Der neue Pitaval

Julius Eduard Hitzig, Willibald Alexis, Anton ...

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Sept. 14, 1903

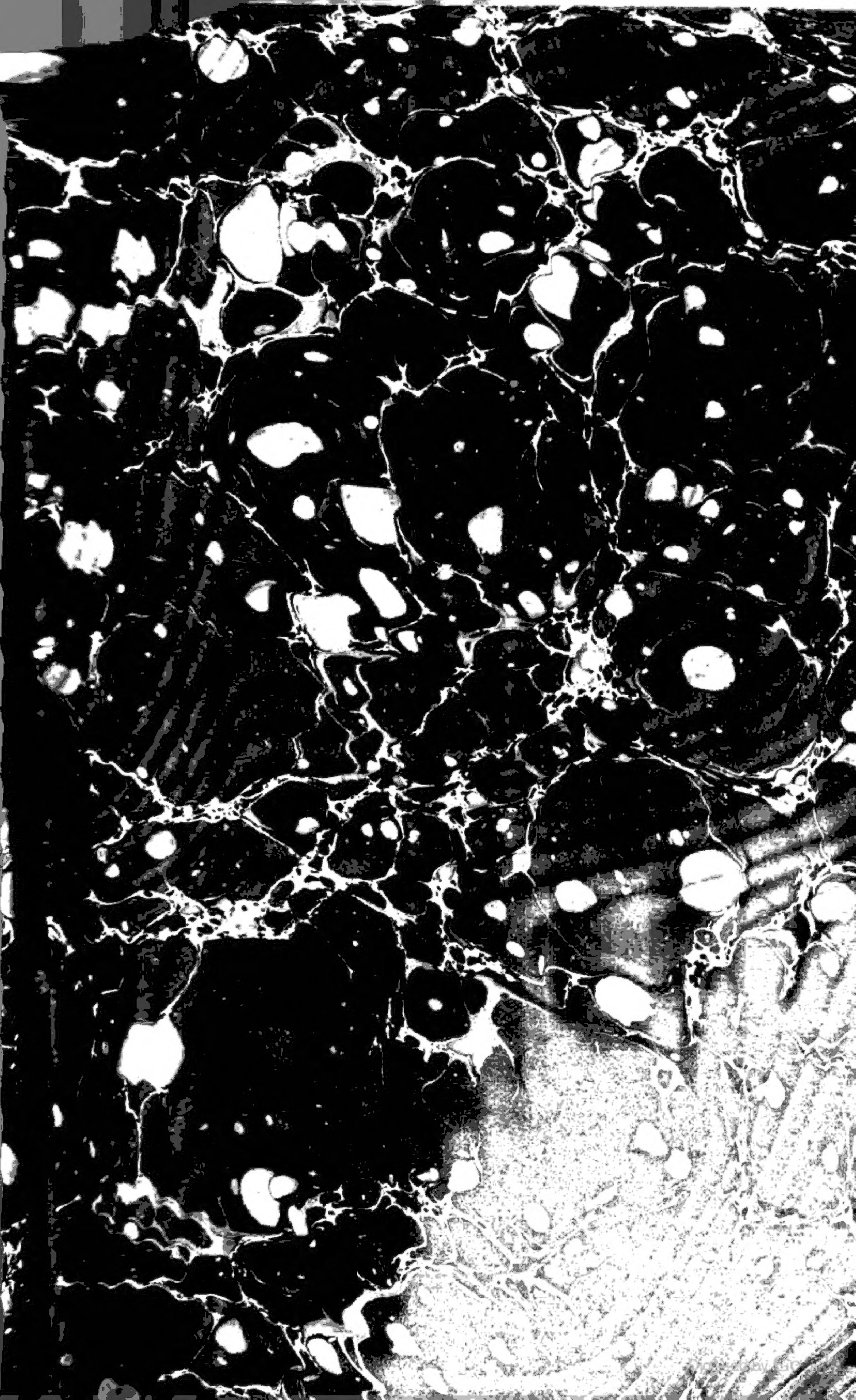

Digitized by Google

Der Neue Pitaval.

Neue Serie.

Dreiundzwanzigster Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der
Neue Pitaval.

Eine Sammlung
der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit.

Begründet
vom
Criminaldirector Dr. J. E. Hitzig
und
Dr. W. Häring (W. Alexis).

Fortgesetzt von Dr. A. Vollert.

Th 59

Neue Serie.
Dreiundzwanzigster Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1889.

Digitized by Google

Rec. Sept. 14, 1903

Digitized by Google

Vorwort.

An die Spitze des im vorigen Jahre erschienenen 22. Bandes unsers „Pitaval" haben wir den Proceß wider Johann von Wesel in Mainz wegen Ketzerei gestellt. Den diesjährigen Band eröffnen wir mit dem Processe gegen Johann Hus, den großen böhmischen Reformator. Johann von Wesel, ein schwacher Greis, widerrief seine der katholischen Kirche anstößigen Lehrsätze und bat um Gnade; er wurde zu lebenslänglicher Einsperrung im Kloster zu Mainz verurtheilt. Johann Hus blieb standhaft, die Bischöfe übergaben seine Seele dem Teufel, er aber „befahl sie in die Hände seines Heilandes Jesu Christi" und starb auf dem Scheiterhaufen „freudig, muthig, zuversichtlich, wie nur einer der zahlreichen Märtyrer, die in den ersten Zeiten des Christenthums ihr christliches Bekenntniß mit dem Tode besiegelt haben".

Der Proceß gereicht dem Kaiser, der die Verurtheilung zuließ, trotz des dem Hus zugesicherten freien Geleites, und gleichermaßen dem Concil von Kostnitz zur höchsten Unehre. Die verderbte römische Kirche konnte fromme

Digitized by Google

Männer nicht mehr tragen, welche die Autorität des Wortes Gottes predigten und sich allein auf die Gnade und das Verdienst Jesu Christi stützten. Auch dieser Proceß ist ein weltgeschichtliches Zeugniß wider die Natur und die Praxis des römischen Stuhles und der Würdenträger der römischen Kirche.

Den Diebstahl beim Handelsmann Schüller haben wir aufgenommen, weil darin die Anwendung der Folter genau beschrieben wird und der Fall ein deutliches, freilich sehr unerfreuliches Bild des deutschen Criminalprocesses in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gibt. Vergleicht man die Zustände vor hundert Jahren mit dem jetzt im Deutschen Reiche geltenden Strafverfahren, so wird man nicht in Abrede stellen können, daß der Fortschritt auf diesem Gebiete ein ungeheuer großer ist.

Der Proceß wider den Dr. med. Flocken wegen Vergiftung aus Fahrlässigkeit gehört der neuesten Zeit an. Derselbe hat vor zwei Jahren die Stadt Straßburg im Elsaß in hohem Grade bewegt und aufgeregt. Er ist der Repräsentant einer ganzen Gattung, insofern es sich um einen „ärztlichen Kunstfehler" handelt und um die Frage, in welchem Maße der Arzt strafrechtlich für ein Versehen die Verantwortung zu tragen hat.

Die Vermögensberaubung des Kaufmanns Ssolodownikow und Die Ermordung des Collegienassessors Tschichatschew sind berühmte Criminalfälle aus der Gesellschaft in Petersburg. Der Staatsrath

Digitized by Google

Anatole Fedorowitsch Koni, Oberprocureur des Criminal-Cassations-Departements des russischen Senats, derselbe, den der Zar im vorigen Jahre nach Borki entsendete, um die Untersuchung wegen des dortigen Eisenbahnunglücks zu leiten, hat 1888 ein Werk in russischer Sprache veröffentlicht: „Gerichtliche Reden von A. F. Koni.“ Es enthält 27 Criminalfälle, bei welchen der berühmte Jurist thätig gewesen ist. Mit Erlaubniß des Verfassers haben wir jenem Werke zwei dieser Fälle entnommen, die für die russischen Verhältnisse und Anschauungen bezeichnend sind und auch die gerichtliche Beredsamkeit in Rußland charakterisiren.

Der Einbruch im Pfarrhofe von Edlingham ist ein unvergleichliches Stück aus der englischen Strafrechtspflege, ein so bizarrer, man kann sagen toller Proceß, wie er nur in England möglich ist. Der Proceß wider den Tagelöhner Morand und Genossen wegen Mordes endlich beleuchtet die Mängel und Schwächen der französischen Rechtspflege, insbesondere die bedenklichen Strömungen, die sich in den Sprüchen der Geschworenen in neuerer Zeit geltend machen.

Die beiden letzten Beiträge verdanken wir dem Herrn Generalconsul Dr. Meyer in Wien, der ein treuer Freund unsers Sammelwerkes geblieben ist.

Gera, im November 1889.

Dr. A. Vollert.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Johann Hus. Sein Proceß und sein Tod. 1414 —1415 1

Ein Diebstahl beim Handelsmann Schüller in Blankenheim in der Eifel. Mitte des vorigen Jahrhunderts 62

Der Proceß wider den Dr. med. Flocken wegen Vergiftung aus Fahrlässigkeit. Straßburg im Elsaß. 1887 und 1888 99

Die Vermögensberaubung des Kaufmanns Ssolodownikow. Petersburg. 1870. 1871. . . . 150

Die Ermordung des Collegienassessors Tschichatschew. Petersburg. 1873. 1874. 173

Der Einbruch im Pfarrhofe von Edlingham. Raub- und Mordversuch. — England. 1879—1889. . 217

Der Proceß wider den Tagelöhner Morand. Mord. — Joigny in Frankreich. 1888. 272

Johann Hus.

(Sein Proceß und sein Tod.)

1414—1415.

Der Proceß wider Johann Hus darf in der Reihe der kirchenhistorischen Processe des „Pitaval" nicht fehlen, denn so bekannt auch der tragische Tod des von seiner Zeit mit gleicher Glut gehaßten und geliebten Mannes auf dem Scheiterhaufen zu Konstanz sein mag, so unbekannt ist das Detail des Verfahrens, das eine so unvermuthete Wendung genommen hat: ein Günstling der Krone Böhmens, aber noch mehr der Mann, der wie kein anderer die Seelen seines czechischen Volkes in seiner Hand hatte; ein Unterthan, der mit dem Kaiserwort kommt transire, stare, morari et r e d i r e l i b e r e, ein für das wahre Wohl der Kirche begeisterter Reformator — wird von dem großen Reformconcil dem Tode übergeben; er stirbt ihn freudig, muthig, zuversichtlich, wie nur einer der Märtyrer, welche das Christenthum in seinen besten Zeiten hervorgebracht. Kann aber eine Erörterung der für das Verständniß dieses Processes nothwendigen theologischen und kirchenpolitischen Vorfragen, kann eine Vorführung unmöglich gewordener Gewaltacte auf das Interesse eines weitern Leserkreises Anspruch

erheben? Wir wagen ein Ja zur Antwort aus einem zwiefachen Gesichtspunkte.

Einmal möchte der Frühling der Zeit vor der Thür sein, da nach einem Ausspruch des Nestors unter den Kirchenhistorikern der Gegenwart die Kirchengeschichte Bestandtheil der allgemeinen Bildung werden wird, sodann könnte die Darstellung dieses Processes an ihrem bescheidenen Theile einen Sieg erstreiten helfen.

Der romantische Katholicismus der ersten Hälfte des Jahrhunderts, der von der Ueberzeugung erfüllt war, daß die römische Kirche und der moderne Staat mit seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit sich nicht auszuschließen brauchen wie Feuer und Wasser, der das Gottwohlgefällige auch des positiven Protestantismus zu würdigen verstand, ist dahin. Jesuitenorden und römische Kirche sind identisch geworden, der Jesuitenzögling Leo XIII., der sich in der Maske des reservirten und gewiegten Diplomaten gefällt, kann über die „sittenverderblichen und gemeinschädlichen" Einwirkungen der „abscheulichen Irrlehren" des Protestantismus poltern, ein über drei Jahrhunderte alter Kampf ist heftig aufs neue entbrannt. Rom meint sich stark genug, die Geschichte zu überwinden, und dennoch fürchtet es nichts so sehr als die Geschichte. Die Geschichte muß den Protestanten lehren, daß der „Fels der Wahrheit" in allen Geisteskämpfen die neuen Gedanken nie widerlegt, sondern immer nur vergewaltigt hat, die Geschichte muß den Protestanten lehren, die Macht und List Roms durch klare Einsicht in diese Thatsache geistig zu überwinden. Es handelt sich bei diesem Unterricht in keiner Weise um plumpe, blinde Agitation, sondern um das Aufzeigen geschichtlicher Wahrheiten.

Auch das ungerechte, schmachvolle Verfahren des geistlichen Gerichts wider Hus kann für die Rüstung, welche

gegen römische Anläufe zu wappnen vermag, vielleicht ein kleines Waffenstück liefern. Betreffs einer Darstellung der Stimmungen und Bewegungen des 15. Jahrhunderts im allgemeinen aber dürfen wir wol auf unsern Aufsatz über „Johann von Wesel und seine Zeit" aus dem vorjährigen Bande des „Pitaval" verweisen.

Johann Hus ist im böhmischen Marktflecken Hussinetz an der Blanitz am Fuße des Böhmerwaldes aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 1369 geboren. Er war czechischer Nationalität und ein Kind des Volkes, doch waren seine Aeltern verhältnißmäßig wohlhabend. Er war ein guter Sohn der Kirche. Als er im prager Jubeljahr von 1393 in die Peterskirche auf dem Wyschehrad zur Beichte ging, gab er dem Beichtvater seine letzten vier Groschen und machte dann die vorgeschriebenen Processionen mit, um des großen Ablasses theilhaft zu werden. Doch ging bis in sein Mannesalter neben solcher Devotion eine gewisse Neigung zu leerem Zeitvertreib, z. B. mit dem Schachspiel, her und eitle Vorliebe für Luxus in der Kleidung, wie der gewissenhafte, gegen sein Ich so hart gewordene Mann sich später einmal selbstanklägerisch verlauten läßt. Hus studirte in Prag und schlug die akademische Laufbahn ein. Auf der Leiter der akademischen Grade gelangte er vom Baccalaureus der freien Künste zum Baccalaureus der Theologie, dann zum Magister der freien Künste. Die vom hellsten Glanze der Wissenschaft und höchsten äußern Ehren umstrahlte Würde eines theologischen Doctors erwarb er jedoch nicht. Im Jahre 1398, zwei Jahre nachdem er Magister geworden, fing Hus an, philosophische Vorlesungen an der Universität

zu halten; schon drei Jahre später wurde er Dekan der philosophischen Facultät, im vierten Jahre zum ersten mal Rector der Universität — ein deutlicher Beweis für die Achtung, die er erworben. Bei seinen Studien war Hus beseelt von einer redlichen Wahrheitsliebe; sagt er doch selbst in einem akademischen Acte, es sei ihm nicht um hartnäckige Behauptung der einmal gefaßten Ansicht, sondern um die Wahrheit zu thun; er habe von der ersten Zeit seines Studiums an sich zur Regel gemacht, so oft er in irgendeinem Punkte eine richtigere Ansicht vernehme, von seiner frühern Ansicht freudig und demüthig abzugehen. „O die betrügen sich", heißt es in einer Predigt, „die vor dem Papste niederfallen und alles für gut halten, was er thut, wie ich es auch für gut hielt, als ich die Heilige Schrift und das Leben des theuern Heilandes noch nicht kannte." Den stärksten Einfluß auf Hus gewann durch seine philosophischen und theologischen Schriften der Engländer Wiclif. Dieser Einfluß ist so bedeutend, daß Hus fast nichts Anderes ist als der nach Böhmen verpflanzte Wiclif, daß ganze Kapitel in Hussens Werken, ja man kann sagen, ganze Werke kaum etwas anderes sind als Nachbildungen, Abschriften aus Wiclif.

Wiclif ist der hervorragendste Träger jener Reformunternehmungen des Mittelalters, die außerhalb des Rahmens derjenigen Reformationen stehen, welche Hand in Hand mit der Großkirche unternommen wurden; man sprach der Universalkirche die Kraft ab, sich aus sich selbst zu regeneriren.

Im Jahre 1365 forderte die avignonensische Curie den ihr unter Innocenz III. durch Johann Ohneland zugestandenen Lehnszins von England aufs neue und zugleich die Nachzahlung der Rückstände seit 33 Jahren.

Der ritterliche, heldenhafte Eduard III. und das Parlament von 1366 erklärten, weder König Johann noch irgendjemand anders habe das Recht gehabt, das Reich oder die Nation ohne Zustimmung der letztern einer andern Macht zu unterwerfen. Urban V. mußte sich mit der Erkenntniß begnügen, einen politischen Fehlzug gethan zu haben. In dieser nationalen Angelegenheit stellte Johann Wiclif, Professor der Theologie zu Oxford, seine Feder in den Dienst des Königs und der Nation. Im Jahre 1374 wurde er Mitglied einer Gesandtschaft, die zu Brügge mit päpstlichen Delegirten über Leistungen Englands an den Papst zu verhandeln hatte. Hier machte er Quellenstudien zu dem ungeistlichen Wesen, der Käuflichkeit, dem Hochmuth und der Heimtücke der Curie, immer schärfer wurde von nun an seine Opposition, als Heilmittel für die verseuchte Kirche empfahl er Armuth derselben. Als erzwingbar aber rechtfertigt Wiclif die Armuth der Kirche mit folgenden Sätzen: Nicht Kaiser, nicht Papst, sondern Gott allein ist die Quelle alles Besitzes. Er theilt denselben an seine Gehorsamen aus, sodaß aller menschliche Besitz kein dominium ist, sondern nur ein ministerium. Wer durch Todsünde Gott ungehorsam wird, verliert vor Gott sein Besitzrecht. Aber es kann ihm sein Lehen auch rechtlich abgesprochen werden, dem sündigen Priester durch König, Parlament, Concilien und Synoden. Denn über allen weltlichen Dingen, auch über den Temporalien der Kirche steht die Königsgewalt, sie hat zu sorgen, daß das der Kirche geschenkte Gut den ihm zugedachten Zweck erreiche. So können nicht blos weltliche Herren der Kirche ihre Temporalien nehmen, wenn dieselbe beharrlich fehlt, auch dürfen sie es nicht blos, sondern sie sind sogar sittlich verpflichtet, dies zu thun. — Es schwebt Wiclif, wie so manchem bedeutenden

Kirchenlehrer vor ihm, das Ideal einer politia evangelica, eines „evangelischen Staates“ vor, habens omnia in communi, mit Gütergemeinschaft unter Ausschluß jedes Sondereigens. Er warnt aber ausdrücklich vor Misbrauch seiner Theorie vom Besitzrecht. Offenbar arbeitet in Wiclif schon die moderne Staatsidee, die damals sich zu entwickeln begann und besonders in national gesinnten Männern zündete.

Auf Wiclif's kirchenpolitische Periode folgt eine reformatorische Periode. Als die erschreckte Christenheit das Schauspiel erlebte, daß zwei Stellvertreter Gottes die furchtbarsten Bannflüche widereinander schleuderten, und in jede Stadt, jedes Dorf die Zwietracht geworfen war, da ward die Bahn frei für kühneres Vorwärtsschreiten. Wiclif geht zu rückhaltsloser Bekämpfung des Papstthums über: der Papst ist der Antichrist. Mit der ganzen sittlichen Entrüstung des Christen und Patrioten, aber dennoch wissenschaftlich nobel stellt er in der Streitschrift: „De Christo et suo adversario Antichristo“, die für die ganze Art seiner Polemik als typisch gelten kann, zwölf Antithesen auf; die elfte setzt Christum, den prunklosen und dienstbereiten, dem Papste mit seinem prächtigen Hofstaate entgegen, der selbst vom Kaiser Knechtsdienste fordere. In der zwölften sagt er, Christus habe Weltruhm und Geldgewinn verachtet, vom Papste sei alles käuflich. Daraus ergibt sich der Schluß: Niemand soll dem Papste folgen, soweit derselbe nicht selbst Jesu Christo nachahmt, noch soll der Papst über das hinaus Gehorsam fordern, was die Schrift ihrem hellen Sinne nach bezeugt. Denn wenn jemand irgendwelchem Christen weiter müßte folgen, könnte er leichtlich von Christi Fußstapfen abweichen. Dem Kampf gegen den Papst tritt der Kampf gegen seine Vorfechter zur Seite, gegen die

Bettelmönche. Aufbauende Arbeit aber that Wiclif in Predigt und Seelsorge, Bibelübersetzung und in der Errichtung eines Wanderprediger-Instituts. Seine „armen Priester" sollten in das geistliche Arbeitsfeld der Bettelmönche eintreten und unter freiern Formen eine Lösung der Aufgaben versuchen, welche von diesen nicht erfüllt worden waren.

Wir brauchen auf Wiclif's Lehre hier nicht des Nähern einzugehen, es sind eine ganze Reihe Punkte des kirchlichen Lehrsystems, die der doctor evangelicus von der Position der alleinigen Autorität des göttlichen Wortes aus angreift. Das „Erdbebenconcil" von 1382 verdammte seine Lehren, die Universität schloß ihn aus, aber weder seines geistlichen Amtes wagte man ihn zu berauben, noch gar zu excommuniciren. Er starb im Frieden seiner Landpfarre 1384. Welch ohnmächtige Rache, wenn 43 Jahre nachher noch seine Gebeine aus dem Grabe gerissen und verbrannt wurden und die Asche in fließendes Wasser geworfen! Mächtiger lohte das Feuer, das der gewaltige Mann, der die Regungen der englischen Volksseele verstanden wie kein Zeitgenosse, für ein langes Jahrhundert in seinem Vaterlande entfacht hatte. Längst auch waren die Funken hinübergeflogen nach dem waldigen Böhmen und hatten der Wiclifie dort in Hussens Person die Strahlenkrone des Martyriums eingetragen.

Bedeutsam wurde für Johann Hus das Jahr 1402. Er empfing die Priesterweihe und wurde „Rector und Pfarrer" an der Bethlehemskapelle, sein Amt bestand nicht im Messelesen und sonstigen pfarramtlichen Geschäften, sondern in sonntäglicher czechischer Predigt für das „gemeine Volk"; mit dieser Bestimmung war die Kaplansstelle an Bethlehem fundirt worden. Mit dem Empfang der Priesterweihe ging eine Wandlung in Hus

vor sich, und durch den Predigtdienst an der Gemeinde wurde er zu immer größerer Vertiefung in Gottes Wort veranlaßt; zudem lernte er um jene Zeit nach den philosophischen Schriften Wiclif's auch die theologischen kennen. Nunmehr erscheint Hus in all seinem theologischen und kirchlichen Denken als eine geschlossene, klare Persönlichkeit, die sich in allem Wesentlichen gleich bleibt. Er wurde der Mann, der die socialen Wünsche, die kirchlichen Reformideen, die national-czechischen Gedanken seiner Landsleute in gleich bedeutender Weise zu charaktervollem Ausdruck zu bringen verstand.

Seine reformatorischen Gedanken bewegen sich um die beiden Pole des „Gesetzes Christi", d. h. des göttlichen Wortes, als einziger Glaubensnorm und der wahren Kirche Christi, an deren Herstellung zu helfen das höchste Ziel seiner Arbeit und Kämpfe war. Aus dem ersten Grundsatze folgt ihm ab, daß man Concilien und päpstlichen Bullen nur glauben kann, wenn sie etwas aussprechen, was aus der Schrift geschöpft oder mittelbar auf die Schrift gegründet ist. Der Papst und seine Curie kann irren und irreleiten. Und die Mitgliedschaft in der Kirche Christi ist nicht abhängig von der äußern Anerkennung durch die Hierarchie oder von der Zugehörigkeit zu dieser, sondern ausschließlich von der Erfüllung des göttlichen Gesetzes. Es kann jemand in der Kirche sein, äußere Mitgliedschaft, ja selbst Aemter und Würden in derselben haben, ohne doch von der Kirche zu sein; wer aber von der Kirche ist, wer gegen Gottes Gesetz sich nicht verhärtet, der ist auch in der Kirche. Wer nur in der Kirche ist, nicht aber von ihr, der gleicht der Spreu unter dem Korn auf der Tenne, dem Unkraut im Weizenacker.

In seinen socialen Anschauungen geht Hus wie

Wiclif von dem Gedanken, daß die ganze Menschheit einen großen Lehenscomplex bildet unter dem obersten Lehnsherrn Gott, und von der Todsünde aus. Durch sie verliert sein geistliches Amt und seinen weltlichen Besitz, wer es auch sei, denn „seine weltliche oder geistliche Herrschaft, sein Amt und seine Würde wird von Gott nicht gebilligt". Diejenigen, „welche ihren Besitz gegen göttliches Gebot verwalten und gebrauchen, haben kein Recht an diesem Besitz"; „der Besitz irgendeines Gutes von seiten eines Ungerechten und Gottlosen (ist) ein Diebstahl und ein Raub".

In der praktischen Verwerthung seiner Gedanken wurde Hus allmählich erst der Mann, der von seinem Gewissen gedrungen nach Reformationen strebt in Opposition zu dem kirchlichen Regiment, das für den verwahrlosten Zustand der Christenheit kein Auge haben will. Anfänglich glaubte er, für und mit seinen Obern, was er für recht erkannt, in die Wirklichkeit einführen zu können. Der Wendepunkt in diesem Verhalten wird durch das Jahr 1410 bezeichnet.

Im Jahre 1403 gelangte Dr. Sbynko von Hasenburg auf den prager erzbischöflichen Stuhl, ein Mann von geringer theologischer Erkenntniß, aber des ernsten Vorsatzes, seine Geistlichkeit in Zucht zu nehmen. Er bestellte Hus zum Synodalprediger, und es waren ernste Strafpredigten, die der Klerus seitdem bei Eröffnung der böhmischen Provinzialconcilien zu hören bekam. Hus ließ es nicht bei allgemeinen Vorstellungen bewenden, sondern nannte die Mängel beim rechten Namen und stellte sie anschaulich dar, sodaß Kleriker, welche sich getroffen fühlten, dem muthigen Manne begreiflicherweise todfeind wurden. Als ferner Wilsnack im Brandenburgischen Wallfahrtsort für Tausende und aber Tausende

wurde, die dem heiligen Blute zuliefen — an drei Hostien sollte das Blut Christi sinnlich sichtbar geworden sein —, untersuchte Hus im Auftrage des Erzbischofs mit zwei Collegen eine Anzahl der Wunderheilungen, die daselbst sollten bewirkt worden sein, und als sich dieselben als nichtig herausgestellt, wurde für Böhmen das Laufen nach Wilsnack verboten. Hus schrieb zur Rechtfertigung des Verbotes die Abhandlung: „Daß alles Blut Christi verklärt sei.“ Es sind noch andere Maßnahmen, die zur Besserung des kirchlichen Wesens in jenen Jahren im Sinne Hussens vorgenommen wurden. Der Abwesenheit der Pfründeninhaber von ihren Gemeinden wurde gesteuert, regelmäßige Visitation eingeführt, dem Schenkenbesuch, dem leichtfertigen und unzüchtigen Leben vieler Kleriker nachdrücklich gewehrt. Hussens Wiclifismus wurde in keiner Weise Gegenstand der Erörterung; ein Verbot der Universität an die Docenten, gewisse Sätze Wiclif's vorzutragen, wurde auf Hussens Verwendung später sogar dahin beschränkt, jene Artikel nicht in einem irrigen Sinne vorzutragen oder zu vertheidigen.

Das Einvernehmen zwischen Sbynko und Hus wurde gestört durch eine Beschwerde der Diöcesangeistlichkeit an den Erzbischof, Hus habe bei seinen Predigten in der Bethlehemskapelle die Geistlichkeit vor dem Volke angeschwärzt, das Volk zu ihrer Verachtung und zum Hasse aufgestachelt. Hus verantwortete sich zwar, aber wurde von Sbynko doch seines Amtes als Synodalprediger enthoben, bald darauf auch öffentlich durch erzbischöflichen Anschlag an allen Kirchthüren als ungehorsamer Sohn der Kirche getadelt und ihm die Ausübung seines Priesteramtes untersagt. Vollständig wurde der Bruch zwischen beiden Männern durch die Verschiedenheit ihrer Stellung gegenüber der Papstspaltung. Als

nämlich das päpstliche Schisma dadurch beseitigt werden sollte, daß die Kardinäle zu Pisa einen neuen Papst wählen und Gregor XII. von Rom und Benedict XIII. von Avignon zur Abdankung zwingen wollten, wünschte die Krone Böhmen wie andere Staaten die Neuwahl zu fördern durch Erklärung ihrer Neutralität gegenüber den beiden Päpsten. Der Erzbischof mit seinem Klerus, zur Aeußerung aufgefordert, meinte von Gregor nicht abgehen zu können, an der Universität waren die bairische, polnische und sächsische „Nation" derselben Ansicht, die böhmische aber willfahrtete dem König unter dem maßgebenden Einflusse von Hus. Diese kirchenpolitische Spannung wurde verschärft durch das mächtig gewordene nationale Sondergefühl der Böhmen gegenüber den Deutschen, und obgleich der König anfänglich noch nach jenen Verhandlungen die Deutschen seiner Geneigtheit versichert, wechselte seine Stimmung doch bald, und er decretirte zu Anfang des Jahres 1409 im Sinne der Czechen, daß fortan bei allen Wahlen und Handlungen der Universität Prag von den abzugebenden vier Stimmen nicht mehr jede Nation eine haben solle, sondern die Böhmen deren drei, also die Baiern, Polen und Sachsen zusammen nur eine. Vier Tage darauf folgte das Mandat, wonach niemand im Königreich, weder geistlichen noch weltlichen Standes, von jetzt an Gregor XII. als Papst anerkennen und ihm Gehorsam leisten dürfe. Die bekannte Folge jenes königlichen Decrets war die Auswanderung der deutschen Doctoren, Magister und Studenten aus Prag, die der Mehrzahl nach die Universität Leipzig gründeten. In Prag wurde Hus der erste Rector der umgestalteten Universität und ein öffentlicher Charakter, der Hussitismus erhielt die Oberhand in ganz Böhmen. Er wird charakterisirt durch den Zug nach innerkirchlicher Reform auf

Grund des göttlichen Wortes, das Verlangen nach Besserung der socialen Verhältnisse durch Einziehung des Kirchenguts, und durch die kraftvolle Geltendmachung nationaler Sonderideen. Hus stand auf der Höhe seines Lebens, er genoß die Gunst des Hofes, die Königin hörte ihn gern predigen, und war vor allem der Mann des Volkes.

Der erbitterte Erzbischof legte seine Gegenminen. Es ging eine öffentliche Rüge wider die Stellung der Magister der böhmischen Nation in der Papstfrage aus, Hus war darin mit Namen genannt. Hus antwortete mit einem Tadel des Erzbischofs, daß derselbe Gregor XII. doch schließlich verlassen und dem neugewählten Alexander V. seine Obedienz erklärt habe. Dann beauftragte Sbynko seinen Inquisitor, Hus wegen vorgetragener Irrlehren und aufreizender Predigten aufs Korn zu nehmen, und Alexander V. wurde, wie Hus behauptete, bestochen, in einer Bulle den Erzbischof anzuweisen, daß er gegen die Verbreitung von Irrlehren einschreite, Widerruf derselben und Ablieferung Wiclif'scher Schriften erzwinge, auch das Predigen an Orten, wo es nicht altherkömmlich, untersage.

Die Proclamation der Bulle am 9. März 1410 und die Verbrennung von über 200 Bänden Wiclif'scher Schriften bei Glockengeläute und Tedeum-Gesang entfesselte eine Volksbewegung, die dem Erzbischof die Popularität Hussens und seine eigene Unbeliebtheit aufs klarste darthun mußte. Die Studenten und das Volk ergingen sich in Gassenhauern:

Sbynjek, Bischof, A B C-Schüler,
hat Bücher verbrannt,
weiß nicht, was darin steht!

oder:

Sbynjek hat Bücher verbrannt,
Zbenjek hat sie angezündet,
zur Schande der Czechen.
Wehe allen treulosen Pfaffen!

Es kam auch zu Thätlichkeiten von beiden Seiten. Der Erzbischof aber ging noch weiter und sprach über Hus und alle, die mit ihm wider die Ausführung der Bulle an den besser zu unterrichtenden Papst appellirt hatten oder sich der Appellation noch anschließen würden, den Bann aus. Hus blieb jedoch getrost, die Stadtbehörden, mehrere Barone des Landes, ja selbst König und Königin verwendeten sich für ihn. Er predigte nach wie vor in seiner Bethlehemskapelle vor vielen Zuhörern. Dabei streifte er auch die Zeitfragen, und es kam zwischen Prediger und Gemeinde zu bestärkender Rede und Gegenrede. Wir hören ihn ausrufen: „Siehe der Papst schreibt, es gebe viele unter uns, deren Herzen der Ketzerei voll seien. Ich aber sage und danke Gott, daß ich keinen ketzerischen Böhmen kenne.“ Und das ganze Volk antwortet mit dem Rufe: „Er lügt, er lügt!“ (nämlich der Papst). Hus spricht weiter: „Ich habe gegen die Befehle des Erzbischofs appellirt und appellire fortan: wollt ihr euch mir auch anschließen?“ Die Antwort lautet: „Das wollen wir, wir schließen uns an!“ „Fürchtet die Excommunication nicht“, fährt der Prediger fort, „ihr habt mit mir nach Brauch und Gewohnheit der Kirche appellirt!“ Ja, er wirft die Worte in das Volk hinein: „Es wäre wahrhaftig nothwendig, daß wir, wie es im Alten Bunde durch Mosen befohlen war, uns mit dem Schwert umgürteten und Gottes Gesetz vertheidigten!“ Sbynko schritt zwar, weil er auch den auf Alexander V. gefolgten Johann XXIII. für sich gewonnen, bis zum

Interdict über die Stadt Prag fort, aber die Ohnmacht der Hierarchie wurde nur um so offenkundiger. Ein endlicher Einlenkungsversuch kam, weil Sbynko darüber starb, nicht zur Perfection, doch legte sich der Sturm damit für einige Zeit. Der Angelpunkt des Conflicts ist Hussens Wiclifie gewesen.

Bald genug aber kam es zu neuen Reibungen zwischen den Wiclifiten und der Hierarchie. Der Papst Johann XXIII. rief 1411 die Christenheit zu einem Kreuzzuge gegen König Ladislaus von Neapel auf, weil er von Gregor XII. nicht lassen wollte. Die Theilnehmer und Förderer des Krieges sollten desselben Ablasses theilhaft werden, wie er den Kreuzfahrern ins Heilige Land einst geschenkt worden sei. Hus und seine Partei erklärte sich gegen den Kreuzzug und Ablaß-Unfug in Schrift und Predigt und auf dem Katheder. Bei einer großen Disputation an der Universität feierte Hussens Freund Hieronymus von Prag einen glänzenden Sieg. Er begeisterte die Studenten dermaßen, daß sie vom Rector, der den Vorsitz führte, kaum beschwichtigt werden konnten; nach dem Acte geleiteten sie Hieronymus und Hus feierlich nach Hause. Ein bei Hofe angesehener Edelmann aber veranstaltete einen den Papst beschimpfenden Aufzug. Man führte öffentliche Dirnen mit den päpstlichen Bullen am Halse auf einem Wagen durch die Stadt, Herolde vorauf und umgeben von Wiclifiten in großer Zahl, die mit Schwertern und Knütteln gerüstet waren. Sodann wurden die Bullen öffentlich verbrannt. In dieser neuen Phase des Streites ging eine Scheidung innerhalb der hussitischen Partei vor sich, eine Anzahl bisheriger Freunde von Hus standen still und wurden sogar seine Feinde. Hus verhöhnte sie daher als „Krebse“. Der Papst dagegen ließ den über Hus und seine An-

hänger verhängten Kirchenbann in allen Kirchen Prags verkündigen. Wenn Hus nicht Buße thue, solle ihm niemand Speise und Trank, Gruß und Herberge gewähren. Jeder Ort, wo er weile, solle unter dem Interdict stehen. Die Ausführung des Interdicts in Prag hatte eine so große Aufregung im Gefolge, daß König Wenzel Hus aufforderte, auf eine Weile freiwillig ins Exil zu gehen, er wolle seine Aussöhnung mit der Geistlichkeit vermitteln.

Hus verließ die Stadt im December 1412, nachdem er in einer Denkschrift vom Papste an den obersten Richter Jesum Christum appellirt hatte. Es heißt darin: Wenn es Anordnung aller alten Rechte sei, des göttlichen beider Testamente und des kanonischen, daß die Richter sich an den Thatort zu begeben hätten, um daselbst über das dem Angeklagten oder Verdächtigten vorgerückte Verbrechen Leute zu befragen, die den Angeklagten kennen und nicht seine Nebenbuhler und Feinde sind, und wenn der Angeklagte sichern Zutritt haben und der Richter mit den Zeugen nicht sein Feind sein dürfe: so sei er offenbar vor Gott seiner Widerspenstigkeit und Excommunication entschuldigt, denn diese Bedingungen träfen bei ihm nicht zu. Er richte diese Appellation an den Herrn Jesum Christum, den gerechtesten Richter, der jedes Menschen gerechte Sache kenne, schütze und richte, an den Tag bringe und ohne Möglichkeit einer Entkräftung belohne. — Hus hielt sich meist in zwei Burgen der Umgegend auf, predigte vor den Scharen, die ihm zuströmten, trat auch hin und her als Reiseprediger auf, schrieb seine Hauptschrift „Von der Kirche“ und stärkte seine prager Freunde durch tröstliche, zuversichtliche Briefe. „Ich bitte euch“, schreibt er einmal, „daß ihr erstlich die Sache Gottes erwägt, der großes Unrecht geschieht; denn es wollen

gewisse Leute Sein heiliges Wort unterdrücken, ein für das Wort Gottes nützliches Heiligthum (die Bethlehemskapelle) zerstören und die Menschen so vom Heile fernhalten. Erwäget sodann die Schmach eures Vaterlandes und eures Stammes, erwäget drittens vornehmlich den Schimpf und das Unrecht, das man euch ungerechterweise zufügt. Erwäget viertens und tragt es mit Gleichmuth, daß der Teufel gegen euch wüthet und der Antichrist die Zähne fletscht; doch wird er wie der Hund an der Kette euch nichts schaden, wenn ihr Liebhaber der göttlichen Wahrheit seid!"

Hussens Exil hat eine doppelte Bedeutung, einmal verbreiteten sich nun seine Anschauungen nur um so weiter, und sodann löste sich in Prag seine Sache von seiner Person; es wurde klar, daß sie auch unabhängig von ihm lebensfähig geworden sei. Die unermüdlichen Schritte des Königs aber, den großen Conflict zu vergleichen, blieben ohne Erfolg, die beiden Parteien waren schon viel zu weit auseinander. Da kam die Sache Hussens unerwarteterweise auf die Tagesordnung des ökumenischen Concils von Konstanz. Sigismund, König von Ungarn und römischer König, mochte der Meinung sein, daß über die angeblichen Ketzereien in Böhmen, auf die nachgerade von allen Seiten mit Fingern gewiesen wurde, das Concil, das sein Werk war, sehr gut mit befinden könne. Und Hus ging auf Sigismund's Anerbieten aufs bereitwilligste ein. Wünschte er doch nichts sehnlicher, als sich öffentlich und vollständig vertheidigen zu können. Der König sicherte ihm freies Geleit zu.

Hus bestellte für alle Fälle sein Haus und nahm in einem bedeutsamen Briefe von seinen böhmischen Freunden Abschied. „Betet eifrig", heißt es darin, „geliebte Brüder, geliebte Schwestern, daß Christus mir Beständigkeit geben

und mich vor einem Makel bewahren wolle. Und wenn mein Tod zu Seinem Ruhm und eurem Nutzen etwas beiträgt, so wolle er mich ihn ohne verwerfliche Furcht sterben lassen. Wenn es uns aber mehr nützt, wolle er mich euch zurückgeben und ohne Makel hin- und zurückführen, damit wir fernerhin vereint Sein Gesetz lernen und des Antichrists Netz einigermaßen zerreißen und den künftigen Brüdern ein gutes Vorbild lassen. Vielleicht seht ihr mich zu Prag vor meinem Tode nicht wieder; wenn aber der starke Gott mich euch zurückgeben will, so wollen wir uns gegenseitig um so fröhlicher wiedersehen; auf alle Fälle aber, wenn wir uns in der himmlischen Freude zusammenfinden." Im Auftrage Sigismund's geleiteten Hus zwei böhmische Barone, Wenzel von Duba auf Lestna und Johann von Chlum, genannt Kepka. Der dritte bestellte, Heinrich von Chlum auf Latzenbock, stieß erst in Konstanz zu ihnen. Von gelehrten Freunden reiste mit ihm besonders Peter von Mladenowitz, der über die Reise und den Proceß Tagebuch geführt und die einschlägigen Urkunden gesammelt hat. Er ist unser Hauptgewährsmann für die folgende Darstellung.

Am 11. October nahm die Reise ihren Anfang. Sie führte über Weiden, Sulzbach zunächst nach Nürnberg. Dort hatten voraufziehende Kaufleute Hussens Ankunft angesagt, darum stand das Volk auf den Straßen, gaffend und fragend, welcher der Hus sei. In den folgenden Städten that die Vorläuferdienste der Bischof von Lübeck, der in Tagemarschweite vorausreiste und aussprengte, daß man Hus auf einem Wagen in Ketten geführt bringe; so lief man scharenweise wie zu einem Schauspiel ent-

gegen, wenn die Böhmen nahten. Ueberall wurde der Mann, dessen Namen in aller Munde war, gut aufgenommen, ja geehrt; sodaß seine vorgefaßte Meinung vom Hasse der Deutschen gegen ihn seit der Katastrophe an der prager Universität durch die Thatsachen selbst corrigirt wurde. „Wisset auch", schreibt er an seine böhmischen Freunde von Nürnberg aus, „daß ich bisher keinen Feind gemerkt habe." „Also bekenne ich, daß die Feindschaft wider mich von keiner Seite größer ist als von den Einwohnern des Reiches Böhmen." In Nürnberg und andern Städten ließ er deutsche und lateinische Anschläge an den Kirchthüren machen, worin er kundthat, daß er nach Konstanz reise, um von dem Glauben Rechenschaft zu geben, den er bisher gehabt, noch habe und bis zum Tode mit Christi Hülfe behalten werde. Wer ihn eines Irrthums oder einer Ketzerei bezichtigen wolle, möge dies vor dem Concil thun, dort sei er bereit, Rede zu stehen. Es fanden Unterredungen mit Geistlichen und Gelehrten statt, Hus redete auch zu dem Volke, und es war „dankbar, wenn es die Wahrheit hörte". So war neben der Neugier an Hussens Person ein Interesse an seiner Sache unverkennbar. Von Nürnberg reiste Herr Wenzel von Duba dem Könige an den Rhein nach, um den versprochenen Geleitsbrief für Hus in Empfang zu nehmen, während dieser mit Johann von Chlum direct nach Konstanz sich wendete. Die Ankunft in Konstanz erfolgte am 3. November, Hus nahm Quartier in der Paulsgasse bei einer guten Frau, der Witwe Fida, in der Nähe der päpstlichen Herberge. Am 5. November traf Wenzel von Duba ein mit dem zu Speier am 18. October ausgefertigten Geleitsbrief. Durch denselben nahm Sigismund den zum Concil reisenden Magister Hus in der bei solchen Urkunden gewöhnlichen Form in

seinen und des Heiligen Römischen Reiches Schutz und befahl allen Reichsangehörigen, ihn freundlich aufzunehmen, gut zu behandeln und ungehindert hin- und zurückpassiren zu lassen.

Hussens Gegner hatten ihre Arbeit wider den Verhaßten längst begonnen. Noch in Böhmen hatte man acht Belastungszeugen eidlich zu Protokoll vernommen, die über ketzerische Sätze des Magisters in Gesprächen und Predigten Aussage thaten. Hus bekam jedoch nicht blos Kunde davon, sondern selbst eine Abschrift des Schriftstückes von der Hand des Notars, der die Zeugen verhört hatte. Er stellte die Aussagen durch Interlinearbemerkungen und Zusätze zurecht: „Gott hat mir beschieden, daß ich die Feinde kennen lerne und ihre Lügen widerlege.“ In Konstanz waren besonders Michael von Deutschbrod und Stephan von Paletz gegen ihn thätig. Michael war ehemals Pfarrer von St.-Adalbert in Prag und kürzlich vom Papste zu dem wichtigen Amte eines Sachwalters in Glaubenssachen (procurator de causis fidei) ernannt worden. Paletz war ein einstiger Jugendfreund und Gesinnungsgenosse von Hus, erst 1412 wurde er sein Gegner. Michael de causis, wie man ihn zu nennen pflegte, fing gleich am Tage nach Hussens Ankunft an, Plakate an die Kirchthüren anheften zu lassen „wider den excommunicirten, hartnäckigen, der Ketzerei verdächtigen Johann Hus“. Er that es mit Lärm und öffentlichem Aufsehen. Später vereinigte er sich mit Paletz; sie nahmen mehrfache Zusammenstellungen gegen Hus gerichteter Artikel vor, die theilweise aus dessen Schrift „Von der Kirche“ gezogen sein sollten, und eilten von einem Prälaten zum andern, um Hus anzuschwärzen und seine Gefangennehmung auszuwirken. Hus selbst verhielt sich diesen Umtrieben gegenüber ruhig und würdig.

Am 4. November begaben sich die beiden Herren von Chlum zu Johann XXIII., um ihm Hussens Ankunft zu melden und ihn um seine Hülfe zu bitten, daß Hus nicht beeinträchtigt werde. Der Papst antwortete, das wolle er weder selber, noch wolle er gestatten, daß es geschehe, auch wenn Hus ihm den leiblichen Bruder getödtet hätte. Gegen die öffentlichen Anschläge aber wollte er nichts thun: „Wie könnte ich das? Gehen sie doch von euren eigenen Leuten aus!“ Gemäß weiterer Abmachungen that auch Hus nichts dagegen, der Papst aber suspendirte das Interdict und den über Hus verhängten Bann. Hus konnte die Stadt und ihre Kirchen frei besuchen, nur sollte er nicht dem Hochamt beiwohnen, um jeden Anstoß zu vermeiden. Doch machte Hus von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch. Er blieb stets zu Hause, mit Entwürfen zu Vorträgen vor dem Concil beschäftigt.

Da wurde am 28. November Hus plötzlich verhaftet. Man hatte das Gerücht verbreitet, der Ketzer habe aus der Stadt zu entweichen versucht; es war zwar unzweifelhaft falsch und basirte auf einem höchst harmlosen Vorkommniß — die auf den Heueinkauf ausziehenden Knechte der Böhmen hatten anfänglich die Plane des Wagens nicht abgenommen —, aber es wurde Veranlassung für einen großen Gewaltact. In der Mittagsstunde des genannten Tages schickten der Papst und die Cardinäle die Bischöfe von Augsburg und Trient, den Bürgermeister von Konstanz und einen Herrn Hans von Baden in Hussens Herberge, um den Magister zu holen. Er habe früher gewünscht, zu ihnen zu reden, sie seien nunmehr bereit, ihn zu hören. Da stand zuerst Johann von Chlum vom Tische auf und sprach mit großer Heftigkeit, denn er ahnte die wahre Absicht der Gesandtschaft, Hus stehe in des Kaisers Schutz, und er sei vor Sigis-

mund für die persönliche Sicherheit Hussens verantwortlich. Es sei des Kaisers erklärter Wille, daß vor seiner Ankunft in Konstanz in Hussens Sache nichts vorgenommen werde. Er warne die Gesandten, der Ehre des Königs zu nahe zu treten. Der Bischof von Trient entgegnete, man sei einzig in friedlicher Absicht hergekommen und wünsche alles Aufsehen zu vermeiden. Da stand auch Hus vom Tische auf und erklärte: „Ich bin zwar nicht nur zu den Cardinälen hierher gekommen und habe niemals begehrt, zu ihnen allein zu reden, sondern zum ganzen Concil bin ich gekommen und will dort reden, was Gott mir gibt und worum man mich fragt; aber dennoch bin ich auf die Bitte der Herren Cardinäle bereit, sofort zu ihnen zu kommen, und wenn ich über etwas befragt werde, hoffe ich lieber den Tod wählen zu wollen, ehe ich die mir aus der Schrift oder sonstwie erkannte Wahrheit verleugne." Darauf erneuerten die Gesandten ihre Bitte freundlich, aber sie hatten doch das Haus und die Nachbarschaft mit städtischem Kriegsvolk besetzt. Als Hus die Treppe herabstieg, eilte ihm seine Wirthin weinend entgegen, er segnete sie zum Abschied, dann ritt er mit der Gesandtschaft und Johann von Chlum nach dem bischöflichen Palais, wo der Papst seine Wohnung hatte.

Es empfingen ihn die versammelten Cardinäle und sprachen: „Magister Johannes, Vieles und Wunderliches sagt man von Euch, daß Ihr viele Irrthümer hegt und im Reiche Böhmen verbreitet habt; deswegen haben wir Euch rufen lassen, um mit Euch zu reden, ob dem also sei." Hus erwiderte, er wolle lieber sterben, als an einem Irrthum festhalten; sobald man ihm einen Irrthum nachweise, sei er in Demuth bereit, ihn abzulegen. Die Versammlung erklärte dazu ihre Befriedigung und verließ dann den Saal, Hus blieb mit seinem Be-

schützer unter militärischer Bedeckung allein. Um 4 Uhr des Nachmittags versammelten sich die Cardinäle abermals in der Wohnung des Papstes, um über Hus einen Beschluß zu fassen. Es waren auch die Böhmen dabei, von der einen Seite besonders Michael und Paletz, aber auch Freunde des Angeklagten. Erstere boten neuerdings alles auf, um einen Rückschritt unmöglich zu machen, und gaben sich keine Mühe, die Schadenfreude über ihre Erfolge zu verbergen. Hüpfend vor Freude riefen sie aus: „Ha, ha! nun haben wir ihn; er wird uns nicht entgehen, bis er den letzten Heller bezahlt" (Matth. 5, 26). Als es schon spät geworden war, erschien der päpstliche Haushofmeister vor Chlum und Hus mit dem Beschlusse, Chlum könne gehen, Hus aber müsse dableiben. Da eilte der Ritter in höchster Entrüstung, daß man unter dem Vorwand einer gütlichen Conferenz den Magister gefangen genommen, alsogleich zum Papste, den er noch in der Versammlung antraf. Er warf dem Papste mit dürren Worten Wortbrüchigkeit vor, er wolle seine Stimme laut erheben wider alle, welche die königlichen Briefe gebrochen. Der Papst jedoch rief die Cardinäle zu Zeugen auf, daß er nimmermehr Hus habe gefangen nehmen lassen, und sprach später zu Chlum unter vier Augen: „Ihr wißt ja, wie ich mit den Cardinälen stehe; die haben mir den Gefangenen aufgedrungen, ich mußte ihn übernehmen." Daran ist richtig, daß in der That schon des Papstes Tiara ins Wanken gekommen war, je länger je mehr gewann die Ansicht Boden, daß zum Besten des Friedens und der Einheit der Kirche alle drei schismatische Päpste zur Niederlegung ihrer Würde bewogen werden müßten, also auch Johann XXIII., der das Concil zu leiten gekommen war. Ob aber in Sachen der böhmischen Ketzerei Differenzen zwischen dem Papste und seinen Cardinälen

bestanden, bleibt zweifelhaft. Hus wurde noch am selben Abend in das Haus eines Domherrn von Konstanz gebracht und acht Tage lang von Bewaffneten gehütet. Am 6. December wurde er in das Dominicanerkloster übergeführt, das auf einer Insel im Bodensee dicht bei der Stadt lag. Ein finsterer, an eine Kloake stoßender Kerker nahm ihn auf, so ungesund, daß er darin nach einigen Wochen erkrankte.

Johann von Chlum stritt ritterlich für die Freiheit seines Schützlings. Er beklagte sich öffentlich über den Papst und die Cardinäle und wies den königlichen Geleitsbrief Grafen und Herren, Bischöfen des Concils, auch ansehnlichen Bürgern der Stadt vor. Sodann protestirte er schriftlich durch Anschläge an den Kirchthüren, die er eigenhändig besorgte. Man gab auch dem heranreisenden König Nachricht von dem Schicksal Hussens, und der flammte auf, gab Befehl, Hus in Freiheit zu setzen, und drohte, die Thür seines Gefängnisses mit Gewalt erbrechen zu lassen. Doch wir werden sehen, daß Sigismund's Thatkraft sich in solchen Aeußerungen erschöpfte, zu durchgreifendem Wollen für seine und des Reiches Ehre gegenüber dem lügnerischen Concil konnte er sich nicht aufraffen.

Endlich in der Christnacht, den 25. December spät nach Mitternacht, hielt König Sigismund mit seiner Gemahlin Barbara von Cilley, vielen fürstlichen Herren und Frauen und einem glänzenden Gefolge von etwa tausend Berittenen, bei hellem Fackelschein und schneidender Kälte, seinen festlichen Einzug in Konstanz. Er gönnte der Königin und den vornehmen Damen kaum mehr als die Zeit, sich in geheizten Zimmern von der Reise zu erwärmen und ihren Anzug zu wechseln; dann begab er sich noch vor Anbruch des Tages in feierlichem Zuge

unter Fackelschein in die hellerleuchtete Kathedrale, wo der Papst ihn empfing, der das Hochamt mit ungewöhnlicher Pracht persönlich feierte. Nach althergebrachter Sitte diente der römische König dabei, als Diakonus gekleidet, mit der Krone auf dem Haupte, am Altar und sang mit klangvoller Stimme das Evangelium: „Es ging ein Befehl vom Kaiser aus.“ Nach der Messe übergab ihm der Papst ein geweihtes Schwert mit dem Bedeuten, es zum Schirm der Kirche zu gebrauchen: was Sigismund mit freudiger Bereitwilligkeit zusagte.

Die Concilsverhandlungen nach den Feiertagen betrafen Hus und seine Gefangenschaft. Sigismund ging mehreremale erzürnt aus der Sitzung weg, ja verließ sogar einmal die Stadt. Aber die versammelten Väter setzten seinem Recht, einem Unterthanen seinen Schutz zu gewähren, ihr Recht entgegen, einen der Ketzerei Verdächtigen nach den bestehenden Kirchengesetzen zu richten, und als er die Stadt verlassen, ließen sie durch eine Gesandtschaft anfragen, wozu denn das Concil da wäre, wenn er nicht gestatten wolle, daß es seine gesetzliche Wirksamkeit entfalte. Es bleibe ihm nichts übrig als auseinanderzugehen. Der schwache Mann wagte nicht geltend zu machen, daß er nicht die Zuständigkeit der Väter, über Hus zu befinden, bezweifle, wohl aber die Ehrlichkeit ihres Verfahrens. Somit ließ er seit dem 1. Januar 1415 dem Proceß gegen Hus seinen Lauf, auch tröstete er sich mit der Autorität der geltend gemachten Meinung, daß da nach göttlichem und menschlichem Rechte kein zum Nachtheil des katholischen Glaubens gegebenes Versprechen gültig sein könne, er auch nicht verpflichtet sei, das einem Ketzer gegebene Wort zu halten. Somit war des Magisters Tod im Grunde schon besiegelt, denn die Väter verstanden es weder, noch waren sie willens,

mit ihm wirklich zu verhandeln, sie ließen sich genügen, stark genug zu sein, ihn zu verdammen.

Am 4. December 1414 hatte der Papst zur Voruntersuchung über Hus einen Ausschuß von drei Bischöfen bestellt. Sie sollten alle Maßregeln ergreifen, die sie zur Ermittelung und Sicherstellung der Wahrheit hinsichtlich der gegen Hus erhobenen Beschuldigungen für nöthig erachten würden; das Endurtheil wurde ihnen ausdrücklich nicht anheimgestellt. Die Commission hielt die üblichen Rechtsformen inne. Weil ein Inquisit die Zeugen, die in seiner Sache deponiren sollten, mußte schwören sehen, so führte man sie Hus im Gefängniß zu, einmal nicht weniger als 15 an einem Tage, ungeachtet eben damals Hus so krank war, daß für sein Leben zu fürchten war. Der Angeklagte bat um einen Anwalt zu seiner Vertheidigung und um gegen die Zulassung von persönlichen Feinden zur Zeugenschaft Einwand zu erheben. Man wies aber das Verlangen eines Rechtsbeistandes für einen der Ketzerei Verdächtigen schließlich als ungesetzlich ab, obgleich man anfänglich demselben nachkommen zu wollen erklärt hatte.

Weiter legte die Commission dem Angeklagten sein Buch „Von der Kirche“ vor, damit er die Autorschaft anerkenne. Sodann zog Stephan von Paletz aus demselben 37 irrige Lehrsätze aus und nahm in weitern 5 Artikeln Bezug auf andere Lehr- und Streitschriften, auf verwerfliche Predigten, Briefe und andere Aeußerungen des Inquisiten. Diese Anklageschrift wurde Hus zugestellt, als er sich von seiner Krankheit mit Hülfe der päpstlichen Leibärzte und in einem gesündern Gelaß des Klosters einigermaßen erholt hatte. Er gab seine Verantwortung schriftlich. Er führt die ihm schuld gegebenen Punkte der Reihe nach buchstäblich auf und knüpft an jeden seine

Beleuchtung. Von vielen Artikeln beweist er, daß sie unrichtig aufgefaßt, verstümmelt und aus dem Zusammenhang gerissen seien, also einen andern Sinn gäben, als er für sie vermeint gewesen. Von den Artikeln, die er anerkennt, beweist er, daß die angeblichen Irrlehren vielmehr Wahrheiten seien, indem er sie aus der Schrift, auch wol aus den Kirchenvätern begründet. Hus hält seine von uns oben entwickelten Gedanken über die wahre Kirche Christi voll und ganz aufrecht.

Die erhobene Anklage noch auf einen weitern Anklagepunkt zu erstrecken, gestattete eine bei Hussens Anhängern in Böhmen inzwischen eingetretene Cultusveränderung. Magister Jakob von Mies, das Haupt der böhmischen Reformer nach Hussens Abreise, hatte begonnen, die Rückkehr zum Abendmahlsgenuß unter beiderlei Gestalt für die Laien nicht blos theoretisch zu fordern, sondern thatsächlich einzuführen. Allein die Hussiten waren sich über diese Art der Abendmahlsfeier, die das Sinnbild ihrer Partei werden sollte, damals noch nicht klar und unter sich uneinig. Hus wies von Konstanz aus in einem kurzen Aufsatze die dogmatische Correctheit der communio sub utraque nach, meinte aber, daß es wenn somit auch erlaubt, doch nicht Pflicht sei, im Abendmahl Brot und Wein zu genießen. Man möge dahin wirken, daß durch eine Bulle die Spendung des Kelches an die gestattet werde, welche ihn aus Andacht begehrten. Als das Concil aber unter dem 15. Juni 1415 den Kelch für die Laien geradezu verbot, erschien ihm diese Ueberordnuug von Herkommen über Gottes Wort als Wahnwitz, und er bat seinen Freund Hawlik, Prediger an Bethlehem zu Prag, Jakob von Mies nicht länger zu widerstreben: „Leiste dem Kelchsakrament des Herrn keinen Widerstand, das Christus selbst und durch seinen Apostel

eingesetzt hat: denn die Schrift ist nicht dawider, sondern allein eine nach meiner Ansicht aus Nachlässigkeit eingerissene Gewohnheit. Nicht der Gewohnheit, sondern allein Christi Vorbild und der Wahrheit müssen wir folgen. Soeben hat das Concil, unter Berufung auf das Herkommen, den Kelchgenuß von seiten der Laien als Irrthum verdammt, und wer ihn ausübe, solle, wenn er nicht wieder zu Einsicht komme, als Häretiker bestraft werden. O dieser Schurkerei! Christi Einsetzung als Irrthum zu verdammen! Ich bitte um Gottes willen, daß du Magister Jakobell" (so gewöhnlich um seiner kleinen Statur willen genannt) „nicht länger bekämpfst, damit keine Spaltung unter den Gläubigen entstehe, worüber sich der Teufel freut."

Die Untersuchungscommission zog ihre Arbeit sehr in die Länge, und es trat ein Ereigniß ein, das geeignet war, Hus Hülfe zu bringen. Johann XXIII. hatte in bestimmtester Zusage versprochen, dem Wunsche des Concils zufolge zu resigniren; bald aber suchte er wieder Ausflüchte und entwich schließlich am 20. März verkleidet aus der Stadt, um von einem sichern Orte aus die Auflösung der unbequemen Versammlung verkünden zu können. Dem flüchtigen Papste folgten auf seinen Befehl alle seine Diener, und somit legten die Wächter Hussens die Schlüssel zu dessen Gefängniß in des Königs Hand und verließen die Stadt. Nun wäre es dem Könige ein Leichtes gewesen, seinem Geleitsbrief nachträglich Beachtung zu verschaffen, aber welchen Zweck hatte es, einem machtlosen Gefangenen gegenüber eine Gewissenspflicht zu erfüllen, wenn es die versammelten Väter ungnädig aufnahmen, die im Interesse des Königs um die Einheit der Kirche so kräftig sich mühten! Der König besprach sich im Gegentheil mit den Vätern des

Concils, was mit Hus werden solle, und nach deren Rath übergab er den Gefangenen noch an demselben Tage, da er die Schlüssel empfangen (24. März), dem Bischof von Konstanz. Hus hatte in seinen nach des Papstes Flucht geschriebenen Briefen somit recht gehabt, sich sanguinischen Hoffnungen nicht hinzugeben, sondern nur die Möglichkeit seiner Befreiung ins Auge zu fassen. Vergeblich war die Vorstellung der zu Meseritz versammelten Stände von Böhmen und Mähren gewesen, die zu Anfang des Jahres mit Appell an des Königs fürstliche Ehre, unter Hinweis darauf, daß er Böhmen zu erben gedenke, für Hus Befreiung aus der ungesetzlichen Haft und öffentliches, freies Verhör verlangt hatten, „damit, wenn jemand ihn eines Irrthums halben anklagen wolle, er öffentlich sich vertheidigen könne, wie er öffentlich und ohne Furcht das göttliche Gesetz gepredigt hat. Und wenn er rechts- und ordnungsgemäß bei einem Irrthum betroffen wird, soll geschehen, was die Gerechtigkeit fordert".

Der Bischof von Konstanz brachte seinen Gefangenen in sein festes Schloß Gottlieben am Rhein, dreiviertel Stunden unterhalb der Stadt. Dort wurde Hus im obersten Geschoß des westlichen Thurmes untergebracht. Wenn er im Gefängniß bei den Dominicanern noch hatte Briefe schreiben dürfen und Besuche empfangen, so trug er jetzt tagsüber Fußfesseln und wurde in der Nacht außerdem auf seinem Bette mit Handschellen an die Wand gefesselt. Die Nahrung war ganz kärglich, niemand wurde zu ihm gelassen, kein einziger Brief aus dieser zehnwöchentlichen Gefangenschaft ist vorhanden.

Der erloschene Auftrag des Papstes an die Untersuchungsrichter wurde vom Concil an eine neue Commission von vier Mitgliedern erneuert. Die Verhöre,

die dieselbe mit Hus anstellte, geschahen ganz im Geheimen.

Aber eben diese Heimlichkeit des Verfahrens und die strengere Haft ihres Führers trieben die Böhmen und Mähren, ja selbst einige Polen zu erneuerten Beschwerden. Wer sehen wollte, konnte jetzt erkennen, daß Hus doch kein einsamer Verlassener sei, sondern daß sein Volk hinter ihm stehe. So überschickten die zu Brünn versammelten Barone dem König unterm 8. Mai eine Denkschrift, die das jetzige noch härtere Gefängniß Hussens und die Heimlichkeit des Processes beklagte. Am 12. Mai hingen zu Prag nicht weniger als 250 Edelleute ihre Siegel an eine Denkschrift ähnlichen Inhalts, die ihre Spitze in folgenden Sätzen hat: Hus, der nichts verschuldet und nunmehr genug erduldet habe, möge aus dem Gefängniß entlassen, in Freiheit gesetzt und nicht länger mit Gewalt und Unrecht unter Anklage gehalten werden zu Schimpf und Schande der ganzen böhmischen Nation. Wenn das nicht geschehe, werde Sigismund und dem ganzen Reiche Böhmen ein großer Schaden erwachsen. Schon werde vielseitig Mistrauen gegen den König ganz offen laut. Hus müsse frei nach Böhmen zurückkehren. Diese Eingabe war von einem Schreiben an die böhmischen und mährischen Hofbeamten des Königs begleitet, worin diese um kräftige Verwendung für denselben Zweck angegangen wurden. Die letztern aber waren schon selber vorgegangen. Sie verlangten ein schnelles Ende des Processes, da bei der Erschöpfung seiner Körperkräfte für Hussens Verstand zu fürchten sei. Das diesbezügliche Schriftstück war von Wenzel von Duba, Johann von Chlum, Heinrich Latzenbock und andern Böhmen, dazu von den in Konstanz anwesenden Polen unterzeichnet und wurde einer im Franciscanerkloster statt-

findenden Conferenz von Deputirten der vier Nationen des Concils (deutsche, englische, französische und italienische) übergeben, zugleich beschwerten sich die Böhmen für ihre Nation, daß Gegner Böhmens verleumderische Gerüchte beim Concil verbreitet hätten, wie z. B. daß in Böhmen das Sakrament des Blutes Christi in gemeinen Flaschen umhergetragen werde, und daß Schuster Beichte hörten und das Abendmahl spendeten. Als diese Beschwerde verlesen wurde, stand der in der Versammlung anwesende Bischof Johann von Leitomischl auf und sprach, die Klage gehe ihn und die Seinigen an, und er nehme die Verantwortung für seine Reden auf sich. Denn allerdings habe er mehrere Unordnungen, die in neuester Zeit in Böhmen, infolge der überhandnehmenden Communion unter beiderlei Gestalt, eingerissen, so wie sie ihm aus Böhmen glaubwürdig berichtet worden, zur Kenntniß des Concils gebracht. Solches sei jedoch nicht in der Absicht geschehen, die Ehre seines Vaterlandes und seines Volkes zu kränken; im Gegentheil liege ihm diese Ehre mehr am Herzen als seinen Gegnern, die sie eben durch anstößige Neuordnungen bloßzustellen keine Scheu trügen. Um jedoch auf die Klage eine begründete Antwort ertheilen zu können, bat er sich die nöthige Frist aus, die ihm auch ertheilt wurde.

Am 16. Mai erhielten die böhmischen und polnischen Herren sowol vom Concil als vom Bischof von Leitomischl Antwort. Letzterer hielt jetzt schriftlich seine neulich gegebene Erklärung von Anstößigkeiten beim Heiligen Mahle infolge der wiclifitischen Forderung beider Elemente für die Laien aufrecht. Jüngst habe eine prager Frau das einem Priester gewaltsam abgedrungene Sakrament eigenmächtig genossen und zur Entschuldigung dieses Frevels viele Irrthümer behauptet und vertheidigt. Von einer

Spendung der Sakramente durch Schuster jedoch habe er niemals etwas vorgebracht, besorge aber, daß ein solcher Skandal in die Länge auch noch zum Vorschein kommen könne. Darum bat er wiederholt die Väter des Concils, zur Unterdrückung solcher Unordnungen unverzüglich geeignete Maßregeln zu ergreifen. Von seiten des Concils gab der Bischof von Carcassonne den Herren mündlich die Antwort, durch Hussens Gefangennehmung könne der königliche Geleitsbrief um so weniger gebrochen worden sein, als man eben erfahre, daß Hus diesen Brief erst 15 Tage nach seiner Gefangennehmung erhalten habe; auch sei es unrichtig, daß er ohne vorläufige Untersuchung eingekerkert worden, da es bekannt sei, daß er nach Rom citirt, wegen Nichterscheinens in contumaciam verurtheilt und excommunicirt, keine Absolution gesucht und erhalten habe, daher er folglich als Erzketzer (haeresiarcha) gelten könne, zumal er unter solchen Umständen auch in Konstanz öffentlich zu predigen sich unterstanden hätte. Zwei Tage später (18. Mai) replicirten die Herren, das Concil sei hinsichtlich des Datums in Hussens Geleitsbrief im Irrthum und kränke die Ehre der königlichen Reichskanzlei, indem es die Möglichkeit voraussetze, daß dieselbe eine Urkunde um volle zwei Monate zurückdatiren und somit fälschen könne. Sie beriefen sich auf den König selbst, der die Ausfertigung angeordnet, auf die Fürsten und Herren, die dabei gegenwärtig gewesen; es sei nicht der Herren Schuld, daß am Tage jener Gefangennehmung niemand den Brief habe lesen wollen; auch sei es unwahr, daß Hus in Konstanz jemals öffentlich gepredigt habe, da er sogar nie über die Schwelle des von ihm bewohnten Hauses gekommen sei u. s. w. Solche Reden und Gegenreden wurden dann an den folgenden Tagen noch fortgesetzt und arteten zuletzt in bittere Persönlichkeiten zwischen

dem Bischof von Leitomischl und den Baronen aus. Endlich auf die Bitte der letztern um Freilassung des Gefangenen, damit er sich an Körper und Geist erholen könne, indem die Herren jede gewünschte Bürgschaft leisten wollten, daß er diese Freiheit nicht misbrauchen werde, antwortete am 31. Mai der Patriarch von Antiochien im Namen des Concils, daß man zwar Hus auch gegen tausend Bürgschaften nicht auf freien Fuß setzen könne, daß aber das Concil den Bitten der Barone hinsichtlich seines öffentlichen Verhörs Folge geben und den Gefangenen am nächstkünftigen 5. Juni in einer öffentlichen Versammlung hören wolle.

So hatte man der gerechten Forderung der öffentlichen Meinung endlich nachgegeben; aber für den Ausgang dieser öffentlichen Vernehmung war es von übelster Vorbedeutung, daß das Concil am 4. Mai jene seit 1403 oft erwähnten 45 Artikel Wiclif's verdammt, ihn selbst für einen bis an sein Ende unverbesserlichen Ketzer erklärt und den obenerwähnten fanatischen Beschluß gefaßt hatte, der 1427 an Wiclif's Gebeinen vollzogen wurde. Am 5. Juni wurde Hus aus Gottlieben nach Konstanz in das Franciscanerkloster gebracht, wo er bis zu seinem Tode verblieb. Zwei Tage vorher war der abgesetzte und eingefangene Papst Johann XXIII. in Gottlieben eingebracht worden, sodaß der eine hohe Gefangene des Concils den andern ablöste.

Am 5. Juni, einer Mittwoch, versammelten sich im Refectorium der Franciscaner zum ersten Verhör des Erzketzers fast alle auf dem Concil anwesenden geistlichen Notabilitäten, die Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe

und Prälaten; sodann viele Theologen und andere Personen. Bevor der Gefangene herbeigebracht wurde, geschah die Verlesung des Ergebnisses der Voruntersuchung. Ein Böhme, der in des Vorlesers Nähe zu stehen gekommen war, erblickte unter den zum Vortrag bestimmten Stücken auch das bereits fertige Verdammungsurtheil des Hus. Er setzte den gleichfalls anwesenden Peter von Mladenowitz, und dieser die Herren von Chlum und Duba in Kenntniß davon, welche augenblicklich zu Sigismund eilten, ihn davon zu benachrichtigen. Der König schickte sofort Ludwig, den Pfalzgrafen vom Rheine, und den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, die versammelten Väter vor einer übereilten Entscheidung in der Sache zu warnen. Hus solle geduldig angehört werden, und die Artikel, über die kein Ausgleich erzielt werde, seien zu des Königs Kenntniß zu bringen, damit er sie einer Anzahl noch zu bestimmender Doctoren zur Durchsicht übergeben könne. Auch brachten die Barone den genannten Fürsten die Autographe der strittigen Werke Hussens zur Uebergabe an das Concil, damit sie zur Controle der aus ihnen geschöpften Anklagepunkte dienen könnten; doch sollten sie zurückerstattet werden.

Nachdem Hus in die Versammlung eingeführt worden und die Fürsten sie verlassen hatten, wurden ihm die soeben genannten Handschriften (es waren sein Buch „Von der Kirche", seine Streitschriften wider Paletz und Stanislaus von Znaim) mit der Frage vorgelegt, ob er sie als die seinigen anerkenne. Hus sah sich die Bücher genau an, bekannte sich zu ihnen, indem er sie dabei in die Höhe hob, und erklärte zugleich seine Bereitwilligkeit, wenn man ihn belehre, daß Irrthümer darin enthalten, dieselben zu widerrufen. Hierauf verlas man die aus seinen Schriften ausgezogenen Sätze und die Zeugen-

aussagen. Als aber der Magister auf einzelne Punkte eingehen und sich vertheidigen wollte, schrien viele zugleich auf ihn ein; suchte er nachzuweisen, daß man in den Auszügen gewisse Ausdrücke von ihm misdeutet habe, so hieß es: „Laß deine Sophisterei und antworte Ja oder Nein!“ Berief er sich auf Aussprüche von Kirchenvätern, so riefen viele: „Das steht nicht in ihnen! Das gehört nicht hierher!“ Schwieg er, so sagten andere: „Nun schweigest du! Das ist ein Zeichen, daß du wirklich diese Irrthümer hegest!“ Für seine Bücher rief man nach dem Feuer. So leichtfertig verfuhr ein die Gesammtkirche darstellender, „im Heiligen Geiste“ versammelter Körper, der in allen Glaubens- und Kirchensachen absoluter Richter und Gesetzgeber sein wollte! Der von den aufgeregten Vätern umtobte Angeklagte blieb ruhig und ließ sich nicht einschüchtern. Sobald er wieder zu Worte kam, bemerkte er mit lauter Stimme: „Ich dachte, daß auf diesem Concil mehr Anstand, Frömmigkeit und Zucht sein würde!“ Darauf erwiderte der Präsident, Johann von Brogni, Cardinal-Bischof von Ostia: „Was sagst du? Im Schlosse hast du eine demüthigere Sprache geführt!“ Hus gab ihm zur Antwort: „Weil dort niemand auf mich einschrie; hier aber schreit ihr alle!“ Man mochte fühlen, daß man sich eine Blöße gegeben, und erkennen, daß so die Angelegenheit nicht gefördert werden könne. Die Sitzung wurde geschlossen und auf Freitag, den 7. Juni, vertagt.

Der Erzbischof von Riga führte Hus in sein Gefängniß zurück. Der Magister begegnete dabei seinen Freunden, gab ihnen die Hand und sprach: „Habt keine Furcht um mich!“ Sie antworteten: „O nein“, und er sprach: „Ich weiß es wohl, ich weiß es wohl.“ Als er die Stufen emporschritt, segnete er das Volk, lachte und war fröhlich.

Freudige Zuversicht athmen auch seine Briefe aus diesen Tagen. So wünscht er sich Glück dazu, daß es ihm bereits gelungen, zwei Artikel von der Klageliste streichen zu machen, und lebt der Hoffnung, daß es auch bei andern noch gelingen werde.

Freitag, den 7. Juni, fand eine fast totale Sonnenfinsterniß statt; eine Stunde nach dem Naturschauspiel, des Vormittags um 10 Uhr, versammelte sich das Concil zum zweiten Verhöre Hussens, wiederum bei den Franciscanern. Die Zugänge wurden (wie auch am 5. und 8. Juni) von bewaffneten Stadtsoldaten besetzt gehalten, auch König Sigismund wohnte der Verhandlung bei. Es ging an diesem Tage weniger stürmisch zu als am ersten, denn es war von seiten des Königs und des Concils kundgemacht worden, daß alle Schreier aus der Versammlung hinausgewiesen werden sollten. Die Grundlage der Vernehmung bildeten gewisse Artikel, welche von Zeugen bestätigt sein sollten und theils Hussens Buch „Von der Kirche", theils Vorgänge in Prag seit dem Jahre 1408 betrafen. Das Verhör drehte sich besonders um Hussens Verhältniß zu Wiclif. Der erste Anklagepunkt lautete auf wiclifitische Leugnung der Brot-Verwandlungslehre. Als Hauptkämpfer gegen Hus trat Peter d'Ailly auf, der Cardinal von Cambrai, welcher als Vorsitzender der Glaubenscommission des Concils das Verhör leitete. Ailly stand zwar unter den Männern obenan, die es damals unternahmen, die Einheit der Kirche wiederherzustellen, indem sie über die streitenden Päpste hinweg auf die Autorität der Universalkirche und ihre Repräsentation im Concil zurückgingen; er wollte auch jene „Reformation an Haupt und Gliedern", die der herzliche Wunsch aller Ernstgesinnten war — aber daß dazu das gesammte kirchliche Leben aus dem Worte Gottes von

Grund auf zu erneuern und mit Besserung von Einzelheiten besonders ohne Antastung der hierarchischen Verfassung nichts zu erreichen sei, das blieb ihm verschlossen, und somit konnte er gegen Hus, der die offenen Schäden der Kirche doch auch wollte heilen helfen, weil derselbe evangelisch, nicht hierarchisch gesinnt war, mit der größten Animosität vorgehen. Dazu kam der philosophische Gegensatz der beiden Männer. Dem Nominalisten Ailly erschien der verhaßte Realismus Hussens als eine nothwendige Quelle aller denkbaren Ketzereien.

Hus bestritt beharrlich, daß er Wiclif's Angriff gegen die Lehre von der Wandlung sich angeeignet habe. Er blieb auch fest, als Ailly und mehrere englische Doctoren aus seinem Realismus folgern wollten, daß er die Wandlung verneinen und das Bleiben des Brotes auch nach der Consecration behaupten müsse. Seine Vertheidigung machte doch solchen Eindruck, daß einer von den englischen Doctoren im Concil selbst aussprach, diese philosophischen Fragen gehörten nicht zur Sache und Hus sei in Betreff des heiligen Abendmahls rechtgläubig.

Als Hus von den Zeugenaussagen mehrere geradezu für falsch und nur aus bitterer Feindschaft erdichtet erklärte und sich dagegen auf Gott und sein Gewissen berief, bemerkte ihm d'Ailly, das Concil könne nach der Beschaffenheit seines Gewissens keinen Spruch fällen, sondern allein nach den vorhandenen Aussagen beeideter Zeugen. Hus scheine in der Ablehnung dieser Zeugen zu weit zu gehen, da er auch den pariser Kanzler Gerson für verdächtig halte, der gewiß ein so berühmter Doctor sei, wie nur einer in der ganzen Christenheit gefunden werden könne.

Ferner wurde Hus zur Last gelegt, daß er gegen die Verurtheilung der 45 Artikel Wiclif's in Prag opponirt

habe. Er gestand, daß er mehrere der Artikel für wahr halte, betonte jedoch, daß er für seine Person keinen der genannten Sätze hartnäckig behauptet, sondern nur ihrer Verurtheilung in Bausch und Bogen und ohne Beweis sich widersetzt habe. Als ihm weiter auch schuld gegeben wurde, daß er tiefe Verehrung für Wiclif's Person geäußert habe, stellte er das keineswegs in Abrede; wenn er auch keine Gewißheit habe, daß Wiclif selig geworden sei, so könne er doch nur wünschen, daß seine Seele einmal dahin gelangen möge, wo Wiclif's Seele sei. Lautes Gelächter und Kopfschütteln war die Antwort der Versammlung.

Dasselbe Gelächter ertönte, als der Angeklagte auf die Frage, ob es erlaubt sei, auch an Christum zu appelliren, antwortete: „Ich bekenne hier öffentlich, daß keine Appellation rechtmäßiger und wirksamer ist als die an Christum.“ Es war ja nach jener Versammlung Meinung ein echtes Ketzerkriterium, dem Willen der kirchlichen Autorität sich nicht zu fügen und dennoch Christ sein zu wollen. Als römisch gedacht läßt sich Hussens Wort der Ausspruch gegenüberstellen, den einer der Doctoren bei den Verhandlungen, ihn zum Widerruf zu bewegen, gethan hat: „Wenn das Concil sagen würde, daß du nur ein Auge hast, obwol du zwei hast, so mußt du mit dem Concil bekennen, daß dem also sei!“

Ferner maß man Hus die Schuld an den Zerwürfnissen innerhalb der prager Universität sowie an den Gewaltthätigkeiten bei, welche in der Hauptstadt gegen Prälaten und Kleriker vorgekommen seien, auch Anderes der Art rückte man ihm vor. Mit Geschick und Klarheit lehnte Hus jede persönliche Verantwortung für solche Vorfälle ab.

Am Ende konnte Ailly es nicht unterlassen, Hussens

Prahlerei zu rügen, daß er ganz freiwillig zum Concil gekommen sein wolle, und wenn er nicht hätte kommen wollen, weder König Wenzel, noch König Sigismund ihn zu dieser Reise hätten zwingen können. Der Magister antwortete, dem sei in der That also: er habe so viele große Herren in Böhmen für sich, daß diese ihn auf ihren Burgen vollkommen zu schützen in der Lage gewesen wären. „Welche Vermessenheit!“ rief der Cardinal mit sichtbarer Entrüstung aus. Doch es sprach nunmehr Johann von Chlum, Hus rede die Wahrheit: „Ich bin ein armer Edelmann in unserm Lande, und doch vermöchte ich einziger an ein Jahr lang gegen welche Macht immer ihn zu schirmen. Und es gibt viele große Herren, die ihn lieben, mit sehr festen Schlössern, die ihn schirmen könnten, solange sie wollten, selbst gegen beide genannte Könige.“

Geschlossen wurde die Sitzung durch Ermahnungen des Cardinals und selbst des Königs an den Angeklagten, er möge sich doch dem Concil unterwerfen. Der König berichtigte zuerst den Irrthum hinsichtlich des Datums in dem vielbesprochenen Geleitsbriefe. Diesen Brief und seinen königlichen Schutz habe er Hus allerdings noch vor dessen Abreise aus Böhmen zugesichert und ihm auch öffentliches Gehör zu verschaffen versprochen; darum habe er ihn auch dem besondern Schutze der Herren von Chlum und Duba empfohlen, obgleich man behaupte, daß er einen der Ketzerei Verdächtigen in seinen Schutz zu nehmen nicht befugt gewesen. Nun sei Hus ein ruhiges öffentliches Gehör zugestanden und damit das königliche Versprechen gelöst worden. „Es erübrigt“, fuhr der König fort, „nichts mehr, als mich den Ermahnungen des Cardinals anzuschließen, daß du nicht auf deinem Eigensinn bestehest, sondern dich gänzlich der Gnade des Concils

anvertraust. Es wird mir, meinem Bruder und dem Königreich Böhmen zu Liebe dich gnädig aufnehmen und dir keine schwere Buße auferlegen. Willst du aber auf deinem Eigensinn beharren, so werden die Väter schon wissen, wie sie dich zu behandeln haben. Ich habe ihnen zugesagt, daß ich keinen Ketzer beschützen werde; ja wollte jemand hartnäckig auf seiner Ketzerei bestehen, so wäre ich der erste, der ihn auf den Scheiterhaufen führte. Darum möchte ich dir nochmals rathen, dich ganz in die Gnade des Concils zu ergeben, und zwar je eher, je besser, damit du nicht in noch tiefere Schuld verfallest." Hus antwortete kurz mit einem Danke für den empfangenen königlichen Schutz- und Geleitsbrief und mit der wiederholten Betheuerung, er sei ganz von freien Stücken hierher gekommen, und nicht in der Absicht, irgendetwas hartnäckig zu vertheidigen, vielmehr in aller Demuth sich eines bessern belehren zu lassen, falls man ihm nachweise, daß er in irgendeinem Stücke geirrt habe.

Die Sitzung wurde geschlossen und einen Tag vertagt, der Erzbischof von Riga führte den Angeklagten in seinen Kerker zurück.

Das dritte und entscheidende Verhör in Hussens Sache fand am 8. Juni, abermals unter dem Präsidium des Cardinals Peter d'Ailly und an demselben Orte statt; wiederum war außer den Vätern König Sigismund erschienen, von böhmischen Freunden standen Hus Wenzel von Duba, Johann von Chlum und Peter von Mladenowitz zur Seite. Der Angeklagte wurde über 39 zum Vortrag gebrachte Artikel vernommen, von denen 26 aus seiner Schrift „Von der Kirche" gezogen waren und 7 bezw. 6 aus den Streitschriften wider Stephan von Paletz und Stanislaus von Znaim. Um die Richtigkeit dieser Sätze darzuthun, wenn sie nicht wörtlich ausgezogen waren,

geschah auch die Verlesung der einschlägigen Stellen in den Handschriften. Ailly glaubte dabei wiederholt betonen zu müssen, daß Hussens Gedanken in ihrer originalen Fassung noch schlimmer lauteten als in der Fassung der Auszüge. Die wichtigsten dem Concil anstößigen Lehrsätze des Angeklagten aber waren folgende: Die wahre Kirche ist die Gemeinschaft der von Gott Erwählten. Kein Kirchenamt, keine kirchliche Würde gibt zugleich Mitgliedschaft in der wahren Kirche, sondern nur wer sittlich in der Nachfolge Jesu wandelt, ist ein wahrer Christ, Priester, Cardinal und Papst. Christus, nicht Petrus ist das Haupt der Kirche. Wenn der bestellte Stellvertreter Christi seinem Herrn nicht nachfolgt, ist er des Antichrists Gesandter und Stellvertreter Judas Ischarioth's. Das Papstthum und seine Macht ist eine Schöpfung der kaiserlichen Gewalt. Die weltlichen Herren haben die sittliche Pflicht, die Priester zur Beobachtung des Gesetzes Christi anzuhalten. Es ist durchaus nicht richtig, daß der Bestand der Kirche auf Erden von dem Vorhandensein des Papstes abhängig sei. Es ist unrecht, einen Ketzer nicht blos in Kirchenzucht zu nehmen, sondern auch der weltlichen Obrigkeit zur Strafe an Leib und Leben zu überlassen. Die Strafe des Interdicts widerspricht dem Vorbilde Christi. — Der Vortrag dieser Sätze und ihrer Belegstellen, ihre Vertheidigung sodann durch den Angeklagten rief des öftern Bewegung, Aufregung, Kopfschütteln und Gelächter hervor.

Das größte Aufsehen jedoch erregte die These: Wenn ein Papst, Bischof oder Prälat sich in Todsünde befindet, so ist er nicht Papst, Bischof oder Prälat. Als Hus die These durch die Erklärung zu rechtfertigen suchte, daß ein solcher Papst u. s. w. wol dem Amte nach, nicht aber dem Begriff und Wesen nach Papst u. s. w. sein könne, und beispielsweise hinzufügte, daß auch ein König

in Todsünde vor Gott nicht König sei, rief man nach König Sigismund, der soeben zum Fenster des Refectoriums sich hinausgelehnt und mit dem Pfalzgrafen vom Rheine und dem nürnberger Burggrafen ein Gespräch über die Gefährlichkeit der bisher gehörten Sätze angeknüpft hatte. Hus mußte seine Ansicht vor dem Könige wiederholen, worauf derselbe nur erwiderte, daß wol niemand ohne Sünde sei; der Cardinal Ailly aber brach in den Vorwurf aus, daß Hus, nicht zufrieden, das Ansehen des Klerus zu kränken, auch die weltliche Macht zu untergraben gesucht habe. Der letztbesprochene Satz von Hus lautete, die apostolische Kirche sei vortrefflich gewesen ohne Papstthum; möglicherweise könne man auch jetzt und bis ans Ende der Welt das Papstthum entbehren. Da bemerkte ein Engländer, Stokes, nicht mit Unrecht, Hus betrete hiermit ganz und gar den Weg Wiclif's und habe gar nicht nöthig, sich seiner Schriften und Lehren zu rühmen, seine Lehren seien vielmehr Wiclif's Lehren.

Nach beendigter Durchsprache dieser Lehrsätze sagte Ailly zu Hus, daß er nunmehr zwischen zwei Wegen die Wahl habe: entweder gebe er sich ganz in die Gnade und Hände des Concils und unterwerfe sich dessen Spruche, dann werde man schonend mit ihm verfahren. Oder er beschreite noch weiter den Rechtsweg und erhalte noch weiteres Gehör, das aber könne gefährlich für ihn werden, er könne in noch größere Irrthümer sich verwickeln. Empfehlenswerther sei der erste Weg. In gleichem Sinne ließen auch andere Prälaten sich vernehmen. Hus neigte das Haupt und antwortete demüthig: „Ehrwürdigste Väter! Ich bin von freien Stücken hierher gekommen, nicht um irgendetwas hartnäckig zu vertheidigen, sondern mich demüthig vom Concil eines bessern belehren zu

lassen, wenn ich etwas nicht wohl oder mangelhaft aufgestellt haben sollte. Doch bitte ich um Gottes willen, daß mir ferneres Gehör geschenkt werde, damit ich meine Absicht mit den mir vorgeworfenen Artikeln und die Beweise aus den Kirchenvätern darlegen kann. Sollten meine Gründe aus Vernunft und Schrift nicht stichhaltig sein, so unterwerfe ich mich der Unterweisung des Concils." Sofort schrien viele Stimmen, das sei mit Vorbehalt gesprochen; der Zurechtweisung und Entscheidung der Versammlung müsse er sich unterwerfen. Hus nahm diese Ausdrücke auf, er habe nicht verfänglich reden wollen.

Diese Erklärung nahm Ailly für bedingungslose Unterwerfung und eröffnete dem Magister nunmehr, daß gegen 60 Doctoren aus Vollmacht vom Concil entschieden hätten: Hus solle 1) seinen Irrthum in Behauptung jener Artikel demüthig anerkennen; 2) diese Sätze für alle Zukunft abschwören; 3) dieselben auch öffentlich widerrufen; 4) das Gegentheil der Artikel inskünftige annehmen, behaupten und verkündigen.

Da erwiderte Hus mit aller Ehrerbietung, er sei bereit dem Concil Gehorsam zu leisten und sich weisen zu lassen; aber er bitte um Gottes willen, man möge ihn nicht zwingen zu lügen und Sätze abzuschwören, von denen er — Gott sei sein Zeuge und sein Gewissen — sich nichts bewußt sei, die ihm niemals in den Sinn gekommen seien; namentlich der Satz, daß im heiligen Abendmahl nach der Consecration das Brot als Stoff noch bleibe. Sätze, welche er wirklich aufgestellt habe, wolle er, wenn man ihn eines bessern belehre, demüthig widerrufen. Aber wenn er sämmtliche ihm schuld gegebene Sätze, unter denen viele ihm mit Unrecht zugeschrieben worden, abschwören müßte, so würde er eine Lüge begehen

und sich die ewige Verdammniß zuziehen; das gehe wider sein Gewissen!

Aber wer hatte Verständniß für diesen Ernst, diese Zartheit des Gewissens? Sigismund sagte leichtfertig: „Höre Hus, warum willst du nicht alle irrthümlichen Sätze abschwören, von denen du behauptest, daß die Zeugen sie wahrheitswidrig dir beigelegt haben? Ich wollte doch alle Irrthümer abschwören; darum muß ich doch nicht irgendeinen früher gehegt haben!“ Und der Cardinal Franz von Zabarella, Erzbischof von Florenz, versprach, Hus eine wohlbemessene Abschwörungsformel vorzulegen; dann möge er erwägen, was er thun wolle. Von diesem Punkte an verlief das Verhör wieder als ein wildes Hin- und Herreden, wobei der eine Mann gegen die ganze Versammlung standzuhalten hatte. Von neuem wurden ihm die prager Ereignisse vorgeworfen, die Engländer erörterten seine Beziehungen zu Wiclif u. s. w. Als einigermaßen wieder Ruhe eingetreten war, stand Paletz auf, um die Erklärung abzugeben, daß er nicht aus falschem Eifer oder persönlichem Haß die Klagen wider Hus erhoben habe, sondern um seinem Doctoreide nachzukommen. Michael de causis schloß sich ihm an. Hus antwortete: „Ich stehe vor Gottes Gericht, der mich und euch mit Gerechtigkeit richten wird, wie wir's verdienen.“

Hierauf nahm der Erzbischof von Riga den Gefangenen abermals in Empfang und führte ihn in seinen Kerker zurück. Im Vorübergehen grüßte ihn Johann von Chlum, reichte ihm die Hand und tröstete ihn. Es ist fast rührend zu lesen, wie hoch der bedrohte Mann im Gefühle seiner Verlassenheit und der ihm entgegengebrachten Verachtung dieses geringe Freundschaftszeichen gewerthet hat. „O wie wohl that es mir“, schreibt er, „als mir Herr Johann die

Hand bot; er hat sich nicht gescheut, mir Armen die Hand zu bieten, mir verworfenen Ketzer, mir Gefesselten, mir auf den fast alles einschrie!"

Hus hatte in den drei Verhören sich männlich und muthig benommen. Es war ihm gelungen, der Aufbürdung gewisser Irrlehren sich zu erwehren; die Sätze, die er als die seinigen anerkennen konnte, hatte er aufrecht erhalten (einzelne angebrachte Limitationen sind nicht von Belang) und aus der Schrift und den Vätern begründet. Doch was vermochte ihm das zu nützen? Das Concil hatte den Angeklagten gehört, aber das Resultat der Vernehmung stand vor allen Verhören fest, die Väter benahmen sich pharisäisch sicher, auch hinterlistig und brutal; Unbefangenheit in Glaubens- und Gewissensfragen war jener Versammlung, ja fast jener Zeit eine unbekannte Größe: Widerruf ob mit, ob ohne Ueberzeugung — oder Gefängniß und Tod war die grausame Alternative, denn könnte die Kirche, das ökumenische Concil irren?

Nach aufgehobener Sitzung ereignete sich eine Scene, unbedeutend scheinbar und nicht für Hus geneigte Ohren bestimmt, die auf die ganze Frage, ob mit Hus ehrlich verfahren worden, ein bedeutsames Licht wirft. Hus war abgeführt, die Wachen hatten den Saal geräumt, da knüpfte der König beim Aufbruche mit den Prälaten ein Gespräch an. Sigismund mochte glauben, daß die Böhmen mit Hus aus dem Saale gegangen seien, er also mit Gesinnungsgenossen allein sei; aber die Herren Johann von Chlum, von Duba und Peter Mladenowitz hatten sich in ein Fenster zurückgezogen und vernahmen folgende Worte des Königs: „Ehrwürdige Väter! Ihr habt nun gehört, daß von dem Vielen, was in den Büchern jenes Menschen steht, wozu er sich bekannt hat und worin er hinreichend widerlegt worden ist, schon eine

Einzelheit zu seiner Verdammung genügen würde. Darum mag er, wenn er jene Irrthümer nicht widerrufen, abschwören und das Gegentheil annehmen will, verbrannt werden, oder mit ihm geschehen, was euch rechtens dünkt. Doch rathe ich, daß wenn er auch Versprechungen macht, widerrufen will und widerruft, ihr ihm nicht trauet, wie auch ich ihm nicht trauen würde; nach Böhmen und zu seinen Beschützern zurückgekehrt, würde er jene Irrthümer und andere mehr doch wieder verbreiten, und würde die neue Verirrung ärger werden als die alte. Darum verbietet ihm alles Predigen und verhindert seine Rückkehr. Schickt auch die hier verdammten Artikel meinem Bruder in Böhmen und nach Polen und in die andern Länder, wo er schon seine geheimen Anhänger und Gönner hat, und traget nicht nur den Bischöfen und Prälaten, sondern auch den Königen und Fürsten auf, diese Anhänger zu strafen, damit die Aeste zugleich mit dem Stamme ausgerottet werden. Wahrlich, ich war noch jung, als diese Sekte in Böhmen begann: und zu welcher Stärke ist sie nicht seitdem emporgewachsen! Ich werde nun das Concil bald verlassen, darum säumet nicht in dieser Sache, und machet auch sobald als möglich mit seinen Schülern ein Ende, namentlich mit dem, der hier gefangen sitzt, mit dem — dem" — „Hieronymus" kam man ihm zu Hülfe. „Ganz recht, mit Hieronymus. Für ihn brauchen wir keinen ganzen Tag; es wird dann schon leichter gehen, denn jener Mensch ist der Lehrer, sie benennen ihn den Lehrer Hus, und dieser Hieronymus ist sein Schüler!"*)

---

*) Hieronymus von Prag, nächst Hus der bedeutendste Wiclifit in Böhmen, war freiwillig zum Concil gekommen. Als er die Nutzlosigkeit seiner Anwesenheit für den Freund und die Gefahr für sich erkannte, verließ er die Stadt, wurde aber unterwegs gefangen und gefesselt zurückgebracht (im April 1415). Durch

Nach diesen Worten gingen sie insgesammt in heiterer Stimmung auseinander.

Die böhmischen Herren hinterbrachten ihrem Schützling des Königs Worte, und wenn Hus über sein Schicksal noch hätte in Zweifel sein können, so wußte er von nun an sicher, was ihm bevorstand. Die Briefe aus der Gefangenschaft bei den Franciscanern sind voll der sichern Erwartung des Todes. Und wenn im Angesicht dieses erbarmungslosen Feindes alles Lebendigen in den meisten Fällen all die armseligen Masken fallen, die der Mensch dem Menschen gegenüber vorgenommen, wenn bei den rohesten Verbrechern der oft tief vergrabene Funke religiösen Sinnes, wie ihn jede Menschenbrust birgt, wieder zur Flamme wird und der Mörder gesteht und bereut, um ohne Lüge dem Tode ins Gesicht blicken zu können, so sind auch Hussens Abschiedsbriefe wahrlich ehrlich und wahr: die Persönlichkeit aber, die sich in ihnen offenbart, muß man wahrhaft hochachten und liebgewinnen.

Der Gefangene dankt seinen Freunden, die ihm in Konstanz beigestanden, für all den männlichen Beistand in Rath und That, den sie ihm erwiesen, er wünscht ihnen Gottes Lohn, er ermahnt das ganze böhmische Volk in einem Sendschreiben an dasselbe, nie zu vergessen, was diese Männer für die Sache der Wahrheit gewagt. Er dankt seinen Gönnern in Böhmen, und besonders dem König Wenzel und seiner königlichen Herrin, daß sie ihn

---

halbjähriges hartes Gefängniß und unausgesetztes Drängen seiner Richter matt geworden, widerrief er und erkannte das Urtheil über Hus als gerecht an. Doch er ermannte sich wieder. Nach Zurücknahme des Widerrufs und öffentlichem Verhöre vor dem Concil, starb auch er, am 30. Mai 1416, mannhaft und freudig wie Hus, den Feuertod.

geliebt, gütig behandelt und Fleiß angewendet für seine Befreiung. Selbst im letzten kurzen Lebewohl nach Böhmen heißt es noch einmal: „Der Königin, meiner gütigen Herrin, saget in meinem Namen Dank für alle Wohlthaten, die sie mir erwiesen!“ Ueberall hin, an die Freunde in Konstanz, an die Gönner und Getreuen in Böhmen, an die Universität Prag, an alle Einzelnen, denen er schreibt, ergehen seine Ermahnungen, der erkannten Wahrheit, nicht um seinet-, sondern um Christi willen, treu zu bleiben und nach ihr, d. h. dem Gebote Gottes gemäß zu leben. Was seine Feinde betrifft, so beklagt er zwar Sigismund's Unbeständigkeit, daß derselbe ihn eher verurtheilt als seine Feinde, und nicht wenigstens mit Pilatus gesprochen: „Ich finde keine Schuld an ihm“, oder: „Ich habe ihm freies Geleit gegeben; wenn er also des Concils Entscheidung nicht leiden will, schicke ich ihn mit eurem Spruche dem Könige von Böhmen zurück, damit der mit seinem Klerus ihn richte“: wie ihm Sigismund ja mündlich versprochen habe, daß er genügendes Gehör, und wenn er sich nicht unterwerfen würde, sichere Rückkehr bekommen solle. Später aber vermag Hus, seinen Freunden zu schreiben, daß er auch Sigismund danke für alles Gute, das derselbe ihm erwiesen. Gott möge dem Könige alles verzeihen, was er trugvoll gehandelt. Er verzeiht allen seinen persönlichen Feinden insgesammt: „Ich bitte für sie Gott aufrichtigen Herzens, daß er ihnen verzeihe!“ Von Paletz schreibt er einmal, daß derselbe bei einer Besprechung im Gefängnisse angesichts der Commission des Concils ihn mit den Worten begrüßt habe: „Seit Christi Geburt ist, Wiclif ausgenommen, kein gefährlicherer Ketzer aufgestanden als du“, er fügt aber hinzu: „Dies hätte ich vielleicht nicht schreiben dürfen, damit es nicht etwa scheint, ich

hasse ihn.“ Weiterhin vermochte es Hus sogar, den gewesenen Jugendfreund und spätern Hauptgegner um Verzeihung zu bitten, wenn er ein Wort des Vorwurfs gegen ihn gebraucht habe, und Paletz wurde wie Hus selber zu Thränen gerührt. Michael de causis zeigte weniger Herz, gerade deshalb aber sagt Hus von ihm: „Der arme Mann!“

Ueber das Concil freilich lauten Hussens Aeußerungen bitter und absprechend. Er geißelt die Simonie, den Geiz, den Hochmuth, die Heuchelei der Väter. Unfehlbar sei die Versammlung wahrhaftig nicht: habe sie doch vor allem in Johann XXIII. sich geirrt. Derselbe sei als Mörder, Knabenschänder, Simonist und Häretiker bekannt gewesen und doch gewählt worden; erst habe man ihn als „Heiligsten Vater“ durch Kniebeugung und Fußkuß geehrt und dann eben jener Verbrechen halber verurtheilt und abgesetzt. „Wo bleibt nun die Doctrin, daß der Papst das Haupt und Herz der Kirche ist, die unversiegbare Quelle aller Autorität und geistlichen Vollmacht? Jetzt ist die gläubige Christenheit ohne Papst, Jesus Christus ist ihr Haupt und Herz, die Quelle aller Geistesgaben und Gnaden.“ „O daß ihr doch dieses unfehlbare Concil sähet“, schreibt er seinen Getreuen in Böhmen, „ihr würdet wahrhaftig etwas ungeheuer Abscheuliches erblicken. Bei den Schwaben geht die gemeine Rede, Konstanz könne in dreißig Jahren nicht von den Sünden gereinigt werden, die das Concil in der Stadt gethan hat. Es spuckten manche aus, so abscheuliche Dinge haben sie hierorts gesehen.“*) Hus sieht in all dieser Verkehrtheit des

*) Zu den sittlichen Zuständen in Konstanz bringt ein Historiker bei: „Neben den Repräsentanten der Kirche hatten sich beim Kostnizer Concil (als Repräsentantinnen?) siebenhundert öffentliche

Verstandes und Herzens die Bosheit des Antichrists, „den Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte". „Aber ich bin der Zuversicht, daß Gott nach mir stärkere Männer geben wird, welche die Bosheit des Widerchrists besser an den Tag bringen und ihr Leben hingeben für die Wahrheit des Herrn Jesu Christi."

Für seine eigene Person erhofft Hus den gnädigen Beistand Gottes zu einem standhaften Tode und das ewige Leben. Er bittet seine Freunde, darum für ihn zu beten; auch auf die Fürbitte der Heiligen hofft er, in diesem Stücke hat er die Schranken seiner Zeit nicht durchbrochen. Der Gedanke an einen Widerruf kommt ihm nicht, aber es ist nicht Hochmuth, der ihm das Bewußtsein gibt, dem Concil gegenüber die Wahrheit zu vertreten, seine Freunde nämlich bittet er, seine Lehre zu prüfen und alles Nichtstichhaltige aufzugeben und zu verbessern.

Mit dem 8. Juni war Hussens Schicksal besiegelt, dennoch ließ man ihn noch volle vier Wochen am Leben. Es ist möglich, daß die Veranlassung für diesen Aufschub in neuen Briefen zu suchen ist, die zu Hussens Gunsten in Konstanz einliefen. In einer Versammlung der vier Nationen am 12. Juni kam jener Brief zur Verlesung, dem 250 Siegel böhmischer und mährischer Herren angehängt waren. Zur Beschwichtigung der bei solchen Demonstrationen doch nicht eindruckslos gebliebenen Gemüther hoben der Bischof von Leitomischl und Paletz hervor, daß wenigstens König Wenzel keinen Schritt zu Hussens Gunsten gethan habe. Das war wahr, aber der König

Lustdirnen eingefunden, «die ander heimlich Dirnen und Curtisanen noch ungezählt». Gebhard Dacher nahm auf churfürstl. sächsischen Befehl ein Verzeichnis derselben auf."

that für Hus, dem er seine Gunst so mannichfach zugewendet hatte, seit derselbe nach Konstanz gegangen, keinen Schritt mehr, nicht, weil er sich von Hussens Ketzerei überzeugt hätte, sondern um der Feindschaft mit seinem Bruder Sigismund willen: das konstanzer Concil als Sigismund's Concil existirte nicht officiell für den böhmischen König. Die Väter des Concils beschäftigten sich am 18. und 23. Juni noch einmal mit der Prüfung von Hussens Lehrsätzen und verdammten auf Grund derselben alle seine Schriften zum Feuer, mit ihm selber befaßten sie sich nur insofern noch, als ihm eine Widerrufungsformel vorgelegt und durch Deputationen des öftern versucht wurde, ihm dieselbe annehmbar zu machen. Von dieser Widerrufungsformel kann anerkannt werden, daß sie entgegenkommend gehalten war, Hus sollte um ein „barmherziges" Verfahren mit ihm bitten und protestiren dürfen, daß man ihm vieles aufgebürdet, woran er nie gedacht habe. An den Deputationen betheiligten sich selbst die vornehmsten Mitglieder der Versammlung, wie Ailly und Zabarella, mit Theilnahme und Besorgniß erfüllt zeigte sich insbesondere das unbekannt gebliebene Mitglied, das Hus in seinen Briefen nur den „Vater" nennt. Allein Hus erklärte, auch in dieser Fassung nicht abschwören zu können, denn er würde doch immerhin noch viele Wahrheiten verwerfen, einen Meineid thun, dem „Volke Gottes" großen Anstoß geben. Der „Vater" machte zwar geltend, daß Hussens etwaige Schuld, wenn er nämlich doch Wahrheiten abschwören sollte, ja nicht auf sein Haupt käme, sondern auf seine Obern, die den Widerruf verlangt, aber Hus fürchtete bei einem solchen Handel für seine Seligkeit.

So kam die innerlichste Differenz zwischen dem Angeklagten und seinen Richtern in den vier zwischen dem

„Vater“ und Hus gewechselten Briefen zu klarem, zugespitztem Ausdruck: Hus emancipirte sich bewußt als Einzelner vom Urtheil der Gesammtheit, hatte also die Gewissensfreiheit begriffen, aber auch die damit gesetzte eigenste persönliche Verantwortung; das Concil bewegte sich in den hergebrachten Gedanken von der unbedingten Autorität des Ganzen über das Glied. Zwei Zeiten waren einander gegenübergetreten, die alte Zeit noch lebenskräftig genug, den neuen Geist zu dämpfen, aber die neuen Gedanken schon mit willig vergossenem Herzblut vertreten; und diese Leidenswilligkeit weissagte den Sieg der neuen Zeit.

Am 1. Juli gab Hus dem Concil die schriftliche Erklärung, daß er nicht abschwören könne noch wolle, und am 5. Juli wiederholte er sie mündlich der letzten Deputation, vier Bischöfen, zu denen sich im Auftrage Sigismund's die böhmischen Herren gesellt hatten. Der 6. Juli, ein Sonnabend, wurde der Tag seiner Verurtheilung und Verbrennung. Die Prälaten versammelten sich im Dome zu Konstanz zur fünfzehnten General-Session des Concils unter dem Vorsitze des Cardinal-Bischofs von Ostia, Johann von Brogni; einen besondern Glanz verlieh der Sitzung der König, indem er auf einem Throne sitzend, von den Zeichen der Majestät umgeben, anwesend war. Inmitten der Kirche erhob sich ein tischförmiges Gerüst und darauf ein mit dem Meßornat behängter Holzstock. Der Erzbischof von Gnesen celebrirte die Messe, und unterdessen mußte Hus von Bewaffneten umringt an der Kirchthür stehen bleiben. Dann wurde er an das Gerüst herangeführt und ver-

harrte davor knieend im Gebete, während der Bischof von Lodi sich in kurzer Predigt über die Schädlichkeit der Ketzereien in der Kirche und die Verpflichtung des weltlichen Armes zu ihrer Ausrottung erging. Die Verhandlungen begannen mit Verkündigung der Strafe der Excommunication und zweimonatlicher Einsperrung, wenn jemand, weß Standes und Ranges er auch sei, Zwischenreden, Widerspruch, Zeichen des Beifalls oder des Misfallens sich zu Schulden kommen lasse. Der erste Punkt der Tagesordnung betraf irrige Lehrsätze Wiclif's. Die Universität Oxford hatte deren 260 aus seinen Schriften ausgezogen. Sie wurden verdammt, soweit das noch nicht geschehen war. Dann kam Hussens Sache an die Reihe. Es wurde ein Bericht über den Gesammtverlauf des Processes zur Verhandlung gebracht; als der Referent das Verzeichniß der Hus schuld gegebenen Irrthümer vorzutragen begann, ergriff der Angeklagte das Wort, um gleich den ersten Artikel richtig zu limitiren. Man hieß ihn schweigen, und da er dennoch zu den weitern Artikeln wieder zu reden anfing, befahl Kardinal Zabarella von Florenz den Wachen, ihn zum Schweigen zu bringen. Mit lauter Stimme bat der Angeklagte nun inständig um Gottes willen, man möge ihm doch Gehör geben, damit nur die Zuhörer nicht meinten, er habe so Irriges gelehrt, aber die Bitte wurde abgeschlagen, Hus konnte nur auf die Knie fallen und mit gefalteten Händen gen Himmel blickend still beten. Er erhob sich wieder, als der Vorwurf erneuert wurde, er habe die Wandlung verworfen, seine Gegenrede schnitt Zabarella ab, indem er auf ihn einschrie, Hus aber erneuerte seine Bitte um Gehör und den Protest, ihm diese Irrthümer aufzuhalsen. Auch zu andern Punkten weiter das Wort zu nehmen, ließ er sich nicht mehr abhalten. Mit sittlicher Entrüstung

wies er die Beschuldigung zurück, die man jetzt zum ersten male vorzubringen wagte, er habe sich für die vierte Person in der Gottheit ausgegeben, eine Beschuldigung, die unbestritten als aus feindseliger Consequenzmacherei hervorgegangen angesehen wird. Als Hussens Appellation an Christum unter den verdammungswürdigen Irrthümern an die Reihe kam, antwortete der gequälte Mann mit lauter Stimme: „Herr Gott! siehe, nun verdammt dies Concil gar dein Thun und Gesetz als einen Irrthum, da du doch selbst von den Feinden schwer bedrängt deine Sache Gott deinem Vater als dem gerechtesten Richter anheimgestellt hast; uns Armen zum Vorbild, wenn wir irgendwie beschwert sind, zu dir, dem gerechtesten Richter, zu fliehen und dein Urtheil demüthig zu verlangen!" Auch den Umstand hob er noch einmal laut und öffentlich hervor, daß er zum Concil von freien Stücken mit freiem Geleite gekommen sei. Eine Röthe überflog Sigismund's Wangen, als Hus bei diesen Worten seine Augen auf ihn heftete. Als ein Jahrhundert später Karl V. darum angegangen wurde, mit dem nach Worms gekommenen Ketzer Luther ebenso zu verfahren, wie es in Konstanz mit Hus geschehen sei, da entschied der Kaiser, daß Luther das zugesagte Geleit zur Her- und Rückreise voll genießen solle: Nolo erubescere cum Sigismundo.

Den folgenden Spruch des Concils verkündete ein kahlköpfiger, alter Italiener, der Bischof von Concordia: Hus solle als ein offenbarer, hartnäckiger Ketzer des Priesteramts entsetzt, aller empfangenen Weihen beraubt und dem weltlichen Arme übergeben werden. Seine Bücher seien zu verbrennen. Auch hierbei erhob Hus wider einzelne Punkte seine Einsprache zum letzten mal, gegen das Ende hin fiel er in die Knie und betete still mit dem Blick nach oben. Als der Bischof

schwieg, rief er Christum laut um Vergebung für alle seine Feinde an. Und dabei verstanden viele Kirchenfürsten nichts Besseres zu thun, als den Verurtheilten unwillig anzublicken und auszulachen!

Sieben Bischöfe schritten nunmehr zur Degradation des abtrünnigen Priesters. Sie ließen ihn in den vollen Schmuck der Meßgewänder kleiden; als der Verurtheilte die Alba umthat, gedachte er des weißen Spottkleides, mit dem der Heiland von Herodes zu Pilatus zurückgeschickt worden. Nochmals wurde Hus aufgefordert zu widerrufen und abzuschwören. Er stand auf, betrat das Gerüst und im vollen priesterlichen Schmuck, den Abendmahlskelch in der Hand sprach er schmerzlich bewegt unter Thränen, er könne sich vor Gott nicht zum Lügner machen, nicht wider sein Gewissen der göttlichen Wahrheit, die er vertreten, entsagen, auch nicht allen seinen Zuhörern und den andern treuen Predigern des Wortes Gottes ein Aergerniß geben. Er stieg herab, und die priesterlichen Abzeichen wurden ihm eines nach dem andern unter den herkömmlichen Verwünschungen abgenommen, zuletzt wurde ihm auch die Tonsur zerstört. Es erfolgte der Spruch: „Nun hat die Kirche alle kirchlichen Rechte von ihm genommen, sie hat nichts weiter zu thun. Er werde dem weltlichen Arm übergeben!“ Dann sagten die Bischöfe: „Deine Seele geben wir dem Teufel anheim“, Hus aber befahl sie Christo. Weiter wurde ihm eine Papiermütze aufgesetzt, bei einer Elle hoch, die mit drei Teufeln bemalt war, welche eine Seele umkrallten, und die Inschrift trug: „Hic est haeresiarcha.“ Als Hus sie erblickte, sprach er: „Mein Herr Jesus Christus hat für mich Armen eine viel härtere und schwerere Krone aus Dornen unschuldig bei seinem allerschimpflichsten Tode zu tragen geruht, und darum will ich armer Sünder diese viel

leichtere, denn sie ist blasphemisch, demüthig tragen für seinen Namen und seine Wahrheit." Auf des Königs Befehl legte nunmehr Pfalzgraf Ludwig den Reichsapfel weg und nahm den Verurtheilten in seine Gewalt. Er überlieferte ihn an den konstanzer Stadtmagistrat mit den Worten: „Nehmet hin den Johann Hus, der nach des Königs, unsers allergnädigsten Herrn Urtheil und unserm eigenen Befehl als ein Ketzer verbrannt werden soll!"

Das Concil setzte seine Sitzung fort, Hus aber wurde zur sofortigen Vollstreckung des Urtheils abgeführt. Auf dem Domkirchhof lohte das Feuer schon aus seinen Büchern, er sah es im Vorüberschreiten und lächelte. Zu den Umstehenden sprach er, sie möchten nur nicht glauben, daß er wirklich Irrlehren halber sterben müsse; diese seien ihm mit Unrecht schuld gegeben auf das Zeugniß persönlicher Feinde hin. Mit festen Schritten, betend und singend ging er dem Tode entgegen, auch seine Unschuld noch des öftern betheuernd. Fast die ganze Bürgerschaft war zur Aufrechterhaltung der Ordnung bewaffnet ausgerückt, ungeheuer war der Zudrang des Volkes. Es fehlte nicht an Aeußerungen des Mitleids. Der Richtplatz befand sich zwischen Stadtmauer und Graben auf dem „Brühl", einer Wiese nach dem Schlosse Gottlieben zu gelegen. Dort angekommen kniete Hus nieder und betete laut mit heiterer Miene. Als ihm zugerufen wurde, er solle aufstehen, erhob er sich und sprach laut und vernehmlich: „Herr Jesu Christe, diesen grausigen, schmachvollen und rohen Tod will ich von wegen deines Evangeliums und der Predigt deines Wortes ganz geduldig und demüthig ausstehen." Hierauf entkleideten ihn die Nachrichter und banden seine Hände rückwärts mit Stricken und seinen Hals mit einer Kette an einen starken in den

Boden gerammten Pfahl. Da er aber mit dem Gesichte gegen Sonnenaufgang gekehrt war und einige Zuschauer das bei einem Ketzer unschicklich fanden, so wendete man ihn gegen Sonnenuntergang um. Seine Füße standen auf Holzbündeln und rings um seinen Leib wurden zwei Fuder Holz mit Stroh vermischt bis an das Kinn hinauf emporgeschichtet.

Im letzten Augenblicke kam, vom König gesandt, der Reichsmarschall Haupt von Pappenheim herbei und forderte zusammen mit dem Pfalzgrafen Ludwig Hus nochmals auf, durch Widerruf sein Leben zu retten. Da antwortete er, den Blick zum Himmel gerichtet, mit lauter Stimme: „Gott ist mein Zeuge, daß ich dasjenige, was mir fälschlicherweise, weil auf falsches Zeugniß hin, schuld gegeben wird, niemals gelehrt und gepredigt habe; vielmehr war meine Hauptabsicht bei meiner Predigt und allen andern Handlungen und Schriften nur darauf gerichtet, die Menschen von der Sünde zu bekehren. Und in der Wahrheit des Evangeliums, welche ich geschrieben, gelehrt und gepredigt habe nach den Worten und Sätzen der heiligen Väter, will ich heute mit Freuden sterben!“ Da schlugen beide Herren die Hände zusammen und entfernten sich, die Nachrichter aber zündeten den Holzstoß an. Der Magister fing mit heller Stimme an zu singen; erst: „Christe, du Sohn des lebendigen Gottes, erbarme dich unser!“, dann: „Christe, du Sohn des lebendigen Gottes, erbarme dich mein!“ Als er aber weiter sang: „Der du geboren bist aus Maria, der Jungfrau“, trieb ihm der Wind die Flammen ins Gesicht, sodaß man nur noch sah, wie er Lippen und Haupt bewegte. Binnen der wenigen Augenblicke, in denen sich schnell zwei, allenfalls drei Vaterunser sagen lassen, war er lautlos erstickt.

Als der Holzstoß niedergebrannt war und der Pfahl mit dem verkohlten Leibe im Halseisen daran noch aufrecht stand, stießen die Henker beides um und schürten mit einem dritten Fuder den Brand aufs neue. Auch schritten sie mit Knitteln um das Feuer und zerschlugen die Knochen, damit sie um so schneller zu Asche würden; als sie den Kopf gefunden, theilten sie ihn durch Schläge in Theile und warfen ihn ins Feuer zurück; das Herz spießten sie an einem zugespitzten Knittel auf, um es besonders zu braten, zu verbrennen und mit Piken zu durchstoßen: wir unterdrücken diese grausigen Details nicht, weil sie in bedeutsamer Weise den Geist jener Zeit illustriren helfen. Als der Reichsmarschall und der Pfalzgraf Hussens Kleider in den Händen der Nachrichter erblickten (es fiel nämlich, was ein Delinquent bei seiner Hinrichtung Brauchbares an sich trug, dem Henker zu), befahlen sie, dieselben gleichfalls ins Feuer zu werfen, indem sie dafür eine Entschädigung zu geben versprachen. Schließlich wurde die ganze auf der Richtstätte entstandene Asche aufgerafft und in den nahen Rhein ausgeschüttet, damit von dem Todten nicht etwas übrigbleibe, was seine Anhänger etwa als Reliquie fortnehmen könnten.

Das Concil und König Sigismund sollten ihres Sieges über den Erzketzer nicht froh werden. Was half's, daß des Gerichteten Leben und Leib aufs gründlichste vernichtet waren, er wurde recht erst lebendig mit seinem Tode! Ganz Böhmen schied sich über ihm in zwei feindliche Lager, die Hussiten erwiesen sich weit stärker als die Katholiken, und die auf Jahrzehnte entbrannten Kämpfe zogen auch die angrenzenden Gebiete in Mitleidenschaft. Und weit über diese unmittelbaren Folgen seines Todes hinaus geht Hussens welthistorische Wirkung, die er durch seine Gewissenstreue auf Jahrhunderte geübt hat.

Wir haben letztlich noch die Fragen um den Bruch des Hus gelobten freien Geleits und um das wider ihn erkannte Strafmaß zu erörtern, und zwar auf Grund des damals gültigen Rechtes. — Der Umstand, daß dem Magister der königliche Geleitsbrief erst am 5. November zu Händen kam, ist nicht von Bedeutung. Hus reiste unter dem vollkommenen ausreichenden „lebendigen Geleite“ der böhmischen Barone, die für ihn durch ausdrücklichen Auftrag Sigismund's bestellt waren, der königliche Brief kam als „todtes Geleit“ zu dem lebendigen noch hinzu, ohne aber eine rechtlich weiter greifende oder sonstwie andere Wirkung zu haben. Die Urkunde schützte Hus nicht gegen eine Untersuchung und eventuelle Verurtheilung von seiten des für seine Sache zuständigen Concils, d. h. sie hatte, wie die Vergleichung ihres Wortlauts mit den sonst bekannten Geleitsbriefen ergibt, nicht die Bedeutung eines „gerichtlichen Geleits“, sondern nur eines „politischen“. So hat Hus selbst, so haben auch die böhmischen Herren die königliche Zusage verstanden. Gebrochen worden ist das königliche Geleit, als am 28. November Hus ohne Verhör auf Befehl des Papstes und der Cardinäle eiligst verhaftet wurde. Die über ihn schon gefällte Entscheidung mit der Strafe der Excommunication aber konnte nicht als Ersatz der Vernehmung gelten, weil Johann XXIII. den Bann über Hus und das Interdict über den Ort seines Aufenthalts suspendirt hatte. Auch lag weder ein anerkannter Fluchtverdacht vor, noch etwa Nichtbeachtung des ihm vorgeschriebenen Verhaltens. Sigismund's Schuld besteht in der unritterlichen Nachgiebigkeit, mit der er dieser Verachtung seiner königlichen Gewalt nur affectvolle Worte entgegenzusetzen hatte. Ein Karl V. erneuerte dem Dr. Luther, als er denselben auf den Spruch der

Kirche hin, daß er ein verstockter Ketzer sei, mit der Reichsacht belegte, doch vorher ausdrücklich das freie Geleit auch für seine Heimkehr nach Wittenberg. Nicht das nahmen die Böhmen Sigismund so übel, daß er Hus nicht gegen den Ketzerproceß schützte, sondern daß er, anstatt Hussens Anwalt zu sein, die Väter zu seiner Verdammung angeeifert.

Was die Todesstrafe betrifft, so war sie für einen verstockten Ketzer rechtens, wer durch Widerruf sein Leben rettete, wurde zu lebenslänglicher oder langjähriger Haft in einem Klostergefängniß verurtheilt. Dieser Maßstab war Hus bekannt und wurde von ihm anerkannt. Die Frage ist nur, ob Hus einer Ketzerei überwiesen worden ist. Wenn seinerzeit Wiclif's Angriff auf die Wandlungslehre den Proceß wider ihn in Fluß gebracht hatte, so mochte auch für Hus der gefährlichste der ihm zur Last gelegten Sätze der sein, daß nach der Consecration der Hostie auf dem Altare materielles Brot bleibe. Aber gerade in diesem Lehrstück ist Hus seinem Lehrer nicht gefolgt, sondern rechtgläubig gewesen, wie schon auf dem Concil eine Stimme öffentlich anerkannte und auch katholische Forscher der Gegenwart thun. Was Hussens Ansichten über die „wahre Kirche“ und das „Gesetz Christi“, das göttliche Wort als einzige Glaubensnorm betrifft, mit der daraus abfolgenden Beschränkung der Autorität der Hierarchie und der Möglichkeit einer Appellation an Jesum Christum, so muß daran erinnert werden, daß ein Dogma Von der Kirche damals noch nicht formulirt war, und darum war das ökumenische Concil, wenn auch Repräsentation der Gesammtkirche, dem Magister gegenüber des begründeten Nachweises seiner Irrthümer nicht entbunden. Aber war Hus nicht Wiclifit und Wiclif's Ketzerei am Tage? Nun, Hussens Verehrung

für die Person des Engländers konnte schwerlich als Beweis der Häresie gelten, und der in Prag geschehenen Verurtheilung Wiclif'scher Sätze hatte er aus berechtigten formalen Gründen opponirt. Auch die Verantwortung für die in Prag und Böhmen entstandenen Unruhen hatte der Angeklagte deutlich abzulehnen verstanden, dazu würden sie ein Erkenntniß auf den Tod kaum ausreichend motivirt haben. — Wir brauchen überhaupt nicht nach klaren Gründen für Hussens Verdammung zu suchen, das Concil selbst hat sein Urtheil ohne Motivirung gesprochen: Das Concil haßte den Geist, der in Hus sich regte, sein Schriftprincip, seine Gewissenstreue waren mit römisch-hierarchischen Gedankengängen unvereinbar.

Man ist protestantischerseits früher geneigt gewesen, in dem Verfahren wider Hus rein einen brutalen Gewaltact zu erblicken, zumal die Geschichtsdichtung in Flugblättern und Volksschriften sich früh des Falles bemächtigte und den wahren Sachverhalt mannichfach entstellte und verdunkelte. Neuerdings haben wir an der Hand der Urkunden und Concilsacten kennen gelernt, daß die Formen des Ketzerprocesses eingehalten worden sind; aber die Anklage bleibt voll und ganz für die römische Kirche bestehen, daß man sich weder gemüht hat, jene Formen ernst zu nehmen, noch gar den Versuch gemacht hat, mit Hus sich wirklich sachlich, redlich und unbefangen auseinanderzusetzen: daß Hus ein Ketzer sei, war eine ausgemachte Sache vor dem ersten Act des Verfahrens. Es genügte dem Concil, die Macht zu besitzen, das „böhmische Gift" als solches zu brand-

marken, dafür aber hatte man keine Erkenntniß, daß nicht eine kirchenpolitische Frage, sondern eine religiöse, eine Gewissensfrage vorlag. Rom hat dafür nie ein Auge gehabt, und somit ist Hus allerdings als Märtyrer gestorben.

Ein Diebstahl beim Handelsmann Schüller in Blankenheim in der Eifel.

(Mitte des vorigen Jahrhunderts.)

Der nachstehend mitgetheilte Criminalproceß aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts dürfte deshalb auch für einen weitern Kreis von Lesern von Interesse sein, weil sich die Acten eines Processes selten in solcher Vollständigkeit erhalten haben und sie uns einen überaus klaren Einblick in den Gang des Inquisitionsverfahrens, die angewandte Tortur und die schließliche Vollstreckung der Urtheile gewähren. Sind doch in den Acten sogar die Notizen vorhanden, welche sich der Vorsitzende des Schöffenstuhls gemacht hat, um bei der vorzunehmenden Tortur, wahrscheinlich der ersten, welcher er in seinem Leben beigewohnt, die vorgeschriebenen Formen nicht zu versäumen. Die Acten werden nach dem heutigen Verfahren bei einem Diebstahl, in welchem die Beschuldigten im Besitz der gestohlenen Gegenstände angetroffen und ein Betheiligter die That sofort mit allen Einzelheiten eingestanden hat, nur höchstens 20—30 Folien füllen. Hier sind sie zu einem ansehnlichen Bündel von Actenfascikeln angeschwollen, und Hunderte von Seiten nehmen einerseits die verschiedenen Inquisitionsprotokolle und andererseits die dem Oberhof zu Koblenz vorgetragenen und von diesem Gericht gebilligten Relationen ein.

Wir haben der Darstellung absichtlich die unsern dem Kanzleistil immer mehr entwöhnten Ohren etwas fremdklingende Sprache des vorigen Jahrhunderts zu Grunde gelegt. Für die barbarischen Formen des damals geltenden Processes paßt auch der barbarische Stil. Man wird sich vielleicht mit Befriedigung davon überzeugen, wieviel menschlicher wir in unsern Strafen und Rechtsanschauungen dem vorigen Jahrhundert gegenüber geworden sind, wieviel deutscher wir selbst in der Schreibweise unserer Acten und dem Stil unserer Urtheile geworden sind.

Am 24. Juni 1751 wurde der gräflich Manderscheid-Blankenheim'schen Kanzlei zu Blankenheim in der Eifel gemeldet, daß in der Nacht vom 23. zum 24. Juni in die Wohnung des Handelsmannes Schüller zu Blankenheim eingebrochen sei. Das Gericht hat in seiner vollen Besetzung mit dem Oberschultheiß und zwei Gerichtsschöffen sofort Generalhaussuchung und Augenschein eingenommen und festgestellt, daß in die aus Lehm und Stückhölzern gefügte Rückenwand des Kramladens ein so großes Loch gebrochen war, daß ein Mensch bequem einsteigen konnte. Die obern Fächer des Kramladens waren ganz geleert und die werthvollsten Sachen, Damaste, Zitz und Kattun im Werth von 300 Thlrn. wurden vermißt, während die minderwerthigen Stoffe unberührt gelassen waren. Neben dem gebrochenen Loch lag ein Pflugkolben, dessen sich die Diebe auch damals schon zum Erbrechen der Wand bedient hatten. Und um den Zugang von der Wohnung des Bestohlenen her abzusperren, während sie mit dem Einpacken der gestohlenen Sachen beschäftigt waren, hatten die Diebe die Thür des Ladens nach der Wohnung hin mit einem Strumpfband festgebunden, welches später in der Untersuchung noch eine große Rolle spielte.

Auf die Anzeige hin wurden sofort einige Soldaten und

Bürger ausgeschickt, um die Thäter auszukundschaften und zu verfolgen „und namentlich die Hecken und Büsche zu durchsuchen“.

Daneben lenkte sich sofort, ohne daß ein dafür erkennbarer Grund aus den Acten hervortritt, der Verdacht gegen die Juden, welche damals nur auf Grund besonderer Schutzbriefe geduldet waren, und es wurde festgestellt, daß der Jude Joseph aus Engelgau, einem in der Nachbarschaft belegenen Dorfe, flüchtig geworden sei. Seine Ehefrau wurde am 26. Juni gefänglich eingezogen, „weil sie sich erkühnt hatte, sich ohne Schutz und Geleit in den gräflichen Landen aufzuhalten“. Bei ihrer Vernehmung gibt sie an, sie habe gehofft, daß ihnen neuer Schutz gewährt würde, zur Sache aber behauptet sie anfangs, ihr Mann habe sich in der Nacht des Diebstahls zu Hause aufgehalten, später aber besinnt sie sich, daß er auswärts gewesen sei, er verreise oft drei bis vier Tage, ohne ihr jemals seiner Reise Ziel und Zwecke mitzutheilen. Inzwischen wurde ermittelt, daß der Knecht eines Juden Moser zu Bergheim beständig einen verdächtigen Verkehr mit auswärtigen und umherziehenden Juden unterhalte. Dieser Knecht hatte am 24. Juni beim Schultheiß in Kuchenheim eine neue Schlafhaube und etwas Zitz mit dem Bedeuten niedergelegt, er habe diese Sachen von zwei Juden erhalten, die er nach Bonn begleiten müsse, er wolle sie bei seiner Rückkehr wieder abholen. Der Bestohlene wurde nach Bergheim geschickt und bei Moser wurden für 10—12 Thlr. Waaren vorgefunden, welche Schüller mit Sicherheit als ihm gestohlen wiederkannte. Moser wurde mit seinem Knecht nach Blankenheim gebracht und sagte aus: Am Morgen des 24. Juni sei der ihm bekannte Joseph aus Engelgau in Begleitung von zwei andern ihm nicht bekannten Juden in seine Wirthschaft gekommen.

Alle drei seien schwer mit Säcken beladen gewesen, und er habe den Joseph gefragt: „Was hast du denn? Ich glaube du trägst den Dom zu Köln." Joseph antwortete, er sei Kaufmann geworden und trage Waaren, Joseph habe sie offen im Wirthszimmer ausgelegt, und der Zeuge habe ohne irgendeinen Verdacht von den Waaren gekauft.

Auf Verlangen der drei Fremden ist der Knecht des Moser mit ihnen weiter gegangen und hat ihnen die Waaren auf der Straße nach Bonn eine Strecke weit getragen, bis sie einem andern Juden begegneten und diesen als fernern Packträger annahmen. Als Lohn hatten sie dem Knecht die Schlafmütze und 1½ Ellen von dem Zitz übergeben.

Auf Grund der Aussagen des Moser und seines Knechts wurde eine genaue Beschreibung aufgenommen, wie die drei Diebe nach „Statur, Kleidung und sonsten beschaffen gewesen", und dann der Bestohlene, oder wie er in den Acten heißt, die pars derobata mit dem Requisitorialschreiben nach Bonn geschickt. Zugleich wurde demselben ein Schreiben an den Vertrauensmann des Grafen von Manderscheid in Bonn, dem kurkölnischen Hofrath von Uphoff mitgegeben und der letztere um Beihülfe ersucht. In Bonn visitirte man sofort die Judengasse. Es wurde festgestellt, daß die Diebe in der Stadt selbst bei einem Bäcker logirt hatten, und der Bestohlene verfolgte dieselben weiter nach Siegburg. Dort wurden die beiden Diebe Nathan Levisch und Joseph Salomon mit dem größten Theil der gestohlenen Waaren angetroffen. Bei der Visitation des Joseph Salomon wurde das Gegenstück des Strumpfbandes, mit welchem die Ladenthür zugebunden war, in der Tasche gefunden. Als der Gerichtsdiener es ihm aus der Tasche zieht und die Uebereinstimmung mit dem vom Bestohlenen mitgebrachten

Strumpfband festgestellt wird, bricht der Schultheiß in die Worte aus: „Jud, das Bändel hat dich verrathen.“

Einige Schwierigkeit macht der Transport nach Blankenheim; denn der Schultheiß von Siegburg verlangt, daß die Inhaftirten durch blankenheimer Schützen abgeholt werden sollen; durch Uphoff's Vermittelung wird indeß ein bonner Husarencommando ausgewirkt und unter dessen Leitung werden die beiden Angeschuldigten nach Blankenheim gebracht.

Unterwegs gestand der einundzwanzigjährige Nathan Levisch dem Husarenwachtmeister seine Betheiligung an dem Diebstahle ein. Jedoch wollte er nur als Knecht bei den beiden andern Juden, dem entflohenen Joseph aus Engelgau und dem Joseph Salomon gewesen sein. Er sei, sagt er, mit seiner Frau in Holland gewesen, von dort nach Neuwied gekommen und habe in Neuwied den Juden Joseph Salomon kennen gelernt, der ihm im jülicher Land Arbeit versprochen habe. Sie seien zusammen den Rhein herunter bis Bonn gefahren und über Poppelsdorf nach Engelgau gegangen, wo sie bei dem entflohenen Joseph einkehrten. „Am folgenden Abend gingen sie“, wie er weiter bekennt, „nach Blankenheim.“ Vor dem Ort wurde ihm gesagt, er solle die Schuhe ausziehen; er weigerte sich anfangs, Joseph Salomon setzte ihm aber ein Messer und als er bei seiner Weigerung beharrte, eine Pistole auf die Brust. Infolge dessen entschloß er sich mitzugehen und an einer Straßenecke Schildwache zu stehen. Kurze Zeit darauf kamen die beiden andern Juden mit drei großen Packen, von welchen er den einen überwachte. Dann wanderten sie zusammen nach Siegburg.

Bei seiner Verhaftung in Siegburg vor dem „praetore et V scabinis besetzten Gericht“ leugnete Levisch an-

fänglich. Später machte er die hier mitgetheilten Angaben, die er in dem in Blankenheim unter den gleichen Formen erfolgten inquisitorischen Verhör wiederholte.

Joseph Salomon aus Frankfurt, ein Schutzjude des Herrn von Harff, leugnete dagegen alles; er will die Waaren für 25 Pistolen von einem Handelsmann in Neumayen gekauft haben. Als ihm das Strumpfband in Siegburg aus der Tasche gezogen wird, besitzt er sogar die Unverschämtheit, den Gerichtsdiener zu beschuldigen, er habe es ihm heimlich hineingesteckt.

Der am 3. Juli stattgehabten Inquisition folgten die eidlichen Vernehmungen der Zeugen gleichfalls vor besetztem Gericht zu Blankenheim bis zum 15. Juli. Frau Joseph aus Engelgau erkannte die beiden Angeschuldigten als diejenigen Fremden wieder, welche vor dem Diebstahl eine Nacht in ihrem Hause zugebracht und sich mit ihrem Manne entfernt hatten. Schüller versicherte, daß die in Beschlag genommenen Waaren ihm gestohlen seien. Er legte Vergleichsstücke vor, die er bereits vor dem Diebstahl von dem gestohlenen Ballen abgeschnitten und in Blankenheim verkauft hatte, er sagte aus, daß Joseph Salomon unter dem Vorwande, etwas kaufen zu wollen, am Tage vor dem Diebstahl in seinen Laden gekommen war und dort augenscheinlich recognoscirt hatte. Auch Moser und sein Knecht bestätigten, daß die ihnen vorgestellten beiden Gefangenen am 24. Juni in Bergheim gewesen und die Waaren bei sich gehabt hätten. Es wurde durch richterlichen Augenschein der Ort festgestellt, an welchem Levisch Wache gehalten haben will, und es erwies sich derselbe als gut gewählt, weil man von dort aus die ganze Hauptstraße übersehen, die durch ein Nebengäßchen eingebrochenen Diebe leicht benachrichtigen und sofort ins Freie gelangen konnte.

Es liegt noch ein notarielles Protokoll bei den Acten, durch welches unter Vergleichung mit der Rechnung des kölner Lieferanten mit den beschlagnahmten Stücken festgestellt wurde, daß für 53 Rthlr. Waaren fehlten. Zu diesem Werth mußten also die Diebe bereits Waaren verkauft haben.

Joseph Salomon wurde wieder vernommen. Er erklärte, die Zeugen hätten einen falschen Eid geschworen, verwickelte sich aber in Widersprüche mit seinen frühern Angaben. Beim Eintritt in das kurkölnische Land mußten die Waaren in Kuchenheim verzollt sein, und in der That wurde auch der kuchenheimer Zollzettel aus Salomon's eigener Brieftasche herausgeholt und ihm vorgelegt. Zuerst behauptete er, er habe den Zettel gefunden und die Waaren in Brühl verzollt, dann aber sagte er „ganz boshafterweise“, er sei nicht unter seinen Briefen gewesen, sondern von fremder Hand daruntergeschoben. Zum Schluß wurden Levisch und Salomon confrontirt, die Inquisitionsprotokolle geschlossen und dem Grafen von Manderscheid mit dem Ersuchen zugeschickt, dem leugnenden Salomon auf sein Ersuchen defensorem in Köln zu bestellen (als welche hiesigen Orts nicht zu gehaben sind) und einen oder zweien bewährten Criminalisten als Referenten die Protokolle einzuschicken.

Wenn man die umständlichen Formen des Inquisitionsprocesses vor besetztem Gericht, die Requisitionen von Blankenheim nach Bonn und Siegburg in ein Nachbargebiet berücksichtigt, so muß man über die Schnelligkeit des hier stattgehabten Verfahrens staunen. Am 24. Juni ist der Diebstahl entdeckt und am 15. Juli die Untersuchung bereits beendet.

Als Referent wurde ein Rath bei dem kurtrierschen Oberhof zu Koblenz bestellt. Sein Referat füllt bei dem

weitläufigen Kanzleistil des vorigen Jahrhunderts nicht weniger als 118 Folien, obwol der Referent nach dem Vortrag des aus den Inquisitionsacten geschöpften Thatsächlichen selbst hervorhebt:

„Betrachtet man nun ganz genau diesen Verlauf, und daß darauf diese Juden, wie beschrieben worden, also verkundschaftet, verfolgt und in der That sogar mit den Waaren ergriffen worden, so wird wol kein vernünftiger Mensch zu finden sein, der den geringsten Zweifel machen wird, daß nicht eben diese beiden inhaftirten Juden die wahrhaften Thäter seien und so gut als für überwiesen anzusehen sind, als ob sie entweder der That geständig oder auch in flagranti ertappt worden wären.“

Darauf führt die Relation mit großen Bedenken aus, ob auch ein wirklicher gewaltsamer Einbruch stattgefunden habe; denn es sei nur eine Wand von Stückhölzern mit Lehm durchbrochen, sie zerstreut aber diese Bedenken mit der nicht eidlichen Aussage der Frau Schüller, welche unter Eid zu wiederholen sei, daß neben der durchbrochenen Wand ein Pflugkolben gelegen und dicht dabei eine augenscheinlich von den Dieben benutzte Leiter gestanden habe. Dann wird ausgeführt, es liege ein gewaltsamer und gefährlicher Diebstahl vor, weil deren Theilnehmer sich verbunden und Salomon eine in Siegburg bei ihm gefundene mit vier Stücken groben Schrots und drei kleinen zerhauenen Bleistücken geladene Pistole bei sich geführt habe; auch habe er noch sieben Stücke zerhauenen Bleies mit Schrot in Makulaturpapier bei sich getragen. Demnach liege ein armata manu begangenes furtum vor.

Der Referent fährt fort, daß auch ein großer und scharfer Diebstahl vorliege, und begründet die Größe seltsamerweise nicht mit dem Werth und Umfang der in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni gestohlenen Sachen,

sondern zieht von demselben den Werth der dem Schüller wieder zugekommenen Waaren ab, sodaß er einen wirklichen Schaden von 73 Rthlrn. herausrechnet. Hier hat der Vertheidiger monirt, daß der Werth durch ein notarielles Protokoll unter Heranziehung der Rechnungen aufgestellt sei, cum notario non credatur absque testibus und schlägt der Referent daher vor, den Bestohlenen nochmals über den Werth zu befragen.

Er folgert, daß Levisch auxilium in furto ipso commissum prästirt habe, denn ohne seine Hülfe hätten die zwei andern nicht so viele Waaren fortschleppen können. Man könne sogar annehmen, Levisch sei der Anstifter des ganzen Diebstahls gewesen. Denn er habe früher in Gerolstein gewohnt und diesen Ort erst vor fünf Jahren verlassen, weil sein Vater eines Pferdediebstahls verdächtig war, er sei geständig, schon früher auf einer Hochzeit einen Diebstahl begangen zu haben, kenne die ganze Gegend und sei mit der Frau des Joseph in Engelgau verwandt. Augenscheinlich habe er den fremden Salomon in die Gegend gebracht, um mit ihm dort zu stehlen. Er habe seine Absicht, ins Niederland zu reisen, nicht ausgeführt und alle seine Schutzreden, er sei gezwungen, habe nichts von dem Diebstahl gewußt, seien nur für unwahre Ausflüchte und Lügen zu halten. Er sei daher als confessus reus anzusehen und zur poena lagnei zu verurtheilen. Gegen ihn wird noch als belastend angeführt, daß er in Siegburg anfänglich geleugnet und behauptet habe, er komme mit den Waaren aus Holland.

Gegen Joseph Salomon liege zunächst nur die Aussage des Levisch vor, der kein tüchtiger und unverleumdeter Zeuge sei, da er nicht zum juramentum admittirt werden könne. „Es haben aber die Criminal Rechten erfunden, daß ein solcher socius sich per tor-

turam habilitrien muß, um dadurch zu bestätigen, daß das seinige wahr sei, wobei denn absonderlich gefordert wird, daß dem Levisch in der Tortur kein Name des socii genannt wird, sondern daß er aus sich selbst heraus diejenigen benennen muß, die ihm in und zu der That verholfen haben. Und da dieses noch nicht geschehen, muß Levisch noch zur scharfen Frage verwiesen werden, jedoch vorbehalt seines Geständnisses und deshalb in Rechten verdienter Todesstrafe." Die wirkliche Tortur sei hier aber nicht nothwendig, „sondern es genüge, daß er dazu verwiesen und ad locum torturae cum praeextensione instrumentorum torturalium et aliqua ligatura geführt und angegriffen werde und dann absque suggestione bei seiner vormaligen Aussage verbleibe". Deshalb befürwortet der Referent, daß Levisch auf gebundenen Stuhl gesetzt, und die Daumschrauben diesem complici etwas applicirt und ein wenig angedrückt werden könnten, um desto sicherer und umständlicher die Wahrheit herauszubringen.

Gegen Salomon spreche noch, daß er den Zollschein über den kurkölnischen gezahlten Zoll für drei Packe Waaren von Kuchenheim bei sich getragen, während er dieselben von Düsseldorf gebracht und bei Brühl verzollt haben will.

Das Referat führt die Widersprüche in Salomon's Auslassungen weitläufig aus, äußert seine Ansicht dahin, daß man ihn für überführt halte, aber alle diese Umstände genügten nicht, ihn zu verurtheilen, und er müsse „wegen so vielfältigen Verdachts zur scharfen Frag durch alle Grad hindurch condemnirt werden".

Dieses Referat wurde am 20. October 1751 bei dem Oberhof in Koblenz vorgetragen und durch Vermittelung des Grafen von Manderscheid dem Schöffengericht zu

Blankenheim übersandt. Es wurden darauf am 10. November noch einmal der Bestohlene Schüller und seine Ehefrau unter Eid vernommen. Schüller schätzte den Werth der ihm specificirt abhanden gekommenen Waaren auf 53 Gulden und nimmt an, daß ihm noch für 20 Gulden Waaren gestohlen seien, welche er nicht näher specificiren kann. Er sowol wie seine Frau bestätigen, daß der Pflugkolben neben dem in die Wand seines Hauses gebrochenen Loch gelegen und die Leiter angelehnt gestanden habe und beide Instrumente augenscheinlich zum Durchbruch benutzt seien. Ebenso sagt der nochmals eidlich vernommene Schlosser Hermann aus. Demnach war das Bedenken des Oberhofs gehoben, ob auch ein „wirklicher gewaltsamer Einbruch" vorliege, und es konnte nunmehr das weitere Verfahren stattfinden.

Am 15. November erfolgt die sententia prima des Schöffenstuhls Blankenheim dahin: — „wird auf Geständniß des inquisiti Nathan Levisch, welch' Geständniß hiermit ausdrücklich vorbehalten und die wohlverdiente Todesstraf reservirt wird, nach eingeholter Rechtsbelehrung bei einem auswärtigen Oberhof hiemit zu Recht erkannt daß der geständige Inquisit wegen der bei diesem Diebstahl gewesenen Kameraden dahin zur scharfen Frag zu verweisen, um vermittelst derselben zu bekennen und zu bekräftigen, welcher oder welche diesen Diebstahl begangen, wo, wann und wie mit allen dabei fürgenommenen Umständen."

Da man am Oberhof in Koblenz voraussetzte, daß die bei Anwendung der Folter zu beobachtenden Umstände in Blankenheim nicht genügend bekannt seien, so wurde der Relation und dem bereits im Entwurf beigefügten drei Urtheilen noch eine genaue Folterinstruction hinzugefügt: Pro notitia necessarie observanda, welche wir

unverändert in ihrem alterthümlichen Deutsch-Lateinisch folgen lassen. Es liest sich aus den Worten das grausige Behagen heraus, welches der Referent beim Appliciren der Daumschrauben und der spanischen Stiefeln empfindet, indem er noch einige besondere Feinheiten zur Erhöhung der Empfindlichkeit hervorhebt.

Pro Notitia necessarie observanda.

Gleich wie die ahnliegende Relation über Beyde inquisitos Juden Nathan und Joseph Besaget, daß Ersterer der Nathan wegen seiner Bekäntnuß mit dem strang Vom leben Zum Todt hinzurichten, Der inquisit Joseph aber durch alle gradus Zur scharfen Frag zu Condemniren, undt wegen des Viellfältigen wieder Denselben obwaltenden Verdachts dardurch zur geständnus der wahrheit zu Vermögen seye, Vermitz deme gleichwohlen, daß der inquisit Nathan seine außag auf den Juden Joseph, daß derselbe den Diebstall Begangen, undt ihme den pack waare zugebracht habe. Durch die scharfe Fragbestättige, Vorhero auch pars derobata der schüller auf seinen geleisteten aydt, sei seine Specification Erlittenen schadens sub litr. E dergestalt Bestättige, daß Er dabey geweßen, wie der Notarius dieße Specification aus den Rechnungen mit Manual Errichtet, dabey Er selbsten demnechst seinen schaden allsolchergestalt überlegt, und nach wissen taxirt, daß nicht allein die Specificirte waaren auf 53 rthr. sonderen auch die ihme ohnwissende undt manquirende waaren auf 20 rthr. schätze, und Bekräftige, desgleichen muß auch noch des derobati schüllers Ehefrau furato abgehöhrt werden über den Befund nach Beschehenen Diebstall, daß ahn und bey ihrem laden morgends frühe auf den 24. Juny letzthin Ein leither, dan Ein pflug

Eyßen, oder pflug seig gesehen, undt gefunden, undt wan, wie nicht zu Zweiffelen, die Nachbahren undt sonsten Jemand glaubhaftes Eingleiches auch der Zeith gesehen haben solte, Ein oder anderer Dieses Ebenfals zu Bekräftigen hätte; welchen nechst Dan die hiebey kommende torturalurthel Deme inquisiten Nathan zu publiciren, undt folgender gestalt zu exequiren währe;

Dan gleich die Endliche urthel so Entgegen denselben abgefasset, undt auch hierbeneben gehet, Besaget, daß derselb wegen seiner geständnus mit der Endlicher Todtsstraf zu Belegen seye, so wird in dießer torturalurthel dessen geständnus undt desfals Verwürkte Bestrafung austrücklichen Vorbehalten, womit Derselb kein anlaß Nehmen möge, seine geständnus zu revociren, oder zu glauben, daß Er wegen dießes Diebstalls umb zur Bekäntnus der wahrheit zu Bringen zu Dießer folter condemnirt werde, sondern dieses geschehet allein, umb die wahrheit undt sicherheit zu haben wegen deren Complicum, undt Bey dießem fürgegangenen Diebstall geweßenen gesellen, im massen gleichwie keinem Zeugen ohne Jurament glauben Beygemessen wird, also wird Ebenfals keinem Dieb oder übelthäter wegen seiner Complicum glauben Beygemessen, Er habe dan in der marter inhalts peinlicher halsgerichts ordnung art. 31 solche ahngegebene gesellen und Cammerathen wiederhohlet undt Bestättiget Daß ihm gleichwohlen solcher gesellen nahmen in der marter Vorgehalten werde, sondern Es muß derselb solche Von freyen stücken ohne suggestion Bekennen, welchemnechst Eine solche nominatio sociorum criminis so Vill würket, daß daraus Ein zulängliches inditium ad torturam wieder solche gesellen Entstehet, worauf der inquisit Joseph Salomon sowohl alsdan torquirt werden kan, als wir auch wan über kurtz oder lang der flüchtige

Joseph habhafft gemacht werden solte, undt dieser Von ihme Jüden Nathan in der marter für den Thäter dießes Diebstalls ahngegeben werden wird, derselb auf den laugnungsfall Ebenwohl mit der scharfen frag ahngegriffen, undt darzu Condemnirt werden könte, wobey dan folgendes in praxi zu observiren stehet, daß dan also diese torturalurthel in gegenwarth Hrn. Richter undt Beysitzeren wobey, zugleich wenigst der schultheiß mit 2 schöffen mit adhibirt werden müssen, in welcher aller gegenwarth dan nicht allein dieße urthel deme Juden Nathan zu publiciren stehet, sonderen publicata sententia derselb über den gantzen Verlauf des die nacht zwischen den 23. auf den 24. Juny letzthin zu Blankenheim Begangenen Diebstalls zu Befragen wehre, ohne daß ihme das geringste davon in Specie Vorgehalten werde, mithin außagen, wan, wo, wie undt welche dießen Diebstall Begangen, undt wan dießes also gethan, und ad prothocollum per secretatarium et Judicy scribam aufgezeichnet worden ist, Derselb zu Befragen ist, ob Dan dießes also sicher undt wahrhaftig wahr seye, daß Er die ihme publicirte urthel desfals ausstehen, undt damit Bekräftigen wolle, daß Er, ohne denen Benenten Complicibus damit waß ohnwahr nachzugeben, dieße folter ausstehen wolle, und müsse, worauf sogar in Etwa doch nicht zum scharffsten gebunden, auf den stuhl gesetzt auch wohl die Daumschrauben dießem inquisito nathan Etwas zugeschraubet werden mögen, biß dahin davon die Empfindlichkeit in Etwa schühret, wan derselb nun alles wird allsolchergestalt Bestättigen, und die Complices ahngeben, so wird dieße Benennung für Richtig gehalten, wo alß dan dem nathan also Bald die Daumschrauben loßmachen, undt auf Binden zu lassen seynd, forth auf freyen fuß in der marter Cammer zu stellen ist.

Wobey dan nochmahls wohl in obacht zunehmen Erinnernt wirdt, keine questiones suggestivas zu machen, weder den Nahmen des inquisiti Joseph Salomon, als wie auch des flüchtigen Josephs oder sonsten Jemand Vorzuhalten, sondern Es muß dießer Nathan alles selbsten ahngeben, undt aussagen, so Bald nun dieses geschehen, so kan eadem et altera die die auch hiebey kommende tortural urthel deme inquisito Joseph Ebenfals in obgemelter aller ambts und gerichts personen dan auch in gegenwarths des nachrichters, wie solches auch bey publication Voriger urthel zu Verstehen, in loco consueto judicy publicirt werden.

Welchemnechst der Hr. Präses deme inquisito Joseph Vorzuhalten hatt, wie Er nun mehro sehe, worauf Es ahnkomme, undt daß durch peinliche Marter durch alle gradt zur geständnus der wahrheit Vermöget werden solle, welche Er gleichwohlen nicht überstehen wurde, solte gedenken, wie Vielle umbständt Vorhanden, woraus nicht anderst geglaubt werden könte, als daß Er inquisit dießen Diebstall Begangen, undt wessen auch überzeuget seyn, durch die außag des inquisiten Nathans, des flüchtigen Josephs, welcher dardurch sich schuldig gegeben, durch dessen Eheweib aydliche außag, daß den 22. undt 23. Juny in ihrem Hauß geweßen, undt daselbst geschlaffen, den 23. aber gegenabendt alle 3 ausgangen, und nicht zurück kommen wahren, Itl. des Juden Von Berchems undt seines Knechts aussag, wohin morgens den 24. Juny umb 6 uhren mit 3 schwehren packwaaren kommen, davon Dannen auf Cochem (Cuchenheim) forthgangen, wohin des Berchemer Judens Knecht Einen pack Von den 3en päcken tragen helfen, daß zu Cochem den Zoll für sich und 3 pack bezahlt, undt Besage auch solches das Bey ihme gefundene Zollzettelgen, welches in seinem Kampf=

fuder gefunden, daß Endlich selbsten nach Viellen leugen gleichwohlen gestanden, undt gestehen müssen, daß den 25. Juny zu Boppelsdorf mit waaren ahnkommen, wobey dan auch der confessirender Nathan mitgeweßen, nach gehaltenem Schabes auf Bonn gangen, undt in Eins daßigen Beckershauß aufen ward, wie selbsten Bekennet, sich Einlogirt, dieser fraw auch drey schnupftücher Verkaufet, Endlich Vom sontag bis Dienstag daselbst Verblieben, Von dar auf siegburg gengen, altwo dan auch mit den waaren Ergriffen, undt gefänglich überbracht worden, wo darbeneben Eine scharfgeladene pistol, oder sackpuffert Bey ihme gefunden worden, wie desgleichen das gegentheill Von dem strumpff Bendel, womit die Thür, worin gestohlen, zugebunden gehabt, forth auch alle waaren Von dem Bestohlenen mann Von Blankenheim für die seinige ahnErkennet worden seynd, über deme nicht Erwißen kan, wo seßhaft, sonderen Viellmehr gestehen müsse, daß über all herumb vagire, nuhn solte hierab Ersehen, wie aller dieser umbständen halber der Begangenen That überführt seye, undt nichts mehr abgehe, als seine eigene geständnus, wo ohne daß allschon so Viell Bekennet, daß man ahn der That nicht mehr zweyfele, solte also in der güthe annoch zu ferneren Bekäntnus sich anschicken, BeVor ihm durch die scharfe Frag die glieder zerrissen, undt also zum armen Mensch und Kruppel gemacht wurde.

Wan nuhn auf dieses alles nichts Verfangen wolte, weniger derselb sich zur geständnus ahnschicken solte, so wird dießer inquisit ahnforderist deme nachrichter überantworthet umb zur marter Cammer zu führen, Zu Vor aber darzu zu praepariren, nemblich die haar und sonsten abscheren, auch ausKleiden undt genau visitiren zu lassen, ob nicht Etwa derselb was Verdächtiges Bey sich habe,

wo indessen Hrn. Beambter, undt richterr, wie Vorgemelt, zu der Marter Cammer sich zu Verfügen haben, allwo dan Vorherr der nachrichter seine instrumenta Torturalia parat liegen, undt aufgehenkt haben muß, welchemnechst dan auch dießer inquisit durch den Nachrichter mit zurücklassung der wacht.undt übrig darzu nicht gehörigen personen herbey gebracht werden muß, allwo dießem inquisit nach mahls all Voriges kürtzlich Vorzustellen ist, darneben aber auch alle gradus undt deren instrumenta nemblich die Daumstock, die spannische stiefelen, und der flaschenzug Vorzuzeigen seynd, jedes ins Besondere, mit der ahnmerkung undt Verwarnung, daß Er gewiß dieselbe nicht überstehen werde, undt sein laugenen ihme also auch nichts helfen werde; wann dießes alles aber in der güthe Bey dem inquisito nichts Verfangen will, so schreitet man zur würklichen tortur, dergestalt, daß deme inquisiten zu Erst die Händ zusammen gebunden, dem nechst derselb auf Einen stuhl ahn Eine wandt festgebunden werde, daß also daselbst aufricht sitzen bleiben muß, demnechst werden demselben die augen Verbunden, Beyde Daumen mit schmahler Cordel umbwickelt undt darauf zu Erst der Daumstock applicirt, wobey zu Errinneren, daß dießer wie auch die andere Beyde gradus jeder Eine Completo 4tel stundt pflege ahnzudauren, undt wird aber Ehender nicht diese 4tel stundt gerechnet zum anfang bis die zutrückung undt Empfindung Bey dem inquisito Verspühret wird, welche minute der stund dan auch also ad prothokollum gesetzet wird, umb Zusehen, wan dießer actus ahngefangen, undt aufgehöhrt, wobey aber zu Errinneren ist, daß wan der inquisit Etwa Bekennen zu wollen, undt ihnen loß zu Binden begehren würde, man solchem Begehren nicht gleich gehör geben solle, sonderen Es hatte inquisit als dan Vor

seiner Loß-Bindung Eine Etwaige glaubliche geständnuß zu Thuen, welchemnechst Erst, Loßgebunden werden mag, wobey aber wohl zu Bemerken stehet, daß also bald, wan die instrumenta los undt aufgeschraubet werden, daß also gleich die minut undt Zeith Ebenfalls ad prothocollum Verzeichnet werde, um in dem Fall, wan anwieder sich auf das leugenen Begeben solte, oder sonst die Rechte wahrheit nicht aussprechen würde, wie solches öfters geschieht, umb nuhrn die Zeith also umb zu Bringen, so fahret man so lang forth zu rechnen Von der minut, wo man abgelassen, dan wo man ahnwieder mit würklicher Empfindung ahnfanget, die Zeith ad prothocollum zu setzen, undt also so lang zu Continuiren, bis die Völlige 4tel stundt, oder 15 minuten in dem Ersten, wie auch den anderen Beyden gradibus also Vollkommen Vollzogen worden ist, wobey dennoch weithers zu Errinneren stehet, daß, wan der Inquisit Joseph Bestandig in negativa Bey allen 3 gradibus continuo Verbleiben undt die marter halßstärrig, oder hartnäckig überstehen solte, so hatt man Bey Jedem gradu zu Beobachten, daß gleichwie die Zuschraubung langsamb nach Ein ander geschehen muß, daß wenigst Bey ablauf der halbscheid der Viertelstund die schraub sich Völlig zu Befinde, undt demnechst, ohne daß auch Etwas der inquisit Bekennet, die Daum- oder Beinschrauben also Bald auf- undt Losschrauben zu lassen Befohlen werde, solches auch ad prothocollum notirt werden müsse. Demnechst wird dem inquisito das gesicht loßgebunden, die durch die Daumstocke zugeschraubte glieder gezeiget, umb zusehen, wie dieselbe zugerichtet, undt zu waß für Einen armseeligen gebrechlichen Menschen Er sich selbsten mache, forth wan alles nichts Verfangen will, demnechst ahnwieder mit Etwaiger halber frischer ansetzung der instrumenten auf

frisch fleisch Bei der abgelassener minut so lang forth fahren, bis die Viertelstund allemahl Vorbey, hiebey ist weither zu Errinneren, daß der Nachrichter zu Verrichtung seiner function nicht allein nachtrucksamb Verwahrnett werde, sondern dießer muß auch seine dexterität darin Beweisen, daß Er Bey dem Daumstocken mit Einem hammer, nachdeme aufs neu undt so oft als zugeschraubet, darauf klopfe, welches den inquisitum neue Empfindlichkeiten Verursachet, wie desgleichen pfleget, undt muß den inquisit das Bein, woran die schienschraub ahngesetzet wird, mit ahnbindung Einer dünnen Cordel ahn die große Zehne solchergestalt fest ausgestrecket werden, daß das Bein nicht aufliege, noch ruhen könne, undt wird demnechst mit dem Hammerstill Zeithlich darauf geschlagen, wodurch diese gespante Cordel in Bewegung gebracht, undt der inquisit solches desto Empfindlicher spühret. Bey dem letzteren gradu des aufzugs da dem inquisito die Händt auf den rücken gebunden, undt also hinterwärths aufgezogen wird, so stehet hiebey zu consideriren, daß Ein gantzes Dannen Bort dem inquisito mit dünnen doch starken Cordelen ahn die Zehen gebunden werde, welches derselb nicht allein also mit in die höhe ziehen muß, sonderen Es hatt der nachrichter Jedoch mit solcher Bescheidenheit, das wohl Endlich dem inquisito nicht gar den leib undt glieder aus Einander ziehe, also Bescheidentlich undt Langsamb nach undt nach darauf zu tretten, undt zu trucken daß nicht allein der inquisit sein Völliges gefühl darvon habe, sondern auch durch sothanes langsames aufstoßen und Bewegen die Erschütterung ahn seinem leib Verspühre, imgleichen pflegen auch Bey dießem actu Etliche quassaten gegeben zu werden, dergestalt, daß die Cordel, worahn der inquisit hanget, nicht allein Etliche mahl durch Einen hammer oder stockschlag Erschüttert, und

Beweget wird, sonderen der nachrichter pfleget auch, wann dem inquisit in der hohe hanget, Eine solche abmaaß zu nehmen, daß auf Einmahl den inquisitum also hange, oder ohngefehr Einen schuh hoch auf Einmahl fallen lasset, Jedoch dergastalt, daß weder mit dem leib noch den füßen auf die Erde kommet, sonderen gleichwohlen also schweben, und hangen bleibet, in summa gleichwie Bey gefährlichen hartnäckigen, undt gleichsamb überwießenen Dieben alle Vorsorg undt Behuthsamkeit Vorzukehre also auch Viell darahn gelegen in solchem casu ahn Einem Erfahrnen Richter, undt daß derselb den nachrichter zu aller praecaution hinweiße, wan derselb ohne daß Vielleicht derley actus Entweder gahr nicht oder gahr selten practiciret hatt, undt Eben darumb man hiebey auch also umbständlich dießen tortural actum zur praecaution ahngezeigt hatt, undt wohl zu wünschen wehre, daß Einem Judicem practicum zu dießem casu hatten, oder allenfals sich Etwa aus Ersehen mögten, wann selbsten Vielleicht derley actus noch nicht gehabt, undt dabey geweßen, wie imgleichen auch Ein geschickter nachrichter mit tauglichen instrumenten Bey solchen gefährlichen delinquenten wohl Vonnöthen ist, undt ahnzurathen wehre, wo indessen alles Vorgemeldtes zur genauer observation für jetzo und Etwa künftig anrecommendiret wird.

Folgen nun auch die quastiones.

Torturales, worüber der Inquisit Joseph Salomon in der Marter zu Befragen:

1) Wer den die Nacht zwischen den 23. undt 24. Juny letzthin zu Blankenheim Begangenen Diebstall ausgeübt habe.
2) Wie Viel der Dieb geweßen.
3) Wan, undt wo dießen Diebstall mit Einander unterredet.

4) Welcher Eingebrochen, undt Eingestiegen.
5) Welcher die gestohlenen waaren herausgebracht oder geworfen.
6) Wem Er dan die waaren herausgelangt.
7) Wo dan mit den waaren sich hinbegeben.
8) Ob undt was, auch wo Von dießen gestohlenen waaren Verkauft.
9) Wo die Erste nacht nach dem Diebstall geschlafen.
10) Durch waß örther sie kommen, als mit dem Diebstall sich forthgemacht.
11) Ob auch als Jud seinen Zoll für seine person undt die waare Bezahlt, undt wo.
12) Welcher ihm die 3 päck waaren Von Blankenheim undt weithers forthtragen helfen.
13) Wo sie in CammerRathschaft kommen, dieße undt dergleichen mehrere general fragstück müssen dem inquisito Beständig in der marter Vorgehalten werden, wobey dan auch weithers zu observiren stehet, daß wan der inquisit in der marter ohnfangen wird, zu discutiren Von solchen, welche nicht zur haubtsach gehören, so ist demselben kein gehör gegeben, noch zu antworth, sonderen Es muß derselb Beständig in genere auf diesen Diebstall Befragt werden, massen durch Vielles raisoniren der schmertzen Vergessen, undt solche reden Vorsetzlich führen, umb also die Zeith zu passiren; wan dieser tortural actus auf solche weiß observirt werden wird, so Bescheiht dem Rechtlich praxi Ein genügen, undt stehet auch zu hoffen, daß die Rechte wahrheit an den Tag komme, womit die gerechtigkeit auch desto gesicherter ausgesprochen werden möge, undt kommen auch hiebey die urthelen, wie dieselben zu publiciren, wo in-

dessen der weithere Erfolg auch das weithere weiß wird.

Als sorgfältiger Vorsitzender hat sich der Oberamtmann zu Blankenheim einen kurzen Auszug aus dieser Instruction gemacht, welcher von seiner eigenen Hand geschrieben gleichfalls den Acten beiliegt und den wir gleichfalls der Curiosität halber folgen lassen:

1) debet publicari sententia,
2) post publicatam sententiam debet interrogari in genere nach dem Diebstahl am 23ten,
3) muß aussagen, wann, wie und wer den Diebstahl begangen,
4) ob dieses wahr sei und er die im Urtheil benannte Folter ausstehen wolle, ohne Jemand Unrechts anzugeben,
5) demnach muß nicht zum schärfsten gebunden auf den Stuhl gesetzt auch wohl die Daumschrauben ihm etwas zugeschraubt werden, bis er davon in etwa die Empfindlichkeit verspürt,
6) wenn also Alles bestätigen und die complices nennen wird, so wird die Benennung für richtig gehalten und die Daumschrauben los zu machen.

Noch am Tage der Urtheilspublication wurden denn auch dem Nathan Levisch die Daumschrauben dergestalt zugeschraubt, daß ihm einige Empfindlichkeit verursacht. Er blieb bei seinem Geständniß und fügte nur noch hinzu, daß der flüchtige Joseph die Leiter geholt habe, und wurde er darauf von der Folter entlassen.

Am Tage darauf, dem 16. November 1751, wurde dem Salomon die sententia tertia dahin publicirt:

„Daß der Inquisit Joseph Salomon bei so vielfältig wider ihn vorwaltenden schweren Verdachts und In=

zichten — — zur scharfen Frag durch alle gradus zur Geständniß der Wahrheit zu verweisen."

Nach der in Gegenwart des Nachrichters erfolgten Verlesung wurde er nochmals zur Aussage der Wahrheit ermahnt, dann zur Folterkammer gebracht und ihm die Torturalinstrumente mit dem deutlichen Hinweis vorgezeigt: daß er durch sein Leugnen sich zum armen Menschen und Krüppel machen würde. Darauf ging man zur wirklichen Tortur über mit Applicirung der Daumschrauben. „Dabei war", fährt nun das Protokoll fort, „zu bemerken, daß obwol man dem Inquisiten die questiones torturae in diesem Grad beständig vorgehalten, hat man von demselben keine Antwort erhalten, sondern er ist nach etwas schärferer Zudrückung nach ausgestoßenen wenigen hebräischen Worten zum Erstaunen und Verwunderung aller Anwesenden in einen festen Schlaf gefallen." Von 10 Uhr 50 Minuten bis 10 Uhr 58 Minuten wurden die Daumschrauben zuerst angelegt; um 11 Uhr 13 Minuten wieder auf frisches Fleisch bis nach Ablauf einer Viertelstunde. Um 11 Uhr 31 Minuten hat er die erste Empfindung der Schienenschrauben bekommen, 11 Uhr 37 Minuten wurde ihm das Gesicht losgebunden, ihm die zugeschraubten Glieder gezeigt, wieder ohne Wirkung, und 11 Uhr 45 Minuten wurden die Schienenschrauben bis zum Ablauf einer Viertelstunde auf frischem Fleisch weiter angelegt.

Dieses „hartnäckige und boshafte Betragen" wurde für etwas Ungewöhnliches und beinahe Unnatürliches gehalten; man glaubte an diesem Tage auch durch Applicirung des dritten Grades nichts zu erreichen und verschob die Procedur.

Am folgenden Tage wurde um 10 Uhr 19 Minuten Vormittags mit der Tortur fortgefahren. „Bei lang-

samer Aufziehung ist er sofort in einen Schlaf verfallen und obwohl der Nachrichter seine Dexterität bezeigt, den Juden etliche mal Herabschnappen lassen und sonstige geist- und natürliche Mittel gebraucht, doch kein Wort von ihm erzwungen."

Das Verfahren gegen den geständigen Nathan Levisch bot keine criminalistischen Schwierigkeiten mehr. Es lag ein unumwundenes Geständniß seiner Betheiligung am Diebstahl vor, und nach dem Grundsatz der Carolina: „Das Geständniß ist die Krone der Beweise", waren die harten und grausamen Strafbestimmungen des Gesetzes nur auf den Geständigen anzuwenden. Jedenfalls kannte Nathan Levisch das ihm drohende Schicksal. Er suchte ihm dadurch zu entgehen oder es zu mildern, daß er vom ersten Tage seiner Verhaftung an „sich anheischig machte, den römisch-katholischen Glauben anzutreten". Zwei blankenheimer Seminaristen haben ihn dann in der Freude ihres Herzens über die gewonnene Seele tagtäglich im Gefängniß in der Lehre der Kirche unterwiesen und zwar ohne daß von diesem Umstande dem Landesherrn nach Köln berichtet wurde. Erst als im November die Kälte den Aufenthalt im Kerker unerträglich machte und so den frommen Bestrebungen ein Hinderniß bereitete, bittet der eifrige Seminarist in „unbeschreiblicher Freude über die große Begierde des Levisch zur heiligen Taufe zu schreiten", dem Arrestanten ein anderes Gefängniß anzuweisen, „wo ein Geistlicher zu weiterem exercitio sich der Kälte halber bei demselben aufhalten könne. Der Graf von Manderscheid gestattet indessen auf den eingeholten Bericht nur, daß der Delinquent ein- und das andere mal ohne Gefahr des Echappirens auf das Hausgesindezimmer gebracht und daselbst Beiseins benöthigter Mannschaft von der Wache instruirt werde". Zugleich

droht er der ganzen Compagnie, voran aber dem wachthabenden Sergeant, Corporal und Gefreiten, die schärfste Strafe an, wenn sie nicht sorgfältig Wache halten. Levisch erreicht denn auch durch die bezeigte Frömmigkeit und Ausdauer in der Unterweisung, daß alle Seminaristen am 20. November den Landesherrn um Gnade für den Delinquenten bitten, und auch die Kanzlei berichtet auf hochgräfliche Anfrage in jener Zeit, daß derselbe im christlichen Glauben wohl unterrichtet sei.

Der Landesherr selbst scheint indeß von der Skepsis des vorigen Jahrhunderts etwas mehr angekränkelt zu sein als seine glaubenseifrigen Blankenheimer; denn er läßt die Unterweisung bis Mitte Januar 1752 fortdauern und schreibt dann: „Der Jude Nathan Levisch wird hoffentlich bereits im Christenthum zureichend unterwiesen und auch noch gesinnt sein, in den Schoos der römisch-katholischen Kirche zu treten. Wenn es nun dabei bleiben sollte, so habt ihr anbeigehendes am Oberhof zu Koblenz ergangenes Todesurtheil der Ordnung nach zwar zu publiciren, gleichwohl anstatt des Strangs durch das Schwert ihn hinrichten und zwei Tage vor der Publication und Execution taufen zu lassen. Dann mag die Geistlichkeit dessen Beharrlichkeit aufzumuntern ihm davon wol die Nachricht geben mit der Erinnerung jedoch, es müsse seine Seel und Seelenheil und nicht die Strafminderung das Hauptziel der Bekehrung sein.“

Das zweite in dieser Sache gegen Levisch ergangene Urtheil des Oberhofs zu Koblenz lautet: „— — daß — Levisch wegen geständiger Anwesenheit bei diesem großen Diebstahl zu Blankenheim getragener Beihülfe und anderer in actis vorgekommener Umstände zur wohlverdienten Straf und Andern zum abschreckenden Exempel mit dem Strang vom Leben zum Tode hinzurichten und dazu zu

verweisen, als wir denn hiermit für Recht erkennen mit dem Strang vom Leben zum Tode hinzurichten befehlen und verweisen."

Das durch landesväterliche Huld gemilderte Urtheil wurde am 20. Januar 1752 an Levisch vollstreckt, und die Kanzlei berichtet darüber, „daß er nach vorher empfangener Tauf und Wegzehrung in Begleitung des ehrwürdigen patris guardiani des Kapuciner-Ordens zu Münstereifel, dessen Gesellen und zweier Seminaristen zum auferbaulichen Exempel aller anwesend gewesenen Christkatholischen in Verfolg der ihm in diesem Fall verliehenen Gnaden am 20. Januar mit dem Schwert hingerichtet und dabei das Amt des Nachrichters wohl verrichtet sei".

Größere Schwierigkeiten bot das weitere Verfahren gegen Salomon.

Nach den Regeln der Carolina und der herrschenden Auffassung ihrer Lehren hätte der Inquisit in Freiheit gesetzt werden müssen. Derselbe war aber, wie sich aus den über ihn eingezogenen Erkundigungen ergab, ein übelberüchtigter Mann und mit in einen Raubmord an einem Pastor in Gravenbroich verwickelt, in welchem Proceß seine Mitschuldigen gerädert worden waren. Deshalb berichtet die Kanzlei am 22. November an den Grafen von Manderscheid: „Gleichwohl nun der Jude Salomon die Folter durch alle Grad ausgestanden, mithin vor und nach boshaftiger und halsstarriger Weise von dem Diebstahl nichts eingestand, so haltet man doch dafür, daß diesem ungeachtet in gegenwärtiger so klarer Sache, da nur die eigene Geständniß mangelt, derselbe keineswegs auf freien Fuß gesetzt werde, damit dem publico von solch boshaften Menschen über kurz oder lang kein großes Unheil verursacht werde."

Die Acten werden nun wieder an den Oberhof zu Koblenz eingesendet und eine Rechtsbelehrung erfordert.

Die darauf am 6. December 1751 am Oberhof erstattete ulterior relatio hebt alle Umstände hervor, welche gegen Joseph Salomon sprechen, tadelt, daß die Tortur nicht in continua serie et una die vorgenommen, sondern die zwei ersten Grade am 16. und der dritte am 17. applicirt sei, hält aber in diesem Punkte dafür, daß nicht contra iura verfahren: „erwogen für's erste die Umstände, wie hernach folgen wird solches vernünftig erfordert haben, für's andere so waren die 3 gradus den ersten Tag nicht vollzogen und folglich die andictirte Tortur auch noch nicht ihren Effect und finem erreicht hatte, für's dritte, so hat man secunda die ab illa tortura angefangen, wo man vorigen Tags abgelassen, für's 4te so hat man secunda die nicht a primo gradu angefangen." Deshalb liege keine repetitio torturae vor, zumal die Unempfindlichkeit und der hartnäckige Schlaf des Delinquenten die Anwendung des 3ten Grades am ersten Tage ausgeschlossen habe.

Der Referent zweifelt nicht an der Schuld, tritt aber dann in die Frage ein, was denn dermalen zu sprechen sei.

Nach der Carolina equ. 61 seien dem Delinquenten die Abzugskosten zur Last zu legen, aber er müsse absolvirt werden.

Die Folge davon wäre, daß die Sachen als nicht gestohlen und die Behauptung des Joseph Salomon über ihren redlichen Erwerb für richtig angenommen werden müsse, dagegen sprechen aber die eidlichen Aussagen des bestohlenen Schüller und der übrigen Zeugen. Demnach sei anzunehmen, daß sich Salomon im Besitz gestohlener Sachen befunden, daß er am Dienstag bei dem Be-

stohlenen im Laden gewesen, daß er mit in dem Hause des flüchtigen Joseph geschlafen und nachher mit dem geständigen Levisch zusammen mit den gestohlenen Sachen betroffen sei. In solchen Fällen schreibe aber der berühmte Leyser in thesi 640:

„dum jura reum etenim naturaliter convictum si tamen tormenta pertulit nihilque confessus est absolvi oportet atque iter judex contra scientiam suam judicare cogitur, attamen conscientia sua consulat, rem ad principem referre et improbus inficator in opus publicum detur suadere potest."

(Wenn der durch die natürlichen Umstände Ueberführte die Folter überstanden hat, ohne ein Geständniß abzulegen, ist er nach dem Recht freizusprechen, und der Richter wird so gezwungen, gegen sein Gewissen zu urtheilen, dann soll er dennoch in seinem Gewissen berathen, ob er die Sachlage nicht dem Fürsten vortragen und diesem rathen soll, den hartnäckigen Leugner in ein Arresthaus bringen zu lassen.)

Weiter sage Leyser, der König solle diese Entscheidung treffen dürfen, wenn er aber hier vom Könige rede, so sei zu bedenken:

„quod quilibet dominus in supposito quod dominium habeat illimitatum et jurisdictionem superiorem, sit rex et imperator in sua ditione itaque habeat potestatem puniendi reos ad mortem usque iter etiam desuper leges condere."

(daß jeder Herr in dem Bereich, in welchem er die unbegrenzte Herrschaft und die höhere Jurisdiction ausübe, König und Kaiser sei und daher die Gewalt habe, die Schuldigen zum Tode zu verurtheilen und darüber Gesetze zu geben.)

Dann fährt der Referent wörtlich fort:

„Wogegen zwar wiederum streitet, quod leges obligant in futurum non in praeteritum, aber dahier wird es nicht proprie pro lege lata angesehen, sondern weil eben dem Landesherrn viel an der Ruhe in seinem Land gelegen, daß er solche auch auf alle rechtliche Weg zu verschaffen schuldig und gleichwie nach den gemeinen Rechten ein solcher Frevler, welcher vermittelst der Tortur eine Missethat abgeleugnet, darnach, wenn keine andern Umständ vorhanden, muß ab observatione judicii absolvirt und praestita urpheda dimittirt werden, so ergiebt sich ex praecedente, daß auch ein Landesherr bei so viel übrigbleibenden Umständen mit einer extraordinarien Bestrafung zur Erhaltung der Ruhe in seinen Landen und dieses um desto sicherer damit fürgehen könne, als sogar der bekennende complex Nathan Levisch wegen dieses Diebstahls rechtlich mit der ordinären Strafe des Strangs belegt werden soll, mithin also auch kein Zweifel dabei obwalten werde, daß deßhalb auf Grund seiner Bekenntniß und die Aussage seines complicis der Joseph Salomon leben und sterben werde. Und wenn dieses Alles auch nicht wahr, was vorher ex Leysero angeführt und der rechtlichen Vernunft gemäß erscheinet, so habe ich doch keinen Anstand über das den Inquisiten Salomon nach Inhalt der jüngeren Kur- und Rheinischen Kreis-Pönal-Sanktion, als worunter die Grafschaft Blankenheim gehörig mit einer Festungs-Arbeit zu belegen. Innaßen daselbst verordnet ist, daß solche herumvagirende, müßige, nirgendwo seßhafte Leut, welche zu 2 und 3 und mehr herumvagiren und also ergriffen werden endlich und zuletzt auf zeitliche und ewige Festungsarbeit gesetzt werden mögen.

Sic relatum et approbatum am Oberhof in Koblenz am 6. December 1751.“

Wie Musik mag eine derartige Relation dem kleinen Eifeldynasten des vorigen Jahrhunderts geklungen haben, in welcher er an Machtvollkommenheit dem Kaiser und König gleichgestellt und ihm das Recht eingeräumt wird, über Leben und Tod Gesetze zu geben. Deshalb verordnet er auch alsbald, „daß der Inquisit auf lebenslänglich zum Stock- oder Zuchthaus verwiesen und verdammet werden soll und weist das Schöffengericht zu Blankenheim an, nach Anzeige der beigefügten Relation das Urtheil ohne Anstand zu verfassen und dem Delinquenten zu publiciren. Aber der Kaiser und König besitzt kein Stock- oder Zuchthaus, und deshalb verfügt er bescheidener weiter, copiam des Urtheils an den kurkölnischen Hofrath von Uphoff zu schicken und demselben wegen des kaiserswerther Stockhauses zu empfehlen, ob es nicht angehe, denselben lebenslänglich gegen jährliche Abzugskosten, die sich auf 25 Rthlr. belaufen sollen, in jenes Stockhaus hinzusetzen.

Schon vorher war mit der Kanzlei berathschlagt, was man mit dem Verbrecher anfangen solle, da ja kein geeignetes Gefängniß vorhanden war. Die Kanzlei hatte auf das kaiserswerther Stockhaus hingewiesen, wo für die Unterhaltung derartigen Gesindels 13 Rthlr. jährlich gezahlt zu werden pflege. Man hatte auch schon durch durabele Anfrage in Kaiserswerth die Unterbringung zu erreichen versucht, allein der Vorsteher des Stockhauses hatte unter unterthäniger Bereitwilligkeitserklärung, den Delinquenten gegen Zahlung von 25 Rthlrn. aufzunehmen, sich nur dann dazu im Stande erklärt, wenn die Landstände einverstanden seien. Denn das Stockhaus sei nur für das Erzstift Köln gebaut.

Nach Anweisung des Landesherrn und der koblenzer Relation gemäß lautete denn auch das Urtheil des Schöffen-

stuhls dahin, daß Salomon zwar wegen überstandener Tortur nach vorläufiger abgeschworener Urphede ab observatione judicii mit Abtrag gleichwohlen seiner Abzugs- und Defensionskosten zu absolviren, wegen schweren in actis enthaltenen Verdachts und Argwohns ja selbiger Bekenntniß zur Sicherheit der Landesunterthanen auf lebenslänglich zum Zucht- oder Stockhaus zu verweisen und zu verdammen (29. Januar 1752).

Die Copie des Urtheils wurde an Uphoff geschickt und der Antrag auf Aufnahme des Salomon in das kaiserswerther Stockhaus gestellt. Der Hofrath präsentirte das Urtheil der kurkölnischen Regierung, „da aber selbige in demselben eine offenbar gegen die Rechte anlaufende Contradiction erkannte“, so trug sie Bedenken, das Urtheil mit dem von dem eifrigen Hofrath bereits entworfenen Schreiben an Se. kurfürstl. Hoheit abgehen zu lassen, „damit man unnöthiger Dinge an fremden Sachen sich nicht pflichtig mache“, und erbat sich zunächst die rationes decidendi.

Diese rationes werden bereitwillig geschickt in der Zuversicht, „daß dieser Jud Salomon angetragenermaßen zum Stockhaus auf Kaiserswerth geführt werden möge, wobei um so weniger Bedenken vorhanden, da selbiger nach Inhalt der decisiones dazu verurtheilt und die Sentenz dem Delinquenten bereits publicirt sei“.

Aber auch die rationes genügen noch nicht. Der Hofrath zweifelt sehr, „daß man selbige für gut und in jure fundirt ansehen werde. Ich möchte an solchen Urtheil kein Theil haben“, will aber die Sache noch einmal vortragen. Und zehn Tage später verlangt er den völligen Inquisitionsproceß, „denn die kurkölnische Regierung hat unanime nach Einsicht des Urtheils cum rationibus decidendi beschlossen, daß sothanes Urtheil in

denen Rechten nicht bestehen könne; deßhalb möge der Reichsgraf den Inquisitionsproceß einem Bonner hohen Gerichtsschöffen zur Relation einschicken, damit die unterlaufenen groben Fehler abgeändert und der Inquisit in das Stockhaus gebracht werden könne".

Hierauf antwortet der Graf sofort, er werde die Acten nicht einschicken, und es erfolgt zugleich der Befehl an die Kanzlei, einem etwa an sie gerichteten directen Ersuchen um Acteneinsendung nicht zu entsprechen. Mit diesem Befehl kreuzt sich ein Schreiben der Kanzlei, von welcher direct die Einsendung gefordert war. Sie führt aus: „daß die kurkölnische Hofraths-Regierung die völligen acta inquisitionis anzusehen begehrt, um ein anderes Urtheil abfassen zu lassen, ist wohl ein befremdliches Zumuthen und muß dieses vermuthlich aus einer politischen Ursach herrühren, da doch alle Umständ und Geschichtserzählung in dem derselben übersandten rationibus und dabei von dem Coblenzischen Hofgericht oder dessen Criminal-Referendario weitwendig wiederholt worden."

Die Kanzlei führt aus, daß in dergleichen Fällen die Criminalisten gespaltener Meinung seien, da einige den Inquisiten, welcher die Tortur ausgestanden, praestita urpheda lossprechen und demittiren, andere aber ihn ab instantia, aber nicht definitive absolviren wollen, bezieht sich für die letztere Ansicht auf Carpzov und stellt die Entscheidung dem Grafen anheim.

Der Brief, mit welchem der Reichsgraf das an ihn und seine Kanzlei gestellte Ansinnen beantwortet, ist sehr charakteristisch und lassen wir ihn daher mit Hinweglassung des Eingangs folgen: „und diene darauf in Antwort, daß die begehrte Inspektion des Inquisitions-Verfolgs, um ein anderweites Urtheil daraus abzufassen, deßwegen überflüssig, weil einestheils die Urtheil dem

Delinquenten schon publicirt ist, mithin diese nicht mehr geschärft werden kann. Andrentheils bewegen mich die Umstände der Geschicht, alle Vorkehrung zu thun, damit ein solcher Bösewicht außer Stande gesetzt werde, meinen und den benachbarten Unterthanen hinfüro Schaden zu thun; folglich möchte ich nicht gern sehen, daß man nunmehro trachten möge, selbigen von allem Verdacht zu absolviren und er dadurch auf freien Fuß gestellt wurde. Auch ist das Coblenzer Oberhofgericht mit dergleichen wackern Leuten bekanntermaßen bestellt, daß man sich ihrer Decision ohne zu besorgender Verantwortung confirmiren darf. Daß ansonsten der Hofrath die Urtheil einzusehen verlangt, habe ich nicht unbilligen können, daß selbiger aber ferner die rationes decidendi auch begehrt, daraus blickte schon eine sichere Geringschätzung meiner heimgelassenen Regierungskanzlei. Auch würde die Communication nicht erfolgt sein, wenn selbige sich nicht damit übereilt hatte.“ Es folgt die Aufforderung „bei solchen der Sachen Eigenheit den Hof-Rath auf andere Gedanken zu bringen und den Bericht zu veranlassen“.

Uphoff antwortet: „Es ist ganz und gar nicht die Frage, ob das Urtheil geschärft werden soll, sondern im Gegentheil wird dafür gehalten, daß solches allzu scharf sei, weil der Inquisit nach ausgestandener Tortur a poena mortis absolvirt und in eine andere dem Tod gleiche Strafe verdammt worden ist. Ich lasse es dahin gestellt, ob der Oberhof zu Coblenz mit wackern Leuten bestellt ist und ob Ew. Hochgräfl. Excellenz sich deren Decision ohne zu gefährender Verantwortung confirmiren dürfen. Man darf Niemand besonders von auswärts in das Stockhaus setzen, es sei denn, daß man bei hiesiger Regierung erkennt, daß er durch Urtheil im Recht dazu condemnirt worden sei. E. E. ermessen demnach, daß

man bei einem so dunklen Urtheil doppelfältig billige Ursach gehabt habe, die rationes dec. anzusehen, da es möge das Urtheil gestaltet sein, wie es immer wolle, der Inquisit niemals in's Stockhaus aufgenommen werde.

„Man hat auch den Gedanken nicht, daß dieser dem publico gefährliche Mensch auf freien Fuß gestellt werde, sondern um Hochderselben eine gefällige Gewierigkeit zu bezeigen, hat man das medium ersonnen, daß E. E. die Akten anhero schicken mögen, damit man hierdurch in Stand gesetzt werde, ferner an Hand zu geben, wie dem Werk durch einen einzelnen Federzug, ohne eines Menschen Gewissen zu kränken, abzuhelfen sei, welches visis actis um so eher geschehen kann, als Hochderoselben als Landesherrn das jus aggratiandi mithin auch die Urtheil certo respectu vermuthlich ratione laborum publicorum et quidem perpetuorum zu mindern je und allezeit frei steht, wo es bei dem ewigen Gefängniß zu belassen oder gleichwohl diese passage so glimpflich geändert werden könnte, daß es gleichwohl über eins herauskommt, wozu ferner Nichts gefordert wird, als daß man sage: der Inquisit solle so lange als Hochderoselben gefalle in dem Stockhaus aufbehalten werden."

Der Graf ging auf dieses Ansinnen indeß nicht ein; er ersuchte Uphoff nochmals seinen Credit bei dem Kurfürsten geltend zu machen, gab aber in der Zwischenzeit der Kanzlei schon den Befehl, zu überlegen, ob sich zu Blankenheim außer dem Schloß auf geringe Kosten ein Ort ausfindig machen lasse, wo der Delinquent ohne Gefahr des Entweichens hingesetzt werde.

Wie vorausgesehen bedauerte Uphoff, dem Herrn Grafen nicht, wie er gewollt, gedient haben zu können, da der Statthalter bei seiner Ansicht verbleibe. Und nun wurde nach langen Schreibereien die Herrichtung eines Gefäng-

nisses für Salomon auf dem Schlosse zu Gerolstein angeordnet und mit scharfsinniger Unterscheidung bestimmt, daß die Mittel zur Instandsetzung des Gefängnisses von der Grafschaft Gerolstein, daß aber das Wasser und Brot für den Delinquenten vom Schloßwachtmeister herzugeben, die Bewachung durch dessen Knecht zu erfolgen, da der Gerichtsbot sich hierzu nicht emploiiren lasse, die Abgangskosten aber aus den Mitteln der Grafschaft Blankenheim bestritten werden sollten.

Später ist Salomon noch nach Burg Bettingen transportirt, „und dort am 3ten März 1755 als ein hartnäckiger Jud abgereist und hat von keinem Geistlichen und keiner Belehrung etwas wissen wollen“.

Einige charakteristische Einzelheiten sind aus dem Verfahren noch hervorzuheben. Wir haben oben schon bemerkt, daß die verhältnißmäßige Schnelligkeit des Verfahrens angenehm berührt. Dahin gehört auch die prompte Erledigung der Requisitionen. Der Diebstahl war in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni vorgenommen, und wenn auch neben dem officiellen Requisitionsschreiben an die kurkölnischen Behörden das Privatschreiben an den gräflichen Vertrauensmann in Bonn, den Hofrath von Uphoff, beschleunigend und ebnend eingewirkt haben mag, so ist es doch viel, daß am 30. Juni der siegburger Stadtschultheiß schon der Abhebung halber vorläufig bescheinigt, daß die Diebe ertappt und bereits mit vorsorglichem Verhör der Anfang gemacht ist. Und am 3. Juli wurde bereits in Blankenheim mit der Inquisition begonnen.

Unter den Gerichtskosten sind diejenigen des koblenzer Oberhofs besonders zu erwähnen. Dort werden für die erste Relation mit den Urtheilsentwürfen etwa 48 Rthlr., an Porto der Acten von Koblenz nach Blankenheim über 3 Rthlr. und für die zweite Relation 12 Rthlr. berechnet.

Dem Vertheidiger sind 9 Rthlr. zugebilligt. Der siegburger Stadtschultheiß berechnet die durch die dortige vorläufige Inquisition entstandenen Kosten auf 12 Rthlr., miteingeschlossen 3 Rthlr. für die von zwölf siegburger Schützen besorgte Bewachung der Festgenommenen. Und um unnöthige Botengänge zu sparen, zieht er diesen Betrag gleich von der bei Joseph Salomon vorgefundenen und beschlagnahmten Baarschaft ab, ein sehr kurzes, aber doch etwas eigenmächtiges Verfahren, da dieses Geld dem Salomon gehört und mit dem Verbrechen in keinem Zusammenhang stand.

Beim Durchlesen der Acten vergessen wir ganz, daß der Criminalproceß sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts abspielt, kaum vierzig Jahre vor der Französischen Revolution, im Jahrhundert der Aufklärung, als Thomasius in Halle schon eine humanere Auffassung des Strafrechts zu verbreiten versuchte. Daß hier in der Eifel noch die Folter herrscht, kann nicht wundernehmen. Hatte doch der große König erst elf Jahre früher bei seiner Thronbesteigung für Preußen die Tortur beseitigt. Hier stehen wir noch ganz unter dem finstern Schrecken der Carolina. Und die Richter sind noch schrecklicher als das Gesetz selbst. Denn nach dem Gesetz, welches nur den Geständigen strafte und deshalb zur Folter griff, um ein Geständniß hervorzubringen, mußte der Verbrecher, welcher alle Grade der Folter erduldet hatte, ohne ein Geständniß abzulegen, freigesprochen werden. Hier aber halten sie den Salomon fest und verurtheilen ihn aus landesherrlicher Machtvollkommenheit zu lebenslänglichem Stockhaus, weil er den Unterthanen des Grafen von Manderscheid gefährlich sei. Der arme Mensch, an Geist und Körper durch die Folter gebrochen, soll noch gefährlich sein. Und die kurkölnischen Juristen wollen schließlich

dasselbe nur in anderer Form, wie aus den Briefen des Hofraths von Uphoff hervorgeht. Sie halten es nur für falsch, daß diese Strafe im Urtheil ausgesprochen sei. Nach ihrer Ansicht mußte das Urtheil die Freisprechung ohne Clausel anordnen. Dann aber sollte der Graf als Landesherr wegen der Gemeingefährlichkeit des armseligen Krüppels die Verweisung zum Stockhaus aussprechen und die Thore von Kaiserswerth würden sich für Salomon geöffnet haben. In der Praxis also dasselbe: ein Hinwegsetzen über Recht und Gesetz aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der absolute Landesherr, der oberste Richter, über dem Gesetz, wenn das letztere die Verurtheilung des Delinquenten nicht gestattet.

Der Proceß wider den Dr. med. Flocken wegen Vergiftung aus Fahrlässigkeit.

(Straßburg im Elsaß.)

1887 und 1888.

Die deutschen Gerichte haben sich in den letzten Jahren häufiger als bisher mit Fällen auf dem Gebiete der sogenannten „ärztlichen Kunstfehler" zu beschäftigen gehabt. Mag der Grund darin zu suchen sein, daß solche Fehler heutzutage mehr an die Oeffentlichkeit dringen, oder daß man ihnen absichtlich, zum größern Schutze von Leben und Gesundheit des Publikums, seitens der Behörde energischer entgegentritt: bald hier, bald dort hört man von einem gegen Aerzte oder Apotheker eingeleiteten Strafverfahren, welches in den seltesten Fällen mit Freisprechung endigt.

Ein in jeder Beziehung hervorragender und in den weitesten Kreisen Aufsehen erregender Fall dieser Gattung lag in dem verflossenen Jahre der Strafkammer des kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg im Elsaß zur Aburtheilung vor. Sowol die Zahl der Angeklagten, als deren verhältnißmäßig angesehene Stellung in der straßburger Gesellschaft; nicht minder auch die beklagens-

werthen Opfer der ärztlichen Fahrlässigkeit und die unwürdige Art, wie man dabei anfänglich den Thatbestand zu verdunkeln und die Behörde zu hintergehen bestrebt war; mehr noch die wissenschaftliche Bedeutung des Falles in medicinischer wie in juristischer Hinsicht — alles vereinigt sich, um eine eingehende Darstellung dieses Processes zu rechtfertigen.

Die Hauptperson in dem erschütternden Drama, in welchem es sich um zwei Menschenleben auf der einen, um Schädigung und nahezu Vernichtung von Ansehen und Stellung auf der andern Seite handelte, war ein junger Arzt, dem es weder an Kenntnissen noch an einflußreichen Beziehungen mangelte. Dr. Robert Flocken, 38 Jahre alt, gebürtig aus der Pfalz, aber schon von früher Jugend an in Straßburg erzogen, hatte im Jahre 1872 an der dortigen Universität promovirt, war dann nach abgelegtem Staatsexamen rasch in die Stellung eines Assistenzarztes an der geburtshülflichen Klinik und später in die eines Cantonalarztes vorgerückt und hatte es verstanden, sich in den weitesten Kreisen bekannt und beliebt zu machen. Seine Gattin war eine ziemlich begüterte Elsässerin von nicht gewöhnlicher Schönheit und anerkannter Herzensgüte. Sie hatte ihren Mann mit einem reizenden Töchterchen beschenkt. Alles schien danach angethan, den renommirten Arzt und glücklichen Familienvater denjenigen Menschen beizugesellen, deren Los ein beneidenswerthes genannt werden durfte.

Am 31. October 1887 wurde Dr. Flocken im Laufe des Vormittags durch einen Boten nach dem unweit Straßburg gelegenen Dorfe Eckbolsheim zu einem Patienten gerufen. Der Schwanenwirth Mathis daselbst hatte seit einigen Tagen über Schmerzen in den Füßen und im rechten Arm geklagt und sich kurz vorher zu

Bett gelegt. Der Arzt, welcher das volle Vertrauen der Familie genoß, erschien gegen 1 Uhr nachmittags, betrachtete den Kranken flüchtig und verschrieb dann zwei Recepte, von welchen das eine zum äußerlichen, das andere zum innerlichen Gebrauch bestimmt war. Beim Weggehen empfahl er, die Recepte in der Meisen-Apotheke zu Straßburg anfertigen zu lassen, „weil sie dort frischer zu haben seien".

Das war die erste Ungehörigkeit. Es muß auffallen, daß der Arzt seinem Patienten eine bestimmte Apotheke vorschlägt und sie vor andern bevorzugt. Es lag deshalb nahe, an eine Art Compagniegeschäft zwischen Arzt und Apotheker zu denken, eine vielleicht nicht ganz ungerechtfertigte und wenigstens in der straßburger Bevölkerung für richtig erachtete Schlußfolgerung, die auch von der Anklagebehörde später in ergiebigster Weise verwerthet worden ist.

Die Meisen-Apotheke in Straßburg wurde von dem Apotheker Jakob Greiner, einem wohlhabenden Straßburger in den vierziger Jahren, geleitet und stand als „Hofapotheke" bei dem Publikum gleichfalls in bedeutendem Rufe. Leider huldigte der Herr Hofapotheker allzu sehr dem Jagdsport, der ihn öfter als nöthig seinen Berufsgeschäften entzog. In seiner Abwesenheit wurde die Apotheke von dem Gehülfen Alfred Wolff, dem Sohne eines Notars aus Oberbronn, und dem noch jugendlichen Lehrling Jakob Andres aus Weißenburg verwaltet. Beide befanden sich in der Apotheke, als der alte Vater des Wirthes Mathis die Flocken'schen Recepte überbrachte und zubereiten ließ. Er erhielt von ihnen zwei Flaschen Arznei, die er zugleich mit den Recepten seinem Sohne nach Eckbolsheim zurückbrachte.

Nachdem der Vater des Kranken nach Eckbolsheim

zurückgekehrt war, erhielt der Wirth Mathis von seiner Mutter um 3½ Uhr den ersten Löffel der innerlich zu nehmenden Arznei; nach zwei Stunden der Vorschrift gemäß den zweiten und um 7½ Uhr den dritten Löffel. Gleich nach dem Genuß des zweiten Löffels klagte der Kranke, daß ihn die Arznei zu sehr angreife. Bald darauf stellte sich heftiges Erbrechen und Durchfall ein; nach dem dritten Löffel verstärkten sich diese Zufälle in außerordentlichem Maße. Das Erbrechen und der Durchfall wiederholten sich häufig die ganze Nacht hindurch. Die Excremente waren wässerig geronnen und bräunlich gefärbt. Der Kranke wurde dabei von einem heftigen Brennen im Halse und von starkem Durste geplagt, den er vergebens zu stillen suchte. Da die Schmerzen in der Nacht nicht nachlassen wollten, so eilte sein Bruder gegen Morgen zu Dr. Flocken, dem er von dem Zustande des Kranken Kenntniß gab. Der Arzt versah sich in der Apotheke Haenle mit Opium-Extract, Aether und Jodkalium und fuhr zu dem Kranken, bei dem er gegen 5 Uhr früh in sichtlicher Bestürzung eintraf.

Er ließ sich von dessen Mutter das Arzneifläschchen geben, kratzte die Etikette so weit ab, daß das darauf Geschriebene unleserlich wurde, und leerte den Inhalt aus. Mit warmem Wasser, welches ihm auf sein Verlangen geholt wurde, spülte er das Glas sorgfältig, schüttete ein Pulver ein (Jodkali), welches er in Wasser auflöste, und schrieb vor, daß dem Kranken dreiviertelstündlich ein Eßlöffel davon gereicht werden sollte. Zugleich verordnete er Fußbäder, ließ den Patienten Eis schlucken und in Eis gekühlte Milch trinken, das Erbrechen hörte infolge dessen auf, nicht aber der Durchfall. Dieser hielt den ganzen folgenden Tag und die Nacht über an. Der Arzt wurde nochmals gerufen. Als er am 2. November

gegen 5 Uhr in der Frühe ankam fand er den Kranken der Auflösung nahe.

Er verordnete Senfbäder und verschrieb ein neues Recept, welches in der Stadt angefertigt werden sollte. Vor seinem Weggange verlangte er jedoch von der Frau Mathis das erste Recept zurück; als diese, seinem Wunsche willfahrend, es aus einem Buche nahm und zur Erde fallen ließ, hob es Dr. Flocken auf und steckte es zu sich. Von der Frau darauf aufmerksam gemacht, daß er das neue Recept im Krankenzimmer habe liegen lassen, antwortete er: das alte sei gerade so gut. Der Bruder des Kranken begab sich mit dem Doctor nach der Stadt, um die neue Arznei mitzubringen. Eine halbe Stunde später etwa verschied Michael Mathis. In dem von dem behandelnden Arzte ausgestellten Todtenscheine wurde als Todesursache Endicarditis (Herzkrankheit) nach acutem Gelenkrheumatismus angegeben.

Kurz vorher, ehe Dr. Flocken am 31. October 1887 zum ersten male zu Mathis gerufen wurde, erschien das Dienstmädchen des Wirths Herter aus dem „Luxhofe" zu Straßburg bei ihm und meldete, daß ihr Dienstherr über Schmerzen in den Füßen klage und seinen ärztlichen Beistand wünsche. Flocken hatte den Wirth Herter im Laufe jenes Monats bereits an einer leichten Halsentzündung behandelt und dagegen Brießnitz'sche Umschläge verordnet. Ein kleines Geschwür, welches sich damals bildete, war von selbst aufgegangen. Am 30. October fühlte Herter Gliederweh, blieb aber noch im Geschäfte bis zum folgenden Tage und schickte, wie erwähnt, erst am 31. October zum Arzte. Dr. Flocken erklärte dem Mädchen, er könne sich vor Ende der Sprechstunden nicht entfernen, übrigens wisse er wohl, was Herter fehle, er habe, wie der „Münchner Kind'l"-Wirth, Rheumatismus.

Er verordnete deshalb, wie bei Mathis, ein Oel zum Einreiben und eine Arznei zum innerlichen Gebrauch, die in der Apotheke des Greiner gleichzeitig mit dem für Mathis bestimmten Recepte hergestellt wurde. Herter weigerte sich jedoch, diese Arznei zu nehmen, ohne ärztlich untersucht worden zu sein. Erst als Flocken gegen 6 Uhr erschienen war, ihm den Fuß verbunden und die Anwendung der Arznei nochmals empfohlen hatte, nahm Herter, der kurz vorher noch mit Appetit gegessen hatte, gegen 8 Uhr den ersten und um 10 Uhr den zweiten Eßlöffel. Gleich darauf stellte sich Diarrhöe ein. Nach dem dritten Löffel, den Frau Herter ihrem Manne reichte, gesellte sich heftiges Erbrechen dazu, welches sich und zwar unter den heftigsten Anstrengungen häufig wiederholte. Der Kranke klagte über quälenden Durst, Brennen im Halse und Engbrüstigkeit. Sein Befinden wurde so schlimm, daß man sich entschloß, gegen 1 Uhr nachts zum Arzt zu schicken. Dr. Flocken erschien und beruhigte den Kranken, welcher geneigt war, die Uebelkeiten der Arznei zuzuschreiben, indem er ihm versicherte, er habe das Mittel schon sehr häufig verschrieben. Uebrigens rieth er doch, die Medicin wegzulassen, und verordnete eine andere, die er selbst in der Greiner'schen Apotheke zubereiten ließ und dem ihn begleitenden Mädchen übergab. Als auch nach dem Genuß dieser Arznei der Zustand sich immer mehr verschlechterte, wurde gegen 4 Uhr morgens nochmals zu Dr. Flocken geschickt. Er war zu jener Zeit gerade in Eckbolsheim und hatte daselbst Gelegenheit, sich von der Wirkung der gereichten Arznei zu überzeugen.

Als er nach seiner Rückkehr von Eckbolsheim um $5\frac{1}{2}$ Uhr früh Herter besuchte, befand sich dieser in einem Zustande, der das Schlimmste befürchten ließ.

Dr. Flocken leerte die Arznei in das Waschgeschirr, beseitigte die Etikette, schwenkte dann das Glas aus und schüttete zwei Pulver hinein, die er in Wasser auflöste und dem Patienten reichte. Um 8 Uhr früh erschien er wieder, verordnete zur Stillung des Durstes Mineralwasser, worauf zwar das Erbrechen, nicht aber der Durchfall nachließ. Nach einem fernern Besuche zog Dr. Flocken auf Wunsch der Familie Herter den Professor Wieger zu, dem er mittheilte, er habe zwei Gramm Colchicum-Tinctur mit fünf Gramm salicylsaurem Natron verschrieben, Herter habe jedoch nur wenig genommen. Obwol Professor Wieger den Durchfall der Colchicum-Tinctur zuschrieb, glaubte er doch, beim Mangel anderweiter Anhaltepunkte und da Flocken ihm erklärte, Eiweiß im Urin gefunden zu haben, den Krankheitszustand auf eine Nieren- bezw. Herzbeutelentzündung zurückführen zu müssen.

Am andern Tage war der Kranke sehr theilnahmlos; der Puls schlug sehr schwach; die Extremitäten waren kühl und boten leichte Anzeichen von Cyanose (Blausucht). Zur Hebung der letztern wurde Sauerstoff-Inhalation verordnet. Es fanden an diesem und dem nächstfolgenden Tage noch häufige Besuche der behandelnden Aerzte statt, ohne daß die angewandten Mittel Hülfe brachten. Der Zustand des Kranken wurde immer schwächer, bis endlich am Donnerstag den 3. November der Tod eintrat.

In Uebereinstimmung mit dem Ausspruche des Professor Wieger gab Dr. Flocken auf den von ihm ausgestellten Todtenscheine als Todesursuche an: Herzlähmung (Fettherz) nach Enteritis, Darmentzündung mit acuter Nierenentzündung, und Herzbeutelentzündung. Auf eine Anfrage der Stuttgarter Rentenanstalt, bei der Herter für den Todesfall versichert war, ob nicht

Selbstvergiftung vorliege und ob eine Section vorgenommen sei, antwortete Dr. Flocken, daß ein solcher Verdacht völlig ausgeschlossen sei, auch eine Veranlassung zur Vornahme einer Section um so weniger vorgelegen habe, als in den letzten Wochen in Straßburg außergewöhnlich häufige Fälle von acuter Gastro-Enteritis vorgekommen seien und Herter überdies an diphtherischer Halsentzündung mit nachfolgenden heftigen rheumatischen Schmerzen gelitten habe.

Alle diese Angaben des Arztes waren, wie sich nachträglich herausstellte, einschließlich der Information des consultirten Professor Wieger bezüglich der angeblich verordneten Colchicum-Tinctur, bewußt unwahr. Es kann überhaupt nur Indignation und Befremden erregen, wenn man, wie hier und später bei den verantwortlichen Vernehmungen, überall das Bestreben durchschimmern sieht, von vornherein den begangenen und auch zur vollen Erkenntniß gelangten Fehler zu bemänteln und zu beschönigen. Anstatt, wie es einem wissenschaftlich gebildeten und charakterfesten Manne geziemt hätte, die Verantwortlichkeit für die folgenschweren Unfälle voll zu übernehmen und, solange es noch Zeit war, das Menschenmögliche zur Verhütung des Aeußersten zu thun, verschanzte Dr. Flocken sich hinter dem Deckmantel der Gleichgültigkeit und Lüge, welche den, wir wiederholen es, an sich verzeihlichen Irrthum in den Augen jedes Urtheilsfähigen und selbst des unparteiischsten Richters nur verschlimmern konnte.

So weit war die Sache gediehen, als die straßburger Staatsanwaltschaft von den Vorfällen Kenntniß erhielt, und zwar zunächst von dem eckbolsheimer plötzlichen Todesfall. Die Leitung der Angelegenheit fand sich in den Händen eines energischen Staatsanwalts, der erst kürzlich nach Straßburg versetzt worden war und sich bereits

in den um diese Zeit oder kurz vorher abgewickelten elsässischen Landesverraths-Processen sehr tüchtig und diensteifrig erwiesen hatte. Es kann deshalb nicht wundernehmen, daß das elsässische Publikum in dieser emsig betriebenen Untersuchung mit ihren zahlreichen Verhören und plötzlichen Verhaftungen anfangs für die in angesehener Lebensstellung befindlichen Beschuldigten vielfach Partei ergriff. Gab es doch nicht wenige, die den Fall auf das politische und localpatriotische Gebiet hinüberzuspielen und den Doctor und Apotheker mitsammt den Gehülfen als die Opfer blinder Verfolgungssucht darzustellen versuchten.

Später wendete sich allerdings das Blatt, als man vernahm, daß die Angeklagten das Mögliche gethan hatten, um ihre Schuld zu vertuschen und den Thatbestand zu verdunkeln, und als es bald darauf dem Staatsanwalt im Verein mit dem Untersuchungsrichter gelang, den anfänglich hartnäckig Leugnenden ein umfassendes Geständniß abzuringen, hörten die Sympathien des größern Publikums für die Angeschuldigten gänzlich auf.

Am 3. November kam der Fall Mathis zur Anzeige, der Staatsanwalt ließ den Dr. Flocken vor sich kommen und unterzog ihn einem eingehenden Verhör, aus welchem er erst abends gegen 8 Uhr entlassen wurde. Vom Justizgebäude in der Blauwolkengasse begab er sich sofort in die unfern gelegene Meisen-Apotheke, verabredete dort mit Greiner den Plan, wie sie sich der drohenden strafgerichtlichen Verfolgung entziehen und den Erfolg der Untersuchung vereiteln wollten, ein Plan, dessen Ausführung für den sonst wahrscheinlich unbehelligt gebliebenen Apotheker verhängnißvoll werden sollte.

Der Apotheker Greiner schickte seinen Lehrling Andres schleunigst in die dem Justizgebäude gegenüberbefind-

liche Wallenfels'sche Papierhandlung mit dem Auftrage, dort ein neues Receptirbuch zu kaufen; dasselbe wurde dem am 29. October im Gebrauch befindlichen Receptirbuche, in dem die beiden Flocken'schen Recepte eingetragen waren, untergeschoben. Am Morgen des 4. November brachte Greiner zwei Recepte zum Vorschein, die von Dr. Flocken geschrieben waren und von denen das eine auf Mathis, das andere auf Herter lautete. In dem erstern Recepte war Digitalis mit Rhabarber, in dem letztern zwei Gramm Tinctura colchici in einer Lösung von 150 Gramm verschrieben. Greiner beauftragte den Apothekergehülfen Alfred Wolff, die bereits seit dem 29. October gemachten Einträge in das neue bei Wallenfels angekaufte Receptirbuch einzuschreiben, dabei jedoch die zwei Recepte für Mathis und Herter nicht wahrheitsgetreu nach ihrem ursprünglichen Inhalte, sondern entsprechend den beiden von ihm erst am 4. November vorgelegten Recepten einzuzeichnen. Der Eintrag erfolgte unter den Nummern 34205 und 34206. Die aus dem alten Receptirbuche herausgerissenen Blätter, sowie die Kladde und das Originalrecept von Herter, welches in der Apotheke zurückgeblieben war, wurden vernichtet. Das Originalrecept für Mathis hatte sich Dr. Flocken bei seinem letzten Besuch in Eckbolsheim, wie oben mitgetheilt, angeeignet und ebenfalls beseitigt.

Greiner und Flocken ermahnten den Gehülfen Wolff und den Lehrling Andres, über die Sache das tiefste Stillschweigen zu beobachten. Als die Staatsanwaltschaft am Morgen des 4. November das Receptirbuch in der Apotheke abholen ließ, händigte Greiner dem Criminalcommissar das neuangefertigte, bei Wallenfels angekaufte Receptirbuch ein. In dem Verhöre, welchem Wolff und Andres sodann durch den Criminalcommissar unterworfen

wurden, erklärten beide: das auf Mathis bezügliche Recept Nr. 34205 entspreche genau der Vorschrift des Dr. Flocken; die Digitalis-Infusion habe Andres zubereitet, nachdem ihm Wolff die bestimmte Quantität Fingerhutblätter verabfolgt habe.

Am 5. November 1887 wurde der Apotheker Greiner von der Staatsanwaltschaft vernommen. Auch er behauptete, das Receptirbuch sei nicht etwa nach Einleitung des Strafverfahrens neu hergestellt, sondern am 29. October begonnen und seitdem ununterbrochen fortgeführt worden. Am 3. November abends 10 Uhr sei Dr. Flocken in die Apotheke gekommen und habe erzählt, daß er soeben wegen des dem Mathis verordneten Receptes verhört worden sei. Da Dr. Flocken sich des Inhaltes seines Receptes nicht mehr genau erinnerte, hätten sie beide gemeinschaftlich das Receptirbuch aufgeschlagen und unter Nr. 34205 dasjenige Recept vorgefunden, welches heute noch darin eingetragen sei. Als Andres am 5. November nachmittags 4 Uhr auf dem Bureau der Staatsanwaltschaft erschien, um zwei ältere Receptirbücher Greiner's abzuholen, wurde er von dem Staatsanwalt über die vor dem Polizeicommissar Spatz gemachten Angaben befragt. Er beharrte dabei, daß das Receptirbuch schon seit dem 29. October in Gebrauch gewesen sei, daß das Recept 34205 genau der Vorschrift des Dr. Flocken entspreche und daß Wolff die Arznei und er die Fingerhutblätterinfusion hergestellt habe.

Am 5. November abends ermittelte die Polizeibehörde, daß Andres an Abend des 3. November bei dem Papierhändler Wallenfels ein Register und Wolff am 4. November ein zweites Register gekauft habe. Das dritte und einzige bei Wallenfels noch vorhandene Register stimmte mit dem Receptirbuche bis in die kleinsten

Einzelheiten überein. Dennoch versicherten Wolff und Andres, die noch an demselben Abende einem neuen Verhöre unterzogen wurden, daß ihre früher gemachten Angaben wahr seien. Erst nach anderthalbstündiger Verhandlung bequemten sie sich zu dem Geständnisse, daß das Receptirbuch am Abend des 3. November bei Wallenfels angekauft und daß Wolff am Morgen des 4. November auf Anordnung des Apothekers Greiner die Einträge in das Buch bewirkt habe. Sie fügten indes hinzu: das Recept 34205 habe in dem frühern Receptirbuche ebenso gelautet und sei wortgetreu in das neue Buch übertragen worden. Andres bekannte: sein Principal Greiner habe ihm verboten von dem Ankaufe der Register der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft etwas mitzutheilen. Der sofort vernommene Apotheker Greiner stellte die Aussagen seines Gehülfen und Lehrlings in Abrede und blieb bei seinen frühern Angaben stehen. Insbesondere erklärte er: „Ich weiß nichts davon, das am Abend des 3. November ein neues Register angekauft und daß am Morgen des 4. November das alte Register durch das neue ersetzt worden ist. Wenn Wolff und Andres dies gethan haben, so ist es ihrerseits aus eigenem Antriebe und ohne mein Wissen geschehen.“

Das System der Täuschung, welches Dr. Flocken und Apotheker Greiner ersonnen hatten, um die Behörden irrezuführen, half ihnen wenig. Es brach zusammen, als der zweite Herter'sche Fall ruchbar wurde und zur Verhaftung der Angeschuldigten führte.

Die Witwe Herter hatte durch die Tagesblätter von der eingeleiteten Untersuchung Kenntniß erhalten, sie verglich den Tod ihres Mannes mit dem des Gastwirths Mathis in Eckbolsheim und schöpfte nun Verdacht, daß die falsche Behandlung des Dr. Flocken auch das Unglück

in ihrem Hause verursacht habe. Sie forderte in der Greiner'schen Apotheke das verhängnißvolle Recept. Man händigte ihr nicht das richtige, wie wir wissen bereits vernichtete Recept ein, sondern das mit Nr. 34206 bezeichnete, aber untergeschobene Recept. Sie übergab dasselbe zu den Untersuchungsacten. Das Gericht ordnete die Ausgrabung und die Section der beiden Leichen an; indes ließ sich die Todesursache nicht bestimmt feststellen. Der Dr. Flocken, der Apotheker Greiner, sein Gehülfe und sein Lehrling, die in strenger Einzelhaft gehalten wurden, weil man Collusionen befürchtete und auch der Verdacht der Flucht nicht ausgeschlossen war, ließen sich auch jetzt nicht herbei zu einem offenen Geständniß. Sie behaupteten nach wie vor, die Recepte Nr. 34205 und 34206 seien von Dr. Flocken so verschrieben und in der Greiner'schen Apotheke so hergestellt, wie sie in dem Receptirbuch eingezeichnet waren.

Endlich entschloß sich der Apothekergehülfe Wolff, wahrscheinlich auf Zureden seiner ihn im Gefängnisse besuchenden Anverwandten, der Wahrheit die Ehre zu geben und ein offenes Bekenntniß abzulegen. Die drei andern Angeschuldigten gingen nach und nach ebenfalls mit der Sprache heraus und räumten, freilich nur mit verschiedenen Modificationen, ein, was sie begangen hatten. Am 9. December wurden sie aus der wider sie am 26. November 1887 verhängten Untersuchungshaft gegen hohe Cautionen im Betrag von 10000, 20000 und 40000 Mark entlassen.

Das für alle entscheidende Geständniß des Dr. Flocken gipfelte in der von ihm zugegebenen Thatsache, daß er in beiden Fällen aus Versehen Extractum colchici statt Tinctura colchici und zwar zwei Gramm in einer Lösung von 150 Gramm verschrieben habe. Er glaubte dasselbe jedoch dahin abschwächern zu müssen,

daß er nicht einfach Extractum colchici, sondern Extractum colchici aethereum verordnet habe, eine Zusammensetzung, die nach den später noch genauer zu berichtenden Gutachten der Sachverständigen nicht vorkommt. In dem Geständniß des Apothekers Greiner war noch von einem dritten Falle die Rede, den Dr. Flocken jedoch bis zum Schluß auf das entschiedenste in Abrede gestellt hat, und der deshalb auch heute noch nicht aufgeklärt ist.

Greiner hatte in Bezug hierauf Folgendes angegeben:

„Dr. Flocken kam an dem Tage, an welchem er Extractum colchici für Herter und Mathis verschrieben hatte, abends gegen 10 Uhr in meine Apotheke und theilte mir mit: Es sei ihm bei Herter eine Arzneiflasche aufgefallen, die eine Etikette mit schwarzem Untergrund getragen habe. Er erzählte dann weiter, er habe heute dreimal Extractum colchici verschrieben für Herter, für Wirth Mathis in Eckbolsheim und für einen Dritten. Daß das Recept Mathis bei Greiner gemacht worden sei, wisse er.

„Ich fragte ihn, wie er dazu komme, Extractum zu verschreiben; er antwortete: «Ich weiß nicht. Sie wissen, gewöhnlich habe ich Tinctura verschrieben; wie ich dazu kam, Extractum zu verschreiben, weiß ich selbst nicht.» Davon, daß er Extractum colchici aethereum verschrieben, hat er nichts gesagt. Wer die dritte Person war, für die Dr. Flocken am selben Tage Extractum colchici verschrieben hat, weiß ich nicht.

„Als Dr. Flocken davon sprach, daß er Extractum colchici verordnet hätte, habe ich ihn sofort darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Dosis mir sehr stark zu sein scheine. Darauf erwiderte Flocken: «Ah bah!» Dr. Flocken hat nach seiner Meinung überhaupt keinen

rechten Begriff davon gehabt, welchen Giftgehalt 2 Gramm Extractum haben. Er ist etwa um $9\frac{1}{2}$ Uhr abends zu mir gekommen und hätte durch sofortige Benachrichtigung der Patienten ein weiteres Einnehmen der Arznei verhüten können."

Diese Aussage wurde im wesentlichen bestätigt durch den Apotheker Schmidt, der sich folgendermaßen äußerte:

„Am Montag den 31. October war ich mit dem Apotheker Greiner den Mittag über auf der Jagd und habe danach mit ihm zu Abend gegessen. Wir gingen, als wir von der Jagd zurückkehrten, durch die Apotheke in den zweiten Stock, der von Greiner bewohnt wird Wir hielten uns in der Apotheke nicht auf. Greiner hat sich nicht erkundigt, was etwa vorgekommen sein möchte; auch hat sich Greiner weder nach den Recepten noch nach dem Receptirbuch umgesehen.

„Etwas vor 10 Uhr etwa kam Dr. Flocken zu uns und trank bis gegen 11 Uhr Bier mit uns; gesprächsweise bemerkte er dabei, es sei ihm heute etwas «Förichtes» (Komisches) passirt, er habe nämlich dreimal 2 Gramm Extractum colchici verschrieben, anstatt Tinctura. Er meinte ein Apotheker werde doch so gescheit sein und Tinctura statt Extract nehmen. Ich erwiderte ihm darauf, das dürfe ein Apotheker nicht, er müsse vielmehr bei ihm anfragen, wenn er das Recept beanstande. Ich fügte noch hinzu: diese Recepte würden wol so von den Apothekern, wie er sie verschrieben habe, auch gemacht worden sein, weil Colchicumextract außerordentlich selten verschrieben werde. Mein Gedanke dabei war, daß den Apothekern, gerade weil das Mittel selten oder gar nicht verschrieben wird, die Schädlichkeit desselben wenig bekannt ist; doch habe ich diesen Gedanken nicht ausgesprochen.

„Greiner fragte nun den Dr. Flocken, ob eins der Recepte in seiner Apotheke gemacht worden sei; Dr. Flocken antwortete: «Ja, das für Mathis, das für Herter ist wahrscheinlich bei Muncke gemacht, denn es befand sich eine schwarzgeränderte Etikette auf dem Glase.» Greiner entgegnete: «Auch ich führe solche schwarzgeränderte Etiketten», und frug weiter, ob das Medicament schädlich sei? Dr. Flocken beruhigte ihn mit den Worten: «Ah bah, ich gehe heute Abend noch in den Luxhof.» Gegen 11 Uhr entfernte sich Dr. Flocken, und ich folgte ihm bald darauf. Als Flocken an jenem Abend kam, waren die beiden Brüder von Greiner anwesend, dieselben gingen aber schnell weg und haben das vorerzählte Gespräch zwischen Flocken und Greiner nicht angehört. Davon, wo das dritte Recept angefertigt worden und für wen es Flocken verschrieben hat, ist weiter nicht gesprochen worden.“

Auf Vorhalt dieser Aussagen erklärte Dr. Flocken:

„Ich habe am 31. October nur zweimal Colchicumextract verschrieben, nämlich für Mathis und Herter. Wenn Greiner und der Zeuge Schmidt behaupten, ich hätte ihnen gesagt, daß ich an jenem Tage drei verschiedenen Personen Colchicumextract verschrieben habe, so irren sie sich. Ich bin an dem fraglichen Tage um 10 Uhr des Abends, es kann auch schon etwas später gewesen sein, in die Apotheke von Greiner gekommen, die gerade geschlossen werden sollte. Ich hielt mich eine kurze Zeit unten in der Apotheke auf, wo ich ein Recept und wie ich meine, auch noch einen Brief geschrieben habe. Als ich auf mein Befragen erfuhr, daß Greiner mit noch einigen andern Herren eben beim Nachtessen sei, sah ich, wie ich das öfter that, noch in dem Receptirbuch nach; dabei bemerkte ich, daß in den beiden mehrerwähnten Recepten statt Colchicintinctur, Colchicinextract verschrieben war.

„Ich fragte die anwesenden Gehülfen Wolff und Andres, was sie denn gegeben hätten; sie erwiderten, sie hätten Extract gegeben, und das Mittel im fünften Stock geholt. Nunmehr ging ich zu Greiner hinauf, um mit ihm deshalb Rücksprache zu nehmen. Ich traf seine beiden Brüder und den Apotheker Schmidt. Als die erstern weggegangen waren, erzählte ich von der Verwechselung, die mir heute passirt war, und fragte Greiner, was er von Colchicinextract halte und wie stark das Mittel sei; Greiner erwiderte darauf, er habe verschiedene alte Extracte; die Extracte seien zehnmal stärker als Tincturen. Die Patienten konnten, da die Medicin erst am Nachmittag gemacht worden war, am 31. October nicht mehr viel genommen haben, wie ich glaubte, nicht mehr, als die Maximaldosis beträgt. Ich beruhigte mich für den Augenblick und zwar um so mehr, als mir Greiner versicherte, es machte nichts, die Leute würden nur ordentlich abgeführt werden, eine Versicherung, die er später und bis die Leute starben wiederholt hat. Ich ging nach Hause und las noch über das von mir verordnete Medicament. Ich fand, daß die Sache doch gefährlich werden könnte, und überlegte, was zu thun sei; da ging die Schelle und ich wurde zu Herter gerufen. Es war in der Nacht 12—1 Uhr. Ich hielt mich bei Herter sehr lange auf; es kann 1½ bis 2 Stunden gewesen sein. Als ich nach Hause zurückkam und nach Eckbolsheim fahren wollte, kam ein Bote, der mich dorthin holen sollte.“

Wir haben die vorstehenden Aussagen, wie sie in der öffentlichen Verhandlung wiederholt wurden, ausführlich wiedergegeben, weil sie den Standpunkt der beiden Angeschuldigten zu der Anklage und zueinander kennzeichnen, aber auch beweisen, wie leichtfertig der Arzt und der Apothe-

ker über die ihnen anvertrauten Menschenleben gescherzt haben und wie fahrlässig der Dr. Flocken namentlich gehandelt hat. Die Aussage des Apothekers Schmidt sollte für Dr. Flocken äußerst verhängnißvoll werden. Als die Acten bereits geschlossen waren und Dr. Flocken sich auf Grund der geleisteten Caution längst wieder auf freiem Fuße befand und seine Praxis wieder aufgenommen hatte, beschloß die Strafkammer des Landgerichts unterm 10. April 1888 auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Wiederverhaftung des genannten Arztes. Die Vertheidigung wendete hiergegen bei dem Oberlandesgericht zu Colmar das Rechtsmittel der Beschwerde ein, aber auch die zweite Instanz billigte die angeordnete Maßregel.

Bald darauf, am 24. April 1888, wurde vom Landgericht der nachstehende Verweisungsbeschluß eröffnet:

„Auf Antrag der kaiserl. Staatsanwaltschaft wird gegen

1) Dr. Robert Flocken, Cantonalarzt,
2) Alfred Wolff, Apothekergehülfe,
3) Jakob Greiner, Apothekenbesitzer,
4) Jakob Andres, Apothekerlehrling,

sämmtlich zu Straßburg,

welche hinreichend verdächtig erscheinen:

ad 1. Am 31. October 1887 durch zwei selbständige Handlungen

a. zu Eckbolsheim den Tod des Wirthes Michael Mathis,

b. zu Straßburg den Tod des Wirthes Ludwig Herter durch Fahrlässigkeit verursacht zu haben, indem er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war, aus den Augen setzte.

ad 2. Am 31. October 1887 zu Straßburg durch zwei selbständige Handlungen den Tod

a. des Wirths Michael Mathis in Eckbolsheim,

b. des Wirths Ludwig Herter in Straßburg durch Fahrlässigkeit verursacht zu haben, indem er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war, aus den Augen setzte.

ad 3. Im November 1887 zu Straßburg durch eine und dieselbe Handlung

a. dem praktischen Arzte Dr. Flocken und dem Apothekergehülfen Alfred Wolff nach Begehung des Vergehens der fahrlässigen Tödtung des Michael Mathis und des Ludwig Herter wissentlich Beistand geleistet zu haben, um sie der Bestrafung zu entziehen, und zwar, soweit die Begünstigung in Bezug auf die fahrlässige Tödtung des Michael Mathis in Frage steht, gemeinschaftlich mit dem Apothekerlehrling Jakob Andres,

b. den Apothekerlehrling Jakob Andres durch Misbrauch seines Ansehens, Aufforderung und andere Mittel vorsätzlich bestimmt zu haben, dem praktischen Arzte Dr. Flocken und dem Apothekergehülfen Alfred Wolff nach Begehung des Vergehens der fahrlässigen Tödtung des Michael Mathis Beistand zu leisten, um die Thäter der Bestrafung zu entziehen.

ad 4. Im November 1887 zu Straßburg gemeinschaftlich mit Jakob Greiner dem praktischen Arzte Dr. Flocken und dem Apothekergehülfen Alfred Wolff nach Begehung der fahrlässigen Tödtung des Michael Mathis wissentlich Beistand geleistet zu haben, um sie der Bestrafung zu entziehen.

Vergehen gegen §§. 222, 257, 47, 48, 73 und 74 St. G. B. Das Hauptverfahren vor der Strafkammer des kaiserlichen Landgerichts hierselbst eröffnet.

„Die Untersuchungshaft gegen Dr. Flocken hat fortzudauern. Hinsichtlich der Untersuchungshaft gegen die Angeschuldigten Alfred Wolff, Jakob Greiner und Jakob Andres hat es bei den getroffenen Maßregeln zu verbleiben.“ — —

Den Vorsitz bei der Hauptverhandlung, welche am 11. und 12. Mai 1888 in dem Schwurgerichtssaal des Straßburger Landgerichts stattfand, führte der Landgerichtsdirector Krieger. Die Anklage vertrat der Staatsanwalt Stadler, als Vertheidiger waren die Rechtsanwälte Schneegans, von Schottenstein, Dr. Petri und Dr. Reinhard erschienen, alle bekannt als angesehene Mitglieder des straßburger Barreau. Die gewöhnlich den Geschworenen eingeräumten Plätze wurden von einer stattlichen Anzahl einheimischer und auswärtiger Fachgelehrten und Professoren eingenommen, die sämmtlich als Sachverständige geladen waren. Als Vertreter der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart und der Witwe Herter wohnte der Rechtsanwalt Dr. Mumm den Sitzungen bei. Außerdem war eine ansehnliche, vornehmlich aus Fachkreisen und Juristen zusammengesetzte, Zuhörerschaft in dem verhältnißmäßig kleinen Saale versammelt.

Unter den zahlreichen Zeugen, die sich in dem Raume zwischen der Vertheidiger- und Sachverständigen-Bank aufgestellt hatten, zogen die Witwen und die andern nächsten Angehörigen des Wirthes Mathis und des Wirthes Herter sowie die tiefbekümmerte Frau des Dr. Flocken die Aufmerksamkeit des Publikums in besonderm Maße auf sich. Ihre und die übrigen Zeugenaussagen sind damals von den Tagesblättern mit großer Ausführlichkeit wiedergegeben worden. Für eine actenmäßige wissenschaftliche Darstellung des Processes haben sie keine Bedeutung. Da wir das thatsächliche Material bereits mitgetheilt

haben, können wir das Zeugenverhör übergehen. Dagegen müssen wir uns mit den Gutachten der Sachverständigen eingehend beschäftigen. Diese Gutachten haben auf das Urtheil nicht den entscheidenden Einfluß ausgeübt, den man ursprünglich ihnen beizumessen geneigt war. Insbesondere hat die den straßburger Gelehrten diametral entgegengesetzte Meinung des göttinger Professors Dr. Husemann den Gerichtshof nicht einen Augenblick zu Gunsten der Angeklagten zu stimmen vermocht. Aber durch die verschiedenen Beleuchtungen von fachwissenschaftlicher Seite wurden die medicinisch-pharmaceutisch interessanten Fragen in ein helles Licht gesetzt. Bemerkenswerth sind zunächst die bereits in der Voruntersuchung durch den Privatdocenten Dr. von Schröder veranlaßten Versuche an Thieren, behufs Feststellung der Einwirkung des Colchicingiftes auf den thierischen und menschlichen Organismus. Dieser Gelehrte hatte zu dem Ende einer Anzahl Katzen die auf ihre Wirkung zu prüfenden Gifte unter die Haut gespritzt und dabei gefunden, daß schon einige Centigramm Colchicumextract genügten, um ein tödliches Ende herbeizuführen. In allen Fällen wurden die Extracte behufs Injection in etwas Wasser nach Hinzufügung einiger Tropfen Alkohol aufgelöst und nach Abkühlung auf Körpertemperatur den Thieren eingespritzt.

Als Vergleichsextracte benutzte er zwei Präparate, von denen er das erste aus der Storchen-Apotheke des Herrn Reeb bezogen hatte, während das andere Präparat in der Apotheke des Bürgerspitals eigens angefertigt worden war. Was die Art der Wirkung des Greiner'schen Colchicinextracts anlangt, so war dieselbe genau übereinstimmend mit derjenigen, welche nach der Einspritzung von Colchicin oder Colchicumpräparaten an Katzen beobachtet wurde.

Nach Injection des Giftes zeigten die Thiere in den ersten 3—5 Stunden keinerlei auffallende Symptome. Durch größere Dosen konnte ein rascher Eintritt der Vergiftungserscheinungen nicht bewirkt werden, d. h. der Beginn der Vergiftungserscheinungen war unabhängig von der Größe der Dosis. Dies ist eine sehr bemerkenswerthe Eigenschaft des Colchicins und der Colchicumpräparate, die nur sehr wenigen Giften zukommt.

Nach Ablauf der angegebenen Zeit trat Erbrechen und Durchfall ein, gleichgültig ob das Gift in den Magen oder unter die Haut eingeführt worden war. Gleichzeitig mit diesen Magen- und Darmerscheinungen wurde eine erhebliche Stumpfheit, ein Herabgehen der Sensibilität an den Thieren beobachtet. Die Magen- und Darmsymptome hielten in der Regel nicht bis zum Tode an, sondern ließen nach einigen Stunden nach, sodaß in vielen Fällen eine bemerkbare Besserung im Verhalten des Thieres eingetreten zu sein schien. Bald aber stellten sich diejenigen Wirkungen des Giftes ein, welche einen tödlichen Ausgang herbeiführten. Es waren dies die centralen Lähmungserscheinungen. Die Lähmung ergreift zuerst die hintern Theile des Rückenmarkes und schreitet dann langsam vorwärts. Ungeschicklichkeit bei der Direction der Extremitäten macht sich geltend, das Thier muß längere Zeit genöthigt werden, bis es sich zu einem Gang entschließt. Die erste Abweichung von den normalen Bewegungen besteht darin, daß die Hinterbeine beim Stehen steif und auseinandergespreizt werden. Bald schwindet auch die Herrschaft über die Vorderbeine. Dann wird die Respiration langsamer. Auf der Seite liegend, immer langsamer athmend, geht das Thier meist ohne weitere krampfhafte Erscheinungen durch Lähmung der Respiration zu Grunde.

Wir können die weitern Einzelheiten dieser interessanten Versuche sowie auch das in der Sitzung verlesene Gutachten des abwesenden Sachverständigen nicht ausführlicher schildern und begnügen uns mit der sich unmittelbar daraus ergebenden Lösung der gestellten Frage: „Welche Wirkung wird das bei Greiner beschlagnahmte Extract nach den Versuchen an Thieren auf den menschlichen Organismus voraussichtlich ausüben, wenn es in der von Dr. Flocken verordneten Verdünnung von 2 Gramm zu 150 Gramm angewendet und wenn dabei, wie im Fall Mathis und Herter nur drei Eßlöffel in Zwischenräumen von je zwei Stunden genommen werden?"

Diese Frage wurde kurz gefaßt dahin beantwortet: „Drei Eßlöffel entsprechen 60 Gramm Tinctura colchici. Es hätte also der Kranke innerhalb vier Stunden 60 Gramm Tinctura colchici erhalten, während die Maximaldose pro Tag nach der Pharmacopoea Germanica edit. altera 6 Gramm beträgt. Letztere wäre also um das Zehnfache überschritten worden. Daß hierdurch der Kranke unter den Erscheinungen einer Colchicumvergiftung zu Grunde gehen mußte, war mit Sicherheit zu erwarten." Auf verwandtem Gebiete bewegten sich die dem Professor Dr. O. Schmiedeberg vorgelegten Fragen, von denen die erste lautete:

„In welchem Verhältniß in Bezug auf Giftgehalt steht zur Tinctura colchici das Extractum colchici und wieviel beträgt bei letzterm die Maximaldosis: a) als Einzelgabe, b) als Tagesgabe?"

In Beantwortung dieser Frage gab der als Autorität in diesem Fache allgemein anerkannte Gelehrte Folgendes an:

„Unter Tinctura colchici ist der alkoholische Auszug der Zeitlosensamen (Semen colchici) zu verstehen, der nach der Deutschen Pharmakopöe aus einem Theil Samen

und zehn Theilen Alkohol bereitet wird, während z. B. die Französische Pharmakopöe (Codex medicamentarius) auf einen Theil Samen nur fünf Theile Alkohol vorschreibt, sodaß also diese Tinctur doppelt so stark ist als jene. Ein Extractum colchici kennt die Deutsche Pharmakopöe nicht. Verschiedene derartige Präparate finden sich in den Pharmakopöen anderer Länder. Für den vorliegenden Zweck ist aber nur das Extract der Französischen Pharmakopöe (Extractum colchici seminis alcoholicum) zu berücksichtigen. Dasselbe besteht aus den gleichzeitig in Alkohol und Wasser löslichen Bestandtheilen der Samen, während die Tinctur auch noch die in Wasser unlöslichen Antheile (z. B. Harz und Fett) enthält. Nach den neuern Untersuchungen muß angenommen werden, daß in dem Zeitlosensamen mehrere wirksame Bestandtheile (zwei krystalisierte Colchicine, Amorphes Colchicin, Colchicëin) enthalten sind.

„Von den praktischen Aerzten der verschiedenen Länder wird für die Anwendung bei den Kranken, insbesondere bei solchen, die an Gicht und Rheumatismus leiden, unter allen Colchicinpräparaten der Auszug der Samen mit Wein (Vinum Colchici seminis) bevorzugt. Bei der Anwendung eines solchen Weines, der an Stärke unserer Tinctur entsprach, hat man mit Versuchen an gesunden Menschen nach 3—7 Gramm, die in verschiedenen Gaben während mehrerer Stunden verabreicht waren, mehr oder weniger starkes Erbrechen und Durchfälle, also bereits ausgesprochene Vergiftungserscheinungen eintreten sehen. Erbrechen und Durchfälle suchten früher manche Praktiker bei Kranken absichtlich hervorzurufen, weil sie glaubten, daß der heilsame Erfolg nur in diesem Falle eintritt, ein Glaube, der sich wol noch hier und da erhalten haben mag.“

Bezüglich der von Dr. Flocken gebrauchten Ausrede, daß er zwar versehentlich Extractum colchici, aber mit dem Zusatz aethereum verschrieben habe, ließ sich der Sachverständige dahin aus: „Ein solches Präparat wird nirgendwo hergestellt und ist nicht gebräuchlich. Indes bleibt es dem Arzte unbenommen, solche Präparate zu verordnen und eigens anfertigen zu lassen. Allein ein besonderer Zweck läßt sich dabei nicht absehen. Man kann als solchen nicht geltend machen, daß die ätherische Tinctur und das ätherische Extract geringere Mengen giftiger Bestandtheile enthalten und deshalb milder wirken und weniger schädlich sind; denn um diesen Zweck zu erreichen, genügt es, von den gebräuchlichen Präparaten geringere Mengen zu verordnen. Wenn ein Arzt solche ungewöhnliche Zubereitungsformen dennoch anwenden will, etwa um sie zu erproben, so muß er wenigstens genau die Bereitungsweise angeben. Es darf nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß der Apotheker zur Herstellung der ätherischen Tinctur die Samen und nicht die Zwiebel (Bulbus) der Zeitlose und von den erstern wiederum 1 Theil auf 10 Theile Aether anwenden wird. Falls das Recept einfach Tinctura colchici aetherea verlangt, so kann der Apotheker ebenso gut die Zwiebel statt der Samen benutzen, wenn er sie gerade vorräthig hat, oder auf 1 Theil der letztern nicht 10, sondern nur 5 Theile Aether wählen. Jedenfalls sollte es dem Apotheker nicht überlassen bleiben, ein derartig stark wirkendes Mittel nach eigenem Ermessen hinsichtlich der Mengenverhältnisse zu bereiten."

Eine weitere Frage lautete:

„Wenn im Falle Mathis 2 Gramm Extractum colchici in einer Lösung von 150 Gramm verschrieben waren und Mathis hiervon am 31. October drei Eßlöffel

voll genoß und zwar nachmittags 3½ Uhr den ersten, 5½ Uhr den zweiten, 7½ Uhr den dritten, war diese Dosis geeignet, den Tod des Mathis herbeizuführen?"

Hierauf gab der Sachverständige folgende Antwort, die sich zum Theil mit den Ergebnissen der Dr. Schröder'schen Untersuchungen kreuzt:

„Man nimmt bei der Dosirung von flüssigen Arzneien allgemein an, daß ein gewöhnlicher Eßlöffel 15 Gramm einer wässerigen Flüssigkeit faßt. Mathis hat demnach von der ihm verschriebenen Medicin 45 Gramm genommen, in welchem zusammen 0,6 Gramm Extractum colchici und zwar von dem nach der Vorschrift des französischen Codex aus Samen bereiteten Präparat enthalten waren. Ob diese Gabe geeignet ist, den Tod eines erwachsenen kräftigen Menschen herbeizuführen, kann nur auf Grund der bisher vorgekommenen Colchicumvergiftungen entschieden werden, da es eine andere, auch nur annähernd sichere Grundlage für diese Beurtheilung nicht gibt. Nach Versuchen an Thieren kann man nur im allgemeinen entscheiden, ob eine Substanz gar nicht, wenig, oder stark giftig ist. Ueber die Menge, welche gerade geeignet ist, den Tod eines Menschen herbeizuführen, geben Thierversuche keinen sichern Aufschluß. Von den 50—60 mir bekannt gewordenen theils tödlich verlaufenen, theils mit Genesung endenden Vergiftungsfällen mit Colchicum sind etwa 20, darunter eine Massenvergiftung, nachweislich durch Colchicumsamen oder deren Präparat bedingt worden. Bei den übrigen handelt es sich fast ausschließlich um die Zwiebel (Bulbus colchici).

„Wie bereits angegeben, hat Mathis innerhalb vier Stunden zusammen 0,6 Gramm Extract genommen. Wie bei Beantwortung der ersten Frage bereits auseinandergesetzt ist, sind zur Gewinnung dieser Extractmengen nicht

weniger als 5 und nicht mehr als 7,5 Gramm Colchicumsamen erforderlich gewesen, eine Menge, welche den obigen Herstellungen zufolge wenigstens für einzelne Fälle als eine tödliche bezeichnet werden mußte. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen muß die gestellte Frage demnach dahin beantwortet werden, daß eine Gabe von 0,6 Gramm des hier in Rede stehenden Extracts der Colchicumsamen, auf einmal oder wie in dem Fall Mathis, in drei Gaben binnen vier Stunden innerlich genommen, bei einem erwachsenen Menschen unter allen Umständen eine schwere Vergiftung herbeiführen wird, und daß diese Gabe auch geeignet ist, unter den obwaltenden Umständen den Tod zu verursachen, daß es aber auch Fälle geben könnte, in denen eine Vergiftung nach dieser Gabe mit Genesung endet."

Bezüglich des Falles Herter erklärte der Sachverständige, daß, da in diesem Falle der Thatbestand in Bezug auf das Colchicumpräparat, die Größe der Gabe, die Art des Einnehmens der letztern der gleiche ist wie in dem Falle Mathis, und da auch die Individualität des Herter nichts bietet, was auf die Beurtheilung der Gabe des Giftes von Einfluß sein könnte, die Wirkung dieselbe sein mußte wie im Falle Mathis. —

Es würde über den Rahmen unserer Darstellung hinausgehen, wollten wir die weitern Ausführungen dieses gründlichen Gutachtens auch nur im Auszuge wiedergeben. Ebenso müssen wir uns bezüglich des Gutachtens des Gerichtsarztes Dr. von Mering, welcher die Section der beiden Leichen und die chemische Untersuchung der einzelnen Theile derselben vorgenommen hatte, auf die Feststellung beschränken, daß weder Gelenkrheumatismus bei der einen, noch Herzlähmung bei der andern sich anatomisch nachweisen ließen. Die bei der Obduction

festgestellte mäßige Fettauflagerung des Herzens ist auf den Tod des Mathis, wie auch des Herter ohne wesentlichen Einfluß gewesen. Die Frage nach der Todesursache konnte daher von diesem Gelehrten dem anatomischen Befund gemäß nicht erklärt werden. Hervorzuheben dürfte noch sein, daß Dr. Flocken bei der Section der Herter'schen Leiche darauf bestand, daß die Eingeweide auf Gift untersucht würden, da der kranke Herter ihm gesagt hätte, er habe einen dummen Streich gemacht und vielleicht zu seinem frühzeitigen Tode selbst beigetragen. Bei der chemischen Untersuchung nach Colchicum war das Resultat in beiden Fällen ein negatives, da im Magen und Darm sich eine Spur des Giftes nicht vorfand.

Außer diesen bereits in der Voruntersuchung beigezogenen Sachverständigen wurde in der Hauptverhandlung noch vernommen der Vorsitzende der pharmaceutischen Prüfungscommission und Director des pharmaceutischen Instituts zu Straßburg, Professor Dr. Flückiger, welcher bestätigte, daß die Deutsche Pharmakopöe nur die Colchicum-Tinctur kenne, und darauf hinwies, daß der Arzt gehalten sei, bei außergewöhnlichen, besonders gifthaltigen Recepten ein Ausführungszeichen (!) hinter die Verordnung zu setzen. Der Apotheker soll sich in solchen Fällen stets mit dem Arzt ins Benehmen setzen.

Dies bestätigte auch der von der Vertheidigung als Sachverständiger geladene Apotheker Pfersdorf, welcher erklärte, er selbst würde die vorliegenden Recepte nicht gemacht haben, selbst ohne Ausrufungszeichen. Da indeß eine Maximaldosis nicht vorgeschrieben sei, so könne man dies dem Apotheker kaum verargen, zumal er selbst stärker wirkende Gifte in größern Dosen, z. B. 1,15 Digitalis, verschreiben durfte. Insbesondere habe sich der Gehülfe

bei dem zweiten Recept, welches ganz gleichlautend mit dem ersten in die Apotheke kam, beruhigt finden können.

Bei Erörterung der Frage, inwieweit der Apothekergehülfe Wolff mangels hierüber im Reichslande bestehender gesetzlicher Vorschriften überhaupt als Vertreter des Apothekers anzusehen sei, hatte schon Professor Dr. Flückiger über die hierzulande bestehende „Wirthschaft" geklagt, eine Klage, der sich auch der Regierungsrath Dr. Krieger anschloß, indem er betonte, daß die fragliche Gesetzgebung im Uebergangsstadium sich befinde. Bezüglich der Pflicht des Arztes in solchen Fällen, wo er die Wirkung der Präparate selbst nicht kennt, schloß sich indeß dieser Sachverständige der Auffassung des Professor Schmiedeberg an.

Am günstigsten für den Angeklagten Wolff sprach sich der Apotheker Dr. Amthor aus, welcher früher als Chemiker an der Untersuchungsstation für Nahrungsmittel in Straßburg angestellt war. Er hob hervor, daß man von einem Apothekergehülfen, der noch keine eigentliche wissenschaftliche Bildung auf der Universität genossen habe, ein sicheres Urtheil über die Wirkungen der verschiedenen Gifte, insbesondere des Colchicum, von dem selbst Professor Schmiedeberg zugestanden habe, daß er nur wenig davon wisse, kaum erwarten könne. Der Apotheker habe auch die Verpflichtung, rasch zu arbeiten, und könne nicht bei jedem Recepte zum Arzte laufen, „sonst würde die ganze Heilkunde lahm gelegt werden". Es erübrigt noch, kurz auf die Ansicht des göttinger Professors Dr. Husemann zurückzukommen.

Der greise Gelehrte erklärte, nach gewissenhafter Prüfung der Frage über die Todesursache in den beiden Vergiftungsfällen sei er zur Ueberzeugung gekommen, daß

die von Dr. Flocken verordnete Dosis zu gering war, um den Tod durch Colchicinvergiftung herbeizuführen.

Es könne zwar keinem Zweifel unterliegen, daß kein deutscher Pharmakologe oder Kliniker diese Gabe als eine nachahmenswerthe empfehlen werde; nichtsdestoweniger könne man aber nicht sagen, daß dieselbe eine unwissenschaftliche sei; noch viel weniger würde sie als eine solche zu bezeichnen sein, deren Tödlichkeit bezw. Schädlichkeit ein wissenschaftlich gebildeter Arzt bei entsprechender Aufmerksamkeit erkennen müsse.

Unter einem wissenschaftlich gebildeten Arzt verstehe man einen solchen, der nach absolvirten medicinischen Studien, nach den im Laufe derselben bestandenen Tentamen und Ablegung der vorschriftsmäßigen Staatsprüfung, seine Approbation erhalten habe. Man dürfe bei aller Achtung vor der wissenschaftlichen Bildung der deutschen Aerzte doch gerade in Bezug auf ihre Kenntnisse der Arzneimittel und ihrer Verhältnisse nicht übertriebene Forderungen stellen. Es sei notorisch, daß das Wissen des eben approbirten Arztes in diesem Fach durchschnittlich weit geringer sei als in allen übrigen Zweigen der Heilkunde.

Eine Urtheilsfähigkeit über pharmakologische Fragen bringe der approbirte Arzt in seine neue Wirksamkeit in der Regel nicht mit; vollständig orientirt sei er höchstens über Mittel, die er in der Klinik habe anwenden sehen. Dagegen könne er die in der Pharmacopoea, Germanica enthaltene sog. Maximaldosentabelle auswendig, d. h. er wisse, daß er in bestimmten Fällen nach dem Recepte ein Ausrufungszeichen machen müsse, und er wisse die Menge auswendig, welche für jedes in der Tabelle enthaltene Mittel ihn zu diesen Ausrufungszeichen nöthige. Diese letztere Kenntniß bleibe übrigens nur für

einige Zeit. Da sich nichts so leicht vergesse, wie Zahlen, so habe der junge Therapeut schon nach einigen Jahren dieselben vergessen, und der Arzt führe deshalb einen ärztlichen Kalender, der eine solche Tabelle enthalte, oder ein Recepttaschenbuch bei sich, aus dem er sich Rathes holen könne. Er schlage es in allen Fällen auf, in denen er über die Gabe nicht orientirt sei. Handele es sich um einen Stoff, um eine Zubereitung, die in seinem gewöhnlichen Hülfsmittel nicht stehe, so sehe er in einem größern Werke nach, also entweder in einem Werke über Arzneimittellehre, oder vermuthlich in einem solchen über Arzneiverordnungslehre. Das hätte im vorliegenden Falle geschehen müssen, denn von Extractum colchici nähmen die Maximalkalender keine Notiz und die Maximaldosentabelle der Pharmakopöe lasse höchstens indirect eine Bestimmung durch eine Schlußfolgerung zu. Ein examinirter oder wissenschaftlich gebildeter Arzt brauche aber noch keineswegs durch diese Schlußfolgerung die Ueberzeugung zu gewinnen, daß er bei Verordnung von 2,0 Gramm Colchicumextract Gesundheit und Leben seines Patienten gefährde.

In seinen weitern Ausführungen gab sodann der Sachverständige eine Uebersicht über die in den verschiedenen Ländern des Continents sowie in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika gebräuchlichen Arten der Colchicumrecepte und ihre verschiedenen Dosen und kam zu dem Schlusse, daß dem Arzte die Kenntniß der Differenz der Stärke der einzelnen Extracte, die selbst der Pharmakologe nicht auswendig wisse, nicht zugemuthet werden könne; mit andern Worten, daß ein wissenschaftlich gebildeter Arzt, beim Verordnen einer Tagesgabe von 2 Gramm Extractum colchici nicht im voraus erkennen und auch bei entsprechender Aufmerk-

samkeit nicht zu der Ansicht gelangen müsse, daß diese Gabe für die Gesundheit und das Leben gefährlich sei.

Diese Behauptung des göttinger Professors war die Zielscheibe der schärfsten und schonungslosesten Angriffe des Vertreters der Staatsanwaltschaft. Bevor jedoch der Vorsitzende ihm das Wort ertheilte, redete er dem Angeklagten Dr. Flocken nochmals eindringlich ins Gewissen, um den dritten Vergiftungsfall womöglich noch in letzter Stunde aufzuklären. Es gab dies Veranlassung zu folgender bemerkungswerther Unterhaltung zwischen dem Präsidenten und dem Hauptangeklagten.

Präsident. Herr Dr. Flocken! Ehe wir weiter gehen, möchte ich nochmals eine eindringliche Frage an Sie richten. Sie haben gehört von Schmidt und Greiner, daß Sie bei ihm an jenem Abend aus eigenem Antrieb davon gesprochen hätten, „da sei Ihnen etwas Förichtes passirt, Sie hätten sich dreimal verschrieben u. s. w.". Ich frage Sie: wo ist der dritte Fall? Wo ist er? Sagen Sie es!

Angeklagter. Das ist so wenig wahr wie das andere, daß der Extract zehnmal stärker ist.

Präsident. Ich frage Sie: wo ist der dritte Fall?

Angeklagter. Ich habe mich nur zweimal verschrieben.

Präsident. Ermittelt ist der Fall nicht. Ich habe gedacht, Sie könnten vielleicht das Bedürfniß haben, Ihr Gewissen zu erleichtern, indem Sie uns sagen, wo der dritte Fall ist.

Angeklagter. Ich versichere, es sind nur die beiden Fälle.

Präsident. Dann frage ich Sie nochmals, was ich schon gestern wissen wollte: wann sind Sie über Ihren Irrthum klar geworden?

Angeklagter. Ich habe mein Recept gesehen in der Kladde um 10 Uhr. Ich war ja um 5 oder 6 Uhr bei Herter. Hätte ich's gewußt, wär's doch ganz einfach gewesen, die Medicin wegzunehmen.

Präsident. Aber Wolff und Andres, die auch nicht das geringste Interesse daran haben, diese Frage so oder so zu beantworten, bestreiten diese Möglichkeit.

Angeklagter. Ich sage ja nicht, daß die beiden zugesehen haben, als ich ins Buch schaute. Sie waren beschäftigt.

Präsident. Anstatt dieses Blickes in die Kladde, Herr Dr. Flocken, war's der „dritte Fall", der Sie zur Erkenntniß gebracht hat? — der ruhig blieb? — der entweder glücklich verlaufen ist? — oder schon mit Erde zugedeckt ist?

Angeklagter. Wenn ein dritter Fall bestände und er wäre glücklich verlaufen, dann hätte ich ihn doch citirt, um zu zeigen, daß die Giftwirkung gering war — und wenn anders, dann wäre es doch herausgekommen.

Präsident. Warum sind Sie nicht spornstreichs zu Herter geeilt, um zu retten? Warum?

Angeklagter. Ich dachte, er habe höchstens zwei bis drei Löffel voll genommen; das Extract ist nicht um so viel stärker wie die Tinctur, ich habe Zeit gehabt mich zu Hause zu informiren.

Präsident. Nun denn ja — ich habe meine Schuldigkeit gethan.

Die Beweiserhebung ist geschlossen.

Hierauf nahm zunächst der öffentliche Ankläger das Wort und verbreitete sich nach einer rhetorisch meisterhaften Einleitung über die Hauptfragen: „1) Was ist thatsächlich erwiesen? 2) Was ergeben die Sachverständigen-Gutachten? 3) Welche Schlüsse sind hieraus zu folgern?"

Bei Prüfung der Frage nach der Todesursache kritisirte Redner einerseits das Verfahren des Dr. Flocken bei Ausstellung der Todtenscheine, andererseits aber auch die Widersprüche in den Gutachten der Sachverständigen, insonderheit bekämpfte er die Ansichten des Professor Husemann. „Ich bin weit entfernt“, ruft Redner aus, „Professor Husemann irgendwie anzugreifen und seinen wissenschaftlichen Ruf oder seine persönliche Ehrenhaftigkeit irgendwie in Frage zu stellen; aber ich muß doch betonen, daß nicht der unparteiische Richter ihn hierher gerufen und instruirt hat, sondern der Angeklagte, der in der ganzen Welt herumgeschrieben haben mag, bis er endlich einen Sachverständigen fand, der geneigt war, seine Sache zu übernehmen. Jedenfalls besteht also ein großer Unterschied in der Objectivität von vornherein, Professor Husemann wäre nicht genommen worden, wenn er sich nicht bereit erklärt hätte, die Sache im Sinne des Angeklagten zu vertreten.“

Die Vertheidiger Schneegans und Freiherr Schott von Schottenstein legen lebhaften Widerspruch ein gegen diese Kritik, die überhaupt nicht sehr beifällig aufgenommen und auch später lebhaft im Kreise der Fachgenossen commentirt wurde. In der That sollte man juristisch und thatsächlich keinen solchen Unterschied machen. Es kommt nichts darauf an, von wem die Zeugen oder Sachverständigen zur Hauptverhandlung geladen worden sind, ob von der Vertheidigung oder von der Anklage. Nach geleistetem Eide sind sie an sich gleichwerthig, wie vor dem Gesetz, so auch vor den Organen des Gesetzes. Leider wird gegen diesen Fundamentalsatz der Gerechtigkeit noch vielfach bewußt oder unbewußt gesündigt.

„Dem schlichten, klaren Vortrage Schmiedeberg's gegenüber“, fährt der Staatsanwalt fort, „kann der Sprüh-

regen glänzender Citate, welche Husemann vorgebracht hat, nicht in Betracht kommen. Husemann, der die Frage der Voraussehbarkeit nicht zweifellos bejaht, ist entgegenzuhalten, daß hierdurch geradezu ein privilegium odiosum für die Professoren der Pharmakologie geschaffen wird. Denn sie sind dann die einzigen, die noch wegen Colchicumvergiftung bestraft werden können. — Die Begründung der Anklage gegen Wolff gibt mir zunächst Veranlassung, über einen Vorfall bei der Beweiserhebung zu sprechen. Professor Flückiger sprach davon, daß in unsern pharmaceutischen Verhältnissen eine «Wirthschaft» bestehe. Ich würde darauf nicht zurückkommen, wenn diese Worte aus einem weniger berufenen Munde gekommen wären. So aber ist Professor Flückiger die erste Größe der Welt auf dem Gebiet der pharmaceutischen Chemie und außerdem elsaß-lothringischer Landesbeamter, Vorsitzender der pharmaceutischen Prüfungscommission und Director des pharmaceutischen Instituts. Ich bin völlig überzeugt, daß die Aeußerung in gutem Glauben erfolgt ist; er hat seinem Unmuth darüber Ausdruck gegeben, daß die thatsächlichen Verhältnisse nicht alle so sind, wie sie seinen wissenschaftlichen Idealen entsprechen; aber es könnte doch dieses Wort aus solchem Munde eine Misdeutung erfahren, und ich erachte es als die Pflicht des Vertreters der Staatsbehörde, zu sagen, daß die hiesige Medicinalverwaltung, wenn auch noch nicht alles so ist, wie es sein sollte, doch vollauf ihre Pflicht gethan hat. Sie hat keine glücklichen Zustände vorgefunden, der größte Theil der Gesetze stammt noch aus der Zeit der Französischen Revolution und datirt vom Germinal XI. Abhülfe ist bereits geschaffen auf dem Gebiete des Prüfungswesens und der Revision der Apotheken; Regierungsrath Dr. Krieger hat die

Gründe angegeben, warum bisjetzt nicht weiter gegangen werden konnte. Die Apotherkerordnung ist ein sehr schwieriger Punkt. Sollen die Apotheken freigegeben oder concessionirt werden? Das ist eine verwickelte Frage. Wie gesagt, die Landesverwaltung trifft in keiner Weise eine Schuld, und unter Mitwirkung Professor Flückiger's wird, woran ich nicht zweifle, bald eine Besserung geschaffen werden." — Redner bejaht hierauf in eingehender langer Begründung die Fragen nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Gehülfen Wolff, des Apothekers Greiner, des Lehrlings Andres. Der Strafantrag lautet, unter Annahme von Milderungsgründen für alle Angeklagten, für Wolff wegen fahrlässiger Tödtung in beiden Fällen je 1 Monat oder — da auf eine Gesammtstrafe zu erkennen ist — auf zusammen 6 Wochen, für Greiner 1 Monat Gefängniß, für Andres 100 Mark Geldstrafe eventuell 10 Tage Gefängniß. — „Bei dem Angeklagten Dr. Flocken sind fast nur Erschwerungsgründe in Betracht zu ziehen. Daß er einen guten Ruf genießt, kann nicht sehr bedeutend ins Gewicht fallen; es ist nicht schwer, einen guten Ruf zu haben, wenn man eine sociale Stellung hat wie Dr. Flocken. Er hat im Laufe des Verfahrens nicht gehandelt, wie ein Mann von Anstand und Ehre. Er hat es ferner unterlassen, seinen Fehler wieder gut zu machen. Wie gesagt, lauter Erschwerungsgründe. Mögen Sie aber immerhin, da wir keine Veranlassung haben, gegen ihn die ganze Strenge des Gesetzes in Anwendung zu bringen, auch bei ihm Milderungsgründe gelten lassen. Er wird durch eine gerichtliche Verurtheilung ohnehin schwer genug leiden, denn einen gebildeten Mann trifft die Gefängnißstrafe schwerer wie andere. Seine Subsistenz wird dadurch in hohem Grade gefährdet und seine Familie ins Un-

glück gestürzt. Ich beantrage, gegen den Dr. Flocken wegen des Falles Mathis neun Monate, wegen des Falles Herter ein Jahr und als Gesammtstrafe $1^1/_2$ Jahre Gefängniß auszusprechen.

Präsident. Der Staatsanwalt hat die Sachverständigen in einen gewissen Gegensatz zu bringen gesucht, indem er ausführte, Freiherr von Mehring und Schmiedeberg seien durch das Gericht geladen, Husemann aber durch den Angeklagten. Das ist ja dem Gericht nichts Neues gewesen. Es ist auch für das Gericht einerlei. Die sämmtlichen Sachverständigen haben hier unter den Augen des Gerichts den Eid geleistet, wie ihn das Gesetz vorschreibt, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ihr Gutachten abgeben wollen. Das Gericht wird, gleichviel von welcher Seite die Sachverständigen hierher gerufen worden sind, die Gutachten, seiner Pflicht gemäß, mit gleichem Maße prüfen. Im übrigen muß ich es der Vertheidigung überlassen, auf die weitern Ausführungen zu antworten.

Rechtsanwalt Schneegans beantragte als Vertheidiger des Angeklagten Dr. Flocken für seinen Clienten Freisprechung. Das Leugnen desselben sei verständlich und menschlich und vom menschlichen Standpunkte aus müsse man alles betrachten, was der Mensch unter gewissen Umständen thue. Deswegen müsse er sagen: „Ich war von Anbeginn bewegt, als ich sah, mit welcher Härte man gegen die Beschuldigten, insbesondere den Dr. Flocken vorgegangen ist. Handelte es sich doch nicht um ein absichtliches Vergehen oder Verbrechen, bei welchem man den Thäter sofort zu verhaften pflegt, sondern um einen fahrlässigen Irrthum, der die Ehre nicht antastet, denn jeder kann sich irren. Ich gestehe, es ist das erste mal, daß ich gegen einen Mann in der socialen Stellung wie

Dr. Flocken in der Weise vorgehen sehe, und wundere mich darüber, daß man ihn verhaftet hat, mag er auch sein Thun zu verschleiern gesucht haben. Wenn ich mich erinnere, wie im vorigen Jahre in Paris bei einem Fahrlässigkeitsfalle verfahren worden ist, der eine ganz andere Bedeutung hatte, so staune ich über diese Verschiedenheit des Verfahrens."

Präsident. Ich möchte doch bitten, sich in dieser Richtung nicht länger aufzuhalten. Es ist das gesetzliche Rechtsmittel gegen den Beschluß, den Angeklagten Dr. Flocken zu verhaften, ergriffen worden, die zuständige Behörde hat die Beschwerde zurückgewiesen, und damit war die Sache erledigt.

Rechtsanwalt Schneegans. Bedauern darf ich es immerhin nach der Lage meines Clienten. Der Fall in Paris, von dem ich gesprochen habe, der Brand der Oper hat Hunderte von Opfern gekostet, und doch ist an eine Verhaftung des Directors nicht gedacht worden.

An der Beweisführung des Staatsanwalts bemängelt Redner vor allem, daß seine Ausführungen auf die Unterlage gebaut seien, Dr. Flocken habe Extractum verschrieben, während die Thatsache, daß er nicht Extractum, sondern Tinctura habe schreiben wollen, gänzlich außer Acht gelassen werde. „Errare est humanum! Irren ist menschlich. Es liegt ein einfacher, wenn auch folgenschwerer Irrthum vor. Nach der heutigen Verhandlung ist man wol berechtigt, das Wort des Heilands anzuwenden in der Veränderung: «Wer sich nicht bewußt ist, je einen Irrthum begangen zu haben, der hebe den ersten Stein gegen Dr. Flocken auf!» Sein Schicksal schafft sich selbst der Mann, hat der Präsident gestern gesagt. Gewiß, ein schönes, erhabenes, stolzes Wort; aber es gilt nicht in allen Fällen. Es gibt bekanntlich auch ein Fatum,

eine Vorsehung, eine höhere Gewalt. Diese höhere Gewalt leitet die Kugel des einen Mannes, der in das Blaue schießt, ebenso wie die des andern, die einen Menschen in das Herz trifft. Dieser wird bestraft, jener nicht, obgleich er dasselbe gethan hat. Der Erfolg allein, nicht die That selbst entscheidet. Im vorliegenden Falle würde eine Strafe die schrecklichsten Folgen haben: Dr. Flocken wird aus der gesellschaftlichen Stellung herausgerissen, gebrandmarkt mit dem Zeichen fahrlässiger Vergiftung, was soll aus ihm werden als Arzt? Seine ganze Stellung, sein häusliches Glück werde vernichtet. Da muß man doch fragen: wenn solch ein fahrlässiger Irrthum gesühnt werden muß, ist er dann nicht bereits schwer gesühnt durch alles, was über den Dr. Flocken gekommen ist, durch seine sechswöchentliche Haft, dadurch, daß er heute auf der Anklagebank vor Gericht erscheint? Man legt Gewicht darauf, daß der Irrthum ein doppelter gewesen und in zwei Fällen vorgekommen ist. Aber denkt man denn nicht an das bekannte Beispiel, welches jedermann an sich erfahren hat, daß man den Fehler in einer falschen Addition, den man sucht, oft von neuem begeht?"

Der Redner wendet sich zu der in dem Gutachten erörterten Frage, ob Dr. Flocken die Wirkung der Arznei habe voraussehen müssen. Er macht geltend: „Der Arzt kann nicht immer in Büchern und Tabellen nachschlagen und nachsuchen, das flößt Mistrauen ein, und es heißt doch — vielleicht auch mit einigem Rechte: die Haupttheilkraft der Medicin liegt in dem Vertrauen des Kranken. (Heiterkeit.) Der Arzt muß das Recept sofort schreiben, er muß sich der Gefahr des Irrens aussetzen, das kommt überall vor, auch beim Rechtsanwalt, wenn er in einer schwierigen Frage sofort Stellung zu nehmen hat. Auf den Ruf des Dr. Flocken haftet

nicht der geringste Fleck. Alles das sind Gründe genug, ihn freizusprechen."

Präsident. Sie haben mich nicht richtig verstanden, als ich das Citat gebrauchte: sein Schicksal schafft sich selbst der Mann. Ich meinte damit lediglich das Schicksal, das sich Dr. Flocken im Laufe der Voruntersuchung bereitet hat.

Aus der Rede des Rechtsanwalts Freiherrn Schott von Schottenstein, des zweiten Vertheidigers des Angeklagten Dr. Flocken, theilen wir nur den Eingang mit, der so lautet: „In Worten, die gefühlvoll klingen und gewissermaßen a priori ein Wohlwollen für den Angeklagten bekunden sollen, hat die Staatsanwaltschaft erklärt: wenn Dr. Flocken — und ich stelle fest, daß zu meinem Staunen und lebhaftem Bedauern Dr. Flocken aus den Angeklagten herausgegriffen worden ist, als ob er allein alle Unwahrheiten gesagt hätte — ein reuevolles Geständniß abgelegt hätte, dann wäre es ja wol am Platze, daß auch die Staatsanwaltschaft in weitem Umfange Nachsicht übte und viele Momente zu Gunsten des Angeklagten geltend machte. Aber da er es nicht gethan, gewissermaßen sich selbst außerhalb des Gesetzes gestellt hat, ist auch dem Ankläger die Aufgabe erleichtert worden. Nun kann er mit voller Schärfe vorgehen und ihn so belasten, wie er belastet werden muß.

„Dieser Standpunkt ist weder juristisch noch moralisch richtig. Entweder ist Dr. Flocken vor Gott, vor den Menschen und vor dem Gesetze so schuldig, wie behauptet wird, dann muß ihn die ordentliche Strafe treffen, oder er ist nicht schuldig, dann ist es die geschworene Pflicht des Vertreters der Staatsanwaltschaft, alles zu berücksichtigen, was die Gesetzgeber des Deutschen Reichs mit ehernem Griffel vermerkt haben. In der Strafprozeß=

ordnung heißt es im §. 258, daß die Staatsanwaltschaft ebenso die Pflicht hat wie alle andern Organe der Justiz, nicht nur die Momente der Belastung, sondern auch jene der Entlastung ans Licht zu ziehen. Ich habe das volle Vertrauen zum Gericht, daß diese Argumentation der Staatsanwaltschaft nicht gebilligt wird. Es ist unzulässig, daß der Vertreter des Staates sich so ausgesprochen hat. Ich will angesichts der unbarmherzigen Kritik, welche der Angeklagte und die Vertheidigung durch die Staatsanwaltschaft erfahren haben, nicht in denselben Fehler verfallen. Persönlichkeiten gehören nicht hierher. Die Behauptungen der Staatsanwaltschaft stützen sich lediglich auf Vermuthungen."

Wir können selbstverständlich die mehrere Stunden in Anspruch nehmenden Vorträge, Repliken und Dupliken der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung, die uns in stenographischem Auszuge vorliegen, hier nicht wiedergeben. Wir begnügen uns daher nur noch kurz darauf hinzuweisen, daß die beiden Vertheidiger der Angeklagten Wolff, Greiner und Andres, der Reichstagsabgeordnete Dr. Petri und Dr. Reinhard, der Stellung ihrer Clienten zur Anklage entsprechend, hauptsächlich die juristisch interessanten Streitfragen der Verantwortlichkeit des Apothekers und seiner Gehülfen, sowie die rechtlichen Voraussetzungen der Begünstigung im Sinne des Deutschen Strafgesetzbuches eingehend prüften und zu Gunsten ihrer Clienten auszulegen versuchten. Für sämmtliche Angeklagte wurde Freisprechung beantragt.

Der Gerichtshof zog sich zu einer dreiviertelstündigen Berathung zurück und verkündete sodann das Urtheil, durch welches Dr. Flocken zu neun Monaten, der Apothekergehülfe Wolff zu zwei Monaten und der Apotheker Greiner zu zwei Wochen Gefängniß verurtheilt, der

Lehrling Andres dagegen freigesprochen wurde. In den Urtheilsgründen ist bezüglich der Schuldfrage und der Strafzumessung hauptsächlich Folgendes ausgeführt: „Für die strafrechtliche Würdigung der Frage, ob der Tod als eine Folge des Verhaltens der Angeklagten Flocken und Wolff, nämlich des Verordnens und Verabreichens des Colchicumextractes, sich darstellt, hat die wissenschaftliche Feststellung der absolut tödlichen Dose dieses Giftes nicht dieselbe Bedeutung, die diese Feststellung bei der Frage nach der strafbaren Fahrlässigkeit gewinnt. Vielmehr handelt es sich hier zunächst darum, zu wissen, ob in beiden Fällen die verabreichten Dosen Colchicumextract wirklich den Tod verursacht haben, wobei es ohne Belang ist, ob diese Wirkung durch andere begleitende Umstände und ursächliche Verhältnisse unterstützt und verstärkt worden ist. Diese Frage wird von sämmtlichen Sachverständigen bejaht, und diesem Gutachten konnte sich das Gericht nur anschließen. Danach muß als feststehend betrachtet werden, daß der Tod des Mathis und Herter durch das von ihnen als Arznei genommene Colchicumextract herbeigeführt worden ist, welches Dr. Flocken verschrieben und Wolff zubereitet und verabreicht hat.

„Es fragt sich in zweiter Linie, ob diese Folgen von den beiden Angeklagten in fahrlässiger Weise verschuldet worden sind. In dieser Richtung ist, was den Angeklagten Dr. Flocken betrifft, als erwiesen anzunehmen, daß er nur aus Versehen das fragliche Recept verschrieben hat, indem er statt Colchicumextract Colchicumtinctur verschreiben wollte. In diesem Versehen liegt aber ein fahrlässiges Handeln, eine Verletzung seiner Berufsobliegenheit, die es ihm zur Pflicht macht, bei Recepten, die ein so heftiges Gift verordnen, mit einer Aufmerksamkeit und

Genauigkeit zu verfahren, die das Vorkommen eines Irrthums ausschließt. Die berufswidrige Fahrlässigkeit, die in diesem Verhalten liegt, ist jedoch nur dann eine schuldhafte und strafbare, wenn der allerdings nicht gewollte Erfolg einzig durch den Mangel der gebotenen Vorsicht herbeigeführt worden ist. Dies würde aber nicht zutreffen, wenn, wie dies das Reichsgericht wiederholt, insbesondere im Urtheil vom 20. December 1886 näher ausgeführt hat, ein an Gewißheit grenzender Grad von Wahrscheinlichkeit vorläge, daß der tödliche Ausgang auch dann eingetreten sein würde, wenn das schuldhafte Handeln nicht vorausgegangen wäre. Allerdings nicht etwa deshalb, weil die Causalität zwischen der Handlung und dem Erfolg nunmehr unterbrochen erscheint, da möglicherweise der letztere auch ohne dieses Handeln eingetreten wäre; denn die Causalität wird durch diese Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit nicht berührt; sondern weil die Anwendung des §. 222 des St.-G.-B. einen Zusammenhang zwischen der fahrlässigen Handlung und dem Erfolge voraussetzt. «Fahrlässig» ist jedoch nur eine begriffliche Eigenschaft, die als Ergebniß der Erwägungen des Beurtheilenden einer Handlung beigelegt wird, der danach eine causale Beziehung nicht zukommt, welch letztere vielmehr nur dem Handeln selbst anhaftet. Da es jedoch aus andern strafrechtlichen Gründen nicht angeht, einen Erfolg, der wahrscheinlicherweise auch ohne dieses Handeln oder ohne dieses so geartete Handeln eingetreten wäre, blos um deswillen unter Strafe zu stellen, weil dem Handeln ein entschuldbares Motiv zu Grunde liegt, so erübrigt zur Erklärung der dem §. 222 des St.-G.-B. mit Recht unterlegten Auffassung nur das Eine, den Begriff der Fahrlässigkeit enger zu fassen und seine Strafbarkeit dann auszuschließen, wenn eine andere Hand-

lung oder dieselbe jedoch mit einem nicht zu beanstandenden Beweggrund wahrscheinlicherweise den gleichen Erfolg erzielt hätte, ohne dafür zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden zu können.

„Das Gericht ist nun zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Angeklagte bei pflicht- und berufsmäßigem Handeln die fragliche Medicin nicht habe verschreiben können und auch nicht würde verschrieben haben. Der Angeklagte erklärte selbst, daß er über die Wirkung des Colchicumextractes nur sehr vage Anschauungen gehabt und daß er dasselbe für etwa zehnmal stärker als die entsprechende Tinctur gehalten habe. Auf Grund dieser Annahme hätte er nie dazu kommen können, den Extract in der angeordneten Menge zu verschreiben.

„Außer diesen in der Abfassung der beiden Recepte beruhenden Momenten der Nachlässigkeit fand aber das Gericht einen weitern Beleg dafür in dem Umstande, daß Dr. Flocken, obwol er um 10 Uhr abends seinen Irrthum bereits bemerkt hatte, nichts that, um die Folgen desselben rückgängig zu machen, dies hätte zur Zeit, als Herter erst den zweiten Löffel der verderblichen Medicin eingenommen hatte, noch geschehen können. Es kann dahingestellt bleiben, woher der Angeklagte zu seiner Erkenntniß gelangt ist, ob durch Einsichtnahme der Kladde in der Greiner'schen Apotheke, oder, was wahrscheinlicher ist, aufmerksam gemacht durch einen dritten gleichartigen, vielleicht noch rechtzeitig verhüteten Fall.

„Was den Angeklagten Wolff betrifft, so war derselbe seit etwa 14 Tagen in der Greiner'schen Apotheke als Gehülfe beschäftigt und hatte am 31. October, an welchem Tage sein Principal, der Angeklagte Greiner, auf der Jagd war, in dessen Vertretung die Apothekergeschäfte wahrzunehmen, zu denen die Zubereitung und Verabreichung

der Medicamente gehört. Eine solche vorübergehende Vertretung des Apothekers seitens eines Gehülfen, der blos das Lehrlingsexamen gemacht hat, also wissenschaftlich noch nicht ausgebildet ist, ist nach den hier bestehenden Vorschriften und Gebräuchen gestattet. Wolff hat eins der beiden Recepte selbst zubereitet, das andere aber unter seiner Leitung vom Angeklagten Andres herstellen lassen. Er selbst gibt an, daß er die ihm vorgelegten beiden Recepte überhaupt nicht geprüft habe, sondern daß es Andres gewesen ist, der das Extract vom fünften Stocke holte und ihm übergab. Da es die Pflicht des Apothekers bezüglich seines Vertreters ist, die ihm zur Zubereitung übergebenen Recepte näher zu prüfen und an der Hand der in der Pharmakopöe angegebenen Maximaldosen zur Verhütung verhängnißvoller Irrthümer den Arzt nach dieser Richtung hin zu controliren, so liegt in diesem Unterlassen jeder Prüfung eine schuldhafte Fahrlässigkeit.

„Aber auch hier ist es, um die Strafbarkeit des Verschuldens festzustellen, nöthig, zu prüfen, ob die Verabreichung der beiden Medicamente erfolgt sein würde, wenn eine pflichtgemäße Prüfung derselben vorausgegangen wäre. In dieser Beziehung fällt vor allem ins Gewicht, daß Extractum colchici überhaupt in der Deutschen Pharmakopöe nicht enthalten ist. Wenn nun auch die Verhandlung ergeben hat, daß vielfach in der Praxis noch Mittel verschrieben werden, die unsere Pharmakopöe nicht kennt, und diesem Verfahren auf Grund der hierzulande bestehenden Verhältnisse keine Hindernisse entgegenstehen, so muß doch gerade beim Mangel dieser ordnungsmäßigen Handhabe für seine Orientirung vom Apotheker eine besonders hohe Aufmerksamkeit verlangt werden.

„Wenn dem Wolff weiter nichts bekannt war über das

Extract, als daß es viel stärker sei als die Tinctur, so mußte ihm schon diese Erwägung und der gebotene Vergleich mit der in der Pharmakopöe enthaltenen Tinctur die Gewißheit verschaffen, daß der für letztere gegebene Maximalsatz in den Recepten bedeutend überschritten sei. Solche Ueberschreitungen sollen aber vom Apotheker nur angefertigt werden, wenn aus dem Recept hervorgeht, daß dieselben vom Arzt gewollt sind.

„Auch die Thatsache, auf welche die als Sachverständige vernommenen Apotheker besonderes Gewicht legen, daß dasselbe Recept kurz hintereinander zweimal von dem nämlichen Arzte verschrieben worden war, durfte ihn, entgegen der Auffassung der Sachverständigen Pfersdorf und Amthor, nicht beruhigen, da daraus keineswegs der Schluß zu ziehen ist, daß ein Irrthum ausgeschlossen war. Die Verpflichtung, sich angesichts des ganz außergewöhnlichen Receptes über den Willen des Arztes zu vergewissern, durfte Wolff um so weniger außer Acht lassen, als sich der Ausführung unter den obwaltenden Umständen weder locale, noch sonstige Hindernisse in den Weg stellten.

„Auch bezüglich des Angeklagten Wolff ist demnach durch die Verhandlung festgestellt worden, daß durch seine pflichtwidrige Fahrlässigkeit der Tod des Mathis und des Herter verursacht worden ist. Da aber die Thätigkeit der beiden Angeklagten Flocken und Wolff als zwei gleichwerthige ursächliche Factoren bezüglich des eingetretenen Erfolges zu beachten ist, so müssen beide und zwar unabhängig voneinander als Thäter im Sinne des §. 222 St.-G.-B. angesehen werden.

„Was die gegen Greiner und Andres erhobene Anklage betrifft, so hat die Verhandlung festgestellt, daß Dr. Flocken in der Frühe des 1. November, nachdem

bei Mathis und Herter die Vergiftungserscheinungen sich gezeigt hatten, dem Angeklagten Greiner hiervon Mittheilung machte und daß der letztere ihm vorschlug, zwei neue Recepte zu verschreiben, ein Vorschlag, auf den Flocken einging.

„Dr. Flocken hat das Mathis'sche Recept an sich genommen und vernichtet, Greiner hat das in seiner Apotheke verbliebene echte Recept für Herter beseitigt. Da Greiner sowol wie Wolff und Andres bei ihren durch die Staatsanwaltschaft erfolgten Vernehmungen die vorgenommenen Aenderungen im Receptirbuche hartnäckig in Abrede stellten, so hätten diese Manipulationen aller Wahrscheinlichkeit nach eine Aufklärung der Sachlage verhindert, wenn es nicht gelungen wäre, den Ankauf des neuen Receptirbuches nachzuweisen, und wenn Wolff darauf hin nicht den wirklichen Sachverhalt zugestanden hätte.

„Durch diese Handlungen hat sich der Angeklagte Greiner des Vergehens der Begünstigung im Sinne des §. 257 St.-G.-B. schuldig gemacht. Derselbe war nach der ihm durch Flocken gewordenen Mittheilung nicht im Zweifel, daß letzterer sowol wie sein Gehülfe Wolff sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten. Die Thätigkeit, die er selbst in dieser Richtung entwickelte, war von der Absicht geleitet, den Dr. Flocken und den Wolff der Bestrafung zu entziehen. Greiner behauptet nun allerdings, daß es für ihn zunächst sich darum gehandelt habe, die Vermögensnachtheile, die eine Untersuchung gegen Flocken und Wolff voraussichtlich für ihn im Gefolge haben mußte, von sich abzuwenden, und daß, wenn seine Thätigkeit auch seinem Gehülfen Wolff und dem Dr. Flocken zugute kommen mußte, dieser Erfolg von ihm keineswegs oder wenigstens erst in zweiter Linie beabsichtigt worden sei; daß er übrigens sehr unsichere Anschauungen über

seine Haftbarkeit gehabt habe und durchaus im Unklaren darüber gewesen sei, ob er nicht auch strafrechtlich dafür verantwortlich gemacht werden könne, daß er den Wolff während seiner Abwesenheit als Vertreter zurückgelassen habe.

„Was letztern Punkt betrifft, so lag jedoch, da die Vertretung den bestehenden Vorschriften entsprach, für ihn kein Grund vor, eine strafrechtliche Untersuchung befürchten zu müssen. Vielmehr hat er selbst bei seiner richterlichen Vernehmung, nachdem der Sachverhalt schließlich klar gestellt war, als Grund seines Handelns das Interesse angegeben, das er daran gehabt habe, die Wahrheit nicht laut werden zu lassen, weil seine Apotheke dadurch ruinirt werden konnte und weil er den mit ihm eng befreundeten Dr. Flocken, von welchem der Hauptfehler gemacht worden war, habe schützen wollen. In dieser Erklärung dürften die Motive seines damaligen Handelns ihren richtigen Ausdruck gefunden haben. Zum Thatbestand des §. 257 St.=G.=B. ist nicht erforderlich, daß der Begünstiger einzig und allein von dem Beweggrund geleitet worden ist, die Zwecke der Strafverfolgung in Bezug auf den Thäter zu vereiteln, vielmehr genügt es, daß der Wille des Begünstigers diesen Erfolg — gleichviel aus welchem Beweggrund — bezweckt hat, wie dies schon daraus erhellt, daß der §. 257 cit. selbst eins der möglichen Motive, nämlich den eigenen Vortheil, ausdrücklich hervorgehoben und zu einem weitern Thatbestandsmerkmal gemacht hat.

„Das Gericht ist auf Grund der Verhandlung zu der Ueberzeugung gekommen, daß es dem Anklagten Greiner bei der Vernichtung der Recepte, der Kladde und des Receptirbuches und bei der Unterschiebung anderer Recepte und Receptirbücher, indem er dadurch nachträglich den Angeklagten Flocken und Wolff durch Rath und That

Beistand leistete, zunächst darum zu thun war, die letztern der Bestrafung zu entziehen. Mit der Verwirklichung dieses Zwecks fanden die sämmtlichen Beweggründe, die ihn hierzu bestimmen konnten, ihre Befriedigung. Nach den Ergebnissen der Verhandlung ist ferner die Angabe des Angeklagten vollständig begründet, daß hierbei sein eigener Vortheil mitbezweckt war. Er versuchte die Vermögens- und sonstigen Nachtheile, die ihm durch die Untersuchung voraussichtlich treffen mußten, von sich fern zu halten.

„Die Gründe, welche zur Freisprechung des Angeklagten Andres führten, waren theils in dessen Jugend und Unerfahrenheit, theils in der Möglichkeit gegeben, daß er bei seiner Thätigkeit lediglich die Absicht verfolgte, sich selbst gegen eine etwaige Untersuchung sicherzustellen.

„Bezüglich der Strafzumessung wurde erwogen, daß es sich um eine schwere Verletzung der Berufspflicht handelt, der zwei Menschenleben zum Opfer fielen. Was Dr. Flocken besonders angeht, so wurde in Betracht gezogen, daß er aus freien Stücken durchaus nichts gethan hat, um rechtzeitig die Folgen seiner Fahrlässigkeit wieder gut zu machen, und daß dies den Fall Herter in einem besonders ungünstigen Licht erscheinen lasse. Der Irrthum in Betreff des Receptes war aufgeklärt und das Leben des Herter konnte vielleicht noch gerettet werden. Dr. Flocken hat jedoch diese seine wichtigste Pflicht versäumt und später nur das Bestreben gezeigt, sich den rechtlichen Folgen seines Thuns zu entziehen. Mildernd kommt dabei allerdings in Betracht, daß er an dem fraglichen Tage sehr beschäftigt war und daß er später, insbesondere bei Herter, sich Mühe gab, das früher Versäumte nachzuholen. Unter diesen Umständen erschien für den Fall Mathis eine Gefängnißstrafe von vier Monaten und

für den Fall Herter eine solche von sechs Monaten angemessen, an deren Stelle gemäß §. 74 St.-G.-B. eine entsprechende Gesammtstrafe von neun Monaten zu setzen war. Dabei hielt es das Gericht zugleich für angezeigt, einen Theil der erlittenen Untersuchungshaft von der erkannten Strafe in Abzug zu bringen. Bezüglich des Angeklagten Wolff wurde berücksichtigt, daß Jugendlichkeit und Unerfahrenheit die Hauptursachen seines fahrlässigen Verhaltens waren, daß er durch seine offene Darstellung Licht in den Sachverhalt gebracht hat. Andererseits mußte aber erschwerend ins Gewicht fallen, daß er ohne im geringsten sich der Schwere seiner damaligen verantwortungsreichen Stellung bewußt zu werden, mit unbegreiflicher Sorglosigkeit den Lehrling Andres bei der Zubereitung der Medicamente gewähren ließ. Für jeden der beiden Fälle erschien demnach eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen geboten, an deren Stelle ebenfalls nach §. 74 St.-G.-B. eine Gesammtstrafe und zwar in der Höhe von zwei Monaten zu treten hatte.

„Was den Angeklagten Greiner betrifft, so war bei Ausmessung der Strafe vor allem zu erwägen, daß er es war, der dem Dr. Flocken den Rath ertheilte, jene unwürdigen Manipulationen vorzunehmen, welche die Beseitigung der Spuren des Vergehens bezweckten, und daß während es seine Pflicht als Principal war, seinem Personal in einem seinem Berufe und seiner Stellung entsprechenden ehrenhaften Benehmen voranzugehen, er ihnen Rathschläge und Anweisungen ertheilte, in welcher Weise die Wachsamkeit der Rechtspflege am besten getäuscht werden könnte. Andererseits wurde aber auch der bisherige gute Ruf des Angeklagten und seine Unbescholtenheit gebührend berücksichtigt und deshalb eine verhältnißmäßig geringe Strafe über ihn verhängt.“

Die von dem Apotheker Greiner und Wolff gegen dieses Urtheil eingelegte Revision wurde durch das Reichsgericht am 27. September 1888 verworfen.

Dr. Flocken unterwarf sich dem Urtheil. Durch einen Gnadenact wurde die Gefängnißstrafe in Festungsstrafe verwandelt. Er verbüßte dieselbe in der Festung Bitsch.

Die civilrechtlichen Ansprüche der Hinterbliebenen von Mathis und Herter sind durch eine angemessene Entschädigung im Vergleichswege befriedigt worden.

Die Vermögensberaubung des Kaufmanns Ssolodownikow.

(Petersburg.)

1870. 1871.

Am 25. August 1870 erschien der Gärtner des neben der Forstakademie in Petersburg gelegenen Landhauses, welches dem Kaufmann erster Gilde Nikolai Ssolodownikow gehörte, vor dem Landpolizeicommissar des Forstbezirks und meldete, der Besitzer dieses Landhauses sei in der Nacht zuvor gestorben. Ueber diese Meldung wurde ein Protokoll aufgenommen. Am 29. August und am 1. September fand sich das Gericht in der Wohnung des mit Tode abgegangenen Kaufmanns Ssolodownikow ein, um den Nachlaß festzustellen. Es fanden sich vor: 28 Rubel baar, 50000 Rubel in drei vom Kaufmann Ssawin blanco girirten Wechseln, zwei Schuldscheine des Kaufmanns Antschinnikow über ein Darlehn von 20000 Rubel und eine Quittung des Wassili Ljubáwin über 700 Rubel.

Es wurde ermittelt, daß der Verstorbene von seinem Bruder Michael Ssolodownikow mehrere Millionen Rubel geerbt hatte, und es entstand der Verdacht, daß ein großer Theil seines Vermögens beiseitegeschafft worden sei. Der

Verdacht, dieses Verbrechen begangen zu haben, fiel auf den frühern Diener und spätern Hausverwalter Jakob Ssuslénikow, welcher in der Nacht vom 24. zum 25. August in dem Landhause zugebracht hatte. Die wider ihn eingeleitete Untersuchung ergab Folgendes:

Der Diener Kolossow war am 25. August, früh 6 Uhr, in das Schlafzimmer seines Herrn getreten und hatte ihn todt im Bett liegend gefunden. Er theilte dies ohne Verzug dem in obern Stock schlafenden Ssuslénikow mit. Der letztere kleidete sich schnell an und ging in das Sterbezimmer; er sah vom Eßzimmer aus, daß der Hausverwalter die obern Schubladen der rechts von der Thür stehenden Kommode mit den daran befindlichen Schlüsseln öffnete, ein Buch herausnahm, es unter seinen Rock steckte und diesen zuknöpfte. Er kehrte in sein Zimmer zurück und äußerte im Vorbeigehen, er wolle ein Pulver einnehmen, weil er fiebere. Bald darauf kam er wieder, eignete sich eine in jener Kommode stehende Chatoulle von Rothholz an, öffnete dieselbe mit einem Schlüssel und untersuchte die darin befindlichen Papiere. Er nahm ferner die Schlüssel zum Kassenschranke im Stadthause, eine Pappschachtel mit kleinem Silbergeld und eine goldene Schnupftabacksdose an sich und befahl uns, von dem Todesfalle Niemand etwas zu sagen, auch die Polizei davon nicht in Kenntniß zu setzen. Dann fuhr er in die Stadt und kehrte erst um 1 Uhr mit dem Bankier Ljubáwin in das Landhaus zurück.

Der Hausarzt des Kaufmanns Ssolodownikow, Dr. Hesse, erklärte: Ssuslénikow habe ihm am Morgen des 25. August, und zwar 9½ Uhr, den Tod seines Herrn gemeldet und dabei bemerkt, daß er in der Stadt von diesem Todesfalle Kenntniß erhalten habe. Dr. Hesse begab sich in das Landhaus, im Eßzimmer stieß er auf

Ssuslénikow, der an ihm vorübereilte und dabei unter dem Rocke einen Gegenstand verborgen hielt. Dr. Hesse, wußte, daß der Verstorbene, dessen Hausarzt er seit sechs Jahren war, auf Ssuslénikow schlecht zu sprechen war. Schon im Jahre 1866, als dieser seinen Dienst angetreten hatte, sprach sich Ssolodownikow dahin aus: „Er ist ein brauchbarer, anstelliger Mensch, man muß ihn aber kurz halten, sonst ist er zu allem fähig.“ Als Dr. Hesse am 21. August in das Landhaus kam, fand er den Hausherrn in einem aufregten Zustande. Er klagte über Ssuslénikow's Undank, nannte denselben einen verfluchten Räuber und fügte hinzu: „Er ist ohne Hosen zu mir gekommen und soll auch arm wie eine Kirchenmaus wieder von mir weggehen.“

Von verschiedenen Personen wurde bestätigt, daß Ssolodownikow ein bedeutendes Kapitalvermögen hinterlassen haben müßte.

In Ssuslénikow's Wohnung fand man bei einer Haussuchung 40000 Rubel in Wechseln, die sämmtlich erst nach dem 25. August, dem Todestage seines Herrn, ausgestellt waren, Abrechnungen über 35000 Rubel und 7000 Rubel verkaufte Werthpapiere und 950 Rubel baar.

Als man ihn befragte, woher diese beträchtlichen Geldmittel rührten, verwickelte er sich in Widersprüche, gestand aber zu, im December und Januar 1871 bei dem Juwelier Iwanow in Petersburg einen Ring im Werthe von 1600 Rubel und 42³/₈ Karat kleine Brillanten für 2300 Rubel 50 Kopeken theils verkauft, theils umgetauscht zu haben. Der Ring wurde der Gemahlin des Majors Liprandi, dem Dr. Hesse und dem Kleinbürger Wassili Ssolodownikow vorgezeigt. Sie erkannten ihn als das Eigenthum des Verstorbenen an. Die Brillanten waren aus dem Bilde des Heiligen Nikolai ausgebrochen, welches

Ssuslénikow in Verwahrung hatte. In der großen Krone, an dem Rande derselben und in den Kreuzen waren die echten Brillanten herausgenommen und unechte dafür eingesetzt, nur im Namenszuge des Heiligen befanden sich noch echte Steine.

Der Angeschuldigte wollte zuerst nur einen Brillantring bei seinem Herrn gesehen haben. Als der Juwelier Iwanow aber bestätigte, daß Ssuslénikow jenen Ring an ihn verkauft habe, gab er an: er habe den Ring von dem Diener Kolossow käuflich für 50 Rubel erworben und denselben dem Neffen Ssolodownikow's übergeben wollen, dann aber sich entschlossen den Ring zu verkaufen. In Betreff der Brillanten behauptete er anfänglich, der am 1. April 1871 verstorbene Kapellmeister des kaiserlichen Theaters Ljädow habe sie ihm gegeben. Später sagte er aus: Ssolodownikow habe ihn beauftragt, die Brillanten aus der großen Krone des Heiligenbildes herausnehmen zu lassen. Er habe diesen Auftrag besorgt. Der Juwelier Lindholm bekundete: das sehr kostbare Bild im Werthe von etwa 12000 Rubel sei ihm von Ssuslénikow übergeben worden; er habe mehr als 400 Stück Brillanten ausgebrochen und diese durch ebenso viele falsche Steine ersetzt.

Auf Grund dieser Ergebnisse der Voruntersuchung wurde der Angeklagte verhaftet und wegen eines Diebstahls über 300 Rubel an Werth vor das Schwurgericht verwiesen. Die Verhandlung fand in Petersburg am 20. December 1871 statt. Den Vorsitz führte der Vicepräsident des Gerichts Fürst Kekuatow. Die Anklage vertrat der Staatsanwalt Koni, die Vertheidigung hatte der Rechtsanwalt Ankowsky übernommen.

Der Angeklagte gab in der Hauptsache Folgendes an: „Als der Diener mir am Morgen des 25. August 1870

die Nachricht brachte, Ssolodownikow sei gestorben, begab ich mich in sein Schlafzimmer, um mich von seinem Ableben zu überzeugen. Er lag im Bett auf der Seite, ich wendete den Körper so, daß das Gesicht nach oben gerichtet war, und faltete die Hände über der Brust. Dann befahl ich der Dienerschaft, bei der Polizei Anzeige zu machen, und fuhr in die Stadt.

„Ich war mit Ssolodownikow seit dem Jahre 1845 bekannt. Unser Verhältniß war ein sehr freundschaftliches und intimes. Im Jahre 1848 starb meine Frau. Im Jahre 1851 machte mir Ssolodownikow den Vorschlag, ein ihm nahestehendes hübsches junges Mädchen zu heirathen, und versprach mir eine Mitgift von 25000 Rubel. Ich ging auf diesen mich entehrenden Antrag nicht ein, wir entzweiten uns und es kam zu einem völligen Bruche. Wir sahen uns 16 Jahre lang nicht wieder. Im Jahre 1867 begegnete mir der Verstorbene auf der Newsky-Perspective. Er redete mich an und bot mir an, zu ihm zu ziehen und bei ihm zu wohnen. Ich sagte zu ihm: wenn er mir eine Stelle geben wollte, so stünde ich ihm zu Diensten, aber als Gesellschafter wollte ich nicht bei ihm leben.

„Einige Zeit nachher forderte mich Ssolodownikow brieflich auf, als Hausverwalter zu ihm zu kommen. Wir wurden einig und ich trat nun in seinen Dienst. Er erzählte mir, wie er in den verflossenen Jahren gelebt hatte, und fügte hinzu: Er sei sehr böse gewesen, daß ich die Heirath ausgeschlagen, und habe sich gefreut zu hören, daß ich in eine recht schlechte Lage und in Noth gerathen sei.

„Ich erhielt anfänglich nur freie Station und monatlich 7 Rubel. Sehr oft mußte ich in Geschäften zu ihm aufs Land, auch die ihm vom Arzte verordneten Ein-

reibungen machen, weil ich, wie er sich ausdrückte, so weiche Hände hätte. Er behandelte mich nicht gut, oft geradezu tyrannisch. Er sagte, er thäte dies, um mich zu prüfen.

„Im Jahre 1868 wurde Ssolodownikow von seiner Köchin wegen schwerer Beleidigung durch Schimpfworte verklagt. Man hatte ihm mitgetheilt, es könnte wol sein, daß er deshalb ins Gefängniß wandern müßte. Er gerieth darüber in die größte Angst. Er war so außer sich, daß er mich dringend bat, die Sache gütlich beizulegen, und mir zu diesem Behufe 10000 Rubel einhändigte. Ich ging zum Friedensrichter und hörte daselbst, die Köchin habe 100 Rubel als Buße gefordert, sei aber mit ihrer Klage, die sie durch Beweise nicht habe unterstützen können, abgewiesen worden.

„Nach meiner Rückkehr setzte ich Ssolodownikow hiervon in Kenntniß. Er war sehr zufrieden, bedankte sich bei mir und frug nicht danach, was aus dem Gelde geworden sei. Er dachte vielleicht daran, wie schwer es war, ihm etwas recht zu machen, und daß in drei Jahren vierzig Personen seiner Dienerschaft gewechselt hatten.

„Ssolodownikow hatte wenig Umgang und wenig Bekannte: seinen Arzt Dr. Hesse, den Regisseur Kulikow und den Bankier Ljubáwin. Zuneigung hatte er auch zu diesen Personen nicht. Er glaubte, daß Eigennutz und nicht Freundschaft sie zu ihm führte, und ging nur deshalb mit ihnen um, weil er eine Unterhaltung haben wollte und an den Arzt einmal gewöhnt war.

„Er sagte oft zu mir: von meiner Uneigennützigkeit sei er überzeugt und mir allein vertraue er unbedingt. Er weihte mich ein in alle seine Angelegenheiten und speiste und trank ausschließlich in meiner Gesellschaft.

„Der Verstorbene gehörte zu der Sekte der Skopzen (Eunuchen, die sich aus religiösen Gründen verstümmeln lassen). Als der bekannte Proceß gegen den Skopzen Plotitzin geführt wurde, schickte er mich mit einem Packet, welches wahrscheinlich eine bedeutende Geldsumme enthielt, nach Moskau. Er nähte das mit zwei Siegeln verschlossene Packet in meine Hosentasche und trug mir auf, es in Moskau einer Person zu übergeben, die zu mir kommen und mir ihren Namen nennen würde. Ich vollzog den mir ertheilten Auftrag, in Moskau fand sich ein kleiner alter Mann bei mir ein, erhielt von mir, nachdem er den richtigen Namen angegeben hatte, das Packet und entfernte sich sodann schleunigst, ohne daß weiter ein Wort gewechselt wurde.

„An dem Dr. Hesse misfiel dem Verstorbenen, daß er ein Lutheraner war und trotzdem ihn zum Pathen seines Kindes gebeten hatte. Am Tage vor seinem Tode sprach mir Ssolodownikow seinen heißen Dank aus für alle ihm erwiesenen Dienste und für meine Freundschaft. Er übergab mir zur Belohnung dafür 15000 Rubel und setzte hinzu: er bleibe noch mit 10000 Rubeln in meiner Schuld wegen Erledigung der Klage vor dem Friedensrichter. Ich erwiderte ihm, diese 10000 Rubel hätte ich ja in der zur Niederschlagung der Sache behändigten Summe schon erhalten. Da sank er auf die Knie und rief: «Gott sei Lob und Dank! Dir Jascha (Jakob) danke ich jetzt meine vollkommene Beruhigung!»“

Als der Präsident dem Angeklagten sein auffallendes Benehmen am Morgen des 25. August vorhielt, verwickelte er sich in Widersprüche und konnte keine genügende Erklärung geben.

Auf Vorhalt in Betreff des werthvollen Ringes und der aus dem Heiligenbilde herausgebrochenen Brillanten

sagte er aus: „Ich habe nach Ssolodownikow's Tod für den Unterhalt des Stadt- und des Landhauses wenigstens 3000 Rubel von meinem eigenen Vermögen verausgabt. Dann kam der Neffe des Verstorbenen, der inzwischen ebenfalls mit Tode abgegangene Wassili Ssolodownikow, zu mir und bat mich um einen Vorschuß, den er sofort nach dem Antritt der Erbschaft zurückzuzahlen versprach. Ich konnte diese Bitte nicht erfüllen, da forderte mich der Erbe auf, aus dem Heiligenbilde die echten Steine herausnehmen und durch falsche ersetzen zu lassen. Er bemerkte, er wolle das Bild dem Waalamscher Kloster schenken. Den Mönchen könne es gleichgültig sein, ob die Steine echt oder falsch wären. Ich habe den Auftrag besorgt, den Erlös aus den verkauften Brillanten aber zum Unterhalt der Häuser verwendet."

In Bezug auf den Ring wiederholte er seine frühere Angabe. Er stellte auf das bestimmteste in Abrede, nach dem Tode seines Herrn irgendetwas aus dem Nachlaß, insbesondere größere Geldsummen oder Werthpapiere sich angeeignet zu haben.

Der als Zeuge vernommene Dr. Hesse hat den Verstorbenen wöchentlich zweimal besucht, er litt an Wassersucht und ist an dieser Krankheit gestorben. Ssolodownikow hat ihm wiederholt gesagt: er besitze so viel Geld, daß er sich fast schäme, die auf seine Obligationen der innern Anleihe so oft fallenden größern und kleinern Gewinne einzukassiren.

Dr. Hesse wiederholte, daß der Angeklagte, mit dem er am 25. August 1870 im Sterbezimmer zusammengetroffen sei, einen Gegenstand unter dem Rocke verborgen und beiseitegeschafft habe.

Aus den Aussagen des Regisseurs Kulikow ergibt sich, daß der Verstorbene von seinem Bruder fünf bis sechs

Millionen Papierrubel geerbt, luxuriös gelebt, Künstler, insbesondere Schauspieler bei sich gesehen und gastfrei bewirthet hat, daß er große Geschäftsspeculationen in Talg betrieben, später aber alles aufgegeben und sich in die Einsamkeit zurückgezogen hat.

Er zeigte dem Zeugen gelegentlich einmal die Schwielen an seinen Händen und äußerte lächelnd: die habe ich mir beim Couponabschneiden mit der Schere zugezogen.

Weiter wurde festgestellt, daß der Verstorbene bei dem Bankier Ljubáwin eine laufende Rechnung hatte, daß der letztere mit dem Angeklagten am Todestage im Sterbehause und im Sterbezimmer gewesen war: daß beide sich dort längere Zeit zu thun gemacht hatten, ehe der Arzt und die Polizei sich daselbst einfanden.

Ljubáwin gab vor Gericht als Zeuge unbestimmte, ausweichende Antworten. Er erklärte, Ssolodownikow könne unmöglich viel Geld besessen haben, denn er habe von den ererbten fünf Millionen gleich eine Million an zwei Handlungsdiener seines verstorbenen Bruders verschenkt, beim Talggeschäft über eine Million verloren und im Concurse Podsossow's eine halbe Million eingebüßt. Der Bau der Waalamer Kirche sei ihm theuer zu stehen gekommen, und sein früheres sehr üppiges Leben habe ungezählte Summen verschlungen. Bei ihm habe der Verstorbene bis zum Mai 1870 in laufender Rechnung bis 30000 Rubel gut gehabt, dann aber das Geld erhoben.

Ssolodownikow habe seinem Bruder, auf dessen Veranlassung er entmannt worden sei, geflucht und mit der Sekte der Skopzen niemals Verkehr unterhalten.

Dr. Hesse sei eines Tages zu ihm gekommen und habe sich erkundigt, ob der Verstorbene ein Testament

hinterlegt und etwa seinem Pathen (dem Sohne des Dr. Hesse) ein Legat ausgesetzt habe.

Auf den Vorhalt, daß der Zeuge mit dem Angeklagten im Sterbezimmer allein gewesen sei und daß er sich dann in ein Zimmer des obern Stockes begeben habe, antwortete Ljubáwin: Das sei geschehen um eine Cigarrette zu rauchen. Bei der Leiche habe er das Rauchen für unpassend gehalten — um so mehr, weil man die Geistlichkeit zur Todtenmesse erwartet habe.

Dr. Hesse, der mit Ljubáwin confrontirt wurde, gab an: in Ssolodownikow's Schlafzimmer habe stets eine Kiste mit Cigarren gestanden, der Angeklagte hätte ihm am 25. August eine Cigarre daraus angeboten und Ljubáwin, der damals selbst rauchte, habe noch die Bemerkung gemacht: das seien Cigarren für Bauern, und ihm aus seiner Cigarrentasche eine Cigarre gereicht.

Der Diener Kolossow wiederholte seine frühere Aussage. Er hat gesehen, daß der Angeklagte Papiere aus der Kommode an sich genommen hat und mit denselben in das Zimmer gegangen ist, in welchem sich Ljubáwin befand. Der letztere hat ihm, wie er behauptet, damals eine Stelle in seinem Hause angeboten, aber ihn, als er sich später dazu meldete, abschlägig beschieden.

Der Angeschuldigte richtete die Frage an den Zeugen: ob er nicht eines Tages der Wäscherin geklagt habe: es sei ihm eine Weste abhanden gekommen, in deren Taschen so viel Geld gewesen sei, daß es für sein ganzes Leben ausgereicht haben würde.

Kolossow antwortete: Ja, es ist mir eine Weste weggekommen, es waren aber nur 70 Rubel darin, die ich mir von meinem Lohne erspart hatte.

Die Hausknechte und der Gärtner versicherten, der Angeklagte habe ihnen streng untersagt, der Polizei Anzeige

von dem Todesfalle zu erstatten oder mit irgendjemand darüber zu sprechen.

Nachdem noch verschiedene Rechnungen, Zeugnisse und etliche Auszüge aus dem umfangreichen Tagebuche des Verstorbenen verlesen worden waren, nahm der Staatsanwalt das Wort und begründete die Anklage folgendermaßen:

„Meine Herren Richter und Geschworenen!

„Am 25. August 1870 starb in seinem bei der Forstakademie, ganz nahe bei der Stadt Petersburg gelegenen Hause der Rentner Nikolai Ssolodownikow. Er war nicht verheirathet, gehörte der Sekte der Skopzen an und galt nicht ohne Grund für reich.

„Nach seinem Tode fanden sich indeß nur Wechsel und Schuldscheine im Betrage von 77000 Rubel und 28 Rubel baares Geld vor. Die Papiere waren noch nicht fällig, der reiche Mann hätte also schon in den nächsten Tagen nicht mehr das zu den nöthigsten Ausgaben erforderliche Geld gehabt, wenn er nicht noch gerade zur rechten Zeit gestorben wäre.

„Die Staatsanwaltschaft glaubt nicht an diese unerklärliche plötzliche Verarmung. Sie vermuthet vielmehr, daß die Verarmung erst nach dem Tode des Verstorbenen zum Nachtheil seiner Erben rasch und auf schlaue Weise herbeigeführt worden ist, daß ein Mann den Raub bewirkt hat, welcher sich für einen Freund Ssolodownikow's ausgibt und niemals den Pfad der Ehre und Treue verlassen haben will.

„Um diese Behauptung zu beweisen, müssen wir einen Blick auf die Persönlichkeit des Verstorbenen und auf die Beziehungen zu seiner Umgebung werfen. Die Aussagen der Personen, die ihm nahe standen, und sein umfangreiches, seit 20 Jahren mit ziemlicher Genauigkeit ge-

führtes Tagebuch machen es uns möglich, ein deutliches Bild von Ssolodownikow zu zeichnen.

„Das Schicksal des Wilmanstand'schen Kaufmanns Nikolai Nasarowitsch Ssolodownikow war ein überaus tragisches. Als er die deutsche Petrischule besuchte, in welche er nach den noch vorhandenen Zeugnissen mit guten Kenntnissen in den fremden Sprachen eingetreten war, wurde er eine Waise. Sein älterer Bruder, ein alter einflußreicher Skopze, nahm ihn aus der Schule. Er wollte die Seele des Knaben retten, indem er das Fleisch für immer tödtete. In einer der «Radenic» genannten Gebetsversammlungen seiner Glaubensgenossen wurde der vierzehnjährige junge Mensch gewaltsam verstümmelt und blutüberströmt in ein geheimes Nebengemach getragen, um daselbst verbunden zu werden. Während dies geschah, stimmte die bei seinem Bruder versammelte Skopzengemeinde Lobgesänge an und dankte dafür, daß die Schar der «Weißen Tauben» sich wieder um ein Täubchen vermehrt habe.

„Der Knabe genas und lebte fortan bei seinem Bruder, der ihn völlig beherrschte. Als er älter wurde und begriff, daß er auf unmenschliche Weise verstümmelt worden und infolge dessen unfähig war, sich zu verheirathen und ein Familienleben zu gründen, entbrannte in ihm ein großer Zorn. Er fing an seinen Bruder zu hassen und wollte mit ihm und der Sekte der Skopzen keine Gemeinschaft mehr haben. Er entwich heimlich und ließ sich weder durch Bitten noch durch Drohungen bewegen wieder zurückzukehren. Sein Bruder nahm die Hülfe der Polizei in Anspruch und erklärte, daß er ihn enterben würde. Aber noch ehe er diesen Vorsatz ausgeführt hatte, ereilte ihn der Tod. Nun war Nikolai Ssolodownikow sein eigener Herr und der Besitzer eines

großen Vermögens, welches von dem Bankier Ljubáwin und dem Börsenmakler auf fünf Millionen Rubel geschätzt worden ist. Er besaß nicht blos Werthpapiere, sondern auch ein Haus am Boulevard der reitenden Garde in Petersburg, welches später für 200000 Rubel an den Fürsten Kotschubei verkauft wurde, zwei Seeschiffe und mehrere Waarenlager.

„Nikolai Ssolodownikow war allerdings ein Skopze geworden, aber wider seinen Willen. Er gehörte nach seinen Ansichten und Gewohnheiten nicht zu dieser finstern Sekte, sondern war ein lebenslustiger junger Mann, ein Freund der schönen Künste.

„Er bezog das Haus seines Bruders, entließ die Dienerschaft desselben, nachdem er sie freigebig belohnt hatte, und schenkte zwei alten Commis eine Million Rubel. Er begann ein Leben herrlich und in Freuden. Das ganze Haus wurde neu und luxuriös eingerichtet, er schaffte sich theuere Pferde an, hielt offene Tafel für Künstler und Schauspieler, denen er auch in Geldverlegenheiten aushalf, und oftmals hörte man jetzt in dem alten finstern Skopzenhause bis tief in die Nacht den Klang der Becher, das Lachen und Singen einer fröhlichen Zechgesellschaft.

„Bei jeder ersten Theatervorstellung sah man den an dem weibischen, bartlosen und aufgedunsenen Gesicht, sowie an der plumpen behäbigen Gestalt leicht kenntlichen Theaterfreund Nikolai Ssolodownikow in den ersten Reihen der Lehnstühle sitzen.

„Das Geschäft gab er ganz auf, nachdem er in einer Talgspeculation eine Million und bei dem Concurs des Handlungshauses Podsossow eine halbe Million verloren hatte. Er besaß noch immer Geld genug, um ganz nach seinen Neigungen zu leben und sich alles anzuschaffen, was sein Herz begehrte. Es ist bewiesen, daß er nach

jenen Verlusten und nach dem Bau der Kirche in Waalam die ihm 50000 Rubel kostete, noch 169000 Rubel in fünfprocentigen Papieren, 30000 Rubel in laufender Rechnung beim Bankier Ljubáwin, eine große Summe in Papieren der innern Anleihe und außerdem sein Haus in der Stadt, sein Landhaus und viele werthvolle Gegenstände besaß, z. B. ein Heiligenbild im Werthe von 12000 Rubeln.

„Er konnte kaum die Hälfte seiner jährlichen Einkünfte verbrauchen, denn in den sechziger Jahren hatte er seine Lebensweise gänzlich verändert. Er war nicht mehr der gastfreie Mäcenat, der eifrige Theatergast und Freund in der Noth, auch nicht mehr der freigebige Beisitzer des Hofgerichts, der sein Gehalt den ärmern Beamten überließ und freigebig für die Aufbesserung der Gefängnisse und Gefangenen sorgte. Er war ein einsamer, abgeschlossener Mann geworden, der mit keinem Menschen mehr vertraulich verkehrte, ein Geizhals, der jede Ausgabe scheute. Sein Tagebuch läßt erkennen, wie sich diese Umwandlung vollzogen hat. Da steht geschrieben, daß ihn die Rolle eines Freundes der Kunst und eines Beschützers der Künstler nicht mehr befriedigte. Das geräuschvolle Treiben wurde ihm lästig, er glaubte zu bemerken, daß man ihn nur ausbeuten wollte. Seine Gedanken wendeten sich ab von dem eiteln weltlichen Wesen, er sehnte sich nach dem Glück eines stillen friedlichen Familienlebens. Wir lesen in jenem Tagebuche: «Die Gebete eines einsam stehenden Menschen sind Wünsche und Forderungen eines Familienvaters. Ein theilnehmender Blick einer theuern weiblichen Seele ist tausendmal mehr werth als seine Rolle gut spielen.»

„Das trostlose Bewußtsein seines physischen Unvermögens erfüllte ihn mit Groll und Bitterkeit. In seinem Tage-

buche finden sich zwei Frauennamen, denen Kosewörter beigesetzt sind, aufgezeichnet. Es scheint, daß Ssolodownikow ein Opfer habsüchtiger Koketterie geworden ist, daß Damen sich ihm genähert haben, die es auf seine Börse abgesehen hatten. Vom Jahre 1854 an enthalten die Blätter des Tagebuchs mehr und mehr bittere Bemerkungen über die Menschen, die ihn brandschatzen wollen. Er nennt sie Heuchler und sagt z. B.: «Da kam heute so einer, um zu gratuliren und sich nach meiner Gesundheit zu erkundigen. Ich weiß schon, du scheinheilige Fratze, worauf du hinausgehst, was dein Besuch bedeutet. Du möchtest versuchen, ob sich wieder etwas herauslocken läßt. Ich habe dich aber gehörig ablaufen lassen, ich habe immer gethan, als ob ich dich nicht verstände, und dir nur Thee angeboten.»

„In Verzweiflung darüber, wie er die Oede seines Lebens ausfüllen könne, kauft er wieder Pferde und betheiligt sich am Sport. Aber schon nach Jahresfrist verkauft er alles, was zum Stall gehört. Er legt sich auf die Taubenzucht, baut prachtvolle Kioske, schafft sich die schönsten Exemplare an und scheint sich am Fluge der Thiere zu freuen. Allein sehr bald ist er ihrer ebenfalls überdrüssig und wendet sich nun religiösen Bestrebungen zu. Auf Kulikow's Veranlassung erfüllt er streng alle Vorschriften der Kirche. Er liest das Leben der Heiligen, erbaut sich an dem von Gott gesegneten Wirken des Vorstehers des Ssarowskischen Klosters Sserafim, macht Auszüge aus der «Nachfolge Christi» und wallfahrtet nach verschiedenen Klöstern. Vor allen zieht ihn das auf einer Insel im Ladogasee gelegene Kloster Walaam an. Dort beruhigt ihn die wilde großartige Natur und nicht minder die Strenge, mit welcher die Mönche ihre Pflichten erfüllen. Er entschließt sich,

ein Jahr lang in diesem Kloster zu leben und auf dem in den See hinausragenden Felsen eine Kirche zu bauen.

„Aus dem Tagebuche aus dieser Zeit ersieht man, daß die trüben Eindrücke des Stadtlebens verschwinden. Friedliche, gottergebene Gedanken beherrschen den Schreiber. Aber plötzlich tritt wieder eine gänzliche Umwandlung ein. Im Begriffe, auf kurze Zeit nach Petersburg zurückzukehren, besucht er seine Kirche noch einmal, wo er «von Herzen und aus ganzer Seele, frei von allem irdischen Treiben beten konnte». Getröstet und zufrieden ging er in seine Wohnung. Dort erwartete ihn Vater Damaskin. Er wünscht ihm zunächst glückliche Reise, dann zieht er ein Papier heraus und liest es Ssolodownikow vor. Es enthielt eine Aufzählung alles dessen, was man für das Kloster noch thun könne, wenn Ssolodownikow sich entschlösse, eine Million Rubel zu spenden.

„Damaskin, der Vorsteher des Klosters, war ein asketischer, strenger, energischer Mann, dem das Wohl seines Klosters über alles ging. Wahrscheinlich hatte er das Klosterleben Ssolodownikow's für einen vollständigen Bruch mit der Welt gehalten und deshalb gehofft, ihn zu einer so großen Schenkung bestimmen zu können. Unklugerweise deutete Damaskin in diesem Gespräche darauf hin, daß Ssolodownikow zu der Sekte der Skopzen gehöre. Das traf den letztern an der verwundbarsten Stelle. Peinlich eingewurzeltes Mistrauen, sein Haß gegen die Menschheit, die ihn ausbeuten wollte, wachte von neuem auf. Es erfaßte ihn eine furchtbare Wuth. Am liebsten hätte er das Papier fortgeschleudert, aber er nahm sich gewaltsam zusammen und that so, als ob er den Vorschlag überlegen und vielleicht annehmen wollte.

„Er verließ das Kloster auf Nimmerwiedersehen. Auf dem Dampfboote, welches ihn fortführte, schrieb er in

sein Tagebuch: «Das war ein Tag, den ich nie in meinem Leben vergessen werde! Ihr verabscheut mich also. Ich bin ein gottverfluchter Skopze, den ihr nicht um seiner sündigen Seele, sondern nur um seines Geldes willen zugelassen habt. Meine Million war es also, die ihr bedurftet!» Seine Seelenruhe war gänzlich dahin. Statt mit Gebeten und frommen Reden füllt er sein Tagebuch mit Klagen über die Habsucht der Menschen, mit Ausdrücken der Entrüstung und mit Schimpfworten.

„Er zerschnitt das Band mit dem Kloster gänzlich. Nach seinem Tode schrieb der Vorsteher Damaskin an den Untersuchungsrichter: «Bald nach der Einweihung der Kirche verließ Ssolodownikow das Kloster. Obgleich wir uns voll Dank und Anerkennung mehreremal schriftlich an ihn wandten, erhielten wir doch nie eine Antwort. Er ließ keinen der Klosterbrüder wieder vor sich.»

„Nach seiner Rückkehr nach Petersburg führte er das Leben eines Einsiedlers. Einen großen Theil des Jahres brachte er auf seinem, von einer hohen Mauer umschlossenen Landhause zu. Er brach alle gesellschaftlichen Beziehungen ab, schimpfte auf seine Dienerschaft, schränkte sich auf das äußerste ein und erschreckte die Kinder des Gärtners, die mitunter in den Garten kamen, durch sein wüstes Geschrei.

„Sein Tagebuch wird von nun an sehr langweilig. Man findet darin keinen edlern Zug mehr, keine warme Empfindung. Fast aus jeder Zeile spricht Geiz, Habgier, Mistrauen und der stärkste Egoismus. Er führt ein ödes, trauriges Leben. Mit Ausnahme von Kulikow und Dr. Hesse sieht er nur seine Dienerschaft. Nur mit großer Mühe erreicht der Arzt, daß er sich etwas besser ernährt. Seinen einzigen Verwandten, einen leiblichen Neffen, läßt er darben, er will nicht, daß er jemals zu

ihm kommt. Argwöhnisch bewacht er eine kleine eiserne Chatoulle, die sein Geld und seine Werthpapiere birgt. Unerwartet und plötzlich rafft ihn der Tod hinweg. Kein Mensch steht ihm bei in der letzten Noth. Er wird, nachdem er kaum den letzten Athemzug gethan hat, beraubt und ausgeplündert, gleichgültig stehen die Hausgenossen mit brennenden Cigarren um den Todten herum, beim Waschen geht man so unvorsichtig zu Werke, daß der Kopf der Leiche auf den Boden schlägt. Ein roher Hausknecht spottet: «Aha, jetzt siehst du nichts mehr, im Sommer aber bemerkten deine Luchsaugen alles und du verstandest zu schimpfen.»

„Bei der Lebensweise des Verstorbenen ist es unmöglich, daß sein Vermögen in den letzten Jahren sich vermindert hat. Es muß erheblich gewachsen sein. Wie kommt es nun, daß sich nur wenige Rubel baares Geld vorfanden, als er die Augen geschlossen hatte? Warum hat die Polizei die Versiegelung so spät vorgenommen? Daran ist der Angeklagte schuldig. Er verbot den Hausgenossen, den Todesfall anzuzeigen, er legte ihnen Stillschweigen auf. Er, der sich den Freund des Todten nennt, sagt uns: «Wir kannten einander schon seit 1845. Ohne mich konnte Ssolodownikow weder essen noch trinken, mich, mich allein liebte er, der sonst niemand liebte, mich sah er gern bei sich, mir vertraute er unbegrenzt alles an.»

„Aber wie stimmt zu dieser Behauptung das Benehmen des Angeklagten? Als er den Tod seines Freundes von dem Diener Kolossow erfährt, bleibt er völlig theilnahmlos. Den Leichnam überläßt er der Dienerschaft und kein Mensch bemerkt etwas davon, daß der Todte seinem Herzen nahe gestanden hat. Durch die Verhandlung ist bewiesen, daß das Verhältniß zwischen Ssolodownikow und Ssuslénikow kein freundschaftliches gewesen ist.

„Der Verstorbene hat dem Angeklagten Geld angeboten, wenn er ein Mädchen, welches dem erstern nahe stand, heirathen wollte. In den Gesprächen mit Kulikow und Dr. Hesse hat er seinen Hausverwalter Ssuslénikow einen Räuber genannt, ihn mit noch andern Schimpfworten belegt und gesagt, er sei zu allem fähig, sogar fähig, ihn umzubringen. Ssolodownikow hat den Angeklagten tyrannisirt, sich über seine zerrüttete Vermögenslage gefreut, ihm nur 7 Rubel monatlichen Lohn gezahlt und geäußert: er werde ihn so kahl wie eine Ratze, ohne Hosen, wie er gekommen sei, aus dem Hause jagen. Daraus ergibt sich, daß er nicht der Freund des Angeklagten gewesen ist.

„Ssuslénikow hat ein Märchen erzählt von einer geheimnißvollen Reise nach Moskau, daß der Verstorbene ihm ein Packet mit einer bedeutenden Geldsumme in die Hosentasche genäht und daß er dasselbe in Moskau einem geheimnißvollen alten Mann habe überbringen sollen. Er sucht glauben zu machen, daß Ssolodownikow gefürchtet habe, man werde ihn in die Untersuchung wider den bekannten Skopzen Plotitzin verwickeln. Aber es ist ja bewiesen, daß Ssolodownikow nicht freiwillig, sondern durch einen Act brutaler Gewalt Mitglied der Skopzensekte geworden ist. Kaiser Nikolaus selbst hat Mitleid gehabt mit dem Schicksal des unglücklichen Mannes und ihm deshalb alle Rechte zuerkannt, die den Skopzen nach dem Gesetz entzogen werden. Infolge dessen konnte er sogar, wie Ihnen bekannt ist, in den funfziger Jahren Ehrenmitglied und Beisitzer des Hofgerichts sein. Ssolodownikow hatte von den Strafen, die damals über die Skopzen verhängt wurden, nichts zu fürchten. Er hatte nicht die mindeste Ursache, diese ihm verhaßte Sekte mit Geldmitteln zu unterstützen.

Die ganze Erzählung des Angeklagten ist augenscheinlich erfunden.

„Der Angeklagte hat uns mitgetheilt, daß er 10000 Rubel von seinem Herrn empfangen habe, um die Klage seiner Köchin rückgängig zu machen. Die Klage, in welcher die Köchin nur 100 Rubel Schadenersatz gefordert hatte, war vom Friedensrichter abgewiesen worden. Dies verschwieg Ssuslénikow und begnügte sich mit dem magern Berichte, die Sache sei erledigt. Er behauptet, sein Herr habe ihm eine Belohnung geben wollen und sich deshalb nicht erkundigt, was aus den 10000 Rubeln geworden sei. Richtiger wird es sein, wenn wir sagen, daß der Angeklagte sich diese Summe betrügerisch angeeignet hat, indem er vorspiegelte, sie sei für die Vergleichung des Processes verausgabt worden.

„Ganz unglaubhaft ist die Geschichte von dem Verkaufe der Brillanten aus dem Heiligenbilde durch den Angeklagten. Er widerspricht sich hierbei, denn er sagt anfänglich «der Verstorbene» und später «Wassili Ssolodownikow» habe ihm den Auftrag dazu ertheilt.

„Mag sich dies verhalten, wie es wolle, es steht fest, daß der Angeklagte über den Verkauf der aus dem Bilde herausgenommenen Brillanten keine Rechnung gelegt, sondern das Geld behalten und folglich unterschlagen hat.

„Ssuslénikow lebte, wie wir wissen, bis zum Tode seines Herrn in sehr ärmlichen Verhältnissen. Ein Zimmer in Petersburg und 7 Rubel Monatsgehalt war alles, was er hatte.

„Als nach dem Ableben seines Herrn Haussuchung bei ihm vorgenommen wurde, war er ein reicher Mann. Er besaß 40000 Rubel in Wechseln, 7000 Rubel in fünfprocentigen Papieren, Rechnungen über 35000 Rubel in Bankactien und 950 Rubel baar. Er gibt an: 10000 Rubel

habe ihm der Verstorbene gegeben, um die Injurienklage der Köchin rückgängig zu machen, 15000 Rubel habe er ihm kurze Zeit vor seinem Ableben geschenkt, um ihn für seine Dienste und seine Freundschaft zu belohnen, und etwa 3800 Rubel betrage der Erlös aus dem uns bekannten Ringe und den Brillanten des Heiligenbildes. Wir haben dargethan, daß die Angaben in Betreff der 10000 und der 15000 Rubel nicht wahr sein können. Aber wenn sie wahr wären, würde dadurch doch nur der Besitz von 28800 Rubel erklärt. Wie kommt es, daß man rund 83000 Rubel bei ihm gefunden hat? Auf welche Weise hat er die ungefähr 54000 Rubel erworben, deren Besitz er nicht zu erklären vermocht hat?

„Ueberdies will er auch noch 3000 Rubel zur Unterhaltung des Stadt- und des Landhauses verwendet haben, und hat seinerseits ein kostspieliges Leben geführt, nachdem sein Herr die Augen geschlossen hatte.

„Meine Herren Geschworenen, Sie kennen den Charakter des Verstorbenen und werden die Angaben des Angeklagten nicht glauben. Ein Mensch, der jede Kopeke genau ansieht und sich selbst alles entzieht, vergißt nicht, daß er 10000 Rubel an seinen Hausverwalter gegeben hat, sondern verlangt Rechnungslegung. Ein solcher Mann quält sich nicht mit dem Gedanken, daß er seinem Freunde nur 15000 Rubel und nicht 25000 Rubel als Belohnung geben kann. Es ist völlig unglaublich, daß ein Mensch, der nur an sich denkt und nur noch 28 Rubel im Hause hatte, wie der Angeklagte behauptet, eine Summe von 15000 Rubel heimlich weggibt. Er wußte ja nicht, daß er plötzlich sterben würde, und wäre schon in den nächsten Tagen in bittere Noth gerathen.

„Freilich ist es nicht richtig, daß Ssolodownikow nur noch 28 Rubel besessen habe, als er starb, denn im Mai

hatte er vom Bankier Ljubáwin 30000 Rubel zurückgezahlt bekommen. Seit jener Zeit hat er sein Haus nicht verlassen und äußerst sparsam gelebt. Es ist nicht möglich, daß er bis zu seinem Tode, also in etwas mehr als drei Monaten, 15000 Rubel verausgabt haben soll. Er verbrauchte bei seiner Lebensweise überhaupt nur 5000 Rubel jährlich.

„Ssuslénikow ist nach seiner Erzählung reichlich belohnt worden für seine Verdienste. Sein Wohlthäter liegt im Grabe und ist stumm. Was hat er aber gethan, als sein Freund starb: er hat befohlen, den Todesfall zu verschweigen, er hat die Schubladen der Kommode geöffnet, in welcher der Verstorbene seine Werthpapiere und sein baares Geld aufbewahrte, er hat heimlich unter seinem Rocke etwas weggeschleppt, als er dem Dr. Hesse begegnete, und wie der Zeuge Kolossow sah, einen Gegenstand versteckt in sein Zimmer im obern Stock getragen.

„Hat er vielleicht die Einnahme- und Ausgabebücher beiseitegeschafft, die Ssolodownikow mit ziemlicher Gewissenhaftigkeit führte? Sie sind spurlos verschwunden, und auch das Vermögen des Verstorbenen ist verschwunden. Ich glaube den Aussagen der Zeugen, ich glaube auch, daß der Angeklagte dem Diener Kolossow gegenüber geklagt hat: ihn schüttle ein Fieberfrost. Es war der Fieberfrost des bösen Gewissens.

„Er hat selbst gefühlt, wie mangelhaft seine Erklärungen über den Ursprung seines Vermögens sind. Deshalb sucht er zu beweisen, daß Ssolodownikow bei seinem Tode nichts mehr besessen habe, was geraubt werden konnte. Wir haben die Märchen von dem Greise in Moskau, der eine große Summe Geld heimlich empfangen soll, und alles, was dahin gehört, bereits gewürdigt. Es ist dem Angeklagten nicht gelungen, diesen Beweis zu liefern, es ist

ihm nicht gelungen, die Verdachtsgründe, die gegen ihn sprechen, zu entkräften. Meiner Meinung nach muß Ihnen, meine Herren Geschworenen, die Sache klar sein. Ich klage Ssuslénikow an, den Tod Ssolodownikow's benutzt zu haben, um sein Vermögen, soweit es ihm möglich war, zu rauben, und zwar jedenfalls eine den Betrag von 300 Rubel, von welchem das Strafgesetzbuch spricht, weit übersteigende Summe an sich zu bringen.

„Der Angeklagte hat uns gesagt, daß eine der Ursachen von der großen Zuneigung Ssolodownikow's zu ihm die weichen Hände gewesen wären, die ihm bei den Einreibungen so wohlgethan hätten. Vielleicht wird Ihr Verdict beweisen, daß seine weichen Hände auch recht lange Finger hatten."

Der Vertheidigung gelang es nicht, den Staatsanwalt zu widerlegen. Ihre Aussicht auf Erfolg war von vornherein hoffnungslos, weil die Erzählungen des Angeklagten gar zu unglaublich waren. Die öffentliche Meinung ging sogar noch weiter als die Anklage. Sie legte dem ungetreuen Hausverwalter nicht blos die Vermögensberaubung, sondern sogar den Tod seines Herrn zur Last, obgleich es dafür an jedem sichern Grunde fehlt. Die Geschworenen sprachen das Schuldig aus und der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu dem Verluste aller bürgerlichen Rechte und zur Verbannung in das Gouvernement Tomsk in Westsibirien.

Die Ermordung des Collegienassessors Tschichatschew.

(Petersburg.)

1873. 1874.

Am 26. November 1873, 5 Uhr nachmittags, kamen der verabschiedete Stabskapitän N. und seine Frau zu dem in Petersburg, Sachásjewskoistraße, im Hause Popow wohnenden Collegienassessor a. D. Tschichatschew. Nach einem kurzen Wortwechsel erhielt Tschichatschew von dem Stabskapitän eine kräftige Ohrfeige.

Es entstand eine Schlägerei, N. versetzte seinem Gegner einige Messerstiche, von denen zwei in die Brust tödlich waren, Frau N. gab auf Tschichatschew aus einem achtläufigen Revolver zwei Schüsse ab, ohne ihn zu treffen. Sie wurden von dem herbeigeeilten Hausknecht Woronin und andern Personen getrennt.

Tschichatschew starb an den erhaltenen Wunden.

Die Voruntersuchung ergab Folgendes: Frau N. hatte als Mädchen, während sie im Jahre 1867 in der Familie ihres Bruders auf dessen Landgute lebte, ein intimes Verhältniß mit dem das Haus besuchenden verheiratheten, aber von seiner Frau getrennt lebenden Tschichatschew

angeknüpft, welches einige Monate vor ihrer Verheirathung mit dem Stabskapitän N. abgebrochen wurde. Vor der Hochzeit ließ sich Frau N. von Tschichatschew das Versprechen geben, daß er über seinen Umgang mit ihr das tiefste Schweigen beobachten würde. Auf ihren Wunsch wohnte er im Mai 1868 ihrer Hochzeit als Zeuge bei. Ihrem Manne sagte sie weder vor noch nachher etwas von den Beziehungen, die sie als Mädchen zu Tschichatschew gehabt hatte. Der Stabskapitän N. äußerte späterhin, er habe zwar unbestimmte Gerüchte über das Vorleben seiner Frau gehört, aber nie an die Möglichkeit gedacht, daß sie vor der Eheschließung sich einem andern Mann hingegeben und ihn betrogen habe. Sechs Jahre lang lebte das Ehepaar einig und zufrieden. Im Juni 1873 erfuhr Frau N. von ihrer Schwägerin, daß Frau Tschichatschew von ihr als von einem unmoralischen, ehr- und schamlosen Weibe rede. Sie glaubte, Tschichatschew habe sein Wort nicht gehalten, und fürchtete, ihrem Manne könne die Sache hinterbracht werden. Sie entschloß sich deshalb alles zu gestehen, und theilte ihm eines Tages mit: Tschichatschew habe sie im Hause ihres Bruders verführt, sie habe seine Anträge und Lockungen abgewiesen, aber er sei immer zudringlicher geworden, habe endlich Gewalt gegen sie gebraucht und sie sei ihm — aber nur ein einziges mal — unterlegen. Ihr Mann war äußerst aufgebracht. Er forderte von ihr, sie solle dies in seiner Gegenwart dem Tschichatschew ins Gesicht sagen. Beide reisten nach Aschewo, wo sich Tschichatschew auf dem Gute des Landedelmannes Nikolai Zereschkewitsch befand. Dort angelangt stiegen sie in einer Fuhrmannsherberge ab, und der Stabskapitän ließ den Collegienassessor bitten seine Frau zu besuchen. Tschichatschew erschien, die Thür wurde hinter ihm abgeschlossen und Frau N. erklärte ihm: sie

habe ihrem Manne bekannt, was früher zwischen ihnen vorgegangen sei, sie erinnerte ihn an die nähern Umstände und verlangte, er solle ihre Aussage bestätigen.

Tschichatschew war sehr verwundert über diese Scene. In der Meinung, der Stabskapitän N. habe von einer dritten Person Kenntniß von dem verbotenen Umgang seiner Frau mit ihm erlangt, nahm er alle Schuld auf sich. Der Stabskapitän nannte ihn hierauf einen Schurken und eröffnete ihm, sein Verbrechen müßte bestraft werden. Frau N. mahnte ihn an sein ihr gegebenes Versprechen, daß er bereit sei, sein Leben für sie zu opfern, und fügte hinzu: jetzt sei die Zeit gekommen, das Gelübde zu erfüllen, er habe nur noch fünf Minuten zu leben. Dabei lagen ein Dolch und ein Revolver auf dem Tische. Zufällig klopfte Zereschkewitsch in diesem entscheidenden Augenblicke an die Thür. Tschichatschew war gerettet, er entfernte sich mit dem Bemerken, daß er um 5 Uhr nachmittags wiederkommen würde. Als er sich nicht einfand, suchte der Stabskapitän den Collegienassessor in der Wohnung des Herrn Zereschkewitsch auf, wurde aber mit dem Bemerken abgewiesen, daß Tschichatschew erkrankt sei. Gegen 8 Uhr abends schickte der Stabskapitän einen Zettel, in welchem geschrieben war: er glaube nicht an die angebliche Krankheit und bestehe auf einer Zusammenkunft. Zereschkewitsch beschied ihn abfällig, der Stabskapitän antwortete: Er begebe sich auf sein Gut Andrjuschinow und werde dort bis zum 8. August auf Tschichatschew warten. Als dieser Termin verstrichen war, fand sich das Ehepaar am 11. August wieder in Aschewo ein. Tschichatschew war noch dort, aber gerade an diesem Tage im Begriffe mit seinem Freunde von Witte nach Petersburg abzureisen. Vom Fenster aus sah er seinen Feind an-

kommen, sofort warf er sich, seine Sachen zurücklassend, in den bereits angespannten Wagen und fuhr weg.

Der Stabskapitän meldete sich bei Zereschkewitsch, der ihn im ganzen Hause herumführte, um ihn davon zu überzeugen, daß Tschichatschew nicht mehr anwesend sei. In großer Aufregung erklärte er, daß er nicht eher ruhen würde, als bis er seinen Gegner getödtet habe. Er bat die Herren Zereschkewitsch und von Witte, seine Herausforderung dem Tschichatschew zu bestellen, dann bestieg er seinen Wagen, um den Flüchtling womöglich einzuholen. Unterwegs überlegte er indeß, daß Tschichatschew einen zu großen Vorsprung habe. Er kehrte um und fuhr racheschnaubend nach Andrjuschinow zurück.

Tschichatschew verbreitete von Petersburg aus das Gerücht, er sei ins Ausland gereist, um sich vor der Verfolgung zu retten. Im September kam N. mit Frau nach Petersburg; sie hörten Tschichatschew sei dagewesen, aber abgereist. Sie folgten ihm in das Ausland und suchten ihn bis Mitte October vergeblich; dann kehrten sie nach Rußland auf ihr Gut zurück.

Vom November 1873 an behandelte N. seine Frau oft auf wahrhaft grausame Weise. Er schlug sie, riß ihr die Haare aus, beschimpfte sie, sodaß sie eines Tages aus dem Hause lief und sich in den Schnee warf, um sich zu erkälten und womöglich zu sterben.

Frau N. schrieb im November an Tschichatschew und machte ihm die bittersten Vorwürfe. Dieser faßte eine Antwort ab, zögerte dann aber sie abzusenden.

Am 26. November kam das Ehepaar N. nach Petersburg. Der Stabskapitän war als Zeuge vom Gericht vorgeladen worden und benutzte die Gelegenheit, um sich im Adreßcomptoir nach Tschichatschew zu erkundigen. Er erfuhr, daß dieser zwar in der Sachásjewskoistraße im

Hause Popow eine Wohnung habe, aber am 29. October nach Moskau gereist sei. Er traute dieser Mittheilung nicht und ging mit seiner Frau nachmittags 5 Uhr in das Haus Popow. Er trug ein Messer bei sich, seine Frau war mit dem achtläufigen Revolver ihres Mannes bewaffnet. Von einem Hausknecht hörten sie, Tschichatschew sei zu Hause. Sie traten ein und eröffneten ihm, sie kämen, um seine Antwort zu holen. Er übergab ihnen einen Brief und fügte hinzu: er werde sich erst dann rechtfertigen, wenn sie den Brief gelesen hätten.

Der Stabskapitän steckte den Brief ungelesen ein und bestand darauf, Tschichatschew solle sofort sagen, was er zu seiner Rechtfertigung vorzubringen habe, und sich auf die Forderung zum Duell erklären. Es kam zu einem Handgemenge, welches mit dem Tode Tschichatschew's endigte.

Die Verhandlung in dieser Sache fand am 2. und 3. März 1874 vor dem Kreisgerichte in Petersburg statt. Den Vorsitz führte der Präsident Baturnin, die Anklage wurde vom Oberprocurator Koni vertreten, die Vertheidigung des Stabskapitäns N. hatte der Rechtsanwalt Spassowitsch, die seiner Frau der Rechtsanwalt Gerard übernommen.

Der Angeklagte N. bekannte sich schuldig, dem Tschichatschew Messerstiche beigebracht und ihn dadurch getödtet zu haben. Er behauptete aber, er habe das Gesicht seines Gegners gar nicht gesehen, es sei nicht seine Absicht gewesen, ihn zu tödten, er habe sich gewehrt und nicht an einen Mord gedacht.

Frau N. sagte aus: sie habe nicht auf Tschichatschew geschossen und in dem Augenblicke, wo sie den Revolver abdrückte, nicht gewußt, was sie that.

Der Zeuge Oberst von Raaben gab an: Tschichatschew

hat mir erzählt, er habe als Friedensrichter in Nowortschew die Bekanntschaft der Angeklagten gemacht, die damals ein junges Mädchen war und im Hause ihrer Verwandten lebte. Seine Frau hielt sich in jener Zeit seit einigen Monaten im Auslande auf, weil die Ehegatten in Unfrieden lebten. Die Frau begegnete ihm stets eisig kalt, trotz seiner Bitten reiste sie bald dahin, bald dorthin und lebte nicht mit ihm zusammen.

Als er mit der Angeklagten näher bekannt wurde, fühlte er sich immer mehr zu ihr hingezogen. Es that ihm wohl, daß er ihre Theilnahme und Zuneigung bemerkte. Er sah sie nur in Gegenwart ihrer Verwandten und fand keine Gelegenheit zu einer ungestörten Unterhaltung mit ihr. Da sagte die Angeklagte eines Tages zu ihm: „Man gestattet uns keine vertrauliche Aussprache; kommen Sie heute nach dem Abendessen zu mir in mein Zimmer, dort wird uns kein Unberufener stören.“

Tschichatschew war überrascht durch diesen Vorschlag, sagte aber zu und fand sich am Abend in ihrem Zimmer ein. Er stellte ihr vor, daß sie sehr unvorsichtig handle, weil die Anwesenheit eines Mannes in ihrem Zimmer ihrem Rufe leicht schaden könne. Sie entgegnete: „Darin sehe ich nichts Böses“, und nöthigte ihn, sich zu ihr zu setzen und mit ihr zu plaudern. Er wiederholte die Warnung, unterhielt sich eine Zeit lang mit ihr und verließ sie nach kurzer Zeit.

Am folgenden Tage forderte sie ihn auf, sich keine grauen Haare wachsen zu lassen und seine Abendbesuche bei ihr fortzusetzen. Er folgte dieser Aufforderung, und es kam nach und nach zu einem vertrauten Verhältniß zwischen ihm und dem jungen Mädchen.

Anfänglich beschlich ihn die Furcht, er könnte zu weit gehen. In dieser Stimmung schrieb er seiner noch immer

geliebten Frau: „sie begehe einen großen Fehler, ihn so allein zu lassen, weil er dadurch in Versuchung kommen könne, anderwärts Trost zu suchen".

Er erhielt ausweichende und unbefriedigende Antworten, und nun erst knüpfte er intime Beziehungen mit der jetzigen Frau N. an.

Später kehrte seine Frau zurück, ebenso unversöhnlich, ebenso kalt wie vorher. Als er eines Tages mit seiner Frau in Gesellschaft mit der Angeklagten zusammentraf, errieth seine Frau, wie Tschichatschew sich ausdrückte, gewissermaßen instinctiv, daß ein vertrauter Verkehr zwischen ihnen bestand. Zu Hause machte sie ihm eine ihn sehr überraschende Eifersuchtsscene und verlangte, er solle gestehen, wie weit dieses Verhältniß gediehen sei.

Er suchte sie zu beruhigen, ihr den Verdacht auszureden; sie war aber eine von den Frauen, die schwer Vernunft annehmen und hartnäckig bei dem beharren, was sie sich in den Kopf gesetzt haben.

Die Eifersuchtsscenen wiederholten sich. Um denselben zu entgehen und sich zu zerstreuen nahm er die Besuche bei der Angeklagten, die er eine Zeit lang ausgesetzt hatte, wieder auf. Die Angeklagte reiste indeß bald nachher ab. Er hörte, daß Herr N. ihre Bekanntschaft gemacht habe und sie zu heirathen gedenke. Später erhielt er von ihr eine schriftliche Einladung, bei der Trauung als ihr Brautvater zugegen zu sein. Die Rolle war ihm peinlich, er übernahm sie aber, weil sie ihn dringend bat, ihr den Wunsch zu gewähren, und geltend machte, daß dadurch jeder etwaige Verdacht über ein Verhältniß zwischen ihnen entkräftet würde.

Nach der Hochzeit sah er Frau N. nur noch dreimal auf etliche Augenblicke. Sie beschwor ihn, die strengste Verschwiegenheit über seinen Umgang mit ihr zu bewahren,

denn es würde ihr schlimm gehen, wenn ihr Mann etwas davon erfahre. Er beruhigte sie, versicherte, daß er nicht die mindeste Veranlassung habe, das Geheimniß kundzumachen, und gelobte ihr unverbrüchliches Schweigen.

Es kam zwischen Tschichatschew und seiner Frau zum Bruche. Er lebte bis zum Tode seiner Mutter in Petersburg, dann aber bald in Petersburg, bald im Auslande.

Im Jahre 1873 reiste er nach Nowortschew, um bei der Gründung eines Creditvereins behülflich zu sein. Er stieg daselbst bei seinem alten Freunde Zereschkewitsch ab. Am dritten Tage nach seiner Ankunft besuchte ihn ganz unerwartet der Stabskapitän N. und frug ihn im Laufe des Gespräches, ob er nicht auch seine Frau zu sprechen wünsche, die ja eine alte Bekannte von ihm sei. Tschichatschew erwiderte, er würde sich freuen, sie wiederzusehen, und begleitete den Stabskapitän, der ihn zu ihr führen wollte. Unterwegs unterhielten sie sich über geschäftliche Dinge. Der Stabskapitän bezeichnete eine jämmerliche Fuhrmannskneipe als den Ort, wo er mit seiner Frau abgestiegen sei. Tschichatschew wunderte sich darüber, denn er wußte, daß N. sonst bei seinem Verwandten, dem Landespolizeichef, oder im Gasthofe wohnte. Trotzdem folgte er ihm, ohne Argwohn zu hegen, in ein durch eine Scheunenwand getheiltes Gemach, aus welchen N. ihn in ein Nebenzimmer führte. Dort stand seine Frau. Sie erwiderte den Gruß Tschichatschew's steif und sagte kein Wort. Ihr Mann schloß die Thür ab, und auf dem Tische lagen ein Dolch und eine Pistole. Der weichherzige, schüchterne Tschichatschew erschrak, er merkte, daß etwas Ungewöhnliches im Werke war. Es kam ihm der Gedanke, der Stabskapitän könne von dem Verhältniß seiner Frau zu ihm etwas gehört haben und wolle ihn

deshalb zur Rede setzen. Er wußte, daß mit dem Stabskapitän N. nicht zu spaßen war.

Jetzt hob Frau N. an, ihre frühern Beziehungen zu ihm bis in die geringsten Einzelheiten aufzudecken. Sie stellte es so dar, als habe Tschichatschew ihre Unerfahrenheit benutzt und ihr nach Aufwendung aller Verführungskünste zuletzt Gewalt angethan, um seinen Zweck zu erreichen.

Während dieser Erzählung stand N. finster und drohend dabei, wie ein Richter dem Delinquenten gegenübersteht.

Frau N. schloß: „Erinnern Sie sich, Herr Tschichatschew, daß Sie mir damals Ihr Wort gaben, Ihr Leben für mich zu opfern. Jetzt verlange ich die Erfüllung Ihres Versprechens und fordere Ihr Leben.“ Es ist begreiflich, daß diese Schlußrede Tschichatschew stutzig machte und daß er sich, obwol er erschrocken und ziemlich fassungslos war, eines Lächelns nicht erwehren konnte. Der Angeklagte N. gerieth darüber in Zorn. Er schrie ihn drohend an: „Sie wagen noch zu lachen!“ und fuhr, sich zu seiner Frau wendend, fort: „Sieh, er höhnt uns!“

Tschichatschew entschuldigte sich, N. aber rief: „Sie dürfen nicht länger leben. Wenn Sie nicht selbst freiwillig ein Ende machen, so wird es von anderer Hand geschehen!“ Frau N. fügte hinzu: „Ich habe mein Wort verpfändet. Wenn Sie sich nicht selbst dazu entschließen, geschieht es durch mich!“ Der Angeklagte N. frug seine Frau: „Bist du bereit?“, sie antwortete: „Ja! ich bin es!“ In dieser kritischen Lage erklärte Tschichatschew, es sei ihm unmöglich, dieser Forderung nachzukommen, man solle ihm Zeit lassen, einen Entschluß zu fassen. Die Angeklagten gaben ihm fünf Minuten Frist.

Als Zereschkewitsch ihn später frug, weshalb er nicht energisch protestirt und insbesondere nicht sofort die Anschuldigung, daß er dem jungen Mädchen Gewalt angethan, zurückgewiesen habe, erwiderte er: „Ich schwieg, weil die Frau mich dauerte. Ich kannte den rachsüchtigen Charakter ihres Mannes und seine Reizbarkeit." Er fuhr dann fort in seiner Erzählung: „Er habe nach einem Auswege aus der verzweifelten Lage gesucht, und zu seinem Glück pochte jemand von außen an die Thür. Der Stabskapitän rief: «Es darf Niemand herein!»"

Es war Zereschkewitsch, er blieb vor der Thür stehen und antwortete: „Gut, ich werde warten." Die Angeklagten wagten nun doch nicht, ihr Vorhaben auszuführen. Sie bewilligten Aufschub und gaben Tschichatschew frei. Als er mit Zereschkewitsch fortging, frug ihn der letztere, der nicht wußte, was geschehen war, ob er den Stabskapitän und seine Frau zu Tisch bitten sollte. Tschichatschew antwortete ganz verstört: „Wie du willst, wie du willst!"

Jetzt erst bemerkte Zereschkewitsch, daß sein Freund fast von Sinnen war. Er unterließ die Einladung und erkundigte sich, was denn zwischen dem Stabskapitän und ihm vorgefallen wäre. Tschichatschew theilte ihm alles mit. Zereschkewitsch rieth, die unsinnige Forderung, daß er sich das Leben nehmen solle, rundweg abzulehnen. Als der Stabskapitän N. abends zu Zereschkewitsch kam und Tschichatschew zu sehen verlangte, erklärte der Hausherr, sein Gast sei unwohl und könne niemand empfangen. Der Stabskapitän sprach seine Verwunderung aus und übergab einen Zettel für Tschichatschew, in welchem er von diesem eine bestimmte Antwort auf das an ihn gestellte Verlangen forderte. Tschichatschew ließ ihm sagen:

„er fühle sich so leidend, daß er den Zettel nicht habe lesen können“.

Nun schrieb N. einen Brief, um dessen Uebergabe er Zereschkewitsch bat. Darin hieß es: „Ich erwarte Sie bestimmt im Laufe der nächsten beiden Wochen auf meinem Gute, ohne Zeugen.“

Die Angeklagten reisten ab, weil sie einsahen, daß sie vorläufig ihren Zweck nicht erreichen konnten.

Tschichatschew aber zerbrach sich vergebens den Kopf, was er anfangen solle. Er blieb in Nowortschew, um seine Geschäfte zu erledigen. Diese zogen sich länger hinaus, als er dachte. Als er den Koffer packte, um mit seinem Freunde von Witte abzureisen, stürzte der letztere plötzlich in sein Zimmer mit den Worten: „Der Stabskapitän N. und seine Frau sind hier, rasch, rasch in den Wagen und fort!“

Tschichatschew war unentschlossen, aber sein Freund ließ ihm keine Zeit, er zog ihm den Paletot an, stülpte ihm die Mütze auf den Kopf, trieb ihn in den Wagen und befahl dem Kutscher, zur nächsten Station zu fahren.

Zehn Minuten nach der Abfahrt erschien der Stabskapitän. Man sagte ihm, Tschichatschew sei abgereist. Er wollte das nicht glauben, dann sagte er: „Gestern Abend war er noch hier.“

Zereschkewitsch wiederholte: „Er ist fort!“

Der Stabskapitän ging, kam aber gleich darauf mit seiner Frau zurück und verlangte nach Tschichatschew. Zereschkewitsch zuckte die Achseln und stellte ihm frei, das Haus zu durchsuchen. Sie machten von dieser Erlaubniß Gebrauch. Als sie ihn nicht fanden, waren sie sehr erbittert, Frau N. schrie wüthend: „Ich bringe den schändlichen Verführer um, er hat meine Unerfahrenheit auf

das abscheulichste misbraucht und mich unglücklich gemacht!" Endlich zogen sie ab.

Zereschkewitsch und von Witte aber fuhren zur nächsten Station, auf welcher sie mit Tschichatschew zusammentrafen. Er und von Witte reisten mit der Bahn weiter, während Zereschkewitsch zurückkehrte. Unterwegs stieß er auf die Angeklagten, die Tschichatschew nacheilten, ihn aber nicht mehr einholen konnten. Tschichatschew kam glücklich nach Petersburg und erzählte dort sein Abenteuer. Nach und nach beruhigte er sich wieder und zwar um so leichter, weil ihm Zereschkewitsch schrieb, die Angeklagten schienen ihre Rachegedanken aufgegeben zu haben, sie wären auf ihr Gut gegangen und würden demnächst ins Ausland reisen.

Tschichatschew ließ das Gerücht verbreiten, er begebe sich ins Ausland, in Wahrheit aber ging er zu seinem Freunde, dem Oberst von Raaben, in das Lager von Krasnoe-Selo und blieb daselbst 14 Tage.

Bis zum November ereignete sich weiter nichts, als daß von N. ein Brief kam, den Tschichatschew dahin beantworten wollte, man solle ihn in Ruhe lassen. Ehe die Antwort abgegangen war, traf von Zereschkewitsch die Nachricht ein, der Stabskapitän sei als Zeuge in Sachen des Friedensrichters Klingenberg nach Petersburg geladen.

Diese Mittheilung veranlaßte Tschichatschew, mit seinen Verwandten Rath zu pflegen, was er thun sollte. Sie hielten es zwar für unmöglich, daß die N.s ein Attentat auf sein Leben beabsichtigten, riethen aber doch, die Polizei zu benachrichtigen. Dazu konnte sich Tschichatschew nicht entschließen, er lebte sich nach und nach in den Gedanken ein, es könne am Ende doch so schlimm nicht werden. Der Oberst von Raaben erbot sich den nervösen Tschichatschew, der schwerlich kaltblütig bleiben würde, bei der

Zusammenkunft mit dem Stabskapitän zu vertreten. Tschichatschew ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein. Er kannte den Stabskapitän als einen aufbrausenden Menschen, befürchtete, daß er gegen den Offizier grob werden und dadurch die Sache verschlimmern könnte, insbesondere aber sollte N. auch nicht erfahren, daß der Oberst von dem Verhältniß Tschichatschew's zu Frau N. unterrichtet sei.

So wurde denn endlich beschlossen, Tschichatschew solle sich nur in Gegenwart des Obersten, als Zeugen, in eine Auseinandersetzung mit dem Stabskapitän einlassen, und wenn dieser zum Angriff überginge, solle der Oberst ihn ergreifen und Tschichatschew Leute zur Hülfe rufen. Man kam überein, daß der Angeklagte nur um 6 Uhr empfangen werden dürfte, weil der Oberst um diese Zeit stets zu Hause war.

Alles schien aufs beste geordnet zu sein. Es kam aber ganz anders.

Am 26. November kehrte der Oberst schon um 4 Uhr nachmittags vom Dienst zurück. Er war sehr ermüdet, er legte sich, was sonst nicht seine Gewohnheit war, in seinem Zimmer, welches an das von Tschichatschew stieß, zur Ruhe und schlief ein. Halb im Schlafe hörte er, daß ihn jemand weckte, Tschichatschew stand vor ihm und flüsterte ihm zu: „Stehen Sie auf, sie sind gekommen!“

Der Zeuge sprang auf und kleidete sich hastig an.

Tschichatschew war dem Angeklagten N. inzwischen entgegengetreten und hatte die Zwischenthür hinter sich zugemacht. Einer nur minutenlangen hitzigen Unterredung folgte heftiger Lärm. Frau N. sagte: „Ich bin gekommen, Antwort auf meinen Brief zu holen.“

Tschichatschew übergab ihr die tags vorher schriftlich

aufgesetzte Antwort, mit den Worten: „Da ist sie! Sie mögen daraus ersehen, was ich Ihnen mitzutheilen habe; ich lasse mich auf Unterhandlungen nicht ein und ersuche Sie, mich in Ruhe zu lassen. Sollten Sie indeß noch vollständigere Erklärungen wünschen, so läßt sich darüber reden.“

Der Angeklagte nahm den Brief und murmelte etwas von einem Duell.

Tschichatschew erwiderte: „Nach Ihrem Verfahren gegen mich kann ich die Herausforderung nicht annehmen; Sie haben jedes Recht dazu verwirkt!“

Hierauf großer Lärm. Als der Oberst eintrat, fand er die beiden Männer im Faustkampf; die Schläge fielen hageldicht. Der Oberst riß den Angeklagten weg von Tschichatschew, schleppte ihn auf einen Divan und hielt ihn dort fest. Der Stabskapitän hatte ein Messer in der Hand. Es krachte ein Schuß. Tschichatschew rief: „Jetzt kann man sie der Polizei übergeben.“ Gleich darauf sagte er: „Ich bin verwundet!“ Frau N., die geschossen hatte, wurde von einem Hausknecht weggeführt. In diesem Augenblicke fiel ein zweiter Schuß. Frau N. wurde gewaltsam entfernt und die Treppe hinunterbefördert. Den Stabskapitän beförderte der Oberst in ein Vorzimmer und schloß dasselbe ab. Die Frau rief ihrem Manne zu, „ob ihm etwas zugestoßen sei“, der Oberst entgegnete: „Hier ist nicht der Ort Zärtlichkeiten auszutauschen. Ihr wahrer Feind ist Ihr Mann. Sie sind sein blindes Werkzeug.“ Plötzlich sagte jemand: „Tschichatschew ist schwer verwundet!“ Darauf antwortete sie: „Hörst du, Kolinka“ (Kosename für Nikolai), „ich habe ihn getödtet.“ Ihr Mann, der diese Aeußerung durch die Thür vernommen hatte, erwiderte: „So vergiß nicht, was ich dir gesagt habe.“

Bald darauf erschienen die Polizei und der Untersuchungsrichter.

Vom Präsidenten nach der Persönlichkeit des verstorbenen Tschichatschew befragt, erklärte der Oberst von Raaben: „Er war ein Mensch, dessen Gutmüthigkeit und Weichherzigkeit zur Verzweiflung bringen konnten, schwach, nervös, leicht erregbar, wahr und redlich in Wort und That, human und menschenfreundlich. Im Dienste des Staates stand er lediglich aus Patriotismus, nicht der Besoldung wegen. Er war sehr wohlhabend. Vor einigen Jahren hat er für 70 Kinder eine Dorfschule bauen lassen, für die er jährlich mit freigebiger Hand spendete. Auch in seinem Testamente hat er der Schule noch 10000 Rubel vermacht. Von seiner Frau, die ihm das Leben verbitterte, lebte er geschieden. Trotzdem hatte er ihr, als sie sich trennten, eine unabhängige Stellung gesichert, und mehr als einmal sagte er, daß er sie wieder ins Haus nehmen würde, wenn sie durch irgendeinen Zufall von dem ihr jetzt nahestehenden Manne getrennt werden sollte. Im Testament hat er ihr 5000 Rubel ausgesetzt. — Er war ein seltsamer, dem weiblichen Geschlecht gegenüber zartfühlender Mensch."

Der Zeuge Woronin (Hausknecht) sagte aus: „Ich war in der Tschichatschew's Wohnung gegenüberliegenden Küche, als ich Lärm und Schreien hörte und darauf zueilte. Ich sah Tschichatschew am Divan stehen, ein Unbekannter hatte ihn an der Brust gepackt. Ich sprang hinzu, um den Fremden von hinten zu fassen, fühlte aber sofort einen Schmerz in der Hand. Der Unbekannte hatte durch meine Finger hindurch Herrn Tschichatschew ein Messer in die Brust gestoßen und mich dabei geschnitten. Im selben Augenblick sprang Oberst von Raaben hinzu, griff den Fremden an und rief mir zu, ich solle

die Frau festhalten. Sie gab einen Schuß ab. Als ich die Frau faßte und fortzog, fiel ein zweiter Schuß. Nun warf ich sie nieder und schleppte sie zur Treppe. Sie schrie und schimpfte Tschichatschew einen Schurken und Elenden. Dem Fremden rief sie fragend zu: „Kolja, wo hast du das Messer?“ Dieser antwortete: „Zum Fenster hinausgeworfen!“ — Als ich sagte, Herr Tschichatschew sei auf den Tod verwundet, rief der Fremde: „Nun, Gott mit ihm!“

Zeuge Popow, der Neffe des Gemordeten, sprach sich im hohen Grade günstig aus über den sympathischen Charakter seines Oheims, und bestätigte alles, was von Raaben ausgesagt hatte.

„Nach der Katastrophe war der Angeklagte vollkommen gefaßt, rauchte eine Cigarrette und trank Thee. Bei der Ankunft der Polizei schimpfte er auf Tschichatschew und nannte ihn einen Schurken, bat dann aber, man möge demselben sein Bedauern über das Geschehene ausdrücken.“

Die Zeugin Frau Popow gab an: „Mein Bruder“ (der Ermordete) „hat mir sein Abenteuer in Aschewo ganz so mitgetheilt, wie es der Oberst berichtete. Daß er einem Mädchen Gewalt angethan haben sollte, glaube ich nicht; zu einer solchen That war er unfähig; er trat dem weiblichen Geschlecht gegenüber immer schüchtern und zurückhaltend auf.“

Nach den Aussagen Zereschkewitsch's ist der Angeklagte ein leicht reizbarer, rachsüchtiger Mensch, der auf alle Welt gewohnheitsmäßig schimpfte und mit dem schwer auszukommen war. Tschichatschew, ehrlich und gutmüthig, war sicher nicht fähig, ein Mädchen zu vergewaltigen. Er weigerte sich, der Frau N. in Aschewo eine schriftliche Bestätigung über sein Verhältniß zu ihr zu geben, nament-

lich darüber, daß er sie ohne ihre Einwilligung gebraucht habe. Den falschen Beschuldigungen in Gegenwart ihres Mannes gegenüber schwieg er, weil er Mitleid mit ihrer Lage hatte.

Die Zeugin N., die Schwägerin der Angeklagten, bekundete: „Beim Austritt aus dem adeligen Fräuleinstift, in welchem das junge Mädchen seine Erziehung genossen hatte, that sie oft so naive, unkluge Fragen, wie ein kleines Kind. Ich hielt sie deshalb für unerfahren in allem, was Welt und Leben betrifft, und rieth ihr, besonders vorsichtig im Umgang mit Männern zu sein, weil sie sonst leicht in Gefahr kommen könnte, ihren guten Ruf zu verlieren und sich unglücklich zu machen. Sonst war sie bescheiden, heiter und ruhig.“

Personen aus der vornehmsten Gesellschaft, wie die Fürstin Chowansky, General Stenbok Fermor und andere Gutsbesitzer der Gegend, bestätigten die Charakteristik, die Oberst von Raaben von dem verstorbenen Tschichatschew gegeben hatte. Allgemein hielt man dafür, daß er den Damen gern den Hof machte.

Der Angeklagte wurde von den Zeugen übereinstimmend als ein streng rechtlicher, aber reizbarer und stolzer Mensch bezeichnet, der oft scharfe, bittere Kritik übte, ohne sich um die Meinung anderer viel zu kümmern. Ausdrücke wie: „Idiot, Krethi und Plethi, Canaillen“, führte er beständig im Munde. Er war deshalb im Gouvernement nicht beliebt, wohl aber wegen seiner energischen Thätigkeit geachtet und vielfach gefürchtet.

Nach beendigtem Zeugenverhör nahm der Angeklagte das Wort und sprach sich, mitunter stockend und immer sehr erregt, über die Anklage in folgender Weise aus:

„Meine Frau war mir immer eine liebende, ergebene Gattin, die meine Ansichten theilte. Wir lebten glücklich,

ich hatte kein Geheimniß vor ihr und glaubte, daß auch sie keins vor mir habe. Als sie mir beichtete, was sich zwischen ihr und Tschichatschew vor unserer Verheirathung zugetragen hatte, traf es mich wie ein Blitz aus heiterm Himmel. Ich hatte sie mir niemals anders als keusch und unentweiht vorstellen können. Nach ihrer Naturanlage und ihrem Wesen war ich davon überzeugt, daß sie in ihrer Unwissenheit und Unerfahrenheit der Verführung unterlegen sein müsse, daß sie nicht freiwillig, sondern gewaltsam entehrt worden sei. Sie theilte mir mit, Tschichatschew habe das Haus ihrer Verwandten, bei denen sie wohnte, häufig besucht, ihr den Hof gemacht und das traurige Verhältniß zu seiner Frau erzählt. Als das Unglück geschehen und sie sein Opfer geworden, habe er sein Verbrechen bereut, sie angefleht, das Geheimniß zu hüten, damit keine schlimmen Folgen entstünden, und gesagt: sie würde ihm dadurch beweisen, daß sie ihm verziehen habe.

„Ich war innerlich ganz schwankend. Einmal glaubte ich, daß alles sich so verhielt, wie meine Frau angegeben hatte, dann zweifelte ich wieder. Ich wußte mich in meine Lage nicht zu finden. Um Gewißheit zu bekommen, verlangte ich von meiner Frau, sie solle in meiner Gegenwart von ihrem Verführer Tschichatschew ein Bekenntniß seiner Schuld fordern. Wir dachten, er würde dazu bereit sein. Ich hatte mir vorgenommen, ihn unter irgendeinem Vorwande zu einem Duell zu zwingen und die Schande zu rächen. Wir wählten Aschewo und hatten dort die bekannte Zusammenkunft mit Tschichatschew. Als meine Frau ihm vorhielt, was er an ihr verbrochen hatte, sagte er kein Wort. Er stimmte nicht zu, widersprach aber auch nicht, nur als das Wort «Gewaltthätigkeit» fiel, äußerte er, daß man sein Vergehen kein gewaltthätiges

nennen könne. Meine Frau erinnerte ihn an sein Versprechen, ihr sein Leben opfern zu wollen.

„Ich konnte nicht schweigen und rief ihm beleidigende Worte zu, weil mich der Zorn übermannte. Ob ein Dolch und eine Pistole auf dem Tische gelegen haben, weiß ich nicht.

„Zereschkewitsch unterbrach uns und wir konnten die Unterredung nicht beendigen.

„Als Tschichatschew trotz seines Versprechens nicht zu uns auf unser Gut kam, hatte ich keine Ruhe mehr. Wir fuhren wieder nach Aschenow. Ich wollte ihn zu einer Erklärung zwingen und ihn dann fordern.

„Mein Plan mislang, er war entflohen. Ich schickte ihm durch Zereschkewitsch meine Forderung schriftlich zu. Es wurde mir aber erwidert, nach dem Vorgange in Aschewo könne die Forderung nicht angenommen werden. Ich glaubte, die Ablehnung erfolge wegen der Beleidigungen, die ich ausgestoßen hatte, und entgegnete: es sei das ein Grund mehr zum Duell. Die Art und Weise, wie der Auftritt in der Dorfkneipe von Tschichatschew weiter erzählt worden war, hatte mich geärgert. Ich reiste, um mich zu zerstreuen, ins Ausland. Aber ich konnte mich nicht beruhigen. Ich war aufgeregt und schlaflos. Ich schenkte meiner Frau zwar Glauben, ich wußte, daß sie mich lieb hatte, aber ich mochte sein, wo ich wollte, sogar in der wiener Ausstellung vergaß ich nicht, wie unglücklich ich geworden war. Immer wieder tauchten Zweifel in meiner Seele auf. In dieser Verfassung schrieb ich den Brief an Tschichatschew, dessen Concept sich bei den Acten befindet.

„Als ich nach sechs Monaten zurückkehrte, hörte ich, in der Gesellschaft würde über uns gesprochen, die Sache sei mit allen Details bekannt. Ich verlor meine Fassung

gänzlich, ich konnte mich nicht mehr mäßigen, und meine arme Frau litt unter meiner Stimmung und meiner Behandlung. Ich war mehr denn je entschlossen, den Räuber der Ehre meiner Frau zu einem Duell zu zwingen, vorher aber wollte ich seine Vertheidigung hören und Gewißheit darüber haben, daß meine Frau völlig unschuldig gewesen und von ihm mit Gewalt genöthigt worden sei, sich ihm hinzugeben. Ich kannte meine Heftigkeit und gab meiner Frau deshalb den Revolver, als wir am 26. November 1873 in Tschichatschew's Wohnung eintraten. Ich dachte nicht daran, ihn zu ermorden. Meine Frau forderte seine Erklärung. Er gab ihr einen Brief und sagte, er sei zu einer weitern Besprechung bereit, wenn wir denselben gelesen hätten. Ich erwiderte, ich wollte den Brief sofort lesen. Er remonstrirte dagegen und verabschiedete uns. Ich war froh, ihn endlich gestellt zu haben, und rief ihm, als er uns in barschem Tone aus seiner Wohnung wies, meine Herausforderung zu. Er antwortete, nach den Vorgängen in Aschewo nehme er ein Duell nicht an, und weigerte sich ganz entschieden, obgleich ich ihm bemerklich machte, jene Vorgänge hinderten den Zweikampf nicht. Nun ohrfeigte ich ihn, sodaß er gegen die Thür flog. Rasch erhob er sich, fiel über mich her und schrie: «Der Hausknecht soll Sie binden!» In diesem Moment trat ein Offizier aus dem Nebenzimmer, der sich mit Tschichatschew auf mich warf. Es entstand eine Schlägerei. Ich vertheidigte mich, so gut ich konnte, wurde aber auf einen Divan niedergeworfen. Das Messer hatte ich bis dahin noch nicht in der Hand, nun aber gelang es mir, es aus der Tasche zu ziehen. Ich stieß blind zu auf Tschichatschew, der mit beiden Fäusten auf mich schlug. Ich weiß nicht, ob und wohin ich ihn gestochen habe. Ich hörte zwei Schüsse fallen. Meine Frau

wurde abgeführt und ich befand mich plötzlich allein im Vorzimmer. Ich wußte gar nicht, was eigentlich geschehen war, und zog den Brief Tschichatschew's hervor, um ihn zu lesen. Da hörte ich meine Frau mir zurufen, daß Tschichatschew gefährlich verwundet sei. Ich erschrak, warf das Messer zum Fenster hinaus und ließ Tschichatschew sagen: Ich hätte ihn nicht absichtlich gestochen, es thäte mir leid. Ich bäte um Verzeihung. Ich bin schuldig an der Verwundung, aber ich leugne, daß ich ihn habe ermorden wollen und daß ich absichtlich gehandelt habe."

Die Angeklagte Frau N. erzählte vor Gericht, daß sie ihrem Manne ihren Fehltritt bekannt habe, weil sie fürchtete, die Sache könnte ihm durch Tschichatschew's Frau hinterbracht werden und weil ihr das Geheimniß ihrem Manne gegenüber schwer auf dem Gewissen gelegen habe. Ob ihr Mann am 26. November ein Messer bei sich gehabt habe, wisse sie nicht, sie habe geglaubt, daß Tschichatschew durch die von ihr abgegebenen Schüsse verwundet worden sei. Geschossen habe sie ganz ohne Ueberlegung, weil man ihren Mann geschlagen habe.

Nach dem Gutachten von zwei Sachverständigen, die in der Verhandlung verlesen wurden, hat Tschichatschew sechs Stichwunden erhalten, die von einem scharfen Messer herrührten. Zwei davon waren zolltief in die Brust eingedrungen, die eine links von oben nach unten, die andere rechts geradeaus. Beide Wunden waren unbedingt tödlich.

Weiter wurden folgende Briefe verlesen:

1) Ein Brief des Angeklagten aus Berlin an Tschichatschew:

„Nichts ist empörender, als eine in jeder Hinsicht verächtliche und jämmerliche Persönlichkeit fortwuchern zu

sehen, die ihre eigene Erbärmlichkeit nicht anerkennt. In Ihnen ist nichts Ganzes, alles kläglich klein. Sie sind stockdumm, fade und geldgierig. Nur eine einzige Eigenschaft besitzen Sie nicht im verkleinerten Maßstabe, die des Feiglings! Je mehr ich alle Phasen Ihres Lebens durchdenke, je ekler und widerlicher wird mir Ihre Persönlichkeit. Auch nicht ein einziger mildernder Umstand! — Sie sind ein erbärmlicher Mensch! — Nur der Adler kann einem leidthun, dem man die Flügel beschnitten hat, nicht aber ein Patron wie Sie!

„Verstand besitzen Sie nicht, können ihn also auch nicht verlieren. Ich verfolgte Sie, um Sie zum Zweikampf zu nöthigen, und mit Ihnen zu verfahren, wie man mit einem Feigling verfährt, wenn er sich weigert, d. h. ihn mit dem Stock zu züchtigen. Meine Absicht haben Sie bei Ihrem Freunde verdreht, als ob ich Sie ermorden wollte. Wie haben Sie nur die freche Stirn gehabt, so etwas voraussetzen zu können?

„Man verlangte von Ihnen eine Auseinandersetzung, Sie aber hielten es für sicherer davonzulaufen.“

2) Der Brief der Angeklagten an Tschichatschew, von dessen Wiedergabe der Länge wegen abgesehen werden muß. Er besteht aus Schmähungen und Schimpfreden, in denen sich die excentrische Schreiberin ergeht. Der Inhalt ergibt sich übrigens aus dem dritten Briefe, Tschichatschew's Antwort darauf:

„Die ersten Zeilen Ihres Briefes enthalten schon eine, durch nichts begründete Forderung. Sie schreiben: Ich hätte gewagt, Sie aufs schmählichste zu verleumden durch die Behauptung, ich habe Ihrem Freunde gesagt, Sie hätten mich entehrt u. s. w.

„Wer gibt Ihnen vor allem ein Recht, in so befehlendem Tone zu reden? Haben Sie denn vergessen,

daß ich bei den Scenen nach meiner Abreise aus Aschewo nicht gegenwärtig sein konnte?

„Was ich nicht weiß, kann ich weder bestätigen noch leugnen, kann auch Zereschkewitsch, einem selbständigen, ehrenhaften Manne, den ich nicht fähig halte Verleumdungen zu verbreiten und Thatsachen zu verdrehen, weder etwas verbieten noch befehlen. Ihre Schmähungen und Schimpfreden lassen an Schärfe nichts zu wünschen. Das ist leicht, besonders wenn noch Einflüsterungen mithelfen. Sie beweisen indeß gar nichts, beleidigen nicht, beschmuzen nur den, der sie ausstößt und zu solch niedrigen Mitteln greift. Ihr Brief enthält die widersprechendsten Behauptungen, die eigentlich unbeantwortet bleiben sollten. Beantworte ich sie dennoch, so geschieht dies aus dem Grunde, weil mein passives Verhalten Ihnen gegenüber statt begriffen zu werden, falsch gedeutet und zu neuen Schimpfreden benutzt wird. Sie schreiben: «Sie sind ein ehrloser Feigling, der ein unglückliches, vor ihrem Manne und der Gesellschaft verleumdetes Weib im Stich läßt.» — Die Worte: «ehrloser Feigling» passen nicht auf mich. Bei Ihrem ersten Besuch in Aschewo und Ihrer rechtfertigenden Erklärung gegenüber habe ich mich schweigend verhalten, weil ich so bestürzt war, daß ich keine Worte fand, auch lieber schwieg und alles auf mich nahm, um Sie nicht bloßzustellen. Und dies Verhalten nennen Sie feig, ehrlos! Wenn ich auch keine kriegerischen Neigungen verspüre, so muß ich es doch aussprechen, daß mich Ihr Vorgehen stutzig machte, mehr noch als das Unerwartete der Scene.

„Ich wollte Ihren Kummer nicht vergrößern und vermied lieber jegliche Erklärung, weil sie nur ungünstig für Sie lauten konnte. Es war mir peinlich, daß das von mir sorgfältig gehütete Geheimniß an den Tag ge-

kommen war, darum ließ ich auch die Schimpfreden Ihres Herrn Gemahls ruhig über mich ergehen. Sie können nicht leugnen, daß ich, nachdem ich alles ohne Erwiderung angehört hatte, frug, was man weiter von mir wolle? Ich glaubte eine würdige Antwort zu erhalten, statt Dinge zu hören, die mir nie in den Sinn gekommen waren.

„Ich sollte mir selbst das Leben nehmen!

„Wie schwer mir auch ums Herz war, konnte ich doch nicht umhin, diese Forderung lächerlich zu finden.

„Da drohte mir Ihr Gemahl mit Mord!

„Leugnen Sie nicht, ich verdrehe diese Thatsache nicht. Wie soll man den Menschen nennen, der, wenn er sich beleidigt fühlt, die Gefahr von sich selbst abwenden will und es seiner Frau überläßt dem Gegner eine so eigenthümliche Forderung zu stellen?

„Sie werden sich erinnern, daß mir zuerst nur fünf Minuten, dann aber bis 5 Uhr nachmittags Zeit zur Entscheidung gegeben wurde, unter der Bedingung, daß ich die Drohungen gegen mich geheimhielte.

„So schlau dies ausgedacht war, so egoistisch war es auch.

„Nach dem, was vorgegangen war, konnte da noch von einer wiederholten Zusammenkunft die Rede sein?

„Ich hätte verrückt sein müssen, wäre ich darauf eingegangen.

„Ich sah in Ihnen nur noch meine Feinde, nichtsdestoweniger bewahrte ich das Geheimniß. Ich beschleunigte meine Abreise, konnte sie jedoch erst auf den 11. August festsetzen.

„Was dann vorging, übertraf das Menschenmögliche. Ihre Verfolgung meiner Person wurde aller Welt bekannt, sie bildete das Gespräch des ganzen Gouvernements.

„Vieles wurde hinzugesetzt, noch mehr entstellt. So blieb mir nichts übrig, als die Wahrheit zu berichten, was ich so discret als möglich gethan habe.

„Die ganze Schwere des Ereignisses fällt auf Sie, in noch höherm Grade auf Ihren Mann, der Sie eine so unwürdige Rolle spielen ließ.

„Bevor ich schließe, kann ich die Stelle Ihres Briefes nicht mit Stillschweigen übergehen, in welcher Sie den Wunsch aussprechen, ich möge den Wahnsinnigen spielen!

„Die Rolle käme denen eher zu, welche die Sache an die große Glocke gehängt haben, nicht mir!

„Auch die Auslassung Ihres Briefes soll nicht übergangen werden: «Sie sind ein gemeiner Dieb, der sich in ein Haus geschlichen und das Mitleid eines unerfahrenen jungen Mädchens misbraucht hat, um sein Theuerstes zu stehlen.»

„Wie unwahr! Verkehrte ich doch in dem Hause, bevor ich von dem Dasein des unerfahrenen Mädchens wußte. Warum Sie mich aber Dieb nennen, verstehe ich nicht. Ich habe nie etwas genommen, was mir nicht gutwillig gegeben wurde.

„Vor Ihrem Manne wollen Sie nie etwas verheimlicht haben, und verschwiegen ihm doch jahrelang, was Ihnen schaden konnte. Eine streng moralische Frau hätte dem Manne die Bekenntnisse vor ihrer Verheirathung gemacht. Damals wäre das ehrlich gewesen.

„Ihre Begriffe scheinen verwirrt zu sein. Was Sie unter Verleumdung und Wahrheit verstehen, begreift kein Mensch. Klar ist nur, daß Sie in künstlich erregter Wuth auf Befehl Ihres Herrn nach so vielen Jahren großes Unheil angerichtet haben. Gegen mich aber haben Sie gewissenlos gehandelt, indem Sie die ganze Schuld auf mich schoben. Dadurch wurden Sie zu meiner Feindin.

Trotzdem schonte ich Sie, um nicht als Ankläger gegen Sie aufzutreten, und Sie nennen mich dafür einen Feigling!

„In Ihrer mündlichen Beschuldigung konnte ich die Beeinflussung Ihres Mannes vermuthen; die Verantwortung für Ihren Brief fällt auf Sie allein und raubt Ihrer Lage jede Theilnahme. Von diesem Augenblick an hört jede Verpflichtung meinerseits Ihnen gegenüber auf, und ich muß auf Sie als meine schlimmste Feindin blicken. Ihnen auszuweichen, habe ich keine Ursache, ebenso wenig bin ich verpflichtet, Sie aufzusuchen. Gegen jedes etwaige Attentat Ihrerseits habe ich meine Maßregeln getroffen!“

Hierauf wurden Stellen aus Zereschkewitsch's Briefen an Tschichatschew verlesen, aus denen hervorgeht, daß Zereschkewitsch ihm die Gerüchte mittheilt, die in der Gegend laut geworden sind. Die Klatscherei erzählt von Dolch und Pistole, von einem Glase mit Gift und einem Strick zum Hängen, von den Reisen der Angeklagten als Verfolger und daß der Stabskapitän zum 26. November nach Petersburg geladen sei als Zeuge.

Weiter wurden Stellen verlesen aus Frau N.'s Tagebuch. Da heißt es: „Ach wie oft werfe ich mir vor, daß mir das unheilvolle Geständniß entschlüpfte! Warum mußte ich es ihm gestehen! Es wäre besser gewesen, ich hätte es mit ins Grab genommen! Ich hätte ihn und mich nicht so gequält. Was kann ich dafür, wenn ich nicht begreife, worüber er sich nur so grämt? — Alles hätte ja im stillen und besser abgemacht werden können.

„Ich schwur ihm, alles zu erfüllen, was er verlangt — begriff ich aber, was ich schwur?

„Ich muß zu Grunde gehen; das ist unvermeidlich, ich bin auch bereit dazu, wenn ich ihn nur wieder glücklich sehe.

„Daß ihm aber das Glück bringen wird, bezweifle ich.

„Traurig ist, daß er dadurch, wie er mich behandelt, es dahin gebracht hat, daß ich ihn fürchte, während ich sechs Jahre glücklich mit ihm lebte, er zärtlich gegen mich war und mich liebte.

„Ich fürchte ihn wirklich zuweilen, meide ihn, suche ihm nicht unter die Augen zu kommen. — Was alles hat mir mein Leichtsinn zugezogen!

„Heute bin ich den ganzen Tag allein und athme frei auf. — Ich grüble beständig darüber, wie schwer es doch sein würde, von ihm getrennt zu leben.

„Ach, ich habe mein und sein Glück vernichtet!

„Welch eine edle, tieffühlende Seele er besitzt! — Wie viel Gutes habe ich von ihm genossen! — Gott ist mir gnädig gewesen, als er mir einen Mann wie diesen sandte! — Vielleicht erbarmt sich Gott meiner und rettet mich! — Er allein kann mich noch retten.

„Der heutige Tag verging wie der gestrige. Ich hatte ihn nicht erwartet, saß mit meinem Mädchen allein, wollte mich schlafen legen, hatte weder Glocke noch Hundegebell vernommen, da hörte ich plötzlich laut schreien. Heftig erschrocken lege ich meine Arbeit weg, statt die Thür öffnen zu lassen. Er schlug stark dagegen, als ob er sie einbrechen wollte. Man eilte, ohne Licht, zum Oeffnen, was eine kleine Weile dauerte. Er schimpfte laut, ich war auch dabei und bekam mein Theil ab. Früher begrüßte er mich, namentlich in Gegenwart Fremder, nie anders als zärtlich. Jetzt bebe ich vor Angst, statt mich zu freuen und ihn zu begrüßen.

„In jener Nacht schloß ich kein Auge, ging hinans auf die Straße und legte mich in den Schnee; drei Stunden blieb ich liegen, ich wollte mich erkälten. Als ich wieder hineinkam, sagte er, er sei zum 27. nach Petersburg geladen, redete weiter mit mir und wir ver=

söhnten uns. Am 14. November verlangte er, ich sollte einen Brief schreiben; ich that es, er las ihn durch und verbesserte ihn."

Die Beweiserhebung war geschlossen, der Thatbestand klar gestellt. Der Oberprocurator am Cassationshofe des Senates zu Petersburg, A. F. Koni, der höchste Beamte der Staatsanwaltschaft in Rußland, erhob sich und beleuchtete das begangene Verbrechen in einer interessanten Rede, die im wesentlichen so lautete:

Meine Herren Richter und Geschworenen!

Durch Geständniß und Zeugenaussagen wissen Sie, daß am 26. November 1873 in der Sachásjewskoistraße ein Mord an dem emeritirten Friedensrichter Tschichatschew verübt worden ist. Der Fall erregte in Petersburg und in der Gegend, in welcher die Angeklagten und der Ermordete gelebt hatten, großes Aufsehen.

Die verschiedenartigsten Auslegungen, die absurdesten und kühnsten Behauptungen und Vermuthungen wurden ausgesprochen. Die Einen schilderten die Angeklagten in den schwärzesten Farben, die andern dagegen schmähten den verstorbenen Tschichatschew als einen Menschen, der keines Mitleids würdig sei.

Diese Gerüchte, welche nur auf leerem Geschwätz beruhten, müssen heute ein Ende nehmen, denn die gerichtliche Untersuchung und die Verhandlung haben die Wahrheit kundgemacht. Wir werden die Bedeutung und den Charakter der That auseinanderzusetzen haben, damit ein unparteiisches Urtheil gefällt werden kann. Es wird sich zeigen, ob man ungestraft über ein fremdes Leben verfügen darf unter dem Einflusse des Zornes und des

Hasses, ob jedermann Richter in eigener Sache sein und den Urtheilsspruch vollziehen darf, den er in seiner Leidenschaft selbst gefunden hat.

Die Anklage beschuldigt den Stabskapitän N., im Jähzorn und in Gemüthsaufregung den Collegienassessor Tschichatschew getödtet, und die Frau N., im Jähzorn und Gemüthsaufregung auf das Leben des genannten Tschichatschew ein Attentat begangen zu haben.

Das Gesetz unterscheidet scharf zwischen diesen Verbrechen und dem Morde, der vorher geplant, vorbereitet und dann kaltblütig begangen worden ist. Die Voraussetzungen dieser Anklage sind Jähzorn und Gemüthsaufregung und der aus ihnen plötzlich hervorgegangene Entschluß, den Gegner zu tödten, welcher zur Ausführung gelangt ist.

Betrachten wir zunächst die Persönlichkeit des Angeklagten N.

Er war Vorsitzender der Semstwa (Provinzialinstitution), ein energischer, thätiger Mann. Er genoß das Vertrauen seiner Mitbürger und wurde deshalb für seinen verantwortlichen Posten gewählt. An seiner Ehrlichkeit ist nie gezweifelt worden. Ehrlichkeit und Thätigkeit allein aber reichen noch nicht aus, um sich die Sympathie der Menschen zu erwerben.

Der Angeklagte stand allein im Kreise. Es bildeten sich Parteien gegen ihn, mit denen er zu kämpfen hatte. Seine scharfe Zunge, sein schroffes, absprechendes Wesen machten ihn unbeliebt. Er selbst hat sich „schneidig“ genannt. Er geräth zu oft und zu rasch in Zorn und spricht seine Meinung zu rücksichtslos aus.

Die bei den Acten befindlichen Briefe bestätigen die hier geschilderten Charakterzuge. Für ihn ist der ganze Kreis voll „Idioten“ oder „Lumpengesindel“. Er allein

ist der kluge Mann, er steht geistig höher als alle andern, er weiß alles besser.

Es ist begreiflich, das er keine Zuneigung im Kreise erweckte. Man duldete ihn eben als ein nothwendiges Uebel. Dieser Mann heirathete ein junges Mädchen, welches eben erst aus der Pension gekommen war. Die Zeugen schildern sie als sehr naiv. Nach ihrer Verheirathung stand sie vollkommen unter dem Einfluß ihres Gatten, der sie als die ergebenste und treueste Lebens-efährtin bezeichnet. Sie war stets seiner Meinung. Selbständige Gedanken, eigene Entschlüsse hatte sie nicht. Ihre Briefe und ihr Tagebuch beweisen, daß sie zu den nicht seltenen Frauen gehört, die zu weinen, zu leiden und sich zu grämen verstehen, die bereuen, was sie gefehlt haben, aber nicht die Kraft besitzen zu handeln und in einer schwierigen Lage sich zu helfen. Sie bedürfen eines Haltes. Wie stark ihr Mann auf sie einwirkte, erkennt man daraus, daß sogar ihr Briefstil dem seinigen gleicht, daß sie dieselben Ausdrücke gebraucht wie er.

Der Angeklagte hat wiederholt erklärt, er habe sich mit Tschichatschew „ehrlich und standesgemäß“ auseinandersetzen wollen. In den Briefen der Frau kommen dieselben, in ihrem Munde seltsam klingenden Worte vor. Auch in der Verhandlung hat sie gesagt, sie habe Tschichatschew beweisen wollen, daß sie sich stets „anständig“ und „ehrlich“ benommen habe. Leider hat sie von ihrem Manne auch das Schimpfen gelernt.

Ein Mann wie der Angeklagte hätte überhaupt kein selbständiges Weib neben sich geduldet, nur eine weiche, passive Frau konnte mit ihm eine glückliche Ehe führen. In das gute und friedliche Familienleben schlichen sich nach den ersten sechs Jahren Mistrauen und Zweifel ein. Als Frau N. noch ein junges Mädchen war, hielt

sie sich bei ihren Verwandten auf. Dort traf sie mit Tschichatschew zusammen. Er lebte getrennt von seiner Frau und trauerte darüber, daß er so allein stand.

Es ist begreiflich, daß seine Lage die Theilnahme des Mädchens erweckte und daß diese Theilnahme ihm wohl that. Er suchte Trost und Ruhe bei ihr, es entwickelte sich erst Freundschaft, dann Liebe und leider kam es zu einem nur zu vertrauten Verhältniß zwischen ihnen. Wir brauchen den Schleier nicht weiter zu lüften, aber hervorheben müssen wir, daß von Verführung oder gar von Gewalt nicht die Rede sein kann. Die Umstände hatten die beiden Menschen zusammengeführt. Er sehnte sich nach einer freundlichen, liebenden, weiblichen Seele, und sie hatte den lebhaften Wunsch, ihm sein Leid vergessen zu machen. War eine Täuschung vorhanden, so bestand sie nur darin, daß beide ein dauerndes, tiefes Gefühl nicht von einer augenblicklichen leidenschaftlichen Erregung unterschieden.

Die ganze Situation und der Verlauf der Sache liefern den Beweis, daß Frau N. den Umgang mit Tschichatschew freiwillig angeknüpft hat. Sie war als Gast bei ihren Verwandten. Diese hatten sie ermahnt, ihren Ruf zu schonen, und sie gewarnt vor allzu freiem Verkehr mit Männern. Hätte Tschichatschew ihre Unerfahrenheit gemisbraucht, ihr Vertrauen getäuscht, oder gar ihr Gewalt angethan, so würde sie weinend bei ihren Verwandten Schutz und Beistand gesucht haben. Statt dessen hat sie nicht nur nichts gesagt, sondern das Verhältniß fortgesetzt, bis sie das Haus verließ und der Stabskapitän N. um ihre Hand bat.

Tschichatschew war ein Verehrer hübscher Frauen, aber schwach und ohne Energie. Er trat schüchtern und zart auf und besaß gewiß nicht die Willenskraft, seine Wünsche

mit Gewalt durchzusetzen. Es ist nicht denkbar, daß er in ihr Schlafzimmer eingedrungen sein und sie genöthigt haben sollte, ihm zu Willen zu sein. Beide hatten den moralischen Halt verloren, beide waren in Leidenschaft zueinander entbrannt und widerstanden ihr nicht. Beide sind gleich schuldig gewesen. Um jedem Verdachte vorzubeugen, wohnte Tschichatschew der Hochzeit der Angeklagten als Trauzeuge bei.

Der Angeklagte N. hatte keinen Verdacht gegen seine junge Frau, die er liebte, der er vertraute. Wie er uns sagte, beschlich ihn nur selten eine Ahnung, daß nicht alles war, wie es sein sollte, doch schlug er sich solche Gedanken aus dem Sinn. Seine Frau aber konnte die alten bösen Erinnerungen, den Schandfleck in ihrem Leben nicht vergessen. Lange Zeit fehlte ihr der Muth, ihrem Manne ein Geständniß abzulegen. Scham und Furcht banden ihre Zunge. Gewiß, es war unrecht, aber verzeihlich. Als sie reifer wurde, als ihre Anhänglichkeit und Liebe zu ihrem Manne wuchs, blickte sie reue- und kummervoll auf ihre Verirrung zurück. Sie quälte sich mit dem Vorwurfe, ihren Gatten hintergangen zu haben. Ihr Gewissen ließ ihr keine Ruhe. Ihr Mann hatte viele Feinde, sie war sein einziger Trost, und nun mußte sie sich immer wieder sagen, daß sie seines Vertrauens unwürdig, daß sie nicht aufrichtig gegen ihn gewesen war.

Ich glaube, was sie uns in dieser Beziehung gesagt hat. Es wurde ihr immer schwerer, das Geheimniß in sich zu verschließen, und es bedurfte nur noch eines äußern Anstoßes, um sie dahin zu bringen, daß sie ihr Herz ausschüttete. Sie hoffte wol auch, ihr Mann würde ihr den jugendlichen Fehltritt verzeihen und seine Liebe nicht entziehen. Ihre Lage wurde noch unerträglicher, als sie befürchten mußte, daß ihre Schuld von dritten Personen

offenbart werden könnte. Sie haben gehört, daß Frau Tschichatschew instinctmäßig das Verhältniß ihres Mannes zu dem jungen Mädchen errathen hatte und daß sie davon zu Bekannten sprach. Die Gefahr der Entdeckung wurde drohender. Wie leicht konnte dem Stabskapitän N. hinterbracht werden, daß seine Frau vor ihrer Verheirathung sich mit Tschichatschew vergangen hatte.

Der Mensch, meine Herren Geschworenen, ist aus Widersprüchen zusammengesetzt. Hochherzige edle Gefühle sind oft gemischt mit kleinlichen Empfindungen. Falsche Scham und der Wunsch, sich vor Gefahr zu schützen, sich als rein und unschuldig darzustellen, sind nicht selten die Ursache, daß man nicht die volle Wahrheit sagt. Schwache Menschen bekennen zwar ihre Schuld, aber sie machen für sich Milderungsgründe geltend. So geschah es auch hier. Frau N. berichtete ihrem Manne, was geschehen war, aber sie besaß nicht den Muth, ihre Beichte gewissenhaft und ehrlich abzulegen.

Nach ihrer Erzählung war sie das Opfer von Tschichatschew's Verführungskunst geworden, er hatte Gewalt gegen sie angewendet. Unbedacht entfesselte sie hierdurch in der Seele des Angeklagten einen Sturm, den sie nicht wieder zu besänftigen vermochte. Man kann sich vorstellen, was der stolze, ehrgeizige Mann litt, als er dieses Geständniß anhören mußte. Sein ganzes Leben erschien ihm vergiftet. In jede Erinnerung an das Glück seiner Ehe, an die Liebe und Zärtlichkeit seiner Frau, drängte sich der bittere Gedanke, daß alles Betrug und Lüge sei, daß vor ihm ein anderer die gleiche Gunst genossen habe. Es entwickelte sich in ihm ein furchtbarer Haß gegen Tschichatschew. Das Vertrauen zu seiner Frau schwand, denn sie hatte ihm ihre Schande jahrelang verheimlicht. Er hatte die Achtung vor ihr verloren und kam wol

auch auf den Gedanken, daß das Geständniß nicht vollständig sein möchte. Ihre Angabe, daß sie gewaltthätig entehrt worden sei, war doch recht unglaublich, die Annahme, daß sie eine Zuneigung zu Tschichatschew gehabt habe, lag nahe, und auch der Zweifel, ob die Beziehungen nach der Verheirathung etwa gar fortgesetzt worden seien, nagte an seiner Seele. Tschichatschew und seine Frau waren ja öfter in Gesellschaft zusammengetroffen, und weshalb hatte sie so viele Jahre geschwiegen und ihren Verführer geschont? Der Angeklagte ließ sich immer wieder alle Details ihres Verkehrs mit Tschichatschew erzählen und wühlte in der offenen Wunde. Bald glaubte, bald bezweifelte er alles, was sie ihm erzählte. Heute hielt er seine Frau für das unschuldige Opfer eines Schurken, morgen für eine Betrügerin, und forderte von ihr den Beweis, daß sie Tschichatschew hasse, daß sie ihn verachte und niemals ein wärmeres Gefühl für ihn gehabt habe. Er glaubte, er würde wieder ruhig werden, wenn Tschichatschew selbst gestände, daß er Gewalt habe anwenden müssen, um das zu erlangen, was ihm freiwillig nicht gewährt worden war. Er meint, wenn seine Frau ihren Verführer aufforderte, sich selbst das Leben zu nehmen, und er diese Strafe für seine ehrlose Handlung an sich selbst vollzöge, wäre die Schande getilgt. So erklärt sich die Scene in Aschewo. Wir brauchen sie nicht zu wiederholen; Sie wissen was sich dort zugetragen hat.

Die Aussagen der Zeugen stimmen darin überein, daß Tschichatschew aus der Fuhrmannsherberge, in welcher er die Unterredung mit den Angeklagten gehabt hatte, bleich, verstört und fast krank herausgekommen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man ihm die Zumuthung gemacht hat, er solle Hand an sich legen und seinem

Leben ein Ende machen. Die Angeklagten selbst leugnen es nicht, behaupten aber, es sei nur ein Scherz gewesen. Ich glaube nicht, daß die Angeklagten den Wunsch gehabt haben, Tschichatschew solle sich vor ihren Augen tödten, denn sie mußten sich sagen, daß dann jedermann geglaubt haben würde, sie hätten ihn umgebracht. Ich lege keinen Werth darauf, daß ein Dolch und eine Pistole dort gelegen haben. Ich bin der Ansicht, der Angeklagte wollte hören, wie die Aufforderung seiner Frau von Tschichatschew aufgenommen werden würde. Ging er darauf ein, so war nach der Ansicht des Angeklagten N. der Beweis erbracht, daß Tschichatschew schuldig und das von ihm entehrte Mädchen unschuldig war. Hatte die letztere den Muth, diesen Selbstmord zu verlangen, so lag darin ein Zeugniß dafür, daß sie vergewaltigt worden war, daß sie ihren Verführer niemals geliebt hatte, daß sie ihn haßte um seiner That willen. Dieser Gedankengang beherrschte den Anklagten und erklärt, was er gethan hat.

Die Liebe zu seiner Frau mußte stark erschüttert sein, sonst hätte er sie nicht dazu gezwungen, in einem schmuzigen Einkehrhofe ihrem frühern Liebhaber alle Einzelheiten ihres Verkehrs vorzuhalten, ihre eigene Schande haarklein zu erzählen, sie dem beschimpfenden Klatsch der Nachbarn und des ganzen Kreises preiszugeben, sie zu schelten, zu quälen, zu schlagen, nicht weil er sie für schuldig hielt, sondern weil er an ihrer Unschuld zweifelte.

Der Angeklagte ist ein selbstsüchtiger, in seiner Ehre gekränkter, herzloser Mensch. Die Aufforderung an Tschichatschew, sich selbst zu tödten, war kein Scherz. Nicht umsonst hatte Frau N. nach dem Dictat ihres Mannes an ihn geschrieben: „Die Ehre einer Frau kann nur durch Blut rein gewaschen werden, folgen Sie dem Beispiele Ihres Bruders, der sich erschossen hat.“

Tschichatschew war ein lebenslustiger Mensch, ein eifriger Kunstfreund, er hatte ein fühlendes, warmes Herz. Die Zumuthung, sich das Leben zu nehmen, war für ihn ein Schlag ins Gesicht. In seiner Angst war es ihm unmöglich zu schweigen, er mußte sich mit seinen Freunden berathen, und es war ganz natürlich, daß er sich vor seinen Feinden zu schützen suchte. Es entstanden über die Streitigkeiten zwischen dem Stabskapitän N. und Tschichatschew die abenteuerlichsten Gerüchte, sie verbreiteten sich weiter, als der erstere nach vierzehn Tagen zum zweiten mal in Aschewo erschien und seinem Gegner eine Herausforderung zuschickte. Man kann sich vorstellen, daß die Stimmung des Angeklagten immer verbitterter wurde. Die vergebliche Fahrt nach Aschewo, die Zurückweisung des Duells, der Gedanke, daß er die traurige, lächerliche Rolle eines betrogenen Ehemannes spielte, brachten den stolzen Mann fast um den Verstand. Meine Herren Geschworenen, wahrscheinlich ist das Leben auf dem Lande vielen von Ihnen bekannt. Es beschäftigt sich nicht mit den gesellschaftlichen Fragen der Gegenwart, welche die Bewohner in den großen Städten bewegen. Das lebhafteste Interesse erweckt der kleinliche Klatsch, der bekannte Personen betrifft, besonders solche, die eine hervorragende Rolle im Kreise spielen. Der Stabskapitän N., Vorsitzender der Semstwa und Friedensrichter, war ein im Kreise wohlbekannter, vielfach gehaßter Mann. Nun wurde er der Gegenstand des allgemeinen Gesprächs, und wie wurde über ihn geredet! Die einen freuten sich, daß sein Uebermuth gestraft worden war, die andern spotteten über den von der jungen Frau hintergangenen Gatten, noch andere zuckten mitleidig die Achseln über seine vergeblichen Bemühungen, durch einen Zweikampf seine Ehre wiederherzustellen.

Das Leben wurde ihm zur Hölle, die Theilnahme, die man ihm aussprach, brachte ihn fast zur Verzweiflung. Sein Haß gegen Tschichatschew wuchs immer mehr. Er reiste in das Ausland. Ich behaupte nicht, daß die Reise den Zweck hatte, seinen Feind dort zu treffen, ein Beweis dafür ist nicht erbracht. Es ist wol möglich, daß er aus der Atmosphäre, die sein Leben vergiftete, herauskommen wollte und daß er hoffte, durch die Reise das verlorene Gleichgewicht wiederzugewinnen und die über ihn und seine Frau umlaufenden Gerüchte zum Schweigen zu bringen. Seine Hoffnung schlug fehl. Sein häuslicher Kummer begleitete ihn, Tag und Nacht wurde er von den quälendsten Gedanken verfolgt und trotz alles Nachdenkens fand er keinen Ausweg. Er schrieb von Berlin aus den Ihnen bekannten Brief an Tschichatschew, der den vollgültigsten Beweis dafür liefert, daß Haß und Rache gegen ihn seine Seele ausfüllten. Als er heimkehrte, hieß es, daß er eine erfolglose Hetzjagd hinter Tschichatschew her gemacht habe. Wiederum drehten sich die Gespräche in allen Gesellschaften um den Stabskapitän und seine Frau, wiederum gab es Leute, die den unglücklichen Mann auslachten und verhöhnten.

Die Angeklagten zogen sich gänzlich zurück, sie verzichteten auf jeden Umgang und lebten einsam. Das Tagebuch der Frau N. gibt uns Aufschluß über das, was in ihrem Hause vorgegangen ist. Wir erfahren daraus, daß der Stabskapitän sich seiner bösen Laune und seinem Zorne über sein Geschick rücksichtslos überließ. Da niemand bei ihm war als seine Frau, so mußte sie darunter leiden. Er war in seinem Benehmen gegen sie sehr ungleichmäßig. Bald überhäufte er sie mit Liebkosungen, bald behandelte er sie mit großer Roheit. Immer wieder verhörte er sie über ihren Verkehr mit

Tschichatschew und ließ sich erzählen, was er längst wußte. Mitunter sprach er tagelang kein Wort mit seiner Frau, oft belegte er sie mit Schimpfworten. Er mishandelte das arme Weib, warf in der Wuth einen Stuhl nach ihr, schlug sie mit der Faust und prügelte sie mit einem Pfeifenrohre. Sie vergießt viele Thränen und füllt ihr Tagebuch mit Klagen. Die Tage, an denen er verreist ist, sind ihre Erholungszeit. Sie verläßt eines Nachts das Haus und wirft sich in den Schnee, um zu sterben.

Der Angeklagte denkt in seiner Einsamkeit darüber nach, wie er sich an Tschichatschew rächen kann. Die Briefe an ihn, auch die Briefe seiner Frau, die auf seinen Befehl geschrieben worden sind, sprechen deutlich den grimmigsten Haß aus. Da heißt es: „Wir wollen unsere Hände nicht mit Ihrem unsaubern Blute besudeln, sondern Ihnen eine Tracht Prügel verabreichen.“ „Wir senden Ihnen eine Ohrfeige, in der Hoffnung, dieselbe auch thatsächlich ertheilen zu können.“ „Wir rathen Ihnen, sich auf der Jagd zu erschießen, wie Ihr Bruder es gethan hat.“

Der Stabskapitän lechzt nach dem Blute seines Feindes. Er trägt ihm wiederholt ein Duell an. Tschichatschew schlägt die Forderung ab, und nun kommt es zu der entscheidenden Zusammenkunft am 26. November 1873.

Ich habe versucht, den Geistes- und Gemüthszustand des Angeklagten zu schildern, und dargethan, daß es nur einer geringen äußern Veranlassung bedurfte, um eine Explosion herbeizuführen. Sie erfolgte, als Tschichatschew sich nochmals weigerte, im Zweikampfe sich dem Angeklagten zu stellen. Er wurde geohrfeigt, es kam zu einer Balgerei, die uns von den Zeugen lebendig ge-

schildert worden ist. Der Angeklagte brachte seinem Feinde Tschichatschew mit einem Messer mehrere Wunden bei, an denen er gestorben ist. Hat er die Absicht gehabt, ihn zu ermorden?

Die Waffe, mit welcher das Verbrechen verübt wurde, war ein scharfgeschliffenes, ziemlich schweres Messer. Es ließ sich wegen der elastischen Feder nicht leicht öffnen. Der Angeklagte gibt an, er habe erst, als ihn der Oberst von Raaben auf den Divan geworfen hatte, das Messer gezogen, es mit den Händen geöffnet und um sich gestochen. Was weiter geschehen sei, wisse er nicht. Sie, meine Herren Geschworenen, werden dieser Angabe so wenig Glauben schenken wie ich. Sie haben die Aussage des Hausknechts gehört, der zuerst in das Zimmer trat, sich auf die beiden miteinander ringenden Männer warf und eine Schnittwunde an den Fingern davontrug. Dies geschah, ehe der Oberst von Raaben seinem Freunde zu Hülfe kam. Als er den Angeklagten von Tschichatschew wegriß, hielt der Hausknecht die Frau N. am andern Ende des Zimmers fest. Der Hausknecht blutete, also war er bereits verwundet, ehe von Raaben eintrat. Wollte man annehmen, daß der Angeklagte das Messer erst gezogen hätte, als von Raaben mit ihm handgemein geworden war und er auf dem Divan lag, wer hätte dann verletzt werden müssen? Doch gewiß derjenige, der auf ihm lag, und nicht die Finger, auch nicht die Brust des Gegners, der auf ihm lag, hätten getroffen werden müssen, sondern der Rücken oder die Seiten. Der Oberst von Raaben war unbeschädigt bis auf etliche Schrammen an der Hand; nicht ihn, sondern Tschichatschew, der zur Seite stand, hatten die Messerstöße in die Brust getroffen. Also nicht während der Oberst von Raaben mit dem Angeklagten rang, hat dieser gestochen. Das Messer war offen in

seiner Hand, ehe von Raaben eintrat, und Tschichatschew hatte nicht blos Wunden in der Brust, sondern auch kleine Verletzungen, die von einem Messer herrührten, an den Händen. Wir wissen, daß der Angeklagte seinem Gegner, der seine Forderung ablehnte, einen Schlag in das Gesicht versetzte, der so heftig war, daß der Geschlagene zu Boden stürzte. Der Zorn des Angeklagten war in Wuth übergegangen, er hat offenbar gleich nach dem Schlage seinem Feinde das Messer mehreremal in die Brust gestoßen. Die Wunden laufen von oben nach unten, dies paßt zu der Situation, denn der Stabskapitän stand und Tschichatschew lag am Boden oder erhob sich soeben von seinem Sturze. Hätte der Angeklagte auf dem Divan liegend gestochen, so müßten die Wunden von unten nach oben gehen. Hätte er sie Tschichatschew beigebracht, als sie sich gegenüberstanden, so müßten die Wunden ebenfalls von unten nach oben laufen, denn Tschichatschew ist von höherm Wuchse als er. Ein Mensch, der in blinder Leidenschaft um sich sticht, stößt unsicher und überlegt nicht, wohin er trifft. Diese Messerstöße sind mit fester sicherer Hand nach einem bestimmten Ziele geführt und haben das Herz getroffen.

Der Thäter hat gewußt, was er wollte. Er war bei voller Besinnung, er vertheidigte sich nicht, sondern zückte das scharfgeschliffene Messer gegen den von ihm zu Boden geschlagenen Mann und stach es ihm in die Brust. Das heißt tödten wollen!

Eine gewöhnliche Schlägerei ist es nicht gewesen, eine solche verläuft bei uns zu Lande anders. Man kommt zusammen, ohne daß man sich haßt, man trinkt und streitet sich. Es entsteht eine Balgerei, man zerschlägt sich vielleicht die Köpfe und reißt sich den Bart heraus. Geschieht dabei ein Unglück, wird jemand getödtet, so

hat kein Mensch diesen Ausgang beabsichtigt. Hier aber hat ein lange Zeit genährter Haß seine Befriedigung gefunden. Hier ist Menschenblut absichtlich vergossen worden.

Werfen wir noch einen Blick auf das Benehmen des Angeklagten nach vollbrachtem Morde. Der Stabskapitän, den der Oberst von Raaben in ein Vorzimmer eingeschlossen hat, raucht dort ruhig eine Cigarrette. Er hat Appetit und bittet um ein Glas Thee, ja er erkundigt sich kaltblütig bei der Dienerschaft, ob Tschichatschew todt sei. Als er von seiner Frau hört, nicht ihr Schuß habe den Tod ihres Feindes herbeigeführt, sondern er habe ihn mit dem Messer erstochen, sagte er: „Nun Gott sei mit ihm!“ So, meine Herren, beträgt sich kein Mensch, der einen andern zufällig und wider seinen Willen umgebracht hat.

Der Angeklagte dürstete nach Tschichatschew's Blute, er wollte sein Leben haben entweder im Zweikampf oder auf irgendeine andere Weise. Daß Tschichatschew auf den Angeklagten mit Fäusten schlug, kann man ihm nicht zum Vorwurf machen. Man darf nicht verlangen, daß ein Mann stillhält, wenn sein Todfeind bei ihm eindringt, ihn thätlich angreift, zu Boden wirft und mit dem Messer tractirt. Wir haben nach dem ganzen Verlaufe der Sache das Recht zu sagen: der Angeklagte hat die Absicht gehabt, Tschichatschew zu tödten, er hat im Jähzorn diese That verübt. Sein Gedankengang war: „Du willst mir keine Genugthuung geben — nun wohl, so werde ich über dich herfallen wie ein wildes Thier. Du willst nicht im Zweikampfe in die Mündung der Pistole sehen, so sollst du das Messer kosten. Du hast mein Leben verdorben, so will ich dafür dein Leben haben.“ Er hat seinen Vorsatz ausgeführt und den tödlich gehaßten Gegner ermordet.

Wir haben nur noch von der Angeklagten zu reden, und behaupten, sie hat verbrecherischen Antheil an dem Morde. Sie ist der Leitung ihres Mannes unbedingt gefolgt und hat sich an seine Rockschöße gehängt. Tschichatschew ist auch ihr verhaßt, denn er ist die Ursache ihres Unglücks. Unter den Schlägen ihres Mannes weinend, gedemüthigt durch das Geständniß ihrer Schande, zitternd vor dem Gatten, der sie nicht mehr liebte, immer wieder gequält durch peinliche Verhöre über ihren Verkehr mit Tschichatschew, wollte sie zuletzt um jeden Preis ein Ende machen. Sie glaubte, wenn ihr Verführer Tschichatschew den Tod erlitten hätte, würde ihr Mann volle Verzeihung gewähren und ihr seine Liebe und sein Vertrauen zurückgeben. So reifte allmählich auch in ihrer Seele der Entschluß, sein Leben zu fordern, und als er sich weigerte, Hand an sich zu legen, feuerte sie zwei Schüsse auf ihn ab. Sie wußte, was sie that. Beachten Sie, meine Herren Geschworenen, daß um zweimal zu schießen auch der Hahn des Revolvers zweimal gespannt werden mußte. Sie können sich nachsichtig gegen die Angeklagte beweisen, denn nicht sie hat Tschichatschew getödtet und sie stand bei ihrem Handeln unter dem starken Einflusse ihres Mannes. Aber vergessen dürfen Sie nicht, daß sie ihren Mann in zweifacher Weise betrogen hat, indem sie ihm ihren Umgang mit Tschichatschew verschwieg und dann zwar ein Bekenntniß ablegte, aber ihm vorspiegelte, sie sei das Opfer einer Gewaltthat geworden. Dadurch sind in ihrem Manne Zweifel und Mistrauen und Rachegedanken entstanden, die zum Morde führten. Vergessen Sie nicht, daß sie den Revolver in mörderischer Absicht zweimal abgedrückt hat. In Uebereinstimmung mit dem Gerichtshofe erhebe ich die Anklage, daß Frau N. dem Verstorbenen nach dem Leben getrachtet, und daß

der Stabskapitän N. ihm im Jähzorn das Leben genommen hat.

Meine Herren Geschworenen, es sind nicht heitere Betrachtungen, die ich anstellen mußte. Das Drama schließt mit dem Tode eines guten Menschen. Tschichatschew war uneigennützig und wohlthätig, er suchte die Volksbildung zu heben, richtete eine Volksschule ein und war ein Mitbegründer einer Sparkasse. Für seinen Leichtsinn, für seinen Fehltritt, den er mit der Angeklagten zusammen begangen, hat er mit dem Leben gebüßt. Dieses Leben hat nicht etwa ein Mensch zerstört, der die Tragweite seines Verbrechens nicht beurtheilen konnte, sondern ein gebildeter, kluger Mann, der selbst Richter und deshalb berufen war, andern die Achtung vor dem Leben eines Menschen und dem Gesetz zu lehren. Ich halte dafür, daß Ihr Urtheil ein strenges gegen ihn sein muß, denn das Gericht und die Rechtspflege sind dazu da, das Leben zu schützen und jede eigenmächtige Verfügung über dasselbe zu strafen. Der Angeklagte hat eine angesehene Stellung eingenommen, er ist ein thätiges und nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft gewesen und verstand es, ihre Interessen zu wahren. Es war ihm viel gegeben, aber wem viel gegeben ist, von dem wird man viel fordern. Ich glaube, daß Ihr Spruch in diesem Sinne ausfallen wird.

Das Verdict der Geschworenen erklärte den Angeklagten für Schuldig des im Jähzorn begangenen Mordes, dagegen wurde die Angeklagte freigesprochen.

Das Gericht verurtheilte den Stabskapitän zur Verbannung nach Sibirien, als freier Ansiedler, ohne Verlust der bürgerlichen Rechte. Dort mag er etwa ein Jahrzehnt mit seiner Frau gelebt haben, dann aber werden beide Eheleute in ihre Heimat auf ihr Gut zurückgekehrt sein.

Der Einbruch im Pfarrhofe von Edlingham.

(Raub- und Mordversuch. — England.)

1879—1889.

Das Städtchen Alnwick in der Grafschaft Northumberland ist von einer schwer disciplinirbaren Bevölkerung bewohnt. Man bezeichnet die Wilddiebe ganz laut mit Namen, und ihrer sind nicht wenige. Die Polizei hat einen harten Stand, und ihre Aufgabe wird überdies noch dadurch sehr erschwert, daß ein nicht geringer Theil der Einwohner des Städtchens offen und ungescheut mit denen sympathisirt, die fortdauernd einen kleinen Krieg führen mit den Polizei- und Forstbeamten, und die verbotene Jagd als ihren Erwerb und ihre höchste Lust ausüben.

Die gespannten Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den Behörden besserten sich, als ein außergewöhnlich freches und brutales Verbrechen die Gemüther in Bewegung setzte.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Februar des Jahres 1879 wurde von zwei Männern in dem Pfarrhofe des Dorfes Edlingham nächst Alnwick eingebrochen und unter sehr erschwerenden Umständen eine Beraubung ausgeführt. Der schon bejahrte Pfarrherr Namens Buckle, seine hochbetagte Frau, ihre Tochter und drei Dienstmägde bewohnten

das Haus. Der Pfarrer und seine Tochter wurden durch ein verdächtiges Geräusch im Schlafe gestört. Der erstere bewaffnete sich mit einem alten Schwerte. Beide begaben sich von ihren im ersten Stockwerke gelegenen Schlafzimmern die Treppe herab in das Erdgeschoß, um zu sehen, was denn eigentlich vorginge. Zwei Räuber traten ihnen entgegen, der eine war mit einer Flinte bewaffnet, sie griffen die Hausbewohner an und es fiel ein Schuß, der den Pfarrer und seine Tochter an der Schulter verwundete. Dennoch gelang es ihnen die Räuber zu verjagen. Fräulein Buckle insbesondere bewies einen ganz ungewöhnlichen Muth und große Energie. Trotz ihrer Wunde drang sie auf die Räuber ein, faßte einen derselben bei den Haaren und ließ sofort, nachdem die Verbrecher sich geflüchtet hatten, das Dorf alarmiren und durch einen reitenden Boten die Polizei in Alnwick von dem Ueberfall in Kenntniß setzen. Geraubt war ein geringer Baarbetrag und eine goldene Uhr nebst Kette und Siegel.

Der erste Verdacht fiel auf zwei übelberüchtigte Bursche: den Tagelöhner Charles Richardson und den Gärtnergehülfen George Edgell, die eine gerichtsbekannte Vergangenheit hinter sich hatten und sogar früher beschuldigt waren, einen Polizeibeamten Namens Gray ermordet zu haben. Die Polizei suchte sie sogleich in ihren Wohnungen auf. Beide lagen im Bett, ihre Fußbekleidungen waren trocken. Augenscheinlich waren nicht sie die Thäter gewesen.

Sodann richtete sich der Verdacht gegen zwei andere nahezu ebenso berüchtigte, notorische Wilddiebe, die Taglöhner Michael Brannagan und Peter Murphy. Der letztere stand überdies bei der Polizei schlecht angeschrieben, weil gegen ihn der dringende Verdacht vorlag, er habe durch eine beschworene falsche Zeugenaussage

vor Gericht die Freilassung eines Cumpans herbeigeführt, der des Entendiebstahls bezichtigt war.

Diese beiden Leute wurden in der kritischen Nacht von den Polizeibeamten zu Hause nicht angetroffen. Sie waren am Abend zuvor weggegangen und noch nicht heimgekehrt. Als sie endlich um 7 Uhr des Morgens ankamen, wurden sie festgenommen. Ihre Röcke und Fußbekleidungen waren durchnäßt. Von der Polizei zur Rede gestellt, gaben sie nach einigem Zögern zu, auf Wilddiebstahl ausgewesen zu sein, leugneten aber entschieden von dem Einbruche etwas zu wissen.

Sie wurden in Haft behalten und die Untersuchung ward wider sie eingeleitet.

Es kam zunächst darauf an, die Identität der Angeschuldigten mit den Einbrechern festzustellen. Um dies Ziel zu erreichen, veranstaltete man eine Art Theatercoup. Die Untersuchungsgefangenen wurden des Nachts in derselben Kleidung, in der sie von den Polizeiorganen überrascht und festgenommen worden waren, nach Edlingham übergeführt und in das Zimmer gebracht, in welchem die Räuber von dem Pfarrherrn betroffen worden waren. Mr. Buckle erschien mit einer Kerze in der Hand in dem von nichts sonst erleuchteten Gemach. Seine Tochter folgte ihm. Beide erklärten übereinstimmend, daß die ihnen vorgestellten Individuen in Statur und Kleidung den Einbrechern glichen, daß sie jedoch nicht mit Bestimmtheit ihre Gesichtszüge wiederzuerkennen vermöchten.

Die Hauptverhandlung, bei der nach dem Brauche der englischen Strafrechtspflege die Angeschuldigten nicht selbst gehört wurden, fand unter großem Zudrange der Bevölkerung statt. Richter Manisty leitete die Verhandlung, der Anwalt Mr. Edward Ridley trat für die Anklage, der königliche Rath Mr. Milwain für die

Vertheidigung in die Schranken. Die Schlußverhandlung dauerte mehrere Tage und brachte einen nahezu zwingenden Indicienbeweis zu Stande.

Die Thatzeugen, Pfarrer H. G. Buckle und seine Tochter, hatten die Räuber nur im ungewissen Schein des Mondlichtes, und in der flackernden Beleuchtung einer einzigen Kerze gesehen und konnten sie nicht mit Sicherheit agnosciren. Aber die von ihnen übereinstimmend entworfene Beschreibung desjenigen Burschen, der das Mordgewehr auf sie angelegt hatte, war ganz präcis und lautete dahin: „Ein vierschrötiger, breitschulteriger Gesell von militärisch strammer Haltung, bärtig und dunkelhaarig." Diese Beschreibung paßte vollständig auf Brannagan. Auch die Kleidung stimmte. Auf diesen letztern Umstand konnte indeß nicht viel Gewicht gelegt werden, denn sie pflegt bei allen Leuten dieses Schlages so ziemlich die gleiche zu sein. Die Thatzeugen sagten unter ihrem Eide aus: Sie glaubten mit größter Wahrscheinlichkeit Brannagan als einen der Räuber bezeichnen zu können, wollten sich indeß doch nicht dazu verstehen, ihn auf Eid und Gewissen für einen der Thäter zu erklären.

Diese Aussage allein würde zur Verurtheilung der Angeklagten nicht genügt haben, aber die von der Polizei mit großer Sorgfalt durchgeführte Voruntersuchung hatte noch außerdem eine Reihe der schwerwiegendsten belastenden Momente festgestellt.

Im Garten des Pfarrhofes waren am Morgen nach der That Fußspuren aufgefunden worden. Die sofort mit Gips fixirten Eindrücke paßten genau auf die Stiefel Brannagan's und die Holzschuhe Murphy's. Ein am Thatorte zurückgebliebener Meißel, mit dem die Eingangsthür zum Pfarrhofe aufgesprengt worden war, ist von John Redpath, dem Geliebten der Schwester Murphy's

und zugleich dessen Quartiergeber, als sein Eigenthum anerkannt und dieser Umstand von dem Zeugen in öffentlicher Gerichtssitzung auch beschworen worden. Ein abgerissenes Stück einer Zeitung, welches im Garten des Pfarrhofes von Edlingham aufgefunden wurde, paßte genau zu einem Blatte, welches im Unterfutter des Rockes stak, den Murphy getragen hatte. Der beigezogene Arzt, Dr. Wilson, hatte diesen Rock untersucht, um festzustellen, ob der Rock etwa Spuren des Schwertes trüge, mit welchem der Pfarrer Buckle auf die Räuber eingedrungen war. Solche Spuren entdeckte Dr. Wilson nicht, aber er fand jene Zeitung, aus der das im Pfarrhofe liegende Stück herausgerissen war. Einige Tage nach der That wurde ferner von einem Dienstmädchen vor dem Fenster des Pfarrhofes, durch welches die Einbrecher sich geflüchtet hatten, ein Streifen groben Stoffes, auf den ein Knopf aufgenäht war, gefunden. Die Farbe und die Qualität des Fetzens war die gleiche wie die der Hose des Angeschuldigten Brannagan, von der ein Stück abgerissen zu sein schien.

Beide Angeklagte waren die Nacht hindurch vom Hause abwesend gewesen. Sie versuchten diesen Umstand damit aufzuklären, daß sie wildern gegangen wären; allein ihre, vor der Polizei abgegebenen Aussagen stimmten in verschiedenen Punkten nicht überein. Sie gaben ein Versteck an, in welchem sie die erbeuteten Kaninchen verborgen hielten, aber abgesehen davon, daß die Kaninchen recht gut schon tags vorher erbeutet und dahin gebracht worden sein konnten, fand man bei ihrer Verhaftung, die doch unmittelbar nach ihrer Rückkunft erfolgte, den Spaten nicht, mit dem sie nach Kaninchen in deren Bau gegraben haben wollten. Eine Gelegenheit, den Spaten vorher zu beseitigen, hatten sie aber kaum gehabt.

Die mit großem Aufwande von Geschicklichkeit und Eifer geführte Vertheidigung bestritt die Identität der Einbrecher mit den Angeklagten und suchte den Indicienbeweis in allen Punkten zu bekämpfen. Es gelang ihr jedoch nur einen einzigen dieser Verdachtsgründe zu widerlegen. Das vorgefundene Stückchen Stoff trug eine andere Sorte Knöpfe als die Hose Brannagan's. Das Stückchen Stoff erwies sich als ein abgeschnittener Streif, nicht als ein abgerissener Fetzen.

Die Verurtheilung der Angeklagten war unvermeidlich. Sie wurden nach gründlicher Berathung der Geschworenen, die drei Stunden brauchten, um sich über ihren Spruch zu einigen, am 23. April 1879 wegen schweren Einbruchsdiebstahls und versuchten Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausarbeit rechtskräftig verurtheilt. Beide traten ihre Strafe an und verbüßten dieselbe in den Zuchthäusern von Morpeth, Pentonville, Millbank und Portsmouth.

Nahezu zehn Jahre später meldeten sich der Gärtnergehülfe Edgell und der Tagelöhner Richardson freiwillig bei der Polizeibehörde in Alnwick und gaben an: sie seien die Thäter gewesen. Von Gewissensqualen bedrückt und von dem Seelsorger Edgell's hierzu bestimmt, hätten sie sich entschlossen, ein Bekenntniß abzulegen, um den unschuldigen Männern, die seit fast einem Jahrzehnt im Zuchthause schmachteten, die Freiheit zurückzugeben.

Ein Sturm der Entrüstung durchbrauste England. Kein Ausdruck war zu kräftig, der nicht im Hinblick auf den geschehenen Justizmord angewendet werden durfte.

Es hagelte Interpellationen im Parlament: wie sich denn die Regierung zu dieser Frage stellen wolle? Welche Entschädigung sie den unschuldig Verurtheilten, die ihre Lebenszeit in trauriger Kerkernacht verseufzten, gewähren

würde? Welche Sühne dem beleidigten Rechtsgefühl zutheil werden sollte?

Die Regierung, wol etwas unter dem Drucke der öffentlichen Meinung stehend, beeilte sich, dem allgemeinen Wunsche Rechnung zu tragen. Am 15. November 1888 wurden Brannagan und Murphy aus der Haft entlassen. Ihre Heimfahrt glich einem Triumphzuge, man feierte sie, wie man Sieger, die aus dem Felde heimkehren, zu feiern pflegt. Ihre nähern Freunde waren ihnen bis Bilton-Junction entgegengefahren, um sie zu begrüßen, in Alnwick aber harrte ihrer eine erregte, jubelnde Menge. Unter allgemeinem Enthusiasmus wurden die entlassenen Sträflinge auf die Schultern williger Gesinnungsgenossen gehoben und vom Bahnhofe bis in die Stadt getragen. Eine Musikbande begleitete den Zug, lustige Weisen spielend, und unter den Klängen des Volksliedes „Home, sweet home!“ zogen die Befreiten in ihre Vaterstadt ein. Die Localblätter brachten spaltenlange Berichte, und sogar ernste Zeitungen wie die „Times“ widmeten dem Vorgange eingehende Darstellungen.

Brannagan und Murphy wurden vorbehaltslos begnadigt. Die Regierung gewährte jedem von ihnen ein Ehrengeschenk von je 800 Pfd. St. = 16000 Reichsmark.

Gegen die beiden andern Bursche wurde die Untersuchung eröffnet. Das Geständniß, welches sie ablegten, wich in einigen nicht unwesentlichen Punkten von den früher gerichtlich erhobenen Thatsachen ab. Sie behaupteten, sie hätten, um ihre Tritte unhörbar zu machen, die Füße mit Tuchfetzen umwickelt. Die Gipsabgüsse der Fußspuren im Garten mußten, wenn dies wahr war, von dritten unbetheiligten Personen herrühren, und ihre genaue Uebereinstimmung mit den Stiefeln des Brannagan

und den Holzschuhen des Murphy verlor den Werth eines Beweismittels. Die Aussagen der neuerdings Angeschuldigten waren auch in Einzelheiten voneinander ziemlich verschieden. So behauptete jeder von ihnen, der andere habe den Plan zum Einbruche ausgeheckt, der andere habe zuerst Hand angelegt u. s. w. In der Hauptsache aber stimmten sie überein. Sie bekannten sich selbst als die Thäter. Wie es scheint, hatten sie auf die Zusicherung gerechnet, die Edgell von dem Vicar zu St.-Paul in Alnwick, Herrn Jevon J. M. Perry, erhalten haben wollte: daß sie nicht um eines Verbrechens willen zu einer Strafe verurtheilt werden könnten, um dessentwillen zwei andere Männer durch rechtsgültigen Spruch der Geschworenen eingekerkert worden waren. Allein diese Auffassung erwies sich als unzutreffend.

Der Polizeirichter, weniger durch starre Formen beengt als der Vorsitzende einer Schwurgerichtsverhandlung, pflog eifrigst Erhebungen. Mr. Buckle, ein nunmehr sechsundachtzigjähriger Greis, vermochte noch weniger als ehedem die ihm vorgeführten Individuen zu identificiren. Fräulein Buckle dagegen erklärte mit voller Bestimmtheit, daß Edgell keinesfalls der Mann gewesen sei, den sie damals bei den Haaren erfaßt habe; aber auf diese Erklärung beschränkte sich ihr Zeugniß in Betreff der ihr vorgestellten Angeschuldigten. Brannagan und Murphy erschienen nun auch als gesetzlich gänzlich unbedenkliche Zeugen und gaben beschworene Aussagen über ihren Verbleib in der Nacht vom 6. auf den 7. Februar 1879 ab, während sie doch in der wider sie selbst durchgeführten Hauptverhandlung nicht verhört werden durften und auch nicht befragt worden waren.

Die Anklage wurde erhoben und vor den Assissen in Newcastle durchgeführt. Die Verhandlung fand am 24. November 1888 statt. Als Vorsitzender fungirte der

Richter Baron Pollock. Für die Anklage erschienen der königliche Rath Mr. Gainsford Bruce und die Herren Hans Hamilton und D. F. Steavenson; für die Vertheidigung der königliche Rath Mr. Digby Seymour und Mr. Strashan. Namens des Polizeigerichts in Alnwick, welches das Geständniß der Angeklagten entgegengenommen hatte, wohnte Mr. Skidmore der Verhandlung bei.

Zunächst wird dem Gerichtshofe eine Petition der Einwohnerschaft von Alnwick unterbreitet, welche mit mehrern tausend Unterschriften versehen, auf Grund des Selbstbekenntnisses der Angeklagten um eine milde Beurtheilung ihrer That bittet, und deren Freisprechung von der Einsicht und Großmuth des Richters erwartet.

Hierauf erhebt sich Mr. Seymour und macht Rechtsbedenken geltend. Er stellt die Vorfrage, ob überhaupt eine Verhandlung in Angelegenheit des Einbruches in Edlingham, nachdem zwei andere Personen gerade dieses Verbrechens wegen rechtskräftig verurtheilt worden, wider die jetzt angeschuldigten Edgell und Richardson zulässig sei.

Baron Pollock weist die Berechtigung dieses Bedenkens zurück, erkennt jedoch an, daß der Vertheidiger durch die Anführung dieses Umstandes und das Aufwerfen dieser Rechtsfrage nur seine Pflicht erfüllt habe und deshalb keine Rüge verdiene. Er beschließt in die Verhandlung einzugehen.

Die Angeklagten Charles Richardson, 53 Jahre alt, Tagelöhner, und George Edgell, 47 Jahre alt, Gärtnergehülfe, sind beschuldigt des Einbruches, des Raubes einer goldenen Uhr sammt Kette und Siegel aus gleichem Metall und einer Summe baaren Geldes, sowie des Mordversuches wider den Reverend Mr. Buckle und seine Tochter.

Die Angeklagten bekennen sich des Einbruchs und Raubes schuldig, aber nichtschuldig des Mordversuches. Sie behaupten, die Flinte, die sie mit sich führten, habe sich nur durch einen unglückseligen, unvorhergesehenen Zufall entladen.

Mr. Gainsford Bruce erklärt darauf, daß er die Anklage wegen des Mordversuches fallen lasse und dieselbe auf den eingeräumten Thatbestand beschränken wolle. — Der logische Widerspruch, der in diesem Vergehen liegt, wurde weder damals in der Verhandlung begründet, noch hat er späterhin Bedenken erregt.

Da nach der englischen Strafproceßordnung somit nichts zu erweisen übrigblieb, denn der Einbruch und Raub galt durch das Bekenntniß der Angeklagten für gerichtsordnungsmäßig nachgewiesen, wurde das Beweisverfahren geschlossen.

Mr. Seymour plaidirt für ein mildes Urtheil. Er hebt hervor, daß im Jahre 1879 für die Bemessung der Strafe der Mordversuch ausschlaggebend gewesen. Dieses gewichtige Moment ist aber durch die Zurückziehung der Anklage hinsichtlich dieses Punktes gänzlich weggefallen. Dagegen ist die Seelengröße anzuerkennen, mit der die Angeklagten sich zu ihrem freiwilligen Geständniß entschlossen und es angesichts der ihnen drohenden Strafe aufrecht erhielten. Edgell ist verheirathet. Die Sorge für sein Weib und für sein Kind verschloß ihm bisher den Mund. Trotz beständiger Gewissensqualen glaubte er schweigen zu müssen. Allein als sein Kind starb, da trat er mit dem Geständniß hervor. Wie sehr das Schicksal dieser beiden Menschen die öffentliche Meinung erregte, geht aus der mit mehr als 3000 Unterschriften bedeckten Petition der Einwohnerschaft Alnwicks hervor, die insgesammt ein mildes Urtheil hofft und erwartet.

Baron Pollock fällt das Urtheil: „Der Wegfall der Anklage wegen Mordversuchs müsse wol auf die Bemessung der Höhe des Strafsatzes von entscheidender Einwirkung sein. Dagegen könne der Richter weder das freiwillige noch das verspätete Geständniß als mildernd oder erschwerend berücksichtigen. Die Petition der Bewohner Alnwicks habe ihre Adresse verfehlt; sie sei nicht an ihn, sondern an diejenigen zu richten, denen die Handhabung des Begnadigungsrechtes zustehe.“ Der Richter verurtheilte demnach die beiden Angeklagten zu fünfjähriger Zuchthausstrafe.

Damit gab sich aber — und dies ist ein schöner Zug des öffentlichen Gewissens — die aufgeregte Volksstimme nicht zufrieden! Wenn ein Justizmord begangen worden war, und dies schien nach der dermaligen Sachlage außer Zweifel zu stehen, so galt es nicht nur die Schuld der Gesellschaft an den Betroffenen zu sühnen, es waren auch Personen vorhanden, welche den verfehlten Richterspruch herbeigeführt hatten. Die Polizeiorgane, durch deren Bemühungen seinerzeit der Indicienbeweis erbracht worden war, erschienen nunmehr verdächtig, entweder in dem guten Glauben, die wirklichen Verbrecher dadurch ihrem Richter zuzuführen, oder gar in der böslichen Absicht, überhaupt einen Schuldigen herbeizuschaffen, die einzelnen Indicien ohne Rücksicht auf die subjective Wahrheit fabricirt, künstlich gruppirt, vielleicht sogar fälschlich hergestellt zu haben.

Es wurde demgemäß ein Proceß gegen die in der Sache thätigen Polizeibeamten eingeleitet und in mehrtägiger Verhandlung durchgeführt.

Am Montag, den 18. Februar 1889, erschienen in Newcastle vor dem Richter Denman, als Vorsitzendem des Schwurgerichts, die Angeklagten: Thomas Harrison,

70 Jahre alt, pensionirter Polizeiinspector, Isaak Gair, 42 Jahre alt, Polizeisergeant, und Robert Sprot, 36 Jahre alt, Polizeiconstabler, unter der Anschuldigung, „in den Monaten Februar, März und April des Jahres 1879, in Gemeinschaft mit dem seither verstorbenen George Harkes, damaligen Polizeileiter des Bezirkes, sich in ungesetzlicher Weise verabredet zu haben, um den richtigen Gang der Rechtspflege zu behindern und in falsche Bahnen zu leiten durch die Herbeischaffung, Verfertigung und Vorführung gefälschter Beweismittel in der Rechtssache wider Michael Brannagan und Peter Murphy wegen Einbruchs, Diebstahls und Mordversuches im Pfarrhofe von Edlingham“.

Die Anklage, welche namens der Krone erhoben wurde, vertraten: der königliche Rath Mr. Gainsford Bruce und die Herren D. F. Steavenson und Hans Hamilton. Die Vertheidigung führten Mr. Besley und Mr. Boyd.

Mr. Gainsford Bruce begründete die Anklage so: „Die Anschuldigung geht dahin, daß die Polizeiorgane zusammengewirkt haben, um hemmend und störend in den ordentlichen Gang der Rechtspflege einzugreifen. In der Nacht vom 6. auf den 7. Februar 1879 wurde im Pfarrhofe von Edlingham ein frecher Einbruchsdiebstahl verübt. Die Bewohner des Hauses, die sich zur Wehre setzten, wurden verletzt. Die wirklichen Missethäter wußten sich geschickterweise vor den Augen der Polizeiorgane zu verbergen und den Schein der Unschuld um sich zu verbreiten. Die Polizei jedoch, von dem Ehrgeize getrieben, die Verbrecher zu entdecken, ging, wahrscheinlich unter dem directen Befehle ihres Chefs, des seither verstorbenen George Harkes, daran, gefälschte Beweismittel herbeizuschaffen, um die Verurtheilung der beiden von ihr einmal

verhafteten Individuen, Brannagan und Murphy, welche sie als der That verdächtig bezeichnet hatte, herbeizuführen. Harkes ist inzwischen mit Tode abgegangen und kann nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden, allein die Anklage gegen die Andern, die mit ihm zusammenwirkten, ist berechtigterweise zu erheben, weil sie wissentlich gefälschte Beweismittel hergestellt haben. Die damals des Einbruches verdächtigen und deshalb processirten Männer wurden auf Grund der durch die Polizei beschafften Indicien verurtheilt. Es ist nunmehr festzustellen: 1) Die Polizei veranlaßte die Gipsabdrücke von Fußspuren, die angeblich im Garten des Pfarrhofes am Morgen nach dem Attentate entdeckt worden waren. Diese Formen entsprachen genau den Abdrücken der Stiefel des einen und der Holzschuhe des andern Angeklagten. Die Abgüsse waren jedoch wissentlich von diesen Fußbekleidungsstücken direct und nicht von wirklichen Fußspuren im Garten genommen und sind trotzdem bei der Hauptverhandlung als Beweismittel vorgebracht worden. 2) Ein Mann Namens John Redpath, der im Concubinate mit der Schwester des Peter Murphy lebte und diesem Unterstand gewährte, wurde durch einen ihm gespielten Betrug veranlaßt, einen Meißel als sein Eigenthum anzuerkennen, der am Thatorte aufgefunden worden sein soll und den die Einbrecher angeblich benutzt haben, um die Thür aufzusprengen. 3) Die Einbrecher haben im Garten des Pfarrhofes ein Stück einer Zeitung zurückgelassen. Das Blatt, aus welchem es herausgerissen war, ist in das Futter des Rockes prakticirt worden, den Murphy in der Nacht des Attentats trug, um durch die Zusammengehörigkeit dieser Papierfetzen den Beweis der Anwesenheit Peter Murphy's am Thatorte herzustellen. 4) Ein Stück groben, stark gerippten Baumwollstoffes von

der Hose Brannagan's, die er nach der Behauptung der Polizei bei dem Attentate getragen hat, ist abgetrennt und an eine Stelle gebracht worden, an der es von einer unbefangenen Zeugin, einem Dienstmädchen des Pfarrers, drei Wochen nach der That gefunden werden mußte. Die Polizei hat gewußt, wie dieses Stückchen Stoff an seinen Fundort gekommen ist, und war nicht darüber in Zweifel, daß dieses Stück Stoff nichts beweisen konnte, dennoch hat sie es bei der Hauptverhandlung vorgelegt, um Brannagan's Anwesenheit im Pfarrhofe darzuthun. Waren diese Beweismittel echt, so mußte man die Angeklagten Brannagan und Murphy für schuldig erklären und verurtheilen. In ihrer Gesammtheit lieferten sie einen so zwingenden Indicienbeweis, daß jede Jury einhellig zu einem Verdammungsurtheil gelangen mußte. Wenn diese Beweismittel aber gefälscht waren, wenn demnach Brannagan und Murphy unschuldig an dem Verbrechen waren, dessen sie geziehen wurden, welche furchtbare Verantwortung trifft die Polizeibeamten, die jetzt angeklagt sind! Zwei andere Personen, George Edgell und Charles Richardson, haben sich seither freiwillig als die Thäter bekannt und dem Gerichte gestellt. Sie sind wegen dieses Verbrechens mit fünfjähriger Zuchthausstrafe bestraft worden. Sie werden bei dieser Verhandlung als Zeugen vernommen und gehört werden. Sie erzählen, daß sie in der kritischen Nacht in den Wald von Birsley gingen, um Fasanen zu jagen, daß es ihnen aber nicht gelang, solche zu erbeuten. Erbittert über ihr Misgeschick faßten sie gemeinschaftlich den Plan, in den Pfarrhof von Edlingham einzubrechen, der ganz nahe bei jenem Gehölze liegt. In der zweifachen Absicht, das Geräusch ihrer Fußtritte zu dämpfen und um ihre Spuren unkenntlich und somit nicht verfolgbar zu machen, zerrissen

sie einen zufällig gefundenen alten Sack und wanden die daraus gewonnenen Jutefetzen um ihre Stiefel. In einem der Gartenhäuser fanden sie einen Meißel, sprengten mit demselben eines der großen Fenster auf, die wie Thüren bis an den Erdboden hinabreichen, und gelangten auf diesem Wege in das Innere des Hauses. Sodann brachen sie mit dem gleichen Instrumente die Thür des Wohnzimmers auf und drangen in das Eßzimmer. Der Lärm weckte Fräulein Buckle, die ihrerseits ihren Vater rief. Beide kamen muthig über die Treppe in das Erdgeschoß herab. Der sechsundsiebzigjährige Pfarrer voran, ein Licht in der einen, ein altes Schwert in der andern Hand. Die Einbrecher verlöschten sofort das Licht, das sie selbst mit sich führten. Durch einen unglückseligen Zufall, durch eine der hastigen Bewegungen Richardson's — wie er selber zugesteht — entlud sich die Flinte, die er von der Jagd her geladen bei sich trug. Sowol der Pfarrer als dessen Tochter wurden durch den Schuß verwundet. Wahrscheinlich jedoch trafen die groben Schrotkörner sie nur als Prellschuß, denn beide wurden glücklicherweise nicht ernstlich verletzt. Die Einbrecher suchten sofort zu entfliehen: Miß Buckle erfaßte einen derselben mit großer Energie an den Haaren, war aber begreiflicherweise nicht kräftig genug ihn festzuhalten. Sie flüchteten durch das Fenster und waren hierbei genöthigt, sich auf die Knie niederzulassen. In der That sind Eindrücke, die von Knien herrühren dürften, vor dem Wohnzimmerfenster seinerzeit im Garten bemerkt und constatirt worden. Dies bestätigt die Darstellung, welche die Verbrecher selbst von der That gegeben haben. Edgell und Richardson eilten auf dem kürzesten Wege nach Hause, verbargen ihre durchnäßten Stiefel und Strümpfe und legten trockene Kleider und Stiefel zurecht, in der Voraussicht, daß die

Polizeiorgane bald ihre Spur gefunden haben und nicht säumen würden, ihnen einen Besuch abzustatten. Sie täuschten sich darin auch nicht. Die Polizei kam in ihre Behausung, fand jedoch anscheinend alles in bester Ordnung und zog leicht befriedigt wieder ab. Von dort begab sie sich zu Brannagan — dieser war noch nicht nach Hause gekommen. Die Polizei ging in das Haus Redpath's und constatirte, daß auch Murphy über Nacht weggeblieben und noch nicht heimgekehrt war. Derart von den wirklichen Einbrechern weg und auf eine falsche Fährte gelenkt, steiften die Polizeibeamten sich nun darauf, in Brannagan und Murphy die wahren Verbrecher zu erblicken. Diese beiden Leute waren aber thatsächlich die Nacht hindurch damit beschäftigt gewesen, nach Kaninchen zu graben, und hatten einen Hund und einen Spaten mit sich geführt. Sie hatten auch wirklich vier Kaninchen erbeutet, die sie im Walde, unweit von Alnwick, verborgen zurückließen. Sie wollten eben in Alnwick nicht mit ihrer Jagdbeute gesehen werden.

„Die Polizeibeamten hielten denn auch beide bei ihrer Heimkehr an. Sie ließen Brannagan und Murphy, nachdem sie dieselben befragt und durchsucht hatten, jedoch zuerst wieder ziehen und verhafteten sie erst später. Bei dieser Verhaftung nahm die Polizei auch die Kleider der Verdächtigen in Verwahrung. Die Schwester Murphy's, welche wol befürchten mochte, daß ihr Bruder wegen Wilddieberei zur Verantwortung gezogen werden sollte, hatte die Innentasche aus dem von ihm getragenen Rock, die vom Blute erbeuteten Wildes beschmuzt war, herausgerissen und gab deshalb nicht dieses Kleidungsstück, sondern einen Rock ihres Liebhabers Redpath, den sie zuvor durchnäßt hatte, an die Polizeibeamten ab. Dieser Rock wurde gleich im Anfang der Untersuchung zwar geprüft, allein nichts

Verdächtiges daran gefunden. Neun Tage später jedoch ereignete sich ein Wunder. Das famose Zeitungsblatt wurde von einem unbefangenen Zeugen, den seither verstorbenen, vom Gerichte beigezogenen Arzt Dr. Wilson, in Gegenwart eines der heute angeklagten Polizeibeamten im Unterfutter des Rockes entdeckt. Den im Pfarrhofe gefundenen Meißel legte die Polizei geschickter-, jedoch nicht loyalerweise unter die übrigen Geräthe und das Handwerkszeug auf das Bret von Redpath's Schrank und richtete sodann an Redpath die Frage, ob der Meißel sein Eigenthum sei? Getäuscht von diesem Kniffe, antwortete Redpath unbedenklich mit Ja. Später hat er jedoch eine andere Aussage abgegeben und betheuert, es sei nicht sein Meißel gewesen, er habe, weil der Meißel unter seinem Handwerkszeug gewesen sei, angenommen, daß er ihm gehöre. Der Fetzen groben Baumwollstoffes, der von einer gänzlich unbedenklichen Zeugin vor dem Fenster des Pfarrhofes aufgefunden wurde, paßte in Größe und Qualität genau zu dem abgerissenen Stücke von Brannagan's Hose; allein ein sachverständiger Schneidermeister, der als Zeuge vorgeführt werden wird, hat festgestellt, daß der Streifen abgeschnitten und nicht abgerissen worden ist und unmöglich so lange Zeit, als zwischen dem Einbruche und der Auffindung lag, Wind und Wetter ausgesetzt gewesen sein kann. Schon bei dem ersten Proceß in dieser Angelegenheit, wider Brannagan und Murphy, hat der gelehrte Richter die Geschworenen ermahnt, gerade auf dieses Beweisstück keinen Werth zu legen, und dabei bemerkt: Der Stoffrest passe zwar in Größe, Farbe, Form und Qualität zu der Hose Brannagan's, aber der aufgenähte Knopf sei ganz verschieden von den andern Knöpfen, die sich noch auf dem Beinkleide befänden. Es ist übrigens für den Ausgang der ver-

maligen Verhandlung gleichgültig, ob die Angeklagten es verstanden haben, diesen Streifen als ein für die Schuld der Angeklagten wichtiges Beweisstück herbeizuschaffen. Versucht haben sie es. Entscheidend wird nur sein, ob die Geschworenen eine ungesetzliche Verabredung der Polizisten annehmen. Unter den beim Einbruche gestohlenen Gegenständen befanden sich ein an einer goldenen Uhrkette befestigtes Siegel, welches dem Fräulein Buckle gehörte. Es wird nachgewiesen werden, daß Richardson an einen Juwelier in Alnwick ein goldenes Siegel verkauft hat. Der Juwelier wird diesen Umstand vor Gericht bestätigen. Brannagan und Murphy sind vorbehaltlos begnadigt, Edgell und Richardson dagegen, welche das Verbrechen eingestanden haben, sind deshalb zu fünf Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden."

Es folgte das Zeugenverhör. Zunächst werden die Belastungszeugen aufgerufen.

Wir führen nur die wichtigsten Aussagen an.

Kapitän Terry, der Commandant der Constabler, der die Stiefel, Röcke und andern Kleidungsstücke der jeweilig Verurtheilten unter Verschluß hatte, legt dieselben dem Gerichtshofe vor und berichtet über seine Beobachtungen an denselben.

Ihm folgte Charles Richardson, der in Sträflingskleidern vorgeführt wird. Er gibt an, daß er und sein Kamerad Edgell in der kritischen Nacht ursprünglich nur ausgingen um zu jagen. Sie konnten aber nichts erbeuten, kein Wild kam ihnen zu Schuß, und so beschlossen sie den Einbruch in den Pfarrhof zu Edlingham. Es war eine plötzliche Eingebung. Sie umwickelten ihre Füße mit Sackleinwand und fanden im Stalle einen Meißel, vermittels dessen sie sich den Eingang erzwangen.

Nach englischer Strafproceßordnung ist es Sache der

Partei, die von ihr vorgeführten Zeugen zu vernehmen. Der Ankläger erklärt sich für befriedigt, nachdem er Richardson längere Zeit befragt hat. Der Richter entscheidet jedoch: „Die Aussagen, die der Zeuge abgegeben habe, könnten auf Wahrheit beruhen und die dermalen angeklagten Personen dennoch völlig unschuldig sein.“ Er ordnet daher das Kreuzverhör dieses Zeugen durch den gegnerischen Anwalt an.

Das Kreuzverhör wird vorgenommen. Der Zeuge versichert im Laufe desselben, der Gedanke und der Vorschlag zu dem Einbruche sei von Edgell ausgegangen. Richardson ist mit Edgell schon oftmals zuvor des Nachts auf Wilddiebstahl ausgewesen, um nach Hasen, Kaninchen oder Fasanen zu jagen.

Sodann wird Edgell vernommen. Auch dieser erscheint im Sträflingsanzuge vor dem Gerichtshofe und ist von einem Gefängnißwärter begleitet. Er wiederholt im wesentlichen die Aussagen des vorigen Zeugen und bestätigt die Angaben, die er vor dem Polizeirichter in Alnwick gemacht hat. Edgell muß im Kreuzverhör zugestehen, daß er mit Richardson und Bob (Robert) Vint wegen der Ermordung des Polizeisergeanten Gray in Untersuchung gewesen ist. Er betheuert aber nichts Genaueres über diese Unthat zu wissen und insbesondere keine Kenntniß davon zu haben, daß Richardson den Polizeisergeanten erschossen habe. Der geistliche Herr, sein Seelsorger, hat ihm aber allerdings gesagt: „Die Umstände werden für Richardson doch allmählich kritisch. Ueber kurz oder lang wird er sich genöthigt sehen, den Mord einzubekennen.“ Edgell gibt ferner an: der Geistliche und der Rechtsanwalt hätten ihm, auf Grund eines von ihm eingeholten Rechtsgutachtens, bevor er das freiwillige Geständniß vor dem Polizeirichter abgelegt habe,

zugesichert: es drohe ihm und Richardson keine Strafe, wenn sie zugeständen, daß der Einbruch in Edlingham von ihnen verübt worden sei, denn das Schwurgericht habe bereits zwei andere Personen wegen eben dieses Verbrechens verurtheilt. Ein volles Jahr hindurch, oder noch länger, hätten die beiden Herren Edgell zugeredet, ja, ihn bestürmt, das Geständniß zu machen, und ihm wiederholt betheuert, es werde ihm nichts geschehen, er könne gar nicht bestraft werden. Endlich habe er sich von seinem Seelsorger in einem Augenblicke hierzu bestimmen lassen, da er krank und der Meinung gewesen sei, er müsse ohnedies sterben.

Richardson, nochmals in das Kreuzverhör genommen, gibt gleichfalls an, der Rechtsanwalt habe ihm versichert, daß das Gutachten eines Rechtsgelehrten eingeholt worden sei, und habe ihn darüber beruhigt, daß er, wenn er sich freiwillig als der eigentliche Einbrecher bekenne, doch nicht bestraft werden könne, weil schon zwei Männer desselben Verbrechens wegen im Zuchthause säßen. Er hat dieser Angabe vertraut. Unter der Anschuldigung, den Polizeisergeanten Gray ermordet zu haben, ist Richardson zwei Monate lang in Untersuchungshaft gewesen. Allein er will unschuldig an diesem Verbrechen sein. Er behauptet, in der Nacht des Mordes sei er gar nicht im Walde bei Glebe-Field, woselbst die That verübt wurde, gewesen. Er sei schon eine Woche lang zuvor gar nicht wildern gegangen.

Mr. Edward Ridley, derzeit Friedensrichter, der im Jahre 1879 in der gegen Brannagan und Murphy durchgeführten Verhandlung als Ankläger fungirt, ebenso Mr. Manisty, der als Richter seinerzeit die Verhandlung geleitet hatte, berichten über die Einzelheiten und Vorgänge im Jahre 1879.

—

Der königliche Rath Mr. Milwain, der Vertheidiger der Angeklagten Brannagan und Murphy im Processe von 1879, wird aufgerufen und legt die Information vor, auf Grund deren er damals die Vertheidigung übernahm und durchführte.

Der Vorsitzende, Richter Denman, entschied jedoch, daß seine Zeugenschaft im gegebenen Stadium der Verhandlung unzulässig sei.

Hierauf werden Brannagan und Murphy vernommen. Sie erstatten einen übereinstimmenden Bericht über ihr Verbleiben in der kritischen Nacht, gestehen wol zu, wildern gegangen zu sein, stellen aber entschieden in Abrede, in Gesellschaft Edgell's und Richardson's gewesen zu sein.

In das Kreuzverhör genommen, geben sie zu, in einer ganzen Reihe von Fällen gewildert zu haben und wegen Wilddiebstahls und Uebertretung der Forstgesetze mehrfach bestraft zu sein. Sie räumten auch ein, bei mehrern Gelegenheiten abweichende und sich widersprechende unwahre Aussagen abgegeben zu haben.

Nunmehr erscheint Fräulein Buckle als Zeugin. Sie wiederholt die Angabe, welche sie schon in der Verhandlung von vor 10 Jahren gemacht hatte, und beschreibt den Vorgang während des Einbruches. Sie vermag jedoch weder in Edgell noch in Richardson die Einbrecher zu erkennen.

Damit ist die Reihe der von der Anklage geführten Zeugen erschöpft.

Vertheidiger W. Besley richtet hierauf eine Ansprache an die Geschworenen, um die Behauptungen der Anklage zu entkräften, und sucht sie Punkt für Punkt zu widerlegen. Auch er führt etliche Zeugen vor.

Se. Ehrwürden H. G. Buckle wiederholt die Aussage,

die er in der Hauptverhandlung vom Jahre 1879 abgegeben hat. Nach seiner Ansicht, die er unumwunden ausspricht, sind Edgell und Richardson ganz sicher nicht die Männer gewesen, welche in der kritischen Nacht in den Pfarrhof eingebrochen sind.

Der Polizeiconstabler Chambers, der ursprünglich mit in die Anklage wegen „ungesetzlicher Verabredung“ einbezogen werden sollte, aber schon von dem Polizeirichter als gänzlich unbetheiligt entlassen wurde, gibt, nunmehr als Zeuge vernommen, an, daß er persönlich anwesend gewesen ist, als die Gipsabgüsse von den Eindrücken und den Fußspuren im Garten abgenommmen worden sind. Er constatirt mit aller Bestimmtheit, daß dieses sofort am Morgen des 7. Februar 1879 geschehen ist, und beschreibt ausführlich und in allen Einzelheiten das hierbei beobachtete Verfahren. Er verweist darauf, daß Dr. Wilson ebenfalls gegenwärtig war und sich darüber eingehend geäußert habe. Chambers selbst hat den Meißel im Wohnzimmer des Pfarrhofes aufgehoben, er gibt die besondern Merkmale, die er an dem Instrument fand, detaillirt an.

Der hochwürdige Erzdiakon Hamilton sagt aus, daß er gegenwärtig war, als John Redpath den fraglichen Meißel als sein Eigenthum anerkannte. Er bezeugt, Redpath habe den Meißel genau besehen, dann erst denselben mit voller Bestimmtheit als ihm gehörig bezeichnet und gleichzeitig auch die besondern Merkmale hervorgehoben, an welchen er ihn erkenne. Redpath habe damals ferner angegeben, daß sich das Werkzeug seit mehr als zwei Jahren in seinem Besitze befinde.

Verschiedene Zeugen sprechen sich über den Leumund der Angeklagten aus. Alle ohne Ausnahme wissen nur das Günstigste zu berichten.

Mr. Besley nimmt wieder das Wort. Er faßt die

Ergebnisse der damaligen Verhandlung zusammen und beklagt lebhaft, daß die Anklage nicht alle Zeugen berufen hat, die seinerzeit bei der ursprünglichen Verhandlung wider Michael Brannagan und Peter Murphy vernommen worden sind. Er sagt: „Die Anklage hat es wol für zweckmäßig gehalten, Fräulein Buckle zu berufen, weil sie ihrer bedurfte, um die Einzelheiten des Einbruches zu bezeugen, allein die Aussage der Dame hat weit mehr gegen als für die Anklage bewiesen, denn sie hat in Edgell und Richardson die Einbrecher nicht erkannt. Wenn der geehrte Vertreter der Anklage bei den Geschworenen die Verurtheilung der Angeschuldigten beantragt, muß er die Jury auffordern, der von ihm selbst vorgeführten Zeugin zu mistrauen. Und warum hat es die Anklage unterlassen, den ehrwürdigen Herrn Buckle ebenfalls vor die Schranken des Gerichtshofes zu laden? Nur durch Zufall hat die Vertheidigung es erfahren, daß dies nicht geschehen sollte. Zum Glück war sie in der Lage, ihrerseits diese Vorladung noch rechtzeitig vorzunehmen. Die Erinnerung des geistlichen Herrn in Betreff der Person der Verbrecher ist weit schärfer zum Ausdrucke gelangt als in den Aussagen seiner Tochter. Seine Angaben sind für die Anklage geradezu vernichtend. Er erklärt bestimmt: Edgell und Richardson sind nicht die Thäter gewesen! — Aber auch noch andere Zeugen hätten von seiten der Anwälte der Krone berufen werden müssen. Ihre Vorladung ist unterblieben, weil ihre Aussagen mit den Behauptungen der Anklage in unlösbarem Widerspruche standen. Nicht die Vertheidigung hätte die Aufgabe gehabt, den Polizeiconstabler Chambers, den hochwürdigen Herrn Erzdiakon Hamilton vorzuladen, es wäre Sache der Kronanwälte gewesen, wenn sie ihrer Aufgabe getreu die Erforschung der Wahrheit als obersten

Zweck vor Augen gehabt hätten. Nach allem, was wir nunmehr wissen, ist die Anschuldigung gegen Brannagan und Murphy dermalen noch fester begründet als im Jahre 1879, wo sie von den Geschworenen einstimmig verurtheilt wurden. Die Jury hat diesmal nicht zu entscheiden, welches von den beiden würdigen Paaren, ob die Wilddiebe Brannagan und Murphy oder die Wilddiebe Edgell und Richardson, den Einbruch im Pfarrhofe zu Edlingham verübt haben. Stünde die Entscheidung hierüber bei dieser Jury, sie würde kaum schwanken, sie würde Brannagan und Murphy für die Thäter erklären und so ihre ursprüngliche Verurtheilung ratihabiren. Eins steht als Ergebniß dieser Verhandlung fest: daß Edgell und Richardson nicht die Männer waren, welche jenen Einbrnch begangen haben. Die Zeugenaussage über die Art der Auffindung der Fußspuren im Garten und über die Anfertigung der Gipsabgüsse ist zwingend für jeden, der sehen und hören will. Die Gipsabdrücke sind in der loyalsten Weise hergestellt worden. Darüber besteht nicht der leiseste Zweifel mehr. Was den Meißel anbelangt, so ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß Redpath zur Anerkennung seines Eigenthums vermittels einer List provocirt worden ist, allein sein Zeugniß war klar und bleibt unanfechtbar. Er erkannte an, daß gerade dieses Werkzeug sich seit vollen zwei Jahren in seinem Besitze befand. Was das Stückchen Zeitungspapier anlangt, das im Unterfutter von Murphy's Rock gefunden wurde, und den Fetzen Stoff, der von der Hose Brannagan's abgerissen zu sein schien, so ist auch nicht der Schatten eines Nachweises dafür erbracht worden, daß die Polizeiorgane ihre Hand dabei im Spiele gehabt hätten, als diese von dritten, unbefangenen Personen aufgefundenen Beweisstücke an die Fundstelle geschafft oder gethan wurden. Sowol die An-

geklagten als ihr inzwischen verstorbener Vorgesetzter, der Polizeichef George Harkes, haben sich von jeher als Männer von erprobter Ehrenhaftigkeit erwiesen, denen derartige schamlose Fälschungen nicht zugetraut werden dürfen. ....“

Nachdem Mr. Bruce namens der Anklage replicirt hatte, richtete am letzten Verhandlungstage, Samstag, den 23. Februar, der Richter Denman folgendes Résumé an die Geschworenen:

„.... In meiner langen Erfahrung ist mir kein Fall vorgekommen, in dem von gewisser Seite mit mehr Nachdruck gestrebt wurde, auf kleine und kleinliche Indicien hin, zu ganz bestimmten und concreten Schlußfolgerungen zu gelangen. Diese Indicien sind aber oft sehr fraglicher Natur gewesen. Darum muß ich im Interesse der gerechten und sinnesgemäßen Anwendung des Gesetzes Sie ermahnen, daß Sie, die Sie berufen sind, durch Ihr Urtheil das Verhalten des Gerichtes zu bestimmen, sich darauf beschränken mögen, Ihre Aufmerksamkeit, Ihr Gedächtniß und Ihre Beurtheilung ausschließlich auf die Ihnen im Gerichtssaale bewiesenen Thatsachen zu richten, und daß Sie sich nicht von dem Widerstreit der öffentlichen Meinung, der doch sicherlich auch zu Ihrer Kenntniß gekommen sein muß, beeinflussen lassen mögen. Der in Frage stehende Fall ist von sehr großer und weittragender Bedeutung. Wenn man die Schuld der drei Angeklagten als vorhanden annehmen will, so sind zwei Möglichkeiten in das Auge zu fassen, die in ihrer relativen Wichtigkeit weit voneinander abweichen. Wenn nachgewiesen ist, daß die angeklagten Polizeiorgane selbst an die Schuld Branagan's und Murphy's nicht glaubten, dennoch aber Beweisstücke fälschten, um deren Verurtheilung herbeizuführen, so haben sie ein abscheuliches Verbrechen begangen,

weitaus verwerflicher, als wenn sie, von der Schuld der beiden Leute überzeugt, beabsichtigten, bei den herbeigeschafften Beweisen nur etwas «nachzuhelfen». Doch auch in diesem weniger argen Falle, wenn sie selbst in redlicher Absicht durch solche Praktiken die Zwecke geregelter Justizpflege zu fördern vermeinten, bliebe ihr Vorgehen durch und durch unmoralisch, schändlich und verdammenswerth. Als «Verschwörung» oder «unerlaubte Verabredung» im Sinne des Gesetzes muß es gelten, wenn die drei Angeklagten oder auch nur einer derselben im Einverständnisse mit ihrem, seither verstorbenen, Vorgesetzten George Harkes conspirirten und sich mit ihm dahin einigten, dem Gerichte Beweise zu unterbreiten, von denen sie wissen mußten, daß sie gefälscht, unrichtig und geeignet waren, die Gerechtigkeit auf andere Bahnen zu leiten, auch dann, wenn sie selbst von der Ansicht ausgingen, daß die von ihnen verhafteten Individuen die wirklichen Verbrecher wären. Anders stellt sich die Sachlage, nicht nur nach den Grundsätzen der Moral, sondern auch nach den Gesetzen Englands, wenn diese Männer, die heute auf der Anklagebank sitzen, in ehrlicher Ueberzeugung von der Schuld Brannagan's und Murphy's und in gutem Glauben Beweisstücke dem Gerichte vorführten, von deren Unrichtigkeit sie nichts wußten, die sie nach ihrer eigenen ehrlichen Anschauung für überweisend erachtet haben. Wenn dann auch jene Beweisstücke zu einem vorschnellen und ungerechten Urtheil verleitet hätten, so sind sie dieserwegen noch nicht schuldig. Ebenso wenig können Sie die Angeklagten schuldig sprechen, wenn die letztern von der redlichen Absicht beseelt, die Wahrheit aufzuklären und in dem Glauben, auf der richtigen Spur zu sein, einem Zeugen, dessen Unbefangenheit nicht außer allem Zweifel stand, mit Anwendung einer List eins der Beweisstücke, den Meißel, in die Hände

spielten, um von ihm eine wahrheitsgetreue Aussage über das Eigenthum an diesem Handwerksgeräth hervorzulocken, die sie sonst schwerlich von ihm erlangt hätten. Es ist dies ein von seiten der Polizei einem Zeugen bedenklicher Natur gegenüber ganz zulässiges Vorgehen, wenn die Absicht redlich darauf gerichtet war, die Wahrheit darzuthun. Die Frage, die zu entscheiden ist, geht dahin: «ob die Angeklagten im Einverfiändnisse mit dem verstorbenen George Harkes, im Bewußtsein, daß sie Beweise fälschten, in unehrlicher Weise sich bestrebten, einer auf schwachen Füßen stehenden Anklage nachzuhelfen». Die Geschworenen haben zu erwägen, daß nach unsern strafprocessualischen Vorschriften die Angeklagten nicht berechtigt sind, persönlich etwas zu ihren Gunsten vorzubringen. Es wäre ebenso ungerecht als grausam, wenn sie verurtheilt werden sollten, weil in Ihrer Entscheidung Grundsätze maßgebend würden, die im Civilprocesse zulässig und nothwendig, im Strafprocesse aber verwerflich sind, wenn Sie nämlich die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, die für die eine oder die andere Angabe spricht, miteinander bilanciren wollten. In Strafsachen muß die Schuld des Angeklagten nach der Ueberzeugung des Richters erwiesen sein. Nur wenn die Anklage nachzuweisen im Stande ist, daß keine andere Erklärung gegeben werden kann, als das schuldbare Einverständniß der Angeklagten, dürfen Sie dieselben verurtheilen, sonst muß ihre Freisprechung erfolgen. Der Fall ist unzweifelhaft ein ganz außergewöhnlicher. Der nackten Thatsache, daß zwei Männer im Jahre 1879 zu lebenslänglicher Zuchthausarbeit verurtheilt wurden und daß nach fast einem Decennium zwei andere Leute freiwillig hervortreten und bekennen, daß sie jenes Verbrechen begangen haben, um dessentwillen die andern beiden seit nahezu 10 Jahren im

Kerker schmachten, ist in fünf Jahrhunderten englischer Gerichtspflege nichts Aehnliches an die Seite zu stellen. In dieser Beziehung steht der Fall ohne seinesgleichen da. Ueberdies bestehen noch jetzt Zweifel und Unklarheiten. Sie lassen sich nicht beseitigen, ja es ist sogar der Verdacht rege geworden, daß jenes verspätete Bekenntniß nicht reinen Gewissensscrupeln, sondern andern, vielleicht unlautern Motiven entsprungen sei!

„Wenn dies aber wirklich der Fall ist, welche ungeheuere, welche geradezu frevelhafte Verantwortlichkeit haben jene auf sich geladen, die durch ihren unberufenen Eifer wieder andere, unschuldige Personen unter dem Verdachte, eine ungerechte Verurtheilung durch frivole Machinationen verursacht zu haben, auf die Anklagebank brachten!

„Das etwas starke Bild, das der Vertheidiger Mr. Besley gebraucht hat, als er Ihnen zurief: «Wenn das Gebäude der Anklage nur auf Aussagen der nunmehr als die wirklichen Einbrecher geltenden zwei Bursche allein beruhen sollte, hätten Sie dann den Muth, darauf hin auch nur einen Hund hängen zu lassen?» — es ist gerechtfertigt. Dieses Zeugniß ist in der That ein solches, daß es zu ernsten Bedenken Anlaß bietet. Die Anklage beruht aber thatsächlich darauf, daß ein strafwürdiges Einverständniß zwischen den angeklagten Polizeiorganen bestanden habe. Ehe Edgell und Richardson ihr überraschendes Bekenntniß ablegten, war man allgemein überzeugt, ein zwingender Indicienbeweis habe die Verurtheilung der Angeklagten Brannagan und Murphy herbeigeführt — ein dermaßen zwingender Beweis, daß ein erfahrener, vorsichtiger Richter und intelligente Geschworene nach einer langdauernden, sorgfältig geführten Schlußverhandlung, bei welcher ein hochbefähigter und gewissenhafter Vertheidiger und ein scharfsinniger und pflichteifriger Rechtsanwalt den Ange-

klagten zur Seite stand, diese zwei Personen ebendesjenigen Verbrechens für schuldig erklärten, dessen Verübung, wie es nunmehr heißt, nicht ihnen, sondern zwei andern verlotterten Burschen zur Last fallen soll. Die Frage, welche Sie zu entscheiden haben, ist jedoch nicht: ob A, ob B, ob C den Einbruch im Pfarrhofe zu Edlingham begingen. Diese Frage ist durch andere Geschworene und sie ist widersprechend beantwortet worden. Sie mögen sich ihre eigene Ansicht darüber bilden, ob es sicher ist, daß diese oder jene Personen die Verbrecher waren, oder ob noch immer Zweifel darüber möglich sind, aber Sie haben darüber nicht zu entscheiden. Ihr Wahrspruch hat diese Bedeutung nicht. Ihre Entscheidung gilt ausschließlich und allein der Frage: Sind die angeklagten drei Männer, oder einzelne von ihnen, der ihnen zur Last gelegten Handlung, der sträflichen ungesetzlichen Verabredung zum Zwecke der Herbeiführung einer Verurtheilung jener zuerst wegen des Einbruches in den Pfarrhof von Edlingham vor Gericht gestellten Individuen, schuldig?

„Ueberlegen Sie in Ruhe den Hergang. Es ist zweifellos sichergestellt und wird von keiner Seite bestritten, daß ein frecher und verwegener Einbruch im Pfarrhofe von Edlingham in der Nacht vom 6. auf den 7. Februar 1879 verübt wurde. Ob Sie nun Brannagan und Murphy oder Edgell und Richardson als die Verbrecher ansehen, gewiß ist, daß die That in rücksichtsloser, brutaler Weise und mit großer Gefährdung von Menschenleben begangen, in feiger und tückischer Weise ins Werk gesetzt worden ist. Das Haus war nur von einem einzigen alten Manne, dem hochbejahrten geistlichen Herrn, und einigen Frauenspersonen bewohnt. Welches der beiden Paare immer den Einbruch verübte, die Thäter waren mit diesen Verhältnissen wohl vertraut. Brannagan hatte als Knabe im

Pfarrhofe Schulunterricht genossen, Edgell war zeitweilig aushülfsweise als Gärtner im Hause beschäftigt worden. Welches der Paare als Einbrecher dort auftrat, es war ein Paar feiger Schufte, denn sie betraten das von keinem widerstandsfähigen Manne bewohnte Haus, bewehrt mit einer geladenen Flinte. Der alte Herr sowol als seine Tochter bewiesen rühmenswerthe Unerschrockenheit. Beide boten der Gefahr kühn die Stirn, indeß wollte in erster Linie der Vater die Tochter und die Tochter den Vater schützen. Sie wollten ihr Eigenthum vertheidigen und die Räuber festnehmen, selbst dann noch, als sie durch den Schuß, der auf sie abgegeben wurde, verwundet worden waren. Der nächste Morgen traf die Verbrecher — mögen es nun Brannagan und Murphy oder Edgell und Richardson gewesen sein — in Alnwick. Die Anklage meint, es habe im Interesse der Verbrecher gelegen, so rasch als möglich ihr Heim aufzusuchen, um, falls die Polizei Verdacht schöpfen und Nachforschungen anstellen sollte, ruhig im Bette betroffen zu werden; die Vertheidigung dagegen macht mit ebenso großer Wahrscheinlichkeit geltend: die Verbrecher möchten unter dem Schuldbewußtsein, ein Gewehr abgefeuert zu haben, aber ungewiß darüber, ob dem Schusse ein Menschenleben zum Opfer gefallen sei, einen Umweg eingeschlagen haben, um Alnwick von der entgegengesetzten Seite zu betreten. Denn dadurch verhinderten sie, daß man ihre Spur auffand. Wie ich wiederholt betonte, ist es diesmal nicht unsere Aufgabe zu entscheiden, wer die Einbrecher gewesen sind. Diese Frage bleibt für uns ein Incidenzfall. Wer immer es gewesen sein mag, als lobenswerth soll hervorgehoben werden, daß die Verfolgung mit überraschender Schnelligkeit eingeleitet und zielbewußt durchgeführt worden ist. Dies geschah wieder infolge der Geistesgegenwart und des

energischen Eingreifens des Fräulein Buckle. Sie sandte nämlich sofort einen berittenen Boten nach Alnwick, der einen Arzt und die Polizei herbeiholen sollte. Die Organe der letztern kehrten bereits um 5 Uhr morgens von Edlingham nach Alnwick zurück. Der erste Verdacht richtete sich gegen Edgell und Richardson, zwei berüchtigte Burschen, gegen die bereits früher ein Verdacht der allerschwersten Art, der Verdacht eines Mordes, erhoben worden war. Die Polizei fand jedoch beide in ihren Betten, angeblich schlafend, und — was sehr bezeichnend und bemerkenswerth ist — dieselben Polizeibeamte, denen jetzt übergroßer, weit über das Ziel hinausschießender Scharfsinn, ja sogar jene Schlauheit vorgeworfen wird, die künstliche Beweisstücke zu fabriciren im Stande ist, sie fanden nichts, rein gar nichts Verdächtiges vor. So gingen sie beruhigt ihres Weges. Lag aber irgendein Grund vor, weshalb etwa die Polizei Edgell und Richardson schonen, sie gegen andere, dritte Personen bevorzugen sollte? Bei deren gerichtsbekannten Antecedentien? — Gewiß nicht. Edgell und Richardson hatten, wie aus ihren eigenen Aussagen hervorgeht, wegen des Mordes eines Polizeisergeanten in Untersuchung gestanden. Sie sind gerade Menschen jenes Schlages, gegen die sich der Verdacht naturgemäß und in erster Linie richtet, gerade von dem Schlage auch, nach dem die Polizei gern greift und den sie nur ungern wieder losläßt. Es lag sicherlich für die Polizei kein Grund vor, gerade diese Bursche besonders rücksichtsvoll zu behandeln, gerade sie zu schonen. Eher könnte man das Gegentheil annehmen. Nichtsdestoweniger ließen die Polizeibeamten diesen zuerst rege gewordenen Verdacht fallen und fahndeten nach Brannagan und Murphy, die ihnen verhältnißmäßig doch weit harmloser erscheinen mußten. Als sie in deren Behausungen kamen, kann es nur wenig nach 5 Uhr

morgens gewesen sein. Beide waren die Nacht über nicht heimgekehrt. Die Polizei zog zunächst ab, kam aber um 7 Uhr früh wieder dahin zurück. Nun waren die Gesuchten eingetroffen. Sie verantworteten sich mit derselben Ausflucht, die sie schon mehrmals in ähnlicher Fällen vorgebracht hatten: «Sie seien auf dem Moore von Charlton wildern gewesen.» Die Polizei fand diese Bereitwilligkeit, ein Vergehen zuzugestehen, welches sonst so beharrlich geleugnet zu werden pflegt, sehr verdächtig. Sie glaubte den Burschen aber nicht und setzte ihre Erhebungen fort. Der Ankläger von heute ist hingegen diesem Bekenntnisse gegenüber weit weniger skeptisch. Ihm erscheint die Jagd auf dem Moore von Charlton glaubwürdig und der Wahrheit entsprechend. Einen Nachweis für die Richtigkeit ihrer Angaben haben Brannagan und Murphy nicht erbracht. Es ist nur bemerkt worden, daß sie auf einem Wege Alnwick erreichten, der nicht direct auf Edlingham als Ausgangspunkt weist; allein dies würde, wenn sie die Einbrecher waren, ganz gut durch einen mit Schlauheit gewählten Umweg, der auch ihr späteres Eintreffen begreiflich machen würde, leicht zu erklären sein. Sie behaupteten, die erbeuteten Kaninchen in einer Anpflanzung zurückgelassen und versteckt zu haben. Thatsächlich sind an der von Brannagan und Murphy bezeichneten Stelle Kaninchen versteckt vorgefunden worden. Es ist aber ebenso möglich, daß sie dieselben schon ein oder zwei Nächte zuvor gejagt und gefangen und, um einer Entdeckung des Wilddiebstahls vorzubeugen, dort verborgen gehalten haben. Dies würde mit den Thatsachen in keiner Weise im Widerspruch stehen. Was hätte sie verhindern können dies zu thun? Der Zustand des aufgefundenen Wildes steht dieser Annahme nicht entgegen. Wenn sie in der kritischen Nacht so vorgegangen sind, wie es Edgell

und Richardson von sich behaupten, wenn sie auf ihrer Jagd nichts, oder nur etliche Kaninchen erbeutet und diese in ihr Versteck gebracht haben, so liegt in dem Umstande, daß wirklich an der von Brannagan und Murphy angegebenen Stelle sich Kaninchen befunden, nichts, was der Annahme, diese beiden Individuen seien die Einbrecher, widersprechen würde. Sie haben auch angegeben, einer von ihnen hätte einen Spaten, der zum Ausgraben der Kaninchenbaue bestimmt war, in seinem Rockärmel verborgen gehabt, allein jene beiden, nicht in die Anklage miteinbezogenen Polizisten, welche Brannagan und Murphy anhielten, müßten recht alberne Stümper gewesen sein, wenn sie, als sie die Wilderer durchsuchten, diesen Spaten nicht sofort entdeckt und beschlagnahmt hätten.

„Die Beweisaufnahme ist äußerst umfangreich — ich selbst habe über 200 Folioseiten Notizen vor mir liegen — und es ist schwer, die sich widersprechenden Angaben zu entwirren. Man muß daher, um sich ein klares Urtheil bilden zu können, die verschiedenen Möglichkeiten des Falles einzeln genau erwägen. Zuerst die, daß Brannagan und Murphy die Einbrecher waren, und dann wieder die Gründe erwägen, die dieser Annahme entgegenstehen. Hierauf muß man Edgell und Richardson als die Einbrecher ansehen, aber auch wieder erwägen, welche Gründe gegen diese Annahme streiten. Diese Frage aber haben Sie, meine Herren von der Jury, ich mache Sie wiederholt darauf aufmerksam, nicht zu lösen. Es bleibt überhaupt dahingestellt, ob heute nach dem vorliegenden Materiale diese Frage von irgendeiner Jury bestimmt und in befriedigender Weise beantwortet werden könnte. Zwei wichtige Zeugen, der Polizeileiter George Harkes und der Arzt Dr. Wilson, sind ja seit dem Zeitpunkte der ersten Hauptverhandlung in diesem vielverschlungenen Processe

mit Tod abgegangen, und es mag sein, daß niemals mehr volles Licht über die Thatumstände verbreitet werden wird.

„Die erste Annahme geht also dahin, daß Brannagan und Murphy die Einbrecher waren. Wenn Sie nun der Ansicht sind, daß die Polizei die Indicien gegen die Genannten in aufrichtigem Bestreben nach Wahrheit, auf redliche Weise zusammengestellt hat, so liegt ein fast unumstößlicher Beweis gegen diese Leute vor. Nachdem ich das im Jahre 1879 bei der Verhandlung durchgeführte Beweisverfahren genau geprüft habe und nach sorgfältiger Durchsicht der Aufzeichnungen des damaligen Verhandlungsrichters, so kann ich als Ergebniß meiner aufmerksamen Studien mit gutem Gewissen sagen: ich habe selten einen Strafproceß erlebt, in dem die Schlußfolgerung klarer und präciser vorgezeichnet erschien. Wenn eine Jury nach den Ergebnissen der Schlußverhandlung noch Zweifel gehegt hätte, ob sie verurtheilen sollte, so würde ich der Ueberzeugung sein, daß diese Jury nicht aus intelligenten Männern zusammengesetzt gewesen wäre. Keinerlei Umstand war damals zu Tage getreten, der das Zeugniß der Polizei hätte irgendwie zweifelhaft erscheinen lassen können. Ein Stück Zeitungspapier war im Pfarrhofe aufgefunden worden, welches zu jenem Blatte, welches Dr. Wilson im Unterfutter von Murphy's Rock vorfand, genau paßte. Redpath, der Quartiergeber Murphy's, hatte klar und bestimmt ausgesagt, daß der Meißel, der ihm vorgewiesen wurde und der gleichfalls im Pfarrhofe aufgefunden worden war, sein Eigenthum sei. Er sagte unbefangen aus, weil er nicht ahnte, daß dieses Werkzeug als ein wichtiges Beweisstück fungiren solle. Redpath wurde zu zwei verschiedenen malen befragt, und er gab die Kennzeichen, die ihn veranlaßten, gerade diesen Meißel als sein Eigenthum zu agnosciren, genau und unverhohlen an.

„Als ein ferneres Indicium war ursprünglich ein kleiner Fetzen groben Tuches oder Baumwollstoffes mit einem Knopfe vorgelegt worden, der geraume Zeit nach dem nächtlichen Einbruche unter dem Fenster des Wohnzimmers des Pfarrhofes von einem Dienstmädchen aufgehoben worden war. Der rechtsgelehrte Richter, welcher der Hauptverhandlung im Jahre 1879 präsidirte, hat diesen Fetzen vor Augen gehabt und bemerkt, daß der Knopf daran den andern Knöpfen an der Hose Brannagan's nicht glich. Er hat darum dieses Beweisstück beanstandet und zurückgewiesen, dasselbe wurde deshalb in die schließliche Anklage nicht miteinbezogen und hat keinen Einfluß auf die Urtheilsschöpfung der Geschworenen ausgeübt. Dagegen wogen um so schwerer die Aussagen des Reverend Mr. Buckle und seiner Tochter. Dieselben äußerten sich allerdings mit der anerkennenswerthesten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit. Allein sie stimmten doch darin überein, daß der Mann, welcher die Flinte gegen sie abfeuerte, in Gestalt und Aussehen dem Angeklagten Brannagan vollständig glich, daß der Betreffende breitschulterig war, von militärisch strammer Haltung, und dunkles Kopfhaar trug. Man fand im Garten Fußspuren, sie wurden unverzüglich in Gips abgeformt. Die Gipsabgüsse paßten genau zu den Stiefeln Brannagan's und den Holzschuhen Murphy's. Alle diese Indicien vereint mußten genügen, um eine noch so zweifelsüchtige Jury zur Abgabe eines «Schuldig» lautenden Wahrspruches zu veranlassen. Nun heißt es wol, Brannagan und Murphy waren doch nicht die Thäter, denn es ist nachgewiesen, daß zwei andere Individuen den Einbruch verübt haben. Wenn Sie aber mit mir der Ansicht sind, daß Edgell der Beschreibung, welche Fräulein Buckle seinerzeit von dem Einbrecher gab, den sie doch bei den Haaren gefaßt hatte, ebenso wenig

entspricht wie Richardson, so ist der Beweis, der gegen Brannagan und Murphy vor zehn Jahren als erbracht galt, unerschütterter denn je. Noch mehr. Sie haben zu erwägen, ob Mr. Buckle oder seine Tochter sich geirrt haben, als sie angaben, Edgell könne nicht der Mann gewesen sein, der auf sie geschossen habe. Bedenken Sie, daß Edgell und Richardson in der wider sie durchgeführten Verhandlung sich schuldig erklärten des Einbruches, nicht schuldig des Mordversuches, daß das Urtheil in diesem Sinne lautete und daß sie deshalb mit einer verhältnißmäßig geringen, zeitlichen Freiheitsstrafe belegt worden sind. Von einem der Parteivertreter ist auch hervorgehoben worden, daß Redpath schwache Augen habe und sein Zeugniß aus diesem Grunde mit Mistrauen aufzunehmen sei. Seine Anerkennung des Eigenthums an dem fraglichen Meißel könne nur mit Vorbehalt als beweisend angesehen werden. Diese Behauptung ist nicht stichhaltig. Meine Erfahrung lehrt mich, daß selbst völlige Blindheit die Fähigkeit, gewisse Gegenstände an besondern Merkmalen zu erkennen, nicht ausschließt. Ich erinnere mich aus meiner eigenen Praxis eines bemerkenswerthen Falles, in dem ein stockblinder Mann einen Glasgriff, der ihm gestohlen worden war, sicher wiedererkannte. Er fand denselben unter 20 verschiedenen, ihm beim Kreuzverhör vom gegnerischen Advocaten vorgelegten Glasgriffen ohne Schwierigkeit und mit voller Sicherheit heraus. Der Meißel, der hier in Frage steht, hatte aber besondere Kennzeichen: ein Sprung, der entlang dem Griffe verlief, und überdies war ein Stückchen des letztern ganz abgesplittert. Dies sind Merkmale besonderer Art, die dem Eigenthümer nicht entgehen können. Redpath wurde obendrein in dieser Angelegenheit zu zwei verschiedenen malen vernommen, und wie wir aus den Zeugenaussagen

sowol des Schriftführers am Friedensgerichte, als des hochwürdigen Erzdiakons Hamilton entnehmen, wurde er beim zweiten mal von dem Vertheidiger der Angeklagten, Mr. Milwain, in ein scharfes Kreuzverhör genommen. Beidemal erkannte er jedoch den Meißel mit voller Bestimmtheit als den seinigen und gab seine Gründe hierfür an. Warum aber beschwor er dann in der zweiten Hauptverhandlung vor dem Friedensrichter das Gegentheil? — Die Erklärung ist leicht zu finden. Sie ist in der menschlichen Natur begründet, wenn sie auch nicht sehr ehrenvoll für den Zeugen ist. Redpath war kurz nach der Verurtheilung Brannagan's und Murphy's genöthigt, sich in die freiwillige Arbeitsanstalt zu begeben, in dieselbe zu flüchten, wenn man will. Es blieb ihm kein anderer Ausweg mehr. Er hatte durch seine unumwundene Aussage den allgemeinen Unwillen seiner Gesellschaftskreise erregt. Seine Geliebte, die Schwester Murphy's, hatte ihn verlassen. Er war verfemt, von allen gemieden, und als letzte Zufluchtsstätte blieb ihm nur das Asylhaus. Es ist dies nicht überraschend bei einer Bevölkerung, welche die heimkehrenden Zuchthäusler wie lorbeergekrönte Helden, im Triumphe empfing. Er war ein armer, wenig willensstarker Mensch, er suchte wol durch die abgeänderte Zeugenaussage wieder etwas populärer zu werden. Es liegt Ihnen seine neuerliche beschworene Aussage vor, in der er nunmehr behauptet, alle Angaben, die er in Betreff des Meißels, der eine so wichtige Rolle im Beweisverfahren spielte, im Jahre 1879 beeidet hatte, seien irrig und unwahr gewesen. Wenn Sie dieser nachträglichen Correctur den Glauben verweigern und seine ursprüngliche Angabe für wahr erachten, so ist das Herkommen des Meißels, der unbestrittenermaßen beim Einbruche als Werkzeug diente, bis auf Mur-

phy's Wohnstätte zurückzuverfolgen und bildet ein äußerst wichtiges Belastungsmoment gegen die Compagnie Brannagan und Murphy. Was die in diesem Processe von Murphy in seiner Eigenschaft als Zeuge abgegebene Aussage betrifft, so war die Art und Weise, wie er dieselbe vorbrachte, geradezu bedenklich. Zuerst sprach er fließend. Seine Darstellung machte den Eindruck des Eingelernten. Als er aber in das Kreuzverhör genommen, aufgefordert wurde, dieses oder jenes Detail zu beschwören, da stockte er, da antwortete er nur zögernd und nur auf eindringliches Befragen. Selbst ohne Rücksicht auf die Zeugenschaft der Polizeiorgane, nur im Hinblick auf die Aussagen des Reverend Mr. Buckle, seiner Tochter und der andern unbefangenen Zeugen, denen gewiß voller Glaube beizumessen ist, erscheint der Beweis gegen Brannagan und Murphy so gut wie erbracht. Wenn nun diese Zeugenschaft der Polizei als eine ehrliche angenommen wird, so ist der Beweis, der vorher schon gelungen schien, dadurch vollkommen ergänzt worden. In der jetzigen Verhandlung ist ein Zeuge aufgetreten, der persönlich gegenwärtig war, als die Gipsabgüsse hergestellt wurden, und der für deren Richtigkeit einsteht. Dr. Wilson ist todt. Allseitig wird zugegeben, daß er eine höchst achtungswerthe und intelligente Persönlichkeit gewesen ist. Nichtsdestoweniger hat man angedeutet, er könne vom damaligen Polizeileiter George Harkes getäuscht und misbraucht worden sein. Dr. Wilson war es nämlich, der Murphy's Rock untersuchte. Er that dies vorsichtigerweise, um sich zu vergewissern, ob in demselben etwa Schnitte von dem Schwerte bemerkbar wären, mit dem der Reverend Mr. Buckle sich bewaffnet hatte, als er den Einbrechern entgegentrat. Bei dieser Untersuchung fand Dr. Wilson im Unterfutter des Rockes jene Zeitung, zu welcher das von den Einbrechern

im Pfarrhofe verlorene Stück gehörte. Der fragliche Rock ist ein sehr defectes Kleidungsstück, sehr abgetragen und zerrissen, und es ist in dem Umstande, daß das Zeitungspapier statt in der Innentasche im Unterfutter stak, nichts Auffälliges zu erblicken. Es ist Zeugenschaft dafür angeboten worden, daß der Rock, welcher als jener Murphy's der Polizei übergeben wurde, eigentlich dem Redpath gehörte. Dies ist an sich wol möglich, denn die beiden Männer lebten ja thatsächlich in einem gemeinschaftlichen Haushalte, und Verwechselungen wären nicht unmöglich gewesen. Es ist auch behauptet worden, gerade dieser Rock sei von der Schwester Murphy's, der Geliebten Redpath's, vorsätzlich durchnäßt und dann erst in die Hände der Polizei ausgeliefert worden, um sie zu täuschen und glauben zu machen, daß Murphy den Rock in jener feuchten Februarnacht getragen habe. Es wird ferner geltend gemacht, Brannagan und Murphy hätten einen Hund mit sich geführt, und in der Untersuchung vom Jahre 1879 habe nichts davon verlautet, daß man Hundespuren gefunden habe. Dieser Umstand ist jedoch keineswegs erheblich, denn zur Zeit des Einbruches befand sich ein großer Wachthund in der Hundehütte nächst dem Pfarrhofe. Derselbe wurde auch am folgenden Morgen von der Kette gelassen, und es wäre kaum möglich gewesen, festzustellen, ob etwaige Spuren von diesem Hunde oder einem andern herrührten. Ferner ist darauf hingewiesen worden, die Zeugen hätten bestätigt, daß die beiden Beschuldigten am Morgen nach dem Einbruche auf einem Wege in Alnwick eingetroffen wären, der nicht in die Richtung nach Edlingham führt. Allein dies beweist gar wenig. Sie konnten absichtlich den Umweg gewählt haben. Dies würde auch mit der Aussage jenes Polizeibeamten übereinstimmen, der angab, daß die Fußspuren im Garten

des Pfarrhofes sich in einer nicht nach Alnwick führenden Richtung entfernten: Er habe die Fußspuren noch eine kurze Strecke verfolgen können, dann aber hätten sie sich auf dem harten Boden verloren. Es ist übrigens aus dem Datum des Einschreibebuches dieses Polizisten constatirt worden, daß er diese Beobachtungen wirklich schon am 7. Februar 1879, am Morgen nach dem Einbruche und nicht erst nachträglich gemacht hat. — Was für Leute sind aber eigentlich Edgell und Richardson? Ueber ihr Vorleben sind Sie genügend unterrichtet. Ueber den Eindruck, den ihr persönliches Auftreten zurückläßt, ist wenig zu sagen. Er steht noch frisch in Ihrer Erinnerung, sie sind ja hier auf der Zeugenbank erschienen. Richardson präsentirt sich genau so wie man Einbrecher sich typisch vorzustellen pflegt. Lassen Sie sich jedoch dadurch nicht zu falschen Schlüssen verleiten! Meinen Sie wol, daß die Polizei einen solchen Vogel ohne weiteres hätte fliegen lassen, wenn sie nicht sehr triftige Gründe dafür hatte? Edgell sieht allerdings weniger ruppig aus, allein darum doch nicht vertrauenswürdiger. Er vertritt so recht den Typus des kriechenden, immer weinerlichen und demuthsvoll zusammenknickenden Bettlers. Sie haben seine Art sich zu geben auf der Zeugenbank beobachten können. Lauten aber auch nur die Aussagen dieser beiden in jenen Punkten wesentlich gleich, in denen sie — die Aufrichtigkeit ihres Geständnisses vorausgesetzt — übereinstimmen müßten? Nein.... Beide, sowol Edgell als Richardson, waren mit den Verhältnissen auf dem Pfarrhofe wohlvertraut. Beide hatten vollauf Gelegenheit, sich über die Einzelheiten und Ergebnisse der Verhandlung wider Branagan und Murphy genau zu unterrichten. Sie waren somit ganz leicht im Stande, eine erdichtete Erzählung über die Umstände des Verbrechens vorzubringen. Edgell und

Richardson waren — und dies ist ein schwarzer Punkt — des Mordes eines Polizeibeamten wegen in Untersuchung gewesen. Das Dunkel, welches über jenem Mord schwebt, ist noch immer nicht aufgehellt. Sie selber geben übereinstimmend zu, daß sie von dritten Personen zu ihrem Geständniß gedrängt und von ihnen dazu bewogen worden sind. Sie behaupten, sowol der Seelsorger Edgell's als ihr Rechtsanwalt hätte ihnen versichert, daß ein Rechtsgutachten eingeholt worden sei und daß sie jedenfalls straflos ausgehen müßten, wenn sie sich selbst vor Gericht als diejenigen angäben, die den Einbruch verübt hätten. Ihre Bestrafung sei unzulässig, so habe man ihnen gesagt, weil wegen jenes Verbrechens schon zwei Männer rechtskräftig verurtheilt wären und seit Jahren als Zuchthaussträflinge dafür büßten. Sie glaubten fest an die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung, bis zu dem Augenblick, wo zu ihrer großen Ueberraschung ihre Verurtheilung erfolgte. Es ist zwar nicht recht begreiflich, daß ein hervorragender Rechtsgelehrter wirklich einer solchen Rechtsansicht huldigen und ihr in einem Gutachten Ausdruck gegeben hat. Dem Gerichtshofe ist dieses Gutachten nicht vorgelegt worden, aber der Thatsache, daß man ein solches eingeholt hat, ist von keiner Seite widersprochen worden. Ich muß also annehmen, daß die Leute in diesem Sinne belehrt worden sind und in der darauf basirten falschen Zuversicht ihre Geständnisse machten. In den wichtigsten Einzelpunkten gingen aber die Angaben der beiden weit auseinander. Sie stehen mit den von dem Reverend Mr. Buckle und seiner Tochter abgegebenen Aussagen mehrfach in grellem Gegensatz. Wollen Sie ihnen glauben? — Es wird auch zu Gunsten Brannagan's und Murphy's angeführt, daß sie wiederholt um ihre Begnadigung gebeten haben. Meine Erfahrung aber geht dahin, daß Menschen, die

von einer schweren Verurtheilung betroffen worden sind, in der Regel Begnadigungsgesuche überreichen, und daß sich immer gutherzige Menschen finden, die solche Begnadigungsgesuche befürworten.

„Die dermaligen Angeklagten sind sammt und sonders Männer von erprobtem guten Ruf und Wohlanständigkeit. Dies darf Sie jedoch nicht hindern, sie alle oder einzelne von ihnen zu verurtheilen, wenn Sie die Anklage wohl begründet erachten. Wenn Sie aber nicht die Anschauung gewonnen haben, daß die beschuldigten Polizeiorgane, sei es im Uebereifer, sei es aus Böswilligkeit oder aus andern Gründen, sich vergangen haben, so ist es Ihre Pflicht, dieselben freizusprechen."

Die Jury gab nach kurzer Berathung ihr Verdict ab: Nicht schuldig!

Der Richter erklärt sich mit diesem Urtheil einverstanden. Er verkündigt, daß er den Geschworenen, Mann für Mann, für ihre Mühewaltung — die Verhandlung hatte fünf Tage in Anspruch genommen — eine Gebühr von 4 Guineen (gleich 84 Mk.) als Entschädigung anweisen werde.

Mr. Boyd erbittet die Intervention des Richters dahin, daß die nicht unerheblichen Kosten der Vertheidigung auf den Staatsschatz übernommen werden. Richter Denman erklärt sich in dieser Angelegenheit für incompetent, spricht aber die Ansicht aus, daß ein diesbezügliches an die Regierung gerichtetes Gesuch wol von Erfolg begleitet sein werde.

Die Angeklagten werden als schuldlos entlassen.

In England braucht die öffentliche Meinung, wenn ein Strafproceß allgemeines Aufsehen erregt hat, längere

Zeit, um sich zu beruhigen. Auch in dem vorliegenden Falle kam es zu einem Nachspiel in der Presse und im Parlament.

Der Seelsorger Edgell's, ein Mann, der seit 23 Jahren dem geistlichen Stande angehört und seit 16 Jahren als Vicar der St.-Paulskirche in Alnwick angestellt ist, Jevon J. M. Perry, fühlte sich durch den ihm vom Richter Denman gemachten Vorwurf, daß er Edgell und Richardson durch nicht stichhaltige Zusicherungen zu einem Geständnisse bewogen habe, in seiner Ehre gekränkt und wendete sich mit einer vom 26. Februar 1889 datirten Einsendung an die „Times", um seinen Standpunkt darzulegen. Er sagt in seiner Erklärung im wesentlichen: „Es ist und bleibt ein seelisches Geheimniß, was Edgell und Richardson veranlaßt hat zu gestehen, daß sie, und sie beide allein, den Einbruch verübt haben; durch dieses Bekenntniß haben sie eine Kerkerstrafe von fünf Jahren über sich selbst heraufbeschworen. Edgell hat vor dem Richter Denman in Newcastle angegeben, ich sei es gewesen, der ihn zu dem Geständnisse bewogen habe, weil ich ihm versichert hätte, er könne für dieses Verbrechen nicht mehr bestraft werden. Der rechtsgelehrte Richter hat auf diese Aussage Edgell's hin, ohne mich vorher zu hören, einige sehr scharfe Bemerkungen über mein Verhalten fallen lassen. Ich war von der Anklage als Zeuge vorgeladen, bin aber nicht vorgerufen und vernommen worden, und konnte daher vor Gericht keine Erklärung abgeben. Ich bin nicht verhört worden, obgleich ich, nachdem ich Edgell's Aussage in den Zeitungsblättern gelesen hatte, den Ankläger ausdrücklich und schriftlich ersuchte, er möge mich vorrufen lassen. Ich bin also verurtheilt worden, ohne gehört zu sein. Edgell hat nur einen Theil dessen berichtet, was ich mit ihm in dieser Angelegenheit

besprochen habe. Ich erklärte ihm nachdrücklich, er würde nur dann unbedingt straflos ausgehen, wenn der Staatssecretär des Innern ihm im vorhinein «freies Geleit» zusicherte. Es ist wahr, ich habe um solches «freies Geleit» für Edgell angesucht, ich habe es aber nicht erwirken können. Ich habe Edgell jedoch hiervon verständigt und ihm auseinandergesetzt, daß ein vorbehaltloses Geständniß ihn nicht vor einer Verurtheilung schützen könne. Dennoch habe ich es als Geistlicher und Seelsorger für meine Pflicht gehalten, ihm in das Gewissen zu reden und ihn aufzufordern, trotz dieser möglichen Gefahr reuig seine Unthat zu bekennen, um die wegen seines Verbrechens ungerecht verurtheilten Männer dem Kerker zu entreißen. Gerade deswegen bleibt das Räthsel ungelöst, was ihn und Richardson bewogen haben mag, sich als die Thäter anzugeben, wenn sie nicht wirklich die Einbrecher waren. Der rechtsgelehrte Richter sagte in seinem Résumé laut den stenographischen Aufzeichnungen des «Newcastle Evening Chronicle» vom 23. Februar wörtlich:

„«Sowol Edgell als Richardson waren des Mordes an dem Polizeioffizier Gray in Edlingham im Jahre 1873 bezichtigt worden. Es ist sehr auffallend, daß diese alte Geschichte bei diesem Anlasse aufgerührt wurde. Edgell selbst hat bei der Verhandlung zugegeben, jener Herr, der sich so eifrig darum bemühte, daß die angeblich unschuldig Verurtheilten ihre Freiheit wiedererlangen möchten, und dies durch das Geständniß Edgell's und Richardson's zu erreichen strebte, habe im Laufe der Besprechungen, die er mit ihm gehabt, der Befürchtung Ausdruck gegeben, Richardson könnte sich als Mörder jenes Polizeioffizieres schuldig bekennen. Warum aber zeigte jener Herr dieserwegen Besorgniß? Was in der Welt konnte ihn, der sich so beflissen zeigte, ein ergangenes ungerechtes Urtheil

richtig zu stellen, veranlassen, eine solche Unruhe darüber an den Tag zu legen, ob Richardson sich jenes Mordes schuldig bekennen würde oder nicht? Ist es denn nicht auch im Interesse der Gerechtigkeitspflege und der öffentlichen Moral gelegen, daß Richardson jene Unthat eingesteht, wenn er sie begangen hat? — Ich kann es nicht begreifen. Es scheinen hier geheimnißvolle Motive mitzuspielen. Einerseits der Druck, der von jener Persönlichkeit ausgeübt wird, auf daß die Wahrheit in Sachen eines dunkeln Verbrechens zu Tage trete, und gleichzeitig die fieberhafte Besorgniß, daß derselbe Mensch den angeblich von ihm an einem wehrlosen Polizeibeamten begangenen abscheulichen Meuchelmord bekennen möchte. Warum sollte er gerade in diesem Falle zurückhaltend bleiben? Am Ende gar deswegen, weil man auf irgendeine Weise sich die Anschauung gebildet hatte, mit der Verurtheilung Brannagan's und Murphy's sei ein arger Fehler begangen worden. Sollte etwa jemand es mit seinem Gewissen vereinbarlich gefunden haben, an ihrer Stelle andere Personen als die Thäter vorzuführen, unbekümmert darum, ob sie auch wirklich schuldig wären? Welch eigengeartetes Gewissen müßte dies sein! Zwei Personen dazu veranlassen, daß sie sich statt Brannagan und Murphy als Einbrecher stellen, und dieses Geständniß durch die Aussicht hervorlocken, daß dieses Bekenntniß eines nicht begangenen Verbrechens, das obendrein voraussichtlich straflos bleiben werde, sie vor der drohenden, weit größern Gefahr zu schützen vermöge, wegen eines Mordes verfolgt und verurtheilt zu werden? — Sollte dies der Gedankengang jener Persönlichkeit gewesen sein, die sich unberufen in die Untersuchung mengte? ....»

„Ich habe diese so energisch aufgeworfene Frage durch meine Zeugenaussage beantworten wollen. Die Persön-

lichkeit, auf die sich die Worte des Richters beziehen, bin ich. Ich habe mich bereit gezeigt, in offener Gerichtsverhandlung auf meinen Eid die Erklärung abzugeben, und ich habe auch schriftlich dem Ankläger gegenüber erklärt: es sei ganz und gar unrichtig und keinerlei begründeter Anlaß zur Vermuthung dafür gegeben, daß ich zu irgendeiner Zeit die Besorgniß gehegt oder gezeigt hätte, Edgell oder Richardson könnten die Ermordung des Polizeibeamten Gray zugestehen. Ich habe zu keinem von beiden darüber ein einziges Wort gesprochen. Ich bin der festen Ueberzeugung gewesen, daß Edgell sein Geständniß wegen des Einbruches ablegte, nicht etwa um dadurch den weit schwerern Verdacht des Meuchelmordes von sich abzuschütteln, sondern einzig und allein in der Erkenntniß seiner Pflicht, unschuldige Menschen von einer Buße zu entlasten, die ihnen um eines Verbrechens willen aufgelegt worden war, welches er begangen hatte.

„Damit habe ich wol genug gesagt. Die nackte Thatsache ist, daß Edgell und Richardson, trotzdem sie hinreichend über die Tragweite ihres Entschlusses unterrichtet waren, sich freiwillig zum Geständnisse gemeldet haben, sie hätten den Einbruch begangen. Sie gaben diese Erklärung zuerst vor dem Justizbeamten Herrn Elsdon und später vor dem Polizei-Oberinspector Butcher ab. Sie wiederholten ihr Geständniß vor dem Richter Baron Pollock und wurden von ihm zu fünfjähriger schwerer Zuchthausstrafe verurtheilt. Sie haben das gleiche Geständniß vor dem Friedensrichter in Alnwick beeidet und sie haben es in der letzten Verhandlung unter ihrem Zeugeneide vor dem Richter Denman in Newcastle zu einer Zeit wiederholt, als sie sich keiner Illusion mehr darüber hingeben konnten, welche Folgen ihr Bekenntniß nach sich ziehen mußte. Es ist wahr, in ihren jeweiligen Aussagen sind gewisse Wider-

sprüche vorgekommen. Sie haben nicht das Gleiche darüber ausgesagt, wer den Plan zu dem Einbruche zuerst ausgeheckt hat und wer von ihnen beiden zuerst in das Haus eingedrungen ist. Dieser Widerspruch ist aber von dem letzten Ankläger mit Recht als der schlagendste Beweis dafür gedeutet worden, daß keine Verabredung zwischen ihnen stattgefunden hat. Diese Widersprüche entspringen aus der Natur des Menschen, der, auch wenn er seine Schuld zugesteht, gern noch Vorbehalte macht, sich als den Verführten, den Genossen aber als den eigentlichen Anstifter zum Bösen hinstellen möchte, auch wenn er in der Hauptsache die Thatsachen unumwunden zugesteht. — Ich überlasse es getrost der Beurtheilung der öffentlichen Meinung, ob die Lösung des psychologischen Räthsels auf dem Wege möglich ist, auf den der rechtsgelehrte Richter zu weisen für gut befunden hat. Die öffentliche Meinung mag entscheiden, ob ich wirklich meinen Einfluß auf das Gemüth dieses Menschen, Edgell, misbraucht habe — denn ich bemerke hier ausdrücklich, daß ich seinen Genossen Richardson vor seiner Verhaftung gar nie gesprochen habe —, ob ich Edgell zum Geständniß eines Verbrechens, dessen er nicht schuldig war, veranlaßt habe, um ihn dadurch vor den möglichen Folgen zu bewahren, die ihm durch die Enthüllung seines Antheils an einer weit scheußlichern von ihm mitbegangenen Unthat drohte. Und dies sollte die einzig mögliche Lösung dieses psychologischen Problemes sein!?

„Die «Times» hat in ihrem Berichte einen äußerst wichtigen Umstand erwähnt, der in der Verhandlung nahezu unbeachtet vorüberging. Es ist das Moment der umwickelten Füße der Einbrecher. Was ich von dieser Thatsache weiß, beschränkt sich auf das Nachstehende. Am 17. November 1887 machte Edgell mir und Herrn Percy

zum ersten mal das Geständniß. Er sagte, als er uns die Einzelheiten der That beschrieb, er und sein Genosse, den er damals noch nicht mit Namen nannte, hätten in einem der Nebengebäude zufällig einen alten zerrissenen Sack gefunden, denselben in Streifen geschnitten und mit diesen die Stiefel umwickelt, um dadurch das Geräusch ihrer Schritte zu dämpfen. Eine Untersuchungscommission ist vom Staatssecretär des Innern im August 1888 angeordnet worden. Der Vertreter der Justizbehörde, der beauftragt war, diese Commission zu leiten, war der Rechtsanwalt Mr. Dransfield von Newcastle-on-Tyne. Ich selbst führte ihn in meinem Wagen zu einem Gutspächter Namens Mordue in Edlingham. Ich hatte nie vorher mit Herrn Mordue verkehrt, ihn weder gesehen noch gesprochen. Der Pächter war der festen Ueberzeugung, daß Brannagan und Murphy die Einbrecher gewesen waren, allein in seiner Herrn Dransfield erstatteten Darstellung des Ereignisses, die in meiner Gegenwart, unaufgefordert und ohne jedwede Suggestivfrage erfolgte, und die zweifellos ohne das geringste Bewußtsein über die Tragweite seiner Aussage abgegeben war, erzählte er: «Ich errinnere mich ganz gut, daß der damalige Polizeichef Herr George Harkes mir noch am Abend desselben Tages, an dem der Einbruch erfolgte, gesagt hat, daß die Kerle, die aus dem Speisezimmerfenster sprangen, die Füße wahrscheinlich mit alten Fetzen umwickelt gehabt haben werden.» Auch Herr Mordue der Jüngere, der Sohn des Gutspächters, erinnerte sich daran, daß sein Vater ihm dieses damals mitgetheilt hatte. — Diese Thatsache ist in der letzten Verhandlung als Beweismoment nicht zur Geltung gelangt."

So viel aus dem umfangreichen Briefe des geistlichen Herrn. Das Nachspiel im Parlament klang aus anderm

Ton. Während nach dem Bekanntwerden des Geständnisses der Compagnie Edgell und Richardson ein Schrei der Entrüstung über den erfolgten Justizmord durch die Lande ging und dem Staatssecretär des Innern die Bewilligung einer ausgiebigen materiellen Entschädigung an die unschuldig Verurtheilten förmlich im Sturme abgezwungen wurde, hat in der Sitzung des Unterhauses vom 7. März 1889 der Abgeordnete Sir G. Campbell den Minister über seine Absichten interpellirt und von Mr. Matthews nachstehende Antwort erhalten:

„Ich habe den wirklich recht sehr verwickelten und schwierigen Fall ernsthaft und sorgfältig erwogen und bin zu dem Schlusse gelangt, daß es nicht thunlich ist, noch weitere Erhebungen zu pflegen oder noch weiter gehende Untersuchungen einzuleiten, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen und neue Thatsachen aufzudecken. Der Generalanwalt hat den stricten Auftrag ertheilt, für die letzte Verhandlung alles Material herbeizuschaffen, das irgendwie Licht in das Dunkel bringen könne. Dies ist auch geschehen. Es mußte freilich der Beurtheilung des intervenirenden Anwaltes überlassen bleiben, welche von den Zeugen er zur Zeugenschaft berufen wollte. Die Herren Perry und Percy waren wol vorgeladen worden, man hat sie jedoch nicht zur Abgabe ihrer Aussagen aufgefordert, denn die ihnen von Edgell und Richardson gemachten Mittheilungen standen nicht im Zusammenhange mit der Anklage wider die Polizeiorgane, doch waren sie vorgeladen und konnten, wenn die Vertheidigung den Wunsch ausgesprochen hätte, sofort berufen werden. Herr Perry war auch seinerzeit von dem Polizeirichter, der das Verhör mit Edgell und Richardson abhielt, vorgeladen gewesen und konnte schon damals einem Kreuzverhör unterworfen werden. Die Geldsumme, welche die Re-

gierung für Brannagan und Murphy als Entschädigung anwies, ist zu Handen der hierzu designirten Curatoren ausgezahlt worden. Es wird dem Parlament anläßlich der Nachtragscredite Rechnung darüber gelegt werden. Der Bericht des Rechtsanwalts des Schatzamtes kann dem Hause nicht mitgetheilt werden. Er enthält vertrauliche Angaben, die zu öffentlicher Erörterung nicht geeignet sind, auch ist das Plenum des Hauses nicht im Stande als Justizhof zu fungiren. Ich fühle mich sowol berechtigt als verpflichtet, hier zu erklären, daß ich nicht allein auf Grund einseitiger Berichte vorgegangen bin, und erst dann einen Schritt zur Begnadigung Brannagan's und Murphy's gethan habe, als Edgell und Richardson gestanden und ihr Bekenntniß aufrecht erhalten hatten, trotz der Warnung, daß sie sich hierdurch straffällig machten, und wirklich zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden waren."

Sir G. Campbell fragte weiter, ob der Ankläger dahin instruirt gewesen sei, nur diejenigen Beweismomente vorzubringen, welche möglicherweise zu einer Verurtheilung führen konnten, oder ob er beauftragt war, überhaupt alle Beweise erheben zu lassen, welche Licht über den dunkeln Hergang verbreiten, also auch die Glaubwürdigkeit Edgell's und Richardson's erschüttern konnten?

Minister Matthews entgegnet: von seiten des Ministeriums sei dem Kronanwalte der stricte Auftrag ertheilt worden, die Anklage nicht als Selbstzweck zu behandeln, sondern alles zu thun, was zur Erforschung der Wahrheit dienlich sein könne.

Sir G. Campbell erwidert, daß er anläßlich der Berathung der Nachtragscredite auf den Gegenstand zurückkommen werde, um nachzuweisen, daß nicht dieser Fall als solcher einen unbefriedigenden Abschluß gefunden

habe, sondern daß überhaupt das englische Strafgesetz an barbarischen Bestimmungen kranke und die Strafproceßordnung, wie sie derzeit bestehe, vollkommen unfähig sei, die Wahrheit an den Tag zu bringen.

Damit schloß vorläufig die durch diesen sonderbaren Proceß hervorgerufene Bewegung. Ob dieselbe noch Folgen haben wird, muß dahingestellt bleiben. Der unleugbar große Rechtssinn der Briten wird eben durch ihre Vorliebe für das Althergebrachte und ihre Scheu, an eingelebten Einrichtungen zu rütteln, nur zu sehr beeinträchtigt und gehemmt. Der ganze Verlauf dieses merkwürdigen Processes aber veranlaßt uns doch zu einigen Betrachtungen.

Die Anklage und die Verhandlung wider die Polizeiorgane, deren Thätigkeit die Beschaffung des Beweismaterials wider die in der ersten Verhandlung verurtheilten Angeklagten zu danken war, ist das Ergebniß starrer Consequenz des Rechtsverfahrens, eine Consequenz, die man freilich nicht überall gezogen haben würde. Bemerkenswerth, ja erstaunlich ist aber, daß die Zeugenaussagen in dieser Verhandlung ganz geeignet erscheinen, wieder Zweifel an der Richtigkeit des zweiten Urtheiles zu erwecken und die Frage, ob Brannagan und Murphy nicht doch die Einbrecher gewesen sind, eine Frage, die vorher gelöst zu sein schien, von neuem aufzuwerfen.

Die Bedeutung des Résumé des Richters Denman liegt darin, daß er das Schuldig über Brannagan und Murphy zu rechtfertigen versucht und die Aufrichtigkeit des von Edgell und Richardson abgelegten Geständnisses in Zweifel zieht. Die Meinung eines so gewiegten und

erfahrenen Criminalisten, der völlig unbefangen den Ergebnissen dreier, einander ergänzenden Verhandlungen sich gegenüber befand und unter dem persönlichen und unmittelbaren Eindruck der Vernehmung aller betheiligten Hauptpersonen des Dramas stand, ist gewiß von sehr beachtenswerthem Gewichte.

Als die beiden Bursche, Edgell und Richardson, im Herbst 1887 mit dem überraschenden Geständniß hervortraten, daß sie die eigentlichen Einbrecher im Pfarrhofe zu Edlingham gewesen seien, und daß sie, wenn auch unabsichtlich, den Pfarrherrn und seine Tochter verwundet hätten, daß also Brannagan und Murphy unschuldigerweise dieses Verbrechens wegen zu lebenslänglicher Zuchthausarbeit verurtheilt worden wären — da mußte ein verhängnißvoller Irrthum der Rechtsprechung, ein Justizmord angenommen werden. Die geständigen Verbrecher wurden am 24. November 1888 vor Gericht gestellt und ihrerseits verurtheilt. Ein Zweifel schien nicht mehr möglich. Brannagan und Murphy wurden der veralteten und verwerflichen englischen Rechtsanschauung gemäß nicht rehabilitirt, sondern begnadigt; dann aber gefeiert und durch eine für ihre sociale Lebensstellung sehr bedeutende Dotation entschädigt. Die Thatsache, daß Edgell und Richardson als Folge ihres Bekenntnisses ohne Widerspruch ihre Verurtheilung zu fünfjähriger schwerer Kerkerhaft hinnahmen und die Strafe antraten, leistete die sicherste Gewähr für die Wahrheit ihrer Angaben. Keine Erklärung vermag das Gewicht dieses Umstandes zu beseitigen. Mochten sie auch ursprünglich der Meinung gewesen sein, sie müßten straflos bleiben, eine Anschauung, die nach englischer Rechtsprechung nicht als ganz unbegründet verworfen werden darf, so sind sie doch seitdem eines Bessern belehrt worden und dennoch unentwegt bei ihren

Aussagen verblieben. In dem nunmehr wider die Polizeiorgane wegen unerlaubter Verabredung zur Ueberführung Unschuldiger eingeleiteten Strafproceß traten sie als Hauptzeugen auf und wurden entsprechend einer der vielen Anomalien englischer Proceßführung als solche beeidet. Im Kreuzverhör haben sie wol zugestanden, daß die falsche Sicherheit, in der sie sich wiegten, die Triebfeder ihres Vorgehens gewesen sei, und daß sie bis zu ihrer wirklich erfolgten Verurtheilung fest daran geglaubt hätten, sie müßten straflos ausgehen. Allein sie erkannten doch wol schon während der Verhandlung, wie kritisch ihre Lage sich gestaltete, und hielten nichtsdestoweniger an ihrer Erklärung fest. Aber dies Eingeständniß, daß sie auf Grund eines Rechtsgutachtens an ihre Straflosigkeit geglaubt hatten, hat bei dem Richter und den Geschworenen tiefen Eindruck gemacht und quälende Zweifel hervorgerufen, ob denn thatsächlich die wahren Verbrecher derzeit im Kerker büßen. Bei der gegen sie selbst durchgeführten Verhandlung hatte man ausschließlich auf ihr Geständniß gefußt und von der genauen Erwägung und Erörterung der festgestellten Thatumstände Abstand genommen; nun aber, da dies doch wieder geschah, mußten Bedenken laut werden, die man für alle Zeit hätte als ausgeschlossen erachten sollen.

Die englische Strafproceßordnung kennt eben keine Wiederaufnahme des Verfahrens.

Jeder der drei, dasselbe Verbrechen betreffenden Processe mußte selbständig durchgeführt werden, und darum klaffen auch in jeder dieser Verhandlungen Lücken, deren bloßes Vorhandensein die Mängel der in dem Inselreiche geltenden Strafproceßordnung illustrirt.

Der letzte dieser drei Processe, den wir hier etwas ausführlicher wiedergegeben haben, hatte, wie Richter

Denman in seinem Résumé betont, keineswegs den Zweck, die Frage zu entscheiden, ob Brannagan und Murphy oder Edgell und Richardson die Einbrecher gewesen sind. Die Geschworenen mußten sich darauf beschränken, zu erklären, ob die Polizeiorgane ihren Wirkungskreis überschritten, ob sie „im Bewußtsein ungesetzlichen Vorgehens die Verdachtsgründe gegen Brannagan und Murphy künstlich verstärkten" oder nicht. Allein die Beantwortung dieser Frage schloß auch die Beantwortung der nicht gestellten Frage ein. Wenn die ebengenannten Individuen schuldig waren, ist die der Jury vorgelegte Frage mindestens überflüssig. Wenn andererseits Brannagan und Murphy unschuldig waren, konnte freilich der Zweifel entstehen, ob die Polizei die Beweismittel so, wie sie dieselben eruirt hatte, dem Gerichte unterbreitete, oder ob sie etwas „nachgeholfen" habe. Es ist immerhin beruhigend, daß weder dem Richter noch den Geschworenen von 1879 irgendein Unrecht zur Last fällt. Auch der Richter von 1889 mußte betonen, daß ein geradezu zwingender Indicienbeweis gegen die Angeklagten von damals vorlag. Auch ihre Vertheidigung hat ihre Pflicht erfüllt. Merkwürdigerweise hat aber die letzte Verhandlung wider die Polizeiorgane — trotz der dazwischenfallenden Verurtheilung der geständigen Edgell und Richardson — eine Bekräftigung und Verstärkuug der damals beigebrachten Indicien herbeigeführt. — Uns ist allerdings aufgefallen, daß in gar keiner der drei Verhandlungen die Flinte erwähnt wurde, die uns ein sehr bedeutsames Beweismittel zu sein scheint. Freilich lehrt die criminalistische Erfahrung, daß alle Indicien täuschen und irreleiten können. Es bleibt daher trotz alledem möglich, daß Brannagan und Murphy unschuldig, daß Edgell und Richardson die eigentlichen Thäter gewesen sind, um so mehr da, wie wir schon

vorher gesehen haben, der Umstand als entscheidend angesehen werden kann, daß die letztern, nachdem ihnen die Folgen ihres Geständnisses inzwischen klar geworden waren, dennoch bei ihrer Aussage geblieben sind. Nichtsdestoweniger sind nicht alle Zweifel beseitigt. Brannagan und Murphy, sowie Edgell und Richardson — par nobile fratrum — sind anrüchige Gesellen und verdienen als Menschen keinerlei Sympathie. Es handelt sich nur um die Rechtsfrage, und diese ist nicht in befriedigender Weise gelöst, weil — wie der Interpellant im Parlament richtig hervorhob — die englische Strafproceßordnung nicht die Mittel bietet, die Wahrheit gründlich zu erforschen.

Befriedigend ist nur, daß diese unbeholfenen Rechtsformen in der Hand so hervorragend tüchtiger Menschen, wie es die englischen Richter durchweg sind, nicht misbraucht werden, und als ein wahres Glück für die britische Rechtspflege darf man es bezeichnen, daß die Polizeiorgane, denen in England eine weit verantwortungsreichere und schwierigere Aufgabe als auf dem Continent zufällt, vorwurfsfrei und unbescholten aus dem gegen sie angestrengten Proceß hervorgegangen sind.

Der Proceß wider den Tagelöhner Morand.

(Mord. — Joigny in Frankreich.)

1888.

Am 9. Februar 1888 zog ein Fischer aus Joigny, der in der Yonne fischte, einen menschlichen Arm aus dem Wasser, der offenbar erst vor kurzem vom Körper getrennt und noch einigermaßen bekleidet war.

Fast gleichzeitig verbreitete sich die Nachricht, der Uhrmacher Bétard aus Joigny sei verschwunden und sein Laden ausgeraubt. Bétard war ermordet und sein Leichnam zerstückt worden. Die Mörder hatten einzelne Körpertheile ins Wasser geworfen, die wieder an die Oberfläche kamen und in gerichtliche Verwahrung genommen wurden. Die sofort eingeleitete Criminaluntersuchung suchte das Verbrechen aufzuklären und die Mörder zu entdecken.

Eine Familie von Landstreichern Namens Mouillon wurde eingezogen. Man glaubte die Schuldigen bereits ermittelt zu haben. Aber das Gericht war auf falscher Fährte. Die Gefangenen wiesen ein unanfechtbares Alibi nach und mußten auf freien Fuß gesetzt werden. Der Untersuchungsrichter, dessen Nachforschungen erfolglos verliefen, machte sich schon darauf gefaßt, das Verfahren

einstellen zu müssen, da meldete sich ein älteres Fräulein und theilte mit, der Uhrmacher Bétard sei von einer Dirne in einen Hinterhalt gelockt, ermordet und beraubt worden. Nun hatte man festen Boden, die Untersuchung konnte im Mai 1888 abgeschlossen und die Verhandlung der Sache vor dem Schwurgericht in Auxerre anberaumt werden.

Eine ungeheuere Menge von Menschen strömte in die kleine burgundische Stadt. Nicht nur ganz Joigny und die Nachbarorte schienen anwesend zu sein, selbst aus Paris waren Leute zugereist, die dem merkwürdigen Processe beiwohnen wollten. Der kleine Verhandlungssaal war überfüllt, die Gänge und Corridore des Gerichtshauses wimmelten von Zuhörern, sogar vor den Eingangsthoren standen Hunderte in fieberhafter Erregung. Es war fast unmöglich, für die Zeugen Raum zu schaffen.

Vor dem Präsidententische sind in großen Weißblechkisten die corpora delicti aufgestellt, ferner der Tisch, auf dem der Leichnam zerstückt worden ist, und zwei Tragkörbe aus Weidengeflecht, in denen die Leichentheile zum Flusse gebracht sein sollen.

Um 11 Uhr 15 Minuten wird die Verhandlung von dem Vorsitzenden Edmund Victor Lefranc eröffnet.

Das Auditorium ist in ungewöhnlicher Aufregung. Als die Angeklagten vorgeführt werden, ertönen wilde Rufe und Verwünschungen: „Nieder mit den Mördern! führt sie zum Tode!....“ Die Volksstimme hat sie bereits gerichtet.

Als Angeklagte erscheinen:

1) Edme Arthur Alfred Morand, geboren in Villiers-Vinend am 9. März 1839, Tagelöhner in Joigny.

2) Julius Octav Bacher, geboren in Montacher am 5. September 1850, Gastwirth in Joigny.

3) Josephine Martin, geboren in Joigny am 17. November 1861 und wohnhaft daselbst.

4) Eugenie Martin, verehelichte Clergeot, geboren in Joigny am 31. Juli 1856 und wohnhaft daselbst.

5) Amelie Digard, verehelichte Bacher, geboren in Paroy-sur-Tholon am 14. Januar 1859, Wirthin in Joigny.

Der Staatsanwalt Le Bourdellès vertritt die Anklage. Mr. Lailler, Advocat aus Paris, vertheidigt den Angeklagten Morand. Advocaten aus Auxerre: die Herren Savatier-Laroche, Remacle und Herold, haben die Vertheidigung der andern Angeklagten übernommen.

Der Schriftführer Lalmand verliest die Anklageschrift, welche die Ergebnisse der Voruntersuchung zusammenfaßt und sodann schließt:

„Morand, Bacher und Josephine Martin werden angeklagt:

„Am 8. Februar 1888 in Joigny, Departement der Yonne, gemeinschaftlich einen vorbedachten und verabredeten Mord an der Person des Herrn Bétard verübt zu haben, mit der Erschwerung, daß dieser Mord von langer Hand vorbereitet und in tückischer Weise ausgeführt sich als Meuchelmord darstellt. Mit dem Meuchelmord concurrirt ein Diebstahl, begangen am gleichen Orte und zur selben Zeit, indem von der Person des genannten Herrn Bétard Schlüssel widerrechtlich entnommen wurden. Dieser Diebstahl qualificirt sich durch die Theilnahme mehrerer Personen als Gesellschaftsdiebstahl, begangen des Nachts in einem bewohnten Hause,

und mit Einbruch, indem zur gleichen Zeit und am gleichen Orte mehrere der Angeklagten durch widerrechtliche Mittel in den Laden des vorgenannten Herrn Vétard gedrungen sind und sich dort eine, im Betrage nicht genau bekannte, größere Summe Geldes, Uhren, Juwelen und andere Werthsachen zum Nachtheile des Eigenthümers in sträflicher Weise angeeignet haben.

„Eugenie Martin, verehelichte Clergeot, wird angeklagt, sich des vorgedachten Mordes mitschuldig gemacht zu haben, indem sie den drei Hauptangeklagten behülflich war zur Vorbereitung und Ausführung der That.

„Eugenie Martin, verehelichte Clergeot, und Amelie Digard, verehelichte Bacher, werden angeklagt, sich zu Mitschuldigen des vorgedachten Diebstahles gemacht zu haben, indem sie die gestohlenen Gegenstände ganz oder theilweise verhehlten, obgleich sie von dem verbrecherischen Ursprung derselben genügende Kenntniß hatten."

Die Angeklagten hören die Verlesung der Anklageschrift schweigend an. Nur Josephine Martin und Frau Bacher scheinen bewegt und vergießen einige Thränen. Die andern blicken theilnahmlos um sich.

Noch ehe in die Verhandlung eingetreten wird, erhebt sich Mr. Lailler, Vertheidiger des Morand, zu einem Antrage. Er sagt:

„Herr Präsident! In einem Zeitungsblatte von Joigny stand gestern Morgen, daß ein an Josephine Martin nach deren Verhaftung gerichteter Brief zwar beschlagnahmt worden sei, jedoch nicht unter den Acten erscheine. In dem betreffenden Artikel wird sogar behauptet, man habe die Presse ersucht, nichts darüber zu veröffentlichen. Ich erlaube mir daher die ergebene Anfrage an den Herrn Staatsanwalt: Existirt ein solcher

Brief? Was ist darin enthalten? Was ist aus ihm geworden?“

Der Journalartikel, der in dem „Radical de l'Yonne“ erschien, lautete:

„Was ist aus dem bei der Post in Joigny beschlagnahmten, an die Josephine Martin gerichteten Briefe geworden, in welchem ein Liebhaber der Josephine ihr mittheilte, daß er sich über die Grenze begeben werde? Dieser Brief kam aus Paris und trug den Poststempel des lyoner Bahnhofes. Es hat darüber nichts verlautet, doch wissen wir um so sicherer, daß er existirt, da man uns ersucht hat, nichts darüber zu veröffentlichen.“

Der Gerichtshof beschließt nach kurzer Berathung die Requisition des betreffenden Actenstückes aus Joigny. Der Präsident bemerkt bei Verkündigung des Gerichtsbeschlusses, daß bei jeder Untersuchung eine Reihe von Schriftstücken, die dem Untersuchungsrichter unwichtig scheinen, zurückbleiben, ohne dem Staatsanwalt oder dem Vertheidiger zugestellt zu werden.

Es wird zum Verhör geschritten und zunächst Josephine Martin vernommen.

Sie präsentirt sich als ein kleines, zierliches Figürchen, schlank, von blasser Gesichtsfarbe, mit großen glänzenden Augen. Sie ist brünett, die Züge sind stark entwickelt. Ihr Gesichtsausdruck ist offenherzig. Sie schlägt häufig die Augen nieder, wenn sie angeredet wird. Die Stimme ist von seltenem Wohlklang, einschmeichelnd und gewinnend. Sie antwortet anfänglich leise, fast schüchtern und unverständlich, nach und nach aber wird die Stimme lauter und sicherer, und schließlich, als von den entsetzlichen Einzelheiten der Missethat die Rede ist, spricht sie einförmig, ohne irgendwelche Bewegung zu zeigen, fast so, als ob sie eine eingelernte Lection wieder-

holte. Sie trägt ein dunkles Gewand von elegantem Schnitt.

Präsident. Sie wissen, Angeklagte Martin, daß man über Sie die ungünstigste Auskunft erhalten hat. Seit mehrern Jahren haben Sie das Haus Ihrer Mutter verlassen und sich der Prostitution hingegeben.

Angeklagte. Seit drei Jahren.

Präsident. Sie haben aber ein Kind von vier Jahren, ein kleines Mädchen, dessen Vater nicht bekannt ist. Das Kind lebt bei Ihnen und kennt Ihre Liebhaber. Der letzte war ein Herr Babillot, der Ihnen 50 Francs monatlich gab und Sie alle Abende besuchte. Am Vorabende des Verbrechens haben Sie ihm aber gesagt, er möge am nächsten Abend, am Mittwoch, nicht zu Ihnen kommen.

Angeklagte. Ja, wegen der Vorbereitungen zu der bevorstehenden Hochzeit meines Bruders.

Präsident. Sie kannten Herrn Vétard? Ihr Kind kannte ihn gleichfalls?

Angeklagte. Nein, Herr Präsident.

Präsident. Aber die Kleine hat, als man in ihrem Beisein von dem Manne sprach, der am Abend des Verbrechens bei Ihnen war, ausgerufen: „Es war nicht Papa Babillot, es war Papa Vétard!...“

Angeklagte. Ich begreife nicht, wie sie das sagen konnte. Sie kannte Herrn Vétard nicht.

Präsident. Das unglückliche Kind muß Zeuge der Zerstückelung der Leiche gewesen sein, denn sie sagte: „Papa Vétard ist im Wein gelegen.“ Was das Kind aber für rothen Wein hielt, war Blut. (Bewegung.) Sie müssen Vétard gekannt haben, denn die Kleine sagte wiederholt: „Papa Vétard.“

Angeklagte. Oh, das Kind nannte alle Herren Papa. (Heiterkeit.)

Präsident. Der Staatsanwalt hat das Zeugniß des Kindes nicht gegen Sie anrufen wollen! Wir werden die Wahrheit auf anderm Wege zu erfahren trachten. Ihr Geständniß bildet wol einen Hauptstützpunkt der Anklage, allein nicht den einzigen. Noch vor Ihrem Geständnisse war die Untersuchung durch Briefe auf Ihre Theilnahme an dem Verbrechen aufmerksam gemacht worden. Es sind dies die Briefe, die Sie mit den Anfangsbuchstaben der Rosalie Mary versehen an Vétard gerichtet haben. Die Briefe lauten:

Erster Brief:

Herrn Vétard.
Uhrmacher und Juwelier.

Brückenvorstadt.
Joigny.

Mein lieber Freund! Ich bin heute Nacht um 2 Uhr mit der Eisenbahn angekommen. Ich bin bei einer meiner Freundinnen abgestiegen. Ich will meine Familie nicht aufsuchen, bevor ich Dich gesehen habe, denn meine Absicht geht dahin, ganz in Joigny zu bleiben. Die Entscheidung wird von den Rathschlägen abhängen, die Du mir geben wirst, und ob Du die Beziehungen mit mir erneuern willst, die zwischen uns bestanden haben. Wenn Du mir entgegenkommen willst, so werde ich hier bleiben.

Ich werde Dich in der Nähe der Schlachthäuser um 7 Uhr erwarten. Ich rechne auf Deine Güte und Dein gutes Herz. Ich weiß sehr wohl, daß Du mich noch lieb hast und daß es Dir wehe thun würde, wenn ich wieder abreiste.

Wie ich Dir schon gesagt habe, ich erwarte Dich bei den Schlachthäusern um 7 Uhr.

Wenn es aber Deine Absicht sein sollte, nicht mehr mit mir zu gehen, so komme doch um mir einen letzten Kuß zu geben.

Ich bin ganz die Deine.

Deine kleine Freundin, die Dich so sehr liebt, und die Dich immer lieben wird.

Aber vor allem sei discret und verbrenne diesen Brief. Sage niemand, daß ich wieder hier bin —

N. M.

Der zweite Brief:

Kleiner Freund!

Ich bitte Dich tausendmal um Verzeihung. Denke Dir nur, ich hatte meiner Tante in Sens geschrieben, daß ich in Joigny angekommen bin, daß aber davon bei meiner Mutter nichts erzählt werden soll. Dann habe ich ihr auch die Wohnung mitgetheilt, wo ich bin, und da hat sie mir an demselben Tage geschrieben, an dem ich Dir das Stelldichein gegeben habe.

Ich war genöthigt, mit dem ersten Zuge wegzufahren, und darum habe ich nicht kommen können, denn sie hat mir einen Platz in einem Hotel angetragen. Es sind jetzt sechs Tage, daß ich in diesem Hotel bin, aber beim besten Willen kann ich nicht bleiben, es ist eben zu schwere Arbeit für mich.

Ich bin genöthigt, mir es so einzurichten, wie ich Dir schon geschrieben habe. Heute noch suche ich mir ein passendes Zimmer. Es ist mir möglich gewesen, mir nach und nach 200 Francs zu ersparen, damit kann ich

mir schon die nothwendigsten Anschaffungen machen. Und Du wirst kommen können mich besuchen wenn Du willst, und wir werden glücklicher sein als je zuvor. Aber vorläufig sprich nichts darüber, komme heute Abend an denselben Ort, den ich Dir das vorigemal bezeichnet habe, damit ich Dir berichten kann, ob ich alles in Ordnung bringen konnte und Dir den Ort angeben kann, wo ich allein mit Dir zusammenkommen kann und wo Du hinkommen kannst.

Heute Abend also ganz gewiß, mein Vielgeliebter.

R. M.

Dritter Brief:

Ich werde Dich von 6 Uhr bis längstens 6 Uhr 15 Minuten erwarten. Aber, höre wohl, sperre Deinen Laden zu. Ich kann es nicht begreifen, daß Du Deinen Laden offen lassen kannst, wenn Du doch fortgehst.

Endlich wirst Du doch einsehen, daß ich glücklich sein werde, Dich wiederzusehen, und daß es mir geglückt ist, ein reizendes kleines Zimmerchen zu finden. Es ist nicht theuer, ich zahle nur 7 Francs monatlich dafür.

Ich habe alle Einrichtungen wegen meines Bettes getroffen. Ich habe vier Stühle. Ich habe nur einen ganz kleinen Tisch, aber es ist doch das Wichtigste für den Augenblick.

Weißt Du, weil Du erfroren bist, habe ich daran gedacht. Ich habe einen Rost im Kamin und Coaks. Es ist sehr warm bei mir. Aber wenn ich an die erste Nacht denke — ich versichere Dich, es überläuft mich ganz eigen.

Ich hoffe doch, daß wenn Du kommen wirst, um mir Gesellschaft zu leisten, ich mich nicht langweilen werde.

Ich rechne fest auf Dein Kommen. Ich bitte Dich, lasse mich nicht sitzen wie gestern. Du kannst noch vor dem Essen kommen, und wenn Du willst auch gleich wieder gehen. Es ist nur um Deine Absichten kennen zu lernen und ob Du wieder mit mir halten willst. Von meinen Leuten weiß noch niemand, daß ich hier bin. Du wirst sehen, es ist sehr bequem zu mir zu kommen. Ich werde nicht anspruchsvoll sein, ganz so wie Du es wünschest, ich will nur Dich haben.

Morgen werde ich noch alles Nothwendige besorgen. Ich werde auch zu meiner Familie gehen und meine Nähmaschine zu mir holen. Ich werde mich noch heute wegen Arbeit in einem großen Magazin melden, und Du wirst sehen, ich werde glücklicher sein als je zuvor. Aber bevor ich Dich bei mir empfange, will ich doch wissen, ob Du immer noch so viel Freundschaft für mich hegst, ob Du mich recht lieb haben willst, und ob Du noch andere Bekanntschaften haben willst außer mir. Das will ich nicht leiden, ich will Dich ganz allein haben. Ich bin Dir noch immer unverändert gut. Ich habe Dich sehr lieb und ich schwöre Dir, ich werde Dir treu bleiben, wie ich Dir schon versichert habe. Ich wiederhole es, ich will sehr brav sein.

Ich rechne bestimmt auf Dich, mein Vielgeliebter! Ich schicke Dir im voraus tausend Küsse.

Fehle nicht beim Eingange der Straße 6 Uhr 15 Minuten spätestens. Wenn Du aber willst, daß ich eine sehr große Freude haben soll, so komme zu mir zum Essen. Ich habe eine gute Suppe und ein Huhn zugestellt und wir werden so glücklich zusammen sein.

Wenn Du zuerst kommst, so warte auf der ersten Bank.

Aber Du kannst Dich darauf verlassen, ich werde es

schon sein, die zuerst kommt. Laß mich nicht lange warten, ich bitte Dich, mein vielgeliebter Schatz.

Ich bin ganz die Deine, Deine kleine Frau, die Dich so lieb hat.

R. M.

Ich fürchte beinahe, Du hast meinen gestrigen Brief nicht erhalten. Zeige meinen Brief niemand, sei discret.

Präsident. Erkennen Sie an, daß diese Briefe von Ihnen geschrieben worden sind?

Die Angeklagte schweigt.

Präsident. Am 10. Februar wurden Sie bereits verdächtig. Man hat Sie verhört und Sie haben behauptet, Sie wären zur Zeit, da das Verbrechen verübt wurde, bei Ihrer Mutter gewesen. Angesichts Ihrer Ruhe und Ihres sichern Auftretens hat der Untersuchungsrichter seinen Verdacht fallen lassen, allein eine Haussuchung führte eine für Sie sehr bedenkliche Entdeckung herbei. Man fand bei Ihnen einen zwar fertig geschriebenen, doch noch nicht zur Post beförderten Brief. Er war an Herrn Ablon, den Präsidenten der Handelskammer und Eigenthümer des Hauses, in dem Sie wohnen, gerichtet. Dem Untersuchungsrichter fiel die Aehnlichkeit der Schriftzüge mit den Briefen auf, die mit R. M. gezeichnet, in der Wohnung des Herrn Bétard vorgefunden worden waren. Sie wurden einem Sachverständigen übergeben und dieser erklärte mit aller Bestimmtheit, daß sie von derselben Hand herrührten wie der bei Ihnen vorgefundene Brief. Das hat Sie bewogen, zum Geständnisse zu schreiten. Geben Sie dies zu?

Angeklagte. Ja, Herr Präsident.

Präsident. Es sprachen übrigens noch andere Verdachtsmomente gegen Sie. Man hat Herrn Vétard gesehen, wie er in Begleitung einer weiblichen Person Ihr Haus betrat, und während der ganzen Nacht ist in Ihrer Wohnung eine ungewöhnliche Bewegung, ein fortwährendes Gehen und Kommen beobachtet worden. Ihr Alibi war nicht aufrecht zu erhalten. Ihr Geständniß war aber kein freiwilliges, Sie haben sich nur erdrückt von Beweisen hierzu herbeigelassen. Nun sagen Sie uns aufrichtig, warum haben Sie diese Briefe geschrieben?

Angeklagte. Es ist Herr Morand, der mich gezwungen hat sie zu schreiben. Zuerst habe ich nicht gewollt. „Aber Fräulein“, so sagte er zu mir, „Sie sind doch sonst so gefällig. Es handelt sich ja um einen Spaß. Herr Vétard liebt einen guten Aufsitzer, und ich auch. Wir werden alle zwei etwas zum Lachen haben. Thun Sie mir doch den Gefallen.“ So habe ich mich verleiten lassen. Ich glaubte wirklich, es handle sich um einen Spaß.

Präsident. Und Sie haben Morand nicht gefragt, welcher Art dieser Spaß sein werde?

Angeklagte. O ja! Aber er erwiderte nur: „Sie werden es schon sehen.“

Präsident. Also Morand hat einen solchen Einfluß auf Sie ausgeübt, daß Sie nicht widerstehen konnten?

Angeklagte. Ich habe ja nichts Böses vermuthet.

Präsident. Diese Verantwortung wäre vielleicht glaubhaft, wenn es sich nur um einen einzigen Brief handeln würde, allein es sind deren drei vorhanden. Sind sie alle drei nur des Spaßes wegen geschrieben?

Angeklagte. Ich hätte Morand niemals zugetraut, daß er etwas so Fürchterliches im Schilde führe.

Präsident. Diese Vertheidigung ist nicht glücklich gewählt. Ihre Aussage steht im Widerspruch mit den Angaben verschiedener Zeugen, insbesondere der Rosalie Mary. Diese erklärt, daß alle Einzelheiten der Briefe auf genauer Kenntniß ihrer Lebensverhältnisse beruhen, daß die darin enthaltenen positiven Angaben richtig sind, und daß daher die Briefe nur von einer Person herrühren können, die sie sehr gut kennt. Sie und Ihre Schwester, nicht aber Morand waren in der Lage, diese Einzelheiten und Familienbeziehungen zu wissen. Ist dies so?

Angeklagte. Nein, Herr Präsident.

Präsident. Herr Vétard ist trotz der verschiedenen Briefe nicht gekommen. Was haben Sie am Abend des Verbrechens gethan?

Angeklagte. Ich ging um 6 Uhr aus. Ich begegnete Herrn Morand. Er hat mich gefragt, ob ich nicht eine Säge hätte, die ich ihm leihen könnte. Ich antwortete, ich besäße deren zwei. Ich habe ihm meinen Wohnungsschlüssel übergeben, um die Säge zu holen.

Präsident. Also nur zu diesem Zwecke haben Sie ihm Ihren Schlüssel gegeben?

Angeklagte. Ja wohl, Herr Präsident.

Präsident. Wo sind Sie hingegangen?

Angeklagte. Zu meiner Mutter.

Präsident. Um welche Zeit sind Sie nach Hause zurückgekommen?

Angeklagte. Ich kann die Zeit nicht ganz genau angeben. Es war zwischen $9\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}10$ Uhr.

Präsident. Mit Ihrer kleinen Tochter?

Angeklagte. Ja wohl, Herr Präsident.

Präsident. Was haben Sie zu Hause wahrgenommen?

Angeklagte. Meine Thür war verschlossen. Ich klopfte an, und als Morand, der in Hemdärmeln war, mir öffnete, sagte ich: „Wie, Sie sind noch hier?“ Er sah ganz verstört aus und antwortete mir: „Treten Sie nur ein und machen Sie keinen Lärm!“ — „Was ist denn los?“ fragte ich und trat in die Stube. Bétard lag auf dem Tische, todt, in einer Blutlache, nur halb mit einem Tuche zugedeckt. Meine Kleine begann zu weinen und ich schrie laut auf. „Unglücklicher Mensch! Was haben Sie gethan! Und bei mir! Was soll nun mit mir geschehen?“ — Morand schnauzte mich mürrisch an: „Schweig gleich still, oder ich mache Dich auch noch kalt!“ Er hatte sein großes Messer in der Hand. Bacher war um die Leiche beschäftigt. Sie waren gerade daran, die Beine abzusägen. Ich flüchtete in mein Schlafzimmer. Aber Morand rief mich heraus. „Es ist kein Wasser da!“ sagte er zu mir, „man kann sich nicht einmal die Hände waschen. Holen Sie uns Wasser!“ Aus Angst habe ich ihm willfahrt und bin zum Brunnen hinuntergegangen.

Präsident. Also Sie haben sich nur aus Furcht den Anordnungen Morand's gefügt und haben nur deshalb Wasser geholt, damit die beiden Mörder sich vom Blute reinigen konnten?

Angeklagte. So ist es, Herr Präsident.

Präsident. Ja, warum haben Sie dann, als Sie unten beim Brunnen waren, nicht um Hülfe gerufen?

Angeklagte. Morand ist mir gefolgt. Wenn ich gerufen hätte, hätte er mich gewiß umgebracht.

Präsident. Angenommen, daß Sie aus Furcht so handelten: warum haben Sie dann am nächsten Tage keine Anzeige erstattet?

Angeklagte. Ich hoffte, daß die Wahrheit auch

ohne mein Zuthun herauskommen würde. Ich wollte ihn nicht denunciren, nicht aus Schonung für ihn, aber seiner Kinder wegen habe ich geschwiegen.

Präsident. Was haben Sie am nächsten Tage gethan?

Angeklagte. Des Morgens ging ich in die Messe.

Präsident. Und später?

Angeklagte. Dann war ich bei der Trauung meines Bruders.

Präsident. Richtig, und dann nahmen Sie theil am Hochzeitsessen, und gingen auf den Ball, und tanzten! Sie sollen sogar besonders lustig gewesen sein.

Angeklagte. O nein, das nicht, Herr Präsident.

Präsident. Nur einen Augenblick waren Sie bewegt. Sie kauften Zuckerwerk bei einer Nichte des Ermordeten. Als Sie den Namen „Bétard" auf der Firmatafel oberhalb der Ladenthür erblickten, sind Sie erschrocken zusammengefahren.

Angeklagte. O nein, ich habe den Namen gar nicht gesehen.

Präsident. Sie werden den Zeugen darüber hören. Man hat an diesem Tage schon von dem Verbrechen gesprochen?

Angeklagte. Nach Tische war die Rede davon.

Präsident. Und Sie haben ruhig zugehört, obgleich Sie abends zuvor selbst Augenzeuge der abscheulichen That waren! — Aber Sie haben über die Zerstückelung der Leiche noch nichts gesagt. Was haben Sie davon gesehen?

Angeklagte. Es war schon fast geschehen, als ich nach Hause kam. Die Beine waren bereits abgesägt. Sie lagen auf einem Stuhl. Morand sägte die Arme ab. Er hatte Einschnitte auf beiden Seiten gemacht, und

weil es ihm zu lange dauerte, stemmte er sein Knie an und trat fest auf den Knochen, bis er brach. (Bewegung des Entsetzens im Zuhörerraum.) Er hat die Gelenke mit dem Fleischermesser ausgelöst, mit dem er mich bedrohte. Vacher stand daneben und war ihm behülflich. Nachdem die Zerstückelung fertig war, sind die Theile der Leiche in Säcke gethan und diese in zwei Tragkörbe gelegt worden, wovon der eine meiner Schwester gehörte und der andere von Vacher mitgebracht worden war. Morand und Vacher haben die Säcke in die Yonne getragen.

Präsident. Nach dem Morde ist Morand zu Pétard gegangen, um den Laden auszurauben?

Angeklagte. Als ich nach Hause kam, war der Diebstahl schon begangen.

Präsident. Wieviel haben Sie erhalten?

Angeklagte. Morand hat mir 40 Francs gegeben und Vacher auch 40 Francs.

Präsident. Nach den Vermuthungen der Polizei haben Sie viel mehr erhalten, denn Sie haben viel Geld ausgegeben.

Angeklagte. Ich habe gewiß nicht mehr empfangen.

Staatsanwalt. Haben Sie nicht vierzehn Tage nach dem Morde, an dem Tage, wo Sie verhört wurden, nochmals 20 Francs bekommen?

Angeklagte. Ja! Morand war sehr aufgeregt, als er erfuhr, daß ich verhört worden sei. Er hat mich beschworen, nichts zu verrathen.

Präsident. Sie haben in der That zuerst andere Personen als die Thäter bezeichnet: einen gewissen Pietre und den Schwiegersohn Morand's, Cizel.

Angeklagte. Ja wohl. Ich habe zuerst Pietre genannt. Es ist das sein intimster Freund. Ich war

überzeugt, daß dieser von der Sache wußte, und dachte seine Angaben würden Morand zum Geständniß zwingen. Cizel habe ich in der Aufregung mit Bacher verwechselt. Der Mitschuldige ist Bacher.

Alle diese Angaben werden mit ruhiger, weinerlicher Stimme gemacht.

Die Angeklagte ist so wenig bewegt wie ein Dienstmädchen, welches sich wegen eines zerbrochenen Tellers verantwortet.

Es wird zur Vernehmung Morand's geschritten.

Morand ist ein herculisch gebauter, ruhig blickender Mann. Seine Züge bleiben unbewegt, in seinem düstern Gesicht zuckt keine Fiber. Sein Haar ist schwarzbraun, doch bereits leicht ergraut. Sein Schnurrbart ist stark, struppig und noch ganz dunkelbraun. Sein Hände sind muskulös und wohlgeformt. Er ist mit einer alten Tuchhose und einer weißen Bluse bekleidet.

Präsident. Die Thatsache, daß Herr Vétard um ungefähr 7 Uhr 15 Minuten in Begleitung einer weiblichen Person in das Haus der Josephine Martin eintrat, steht fest. Sie haben sich um 6 Uhr 45 Minuten dahin begeben? Man hat Sie eintreten sehen.

Angeklagter. Nein! Das ist vollkommen unrichtig. Ich kannte das Mädchen kaum und war niemals bei ihr.

Präsident. Aber die Zeugenaussage der Frau Droin lautet ganz bestimmt.

Angeklagter. Es ist eine falsche Zeugin. Diese Frau lebt seit zwei Jahren in Todfeindschaft mit mir. Sie haßt mich und hat einen Meineid geschworen, um mich zu verderben.

Präsident. Wo waren Sie während der Zeit, da das Verbrechen begangen wurde?

Angeklagter. Zu Hause, Herr Präsident, und im Bett. Ich bin an diesem Abend überhaupt nicht ausgegangen.

Präsident. Um wieviel Uhr haben Sie sich niedergelegt?

Angeklagter. Um halb acht Uhr.

Präsident. Sie haben gehört, daß Josephine Martin Sie der Thäterschaft beschuldigt?

Angeklagter. Die Aussage derselben ist ein durchsichtiges Lügengewebe.

Präsident. Es liegen aber auch noch andere Verdachtsgründe gegen Sie vor. Auf einem Ihrer Holzschuhe sind Blutspuren gefunden worden.

Angeklagter. Ich bin sehr vollblütig und leide oft an Nasenbluten. Man kann alle meine Kameraden darüber befragen, sie werden es insgesammt bestätigen. In der Untersuchungshaft habe ich auch Nasenbluten gehabt. Ich bitte nur den Kerkermeister darüber zu vernehmen.

Präsident. Man hat bei Ihnen einen Tragkorb vorgefunden. Die Martin gibt an, derselbe habe zum Wegschaffen der Leichenreste gedient.

Angeklagter. Wenn er wirklich dazu verwendet worden ist, so war ich es doch nicht, der sich seiner dazu bediente.

Präsident. Es haben sich an dem Korbe Blutspuren gefunden.

Angeklagter. Ich habe ihn bei Gartenarbeiten benutzt. Vielleicht habe ich mich bei der Arbeit einmal geritzt, dann hat mein eigenes Blut diese Spuren hinterlassen. (Unwillige Ausrufe im Zuhörerraum.) Ich behaupte es ja nicht, ich setze nur den möglichen Fall.

Präsident (zum Auditorium). Wenn noch weitere

derartige Störungen vorfallen, so lasse ich den Saal räumen. — Morand, fahren Sie fort.

Angeklagter. Mein Tragkorb stand immer vor der Hausthür. Es konnte ihn leicht jemand ohne mein Vorwissen benutzen. Es ist daher möglich, daß der Schuldige sich seiner bedient hat. Ich schwöre, ich weiß nichts davon. Ich bin unschuldig.

Präsident. Ihre Frau hat einen andern Erklärungsgrund für die Blutspuren angegeben. Sie sagt, es sei darin mehreremal geschlachtetes Schweinefleisch transportirt worden.

Angeklagter. Diese Thatsache ist auch richtig. Es ist dies sogar gleich nach Lichtmeß (2. Februar) geschehen.

Präsident. Ich komme jetzt zu den Briefen. Sie behaupten, Sie haben an deren Abfassung nicht mitgewirkt?

Angeklagter. Ganz sicher nicht. (Sehr energisch:) Ich schwöre, daß ich niemals in meinem Leben meinen Fuß über die Schwelle der Wohnung der Josephine Martin gesetzt habe. Ich habe sie kaum gekannt und nie zuvor gesprochen. Die Rosalie Mary aber, deren Unterschrift misbraucht worden sein soll, kenne ich gar nicht.

Präsident. Man hat Sie um 9 Uhr 15 Minuten am Brunnen mit Josephine Martin gesehen, gerade zu der Zeit, als diese Wasser für Sie geholt haben will.

Angeklagter. Es ist nicht wahr. Ich war nicht dort. Ich lag bereits in meinem Bett.

Präsident. Sie werden die Zeugen selbst hören.

Angeklagter. Ich war es nicht.

Präsident. Am Tage nach dem Morde, am 9. Februar, sind Sie wie andere Neugierige zur Yonne gegangen, um das Herausfischen der Gliedmaßen des Ermordeten mit anzusehen?

Angeklagter. Ja wohl, Herr Präsident. Zuerst war ich mit meinem Freunde Grivet ausgegangen, um den Fastnachtsochsen anzuschauen. Als wir bemerkten, daß sich die Leute am Ufer der Yonne ansammelten, verfügten wir uns auch dahin. Man erzählte uns, es sei ein Männerarm gefunden worden, und wir sahen, wie die andern Neugierigen, den Arbeiten zu.

Präsident. Am Morgen, als befreundete Arbeiter zu Ihnen kamen, sind diese fast betäubt worden von einem entsetzlichen Gestank, der von Ihrem Herde ausging.

Angeklagter. Ich verbrannte altes Lederzeug, alte fette Fetzen, alte Abfälle aller Art. Auch zwei todte Igel aus meinem Garten waren dabei. Es mag übel genug gerochen haben.

Präsident. Am Ufer der Yonne fiel Ihr verstörtes Wesen beim Auffinden der Leichentheile mehrern Ihrer Bekannten auf.

Angeklagter. Ich war nicht verstört. Ich hatte keine Ursache dazu. Mein Gewissen ist rein. Ich bin bei Gott vollkommen unschuldig an der Mordthat.

Präsident. Sie behaupten, des Abends am 8. Februar gar nicht ausgegangen zu sein?

Angeklagter. Nach 8 Uhr abends gewiß nicht. Um halb 9 Uhr war ich sicher im Bett.

Präsident. Eine Zeugin, Frau Madeleine Salmon, hat aber behauptet, daß sie an jenem Abende nicht zu Hause gewesen sind.

Angeklagter. Die Frau irrt sich im Tage.

Präsident. Ihre Tochter soll Frau Salmon gebeten haben, zu bezeugen, daß sie an jenem Abend Sie zu Hause getroffen habe.

Angeklagter. Man hat es mir erzählt. Ich weiß nicht, ob es wahr ist.

Präsident. Sie haben während der Untersuchungshaft verschiedene Versuche gemacht, mit Ihrer Frau in Correspondenz zu treten, um ein Alibi zu beweisen. Man hat Zettel aufgefangen, die so lauten. Der erste:

„Sage der Tante, der Madeleine und Louis, daß sie um 10 Uhr 15 Minuten fortgegangen sind. Sie sollen sich nur daran erinnern. Ich war ins Bett gegangen. Ich umarme Euch alle. Dein unschuldiger Gatte. Stecke nichts in die Taschen.“

Der zweite:

„Wenn Marie Delooze am Abend des Verbrechens bei uns war, so ritze ein Kreuz unter dem Blechteller mit der Messerspitze. Wenn Du im Aermel meiner Jacke meinen Brief gefunden hast, mache eine Null daneben. Ich umarme Dich und die Kinder. Dein unschuldiger Gatte. A.“

Der dritte:

„Wenn Du Marie, Deine Tante und Louis gesprochen hast, mache 1, 2, 3 unter dem Teller.“

Der vierte:

„Nähe mir Nachricht in das Hosenfutter ein. Ich werde meine Hose morgen verlangen.“

Der fünfte:

„Du mußt Herrn Ablon und Herrn Contura aufsuchen. Sie glauben an meine Unschuld und werden Dich unterstützen. Vergiß nicht, nach dem Zapfenstreich war ich im Bett.“

Der sechste:

„Du mußt Herrn Ablon und Herrn Contura aufsuchen. Sie sollen etwas für mich thun, denn ich bin unschuldig. Besuche auch Frau Grene. Ich umarme Dich und die Kinder. Schicke mir einen Bleistift.“

Präsident. Wie erklären Sie diese Briefe?

Angeklagter. Ich wollte den Zeugen Thatumstände, die sie als unwichtig vielleicht vergessen hatten, ins Gedächtniß zurückrufen. Ich bin unschuldig, vollkommen unschuldig und will es beweisen.

Präsident. Wir kehren zu den Angaben der Josephine Martin zurück. Sie behaupten, ihre Aussage sei falsch?

Angeklagter. Vollkommen erlogen, Herr Präsident.

Präsident. Ist sie Ihnen feindlich gesinnt?

Angeklagter. Ich weiß es nicht.

Präsident. Warum aber klagt die Martin Sie an?

Angeklagter. Offenbar um den wirklich Schuldigen zu beschützen. Ich erinnere mich, daß, wie ich zum ersten mal mit der Josephine Martin vor dem Untersuchungsrichter confrontirt wurde, der Schriftführer, als der Herr Richter einen Augenblick das Zimmer verließ, der Josephine Martin einen Zettel zugesteckt hat. (Bewegung.) Dieser Schriftführer heißt Labesse. Ich bedauere sehr, daß er nicht hier ist. Er gehört hierher (deutet auf die Anklagebank). Ich habe leider nicht den Muth gehabt, dem Herrn Untersuchungsrichter sofort von meiner Wahrnehmung Mittheilung zu machen. Man hat die Dirne einfach auf mich gehetzt.

Präsident. Und Sie vermuthen, dieser Zettel ....

Angeklagter. Enthielt Verhaltungsmaßregeln.

Präsident. Sie bleiben also dabei, daß Josephine Martin Unwahres über Sie ausgesagt hat?

Angeklagter. Gewiß. Sie lügt. Ich bin unschuldig.

Präsident. Josephine Martin! Erheben Sie sich. Haben Sie den Angeklagten Morand gehört?

Josephine Martin. Ich betheuere es, Morand und Bacher sind die Schuldigen. Sie sollen es nur leugnen,

sie sind es doch gewesen. Ich versichere, sie sind es. Aber sie werden fortfahren es zu leugnen, sie werden es noch auf dem Schafott leugnen!

Morand. Ich schwöre es, ich bin unschuldig!

Präsident. Es genügt nicht zu schwören. Man muß es beweisen können.

Vertheidiger Mr. Lailler. Es ist doch nicht Morand's Sache, zu beweisen, daß er unschuldig ist. Im Gegentheil, die Anklage muß beweisen, daß er schuldig ist.

Staatsanwalt. Die Anklage wird den geforderten Beweis führen. Sie haben es gar zu eilig, Herr Vertheidiger!

Lailler. Die Geschworenen werden darüber urtheilen.

Staatsanwalt. Ja wohl, und ich erwarte mit Ruhe ihr Verdict.

Präsident. Ich schließe vorläufig Ihre Vernehmung, Morand, und constatire, daß Sie bereits bestraft sind und daß die Polizeinote sehr ungünstig über Sie lautet. Alle Welt fürchtet sich vor Ihnen.

Angeklagter. Ich habe in meinem Leben keinem Menschen ein Haar gekrümmt.

Während der ganzen Dauer seiner Vernehmung, auch als er Josephine Martin Auge in Auge gegenüberstand, hat Morand keinen Augenblick lang seine Selbstbeherrschung verloren. Er antwortete ohne zu stocken, mit großer Geistesgegenwart und Bestimmtheit.

Der Schankwirth Bacher wird vernommen.

Er ist ein dumm aussehender, kleiner, dicker Mann mit stark gerötheten, glatt rasirten Wangen, der richtige Typus eines Dorfgastwirthes.

Präsident. Bacher, erheben Sie sich. Sie haben die Aussagen der Josephine Martin gehört. Sie hat behauptet, daß, als sie nach Hause kam, Sie und Morand

mit der Zerstückelung der Leiche des Herrn Bétard beschäftigt waren.

Angeklagter. Es ist nicht wahr. Ich war um diese Zeit zu Hause.

Präsident. Weshalb beschuldigt Sie die Martin?

Angeklagter. Wahrscheinlich um sich zu entlasten und andere nicht zu verrathen.

Präsident. Angeklagte Martin, was sagen Sie dazu?

Josephine Martin. Sie waren es und kein anderer! Sie hielten die Beine, die Morand absägte! Niemand außer mir kann sagen, was bei mir vorgefallen ist. Morand, Bacher und dessen Frau sind die Schuldigen! Niemand sonst war dabei. Als Morand mir die Thür öffnete, suchte Bacher sich zuerst zu verbergen. Ich rief ihnen zu: „Aber ihr seid ja Mörder! Es ist fürchterlich!" Bacher antwortete darauf: „Aber so schweigen Sie doch! Seien Sie doch still!" Dann hat Morand mich mit seinem Messer bedroht und mir gesagt: „Schreien Sie nicht, sonst bin ich im Stande, Ihnen das Gleiche anzuthun!" Mein kleines Mädchen weinte und fragte, was die Leiche zu bedeuten habe. Bacher hat mir eine Uhr und Kette gezeigt und mir gesagt: „Die gehören Ihnen. Sie bekommen sie aber jetzt noch nicht, denn Sie sind zu leichtsinnig, Sie würden uns verrathen." Bacher hielt einen Socken Bétard's in der Hand und zog ihm denselben wieder an. Es war abscheulich! (Bewegung im Zuhörerraum.)

Präsident. Ist denn die Leiche entkleidet gewesen?

Josephine Martin. Nein. Einzelne Gliedmaßen waren abgetrennt und schon in Säcke gethan.

Präsident. Haben die Mörder die Stube gewaschen?

Josephine Martin. Ja wohl, auch den Fußboden.

Das Spülwasser haben sie in den Anstandsort meiner Wohnung gegossen. Ich habe sogar geglaubt, sie hätten den Kopf der Leiche dahineingeworfen, es war dies ein Hauptgrund, weshalb ich mich fürchtete etwas zu verrathen.

Präsident. Hat nicht Morand etwas Auffälliges dazu bemerkt?

Josephine Martin. Ja wohl. Morand sagte: „Den Leichnam werfen wir in den Fluß, die Kleider werden wir verbrennen."

Präsident. Hören Sie das, Bacher? Es sind das doch Einzelheiten, die man nicht erfindet?

Angeklagter Bacher. Ich begreife nicht, warum sie mich beschuldigt. Ich war zu Hause und nicht in ihrer Wohnung.

Präsident. Behaupten Sie etwa auch nach dem Beispiele Morand's, man müsse die Mörder anderswo suchen?

Angeklagter. Ich weiß es nicht. Ich bin unschudig.

Präsident. Zu Ihrem Unglücke gibt es aber Zeugen, die gegen Sie aussagen.

Angeklagter. Ich habe es schon in der Untersuchung erklärt und wiederhole es, ich bin an jenem Abende nicht ausgegangen.

Präsident. Ein Zeuge hat Sie am 9. Februar, gegen 6 Uhr morgens, an den Ufern der Yonne begegnet, unweit der Stelle, wo man wenige Stunden später den Arm Vétard's aufgefunden hat. Sie sahen sorgenvoll aus.

Angeklagter. Es kann sein. Ich erinnere mich nicht, ob ich gerade an diesem Tage und an jener Stelle war. Jedenfalls war dies ein bloßer Zufall. Ich gehe häufig früh morgens aus und spaziere meistens am Ufer des Flusses.

Präsident. Auch an diesem Morgen?

Angeklagter. Möglich. Ich erinnere mich daran nicht. Am Abend des 8. Februar bin ich aber sicher nicht ausgegangen.

Präsident. Ein Zeuge, Herr Barte, hat dem Gericht mitgetheilt, daß Sie nicht zu Hause gewesen sind. Ihre Frau hat ihm gesagt, Sie wären verreist.

Angeklagter. Das ist nicht wahr!

Präsident. Also hat der Zeuge gelogen?

Angeklagter. Nein, er irrt sich nur im Datum.

Präsident. Ihr Dienstmädchen Vellon wird sich aber im Datum nicht irren, und sie sagt aus, daß sie deutlich gehört habe, wie Sie spät in der Nacht heimkehrten.

Angeklagter. Es ist nicht wahr. Sie hat mich nicht gehört. Ich bin nicht nach Hause gekommen, weil ich gar nicht fort war.

Präsident. Also alle Zeugen irren sich, oder beschuldigen Sie fälschlich?

Angeklagter. Ich kann nur wiederholen, ich bin unschuldig, ich war zu Hause.

Staatsanwalt. Gestehen Sie zu, größere Zahlungen in Gold und Banknoten geleistet zu haben, und daß dies erst nach dem Mordattentate gewesen ist?

Angeklagter. Ich bin immer allen meinen Verbindlichkeiten nachgekommen.

Präsident. Herr Ablon hat bezeugt, daß dies nicht immer rechtzeitig geschehen ist.

Angeklagter. Ich bitte, es ist niemals ein Wechsel gegen mich protestirt worden. Ich habe im December einen Wechsel von 1000 Frs. eingelöst. Seither habe ich wieder Einnahmen gehabt.

Präsident. Geben Sie zu, während Ihrer Haft einem Mitgefangenen Namens Barbe gesagt zu haben: „Morand wird uns doch nicht verzündet haben?“

Angeklagter. Das ist bloße Erfindung eines Menschen, der sich wichtig machen will.

Bacher tritt weit weniger sicher auf als Morand. Er blickt zuweilen ganz dumm um sich, ehe er antwortet, er stottert hie und da bei seinen Antworten, bleibt aber fest dabei, daß er vollkommen unschuldig und zur kritischen Zeit zu Hause gewesen sei.

Frau Bacher, die nach ihrem Manne verhört wird, ist eine große, magere Frau mit stechenden Augen und dünnen Lippen, sie sieht störrisch und unwirsch drein.

Präsident. Frau Bacher, sind Sie am 8. Februar abends bei Josephine Martin gewesen?

Angeklagte. Nein, Herr Präsident.

Präsident. Sie haben nichts dorthin gebracht und nichts fortgetragen?

Angeklagte. Nein, Herr Präsident.

Präsident. Josephine Martin, hören Sie das?

Josephine Martin. Sie sind in meine Wohnung gekommen, ich beschwöre es! Sie waren gar nicht entsetzt über die That! Sie haben zwei Säcke mitgebracht und eine Flasche Johannisbeergeist. Sie haben die Schmucksachen mitgenommen und haben noch gesagt: „Ich fürchte nur Eins, daß man euch erwischt während ihr mit den Tragkörben zum Wasser geht.“

Angeklagte Bacher. Es ist nicht wahr, ich bin nicht bei ihr gewesen.

Josephine Martin. Niemand weiß besser, was vorgegangen ist, als ich.

Angeklagte Bacher. Das glaube ich wohl, denn Sie waren bei dem Morde zugegen. Aber ich — ich war nicht dabei!

Präsident. Wo waren Sie denn?

Angeklagte Bacher. Zu Hause.

Präsident. Sehen Sie einander ins Gesicht!

Es geschieht. Allein keins der beiden Frauenzimmer weicht vor dem andern zurück.

Präsident. Ja freilich, ihr waret alle zu Hause. Aber unglücklicherweise für Sie sagt das Dienstmädchen Bellon aus, Sie wären im Laufe des Abends weggegangen.

Angeklagte. Es ist nicht wahr, ich bin nicht ausgegangen.

Präsident. Und an den folgenden Tagen, was haben Sie da gethan?

Angeklagte. Nichts Besonderes.

Präsident. Sie sind mit ihrer Magd Bellon und einem Herrn Benoit nach Paris gereist?

Angeklagte. Das ist richtig.

Präsident. Ist dieser Benoit der Liebhaber der Bellon?

Angeklagte. Ich weiß es nicht.

Präsident. Aber sie schliefen doch in demselben Bette?

Angeklagte. Ja, während der Reise.

Präsident. Wer zahlte die Reisekosten?

Angeklagte. Herr Benoit.

Präsident. Es wird aber behauptet, Sie hätten die Reisekosten bezahlt. Was haben Sie in Paris gethan?

Angeklagte. Wir waren zum Vergnügen dort.

Präsident. Benoit hat gesagt, daß er Sie in Paris mit mehrern kleinen Packeten in der Hand gesehen habe.

Angeklagte. Es waren dies kleine Geschenke, die ich mitbringen wollte.

Präsident. Und es ist wirklich Benoit gewesen, der alles bezahlt hat?

Angeklagte. Ja wohl. Die Reise hat uns keinen Pfennig gekostet.

Präsident. Josephine Martin, warum haben Sie zuerst behauptet, Frau Morand sei es gewesen, die Bétard zu Ihnen geführt habe? Sie haben doch später selbst zugestehen müssen, daß sie unschuldig ist.

Josephine Martin. Ich wollte Morand durch die Verdächtigung seiner Frau zum Geständniß bewegen.

Frau Clergeot, geborene Martin, deren Vernehmung nun folgt, sieht ihrer Schwester ähnlich, aber ihre Züge sind gröber und mehr entwickelt, auch ist sie stärker und voller als Josephine Martin. Sie ist schwarz gekleidet und trägt ein Kopftuch statt des Hutes.

Präsident. Es wird behauptet, daß Sie längere Zeit in intimen Beziehungen zu Bétard gestanden haben.

Angeklagte. Es ist nicht wahr. Ich habe nie intim mit Bétard verkehrt.

Präsident. Sind Sie es gewesen, die Bétard abgeholt und zu Ihrer Schwester geführt hat?

Angeklagte. Nein, Herr Präsident. Ich kann beim allerhöchsten Gott schwören, daß ich das Haus der Madame Drugé an diesem Tage nicht verlassen habe.

Präsident. Der eine dieser Tragkörbe gehört Ihnen?

Angeklagte. Ja. Meine Schwester hatte ihn schon mindestens acht Tage früher von mir geliehen. Ich weiß nicht mehr zu welchem Zweck. Ich bin nicht verantwortlich für die Verwendung meiner Sachen durch andere Personen.

Präsident. Als Ihnen der Tragkorb zurückgegeben wurde, haben Sie da Blutspuren daran bemerkt?

Angeklagte. Nein, Herr Präsident.

Präsident. Sie selbst haben ihn am Tage nach dem Verbrechen abgeholt?

Angeklagte. Das ist richtig.

Präsident. Noch ein anderer Verdachtsgrund wird gegen Sie geltend gemacht. Sie haben kurz nach dem

Verbrechen weit mehr Geld besessen als sonst und große Ausgaben gemacht.

Angeklagte. Ich habe mein rückständiges Gehalt als Kostfrau für Pfleglinge in der Höhe von 50 Francs und eine Remuneration sowie einen Monatsbetrag von 37 Francs auf einmal empfangen, und mein Mann hat am letzten Januar 80 Francs an Lohn ausgezahlt erhalten.

Präsident. Nach dem Verbrechen haben Sie eine verdächtige Aeußerung gethan. Sie haben Ihrer Schwester vor dem Zeugen Robert gesagt: „Vergiß nicht anzugeben, daß du bei der Mutter übernachtest hast."

Angeklagte. Das habe ich nicht gesagt.

Nach einer Unterbrechung von mehrern Stunden wird zur Zeugenvernehmung geschritten.

Paul Lemblay, 22 Jahre alt, Schwertfegergehülfe in Joigny. Am Mittwoch Abend, um halb 11 Uhr, habe ich beim Nachhausegehen bemerkt, daß der Laden des Herrn Bétard, der sonst um diese Zeit immer geschlossen war, offen stand. Bétard pflegte sonst um 6 Uhr abends zu schließen. Ich war darüber erstaunt. Auch am nächsten Morgen, als ich an die Arbeit ging, war der Laden schon offen. Ich ging hinein, aber es war niemand darin. Ein Sicherheitswachtmann ging vorüber und ich machte ihn darauf aufmerksam.

Etienne Théophile Leblanc, 29 Jahre alt, Parfumeur in Joigny. Er bewohnt das Haus, in dem sich Bétard's Laden befand. „Am Abend des 8. Februar schloß ich mein Geschäft zur gewöhnlichen Stunde. Mehrere Personen verbrachten den Abend bei mir. Fünf Minuten vor 10 Uhr habe ich zwei Personen in meinen Corridor eintreten und miteinander sprechen hören. Es war eine Männer- und eine Frauenstimme. Was sie sagten, konnte ich nicht verstehen. Am nächsten Morgen war ich sehr

überrascht, Bétard's Laden so früh schon offen zu sehen, und sagte zu meiner Frau: «Da schau nur, es scheint, daß der dem Fastnachtsochsen einen Frühtrunk widmet!» Etwas später bin ich ausgegangen und war sehr erstaunt, nicht wie sonst die Uhren in der Auslage zu sehen. Offenbar waren sie gestohlen. Eine Nachbarin erzählte mir später, daß zu der Zeit, wo am Abend zuvor der Mann und die Frau in den Hausflur traten, eine andere Frauensperson im Hofe Wache gestanden habe."

Staatsanwalt. Haben Sie niemand beargwöhnt?

Zeuge. Nun, wie des Morgens ein Hochzeitszug vorüberkam, da dachte ich mir, ist wol einer darunter, dessen Hochzeitsanzug von Bétard's Geld bezahlt worden ist?

Präsident. Das sind leere Phantasien. Sie haben nur über Thatsachen auszusagen. Haben Sie noch sonst etwas zu bemerken?

Zeuge. Am 13. Februar, um halb 1 Uhr, als man die Beine aus dem Wasser herausfischte, sagte ich zu einem Gensdarmen: „Man sucht den Mörder in der Ferne, und er ist ganz nahe."

Präsident. Wen meinten Sie?

Zeuge. Den Hauptangeklagten Morand!

Vertheidiger Lailler. Das ist eine bloße Vermuthung!

Zeuge. Freilich. Wenn ich dessen gewiß gewesen wäre, so hätte ich ihn angezeigt. Ich füge hinzu, daß es eine Frau gewesen ist, welche die Uhr aus der Auslage weggenommen hat.

Ein Geschworener. Woher wissen Sie das?

Zeuge. Weil ziemlich dicker Staub in der Auslage war, und die Fingerspuren, die zurückblieben, die einer Weiberhand waren.

Vertheidiger Remacle. Ist dies gerichtlich constatirt worden?

Präsident. Nein, aber der Zeuge hat schon in der Untersuchung auf diesen Umstand hingewiesen.

Lucien Gasnier, 28 Jahre alt, Bedienter. Am Tage des Verbrechens war ich bei Vétard wegen eines Kaufes. Er gab mir auf eine größere Note heraus, und als er die Geldlade öffnete, sah ich, daß er sehr viel Baargeld liegen hatte.

Louis Desenclos, 68 Jahre alt, Briefträger, hat in der Nacht gegen 2 Uhr Licht im Laden Vétard's gesehen.

Alexis Auguste Babillot, 29 Jahre alt, Finanzbeamter in Joigny. Ich habe bei dem Untersuchungsrichter alles ausführlich zu Protokoll gegeben. Wichtig ist an meiner Aussage nur, daß ich am Abende des Verbrechens am Hause Josephinens vorbeikam. Es war zwischen halb 8 und 8 Uhr. Die Thür war versperrt und die Fensterläden waren geschlossen.

Präsident. Hatten Sie einen Hausschlüssel?

Zeuge. Nein. Josephine gab ihn mir zuweilen, aber in der Regel hatte ich ihn nicht.

Präsident. Man hat Ihnen einige Briefe vorgewiesen und Sie haben die Schrift Ihrer Geliebten erkannt?

Zeuge. Ja wohl, Herr Präsident.

Präsident. Wußten Sie, daß Josephine Martin mit dem Uhrmacher Vétard bekannt war?

Zeuge. Nein.

Präsident. Hat Ihre Geliebte Sie vorher verständigt, daß sie am 8. Februar abends nicht zu Hause sein würde?

Zeuge. Sie hat mir gesagt, sie würde voraussichtlich den Abend bei ihrer Familie zubringen, weil ihr Bruder

am nächsten Tage Hochzeit halte. Sie hat hinzugefügt, wenn es zu langweilig sein sollte, würde sie doch nach Hause zurückkehren. Darum bin ich für alle Fälle vorübergegangen.

Vertheidiger Lailler. Sie kamen täglich zu Josephine Martin, haben Sie jemals Morand bei ihr gesehen?

Zeuge. Niemals.

Präsident. Es ist doch natürlich, daß Josephine ein Zusammentreffen der verschiedenen Männer zu verhüten wußte. (Gelächter im Zuhörerraum.)

Jean Ablon, 63 Jahre alt, Bankier in Joigny. Am 9. Februar morgens war ich eben daran, mein Fischzeug zu ordnen, als mein Fischer zu mir kam und mir erzählte, man hätte am Ufer des Flusses einen menschlichen Arm aufgefunden. Ich habe sofort den Staatsanwalt hiervon verständigt.

Das Auftreten der nächsten Zeugin ruft eine größere Bewegung des Publikums hervor. Es ist dies die ehemalige Geliebte Vétard's, Rosalie Mary, verehelichte Deproy, 28 Jahre alt, derzeit Dienstmagd in Tonnerre. Es ist eine kleine, frische, resolute Person, von etwas rundlicher Leibesbeschaffenheit. Sie hat sich kokett herausgeputzt und ihren schwarzen Sammthut mit einem Sträußchen von Maiblumen geschmückt. Trotz ihres selbstbewußten Auftretens wird sie durch die neugierigen Blicke des Auditoriums einigermaßen verschüchtert.

Sie gibt an:

„Man hat mir bei Gericht Briefe vorgewiesen, die von mir herrühren sollten. Es war dem jedoch nicht so. Sie sind von Josephine Martin's Hand geschrieben. Ich vermuthe indeß, daß sie von Madame Clergeot ausgegangen

sind. Diese kannte meine Verhältnisse genau und hat dieselben vermuthlich der Josephine berichtet."

Präsident. Kannten Sie den Angeklagten Morand?

Zeugin. Nein, Herr Präsident.

Präsident. Somit hat er die Briefe nicht dictiren können. Kannten Sie Herrn Vétard?

Zeugin. Ja wohl, Herr Präsident. Ich habe ihn zuweilen in seinem Laden gesprochen.

Präsident. Aber Ihre Gespräche drehten sich nicht um Uhren?

Zeugin. Ach nein.

Präsident. Er ist gern mit Ihnen zusammengetroffen?

Zeugin. Ich glaube es wohl.

Präsident. Er hat Ihnen Anträge gemacht?

Zeugin. Ja, aber ich bin nicht seine Geliebte geworden.

Präsident. Die Einzelheiten der incriminirten Briefe beruhen auf genauer Kenntniß Ihrer Verhältnisse?

Zeugin. Ja wohl, Herr Präsident.

Präsident. Sind Sie mit Josephine Martin auf vertrautem Fuße gestanden?

Zeugin. Vor dem Verbrechen kannte ich sie kaum wohl aber Frau Clergeot.

Präsident. Hat Josephine Martin Sie nach dem Verbrechen aufgesucht?

Zeugin. Zunächst nicht. Frau Clergeot kam zu mir. Sie wollte horchen, welche Vermuthung ich über die Verfasserin der Briefe geäußert hatte. Josephine Martin war besorgt. Sie fürchtete, daß ich sie genannt haben könnte, und schickte darum ihre Schwester zu mir. Als dennoch der Verdacht gegen sie geäußert wurde, leugnete sie mir gegenüber sehr entrüstet die Thäterschaft ab, und

Frau Clergeot spottete über die Albernheit der Richter. Von da an suchte mich Josephine Martin möglichst oft auf und war voll Zuvorkommenheit und Liebenswürdigkeit.

Angélique Godefroy, 47 Jahre alt, Näherin in Joigny. Gegen den 18. oder 20. Januar kam Fräulein Josephine Martin, meine Nachbarin, zu mir und bat mich, an die „Magasins du Louvre" zu schreiben, weil sie ein Hochzeitskleid für die Trauung ihres Bruders bedurfte. Sie ist auf diese Bestellung nicht zurückgekommen. Ich vermuthe als Ursache Geldmangel. Am 8. Februar theilte mir eine Frau Raoin mit, daß diese Hochzeit für den nächsten Tag anberaumt sei, und fügte hinzu: „Die arme Josephine wird wol schwerlich dabei sein können, sie hat kein Kleid zum Anziehen." An demselben Tage, abends gegen 7 Uhr, hörte ich zwei Personen die Treppe zu Josephine hinaufsteigen und wispern: „Phine!.. Phine!.." Es erfolgte keine Antwort und die beiden Personen gingen wieder hinunter. Etwas später, etwa um 7½ Uhr, habe ich wieder zwei Personen hinaufsteigen hören. Nach dem Klang der Schritte waren es eine mit der Oertlichkeit vertraute Frauensperson und ein Mann. Dieser stolperte auf der Treppe. Gegen 8 Uhr vernahm ich viel Geräusch, kümmerte mich indeß nicht viel darum, denn ich las die Zeitung oder plauderte mit einer Freundin. Um 10 Uhr war ein fortwährendes Gehen und Kommen. Zwischen 11 und 1 Uhr wurde der Lärm schwächer. Ich war neugierig und legte mir die Frage vor, was das zu bedeuten habe. Die Nacht war abscheulich. Es regnete und stürmte. Mich fröstelte und es wurde mir angst. Endlich um 1 Uhr schlief ich ein. Um 6 Uhr am nächsten Morgen stand ich auf. Ich bemerkte, daß Josephine Martin noch nicht ausgegangen war. Bald darauf kam ein junges Mädchen mit einem Kleiderkorb zu ihr und brachte

ihr den Hochzeitsstaat. Gegen 10 Uhr vormittags sprach ich Marie Morand, die Tochter des Angeklagten, die bei mir nähen lernte. Sie erzählte mir, sie habe soeben Josephine Martin begegnet, die in vollem Putz zur Trauung gegangen sei. Sie sehe sehr hübsch aus. Kurze Zeit darauf vernahmen wir von einer Nachbarin, daß ein Männerarm am Flußufer gefunden worden sei. Frau Morand kam zu mir und erzählte, man habe den Arm an dem Daumennagel als den des Uhrmachers Bétard erkannt. Wir plauderten über die verbrecherische That, und ein anwesender junger Mann, Herr Salmon, sagte, er habe Herrn Bétard abends vorher um 7 Uhr in Begleitung eines Frauenzimmers zu Josephine gehen sehen. Ich erinnerte mich sofort an das merkwürdige Geräusch vom Vorabend, allein ich dachte damals durchaus nicht daran, daß Josephine selber schuldig sein könnte. Nachmittags 4 Uhr kamen Herren vom Gericht mit Herrn Labesse zu mir. Herr Labesse fragte mich, ob Josephine zur Hochzeit gegangen sei. Ich bejahte es. Er äußerte sofort: „Oh, das arme Ding! Gewiß sie hat mit der Angelegenheit nichts zu schaffen. Ich wußte es ja, sie war bei ihrer Mutter!“ Etwas später sagte Frau Clergeot zu dem Gensdarmenwachtmeister: „Sie kann nichts dafür. Sie hat bei unserer Mutter übernachtet.“ Als Josephine kam, lief sie ihr entgegen und rief ihr rasch zu: „Daß du es nur weißt, ich habe es schon gesagt, daß du heute bei der Mutter übernachtest hast.“ Am Abende kam Josephine zu mir herüber, ich fragte sie haarklein aus. Sie erwiderte mir aber: „Auf solche Sachen kann man gar nichts antworten!“ Das hat mich zuerst stutzig gemacht und mir Verdacht gegen sie eingeflößt. Am 15. Februar sprach ich den Angeklagten Morand. Er sagte zu mir: „Nun, was denken Sie über

den Mord? Man hat die Thäter erwischt, es sind die Mouillons." Ich drückte ihm meine Zweifel an der Richtigkeit dieser Nachricht aus. Morand erwiderte: „Es mag sein, daß der Mann unschuldig ist, er ist ein Lump, aber ein guter Kerl. Die Frau halte ich aber einer solchen That schon fähig." Ich erinnerte ihn daran, daß Herr Vétard nach Salmon's Behauptung am 8. Februar abends zu Josephine gekommen sei. Er erwiderte lebhaft: „Ah, der Salmon ist eine Canaille, ein freiwilliger Polizeispion!"

Staatsanwalt. Haben Sie Morand bei der Josephine Martin gesehen?

Zeugin. Ihn nicht, wohl aber Frau Morand. Die Kinder spielten zuweilen miteinander, das war die Veranlassung.

Präsident (zu Morand). Haben Sie gesagt, daß Salmon eine Canaille und ein freiwilliger Polizeispion ist?

Angeklagter. Nein. Man sprach von den vielen Anzeigen, die fälschlich gegen die Mouillons angebracht worden waren, und ich sagte im allgemeinen, diese Anzeiger seien Canaillen und freiwillige Polizeispione. Ich habe es nicht von Salmon im besondern behauptet.

Zeugin. Sie haben es von ihm gesagt.

Léon Salmon, 27 Jahre alt, Tischlergeselle in Joigny. Am 8. Februar, des Abends um 7½ Uhr, war ich vor der Hausthür meiner Mutter und habe deutlich Herrn Vétard erkannt, als er mit einem Frauenzimmer in das Haus der Josephine Martin hineinging. Er ist an mir vorübergekommen. Herr Vétard ist über eine Stufe gestolpert und hat etwas zwischen den Zähnen gemurmelt. Das Frauenzimmer habe ich nicht erkannt.

Präsident. Sehen Sie die Angeklagten Martin und Clergeot genau an. Scheint Ihnen eine von beiden die Begleiterin des Herrn Vétard gewesen zu sein?

Zeuge. Die Josephine Martin war es gewiß nicht, aber ich bin jetzt beinahe sicher, daß es die Frau Clergeot gewesen ist.

Vertheidiger Remacle. War die Stiege zur Wohnung der Martin denn nicht beleuchtet?

Zeuge. Ja, mit einer Lampe.

Vertheidiger Lailler. Ist das Frauenzimmer mit hinaufgegangen?

Zeuge. Ja wohl.

Vertheidiger Remacle. War im Zimmer schon Licht, als die Frauensperson hinaufstieg.

Zeuge. Ja wohl.

Eleonore Bognot, verehelichte Bétard, 37 Jahre alt, Krämerin in Saint-Julien-du-Sault. Josephine Martin ist mit der Hochzeitsgesellschaft in unsern Ort gekommen. Sie ist in meinen Laden getreten, um Zuckerwerk zu kaufen. Als sie meine Firmatafel las, war sie ganz bestürzt.

Eugène Robert, 21 Jahre alt, Gärtnergehülfe. Ich habe gehört, wie Frau Clergeot ihrer Schwester zurief: „Vergiß nicht zu sagen, daß du bei der Mutter übernachtet hast."

Eine Reihe von Zeugen sagt über den Charakter Morand's aus. Die Stimmung derselben ist offenbar gegen ihn. Morand soll seine Kameraden oftmals hart angefahren und wörtlich bedroht haben; keiner von allen jedoch vermag zu behaupten, daß er jemals wirklich zugeschlagen hätte.

Adolfine Suffroy, verehelichte Droin, 55 Jahre alt. Am Tage des Verbrechens, abends zwischen 6 Uhr 15 Minuten und 7 Uhr, habe ich Morand bei der Josephine Martin eintreten sehen. Ich stand beim Brunnen.

Präsident. Ihre Aussage ist äußerst wichtig. Ueberlegen Sie wohl, sind Sie dessen vollkommen sicher?

Zeugin. Vollkommen.

Präsident. Sie hegen keine Feindseligkeit gegen den Angeklagten?

Zeugin. Keinerlei.

Präsident (zu Morand). Sie hören die Zeugin.

Angeklagter. Es ist falsches Zeugniß. Ich war nicht dort. Ich war es nicht. Ich bin in meinem ganzen Leben niemals zur Josephine Martin gegangen. Es ist ein Racheact der Frau, so gegen mich auszusagen.

Zeugin. O, wenn er aus diesem Tone spricht! Ich weiß noch gar mancherlei über ihn zu erzählen!

Präsident. Darum handelt es sich nicht. Ich frage Sie nochmals: hegen Sie feindselige Gesinnungen gegen den Angeklagten?

Zeugin. Nein. Ich bin nicht voreingenommen und vollkommen gerecht. Ich sage nur die Wahrheit. Am nächsten Tage habe ich selbst gehört, daß Morand den Bacher durch einen Pfiff herbeirief. Sie führten ein erregtes Gespräch, aber mit leiser Stimme, sodaß ich die Worte nicht verstehen konnte.

Angeklagter. Aber das ist eine neue Erfindung! Das ist vollkommen unwahr!

Zum ersten mal scheint Morand etwas aufgeregt; allein er gewinnt bald seine Selbstbeherrschung und Ruhe wieder und lächelt nur, als Frau Droin mit großer Zungengeläufigkeit alle die Drohungen aufgezählt, die er angeblich gegen sie ausgestoßen haben will.

Präsident. Sie haben bei anderer Gelegenheit behauptet, Morand sei ein Schmuggler?

Zeugin. O, er läuft ganze Nächte lang herum! Ich habe es ihm schon früher gesagt, er thäte besser

daran, zu arbeiten, als solchen lichtscheuen Beschäftigungen nachzugehen.

Angeklagter. Es ist ein vorbedachter Racheact. Ich habe die Frau einmal gerichtlich angezeigt, und seit dieser Zeit haßt sie mich.

Präsident. Sie behaupten also, diese ganze Aussage beruhe auf Erfindung?

Angeklagter. Mit aller Bestimmtheit.

Marie Ligault, verehelichte Dussange, 32 Jahre alt. Am 8. Februar abends ging ich nach dem Zapfenstreich nach Hause und sah Fräulein Martin, als sie zum Brunnen ging, um Wasser zu holen. Ein Mann war unweit von ihr. Ich habe ihn nicht erkannt. Herr Vétard war es sicher nicht. Er war größer, trat schwer auf und trug eine Mütze.

Präsident. Glich der Mann dem Angeklagten Morand?

Zeugin. Herr Präsident, das ist Gewissenssache. Ich kann eine solche Frage nicht leichthin bejahen.

Präsident. Sie haben recht. Also Sie erkennen jenen Mann nicht in dem Angeklagten?

Zeugin. Nein! Es ist zu ernst, um leichtsinnig zu antworten. Was die Frauensperson anbelangt, so bin ich dagegen meiner Sache sicher. Es war Fräulein Martin, darauf kann ich ruhig schwören.

Präsident. Es stimmt dies nicht mit der Zeit. Die Angeklagte will damals noch bei ihrer Mutter gewesen sein. Frau Zeugin, können Sie genau sagen, um wieviel Uhr Sie die Josephine Martin gesehen haben?

Zeugin. 8 Uhr 45 Minuten. Es schlug eben vom Thurme der Kirche zum heiligen Johannes.

Marie Madalenat, verehelichte Ablon, 40 Jahre alt, Weingartenbesitzerin, war in Gesellschaft der vorigen

Zeugin. Sie sagt ganz übereinstimmend mit derselben aus.

Präsident. Erkennen Sie in dem Angeklagten Morand den Mann, den Sie gesehen haben?

Zeugin. Ich habe ihn nicht genau gesehen und erkenne ihn nicht.

Vertheidiger Lailler. Was trug jener Mann für Schuhe?

Zeugin. Soviel ich weiß, grobgenagelte Lederschuhe.

Staatsanwalt. Diesen Umstand hat Josephine Martin aufgeklärt. Sie hat gesagt, daß Morand seine Holzschuhe ausgezogen habe.

Am nächsten Verhandlungstage wird der Brief zur Verlesung gebracht, den der Vertheidiger Lailler zu Beginn der Verhandlung reclamirte. Dieser Brief lautet so:

„Josephine!

„Du bist eine Elende. Du hast mich retten wollen und hast mich zu Grunde gerichtet. Im Augenblick, an dem Du meinen Brief empfängst, lebe ich vielleicht nicht mehr, denn ich kann dem Schmerze nicht widerstehen, der mich überwältigt, wenn ich bedenke, in welcher Lage ich mich befinde, und erwäge, daß es Deine Schuld ist, Du Spitzbübin. Glücklicherweise für mich sind meine Papiere in Ordnung, sonst wäre ich wol schon verhaftet. Du wirst nie wieder von mir hören. Ich nenne Dir das Land gar nicht, wohin ich mich begebe. Ich reise morgen ab. Ich hoffe, Du hast meine zurückgelassenen Papiere vernichtet. Wenn ich den Muth habe, ins Ausland zu entfliehen, bin ich vielleicht gerettet. Ich sage Dir nicht mehr, denn Du bist eine Verworfene und Niederträchtige, die man meiden muß. Ich bitte Dich, verbrenne diesen Brief sofort, damit ihn niemand findet.

„Sei verflucht, denn Du hast das Herz dazu einen Mann in seinem Bett auszuliefern. Wie viele Unschuldige hast Du nicht denuncirt! Ich habe es in der Zeitung gelesen, wie ich in Auxerre war. Gut, daß ich fortgegangen bin. Wenn ich geblieben wäre und auf Dich gehört hätte, wäre ich wol schon eingesperrt, denn Du bist eine Verrätherin und so verächtlich, daß Du nie wieder von mir hören wirst."

Staatsanwalt. Dieser Brief, meine Herren Geschworenen, ist mit Bleistift geschrieben. Er befand sich nicht in einem Briefumschlag, sondern war in ein Stück Papier eingeschlagen. Der Poststempel lautet: „Paris, Lyoner Bahnhof — März 1888." Außerdem befindet sich ein Poststempel darauf: „Quarré-les-Tombes — 12. März 1888." Der Poststempel Joigny fehlt. Er ist offenbar deshalb irrigerweise nach Quarré-les-Tombes geschickt worden, weil der Postbeamte die Straßenbezeichnung „Große Tombe" für den Ortsnamen gelesen hat.

Präsident. Angeklagte Josephine Martin, haben Sie diesen Brief erhalten?

Angeklagte. Nein! Aber der Kerkermeister, Herr Frank, hat mir gegenüber von diesem Briefe gesprochen.

Präsident. Wissen Sie, wer den Brief geschrieben hat?

Angeklagte. Ich kann es nicht wissen.

Vertheidiger Remacle. Wie ist der Brief in die Hände des Untersuchungsrichters gekommen?

Staatsanwalt. Ich weiß es nicht. Vielleicht kann der Kerkermeister Frank darüber Aufschluß geben.

Präsident. Derselbe ist als Zeuge vorgeladen und kann darüber vernommen werden. Sie, Angeklagte Martin, erkennen die Handschrift nicht?

Angeklagte. Nein! Herr Präsident.

Das Zeugenverhör wird fortgesetzt.

Madeleine Putris, verehelichte Salmon, 55 Jahre alt. Am Tage des Verbrechens bin ich um 5 Uhr nachmittags zu Morand gekommen. Er ist ausgegangen, und als ich um 10 Uhr abends wegging, war er noch nicht wiedergekommen.

Präsident. Morand behauptet, er habe sich zu Bett gelegt.

Zeugin. Nein, Herr Präsident! Ich bin dessen sicher, daß er nicht zu Bett war. Er hat um 5 Uhr gegessen, ist eine Viertelstunde darauf weggegangen und war um 10 Uhr noch nicht zurück.

Angeklagter. Ich habe um 6 Uhr gegessen und habe mich dann niedergelegt. Frau Salmon ist mit meiner Frau weggegangen, um den Fastnachtsochsen anzusehen. Ich habe es gehört, wie sie weggingen.

Zeugin beharrt bei ihrer Aussage.

Ein Geschworener. Wo liegt die Schlafstube des Morand und wo waren Sie?

Zeugin. Ich war in der Küche und die Thür seines Schlafzimmers führt in die Küche. Er mußte, um sich in sein Bett zu begeben, durch die Küche gehen.

Vertheidiger Lailler. Sie haben nicht darauf geantwortet, ob Sie ausgingen, um den Fastnachtsochsen anzusehen?

Zeugin. Ja, aber nur gerade vor die Thür.

Präsident. Hat nicht Bertha Morand, eine Tochter des Angeklagten, versucht, Ihre Aussage zu beeinflussen?

Zeugin. Sie hat mir gesagt: „Nicht wahr, wenn Sie gefragt werden, werden Sie sagen, daß Papa um

8 Uhr zu Hause war." Ich antwortete ihr: „Kind, ich werde die Wahrheit sagen."

François Werner, 36 Jahre alt, Weinbauer, bezeugt, daß er Blutflecken auf Morand's Holzschuhen gesehen hat.

Marguerite Fanny Bellon, genannt Gabriele, 22 Jahre alt, Dienstmädchen bei Bacher. Dieses Mädchen, eine richtige Gasthofsmagd, frech, gesund, von derbem Gliederbau, frischer Gesichtsfarbe und lebhaft blitzenden Augen, war längere Zeit hindurch selbst der Theilnahme am Morde verdächtig und deshalb verhaftet. Jetzt galt ihre Zeugenaussage als die wichtigste Stütze der Anklage wider das Ehepaar Bacher. Ihr Auftreten ist sehr selbstbewußt. Sie gibt an:

„Ich bin im Dienste bei den Eheleuten Bacher gestanden. Ich behaupte mit Bestimmtheit, daß Herr Bacher am 8. Februar um 8 Uhr 45 Minuten ausgegangen und erst in später Nachtstunde zurückgekommen ist. Frau Bacher ging gegen 10 Uhr fort und blieb ungefähr 20 Minuten lang weg." (Bewegung im Zuhörerraum.)

Angeklagter Bacher. Es ist nicht wahr. Wir spielten Karten, ich, meine Frau und Gabriele, bis 10 Uhr 30 Minuten. Sie selbst sagte noch am andern Tage: „Es ist ein wahres Glück, daß wir drei hier saßen und Karten spielten. Man hätte sonst auch behaupten können, ich sei es gewesen, die den Vétard umgebracht hat, man beschuldigt ohnedies bereits die halbe Stadt und alle Mädeln."

Zeugin beharrt bei ihrer Aussage.

Angeklagte Frau Bacher. Gabriele irrt sich. Wir spielten zusammen Karten bis nach 10 Uhr. Sie hat sogar mit meinem Manne nicht wenig kokettirt.

Angeklagter Bacher. Ich habe die Außenthür selbst um 10 Uhr 45 Minuten zugemacht.

Zeugin. Nein! Frau Bacher und ich haben zugesperrt.

Angeklagte Frau Bacher. Das ist gelogen, Gabriele!

Zeugin beharrt bei ihrer Aussage.

Angeklagter Bacher. Wenn ich spät nachts nach Hause gekommen wäre, so müßten die Nachbarn davon wissen. Der Hund des Photographen in unserm Hause macht in solchen Fällen immer einen Höllenlärm, sodaß die Nachbarschaft sich schon oft beklagt hat. In dieser Nacht ist es aber nicht geschehen.

Vertheidiger Savatier-Laroche. Waren nicht noch andere Personen, Gäste, um diese Zeit bei Bacher?

Zeugin. Nein, nicht mehr. Die letzten, der Trompeter und der Reservist, waren um 9 Uhr schon weggegangen.

Vertheidiger Savatier-Laroche. Hatten nicht Sie selbst abends vor der Thür eine Unterredung mit einem Schreiber des Notars wegen eines Veilchenstraußes?

Zeugin. Nein, das war während des Tages.

Vertheidiger Savatier-Laroche. Der Schreiber, Herr Albouy, sagt aber, diese Unterredung habe Abends 9 Uhr 15 Minuten stattgefunden.

Zeugin. Nein, das ist nicht richtig.

Ein Geschworener. Haben Sie bemerkt, daß Frau Bacher etwas mitnahm, als sie wegging?

Zeugin. Nein! Ich gab nicht Acht darauf. Ich spielte ja.

Vertheidiger Savatier-Laroche. So, Sie spielten? Ei, und mit wem denn eigentlich?

Zeugin. Mit Herrn Grivet.

Präsident. Sie sind mit Frau Bacher nach Paris gereist?

Zeugin. Ja wohl, Herr Präsident.

Präsident. Wer hat denn diese Reise in Vorschlag gebracht?

Zeugin. Herr Bacher.

Angeklagter Bacher. Nein! Es war Benoit.

Zeugin. Herr Bacher hat Benoit dazu ermuntert. Er hat ihm gesagt: „Wenn ich an Ihrer Stelle wäre, so möchte ich gleich zur Unterhaltung nach Paris reisen."

Präsident. Ist die Reise dann sofort angetreten worden?

Zeugin. Nein. Sie wurde mehrmals verschoben. Die Ursache der Verzögerung war die, daß Herr Benoit damals gerade kein Geld hatte.

Präsident. Wie lange sind Sie ausgeblieben?

Zeugin. Von Montag bis Mittwoch.

Präsident. Wer hat die Kosten getragen?

Zeugin. Ich weiß nur, daß Herr Benoit für mich alles gezahlt hat. Er brachte auch Herrn Bacher ein Geschenk, eine Meerschaumpfeife, mit.

Präsident. Herr Benoit stand mit Ihnen auf vertrautem Fuße?

Zeugin (lächelnd). Freilich.

Präsident (zu Bacher). Welche eigenthümliche Idee von Ihnen, Ihre Frau mit Ihrem Dienstmädchen und deren Geliebten nach Paris zu schicken!

Angeklagter Bacher. Meine Frau kannte Paris nicht. Es war eine gute Gelegenheit. (Heiterkeit.)

Präsident. War Frau Bacher während der Reise im Besitze von Geld?

Zeugin. Ich habe Geld in ihrem Portemonnaie gesehen. Vielleicht 100 Francs.

Angeklagte Frau Bacher. O nein, es war nur etwas kleine Münze.

Präsident. Frau Bacher hat in Paris einige Einkäufe gemacht? Was wissen Sie davon?

Zeugin. Sie hat eine Pfeife, einen Pelzkragen, einen Korb und andere Kleinigkeiten gekauft.

Präsident. Was befand sich im Koffer der Frau Bacher?

Zeugin. Dinge, die nicht darin hätten sein dürfen.

Präsident. Was meinen Sie damit?

Zeugin. Die Goldsachen von Vétard. (Bewegung im Zuhörerraum.)

Präsident. Haben Sie dieselben selbst gesehen? Waren Sie anwesend, als sie die Schmucksachen verkauft hat? Wissen Sie, wo und wann dies geschah?

Zeugin (zögernd). Nein! Das freilich nicht.

Präsident. Wissen Sie wenigstens, wann sie wegging, um dieselben zu verkaufen?

Zeugin. Nein! Ich blieb immer bis um 11 Uhr vormittags im Bett liegen.

Staatsanwalt. Die Anklage will ihrerseits keine Unklarheit bestehen lassen. Die Herren Geschworenen wollen zur Kenntniß nehmen, daß die nunmehrige Zeugin Vellon selbst verdächtig war und in Untersuchung gewesen ist. In der Untersuchung hat sie eingestanden, daß sie Vétard abgeholt und zur Josephine Martin geführt habe. Warum haben Sie das so angegeben?

Zeugin. Josephine Martin hat mich dazu veranlaßt.

Präsident. Wie ist das gekommen?

Zeugin. Josephine Martin hat mir erzählt, der Polizeicommissär habe ihr gesagt, daß ihre ganze Familie

in die Geschichte verwickelt werde. Sie bat mich, so auszusagen, um sie zu entlasten. Sie weinte den ganzen Tag. Ich habe Mitleid mit ihr gehabt, und um ihr einen Dienst zu erweisen, habe ich es so angegeben.

Präsident. Das war ein für Sie selbst sehr gefährlicher Liebesdienst, den Sie ihr da erwiesen haben.

Zeugin. Ich hatte es nicht so bedacht. (Sie lächelt verschmitzt.)

Präsident (zu Josephine Martin). Weshalb haben Sie die Vellon zu dieser falschen Aussage verleitet?

Angeklagte Josephine Martin. Es geschah, um Morand zu einem Geständniß zu bestimmen.

Präsident (zur Vellon). Hat die Angeklagte Martin Ihnen diesen Grund angegeben?

Zeugin. Ja wohl, Herr Präsident! Sie hat mir gesagt: „Wenn Morand hören wird, daß du gestehst, du seiest es gewesen, die Vétard abgeholt hat, so wird er vielleicht in sich gehen und die Wahrheit gestehen.

Präsident. Wann hat sie Ihnen dies gesagt?

Zeugin. Nachdem sie die Beschuldigung gegen eine andere Person zurückgezogen hatte. Aber es geschah noch, bevor sie dem Untersuchungsrichter gestand, daß sie mich zu der falschen Angabe verleitet habe, und daß sie selber Vétard abholte.

Prosper Barre, 24 Jahre alt, Maurer. Am Abend des Verbrechens war ich bei Bacher. Er war nicht anwesend. Ich fragte seine Frau nach ihm, und sie antwortete mir, er sei verreist.

Präsident. War die Vellon bei dieser Unterredung anwesend?

Zeuge. Nein! Sie war nicht da. Frau Bacher sagte mir, sie sei spazieren gegangen.

Präsident. Wo standen Sie?

Zeuge. Beim Zahltisch.

Präsident. Sie haben Bacher nicht Karten spielen gesehen?

Zeuge. Nein! Es war niemand anwesend als der Trompeter Le Bâtard.

Angeklagte Frau Bacher. Herr Barre berichtet eine wahre Thatsache, allein er irrt sich im Tage. Er war ein wenig angetrunken.

Präsident. Zeuge, Ihre Aussage ist sehr wichtig! Erinnern Sie sich des Tages genau?

Zeuge. Es ist kein Irrthum möglich. Am 6. Februar war ich in Orléans, am 7. Februar in Laroche. Es muß daher am 8. Februar gewesen sein, daß ich zu Bacher kam. Ich war freilich schon am 7. Februar gleich nach meiner Rückkehr auch bei Bacher. Aber damals war er anwesend. An diesem Tage war ich vielleicht ein wenig betrunken.

Angeklagter Bacher. Am 8. Februar abends war ich zu Hause und der Zeuge war an jenem Abend sicherlich nicht bei mir.

Cäsar Dumont, Küfer, hat Barre begleitet. Auch er war angetrunken. Er gibt übereinstimmend mit dem vorigen Zeugen den 8. Februar als den Abend an, wo sie bei Bacher gewesen sind. Auch er hat weder Bacher noch die Bellon gesehen.

Eugène Bourdois, 24 Jahre alt, Kutscher. Donnerstag, den 9. Februar, bin ich um 6 Uhr 30 Minuten früh ausgegangen. Ich kam auf meinem Wege langsam gegen die Yonne zu, da vernahm ich Schritte hinter mir her. Ich blieb stehen und sah mich um. Ich erkannte Herrn Bacher. Er war barhaupt und trug ein leinenes Aermelleibchen und eine graue Hose. Ich war erstaunt, ihn bei solchem Wetter so früh ausgehen zu sehen. Er wendete sich dem Manöverfelde zu.

Präsident. Vacher, irrt sich dieser Zeuge auch?

Angeklagter Vacher. Es ist nicht möglich, an einem trüben Wintermorgen um 6 Uhr 30 Minuten, bei dem Wetter, das damals herrschte, einen Menschen auf einige Entfernung mit Bestimmtheit zu erkennen.

Zeuge. Doch, ich habe Sie erkannt. Ich habe sogar, als ich nach Hause kam, meinem Herrn gesagt: „Herr Vacher ist aber heute schon sehr früh ausgegangen."

Ambroise Louis Barbe Tagelöhner, war mit Vacher in einer Zelle im Gefängniß und hat ihn sagen hören: „Morand wird uns doch nicht verzündet haben!"

Vacher leugnet, diese Aeußerung gethan zu haben.

Kerkermeister Frank, gibt Auskunft über die Briefe Morand's an seine Frau.

Vertheidiger Lailler (zu dem Zeugen). Sie haben eine Unterredung gehört, welche zwischen der Untersuchungsgefangenen Josephine Martin und Gabriele Bellon stattgefunden hat?

Zeuge. Als ich meine gewöhnliche Runde machte, habe ich eines Tages die Josephine Martin und die Bellon durch das Gitterfenster im Corridor miteinander sprechen hören. Gabriele sagte zu Josephinen: „Du weißt ganz gut, daß du mich 'zu der falschen Aussage verleitet hast, daß Morand mich veranlaßt habe, Bétard abzuholen. Morand hat es nicht gethan. Du hast mich bestimmt, so auszusagen. Es war am letzten Sonntag. Du hast heftig geweint und mich unter Thränen umarmt und hast mich beschworen: Rette mich und meine Familie!" Die Martin hat ihr ganz laut darauf zugeschrien: „Freilich weiß ich, daß es erlogen war, aber deswegen, du dummes Ding, hättest du doch dabei bleiben können. Dir hätte es nicht viel geschadet, aber mir sehr viel genützt." Die Bellon erwiderte: „Ja,

wenn ich deine eiserne Stirn und deine unzerstörbare Frechheit hätte! Dann wäre es mir möglich gewesen, an der Lüge festzuhalten. Ich kann das eben nicht." Die Martin entgegnete: „Hör' auf, du willst nicht die Stirn haben, du, hast du denn nicht dem Morand ins Gesicht behauptet, daß er dich angestiftet habe? Du hast ihn ja, weil er es leugnete, einen elenden Schuft und einen verworfenen Schurken genannt!"

Vertheidiger Remacle. Hat die Martin während ihrer Untersuchungshaft Briefe erhalten?

Zeuge. Meines Wissens ist nur ein einziges an sie gerichtetes Schreiben angekommen; ich habe es ordnungsgemäß dem Untersuchungsrichter zugestellt.

Vertheidiger Remacle. Hat Josephine Martin diesen Brief, ehe er abgeliefert wurde, gesehen?

Zeuge. Vielleicht. Ich erinnere mich dessen nicht.

Vertheidiger Remacle. Ich ersuche Sie, Ihr Erinnerungsvermögen zu sammeln. Haben Sie über diesen Brief mit ihr gesprochen oder nicht?

Zeuge. Ich glaube nicht, aber ich kann es nicht bestimmt versichern.

Angeklagte Josephine Martin. Herr Frank redete mir immer zu: „Aber sagen Sie doch die Wahrheit, gestehen Sie...." Eines Tages sagte er mir: „Was ist es denn mit dem Briefe, den Sie erhalten haben, der von dem Liebhaber, der schreibt, er wolle sich um Ihretwillen in die Seine stürzen. Leugnen Sie nicht, ich habe ihn ja gelesen."

Zeuge. Ich kann mich daran nicht erinnern.

Angeklagte Josephine Martin. Herr Frank hat mir gesagt, es handle sich um einen Liebhaber, der mein Zimmer genau kenne und genaue Einzelheiten geschrieben habe.

Präsident. Herr Kerkermeister, kannten Sie den Inhalt des Briefes?

Zeuge. Ja! Der Untersuchungsrichter hat ihn mir vorgelesen.

Vertheidiger Lailler. Ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es sehr sonderbar ist, daß die Angeklagten fortwährend von allen Vorgängen, die sie betrafen, unterrichtet worden sind.

Präsident. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß im Laufe dieser Untersuchung mancherlei Ungehörigkeiten vorgefallen sind.

Auguste Benoit, 45 Jahre alt, Grundbesitzer. Bacher hat mich zu der Reise nach Paris ermuntert und mir zugeredet, die „Damen" mitzunehmen. Ich habe alles bezahlt und Bacher eine Meerschaumpfeife mitgebracht. Die Reise hat mich 320 Francs gekostet.

Der Architekt Oppenot gibt genaue Auskunft über die Wohnung der Josephine Martin und über die daselbst festgestellten Blutspuren.

Dr. Leriche erstattet das Gutachten über die Leichenreste. Dieselben wurden mit Bestimmtheit als von Bétard herrührend erkannt an der besondern Beschaffenheit des Daumennagels und an einer Narbe am Bein, die von einer Verletzung zurückgeblieben war. Dr. Leriche hatte ihn seinerzeit deshalb selbst behandelt. Der Sachverständige nimmt an, daß Bétard auf der Stiege rücklings überfallen und daß ihm mit einem schweren Hammer der Schädel eingeschlagen worden ist. Sodann hat man ihn in das Zimmer gebracht und dort die Zerstückelung der Leiche vorgenommen.

Die Leichenreste werden enthüllt und die Angeklagten: Morand, Bacher und Josephine Martin, vor dieselben geführt. Es ist 8 Uhr abends geworden, Dämmer-

licht erfüllt den Saal. Eine dramatische Scene spielt sich ab.

Morand erklärt mit größter Kaltblütigkeit, er kenne diese Glieder nicht, er habe keinen Theil an dem Morde.

Vacher ist sehr aufgeregt. Er seufzt mit erstickter Stimme: „Ich bin sehr unglücklich! Wie komme ich dazu! Ich war nicht dabei!“

Josephine Martin kreischt laut: „Es sind die Mörder! Niemand weiß es als ich! Ich schwöre es, diese beiden da sind die Mörder!“

Mit dieser bewegten Scene endet die Verhandlung des zweiten Tages.

Am dritten Verhandlungstage richtet der Präsident die Aufforderung an die Josephine Martin, sie möge nochmals genau schildern, was sich an dem kritischen Abend zugetragen habe.

Angeklagte. Ich habe um 5 Uhr 30 Minuten, meine kleine Juliette an der Hand, meine Wohnung verlassen, um zu meiner Mutter zu gehen. Ich habe Morand beim Brunnen gegenüber meiner Wohnung getroffen. Ich habe ihm erzählt, daß ich zur Hochzeit gehen und nicht nach Hause kommen würde. Er hat mich um meinen Wohnungsschlüssel gebeten, damit er sich eine Säge abholen könne. Er hat dabei ausdrücklich gesagt: „Da Sie heute Abend nicht nach Hause kommen wollen, brauchen Sie Ihren Schlüssel ohnehin nicht, holen Sie ihn bei mir ab, wenn Sie zurückkommen.“ Ich habe ihm den Schlüssel gegeben. Hierauf sagte er: „Sie kommen auf Ihrem Wege bei dem Uhrmacher Vétard vorbei, bitte, geben Sie ihm diesen Brief.“ Ich nahm den Brief an mich und beabsichtigte ihn bei Vétard abzugeben. Derselbe war jedoch nicht anwesend. Ich bin nun zu meiner Mutter gegangen. Um 6 Uhr 45 Minuten ging ich wieder zu

dem Laden des Uhrmachers. Herr Bétard war zurückgekommen, nahm den Brief, las ihn und ging mit mir fort. Bei der Fischhalle trafen wir Morand. Wir gingen zusammen weiter. Bétard folgte uns, blieb aber etwas zurück. Ich bin mit Morand voraus die Stiege hinauf. Bétard kam uns nach. Er ist auf der ersten Stufe gestolpert. Morand hat mir ein Gläschen Cognac eingeschenkt und mich dann weggeschickt. Ich war darüber sehr verwundert und habe Morand gefragt: „Ja, weshalb wollen Sie denn noch dableiben?"

Angeklagter Morand. Von Anfang bis zum Ende erlogen! Ich war nie bei Ihnen! Weder damals noch je zuvor.

Angeklagte Josephine Martin. Schweigen Sie! Sie sind das abscheulichste Ungeheuer! — Ich bin also fortgegangen und um 7 Uhr 30 Minuten bei meiner Familie gerade noch rechtzeitig zum Abendessen angekommen. Wir haben die Vorbereitungen zur Hochzeit fertig gestellt. Meine Mutter verlangte, ich sollte bei ihr übernachten. Ich wollte aber nicht und bin nach Hause zurück, wo ich eben Bacher bei der Arbeit traf. Leugnen Sie nicht! (Mit steigender Erregung:) Ihr allein seid die Mörder! Als ich Lärm schlagen wollte, drohte mir Morand mit dem Fleischermesser. Auf dem Fußboden war eine Blutlache, die mein Kind für rothen Wein hielt.

Präsident. Zur Aufklärung der Herren Geschworenen muß ich hier bemerken, daß man das kleine Mädchen der Josephine Martin befragte. Das Kind sagte: „Papa Bétard ist gefallen. Man hat ein Leintuch über ihn gethan und ihn geschnitten." Es scheint demnach der Zerstückelung des Leichnams beigewohnt zu haben. Zur Zeugenschaft konnte jedoch das Kind, weil es erst vier Jahre zählt, nicht herangezogen werden.

Auf Verlangen des Vertheidigers Lailler wird Fräulein Godefroy nochmals vorgerufen.

Vertheidiger Lailler. Haben Sie nicht um halb 7 Uhr das Kind der Josephine Martin schreien hören?

Zeugin. Ja wohl, genau um diese Zeit.

Vertheidiger Lailler. Sie haben Morand niemals bei der Martin gesehen?

Zeugin. Niemals.

Vertheidiger Lailler. Können Sie uns etwas über das Benehmen des Schriftführers Labesse mittheilen? Er soll Sie ja besucht haben?

Zeugin. Ja wohl, das hat er. Am 11. Februar ist Herr Labesse ganz athemlos zu mir gekommen und erzählte: „Josephine ist nicht schuldig. Sie können Bétard nicht bei ihr haben eintreten sehen. Ich habe es schon beim Untersuchungsrichter gesagt. Seien Sie außer Sorge. Ich werde schon dafür sorgen, daß Ihnen die Besuche der Gensdarmen erspart bleiben.“ Ich erwiderte ihm: „Ich habe keinen Grund, mich vor dem Besuch der Gensdarmen zu fürchten. In jedem Falle werde ich nur die Wahrheit sagen. Uebrigens wenn auch ich verschweigen wollte, was ich weiß, Salmon hat die Josephine doch gesehen.“ Herr Labesse zuckte geringschätzig die Achseln und versetzte: „Dieser Salmon ist ein einfältiger Bursche. Ich werde ihm schon sagen, daß er sich geirrt hat. Meine liebe Angelika, das Herz blutet mir, wenn ich an die Qualen denke, welche diese arme, unschuldige Person erleiden muß.“

Sachverständiger Eugène Benoit, Apotheker, gibt das Resultat seiner chemischen Untersuchungen bekannt. Demgemäß sind die Blutspuren in der Wohnung der Josephine Martin theilweise noch ganz deutlich erkennbar, andere sind verwaschen. Im Stiegenhause sind Spuren von Gehirnmasse vorhanden. Sie bestätigen die Ansicht

des Arztes, daß dort die Schädelzertrümmerung stattgefunden habe. An den Sägen sind gleichfalls unzweifelhafte Blutflecke zurückgeblieben. Das bei Morand vorgefundene große Messer dagegen weist keine Spuren menschlichen Blutes auf. In seinem Tragkorbe waren kleine, fast mikroskopische Spuren menschlichen Blutes. Der andere Tragkorb war frei von Blutflecken.

Vertheidiger Lailler bestreitet, gestützt auf die Untersuchungen des berühmten Professors Brouardel, die Richtigkeit der Expertise, insoweit sie die mikroskopischen Spuren im Tragkorbe Morand's als Menschenblut diagnosticirt. Das Blut eines andern Säugethieres könne leicht für Menschenblut gehalten werden.

Das Messer wird der Josephine Martin vorgewiesen. Diese erklärt, das Messer, mit welchem Morand sie bedroht habe, sei weit größer gewesen.

Der zweite Sachverständige, Chemiker Dr. Gabriel Ponchet, hat in beiden Tragkörben Blutspuren gefunden und behauptet mit Bestimmtheit, es könne dieses Blut nur von Menschen, Hunden, Eichhörnchen, Meerschweinchen, Katzen oder Kaninchen herrühren, nicht aber von Schweinen, Ochsen oder Eseln.

Da Vacher behauptet hatte, die Achselbänder des Tragkorbes der Clergeot könnten ihm nicht passen, weil es ein Frauenzimmerkorb sei, so wird der Versuch im Gerichtssaal gemacht. Die Achselbänder passen ihm vollkommen. (Bewegung im Zuschauerraum.)

Präsident. Vacher, warum haben Sie diese falsche Behauptung aufgestellt?

Angeklagter Vacher. Es war eine bloße Vermuthung meinerseits. Ich wußte es nicht, denn ich hatte den Versuch nie zuvor gemacht.

Zeuge Alexandre Fournier beschreibt die Wohnung

des Morand. Er theilt mit, daß man in dieselbe nicht nur durch die Küchenthür, sondern auch von der andern Seite her gelangen könne.

Frau Salmon wird darauf hin nochmals vorgerufen. Sie stellt die Aussage dieses Zeugen in Abrede und behauptet wieder, sie sei von 5 bis 10 Uhr dort gewesen, ohne Morand zu sehen.

Angeklagter Morand. Die Thür wird selten benutzt. Ich habe am Mittwoch Abend auch keinen Gebrauch von ihr gemacht. Ich bin durch die Küche gegangen, ohne mich aufzuhalten. Vielleicht war dies, während die Weiber ausgegangen waren, um den Fastnachtsochsen zu sehen, vielleicht war die Zeugin, wie schon oft zuvor, beim Herdfeuer eingenickt.

Auguste Pietre gibt Auskunft über die Kleider, welche Morand getragen, und bestätigt, daß der Angeklagte häufig an Nasenbluten gelitten habe.

Pietre war von Josephine Martin zuerst als der Mitschuldige Morand's denuncirt worden, aber sofort in der Lage, ein unzweifelhaftes Alibi nachzuweisen. Darauf hin erst nannte sie Bacher. Der Vertheidiger Savatier-Laroche macht die Geschworenen auf den auffallenden Unterschied der Erscheinung beider Männer aufmerksam.

Präsident. Josephine Martin, warum haben Sie Herrn Pietre denuncirt?

Angeklagte Josephine Martin. Ich habe geglaubt, daß Pietre, weil er ein Freund Morand's ist, auch sein Helfershelfer gewesen sei, und hoffte, durch diese Anzeige Morand zum Geständniß zu bewegen.

Marie Anne Gaillard, verehelichte Salmon, 70 Jahre alt (eine Tante des Morand), gibt an: Ich bin am 8. Februar bei Morand gewesen und habe ihn um 8 Uhr abends gesehen. Ich bin des Tages darum

so sicher, weil es der Vorabend des Zuges des Fastnachtsochsen war. Er, seine ganze Familie und die Frau Madeleine Salmon waren dort. Morand kam um 8 Uhr nach Hause und ist fast gleich darauf schlafen gegangen.

Präsident. In der Voruntersuchung haben Sie angegeben, die fremde Frauensperson, die bei Morand gewesen sei, wäre die Gabriele Bellon gewesen.

Zeugin. Das kann nicht sein.

Präsident. Sie haben das Protokoll so unterschrieben.

Vertheidiger Lailler. Hatten Sie nicht längere Zeit den Tragkorb des Morand bei sich zu Hause?

Zeugin. Ja, einige Zeit nach dem Morde.

Vertheidiger Remacle. Die Zeugin ist in den abgefaßten Briefen Morand's genannt worden?

Präsident. Ja wohl. Es heißt in einem derselben: „Sage meiner Tante ...“

Vertheidiger Lailler. Aber ihre Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter war erfolgt, ehe der Brief geschrieben wurde.

Die andere Frau Salmon wird wieder vorgerufen.

Präsident. Haben Sie die Tante an jenem Abend bei Morands gesehen?

Zeugin. Ja, sie war dort!

Präsident. Und Sie bleiben dabei, daß Morand nicht zu Hause gewesen ist?

Zeugin. Gewiß.

Die Tante. Aber das ist unrichtig. Er war da. Sie wissen es, er ist um 8 Uhr nach Hause gekommen.

Jean Le Bâtard, Trompeter bei einem Dragonerregiment, auch ein begünstigter Liebhaber der Bellon. Ich war am Abende des Verbrechens bis gegen 9 Uhr bei

Bacher. Er, seine Frau, Gabriele (Bellon), der Reservist und der Photograph waren noch dort. Ich bin mit dem letztern weggegangen.

Präsident. Haben Sie sonst niemand dort gesehen?

Zeuge. Nein.

Die Zeugen Barre und Dumond werden wieder vorgerufen. Sie bleiben bei ihren Angaben.

Gabriele Bellon wird vorgerufen. Sie sagt: „Herr Bacher ist erst fortgegangen, nachdem der Trompeter sich entfernt hatte. Nur Grivet und ich blieben noch zurück.“

Louis Victor Legraverend, Photograph. Ich war an dem Abend des Verbrechens bei Bacher. Ich bin etwas nach halb 9 Uhr weggegangen. Ich habe mit dem Reservisten geplaudert und nicht darauf geachtet, ob Bacher anwesend blieb oder wegging.

Alexis Grivet, Bäckergehülfe in Charmont. Ich habe am Abend des Verbrechens mit Herrn und Frau Bacher bis $10^1/_4$ Uhr Karten gespielt. Die Bellon war anwesend und wischte das Geschirr ab. Ich wohne im Hause und habe dort geschlafen. Wer die Hausthür an jenem Abend verschloß, weiß ich nicht. Morand ist am nächsten Morgen gekommen und hat mich aufgefordert, den Fastnachtsochsen mit ihm anzuschauen. Wir gingen miteinander und bemerkten eine Menschenansammlung am Ufer der Yonne.

Léon Salmon wird nochmals vorgerufen.

Vertheidiger Lailler. Sie haben einige Zeit lang geschwankt, ob Sie die Anzeige erstatten sollen, daß Sie Bétard in die Wohnung der Dirne Josephine Martin haben eintreten sehen. Da Sie sich entschlossen haben, es zu thun, haben Sie zugleich dem Untersuchungsrichter mitgetheilt, die Ursache Ihres Zögerns sei gewesen, daß eine Person Sie bestimmen wollte, diese Aussage nicht

abzugeben. Sie stehen nun vor Gericht. Sagen Sie, wer war diese Person?

Zeuge. Es war der Schriftführer Labesse. Er ist zu meiner Mutter gekommen, hat ihr gesagt, ich irrte mich, ich müsse mich irren. Ich hätte offenbar Personen verwechselt, es sei ein sehr ernster Fall und ich solle mich hüten, leichtsinnige Angaben zu machen, denn ich werde hierfür ganz entschieden zur Verantwortung gezogen werden.

Damit ist das Beweisverfahren geschlossen und es folgen die Plaidoyers.

Staatsanwalt Le Bourdellès nimmt das Wort. Nach längerer Einleitung gelangt er zur Charakterisirung der Angeklagten. Er sagt hierbei wörtlich: „Josephine Martin? Es ist ein Weib.... Ein Weib! gibt es ein Wort, das sanftere Empfindungen wecken kann? Allein sie verdient nicht diese Bezeichnung zu führen. Sie bereitet das schauerlichste Verbrechen, ein Liedchen trillernd, vor, und Tags darauf, nachdem sie Augenzeuge der entsetzlichen That gewesen, begibt sie sich, als ob nichts vorgefallen wäre, zu einer Hochzeit, sie tanzt und bezeigt kaum eine flüchtige Erregung, als der Zufall ihr auf einem Ladenschilde den Namen Bétard vor das Auge führt. Was kann die Vertheidigung zu Gunsten der Josephine Martin vorbringen wollen? Sie wird vielleicht sagen: Josephine Martin gibt zu, die ersten drei Briefe geschrieben zu haben, sie hat Bétard zu sich geführt, allein damit ist auch der Gesammtumfang ihrer activen Theilnahme an der Vorbereitung des von ihr nicht vorbedachten Verbrechens erschöpft. Sie begibt sich zu ihrer Familie, und erst als sie wieder nach Hause kommt, befindet sie sich angesichts der vollbrachten That, des fürchterlichen Schauspiels! Und sie tritt vor die Geschworenen und klagt:

Ich soll eine Verbrecherin sein?.... Ich bin es nicht. Ich habe einem unwiderstehlichen Zwange folgen müssen, ich habe mich nur aus Furcht den Anordnungen der Verbrecher gefügt. Ich gehorchte freilich ihren Weisungen, doch ohne zu ahnen, wohin das alles führen sollte, ich glaubte an einen Scherz!

„Die Anklage kann aber eine solche Verantwortung nicht gelten lassen. Ich wende mich zu Josephine Martin und rufe ihr zu: Ihre Verantwortung ist durchaus unglaubwürdig. Sie ist so gezwungen, daß Sie genöthigt sind, sich in das Gewand der verfolgten Unschuld zu drapiren, das Ihnen durchaus nicht paßt. Nur einen Schritt weiter und Sie sagen zu Morand: Sie haben mein Zimmer verunreinigt, Sie sind mir Schadenersatz schuldig!

„Nein. Sie sind es, die mit Vorbedacht das Verbrechen vorbereitet hat!....“

Der Staatsanwalt verliest hierauf nochmals die drei mit N. M. gefertigten und von der Hand der Josephine Martin geschriebenen Briefe und fährt fort:

„Sagen Sie nicht: Ja, ich habe diese drei Briefe geschrieben, denn ich glaubte an einen Spaß; den vierten Brief aber, den habe ich nicht geschrieben, den hat mir Morand nur zur Bestellung übergeben. Die Geschworenen mögen urtheilen und entscheiden, ob sie annehmen wollen, daß dieser vierte, nicht mehr vorhandene Brief von einer andern Person herrührt. Vétard, der notorisch mistrauischer Natur war, hätte doch schon an der Verschiedenheit der Handschrift Anstoß nehmen müssen, und gerade diesmal wäre er zum Stelldichein bereit gewesen? Gestehen Sie, Josephine Martin, sagen Sie die Wahrheit! Wenn irgendetwas Ihr Schicksal zu erleichtern im Stande ist, kann es nur das unumwundene Bekenntniß sein. Was

aber hat zur Aufklärung und Entdeckung geführt? Gewiß nicht die Geständnisse der Josephine Martin. Diese Geständnisse spielen zwar eine wichtige Rolle im Gange der Untersuchung, allein sie erschöpfen sie nicht. Es bedurfte der Vergleichung der Handschriften durch Sachverständige, um auf die richtige Fährte zu gelangen. Dadurch nur wurde der Zusammenhang klar und dann erst entschloß sich Josephine Martin zögernd zu dem noch immer unvollständigen Geständniß.

„Die Frage, ob Josephine Martin bei der Ermordung Bétard's gegenwärtig war, kann ich nicht mit voller Bestimmtheit behaupten. Nach ihrer Angabe wäre sie erst um 10 Uhr, als der Mord verübt und der Diebstahl begangen war, heimgekehrt. Was den Diebstahl anbelangt, so ist dies gewiß unrichtig. Er ist überhaupt erst zu einer spätern Stunde ausgeführt worden, wie die Zeugenaussagen beweisen. Es wäre besser gewesen, wenn Josephine Martin ihre Betheiligung daran unverhohlen eingestanden hätte. Die Finger jener Frauenhand, die im Staube des Auslagekastens ihre Eindrücke zurückließen, waren die ihren.

„Josephine Martin, Sie wagen es zu versichern, Sie hätten an einen Spaß geglaubt! Aber als Sie in Ihr Zimmer traten und den entsetzlichen Anblick vor sich sahen, warum haben Sie da nicht um Hülfe gerufen? Angenommen, der Schrecken, die Furcht lähmte Ihre Zunge. Was hinderte Sie am folgenden Tage zur Polizei zu gehen, Ihr Herz einer Nachbarin auszuschütten?“

Der Staatsanwalt erörtert nun die Widersprüche in den Angaben der Josephine Martin. Diese erschüttern zwar nach seiner Auffassung deren Glaubwürdigkeit nicht. Die letzten Mittheilungen der Angeklagten über die Person der Mörder entsprechen der Wahrheit, ihre frühern un-

wahren Angaben bezweckten wirklich, Morand zu einem Geständniß zu nöthigen. Er fährt fort:

„Die Dirne Josephine Martin hat eine beträchtliche Summe von Einzelheiten über die That angegeben. Gerade diese Einzelheiten werden aber durch andere Umstände als wirklich so vorgefallen bestätigt. Josephine Martin hat die Schwierigkeiten geschildert, die Morand zu überwinden hatte, um die Knochen der Extremitäten vom Rumpfe zu trennen, die Ausführungen des Dr. Leriche haben die Erklärung dazu geliefert. Wenn ich auch die schärfsten Strafen, die unser Gesetz verhängt, für die Uebelthäter begehren muß, so kann ich doch für Josephine Martin mildernde Umstände gelten lassen. Erstlich weil sie ein Weib ist, dann weil sie unter dem überwältigenden Einfluß eines Mannes gestanden ist, der alle Eigenschaften besaß, um auf schwache Gemüther einen Druck auszuüben. Sie hatte nicht die moralische Kraft, einem Morand zu widerstehen. Ueberdies verdankt das Gericht ihrem Geständniß viel zur Enthüllung des Geheimnisses, das über der grausen Missethat lagert. Ich fordere daher für sie nicht die Todesstrafe. Ich fordere sie dagegen für Morand. Er ist ein abgefeimter, entmenschter Bösewicht. Er leugnet alles, leugnet angesichts der überzeugendsten Beweise, leugnet entgegen der überwältigendsten Gewißheit! — Gegen ihn sprechen die Bekenntnisse der Josephine Martin. Sie hatte keine Ursache ihn anzuklagen. Von andern Zeugen kann man behaupten, sie seien ihm feindlich gesinnt. Allein die Martin? Warum sollte sie ihn anklagen, wenn er nicht schuldig wäre! — Kommen wir zu den Thatsachen. Da sind die Blutflecke an den Sägen und an den Tragkörben. Es sind dies Spuren menschlichen Blutes. Morand hat doch in seinem Korbe nicht das Fleisch von Affen oder Meerschweinchen herumgeschleppt.

Dieser blutige Tragkorb redet eine überzeugende Sprache. Man wird doch nicht der albernen Erfindung Glauben schenken wollen, daß der mysteriöse Thäter den Tragkorb des Morand benutzt habe! Dann die Holzschuhe. Auch auf diesen sind Blutspuren gefunden worden. Ein Zeuge hat sie zwei oder drei Tage nach dem Verbrechen deutlich gesehen. Die Sachverständigen haben sie untersucht und stimmen überein, es sind sicherlich Flecke gewesen, die von menschlichem Blut herrührten."

Der Staatsanwalt bespricht hierauf den unheimlichen Geruch in der Küche des Morand. Noch wichtiger aber ist, daß Morand am Abend des 8. Februar sein Haus verlassen hat.

„Die Zeugenschaft der Frau Madeleine Salmon widerlegt seine Versicherung, er sei daheim geblieben und schlafen gegangen. Können Sie von dieser Frau etwa auch behaupten, sie sei Ihre Feindin, wie Frau Droin? Nein. Es ist eine Freundin Ihrer Familie, die oftmals die Abende bei Ihnen zubrachte. Sie sagte aber klar und deutlich, Sie wären fortgegangen und den Abend über nicht wieder nach Hause gekommen. Wollen Sie sich gegenüber dieser Aussage auf die andere Frau Salmon, Ihre Tante, berufen? Als ich die arme alte Frau vor dem Gerichtstische stehen sah, empfand ich aufrichtiges Mitleid. Gebeugt von Alter, that sie ihr Bestes, um Sie, Angeklagter, zu retten. Die Bedauernswerthe! Sie erregte nur ein Gefühl des Erbarmens für sich selbst. Was sagte Sie aber eigentlich? Sie berichtete, Morand wäre zu Hause gewesen. Das erste mal, als sie vernommen wurde, vor dem Untersuchungsrichter, war sie ihrer Sache noch nicht gewiß. An dieser Stelle freilich hat sie mit aller Entschiedenheit ausgesagt. Sie that aber dabei des Guten zu viel. Sie erzählte uns, Morand habe einen Teller Suppe gegessen. Das stimmt aber

nicht mit Morand's eigener Angabe, nach welcher dieser die Küche nur durchquerte, um in seine Schlafkammer zu gelangen. Noch mehr. Sie hat angegeben, eine fremde Person sei dabei gewesen. Wer war dies? In der Voruntersuchung sagte sie, es sei die Gabriele Vellon gewesen, hier dagegen nannte sie Frau Madeleine Salmon. Geht nicht klar daraus hervor, daß sie so ausgesagt hat, um ihren Neffen zu retten?

„Das Verbrechen war von langer Hand durch Morand vorbereitet. Es sollte am 6. Februar ausgeführt werden, und darum erzählte er seinen Kameraden, er wolle am 5. nach Sens oder Villeneuve reisen. Darum sah man ihn auch am 6. vor dem Laden des Bétard herumlungern. Auch die Zeugen Frau Duffange und Herr Ablon haben die Aussagen der Josephine Martin bestätigt. Ausschlaggebend ist die Aussage der Frau Droin. Sie hat Morand bei Josephine Martin eintreten sehen. Sie hat es mit aller Energie behauptet und an ihrer Behauptung festgehalten. Man wird ihr Zeugniß anfechten, weil angeblich zwischen ihr und Morand seit langer Zeit Feindschaft bestehen soll. Aber ist diese Feindschaft so tiefgehend, daß sie deshalb eine wissentlich falsche Zeugenaussage abgegeben hat? Frau Droin ist Morand nicht grün, ich will es zugeben. Allein ist sie deshalb bereit, einen Meineid zu schwören, einen Menschen auf das Schafott zu bringen? Morand hat ein Alibi vorzubereiten gesucht. Diesen Zweck verfolgte er mit den Zetteln, die er im Gefängniß schrieb und an seine Frau zu schmuggeln versuchte. Er wollte, daß die beiden Zeuginnen Salmon seine Anwesenheit zu Hause am Abend des 8. Februar bestätigen sollten. Aber sein Plan ist mislungen.

„Nun zu Bacher. Morand spielte die erste Violine, Bacher war die zweite Rolle in dem Drama zugefallen.

Dieses geht zunächst wieder aus dem Geständniß der Josephine Martin hervor. Nach ihren Angaben ist er es nicht gewesen, der Vétard ermordet hat. Er half aber die Leiche zerstückeln. In diesem Punkte sagt die Josephine Martin ganz bestimmt aus. Und nun frage ich wieder, welchen Beweggrund hätte das Frauenzimmer, ihn anzuklagen, wenn er unschuldig wäre? Sie hat zuerst allerdings nicht ihn, sondern Pietre denuncirt, aber als dieser ein unzweifelbares Alibi nachgewiesen hat, gibt sie der Wahrheit die Ehre und sagt: Morand ist der Mörder, er hat Vétard getödtet, er hatte einen Gehülfen, und dieser Gehülfe war Bacher.

„Diese Angabe der Josephine Martin steht nicht allein. Gabriele Bellon hat in der Voruntersuchung angegeben, daß Bacher einige Tage vor dem Verbrechen sagte, er bedürfe eines Betrags von 1000 Francs, und einige Tage später ist er im Besitz einer Baarsumme von 600 Francs betroffen worden.“

Der Staatsanwalt erörtert nun im Detail die verschiedenen Zahlungen, die Bacher nach dem 8. Februar in Gold und Banknoten geleistet hat.

„Nun gelangen wir zu der für Bacher äußerst wichtigen Frage, in welcher Stunde das Verbrechen verübt worden ist. Die Magd Bellon, der man keine Feindseligkeit gegen ihren Dienstherrn zutrauen kann, behauptet steif und fest, daß Bacher gegen 9 Uhr ausgegangen und erst nach Mitternacht wiedergekommen ist. Auch die Zeugen Dumond und Barre sind positiv in ihren Aussagen. Sie waren am 8. Februar des Abends in seinem Schanklocal und Bacher war nicht anwesend. Die Vertheidigung hat dagegen Herrn Legraverend als Zeugen vorgeführt. Er schwankt aber in seinen Angaben, und die Aussagen des Trompeters Le Bâtard sind confus.“

Der Staatsanwalt erörtert hierauf, welchen Antheil Frau Bacher und Frau Clergeot an dem Verbrechen genommen haben. Er gelangt zu dem Schlusse, daß sie nur Nebenpersonen gewesen sind, aber doch bei dem Morde mitgewirkt haben.

Der anonyme Brief eines angeblichen Liebhabers der Josephine Martin ist nach seinen Ausführungen ein geschicktes Machwerk der Familie Morand, verfaßt und abgeschickt, um die Gerechtigkeit irrezuleiten.

Der Staatsanwalt schließt mit dem Strafantrag. Er fordert die Todesstrafe für Morand, langjähriges Zuchthaus für Bacher und die Martin, geringere Freiheitsstrafen für Frau Bacher und Frau Clergeot.

Der Vertheidiger Mr. Lailler nimmt für Morand das Wort:

„Vor allem muß ich die Geschworenen warnen vor Uebereifer und Voreiligkeit, die in diesem Proceß schon eine traurige Rolle gespielt haben. Man suchte den Mörder. Man sieht denselben in jedermann. Die Voruntersuchung wird auf der Straße sowol wie in dem Cabinet des Richters geführt. Anzeigen werden in den Zeitungen veröffentlicht, noch ehe sie an die Staatsanwaltschaft gelangen. Die aufgeregte öffentliche Meinung kritisirt schonungslos die mit der Untersuchung betrauten Beamten, man tadelt und schmäht, bis die Sicherheitsorgane, gedrängt und geschoben, in ihrer Verwirrung ein Individuum aus der Menge der Beschuldigten herausgreifen und ausrufen: Heureka! Wir haben ihn! Und die öffentliche Meinung macht Chorus, deutet mit den Fingern auf ihn und wiederholt jubelnd: Wir haben ihn!

„Wie liederlich ist diese traurige Untersuchung doch geführt worden! Protokolle und Documente fehlen und müssen in der Hauptverhandlung erst besonders requirirt werden.

Und welche Rolle spielt jener famose Schriftführer, dieser Herr Labesse, der Zeugen aufstellt und zurückweist, der diejenigen, welche die Dirne Josephine Martin, mit der er in Beziehungen steht, anklagen wollen, beschimpft und geradezu bedroht! — Welchen Antheil die öffentliche Meinung nimmt, die bereits verdammt, ehe das Gericht gesprochen, beweisen die skandalösen Scenen, die hier stattfanden, als man die Angeklagten hereinführte!

„Wer und was ist dieser so viel angefeindete Morand? Er ist nahezu 50 Jahre alt', verheirathet und hat acht Kinder. Er gilt für einen tüchtigen Arbeiter. Der Staatsanwalt hat seiner Verwunderung Ausdruck gegeben, daß Morand nicht öfter bestraft worden ist. Er mußte ihn als einen verworfenen Menschen schildern, weil er ihn dieses grauenhaften Mordes schuldig findet. Aber die Thatsachen passen schlecht zu dem Bilde, welches von ihm entworfen worden ist. Er soll brutal sein? — ja, womit ist es denn bewiesen worden? Alles fürchtet ihn — ja, warum denn, gegen wen hat er je seine schwere Hand erhoben? Wann hat er je selbst im Zorn, im Streit zugeschlagen?

„Aber Josephine Martin hat ihn als Thäter bezeichnet. Wenn sie diese Denunciation zurückgezogen hätte, wie so viele andere Aussagen, die sie gemacht hat, wäre der Staatsanwalt gewiß nicht mit einer Anklage wider ihn vorgegangen. Jene Denunciation der Martin ist aber nichts anderes als ein Gewebe von Lügen.

„Die Dirne Martin erzählt, Morand habe ihr die Briefe an Vétard in die Feder dictirt. Das ist die erste Lüge. Die hierfür gewiß classische Zeugin Rosalie Mary hat uns gesagt, daß nur Frau Clergeot und Josephine Martin in der Lage waren, diese Briefe zu entwerfen. Sie enthalten Thatsachen, die ihnen allein bekannt gewesen

sind. Die Dirne Martin und die ehrenwerthe Frau Clergeot kannten ja Herrn Vétard, daß aber Morand ihn kannte, hat niemand behauptet.

„Die Dirne Martin hat Morand des Mordes beschuldigt. Wann hat sie dieses gethan? Nicht etwa sofort, als sie sich zu einem Geständniß entschloß, sondern später. Und wen klagt sie gleichzeitig an? Pietre, den Freund Morand's. Pietre beweist, daß er unschuldig ist an dem vergossenen Blut. Darauf erklärt sie: Nicht Pietre, sondern Bacher ist Morand's Helfershelfer gewesen! Herr Vétard ist von einer Frauensperson abgeholt worden. Josephine Martin nennt, als sie darüber befragt wird, die Frau Morand. Frau Morand aber kann es unmöglich gewesen sein. Als man der Josephine Martin dies eröffnet, stellt sie in Abrede, daß sie Frau Morand überhaupt genannt habe. Man muß es ihr aus den Protokollen beweisen. Dann besinnt sie sich. Sie beredet die Bellon zu einer falschen Aussage. Diese ist gutmüthig genug anzugeben, sie habe Herrn Vétard abgeholt, gesteht indeß bald, daß sie in Josephinens Auftrag gelogen hat. Nun erklärt Josephine: «Ich selbst habe Herrn Vétard auf Morand's Veranlassung in meine Wohnung geführt.» Nach den Aussagen der Zeugen ist es freilich viel wahrscheinlicher, daß ihre Schwester, Frau Clergeot, die Freundin der Rosalie Mary, Herrn Vétard bewogen hat ihr zu folgen. Und trotzdem soll Josephine Martin die classische Zeugin sein, deren Aussage über Menschenleben entscheidet! Diesen verlogenen Angaben soll man glauben! Erinnern Sie sich doch an die Unterredungen zwischen der Bellon und der Josephine Martin, an die Aeußerung der letztern, die der an dieser Stelle als Zeuge vernommene Polizeicommissar berichtet hat: «Ich weiß, was ich zu sagen habe, ich werde immer dasselbe wiederholen.» Wer ist es, der ihr dies

eingegeben? Vielleicht jener famose Schriftführer, dessen Rolle noch zu beleuchten ist, oder einer ihrer zahlreichen Liebhaber? Und welche Beweggründe für ihre falschen Denunciationen, des Pietre, des Cizel, der Frau Morand und anderer, hat sie angegeben? — Sie wollte dadurch ein Geständniß des Morand erzwingen!! Dieser Erklärungsgrund ist lächerlich albern. Aber die Staatsanwaltschaft läßt sich daran genügen. Darf man so mit Menschenleben und mit der Hoheit der Gerechtigkeitspflege spielen?...

„Frau Droin sagt aus, sie habe Morand in das Haus der Josephine Martin eintreten sehen. Warum hat sie das nicht gleich ausgesagt? Sie erklärt: «Ich habe mich vor Morand gefürchtet.» Aber Morand war bereits 14 Tage lang in Haft, und es hieß, er würde freigegeben werden, als ihr Gedächtniß erwachte. Wer hinderte sie denn zu sprechen, da sie doch wußte, daß Morand im Gefängniß saß? Ich will nicht behaupten, daß sie aus Feindschaft wissentlich falsches Zeugniß abgelegt hat. Ich nehme vielmehr an, daß sie einen Mann dort hineingehen sah und sich nach und nach einbildete, es könne Morand sein, er gliche Morand, es war Morand! Wie leicht könnte sie sich irren! Es war eine dunkle Nacht und sie befand sich ihrer eigenen Angabe zufolge 30 Meter weit von der Person, die sie sah. Hätte sie wirklich Morand erkannt, sie hätte gewiß nicht geschwiegen, sondern sofort ihren Nachbarn und Freunden erzählt, daß Morand, ein armer Arbeiter, der keinen überflüssigen Heller besitzt, eine käufliche Dirne besucht habe.

„Erinnern Sie sich, meine Herren Geschworenen, an die Brüder Mouillon. Als diese des Mordes an dem Uhrmacher Vétard beschuldigt und verhaftet wurden, da meldeten sich in Joigny drei durchaus vertrauenswürdige,

ehrenhafte Leute, die vor dem Untersuchungsrichter erklärten, sie hätten die Mouillons am Tage des Verbrechens in Joigny herumschleichen sehen — und doch waren diese erwiesenermaßen in Dijon, also weit von dieser Stadt entfernt. Ein Zeuge stand vor Gericht, der ihnen an ebendiesem Tage Wurst verkauft haben wollte, ein anderer hatte sie in der Straße Tucri begegnet, ein dritter machte sich anheischig, ihnen in das Gesicht zu wiederholen, daß er ihnen in Joigny an diesem Tage begegnet sei und sie angeredet habe. Alle diese Zeugen sagten im besten Glauben aus, und was sie aussagten, war dennoch entschieden die Unwahrheit.

„Erwägen Sie nun die sociale Stellung dieser Angeklagten und die der Landstreicher Mouillon. Wären die letztern durch einen für sie glücklichen Zufall nicht sofort in die Lage gekommen, ihre Anwesenheit in Dijon nachzuweisen, wer hätte ihren Versicherungen angesichts der Angaben von ehrenwerthen und unbefangenen Zeugen irgendwelchen Glauben beigemessen? Sie säßen wahrscheinlich an Stelle Morand's und Bacher's auf der Anklagebank. Sie ersehen daraus, daß man ein vollkommen tadelfreier Zeuge und willens sein kann, die Wahrheit, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen und sich dennoch irrt. Vergleichen Sie damit die Aussage der Frau Droin, ganz abgesehen davon, daß dieser Aussage schon nach dem Gesetze nur geminderte Glaubwürdigkeit zukommt, wegen ihrer Feindschaft gegen Morand.

„Die Aussagen der Frau Dussange und der Frau Ablon sind an sich vollkommen unanfechtbar, allein sie beweisen rein gar nichts für die Anklage. Frau Ablon ist sogar eine Entlastungszeugin. Josephine Martin hat erzählt, Morand trug Holzschuhe, und diese Holzschuhe spielen ja noch eine weitere Rolle in der Anklage. Der

Mann aber, den Frau Ablon gesehen hat, trug Lederschuhe, sie sagte ausdrücklich: «grobgenagelte Lederschuhe». Ein gewisser Pernet, der vor dem Untersuchungsrichter als Zeuge vernommen, aber zu der Hauptverhandlung nicht vorgeladen worden ist, behauptete, Morand habe bereits am 6. Februar seinem Opfer aufgelauert, er habe ihn abends zwischen 8 Uhr und 8 Uhr 30 Minuten zur Dirne Martin schleichen sehen. Aber Morand wies durch unanfechtbare Zeugen nach, daß er am 6. Februar in Villeneuve-sur-Yonne gewesen ist. Er konnte unmöglich zugleich dort und in Joigny sein. Herr Pennet hat sich am 6. Februar geirrt, sollte nicht auch am 8. Februar ein Irrthum vorliegen können?

„So wenig diese Zeugenaussagen beweisen, so wenig beweiskräftig sind auch die Indicien, die man gegen Morand geltend gemacht hat.

„Zunächst die Blutflecken des Tragkorbes. Die Sachverständigen haben im ganzen zwei Flecke in der Größe von 2 Millimeter gefunden. Waren es wirklich Spuren von Menschenblut? Sie können es nicht mit Bestimmtheit erhärten. Es ist Säugethierblut, mehr ist nicht festgestellt worden. Und diesen Tragkorb nennt der Staatsanwalt den blutenden Anklagebeweis! Wenn es aber wirklich Bétard's Blut gewesen sein soll, wie kam es, daß nur so geringfügige, so verschwindend geringe Spuren festzustellen waren? Die Erklärung, die Morand für diese Flecken gibt, sind weit einleuchtender und logischer als jene des Staatsanwalts. Und dann, dieser Tragkorb diente nicht ihm allein. Er verlieh ihn oft. Er war acht Tage lang bei Frau Salmon. Hat man sich auch nur der Mühe unterzogen, nachzuforschen, ob er dort nicht zum Transport rohen Fleisches verwendet wurde?

„Und die Blutflecke an den Holzschuhen. Morand er-

klärt, er leide oft an Nasenbluten. Seine Kameraden und der Kerkermeister bestätigen seine Angabe. Erklärt dies die Flecken nicht vollkommen genügend? Wenn Morand im Blute seines Opfers gewatet hätte, es wären ganz andere Spuren zurückgeblieben.

„Endlich die abhanden gekommenen Kleider, die Morand früher getragen und vielleicht verbrannt haben soll. Der Staatsanwalt hat darauf keinen besondern Nachdruck gelegt. Ich kann aber diese Frage nicht fallen lassen, ich kann dem Untersuchungsrichter den Vorwurf nicht ersparen, daß er hinsichtlich dieser Kleider nicht sorgsam vorgegangen ist. Warum hat er nicht sofort alle Kleider des Angeklagten mit Beschlag belegt? Es ist nicht geschehen. Es ist auch nicht einmal versucht worden, nachzuweisen, daß Morand blutbefleckte Kleider besessen habe und daß diese vernichtet worden seien. Man hat aber einen solchen Nachweis zu erbringen nicht versucht, weil er eben nicht zu erbringen war. Und der unheimliche Geruch der verbrannten Sachen? — Nun, Morand hat angegeben, was er verbrannt hat, und es liegt nicht der geringste Anhaltepunkt dafür vor, daß es etwas anderes gewesen wäre.

„Das große Messer Morand's hat man vorgefunden. Man hat es mit Beschlag belegt. Die Anklage aber konnte es nicht brauchen — denn die mikroskopische Untersuchung entdeckte kein Menschenblut daran.

„Und wo ist Ihr Alibi? fragt die Anklage, wo waren Sie denn? — Ich war zu Hause, lautet die Antwort. Die Anklage bezweifelt es und beruft sich auf Frau Madeleine Salmon. Nun der Aussage der einen Frau Salmon steht jene der andern Zeugin gleichen Namens gegenüber, und es ist durchaus nicht erwiesen, daß Morand nicht nach Hause kommen konnte, ohne von Frau Madeleine Salmon bemerkt zu werden.“

Der Vertheidiger bespricht die beiden einander widerstreitenden Zeugenaussagen in der eingehendsten Weise. Ebenso die Zettel, die Morand geschrieben hat. Es sind die begreiflichen Aeußerungen eines Menschen, der die Beweise seiner Schuldlosigkeit sammelt. Die Aussprüche endlich, die ihm zur Last gelegt werden, sind vollkommen nichtssagend. Man müsse ihnen förmlich Zwang anthun, um ihnen einen verfänglichen Sinn unterzulegen.

„Und nun" — so fährt er fort — „da die Anklage entkräftet ist, muß ich meinerseits einige Fragen an Sie richten. Was soll denn das Motiv des Verbrechens gewesen sein? — Die Absicht, Vétard zu berauben. Aber Morand befand sich in keiner bedrängten Lage. Er sowol wie seine Frau verdienten genug um zu leben. Geldnoth war nicht vorhanden. Er besitzt ein Häuschen zu eigen, das auf 3000 Francs geschätzt ist, und schuldet auf dasselbe nur 1500 Francs. Es ist keineswegs behauptet, geschweige denn erwiesen worden, daß er geldbedürftig gewesen sei, daß ihn etwa Gläubiger gedrängt hätten. Man wird wol zum Mörder aus Haß, oder im Affect ohne weitere Vorbereitung. Jedoch um ein Mörder aus Habsucht zu werden, bedarf es einer längern Verbrecherschule. Und obendrein ein Mord mit solchem Vorbedacht, solcher Ueberlegung aller Einzelheiten und Möglichkeiten! Und derjenige, der alles geleitet, alles gethan haben soll, wo ist der Gewinn, den er davon gezogen hätte? Man hat bei Vétard mindestens 2400 bis 3000 Francs geraubt, wo ist Morand's Antheil hingekommen? Hat er in der letzten Zeit vielleicht Schulden bezahlt oder auffällige Ausgaben gemacht? Oder fand sich außer etwas kleiner Münze Baargeld bei ihm? Nichts davon. Man hat gut gesucht und doch nichts gefunden.

„Und die Organisation des Complots. Die Dirne

Martin gibt an: Morand hat alles organisirt und vorbereitet. Ja, warum denn? Wo haben die Verabredungen stattgefunden? Morand ist niemals bei der Martin gewesen, niemand hat ihn je dort gesehen, auch die scharf auslugenden Augen der Nachbarinnen nicht. Die Instrumente, mit denen die That verübt worden ist, wo sind sie, in wessen Besitz? Mit einem Hammer soll dem Bétard der Schädel eingeschlagen worden sein? Wo ist der Hammer? Bei wem wurde er gefunden? Die Sägen?... Sie sind Eigenthum der Josephine Martin, in ihrer Wohnung wurden sie in Beschlag genommen.

„Nein, Morand ist nicht der Mörder. Aber wenn er es nicht ist, wer ist es denn? Die Dirne Josephine Martin weiß es wohl, sie weiß es so gut, daß sie nur Eins fürchtet, nämlich daß man den Mörder entdeckt. Um das zu verhindern, beinzichtigt sie einen Unschuldigen eines Verbrechens. Man hat ihr zugeflüstert: «Hat die rächende Gerechtigkeit ein Opfer erhalten, so ist sie befriedigt!»

„Zweifeln Sie noch an der Wahrheit? Ich mag es nicht glauben. Lasset das Recht walten, Ihr Geschworenen, und sprecht den Unschuldigen frei!" —

Der Vertheidiger Remacle erhebt sich und begehrt die Vertagung der Verhandlung für die nächste Schwurgerichtsperiode.

Die Angeklagten Josephine Martin und Morand erklären sich damit einverstanden.

Der Vertheidiger Lailler unterstützt das Verlangen seines Collegen.

Die Vertheidiger Savatier-Laroche (für Bacher) und Herold (für Clergeot) widersprechen namens ihrer Clienten und verlangen die Durchführung des Verfahrens.

Der Staatsanwalt spricht sich gleichfalls dagegen aus und der Gerichtshof lehnt die Vertagung ab.

Vertheidiger Savatier-Laroche erklärt für die angeklagten Eheleute Vacher:

„Ich schließe mich in der Hauptsache den Ausführungen meines Collegen Lailler an. Die Angaben der Josephine Martin sind durch und durch erlogen und unglaubwürdig. Wenn aber dieser Zeugin nicht geglaubt werden darf, was spricht noch gegen Vacher? Niemand hat ihn am Thatorte gesehen. Zwei lustige Saufbrüder sagen aus, sie hätten ihn am 8. Februar nicht zu Hause angetroffen, aber andere gewichtigere Zeugenaussagen erhärten das Gegentheil. Das Alibi ist bewiesen. Nur entstellte Gesprächsfragmente von zweifelhaftem Werthe und vielfacher Deutung fähig bleiben noch übrig als Belastungsmomente. Es ist kein Beweis gegen Vacher geführt worden, der einen unbescholtenen Mann um Ehre und Freiheit bringen könnte. Gegen Frau Vacher vollends spricht gar nichts. Die Reise nach Paris ist vollkommen aufgeklärt, die Ausgaben, die sie gemacht hat, sind in ihren Gewohnheiten begründet und nicht auffällig. Die Anschuldigungen der Vellon sind so in ihr Nichts zusammengebrochen, daß sogar der Staatsanwalt darauf verzichtet hat, sie in seinem Plaidoyer zu erwähnen. Er hat sich nur an Josephine Martin gehalten.“

Für die Angeklagte Josephine Martin läßt sich der Vertheidiger Remacle so aus:

„Heute, im Laufe des Beweisfahrens, hat einer der Herren Geschworenen verlangt, Josephine Martin möge eine zusammenhängende Darstellung der Vorgänge am Abend des 8. Februar geben. Das ist geschehen. Josephine Martin hat gesagt: Ich kenne Morand seit vielen Jahren. Ich ging oftmals in sein Haus. Im Monat Januar kam Morand eines Abends zu mir und sagte mir unter Lachen, er und einer seiner Freunde beabsichtigten dem Bétard

einen Schabernack zu spielen. Der alte Knabe sei ein Mädchenjäger. Man müsse ihn daher durch einen Brief von weiblicher Hand anlocken. Er würde sicher kommen, aber keine Schürze finden. Dieses Stelldichein wurde eingefädelt, aber Rosalie Mary fand sich nicht ein. Es wurden zwei andere Rendezvous ausgeschrieben; ob Bétard hingegangen ist, weiß man nicht, und wird es auch nie mehr erfahren. Der 8. Februar naht heran. Josephine Martin begegnet Morand, der ihr einen Brief für Bétard übergibt, sie trägt ihn hin. Josephine Martin ahnte nichts Böses, sonst würde sie das Opfer nicht durch ganz Joigny begleitet haben, sodaß sie von Jedermann gesehen werden konnte. Sie führt ihn zu Morand, dieser ist im Begriff in ihrem Hause eine Säge abzuholen, die sie ihm zu leihen versprochen hat. Morand geht die Treppe hinauf und zündet eine Kerze an. Josephine Martin folgt ihm. Bétard bleibt noch einen Augenblick auf der Straße zurück. Bald jedoch kommt er nach. Er stolpert an den untern schlecht beleuchteten Stufen. Morand empfängt Bétard cordial: «Da bist du endlich, alter Kamerad!» Man unterhält sich über allerlei gewöhnliche Dinge. Aber Josephine wird bei ihrer Mutter erwartet, sie entfernt sich. Als sie um 10 Uhr heimkehrt, ist das Entsetzliche bereits geschehen. Und wen findet sie mit der Zerstückelung der Leiche beschäftigt? Morand und Bacher. — Hat sie gelogen, als sie diese Einzelheiten angab? Gewiß nicht."

Vertheidiger Remacle erörtert nun eingehend die innere Wahrscheinlichkeit dieser Darstellung. Sein weiteres Plaidoyer wird zu einer fulminanten Anklage Morand's, weit heftiger im Tone als jene des Staatsanwalts, und mehr geeignet auf die Geschworenen einzuwirken, obgleich keine neuen Beweise vorgebracht werden. Die Aussagen der Frau Droin und der Frau Madeleine Salmon sind für

ihn die Angelpunkte der ganzen Verhandlung. Um diese allein dreht sich nach seiner Auffassung das Beweisverfahren.

Zur Vertheidigung der Josephine Martin fügt er noch bei: „Es ist wahr, ihre erste Regung ging dahin, alles abzuleugnen, sogar die Briefe, die sie geschrieben. Jedoch von Reue erfaßt, bekennt sie nunmehr um so aufrichtiger ihren Antheil an der That. Man verhaftet alle Mitglieder ihrer Familie und ruft ihr zu: «Gestehe, wer Bétard zu dir geführt hat, oder alle deine Verwandten schmachten im Gefängniß.» Was sollte sie thun? Sich selbst anklagen, und dazu fehlt ihr der Muth. Da begeht sie die Thorheit, Gabriele Bellon um ein falsches Zeugniß zu bitten. Dann bezeichnet sie Pietre als Mitschuldigen. Sie hält ihn für einen vertrauten Freund Morand's und hofft, daß er sagen soll: «Ich war nicht dabei, aber Morand hat mit mir davon gesprochen!» Um auf Morand's verhärtetes Gewissen einzuwirken, beschuldigt sie fälschlich seine Gattin! Ihre Hoffnung, daß Morand's Schuld ohne ihr Zeugniß an den Tag kommt, wird nicht erfüllt, da entschließt sie sich, die ganze und volle Wahrheit zu bekennen.

„Worin besteht die Schuld der Josephine Martin?

„Ist sie eine Mörderin? — Sie hat nicht gemordet. Niemand hat behauptet, sie selbst habe Hand an Bétard gelegt. Hat sie gestohlen? Wer kann sagen, daß sie es war, die den Schlüssel aus Bétard's Tasche holte und ihn beraubte? Ich frage nochmals, welche Schuld ist ihr nachgewiesen?

„Hat sie gemordet? — Nein!

„Hat sie den Hinterhalt vorbereitet? — Nein!

„Hat sie den Schlüssel entwendet? — Nein!

„Hat sie die Werthsachen gestohlen? — Nein!

„Was bleibt also übrig? Sie hat es selbst bekannt.

Man hat ihr 100 Francs gegeben, damit sie schweigen solle, und sie hat diese Summe genommen. Sie hat sich dadurch der Hehlerei schuldig gemacht."

Mit einem pathetischen Appell an das Mitleid der Geschworenen für das gehetzte und bedrängte, leichtsinnige und leichtgläubige Weib', schließt der Vertheidiger seine Rede: „Für die Hehlerei hat sie ganz gebüßt, sprecht sie frei!"

Vertheidiger Herold erwartet den Freispruch für seine Clientin, Frau Clergeot, deren Betheiligung an dem Verbrechen nicht nachgewiesen sei.

Die Verhandlung wird unterbrochen. Als der Präsident dieselbe wieder aufnimmt und die Angeklagten eben den Saal betreten, ruft eine Stimme aus dem Zuhörerraum: „Habt ihr noch nicht genug gehört? Auf das Schafott mit Morand!" Diese unverschämte rohe Aeußerung wird vom Publikum mit lautem Beifall aufgenommen.

Der Präsident befragt der Reihe nach die Angeklagten, ob sie noch etwas zu sagen haben.

Morand. Ich bin vollkommen unschuldig!

Vacher. Ich bin unschuldig. Ich habe nichts gethan.

Frau Vacher. Ich bin unschuldig.

Josephine Martin. Ich habe nichts mehr zu sagen.

Frau Clergeot. Ich habe nichts mehr zu sagen.

Die Geschworenen ziehen sich zurück, kehren jedoch nach überraschend kurzer Frist zurück. Das Verdict lautet:

Morand: Schuldig in allen Punkten, ohne Zulassung mildernder Umstände.

Julius und Amalie Vacher: Schuldlos der Theilnahme am Morde, jedoch schuldig des Gesellschaftsdiebstahls mit dem erschwerenden Umstande, daß dieser des Nachts in einem bewohnten Hause verübt worden ist.

Josephine Martin: Nicht schuldig der Theilnahme an dem Morde und an dem Gesellschafts-

diebstahl, schuldig des einfachen Diebstahls ohne erschwerende Umstände.

Eugenie Clergeot: Nicht schuldig.

Die Schatten des Abends waren tief gesunken, einzelne Gasflammen erleuchteten den Schwurgerichtssaal, als der Gerichtshof sein Urtheil verkündigte. Die Geschworenen hatten Morand die mildernden Umstände, die Wohlthat des letzten Zweifels versagt, sein Los war klar. Er wurde zum Tode verdammt. Die übrigen Verurtheilten erhielten geringfügige Freiheitsstrafen zuerkannt.

Als das Urtheil gesprochen war, richtete sich Morand zu seiner vollen Größe auf. Gegen die Geschworenenbank gewendet, den Arm drohend emporgehoben, schrie er mit lauter Stimme: „Mein Blut über euch! Ich bin unschuldig!"

Dieselben Geschworenen, welche die mildernden Umstände ausgeschlossen hatten, traten sofort nach Schluß des Gerichtsverfahrens zusammen und verfaßten eine Eingabe an den Präsidenten der Republik, in welcher sie von seiner Gnade das Leben des zum Tode verurtheilten Morand erbaten.

Der Vertheidiger Lailler brachte aus zwei rein formalen Gründen die Nichtigkeitsbeschwerde ein.

Der Cassationshof verwarf das Rechtsmittel. Der Präsident der Republik, Sadi Carnot, verwandelte die gegen Morand verhängte Todesstrafe in zehnjährige Zuchthausarbeit.

Ein krankhafter Zug macht sich in der Rechtsprechung der französischen Gerichte mehr und mehr bemerklich. Die Urtheile der Geschworenen sind allerdings nirgends frei von gewissen Willkürlichkeiten, die sich dadurch erklären, daß die „Richter aus dem Volke" nicht verpflichtet sind, ihr Verdict durch Gründe zu rechtfertigen; allein nirgends

treten die Uebelstände der Geschworenengerichte so grell zu Tage als gerade in Frankreich. Jedwedes Verbrechen, auch das scheußlichste, dessen Verübung auf „Liebesleidenschaft“ zurückgeführt werden kann, genießt nahezu Straffreiheit, sodaß die französische Staatsanwaltschaft schon seit einigen Jahren vorzieht, auch schwere Fälle als Vergehen zu behandeln und den Verbrecher vor das Zuchtpolizeigericht zu stellen, damit er der verdienten Strafe nicht entgeht. Die Schwurgerichte lassen sich gar zu häufig durch Sympathien, Schlagworte und sentimentale Modethorheiten bestimmen. Den übelsten Ruf in dieser Beziehung hat sich aber die Jury im Departement der Seine, in Paris erworben, sie entwickelt eine viel geringere Energie, als man bei einzelnen Assisen der Provinz findet. Von politischen Parteiprocessen sehen wir hier natürlich ganz ab.....

Diese allgemeine Beobachtung hat auch in dem vorstehend berichteten Proceß eine traurige Illustration erfahren. Die Hauptangeklagten waren eine leichte Dirne, ein: „kleines, zierliches Figürchen, schlank, bleich, mit großen, glänzenden Augen. Sie ist brünett, die Züge stark accentuirt. Ihr Gesichtsausdruck ist offenherzig, und angeredet schlägt sie die Augen nieder. Die Stimme ist von seltenem Wohlklang, einschmeichelnd und gewinnend“. Im Gegensatz zu ihr erscheint auf der Anklagebank der von ihr denuncirte, rauhe und abstoßende Mann: „ein herculisch gebauter, ruhig blickender Mensch, mit unbewegten Zügen und düsterm Gesichtsausdruck“. Mit dieser Personalbeschreibung ist von vornherein der Ausgang des Processes, das Urtheil der Geschworenen bestimmt: die weitgehendste, das Gerechtigkeitsgefühl empörende Milde für das Frauenzimmer, schonungslose Härte und unerbittliche Grausamkeit gegen den Mann.

Ganz abgesehen von den mannichfachen Gebrechen in der Voruntersuchung, von der sonderbaren Einmischung des eine zweifelhafte Rolle spielenden Schriftführers Labesse, dessen Gebaren der Staatsanwalt in schonender Weise „unüberlegten Uebereifer" nennt, während er, allerdings sehr „unüberlegt", seinen Uebereifer nur dazu die Zügel schießen läßt, um das Los der Hauptangeklagten zu erleichtern, um womöglich „das arme Ding", zu der er wahrscheinlich auch in zarten Beziehungen stand, die Unannehmlichkeiten einer Untersuchungshaft und einer Hauptverhandlung zu ersparen; abgesehen von dem Briefe des anonymen Liebhabers, dessen Entstehung unaufgeklärt geblieben ist, bietet das durchgeführte Beweisverfahren des Bedenklichen genug.

Josephine Martin hat sich als ein durchaus verderbtes, verlogenes Geschöpf erwiesen. Ihr halbes Geständniß enthält so viele Widersprüche und Ungereimtheiten, daß es schwer begreiflich wird, wie eine Geschworenenbank, auch wenn sie aus Franzosen zusammengesetzt ist, demselben Glauben schenken konnte. Ihre Mitwirkung an der Vorbereitung zum Morde ist vollkommen klar nachgewiesen. Sie hat die That verhehlt, hat höchst wahrscheinlich an der Plünderung des Ladens activen Antheil genommen und, eingestandenermaßen, Vortheil aus dem Verbrechen gezogen. Dennoch ergeht zu ihrem Gunsten ein Verdict, welches einer Freisprechung gleichkommt! — Morand dagegen wird, außer von ihr, nur durch eine Zeugenaussage, jene der Frau Adolfine Droin, und durch ein Indicium, die Blutspuren im Tragkorbe, belastet. Die Zeugenschaft der Frau Droin ist im höchsten Grade fragwürdig. Sie ist ihm notorisch feindselig gesinnt gewesen und hat ihrem Hasse selbst im Gerichtssaale unwillkürlichen Ausdruck gegeben. Die Blutspuren im Tragkorbe aber sind so

gering und können so verschiedenartig erklärt werden, daß es äußerst mislich erscheint, darauf hin ein Menschenleben der Guillotine zu opfern. Das cui prodest endlich entfällt auf ihn angewendet gänzlich. Auf das Zeugniß der feilen Dirne hin wird jedoch der Mann ohne weiteres schuldig gesprochen. Wenn sie gegen diesen und jenen offenbar unhaltbare Denunciationen angebracht, so hat sie dieselben doch wieder zurückgezogen; bei Morand aber blieb sie fest, — also ist er der Mörder. Das ist die Logik der Geschworenen gewesen. Der Widerspruch, der darin liegt, daß Bacher, welchen die Martin gleichfalls als am Morde betheiligt angeschuldigt hat, von der Anklage wegen Mordes losgesprochen worden ist, den weisen Richtern von Auxerre macht dieser Widerspruch keine Scrupel. Die Eheleute Bacher und Frau Clergeot sind die Nebenpersonen der Tragödie, ihr Schicksal kümmert die Geschworenen nicht. Die ungleiche Behandlung der beiden Angeklagten Morand und Bacher fordert die schärfste Kritik heraus. Wenn die Geschworenen das Zeugniß der Josephine Martin für glaubwürdig hielten, mußten sie das Schuldig über Morand und Bacher sprechen. Die Lossprechung Bacher's stempelt die Verurtheilung Morand's, da das Belastungsmaterial das gleiche ist, zu einem Justizmorde. Der Präsident der Republik ist vielleicht durch diese Erwägung bestimmt worden, die gegen Morand verhängte Todesstrafe in eine verhältnißmäßig geringe zeitliche Freiheitsstrafe umzuwandeln. Ueber den leichtfertigen Spruch, welcher zur Folge hatte, daß der Josephine Martin eine kaum nennenswerthe Buße auferlegt wurde, wollen wir nichts mehr hinzufügen. Der Proceß und der Spruch der Geschworenen beweist, wie tief die sittliche Fäulniß in die französische Gesellschaft eingedrungen ist.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Der Neue Pitaval.

Neue Serie.

Vierundzwanzigster Band.

Der

Neue Pitaval.

Eine Sammlung
der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus
älterer und neuerer Zeit.

Begründet
vom
Criminaldirector Dr. J. E. Hitzig
und
Dr. W. Häring (W. Alexis).

Fortgesetzt von Dr. A. Vollert.

Neue Serie.
Vierundzwanzigster Band.

Th 60

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1890.

Rec. Sept. 14, 1903

Vorwort.

Im 22. Bande des „Pitaval“ haben wir den Proceß gegen Johann von Wesel veröffentlicht. Er wurde wegen Ketzerei, nachdem ihm der Widerruf seiner der Kirche anstößigen Lehrsätze abgepreßt worden war, zu lebenslänglicher Einsperrung im Kloster verurtheilt und ist in der Gefangenschaft gestorben.

Im 23. Bande unsers Sammelwerks haben wir den Proceß wider Johann Hus folgen lassen, den die römische Kirche in majorem dei gloriam auf den Scheiterhaufen geschickt hat.

Den 24. Band eröffnen wir mit dem von dem Herrn Archidiakonus Zuppke in Gera uns zugesendeten Proceß gegen Galileo Galilei vor der Inquisition in Rom. Die Acten dieses Processes sind gedruckt, sie beweisen, daß die katholische Kirche zwei Jahrhunderte nach Johannes von Wesel und Johannes Hus, als es galt, eine ihr feindliche, wissenschaftliche Lehrmeinung zu unterdrücken, ganz dieselben Mittel angewendet hat

wie in den Ketzerprocessen des 15. Jahrhunderts. Der Ausgang des Processes Galilei ist kläglich, weil der Angeklagte den Muth nicht besaß, seine Ueberzeugung persönlich zu vertreten, sondern auf jede Bedingung seinen Frieden mit der Kirche machte und sich sogar vor der Inquisition erbot, das Gegentheil von dem, was er früher gelehrt hatte, wissenschaftlich zu beweisen.

Es ist lehrreich, die drei Processe miteinander zu vergleichen, und psychologisch sehr interessant, die drei Männer Johann von Wesel, Johann Hus und Galileo Galilei zu studiren. Wie hoch steht Hus über den beiden andern, wie tief steht Galilei sogar unter dem schwachen Johann von Wesel! Und wie charakteristisch ist das Verfahren der Inquisitoren und in Galilei's Falle das Verhalten des zweideutigen Papstes!

Den Proceß wegen Magie wider den Herzog Johann Friedrich von Weimar, der fast gleichzeitig spielt, und den im Jahre 1888 verübten Mord an Donna Brigida in Mexico, die im Rufe der Hexerei stand, haben wir angeschlossen, weil es sich auch in diesen beiden Fällen um schwere Verirrungen der Richter und der Rechtspflege handelt.

Der Mordversuch des Malers Joseph Johann Kirchner in Wien wird sehr verschieden beurtheilt werden. Wir stimmen in allen Stücken dem Schlußwort des Herrn Generalconsuls Dr. Meyer bei, welchem wir diesen Beitrag verdanken. Er hat den Charakter des Angeklagten gewiß richtig beurtheilt, und auch darin

wird man ihm beitreten müssen, daß die Strafe in keinem richtigen Verhältniß zu dem Verschulden Kirchner's stand.

Der Proceß Benthien führt einen Mörder vor, der aus den untersten Schichten der menschlichen Gesellschaft stammt und sich allmählich zur blutdürstigen Bestie entwickelt hat.

Die strasburger Falschmünzerbande und Meineid oder Rechtsirrthum sind zwei von einem Rechtsanwalt bearbeitete Processe, beide charakterisiren die Zustände im Elsaß.

Der in der neuesten Zeit verhandelte Proceß wegen der Ermordung des Dr. med. Cassan aus der Feder des schon einmal genannten Herrn Generalconsuls Dr. Meyer in Wien erinnert an die französischen Processe aus frühern Jahrhunderten, die der alte Advocat Pitaval in seiner berühmten Sammlung bearbeitet hat.

Der Panduren-Oberst Freiherr von der Trenck ist ohne Zweifel eine merkwürdige Persönlichkeit. Von seinem Proceß ist nicht viel zu sagen, aber sein Leben in der Gefangenschaft, sein Testament und sein Tod verdienen auf Grund zuverlässiger Quellen in Erinnerung gebracht zu werden.

Auch in dem Processe wider die Carbonari in Italien, deren Führer der Graf Confalonieri war, ist das Proceßverfahren nicht die Hauptsache, sondern die genaue Schilderung des Spielbergs bei Brünn, auf welchem ebenso wie der Panduren-Oberst von der

Trenck auch der Graf Confalonieri und seine Genossen ihre Strafe verbüßt haben. Der Schriftsteller Deutsch in Brünn, der den Spielberg genau kennt, hat beide Processe zu liefern die Güte gehabt.

Gera, im December 1890.

Dr. A. Vollert.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Die Processe gegen Galileo Galilei vor der Inquisition in Rom. 1615/16. — 1632/33 1

Herzog Johann Friedrich von Weimar. Proceß wegen Magie. 1627 und 1628 86

Donna Brigida. Mexico. — Todtschlag. 1888 . 100

Der Proceß wider den Maler Joseph Johann Kirchner. Mordversuch am Freunde. — Wien. 1888 . . 106

Der Proceß Benthien. Mord. — Hamburg. 1889. 1890 173

Die straßburger Falschmünzerbande. 1889 . . . 216

Meineid oder Rechtsirrthum? Eine Dorfgeschichte aus dem Elsaß. 1889 225

Die Ermordung des Dr. med. Cassan. Mord. — Frankreich. 1889 237

Ein Beitrag zu dem Leben und dem Processe des Panduren-Obersten Franz Freiherrn von der Trenck und seine Haft auf dem Spielberg bei Brünn. 1741—1749 272

Ein Beitrag zu den Processen wider die Carbonari in Italien. 1820—1838 301

Digitized by Google

Die Processe gegen Galileo Galilei vor der Inquisition in Rom.

1615/16. — 1632/33.

Ein großartiges Institut mit weisem Organismus und von welterrettender Wirksamkeit — so hat unlängst der bonner Professor der katholischen Theologie, Schröes, die Inquisition genannt. Selten hat ein Urtheil so aller Geschichte Hohn gesprochen. Das Dogma soll die Geschichte besiegen. Für den Katholiken steckt ein Kern von Wahrheit in diesem Urtheil, und das ist der, daß in den romanischen Ländern wenigstens der Katholicismus seinen Bestand der Inquisition verdankt. Sie ist mit eiserner Strenge wider alle evangelischen Regungen vorgegangen und hat sie in Feuer und Blut erstickt. Die Kerker sind die Gräber der reformatorischen Bewegung in Italien und Spanien geworden. Daß Italien noch katholisch ist, verdankt es der Inquisition, — wird als der Ausspruch eines Papstes überliefert. Also eine die katholische Kirche rettende Wirksamkeit hat die Inquisition in der That gehabt, und daß sie dabei weit ausschauend verfahren, wird auch nicht geleugnet werden können. Ob das aber mit „weisem Organismus" identisch ist, mag billig bezweifelt werden, und eine welterrettende Wirksamkeit schreiben wir nur

Einem zu, dem Sohne Gottes, der sie als Haupt seiner Kirche im Himmel fort und fort ausübt. Ob der Professor den katholischen Theologen die Inquisition als Remedium wider die socialistische Sturmflut unserer Tage hat empfehlen wollen? Dann gefallen uns der „weise Organismus“ und die „welterrettende Wirksamkeit“, die uns in den arbeiterfreundlichen Staatsgesetzen entgegentreten, doch besser. Es erscheint aber nothwendig, unser Geschlecht dann und wann an die Greuel der Inquisition zu erinnern, damit dieses Institut nicht mit romantischem Schimmer umgeben und etwa von ihr das Heil in den Wirren der Gegenwart erwartet wird.

Der Proceß, dessen Bild die folgenden Blätter zeigen werden, weist zwar keine besondern Greuel der Inquisition auf, trägt aber, wie nicht unrichtig gesagt worden ist, den Charakter der Barbarei, trägt denselben um so mehr, als es sich in demselben nicht blos um die Unterdrückung einer wissenschaftlichen Ueberzeugung, sondern auch um die Befriedigung persönlicher Rachsucht handelt. Es ist uns dieses letztere beim Studiren dieses Processes immer mehr zur Gewißheit geworden. Die Inquisition hat anerkanntermaßen solcher Rachsucht gedient, hat auf anonyme Denunciationen hin Anklagen erhoben und Urtheile gefällt. Daß auch die Einleitung des Verfahrens gegen Galilei und der traurige Ausgang desselben solcher Rachsucht und nicht dem Eifer für die Ehre der Kirche allein entsprungen ist, daß dieser Eifer vielmehr Vorwand, und daß Galilei selbst von ernster Liebe zu seiner Kirche erfüllt war, wird die nachfolgende Darstellung ergeben.

Galilei war Verfechter der Kopernikanischen Lehre; er hatte neue Stützpunkte für dieselbe gefunden; ihm war es zur unwiderleglichen Gewißheit geworden, daß nicht die

Erde, sondern die Sonne das Centrum der Welt sei. Kopernikus hatte diese Lehre nur hypothetisch vorgetragen, indeß doch nur scheinbar. Er hatte nämlich, um jeglichem Widerspruch von kirchlicher Seite zu begegnen, in der Vorrede seines Hauptwerkes „De revolutionibus orbium coelestium"*) seine Ansicht nur als Hypothese bezeichnet; er hatte darin gesagt, er könne sich gewisse Erscheinungen nicht erklären: wenn die Sonne sich um ihn drehe, so wolle er sich einmal um die Sonne drehen und zusehen, ob ihm nun die Sache klar würde. Es war das so geschickt gesprochen, daß Papst Paul III. unbedenklich die Widmung des Werkes angenommen hatte. Interessant aber ist, daß nach neuern Forschungen diese Vorrede nicht von Kopernikus, dem katholischen Domherrn von Frauenburg, sondern von seinem Freunde Andreas Osiander, dem bekannten nürnberger lutherischen Theologen stammt. Diese hypothetische Form rettete die Kopernikanische Lehre vor der Verurtheilung durch die Inquisition. Der protestantische Theologe aber hat dadurch zugleich Beruhigung im eigenen Lager bewirken wollen, denn Melanchthon war ein sehr energischer Gegner dieser Lehre. Auch die Kirche der Reformation hat es erst lernen müssen, daß sie weder geocentrisch noch heliocentrisch, sondern theocentrisch, noch genauer christocentrisch zu lehren habe. Weder die Erde noch die Sonne, sondern Christus ist dem protestantischen Theologen der Mittelpunkt der Welt. Auf diesem Fundamente stehend kann er ruhig den Forschungen der Naturwissenschaft zusehen. Die Kirche der Reformation steht unbefangen allen wissenschaftlichen Resultaten gegenüber; sie hat den sichern, objectiven Boden, das in Christi geoffenbarte Heil unter den Füßen. Die römische Kirche,

*) „Von den Umwälzungen der Himmelskörper."

so oft als die einzig objective Macht gepriesen, ist in Wahrheit viel größerer subjectiver Willkür verfallen. Das infallible Papstthum schlägt in sein Gegentheil um. Auch Galilei ist das Opfer subjectiver Willkür geworden. Gegenwärtig aber ist sein System, das im Jahre 1633 verdammt wurde, gestattet. Schon 1757, unter dem gelehrten Benedict XIV., beschloß die Indexcongregation: Nach Rücksprache mit Sr. Heiligkeit soll das Decret aufgehoben werden, das alle Bücher verbietet, welche die Unbeweglichkeit der Sonne und die Beweglichkeit der Erde lehren.

Nichtsdestoweniger verweigerte im Jahre 1820 der Magister sacri Palatii, P. Philipp Anfossi, dem Kanonikus Joseph Settele, Professor der Optik und Astronomie am römischen Archigymnasium, das Imprimatur für ein Buch, in dem er die Kopernikanische Lehre nicht als bloße Hypothese behandelte. Settele appellirte an den Papst Pius VII., der die Sache an die Congregation des heiligen Officiums verwies. Diese erklärte am 16. August 1820, das Buch sei nicht zu beanstanden. Der Papst genehmigte diesen Beschluß. Anfossi machte auf Grund noch älterer Decrete weitere Bedenken geltend; die Cardinäle der Congregation der Inquisition aber erklärten, es sei in Rom der Druck von Werken, welche über die Bewegung der Erde und das Stillstehen der Sonne handeln, nach der allgemeinen Annahme der modernen Astronomen gestattet. Dieses Decret wurde am 25. September 1822 vom Papste bestätigt. Demnach hat Pius VII., der Wiederhersteller des Jesuitenordens, seine Vorgänger Paul V., der den Stifter des Ordens kanonisirte und Galilei wegen seiner Lehre verwarnen ließ, und Urban VIII., der ihn den Jesuiten zu Liebe verurtheilte, corrigirt. Immerhin eine glückliche Inconsequenz.

Das Leben Galilei's und sein Proceß sind oft der Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gewesen. Die erste Biographie, von Viviani, einem der treuesten Schüler und Verehrer Galilei's, schon im Jahre 1654 geschrieben, ist erst im Jahre 1718 veröffentlicht worden. Aber wie erscheint darin Galilei? Er bereut sein Auftreten für die verurtheilte Lehre als ein Verbrechen, und er schreibt seine letzten großen Werke, um der Vorsehung für die Befreiung aus schwerem Irrthum seinen frommen Dank abzutragen. Mehr war eben nicht erlaubt. Erst 1775 berichtete Frisi in einer Schrift über Galilei wahrheitsgemäß über seine Stellung zur Kopernikanischen Lehre, also bald nach Aufhebung des Jesuitenordens. Wenige Jahre darauf folgten die Biographien von Brenna und Targioni. Sie stellten eine Folterung Galilei's in Abrede und schlossen das aus den Berichten des toscanischen Gesandten in Rom, Niccolini. Allein dieser Schluß ist nicht berechtigt, da der Gesandte nichts berichten durfte, und da auch Galilei über die Vorgänge schweigen mußte. In unserm Jahrhundert hat ein anderer italienischer Gelehrter, Giulio Libri, in seiner „Geschichte der mathematischen Wissenschaften in Italien" die bestimmte Behauptung aufgestellt, daß Galilei gefoltert worden sei. Er argumentirt nicht unwahrscheinlich aus dem spätern grausamen Verfahren gegen Galilei. Das hatte das Gute, daß man sich in Rom entschloß, etwas aus den Proceßacten zu veröffentlichen. Diese waren im Jahre 1809 von den Franzosen nach Paris gebracht worden. Napoleon soll die Absicht gehabt haben, sie bekannt zu geben. Entweder haben die spätern Kriege oder sein eigenes Autoritätsbedürfniß die Ausführung verhindert. Sein Bibliothekar hatte sich einige Auszüge gemacht; aus diesen hat Delambre in seiner „Geschichte der neuern Astronomie" einiges mitge-

theilt. Das war im Jahre 1820. Diese Mittheilungen bewirkten eine vollständige Enttäuschung über Galilei.

Nach der Restauration hat die päpstliche Regierung sich lange vergeblich bei dem französischen Cabinet um die Herausgabe bemüht. Den angestrengtesten Bemühungen des Grafen Rossi, des französischen Gesandten beim Vatican, gelang es erst im Jahre 1846, die Acten für Rom zurückzuerhalten. Pius IX. machte sie der Vatican-Bibliothek zum Geschenk; im Jahre 1850 antwortete der Vorsteher seines Geheimarchivs, Marino Marini, auf Libri's Angriffe mit seiner Schrift „Galileo e l' inquisizione. Memoriae's torico-critich". Doch war von der historisch-kritischen Methode nur der Name geborgt; nur einige Bruchstücke wurden aus den Acten wiedergegeben; das Ganze war eine ungeschickte Apologie des Inquisitionsverfahrens. Dazu wurden die Acten wieder aus der Bibliothek nach dem Geheimarchiv geschafft. Erst P. Theiner gestattete einem klerikalen Franzosen, Henri de l'Epinois, Abschrift von den Acten zu nehmen. Der Franzose konnte indeß nur flüchtig arbeiten, da er durch eine dringende Familienangelegenheit abgerufen wurde. Er publicirte seine Documente in der „Revue des questions historiques" (Paris 1867) unter der Ueberschrift „Galilée, son procès, sa condemnation d'après des documents inédits". Ihm folgte, drei Jahre später, wieder ein Italiener, Gherardi, mit einer Schrift „Il Processo Galilei reveduto sopra documenti di nuova fonte" (Florenz 1870). Der Verfasser hat wesentlich de l'Epinois benutzt. Erst 1876 hat sich ein Italiener, Berti, einst italienischer Unterrichtsminister, auf dem Zimmer des P. Theiner mit den Originalacten beschäftigt. Aber auch diese Ausgabe war unvollständig; fünf Documente fehlen ganz; von funfzig Schriftstücken

wird nur kurz der Inhalt angegeben. Auch die ganze Foliobezeichnung hat Berti weggelassen. Gleichzeitig mit dem Franzosen und dem Italiener haben Deutsche den Proceß behandelt, so der heidelberger M. Cantor in der „Zeitschrift für Mathematik und Physik", so Wohlwill im Jahre 1870 in einer Arbeit über die rechtliche Grundlage des Processes, und im Jahre 1877 in einer umfangreichen, von nicht gewöhnlichem Scharfsinn zeugenden Monographie über die Frage, „ob Galilei gefoltert worden". In demselben Jahre setzte es ein österreichischer Gelehrter, K. von Gebler, mit Hülfe der Botschaft beim Cardinal Simeoni, demselben, mit dessen Hülfe Fürst Bismarck seinen Rückzug im Culturkampf begann, durch, daß ihm die vollständigen Acten zur Disposition gestellt wurden. K. von Gebler wollte sich nur Gewißheit über die Echtheit oder Unechtheit eines für die Beurtheilung des Processes überaus wichtigen Documentes (es ist das Document vom 26. Februar 1616; wir werden sehen, wie bedeutsam es ist) verschaffen. Da gewahrte er die mannichfachen Abweichungen, Auslassungen und Incorrectheiten der bisherigen Ausgaben; so reifte in ihm der Gedanke, einen Abdruck sämmtlicher Schriftstücke mit diplomatischer Genauigkeit zu veranstalten. Sein Werk erschien unter dem Titel „Galileo Galilei und die Römische Curie" (Stuttgart 1876). Den Eindruck, welchen der Proceß im Lichte dieses Buches machte, hat der berliner Philosoph E. Zeller in der „Deutschen Rundschau" (Octoberheft 1876) treffend wiedergegeben; wir können es uns nicht versagen, hieraus einige Sätze mitzutheilen. E. Zeller schreibt: „Die Geschichte führt uns zahllose Fälle vor Augen, in denen die freie Forschung im Namen der Religion unterdrückt oder beschränkt wurde, einzelne und ganze Schulen wegen ihrer wissen-

schaftlichen Ansichten oft bis aufs äußerste verfolgt wurden. Nur ein Glied in dieser langen Reihe wissenschaftlicher Martergeschichten bildet der Proceß Galilei's; und er steht zudem an schauernden Momenten, an plastischer Greifbarkeit der Conflicte, an Kraft und Größe der handelnden Personen, an erschütternder Gewaltsamkeit des Ausgangs hinter vielen ähnlichen Vorgängen zurück. Der Held dieser Tragödie ist keiner von jenen groß angelegten reformatorischen Charakteren, die einer weltgeschichtlichen Aufgabe in unbedingter Hingebung dienen, die ihren Weg, nicht rechts und links blickend, mit rücksichtsloser Entschlossenheit verfolgen, die Hindernisse niederwerfen oder an ihnen zerschellen. Bei Galilei finden wir nichts von alledem; bei aller seiner wissenschaftlichen Größe liegen ihm doch von Anfang an gewisse Rücksichten gegen die Macht, die sich seiner Forschung in den Weg stellt, im Blute; und als sich die Unverträglichkeit der beiderseitigen Ansprüche immer klarer herausstellt, führt ihn diese Erfahrung nicht zur energischen Befreiung von jenen Rücksichten, sondern er läßt sich einschüchtern, sucht sich hinter zweideutige Wendungen zu verstecken und kann sich am Ende einer entwürdigenden Verleugnung seiner Ueberzeugung nicht entziehen. Auf der andern Seite haben wir aber auch bei seinen Verfolgern zwar die volle Bösartigkeit, aber nicht die imponirende Kraft, die stürmische Leidenschaftlichkeit des religiösen Fanatismus; gerade die mächtigsten unter denselben machen vielmehr den Eindruck, daß sie ihres eigenen Standpunktes nicht mehr sicher seien, daß ihnen der Glaube an sich selbst und ihre Sache, das Einzige, was uns mit der Unduldsamkeit des Fanatikers einigermaßen versöhnen kann, fehle, daß auch sie dem Conflicte, dessen Gefahr und Schande sie ahnen,

gern aus dem Wege gingen, wenn sie es mit ihrer Stellung und ihrem Interesse zu vereinigen wüßten. So stoßen wir auf Halbheit da wie dort. Auf Galilei's Seite ist nur ein halbes Martyrium, auf seiten der Kirchengewalt nur ein halber Sieg, eine persönliche Mishandlung, keine Vernichtung des Gegners." So weit der Philosoph. Wir fügen dem nur hinzu, daß die Wissenschaft überhaupt keinen Ueberfluß an Märtyrern Rom gegenüber hat; sie hat je und je ihren Frieden mit Rom geschlossen. Wir erinnern nur an Erasmus. Aber der Glaube, die fides salvifica, hat die Kraft zum Martyrium gegeben und hat das Feld behalten. Die Sage hat Galilei mit dem Nimbus eines Märtyrers umgeben; als solchen gedachte ihn Mathilde Raven in einem Roman zu feiern. Bei ihren Vorstudien merkte sie, daß das unmöglich war; so hat sie in ihrem zweibändigen Roman „Galileo Galilei" (Leipzig, F. A. Brockhaus, 1860) ein nicht ungetreues Bild von jener Zeit und von den in ihr wirkenden Personen entworfen. Nur haben wir wenig von einem Roman gespürt; doch ist das unter Umständen ein Lob; hat sie doch nicht weniger als 1376 Briefe aus jener Zeit durchstudirt, um den nöthigen Stoff für ihren „Roman" zu sammeln.

Wir gehen nunmehr zur Schilderung des Processes selbst über; wir werden die nöthigen Mittheilungen über Form und Inhalt der Acten an geeigneter Stelle einschieben; vorher aber noch einiges sagen über die Person Galilei's. Er wurde am 18. Februar 1564 zu Pisa geboren, wo sich seine Aeltern vorübergehend aufhielten. Sein Vater war ein florentinischer Edelmann, in der Musik theoretisch gebildet und ein tüchtiger Mathematiker. In Florenz verlebte er seine Jugend. Der Knabe hatte die

Zeit, im Jahre 1624, bedrohte das französische Parlament jede Abweichung von Aristoteles mit der Todesstrafe. Die ganze Weltanschauung ruhte auf Aristoteles; seine ethischen, psychologischen, physikalischen Grundsätze waren maßgebend. Sie galten als Stützen des kirchlichen Lehrgebäudes.

Hier interessirt uns nur die Physik des Aristoteles. Die Welt ist ihm der Inbegriff alles Veränderlichen. Dieses Veränderliche ist theils unvergänglich wie der im ewigen Aether schwimmende Fixsternhimmel, theils vergänglich, wie alles, was man auf Erden unter dem Namen „Natur“ begreift. Der Himmel ist das Verbindungsglied zwischen dem vergänglichen Naturwesen und dem unveränderlichen Urwesen, also dasjenige, wodurch letzteres auf die Natur einwirkt. Der Fixsternhimmel kommt einem Wesen nach dem Absolut-Göttlichen am nächsten, Die Region der Planeten, zu welchen Sonne und Mond gehören, steht ihm ferner, ist aber der Wandelbarkeit und dem Leiden entrückt. Jeder der Planeten hat seinen unbewegten Beweger; zuweilen spricht er auch von einer Seele der Planeten. Die kugelförmige Erde in der Mitte des Alls steht still; sie bildet das Centrum, ohne welches eine Kreisbewegung nicht denkbar ist. Ihr Mittelpunkt ist zugleich Mittelpunkt des Alls. Die Erde mit ihrer Atmosphäre ist die Region von Werden und Vergehen. Dieser ewige Wechsel geschieht dadurch, daß die Gestirne, namentlich die Sonne, der Erde bald näher, bald ferner kommen. Der Zweck der ganzen Natur ist der Mensch, aus vergänglichem Leib und unsterblicher Seele bestehend, sein Ziel die Glückseligkeit, welche in erster Reihe darin besteht, daß die Seele das Gute denkt, wenngleich eine gewisse Ausrüstung mit äußern Gütern auch nothwendig dazu ist.

Diese Aristotelische Physik hatte in der Kirche fast dogmatischen Werth. Als man einem Jesuitenprovinzial die Sonnenflecken zeigen wollte, erwiderte er, er habe zweimal den ganzen Aristoteles durchgelesen und keine Silbe gefunden, die auf Sonnenflecken sich auch nur deuten lasse, Si non e vero, e ben trovato. Die eudämonistische Theorie des Aristoteles aber gilt immer noch in der katholischen Kirche. Das Christenthum ist wesentlich Glückseligkeitslehre. Nach der Schrift aber ist Zweck der Schöpfung und Erlösung das Lob der Herrlichkeit Gottes. Man lese nur das erste Kapitel im Epheserbriefe.

Galilei hatte sich also die Feindschaft der Aristoteliker zugezogen; das ganze dogmatische Lehrgebäude war durch sein Teleskop ins Wanken gerathen. Nichtsdestoweniger hätte man nicht gewagt, gegen ihn vorzugehen, wenn man nicht die Sache ins Religiöse hätte hinüberspielen können. Ihn blos der Verletzung der Aristotelischen Philosophie anzuklagen — damit wäre man bei dem großen Ansehen, dessen er sich erfreute, nicht durchgekommen. Die Reformation war doch nicht spurlos an der römischen Kirche vorübergegangen. Luther hatte nicht umsonst wider den „alten Heiden“, den Aristoteles, gewettert. So verdächtigte man Galilei, er griffe die Bibel an, er setze seine Weisheit an Stelle der geoffenbarten Wahrheit. Und merkwürdig — Galilei selbst lieferte seinen Gegnern diese Waffe in die Hand; er suchte nämlich seine Ansicht durch die Bibel zu stärken, und dies zog ihm den Vorwurf falscher, traditionsfeindlicher Schriftauslegung zu. Er that dies in einem Briefe an seinen Schüler und Freund Castelli, ein Mitglied des Benedictinerordens, den dieser in vielfachen Abschriften verbreitete. Auf diesen Brief hin wurde Galilei bei der Inquisition denuncirt. Er befindet sich in den Acten als eins der ersten Documente;

er umfaßt bei Gebler acht Druckseiten. Wir theilen einiges aus diesem Briefe mit. Zunächst spricht Galilei darüber seine Entrüstung aus, daß man die Heilige Schrift in eine rein wissenschaftliche Auseinandersetzung verflechte und ihr dabei gar das Recht der Entscheidung beimessen wolle. Als guter Katholik erkenne er zwar bereitwillig an, daß die Heilige Schrift niemals lügen oder irren könne, doch gelte das seiner Meinung nach nicht von jedem ihrer Erklärer. Diese müßten ja doch sonst manchen biblischen Ausdruck bildlich nehmen — so wenn von Gottes Gliedmaßen oder von seinem Zorn, von seinem Haß und seiner Reue die Rede sei — warum wollten sie das denn nicht auch bei den Aussagen der Schrift über das Verhältniß von Sonne und Erde? „Da also die Heilige Schrift an vielen Stellen eine andere Auslegung, als der Wortlaut scheinbar besagt, nicht blos gestattet, sondern geradezu verlangt, so scheint es mir, es sei ihr in mathematischen Streitfragen der letzte Platz einzuräumen. Denn die Heilige Schrift und die Natur — beide kommen von Gott her, jene als vom Heiligen Geiste eingegeben, diese als die Verwirklichung göttlicher Befehle. In der Heiligen Schrift war es nun nothwendig, daß sie, um sich dem Verständnisse der großen Menge anzubequemen, vieles sage, was den eigentlichen Sinn nur bildlich wiedergiebt; die Natur hingegen gibt sich, wie sie ist, nur ihren Gesetzen folgend, mag man sie begreifen oder nicht. Deshalb muß, so scheint mir, kein Werk der Natur, das uns entweder erfahrungsmäßig vor Augen steht, oder die nothwendige Folge wissenschaftlicher Beweisführung ist, wegen dieses oder jenes Satzes der Heiligen Schrift in Zweifel gezogen werden.“ Weiter heißt es dann in diesem Briefe: „Weil zwei Wahrheiten sich offenbar niemals widersprechen können, so ist es die Aufgabe weiser Ausleger der Heiligen Schrift,

sich zu bemühen, den wahren Sinn der Aussprache dieser letztern herauszufinden in Uebereinstimmung mit jenen Schlüssen, die sich enweder vermöge des Augenscheins oder mittels sicherer Beweise als gewiß ergeben. Da wir nicht mit Sicherheit behaupten können, alle Ausleger seien von Gott inspirirt, so glaube ich, es wäre klug daran gethan, keinem die Anwendung von Sätzen aus der Heiligen Schrift zu gestatten, auf daß man nicht gewissermaßen verpflichtet wird, Behauptungen über natürliche Dinge im Glauben für wahr zu halten, von denen später die sinnliche Wahrnehmung und durchschlagende Beweise das Gegentheil darthun könnten." Galilei meint, die kirchliche Obrigkeit thäte am besten, die Entnahme naturwissenschaftlicher Lehrsätze aus der Heiligen Schrift zu verbieten, damit nicht die Autorität der letztern selbst darunter Schaden leide. Und nun spricht er sich über die Heilige Schrift folgendermaßen aus: „Meiner Meinung nach hat die Heilige Schrift den Zweck, den Menschen diejenigen Wahrheiten mitzutheilen, welche für ihr Seelenheil nothwendig sind, und die eben, alle menschliche Urtheilskraft übersteigend, weder durch Wissenschaft noch sonst, sondern eben nur durch den Heiligen Geist mittels Offenbarung zu gewinnen und darauf hin gläubig anzunehmen sind. Daß aber dieser selbe Gott, der uns Sinne, Verstand und Urtheilsvermögen gegeben hat, nun wollen sollte, daß wir diese nicht brauchen und die dadurch erreichbaren Kenntnisse auf anderm Wege erlangen sollen — das zu glauben halte ich mich nicht für verpflichtet."

Galilei erläutert seine Meinung an Beispielen. Er kommt insonderheit auf Josua, Kap. 10 zu reden. Im siegreichen Kampfe mit den Amoritern bittet Josua den Herrn um die Verlängerung des Tages, um die Feinde ganz vernichten zu können. „Da redete Josua mit dem Herrn

des Tages, da der Herr die Amoriter übergab vor den Kindern Israel, und sprach vor gegenwärtigem Israel: Sonne, stehe still zu Gibeon, und Mond im Thal Ajalon! Da stand die Sonne und Mond stille, bis daß sich das Volk an seinen Feinden rächte. Ist dies nicht geschrieben im Buche des Frommen? Also stand die Sonne mitten am Himmel und verzog unterzugehen, beinahe einen ganzen Tag, und war kein Tag diesem gleich, weder zuvor noch danach." (Jos. 10, 12—14.) Galilei zeigt nun, daß, wenn die Sonne am Firmamente festgehalten wurde, die Tageslänge abgekürzt wurde, also gerade das Gegentheil von dem erzielt wurde, was Josua beabsichtigte. Ein vollständiges Durcheinander der Natur hätte die Folge sein müssen. Er nimmt an, Gott habe vielmehr dem ganzen Weltensysteme eine zeitweilige Ruhe geboten, nach deren Ablauf dann alle Himmelskörper, so in ihrem gegenseitigen Verhältniß nicht im geringsten gestört, in alter Ordnung wieder zu kreisen begonnen hätten. Das Wunder leugnet demnach Galilei sowenig, daß er sogar für eine Steigerung desselben eintritt. Das Verhältniß von Bibel und Naturwissenschaft aber wird in diesem Briefe an Castelli in geradezu mustergültiger Weise besprochen. Seine Frömmigkeit ist eine unanfechtbare.

Gegen das Ende des Jahres 1613 hatte Galilei diesen Brief geschrieben; die Aufregung war eine ungeheuere. Ein Dominicaner, Pater Caccini, polemisirte gegen den Brief von der Kanzel. Am vierten Advent 1614 hielt er in der Kirche Santa-Maria Novella zu Florenz eine geharnischte Predigt wider Galilei. Er legte seiner Predigt eben die Josuastelle zum Grunde; als exordium aber wählte er das Wort aus der Himmelfahrtsepistel (Apostelgesch. 1, 11): „Ihr Männer von Galiläa, was stehet ihr und sehet gen Himmel?" Die Anspielung war mehr als

deutlich; auch drastische Geschicklichkeit wird man diesem exordium nicht absprechen können. Nur hatte der gute Pater vergessen, daß diese Worte aus dem Munde eines Engels stammen, welcher die ob der Auffahrt ihres Herrn trauernden Jünger tröstete. Die Rolle eines tröstenden Engels aber hat er nicht gespielt, vielmehr Oel ins Feuer gegossen. Die Mathematik war ihm eine Erfindung des Teufels. Als ob von diesem nicht alle Verwirrung auf Erden herrührt! Als ob die Schrift nicht Gott einen Gott der Ordnung nennt! Der Skandal war da; in den gebildeten Kreisen war man empört; selbst der Dominicanergeneral Maraffi war es in so hohem Grade, daß er ein Entschuldigungsschreiben an Galilei schickte. Aber der P. Caccini wußte sich zu helfen; er veranlaßte einen andern Dominicaner, P. Lorini, Galilei bei der Inquisition zu denunciren. Auch diese Denunciation befindet sich in den Acten; am Schlusse derselben wird P. Caccini zum Zeugen vorgeschlagen. Dies hatte eine Prüfung der Schrift Galilei's: „Geschichte und Erklärung der Sonnenflecken“, zur Folge. Diese Schrift, sein Brief an Castelli, sowie ein zweiter Brief an die Großherzogin-Mutter, Christine von Lothringen, auf deren Bitten er sich noch weiter über Bibel und Naturwissenschaft aussprach, bildeten die Grundlagen, auf welchen die Feinde Galilei's die Anklage wegen philosophischer und theologischer Irrlehre wider ihn erhoben. Die eigentlichen Macher waren wol die Jesuiten; die Dominicaner waren zunächst nur vorgeschoben.

In dem Briefe an Christine von Lothringen führt Galilei Folgendes aus: Die Theologie nennt sich die Königin der Wissenschaften. Dies könne in einem doppelten Sinne geschehen, entweder weil alles, was die andern Wissenschaften lehren, in der Theologie enthalten sei und

erklärt würde, oder weil der Gegenstand, mit welchem die Theologie sich beschäftigt, alle andern Gegenstände des profanen Wissens an Würde und Wichtigkeit weit überragen. Das erstere würden aber wol selbst solche Theologen, die nicht ganz allen weltlichen Wissens bar seien, gewiß nicht behaupten, weil doch niemand sagen könne, die Geometrie, Astronomie, Musik und Medicin würden in der Heiligen Schrift genauer und besser vorgetragen als in den Büchern von Archimedes, Ptolemäus, Boccius und Galenus. Es bleibe also nur die zweite Annahme übrig, und da sollte die Theologie, nur der Betrachtung der göttlichen Probleme obliegend und ihrer hohen Würde eingedenk, auf dem ihr zukommenden königlichen Throne verbleiben und die niedern Wissenschaften, als die Seligkeit nicht betreffend, unbeachtet lassen. Und dann, fährt er fort, sollten auch nicht die Professoren der Theologie sich die Autorität anmaßen, Decrete und Verordnungen in gelehrten Disciplinen zu erlassen, deren Studium sie nicht obgelegen haben. Dies wäre gerade so, als wenn ein absoluter Fürst, welcher in dem Bewußtsein, frei befehlen und sich Gehorsam verschaffen zu können, ohne die Arzneikunde oder die Baukunst studirt zu haben, verlangen würde, daß man nach seinen Anordnungen sich curiren oder Gebäude aufführen solle, der größten Lebensgefahr für die betreffenden Kranken und dem offenbaren Ruin für die resp. Baulichkeiten zum Trotz. Noch bemerkt er, daß der Heilige Geist uns habe zeigen wollen, wie man zum Himmel gelange, nicht aber, wie die Himmel sich bewegten.

Damit hatte Galilei allerdings in ein Wespennest gestochen. Seine Gegner ruhten nicht: sie suchten es dahin zu bringen, daß er nach Rom citirt wurde. Allerhand bedrohliche Gerüchte kamen ihm zu Ohren. Da beschloß er, seinen Feinden zuvorzukommen, nach Rom zu gehen

und seine Sache dort zu verfechten. Im December 1615 reiste er, mit warmen Empfehlungsschreiben des Großherzogs versehen, nach Rom ab. Wiederum fand er die ehrenvollste Aufnahme. In den ersten, einflußreichsten Familien durfte er seine Lehren entwickeln; allgemein stimmte man ihm zu; das machte ihn ganz sicher. Am 6. Februar 1616 schrieb er an den ersten toscanischen Staatssecretär Picohena nach Florenz: „Meine Angelegenheit ist, soweit sie meine Person betrifft, völlig beendigt; sämmtliche damit betraut gewesene Prälaten versicherten mir, daß man sich von meiner Ehrenhaftigkeit und dem bösen Willen meiner Verfolger vollkommen überzeugt habe. Was das betrifft, könnte ich also nach Hause zurückkehren; allein mit meiner Rechtssache hängt eine Frage zusammen, die nicht blos mich, sondern alle jene angeht, welche seit achtzig Jahren entweder in Druckwerken, in öffentlichen Vorträgen, oder in vertrauten Unterhaltungen einer gewissen, Euer Gnaden nicht unbekannten Lehrmeinung beigetreten sind, über die man gegenwärtig ein Urtheil zu fällen sich anschickt. Ueberzeugt, daß mein Beistand in dieser so recht eigentlich mein Forschungsgebiet betreffenden Untersuchung von Nutzen sein dürfte, kann und darf ich mich nicht enthalten, daran theilzunehmen, indem ich dabei der Eingebung meines christlichen Gewissens und meinem Eifer für die katholische Sache folge.“ Also der hoffnungskühne Galilei; vierzehn Tage später wurde das Urtheil gefällt.

Wir geben hier das Gutachten der Consultatoren nach den Acten. (Gebler, S. 47, 48.)

Sätze, welche zu begutachten:

Gutachten, abgegeben im heiligen Officium der Stadt,
Freitag, den 24. Februar 1616
in Gegenwart der unterschriebenen theologischen Väter.

1. Die Sonne ist das Centrum der Welt und gänzlich unbeweglich von Ort zu Ort.

Gutachten: Alle sagten, daß der erwähnte Satz thöricht und philosophisch absurd und formell ketzerisch sei, weil er ausdrücklich den Meinungen der Heiligen Schrift an vielen Stellen widerspricht, nach der Wortbedeutung, wie nach der allgemeinen Auffassung, wie nach dem Sinne der heiligen Väter und Doctoren der Theologie.

2. Die Erde ist nicht das Centrum der Welt und nicht unbeweglich, sondern bewegt sich gänzlich um sich, auch in täglicher Umdrehung.

Gutachten: Alle sagten, daß dieser Satz die gleiche Geltung empfange in der Philosophie, sowie rücksichtlich der theologischen Wahrheit; zum mindesten sei er irrig im Glauben.

Petrus Lombardus Archiep̃us Armacanus
fr. Hyacinthus Petronius sac.: Apost. Pal. Mag. ꝛc.;

es folgen die Unterschriften, im ganzen elf, darunter namentlich ein Jesuit, an achter Stelle:

Bened.^{s} Jus.^{nus} societatis Jesu.

Zuletzt der Commissar des heiligen Officiums:

fr̃. Jacobus Tintus socius R^{mi}. Pr̃is commissarius I. s'ti. Offic.

Dies ist unzweifelhaft ein Originaldocument, da sämmtliche Unterschriften vorhanden sind.

Wie ist man nun auf Grund dieser Gutachten gegen Galilei persönlich vorgegangen? Die Acten enthalten hierüber nur unterschriftslose Annotationen. Sie folgen auch nicht unmittelbar auf das Gutachten, sondern die nächste Folioseite ist unbeschrieben, die folgende Seite enthält die erste Annotation und die erste Hälfte der zweiten, während die im spätern Processe entscheidenden Worte auf dem nächsten Folio stehen.

Die erste Annotation lautet:

Donnerstag, den 25. Februar 1616.

Der durchlauchtigste Herr Cardinal Millini hat den ehrwürdigen Herren, dem Assessor und dem Commissar des heiligen Officiums angezeigt, daß, nachdem die Patres Theologen über die Behauptungen Galilei's, des Mathematikers, daß die Sonne das Centrum der Welt sei und ohne Bewegung von Ort zu Ort, die Erde dagegen sich bewege und auch in täglichen Umdrehungen um sich selbst, ihr Gutachten abgegeben haben, Se. Heiligkeit dem Herrn Cardinal Bellarmin befohlen habe, den genannten Herrn Galilei vor sich zu rufen und denselben zu ermahnen, die erwähnte Meinung aufzugeben, und falls er sich weigern würde zu gehorchen, solle ihm der Pater Commissar in Gegenwart von Notar und Zeugen den Befehl ertheilen, ganz und gar von dieser Lehre abzustehen und diese Meinung zu lehren oder zu vertheidigen oder zu besprechen; wenn er sich aber dabei nicht beruhige, so sei er einzukerkern.

Diese Annotation entspricht den wirklichen Vorgängen. Galilei ist von Bellarmin, dem großen Bekämpfer des Protestantismus, dem gelehrtesten Theologen aus dem Jesuitenorden, aus dessen Hauptwerk „Disputationen über die Streitpunkte des christlichen Glaubens gegen die Ketzer

dieses Zeitalters" noch immer die römische Polemik schöpft, verwarnt worden und hat sich dabei beruhigt, sodaß die weitern Drohungen ausgeschlossen waren. Es mag dies auch in der liebenswürdigsten Weise geschehen sein, da Bellarmin für seine Person und seiner Gemüthsart nach nicht verfolgungssüchtig war. Ließ er doch einst seinem Feinde Sarpi, dem venetianischen Staatsmanne, der die Republik mit Glück gegen die päpstlichen Ansprüche vertheidigte, Warnungen vor Nachstellungen gegen sein Leben zukommen. Zudem war Bellarmin damals bereits 74 Jahre alt und lebte, gebeugt von den Schwächen des Alters, in frommen Andachtsübungen nur der Vorbereitung auf seinen Tod. Apostolische Schlichtheit und Uneigennützigkeit rühmte man ihm nach. So wird Galilei, äußerlich betrachtet, sehr glimpflich weggekommen sein. An welchem Tage der Cardinal den Befehl ausgeführt, wissen wir nicht. Welche Bewandtniß es mit der den folgenden Tag angebenden zweiten Annotation hat, werden wir unten sehen. Galilei beruhigte sich, und damit schien die Sache erledigt, soweit seine Person in Frage kam. So hat Galilei später die Vorgänge selbst dargestellt, und so werden sie zum Ueberfluß noch durch eine im Jahre 1870 von Gherardi in der florenzer „Rivista Europea" veröffentlichtes Geheimprotokoll aus den Decreten des römischen Inquisitionsofficiums bestätigt. Das Protokoll lautet: „Am 3. März 1616. Vom durchlauchtigsten Herrn Cardinal Bellarmin wurde zuerst berichtet, daß der Mathematiker Galileo Galilei ermahnt worden sei, die bis dahin von ihm festgehaltene Meinung, die Sonne sei das Centrum der Himmelskugel und unbeweglich, die Erde hingegen beweglich, aufzugeben, und daß er sich dabei beruhigt habe; dann wurde das Decret der Congregation des Index mitgetheilt, inwiefern die Schrif-

ten des Nikolaus Kopernikus, des Diego de Stunica, des Paulus Antonius Foscarini verboten, resp. suspendirt werden; Se. Heiligkeit ordnete hierauf die durch den Magister sacri Palatii zu veranstaltende Veröffentlichung dieses Verbots- resp. Suspensationsurtheils an."

Aus dem zweiten Theile dieses Protokolls ersieht man, daß die Gegner Galilei's ein sachliches Verdammungsurtheil erreicht haben. Ehe wir dieses, mit dem der erste Theil des Processes schließt, mittheilen, müssen wir noch die dazwischenstehende Annotation, die im zweiten Processe so verhängnißvoll werden sollte, hierhersetzen. Sie folgt unmittelbar auf die Annotation vom 25. Februar:

Freitag, am 26. desselben.

In dem vom durchlauchtigsten Herrn Cardinal bewohnten Palast, und zwar in dessen Privatgemächern, hat derselbe Herr Cardinal, nachdem vorgenannter Galilei erschienen war, in Gegenwart des hochwürdigen Bruders Michel Angelo Segnitius de Lauda vom Predigerorden, des Generalcommissars des heiligen Officiums, den mehrgenannten Galilei ermahnt, daß er von dem Irrthum vorgedachter Meinung ablasse, und gleich darauf und ohne Unterbrechung in meiner und der Zeugen Gegenwart, im Beisein desselben durchlauchtigsten Herrn Cardinals, hat der obengenannte Pater Commissar dem mehrgedachten, noch dort anwesenden und vorgeladenen Galilei im Namen Sr. Heiligkeit des Papstes und der ganzen Congregation des heiligen Officiums vorgeschrieben und befohlen, die obenerwähnte Meinung: daß die Sonne das Centrum der Welt und unbeweglich sei, die Erde hingegen sich bewege, ganz und gar aufzugeben und dieselbe fernerhin in keiner Weise festzuhalten, noch zu lehren, noch zu vertheidigen,

in Wort oder Schrift, widrigenfalls werde gegen ihn im heiligen Officium vorgegangen werden, bei welchem Befehle besagter Galilei sich beruhigt und zu gehorchen versprochen hat. Worüber verhandelt zu Rom wie oben, in Gegenwart derselben Personen, Badino, Nores aus Nicosia im Königreich Cypern und Augustin Mongredo aus einem Orte der Abtei Rosa im Bisthum Monte-Pulciano, Hausgenossen des genannten durchlauchtigsten Herrn Cardinals, als Zeugen.

Diese Annotation hätte nur einen Sinn, wenn Galilei sich geweigert hätte, auf die Ermahnung Bellarmin's einzugehen. Nach dem Zeugniß des Cardinals hat er das aber nicht gethan; so ist der Verdacht späterer Fälschung nicht ausgeschlossen. Mit den thatsächlichen Vorgängen kann sie schlechterdings nicht in Einklang gebracht werden. Sie wird uns indeß noch weiter beschäftigen.

Am 5. März erschien das Decret, welches die Kopernikanische Lehre verdammte; ihm sollte überall Geltung verschafft werden. Ubique publicandum — heißt es in der Ueberschrift. Es befindet sich in einem gedruckten Exemplar bei den Acten; es wurde also an alle Inquisitionsbehörden gesandt. In seiner Hauptstelle heißt es: „Und weil es auch zur Kenntniß der genannten Congregation gekommen ist, daß jene falsche, der Heiligen Schrift geradezu widersprechende Pythagoräische Lehre von der Beweglichkeit der Erde und der Unbeweglichkeit der Sonne, welche Nikolaus Kopernikus in seinem Werke «Von den Umwälzungen der Himmelskörper» und Diego von Stunica in der Erklärung zum Buche Hiob vorgetragen haben, schon sich verbreite und von vielen angenommen werde, wie man aus dem gedruckten Briefe eines Karmeliterpaters sehen kann, welcher den Titel führt: «Sendschreiben des ehrwürdigen Pater-Magister Paolo Antonio Foscarini über

die Meinung der Pythagoräer und des Kopernikus von der Bewegung der Erde und dem Stillstande der Sonne und das Neupythagoräische Weltsystem, gedruckt zu Neapel von Lezzaro Scoriggio 1615», und worin besagter Karmeliterpater zu zeigen sucht, daß die erwähnte Lehre von der Unbeweglichkeit der Sonne im Centrum der Welt wahr sei und der Heiligen Schrift nicht widerspreche! — so glaubt die Congregation, damit eine derartige Meinung nicht zum Schaden der katholischen Wahrheit weiter um sich greife, das Buch des Nikolaus Kopernikus «Von der Umwälzung der Himmelskörper» und jenes Diego von Stunica zum Buch Job, solange suspendiren zu müssen, bis sie corrigirt werden, die Schrift des Karmeliterpaters Paolo Antonio Foscarini aber gänzlich zu verbieten und zu verdammen, und ebenso alle andern Bücher, die dasselbe lehren, zu verbieten, wie sie denn durch Gegenwärtiges alle verbietet und verdammt, beziehungsweise suspendirt."

(Von den Büchern des Kopernikus und des Diego heißt es im Original „suspendendos esse, donec corrigantur". Diego hatte in Hiob 9, 7 eine Bestätigung für das Kopernikanische System gesehen; die Stelle schildert die unbedingte Allmacht Gottes, sodaß Luther's Uebersetzung das Rechte trifft. Er spricht zur Sonne, so gehet sie nicht auf, und versiegelt die Sterne. Diego hatte das absolut gefaßt, sie gehet nicht auf, d. h. sie stehet im Centrum des Alls still. Von Foscarini heißt es: omnino prohibendum utque damnandum; dann weiter: aliusque omnes libros pariter idem docentes prohibendos. Prout praesenti Decreto omnes respective prohibet, damnat, utque suspendit.)

Das war das Ende des ersten Processes. Man beachte, daß das Kopernikanische Hauptwerk nur — bis zu seiner Correctur — suspendirt wurde. Mit dieser Cor-

rectur wurde der Cardinal Gaëtani betraut, und das Resultat derselben war, daß das Kopernikanische System nach wie vor als Hypothese gelehrt werden dürfe. Als mathematische Unterstellung, deren Nützlichkeit evident, sollte es ungehindert fortbestehen dürfen. Das ist nach vier Jahren in einem Decret vom 15. Mai 1620 ausdrücklich ausgesprochen. Damit sind die Verpflichtungen, die Galilei persönlich übernommen, klar bezeichnet.

Bald nach Erlaß des Decrets vom 5. März hatte Galilei eine Audienz bei Paul V., und dieser überschüttete ihn mit Freundlichkeiten. Wiederum stiegen falsche Hoffnungen in ihm auf. Er schmeichelte sich mit dem Gedanken, vielleicht eine Zurücknahme des Decrets bewirken zu können; er verfocht noch immer eifrig seine Lehre, sodaß der toscanische Gesandte an seine Regierung berichtete: „Galilei befindet sich in der Stimmung, mit den Mönchen an Halsstarrigkeit zu wetteifern und gegen Persönlichkeiten zu kämpfen, die man nicht angreifen kann, ohne sich zu verderben; auch wird man in Florenz demnächst die Kunde vernehmen, daß er toller Weise in irgendeinen Abgrund gestürzt ist.“ Da berief ihn der Großherzog in sehr energischer Weise zurück. Er ließ ihm schreiben, er solle den schlafenden Hund nicht weiter reizen und bissigen Hunden am liebsten aus dem Wege gehen. Es gingen Gerüchte um, die ihm nicht gefielen, und die Mönche wären allmächtig.

Von solchen Gerüchten mag auch Galilei manches zu Ohren gekommrn sein. Darum ließ er sich von Bellarmin vor seiner Abreise ein Zeugniß über den Ausgang des Processes ausstellen. Es war das sehr vorsichtig und für die spätere Zeit wichtig. Freilich hat es ihm nichts genützt. Es befindet sich in einer doppelten Gestalt in den Acten, einmal in einer Abschrift von Galilei, sodann

in der Originalhandschrift Bellarmin's. Behufs seiner Vertheidigung im zweiten Processe hat es Galilei beidemal der Untersuchung führenden Commission eingereicht. Es steht bei Gebler S. 87 und 89; die Abschrift hat nur einige unwesentliche Abkürzungen angewendet. Das Zeugniß lautet:

Wir Robert Cardinal Bellarmin, da wir vernommen, daß dem Herrn Galileo Galilei verleumderisch angedichtet worden sei, in Unsere Hand Abschwörung haben leisten zu müssen und mit einer heilsamen Buße belegt worden zu sein, erklären, um Bestätigung des wahren Sachverhalts ersucht, hiermit was folgt: vorgenannter Herr Galilei hat weder in Unsere noch in eines andern Hand, weder zu Rom, noch Unsers Wissens an einem andern Ort, irgendeine seiner Meinungen oder Lehren abgeschworen, noch ist ihm irgendeine Buße auferlegt worden; es ist ihm nur die von unserm Allerheiligsten Herrn abgegebene und von der heiligen Congregation des Index zur Danachachtung bekannt gemachte Erklärung mitgetheilt worden, laut welcher die dem Kopernikus zugeschriebene Lehre, daß die Erde sich um die Sonne bewege, und die Sonne im Centrum der Welt stehe, ohne von Ost nach West zu rücken, der Heiligen Schrift zuwider sei, und deshalb weder an ihr festgehalten noch sie vertheidigt werden dürfe. Zur Beglaubigung dessen haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig geschrieben und unterschrieben am 26. Mai 1616, wie oben

Robert Cardinal Bellarmin.

Man beachte das non defendere ne tenuere. Also Galilei sollte die Kopernikanische Lehre nicht vertheidigen

und nicht festhalten. Der hypothetische Vortrag war und blieb erlaubt. Anfang Juni endlich kehrte Galilei nach Florenz zurück, um manche Erfahrung und Enttäuschung reicher. Dies der erste Act in diesem Drama; der zweite begann sechzehn Jahre später.

Bittern Gram im Herzen zog sich Galilei ganz auf sein Studium zurück. Auf seiner Villa in Florenz lebte er nur seinen wissenschaftlichen Beobachtungen und Forschungen. Diese aber nur nach einem der Sache selbst fremden Maßstabe der Welt übermitteln zu dürfen, war gerade für ihn, den durch und durch aufrichtigen Mann, nichts Leichtes. Solange Paul V. lebte, verhielt sich Galilei indeß ruhig. Unter seinem Nachfolger Gregor XV., der ganz in der Restauration des Katholicismus nach den ersten kriegerischen Erfolgen im Dreißigjährigen Kriege aufging, der in der Stiftung der Congregatio de propaganda fide den außereuropäischen Missionen einen Brennpunkt von unberechenbarer Kraft schuf und der wenig Sinn für gelehrte Streitigkeiten hatte, begann schon das Geplänkel. Doch offen trat Galilei erst unter Urban VIII. hervor, der, von der Machtstellung des Hauses Habsburg nichts weniger als erbaut, den großen Weltereignissen abgewendet, gelehrten Fragen zugänglicher war. Er war in erster Linie italienischer Fürst, dabei ein Mann von sehr großem Selbstbewußtsein. Es charakterisirt ihn, daß er, als man ihm einen Einwurf aus den alten päpstlichen Constitutionen machte, erwiderte: „Der Ausspruch eines lebenden Papstes ist mehr werth als die Satzungen von hundert verstorbenen.“ Das war sicher nicht im Sinne der päpstlichen Institution gesprochen. Was wunder,

wenn von einem solchen Manne Galilei die Aufhebung des Decrets vom 5. März 1616 zu hoffen wagte, zumal er nicht ohne wissenschaftliche und künstlerische Interessen war? Zunächst ließ sich noch alles gut an; die spätere ungünstige Wendung muß darauf zurückgeführt werden, daß sich der Papst persönlich von Galilei verletzt fühlte.

Galilei ließ sich, gestützt auf des Papstes Wohlwollen, gleich nach seinem Regierungsantritte auf einen Streit mit den Jesuiten ein. Es handelte sich dabei nicht um die frühern Streitpunkte, sondern um die Entstehung der Kometen, welche Galilei für bloße atmosphärische Erscheinungen, für regenbogenartige Materie hielt, während sein jesuitischer Gegner, P. Grassi, Mathematikprofessor am römischen Colleg, in den Kometen wirkliche Himmelskörper sah. Der Jesuit warf Galilei vor, daß seine Lehrmeinung auf dem schlimmen Fundamente des Kopernikanischen Systems, das jeder Gottesfürchtige verabscheuen müsse, beruhe. Der Funke hatte gezündet. Galilei replicirte mit einer, in stilistischer Hinsicht vielbewunderten, inhaltlich aber leidenschaftlichen Streitschrift — er nannte darin P. Grassi einen Scorpione astronomico —, welche er Urban VIII. widmete und der er den Titel gab: „Il Saggiatore" = Goldwage. Sie erschien im Jahre 1623. Gleichsam auf einer Goldwage wollte er die Anschauungen seiner Gegner wiegen und danach beurtheilen. Er weist auf der Goldwage nach, daß die Kopernikanische Lehre, welche er als frommer Katholik für gänzlich unrichtig erachtet und vollständig leugnet, in vorzüglicher Uebereinstimmung mit den teleskopischen Entdeckungen stehe, die im Gegentheile mit den andern Weltsystemen durchaus nicht in Einklang zu bringen seien. Man müsse also, da die Kopernikanische Theorie verdammt, die Ptolemäische angesichts der neuen Entdeckungen unhaltbar sei, nach einer

andern suchen. Der Papst hatte die Widmung des Werkes angenommen. Vergeblich bemühten sich die Jesuiten, ein Verbot der Goldwage durchzusetzen. Urban urtheilte von Galilei: „sein Ruhm glänzt am Himmel, sein Ruf erhellt die Erde, mit dem Verdienst der Wissenschaft verbindet er den Eifer wahrhafter Frömmigkeit“. Mehr kann man doch nicht verlangen, und doch hat dieser selbe Urban zehn Jahre später Galilei verdammt und aufs grausamste verfolgt.

Als Galilei von diesen Gunstbezeigungen Urban's hörte, eilte er wieder hoffnungsfreudig nach Rom, um auch für seine Sache etwas zu erreichen, die ihm so an das Herz gewachsen war. Doch bei aller Auszeichnung, die ihm persönlich widerfuhr, erlangte er nichts. Der Papst war ein grundsätzlicher Gegner des Kopernikanischen Systems, und in den öftern und längern Audienzen, die er Galilei gewährte, suchte er diesen von seiner Meinung abzubringen. Und merkwürdig, gerade diese Auszeichnungen sollten Galilei verderblich werden. Der Papst pflegte ihm folgendes Argument entgegenzuhalten: „Gott ist allmächtig und deshalb jeglich Ding ihm möglich; man soll daher nicht behaupten, er habe etwas auf eine bestimmte Art eingerichtet, weil es nur so und nicht anders zu den anderweiten Welteinrichtungen passe; man darf Gott keine Nothwendigkeit auferlegen wollen. Gott kann seine Zwecke auf die verschiedensten Arten erreichen, und somit ist es ein Zweifel an der Allmacht, also Ketzerei, wenn man behaupten will, nur in einer bestimmten Weise könne dies oder jenes erreicht werden, weil es so gerade zu den mathematischen Berechnungen paßt.“ Von diesem Argumente hat Galilei in seinem nächsten Werke Gebrauch gemacht; hier setzten seine Feinde ein, um ihn zu stürzen.

An diesem Werke: „Dialog über die beiden Hauptweltsysteme, das Ptolemäische und Kopernikanische“, später oft unter dem Titel „Systema cosmicum“ aufgelegt, hat Galilei fünf Jahre seines Lebens gearbeitet (1624—29). Gegen das Ende des Jahres 1629 war es im wesentlichen fertig. Der Druck hat sich mehr denn zwei Jahre verzögert. Er hat das Manuscript selbst nach Rom gebracht, um die Druckerlaubniß zu empfangen. Sie wurde ihm vom Magister sacri Palatii, Riccardi, ertheilt mit der Maßgabe, eine Einleitung zu schreiben, welche als Zweck des Buches die Vertheidigung der Ptotemäischen Lehre angab, und einen der Ptolemäischen Lehre günstigen Schluß hinzuzufügen. Galilei that das, und nach mancherlei Verhandlungen und Abänderungen wurde das Imprimatur gegeben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diesen Verhandlungen und Abänderungen der Papst selbst nicht fern stand, denn Riccardi hat sich später auf den päpstlichen Privatsecretär berufen, dieser auf den Papst, und beide Männer haben ihre Stellen eingebüßt. Genug, das Imprimatur war ertheilt; formell war auch die Hypothese gewahrt. Der Druck sollte in Rom stattfinden. Da brach hier die Pest aus. Galilei erbat und erhielt auch vom Inquisitor in Florenz das Imprimatur. Dieser soll es mit den Worten ertheilt haben: „man müsse eigentlich den Autor um Veröffentlichung bitten, statt ihm Hindernisse in den Weg zu legen“. So erschien das Buch mit doppeltem Imprimatur im Jahre 1632.

Der Inhalt ist kurz der. Drei Männer besprechen sich über die Haltbarkeit der beiden Weltanschauungen. Zwei tragen die Namen von verstorbenen Freunden Galilei's; der eine, Salviati, vertheidigt die Kopernikanische Lehre, der andere, Sagredo, neigt sich mehr und mehr der Kopernikanischen Weltanschauung zu; der dritte aber, der

den Namen Simplicius führt und bei dem Galilei nach dem ausdrücklichen Zeugniß des Werkes an den bekannten Commentator des Aristoteles gedacht hat, vertheidigt das Ptolemäische System und zieht hierbei beständig den kürzern. Das Resultat selbst bleibt unentschieden; keiner erklärt sich für besiegt. Die drei Männer verabreden vielmehr eine neue Zusammenkunft zu weiterer Besprechung.

Zur Orientirung setzen wir die Vorrede und den Schluß des Dialogs hierher. Die Vorrede lautet:

„In frühern Jahren wurde in Rom ein heilsames Edict bekannt gemacht, welches, um gefährliche Aergernisse in der Gegenwart zu vermeiden, der Pythagoräischen Meinung von der Beweglichkeit der Erde schickliches Stillschweigen auferlegte. Es mangelte nicht an verwegenen Behauptungen, dies Decret sei nicht das Product vernünftiger Prüfung, sondern schlecht unterrichteter Leidenschaften, und es erhoben sich Proteste, daß in astronomischen Beobachtungen total unwissende Rathgeber nicht mit plötzlichen Verboten den speculativen Geistern die Flügel beschneiden dürften. Mein Eifer erlaubt mir nicht, zu solchen verwegenen Klagen stillzuschweigen. Vollkommen unterrichtet von dieser äußerst klugen Bestimmung, entschied ich mich dafür, als wahrhaftiger, aufrichtiger Zeuge öffentlich auf dem Theater der Welt zu erscheinen. Ich war damals in Rom gegenwärtig, ich fand nicht allein Gehör, sondern auch Beifall bei den hervorragendsten Prälaten dieses Hofes, und nicht ohne vorhergehende theilweise Erkundigung bei mir erfolgte später die Publication dieses Decrets. Alles dieses bewog mich, in meiner gegenwärtigen Arbeit den fremden Nationen zu zeigen, daß man von diesem Gegenstande in Italien, und besonders in Rom, so viel weiß, wie die

Gelehrsamkeit jenseit der Alpen sich wol niemals eingebildet hat. Und indem ich alle das Kopernikanische System betreffenden Speculationen zusammenfasse, bemerke ich dabei, daß die römische Censur vorher von allem Notiz genommen hat, und daß von diesem Himmelsstriche nicht allein die Dogmen für das Heil der Seelen ausgehen, sondern ebenso die sinnreichen Erfindungen für das Vergnügen der Geister."

Das paßt nun freilich zu dem Inhalt der „Dialoge" wie die Faust auf das Auge. Vielleicht wird man auch den Schalk nicht ganz abweisen können. Aehnlich verhält es sich mit dem Schlusse. Er lautet:

„Salviati. Jetzt, da es Zeit ist, unsere Unterredungen zu endigen, bleibt mir nur noch übrig, euch zu bitten, daß, wenn später beim ruhigen Nachdenken über die von mir angeregten Fragen ihr Schwierigkeiten oder nicht gut gelösten Zweifeln begegnen solltet, ihr diesen Mangel entschuldigen möget, sei's wegen der Neuheit des Gedankens, der Schwäche meines Verstandes, der Größe des Gegenstandes und endlich deswegen, weil ich von andern weder verlange noch verlangt habe, daß sie, was ich selbst nicht thue, einer Phantasie zustimmen, die man noch besser eine eitle Chimäre oder ein glänzendes Paradoxon nennen könnte. Und obgleich Ihr, Signor Sagredo, Euch mehreremal mit großem Applaus von einigen meiner Gedanken befriedigt gezeigt habt, so schreibe ich dies doch theils mehr der Neuheit als der Wahrheit dieser Gedanken, vorzüglich aber Euerer Höflichkeit zu, welche mir mit Euerem Beifall das Vergnügen hat verschaffen wollen, das wir natürlicherweise empfinden, wenn unsere eigenen Ideen Lob und Zustimmung finden. Und wie Ihr durch Euere Liebenswürdigkeit mich verpflichtet habt, so hat mir die Offenheit des Signor Simplicio gefallen. Auch die Standhaftigkeit,

mit welcher derselbe so kräftig und unerschrocken die Lehre seines Meisters vertheidigt, hat ihm meine volle Zuneigung erworben. Und wie ich Euch, Signor Sagredo, Dank sage für Euere Freundlichkeit, so bitte ich Signor Simplicio um Verzeihung, wenn ich zuweilen durch übergroßen Eifer und entschiedene Sprache ihn gereizt haben sollte; er sei überzeugt, daß es nicht aus böser Absicht geschehen ist, sondern nur, um ihm Gelegenheit zu geben, erhabene Gedanken vorzutragen, durch welche ich meine Kenntnisse bereichern könnte.

„Simplicio. Es bedarf dieser Entschuldigung nicht, sie ist überflüssig, namentlich mir gegenüber, da ich, gewöhnt an gesellige und öffentliche Disputationen, hundertmal gehört habe, daß die Disputanten nicht allein sich erhitzten und sich gegenseitig ärgerten, sondern auch in wirkliche Injurien ausbrachen und zuweilen nahe daran waren, zu Thätlichkeiten überzugehen. Was nun die stattgehabten Unterhaltungen betrifft, namentlich die letzte, über die Ursache der Ebbe und Flut des Meeres, so habe ich sie wirklich nicht ganz aufgefaßt, aber nach der, wenn auch schwachen Idee, welche ich mir davon gemacht habe, bekenne ich, daß sie mir viel sinnreicher erscheint als so manche andere, die ich über diesen Gegenstand gehört habe. Deshalb halte ich sie aber noch nicht für wahr oder entscheidend; auch halte ich mir immer eine höchst gediegene Doctrin, welche ich einst von einer sehr gelehrten und hochgestellten Persönlichkeit*) gelernt habe, und bei der man sich beruhigen muß, vor die Augen des Geistes; und ich weiß, wenn ihr beide gefragt werdet: ob Gott in seiner unendlichen Macht und Weisheit dem Elemente des Wassers die abwechselnde Bewegung, welche

*) Eben Papst Urban VIII.

wir an demselben wahrnehmen, auf andere Weise verleihen könne als dadurch, daß er das Gefäß bewegt, in welchem das Wasser enthalten ist, so sage ich, werdet ihr antworten, daß er dies gekonnt und zu machen gewußt hätte in vielen, unserm Verstande ganz undenklichen Weisen; woraus ich unmittelbar schließe, daß, dies angenommen, es übermäßige Verwegenheit sein würde, wenn einer seiner eigenen phantastischen Idee zu Liebe die göttliche Weisheit und Macht beschränken und begrenzen wollte.

„Salviati. Wunderbar — wahrhaft englische Doctrin, mit welcher jene göttliche vollkommen übereinstimmt, welche, indem sie erlaubt, über die Constitution der Welt zu disputiren, hinzufügt (vielleicht, damit wir im Gebrauche der menschlichen Geisteskräfte nicht ermüden noch stumpf werden), wir seien nicht da, um das Werk seiner Hände zu ergründen. Es dient also dieser von Gott erlaubte oder befohlene Gebrauch dazu, seine Größe zu erkennen und sie desto mehr zu bewundern, je weniger wir fähig sind, die tiefen Abgründe seiner unendlichen Weisheit zu durchforschen.

„Sagredo. Und dies sei der letzte Schluß unserer viertägigen Unterhaltungen u. s. w.“ (Folgt noch der Vorschlag einer neuen Zusammenkunft.)

Als feinsinnig dialektischer Geist offenbart sich Galilei in diesem Schluß. Aber ohne Zweifel, der Papst konnte sich verletzt fühlen. Mag Galilei in gutem Glauben gehandelt haben, politisch klug war er nicht verfahren, trotz aller scheinbaren Correctheit. Die Jesuiten hatten mit dem ihnen eigenen Scharfsinn sofort den schwachen Punkt herausgewittert; sie faßten den Papst bei seiner verletzten Eitelkeit, sie suchten ihn zu überzeugen, Galilei habe ihn lächerlich machen, habe ihn in der Rolle des Simplicius verspotten wollen, dieser Simplicius stehe im ganzen Dialog

als Einfaltspinsel da, der Name sei absichtlich gewählt, ihm, dem Papst, sei die Rolle eines einfältigen Menschen zugetheilt. Die Ohrenbläserei verfing; mit hohen Herren ist nicht gut Kirschen essen. Der Papst war auf Galilei im höchsten Grade aufgebracht; nur dies erklärt uns seine Hartherzigkeit gegen den Gelehrten. Man hatte ihm ferner vorgespiegelt, das Imprimatur sei erschlichen; wenigstens figurirt diese angebliche Erschleichung unter den officiellen Anklagepunkten gegen Galilei. Urban bestellte zunächst eine eigene Commission zur Voruntersuchung; sie sollte wol einen Anklagegrund ausfindig machen. Nach vier Wochen war sie mit ihrem Bericht fertig. Dieser Bericht ist das erste Actenstück im zweiten Processe; er umfaßt fünf Druckseiten. Vorsorglich waren alle Freunde Galilei's von dieser Commission ferngehalten. Ihr Bericht stellt nun folgende Belastungsgründe gegen Galilei zusammen. Der Verfasser des „Dialogs" habe:

1) Ohne Befehl dazu erhalten und ohne vorherige Mittheilung davon gemacht zu haben, das „Imprimatur" auch des römischen Censors neben das des florentinischen auf den Titel gesetzt;

2) im Werke selbst die Ptolemäische Lehre in den Mund eines Schwachkopfes gelegt; sie von dem Zuhörer der beiden Disputanten, der ihre Vorzüge arg ignorire oder ganz übersehe, nur schwach billigen lassen;

3) oft sich Ueberschreitungen der Grenze der Hypothese erlaubt, theils indem er in bestimmter Weise die Bewegung der Erde und den Stillstand der Sonne behauptet, theils indem er die Beweise, auf welche diese Ansicht sich stützt, als überzeugend und nothwendig bezeichnet oder die entgegenstehende Meinung als gänzlich unhaltbar erscheinen läßt;

4) den Gegenstand als unentschieden behandelt und sich so angestellt wie jemand, der fragt, ob er der Ueberzeugung ist, daß man um die Antwort verlegen sein werde;

5) jene Autoren, welche der von ihm vertretenen Meinung entgegen sind, verachtet, obgleich es gerade diejenigen sind, deren sich die heilige Kirche am meisten bedient;

6) verderblicherweise behauptet, daß auch für den göttlichen Geist die mathematischen Wahrheiten gewissermaßen gesetzmäßige Wahrheiten seien wie für den menschlichen;

7) für seine Meinung auch den Umstand geltend gemacht, daß sich fortwährend Anhänger der alten Ptolemäischen Lehre der Kopernikanischen Theorie zuwendeten, nicht aber umgekehrt;

8) die Erscheinungen der Ebbe und Flut des Meeres fälschlich auf die Stabilität der Sonne und die Bewegung der Erde, was beides sich nicht so verhalte, zurückgeführt.

Eine geschickte Zusammenstellung von Gründen hatte die Commission hierin allerdings zu Wege gebracht. Sie hatte aber selbst eine Ahnung davon, daß diese acht Gründe nicht für ein ordentliches Gerichtsverfahren ausreichen, denn sie sagt in dem Berichte, alles das seien Dinge, welche berichtigt werden könnten, wenn man sich von dem Buche, dem man diese Gunst erweisen wolle, Nutzen verspräche. Also nach eigenem Geständniß der Commission könnten diese Gründe nur zur Verwerfung des Buches führen, falls sie der Autor nicht ändern wolle. Doch man war um den Hauptgrund nicht verlegen; man hatte ihn nur bis zuletzt aufgespart. Der letzte Abschnitt des Berichtes lautet:

„Der Autor hat den im Jahre 1616 erhaltenen Befehl des heiligen Officiums: daß er die oben besagte Meinung: die Sonne sei das Centrum der Welt und unbeweglich, die Erde hingegen bewege sich, ganz und gar aufgegeben habe und an derselben in keiner Weise weder festhalten, noch sie durch Wort oder Schrift lehren oder vertheidigen dürfe, widrigenfalls gegen ihn im heiligen Officium verfahren werde, bei welchem Befehle derselbe Galilei, Gehorsam versprechend, sich beruhigte, beim Nachsuchen der Druckerlaubniß betrügerischerweise verschwiegen."

Hier haben wir also die Berufung auf die Annotation von Freitag, den 26. Februar 1616. Auf sie hat sich die Anklage und später die — Verurtheilung gegründet.

Es ist wol unzweifelhaft, daß nicht Galilei die Behörde, sondern diese ihn auf einen erhaltenen Befehl aufmerksam zu machen hatte. Wäre das omnino relinquere, das quovis modo docere aut defendere verbo aut scriptis actenmäßig vorhanden gewesen, so hätte man schon die „Goldwage" nicht gestatten sollen, so hätte man ihm das Imprimatur omnino verweigern müssen, so hätte man einen Druck quovis modo nicht gestatten dürfen.

Wie verhält es sich nun mit dieser Annotation? Wir haben schon oben gesagt, daß sie im Widerspruche mit der vom vorhergehenden Tage, mit dem Geheimprotokoll vom 3. März 1616 und mit dem Zeugnisse Bellarmin's steht. Im Jahre 1621 war dieser gestorben, sodaß er ein weiteres Zeugniß nicht ablegen konnte. Wir werden weiter sehen, daß Galilei selbst nur von Befehlen weiß, welche Bellarmin ihm ertheilte, dagegen nichts von einer Verwendung durch den Pater Commissarius Segnitius de Lauda. Mit unerschütterlicher Consequenz stellt er es in

Abrede, irgendeinen andern Befehl erhalten zu haben als den des Cardinals. Sodann sind in dem Protokolle auffallend die Worte successive ac in continenti „gleich darauf und ohne Unterbrechung". Was soll das? Erst mußte doch eine Unterbrechung, ein Widerstand von seiten Galilei's stattgefunden haben, ehe das strengere Verbot erlassen werden konnte. So liegt der Gedanke an eine spätere Fälschung nahe.

Wider eine solche macht aber Gebler Folgendes geltend. Die Aufschreibung vom 26. Februar beginnt auf derselben Seite, auf welcher sich die vom 25. befindet, und beide zeigen genau dieselbe Schrift und Tinte. Eine gleichzeitige nachträgliche Aufzeichnung ist dadurch ausgeschlossen, daß diese Seiten zweite Blätter zu schon vorhandenen Documenten sind. Sodann trägt das Papier sämmtlicher in Rom 1615—16 beim heiligen Officium niedergelegten Schriftstücke das gleiche Wasserzeichen, nämlich eine von einem Kreise umschlossene Taube, während sich dasselbe auf keinem Papiere aus späterer Zeit wiederfindet. Dieses Zeichen erscheint aber auf den Folios, worauf die Annotationen vom 25. und 26. Februar niedergeschrieben sind, ganz deutlich sichtbar. Endlich rühren noch andere Annotationen aus den Acten von 1616 aus derselben Hand her, während diese Schrift in keinem Schriftstücke des spätern Processes zu finden ist, sodaß die Annotationen auch nicht nachträglich auf zwei leere Seiten hinzugefügt sein können.

Man wird sich dem Gewicht dieser Gründe nicht verschließen können. Andererseits waren die Jesuiten nicht so plumpe Fälscher, daß sie nicht für dasselbe Papier, dieselbe Tinte, dieselbe Handschrift gesorgt hätten. Bestimmt von der Hand weisen wird man die Fälschung nicht können. Wohlwill und Cantor nehmen sie an.

Der altkatholische Theologe Reusch hat einen Mittelweg eingeschlagen. Er hält das fragliche Actenstück für den Entwurf eines Protokolls, den der Notar für den Fall, daß Galilei von dem Commissar hätte verwarnt werden müssen, im voraus fertig gemacht habe, der aber nicht zur Verwendung kam, weil Galilei sich der Mahnung des Cardinals Bellarmin fügte und darum jene Verwarnung nicht stattfand. Dieser Entwurf des Protokolls, welcher hätte vernichtet werden sollen, wäre 1632 unter den Acten der Inquisition gefunden worden und bona oder mala fide als ein wirkliches Protokoll producirt worden. In diesem Sinne hat sich Reusch in seinem „Theologischen Literaturblatt", Jahrgang 1873, sowie in einem in Sybel's „Historischer Zeitschrift", Jahrgang 1875, veröffentlichten Vortrage über den Proceß gegen Galilei ausgesprochen.

Damit ist aber das successive ac in continenti nicht zu reimen. Es bleibt der Verdacht der Fälschung bestehen. Gebler hat ein Uebriges gethan und hat sich an den Cardinal Simeoni mit der Bitte gewandt, nachforschen zu lassen, ob etwa im Geheimarchiv ein Originaldocument über den Vorgang vom 26. Februar 1616 vorhanden sei. Unter dem 20. Juli 1877 hat ihm der Cardinal geantwortet, daß ein solches ganz und gar nicht existire. Das aber ist gewiß, daß diese unterschriftliche Annotation in keiner Weise als ein rechtlich gültiges Document verwendet werden durfte. Galilei leugnete auf das bestimmteste, etwas davon zu wissen; die Ausdrücke erscheinen ihm gänzlich neu (novissime), nie gehört (inaudite); man hätte ihm durch Nachweis seiner Unterschrift vom Gegentheil überführen können. Man hat es nicht gethan. Gerade der wesentlichste Theil der Anklage, der auf Ungehorsam wider einen geistlichen Befehl, muß als nichtig

erscheinen; er ist auf Grund eines juristisch durchaus werthlosen Papiers erhoben worden; ebenso ist die Verurtheilung allein auf Grund desselben rechtlich völlig nichtigen Schriftstückes erfolgt.

Am 22. September 1632 erhielt Galilei den Befehl, nach Rom zu kommen und sich hier vor der Inquisition zu rechtfertigen. Er erschrak und bat den Großherzog, sich für ihn zu verwenden. Galilei verfaßte das Schreiben selbst; es hatte keinen Erfolg. Nun wandte er sich an einen Neffen Urban's, den Cardinal Barberini; er bat, man möchte ihm wegen seines Alters (er stand im 69. Lebensjahre) diese peinliche Reise erlassen, er gab alle seine Ansichten preis, er erbot sich, alle seine Manuscripte zu verbrennen, er betheuerte seine Ergebenheit gegen die Kirche, er war bereit, sich vor dem Inquisitor zu Florenz zu rechtfertigen. Auch das war vergeblich. Er sollte nach Rom. Die rasende See wollte ihr Opfer haben. Er hätte sich flüchten können. Die Republik Venedig hätte ihn gewiß mit offenen Armen aufgenommen. Aber hat nicht dieselbe Republik Giordano Bruno der römischen Inquisition ausgeliefert? Galilei war deß Zeuge gewesen. Das Schicksal dieses Mannes mag ihm angstvoll vor der Seele gestanden haben. In die nordischen protestantischen Staaten zu fliehen, dazu war er zu sehr Italiener, zu sehr auch gläubiger Katholik, und dazu war er auch zu krank. Er litt an der Gicht; er schickte ein ärztliches Zeugniß nach Rom und bat, man möchte ihm die Reise, wenigstens im Winter, erlassen. Die Antwort war ein Befehl des Papstes an den Inquisitor von Florenz, Galilei untersuchen zu lassen und ihn eventuell gefangen in Eisen nach Rom zu schicken. Die Annotation hierüber in den Acten trägt das Datum vom 30. December 1632. Sie lautet in der Hauptstelle also: „Ist er in

dem Zustande, reisen zu können, soll er ihn gefangen und in Eisen geschlossen überführen; muß aber aus Rücksicht auf die Gesundheit und aus Gefahr für das Leben die Ueberführung aufgeschoben werden, soll er ihn sogleich nach der Wiederherstellung der Gesundheit und nach Aufhören der Gefahr überführen." Dieses Edict ist jedenfalls bezeichnend für die Stimmung des Papstes. Ob er darum Galilei später vor der Tortur geschützt haben wird, wie es M. Cantor ausspricht, muß mindestens als fraglich erscheinen. Wenn ein Mann auf flehentliche Bitten so antworten kann, wird er schwerlich seinen schützenden Arm über einen mishandelten Gegner gebreitet haben.

Am 20. Januar 1633 trat Galilei seine Reise nach Rom an; am 13. Februar traf er in der Ewigen Stadt ein. Er hatte zunächst sein Quartier beim toscanischen Gesandten, Niccolini. Dieser rieth ihm, alles zu unterschreiben, was man nur immer von ihm verlangen würde. Galilei war entschlossen, diesen guten Rath zu befolgen. Einen andern Rath des päpstlichen Neffen, sich nicht öffentlich sehen zu lassen, hatte er schon befolgt. Zwei Monate ließ man ihn in Ruhe. Erst am 12. April hatte er sein erstes Verhör, nachdem er in der ersten Aprilwoche seine Wohnung nach dem Inquisitionspalast hatte verlegen müssen. Er wurde hier milde behandelt, durfte sogar in den weiten Räumen des Officiums promeniren. Für seinen Tisch sorgte nach wie vor der Gesandte.

Galilei hatte ein viermaliges Verhör zu bestehen. Das entspricht genau der Instruction der Inquisitionsbehörde. M. Cantor theilt in seiner Abhandlung über Galilei („Zeitschrift für Mathematik und Physik", Leipzig 1864, S. 187) mit, daß er in einem alten Bande der heidelberger Universitätsbibliothek folgende Proceßordnung

vorgeschrieben gefunden habe. Sie stammt von Pater Ludwig de Ameno, etwa 60 Jahre nach dem Proceß gegen Galilei: Man soll damit anfangen, daß man den Angeschuldigten vorlade, aber nicht etwa als einen Angeschuldigten, sondern in allgemeinen Ausdrücken, wie: sein Erscheinen sei in einem gewissen Rechtshandel an diesem oder jenem Tage erforderlich, er möge sich daher einfinden. Hat der Angeschuldigte sich gestellt, so wird ihm der Eid aufgetragen, daß er die Wahrheit sagen wolle, und ihm dann die Frage vorgelegt, ob er nicht wisse, warum er vorgeladen sei. Ueberhaupt soll der Richter dem Verlangen des Angeklagten, der etwa die Klageschrift zu sehen wünscht, nicht Folge leisten, sondern darauf dringen, daß er ohne Kenntniß der Punkte, auf die es ankommt, antworte, denn, heißt es, „wenn der Delinquent schon zum voraus weiß, was man wider ihn geklagt oder ausgesagt hat, item wie die Beweise lauten, so kann er ja gar leicht alle Aussagen und Anzeigen durch seine Antworten vereiteln“. In Bezug auf die einzelnen Verhöre oder Constitute, wie der Kunstausdruck lautet, schreibt Ludwig de Ameno vor, „im ersten solle man nicht über die allgemeinsten Fragen hinausgehen. Im zweiten Constitute kommt der Richter auf die Hauptumstände des Verbrechens; im dritten erst macht er dem Angeschuldigten bestimmte Vorhalte und droht ihm mit der Folter, wenn er nicht gestehe. Darauf findet die peinliche Frage*) in der Folterkammer statt. Umgeben von den Werkzeugen barbarischer Erfindungskraft wird der Angeklagte entkleidet und mit zusammengeschlossenen Händen vernimmt er noch einmal die Frage, was er begangen. Das Formular dieses vierten Verhörs enthält die Worte: «weil du noch so hartnäckig in Verleug-

*) Das sog. examen rigorosum.

nung der Wahrheit bleibst, so ermahne ich dich nochmals, lege die Hartnäckigkeit ab und bekenne die Wahrheit, sonst wird man dich mit Torturen dazu zwingen.»*) Wiederum sagte man ihm: «Wiewol du das Verbrechen wegleugnest, so verlange ich von dir die Ursache zu wissen wegen des Verbrechens, wegen welches du processirt bist.» Gibt auch jetzt der Angeklagte noch nicht die gewünschten Antworten, so schreitet man wirklich zur Folter. Geißelung, wobei der Richter noch besonders bestimmt, ob sie mit einfachen Stricklein, oder mit eisernen Kettlein, oder mit Spitzgärten, oder Riemen vollzogen werden soll, Zusammenpressen der Fußknöchel, in die Höhe ziehen an den Händen, welches aber nicht über eine Stunde anhalten soll, Versengen der mit Fett eingeriebenen Füße an einem Kohlenfeuer, das sind die freundlichen Mittel, mit denen man den Angeklagten zum Gestehen zu bringen sucht. Und wagt das unglückliche Opfer später, seine vom Schmerz erpreßte Aussage zu widerrufen, dann wird ganz einfach die zeitweise unterbrochene Folter fortgesetzt."

Der Proceß gegen Galilei ist ein getreues Conterfei dieser Vorschriften, nur daß die allerletzten Stufen an ihm nicht vollzogen zu werden brauchten.

Das erste Verhör ging am 12. April 1633 vor sich. Es umfaßt bei Gebler acht Druckseiten. Der Inquisitor, ein persönlicher Feind Galilei's, den er durch Nichtachtung seiner architektonischen Kenntnisse arg gekränkt hatte, Vincenzo Mezzolani, sprach lateinisch, während Galilei italienisch antwortete. Das Protokoll ist von Galilei unterschrieben. Zunächst also der Schwur, genau die Wahrheit zu sagen. Dann die Frage, ob er den Grund seiner Vorladung wisse oder vermuthe. Galilei erwiderte, er

*) Das sog. examen de intentione.

werde vorgeladen sein, um über sein letzterschienenes Buch Rechenschaft zu geben. Den vorgelegten „Dialog“ anerkannte er als sein Werk. Dann ging der Inquisitor auf den Proceß von 1616 ein; ob und aus welchem Anlasse Galilei damals in Rom gewesen sei. Dieser erwiderte, er sei aus eigenem Antriebe nach Rom gegangen, weil er gehört, man hege Bedenken gegen die Kopernikanische Lehre, und weil er habe wissen wollen, was sich gemäß dem heiligen katholischen Glauben von dieser Materie zu halten gebühre. Weiter bringt der Inquisitor die Unterredungen zur Sprache, die Galilei damals mit mehrern Cardinälen der Inquisitions-Congregation geführt habe. Galilei entgegnete, diese Unterredungen seien von den Cardinälen zu ihrer eigenen Information gewünscht worden. Nun fragte der Inquisitor nach dem Ausgange des damaligen Processes, worauf Galilei erklärte, die Index-Congregation habe entschieden, die Kopernikanische Lehre, als thatsächliche Gewißheit behauptet, widerstreite der Heiligen Schrift; sie sei aber als Hypothese zulässig. Und nun spitzt sich das Verhör allmählich auf die oben beschriebene Annotation vom 26. Februar 1616 zu.

Inquisitor. Ob ihm damals der in Rede stehende Beschluß mitgetheilt worden sei und von wem?

Galilei. Es wurde mir diese Entschließung der heiligen Index-Congregation bekannt gegeben und zwar von dem Herrn Cardinal Bellarmin.

Inquisitor. Er möge berichten, was Se. Eminenz bezüglich des genannten Beschlusses mitgetheilt habe, und ob dieser ihm noch etwas anderes darüber gesagt und was?

Galilei. Der Herr Cardinal eröffnete mir, daß die besagte Kopernikanische Meinung als bloße Unterstellung statthaft sei, so in der Art, wie Kopernikus an ihr gehalten habe, und Sr. Eminenz war es auch bekannt, daß

ich gleich Kopernikus jene Lehrmeinung nur supponire; man ersieht das aus einer Antwort desselben Herrn Cardinals auf einen Brief des Pater Paolo Antonio Foscarini, Provinzials der Karmeliter, von welcher ich eine Abschrift besitze, und in welcher es heißt: „Es scheint mir, daß Euer Hochwürden und der Herr Galilei klug daran thun, sich zu begnügen, unterstellungsweise und nicht wie von unzweifelhaften Dingen zu sprechen.“ Dieser Brief des Herrn Cardinals ist vom 12. April 1615 datirt. In anderer Weise aber, d. h. mit Gewißheit behauptend, dürfe man jene Meinung weder festhalten noch vertheidigen. (Das ne tenere, ne defendere.)

Inquisitor. Er möge erzählen, was im Monat Februar 1616 beschlossen und ihm eröffnet worden sei.

Galilei. Im Monat Februar 1616 sagte mir der Herr Cardinal Bellarmin, daß, da die Meinung des Kopernikus in der Form bestimmter Behauptung der Heiligen Schrift entgegen sei, man weder an ihr festhalten, noch sie vertheidigen dürfe; daß man sie aber als Unterstellung auffassen und in diesem Sinne darüber schreiben könne. Uebereinstimmend besitze ich ein Zeugniß von demselben Herrn Cardinal Bellarmin, ausgestellt am 26. Mai 1616, worin er sagt, daß die Kopernikanische Ansicht weder festgehalten noch vertheidigt werden dürfe, daß sie der Heiligen Schrift widerstreite, von welchem Zeugnisse ich hiermit Abschrift vorlege.

Inquisitor. Ob, als ihm obgemeldete Mittheilung gemacht wurde, noch andere Personen zugegen waren und wer?

Galilei. Als der Herr Cardinal mir bekannt gab, was ich betreffs der Kopernikanischen Ansicht berichtet habe, waren einige Dominicaner-Patres anwesend; aber ich kannte sie nicht, noch sah ich sie je wieder.

Inquisitor. Ob ihm in Anwesenheit jener Patres von diesen oder jemand anderm ein Befehl über ebendiesen Gegenstand ertheilt worden sei und welcher?

Galilei. Ich erinnere mich, daß die Verhandlung in folgender Weise verlief: Der Herr Cardinal ließ mich eines Morgens zu sich rufen und machte mir die Eröffnung, man dürfe die Kopernikanische Meinung als der Heiligen Schrift widersprechend nicht festhalten noch vertheidigen. Es ist meinem Gedächtnisse entschwunden, ob jene Dominicaner-Patres früher da waren, oder ob sie erst später kamen; ebenso wenig entsinne ich mich, ob sie gegenwärtig waren, als der Herr Cardinal mir sagte, daß man die bewußte Meinung nicht festhalten dürfe. Es kann sein, daß mir ein Befehl ertheilt wurde, ich solle die genannte Ansicht weder festhalten noch vertheidigen, aber ich erinnere mich nicht daran, denn es ist dies eine Sache von mehrern Jahren.

Inquisitor. Ob, wenn man ihm vorlese, was ihm damals gesagt und befohlen worden, er sich dessen entsinnen werde?

Galilei. Ich erinnere mich nicht, daß mir etwas anderes gesagt oder auferlegt worden wäre, noch weiß ich, ob ich mich an das, was mir damals gesagt wurde, erinnern werde, selbst wenn man mir es vorliest. Ich bekenne offen alles, dessen ich mich erinnere, weil ich mir nicht bewußt bin, die mir gegebenen Vorschriften in irgendeiner Weise übertreten, d. h. die erwähnte Meinung von der Bewegung der Erde und dem Feststehen der Sonne vertheidigt zu haben.

Der Inquisitor fängt nun von dem quovis modo docere, tenere aut defendere an und fügt hinzu, daß dieser Befehl vor Zeugen ertheilt sei.

Galilei entgegnet: Ich entsinne mich nicht, daß

dieser Befehl mir von jemand anderm als mündlich von dem Herrn Cardinal Bellarmin eröffnet worden wäre, aber ich erinnere mich wohl, daß der Befehl lautete: ich dürfe nicht festhalten und nicht vertheidigen; es kann sein, daß noch dabei gewesen ist „und nicht lehren". Ich er- erinnere mich dessen nicht, auch nicht, daß die Bestim- mung „in keiner Weise" dabei gewesen wäre, aber es kann sein, daß sie dabei war; denn ich habe darüber nicht weiter nachgedacht, noch mich bemüht, die Worte meinem Gedächtnisse einzuprägen, da ich wenige Monate später jenes hier vorgelegte Zeugniß des genannten Herrn Car- dinals Bellarmin vom 26. Mai erhielt, in welchem sich die mir ertheilte Vorschrift, jene Meinung nicht festzu- halten noch zu vertheidigen, ausgedrückt findet. Die bei- den andern Bestimmungen, der besagten Vorschrift, welche mir eben bekannt gemacht wurden, „nicht zu lehren" und „in keiner Weise" habe ich nicht im Gedächtnisse behalten; ich glaube, weil sie in dem bewußten Zeugnisse, auf das ich mich verlassen und das ich zu meiner Erinnerung auf- behalten habe, nicht erwähnt sind.

Inquisitor. Ob er, nachdem der besagte Be- fehl ertheilt worden sei, irgendeine Erlaubniß erhalten habe, das von ihm als sein Werk anerkannte Buch, wel- ches er auch später habe drucken lassen, schreiben zu dürfen?

Galilei. Nach Empfang des vorerwähnten Befehls habe ich nicht um die Erlaubniß nachgesucht, oben ge- nanntes Buch, das ich allerdings als mein Werk aner- kenne, schreiben zu dürfen, weil ich nicht glaube, durch Abfassung desselben irgendwie dem Befehl, die bewußte Meinung weder festzuhalten, noch zu vertheidigen oder zu lehren, entgegengehandelt, sondern dieselbe vielmehr widerlegt zu haben.

Zuletzt kommt der Inquisitor auf die Druckerlaubniß zu sprechen und fragt, ob Galilei bei dem Ansuchen um diese Erlaubniß dem P. Magister sacri Palatii Mittheilung von dem oben besprochenen, im Auftrage der heiligen Index-Congregation ihm ertheilten Befehle gemacht habe.

Galilei. Von dem Befehle habe ich dem P. Magister sacri Palatii gegenüber nichts erwähnt, weil ich es nicht für nöthig erachtete; es stiegen mir eben keinerlei Bedenken auf, da ich durch jenes Buch die Meinung von der Bewegung der Erde und dem Stillstande der Sonne weder festgehalten noch vertheidigt habe, ich vielmehr in dieser Schrift das Gegentheil der Kopernikanischen Lehre erweise und zeige, daß die Gründe des Kopernikus kraftlos und nicht entscheidend sind.

Daß Galilei gegen das Ende des Verhörs wider seine Ueberzeugung redet, ist klar. Entweder that er das dem „guten Rathe" des Gesandten zu Liebe oder er war schon halb und halb mürbe. Aber ebenso klar ist, daß der Inquisitor nicht sichern Rechtsboden unter den Füßen hatte. Er fängt von Zeugen an; Galilei weiß nur von etlichen Dominicaner-Patres, deren Anwesenheit ihm eine zufällige zu sein schien. Der „Befehl" vom 26. Februar führt den Pater-Commissar des heiligen Officiums namentlich an, also eine eminent officielle Persönlichkeit. Das hat man Galilei verheimlicht. So gewissenlos aber dieser in der Verleugnung seiner Kopernikanischen Weltanschauung erscheint, so gewissenhaft verfährt er darin, daß er zugibt, es könne ihm auch der Befehl des quovis modo docere ertheilt sein, nur erinnere er sich dessen nicht. Der gewissenhafte Mensch thut aber lieber ein Mehreres, ehe er sich der Möglichkeit eines Irrthums aussetzt. Man beachte auch, wie während des Verhörs aus dem monere

des Cardinals ein mandare geworden, aus der Verwarnung ein Decret.

Das zweite Verhör, in dem man hätte deutlicher werden müssen, fand am 30. April und zwar auf das eigene Verlangen Galilei's statt. Offenbar wollte er seinen Feinden durch Fügsamkeit zuvorkommen. Er nahm sogleich das Wort und hielt eine Rede, in welcher er das Bekenntniß seiner Schuld darlegte. Sie ist zu charakteristisch, als daß wir uns mit einer kurzen Inhaltsangabe begnügen könnten. Sie lautet:

„Nachdem ich jüngst mehrere Tage hindurch über die im Verhöre an mich gerichteten Fragen unausgesetzt und angelegentlich nachgedacht habe, namentlich über jene: ob mir vor 16 Jahren vom heiligen Officium das Verbot ertheilt worden sei, die eben damals verdammte Lehre von der Bewegung der Erde und dem Stillstehen der Sonne in irgendeiner Weise weder festzuhalten, noch zu vertheidigen oder zu lehren, kam mir der Gedanke, meine gedruckten Dialoge, die ich seit drei Jahren nicht wieder angesehen hatte, wieder einmal zu überlesen, um aufmerksam zu untersuchen, ob mir vielleicht ganz gegen den Willen aus Unbedachtsamkeit etwas in die Feder gekommen wäre, weshalb der Leser oder die Obern mir nicht nur Ungehorsam im allgemeinen, sondern auch gewisse Einzelheiten zum Vorwurfe machen könnten, die zu der Meinung führen müßten, ich hätte die Befehle der heiligen Kirche misachtet. Da es mir infolge der gnädigen Erlaubniß der Obern freigestellt war, meinen Diener umherzuschicken, suchte ich mir ein Exemplar meines Werkes zu verschaffen und begann, als mir dies gelungen, dasselbe mit der größten Aufmerksamkeit durchzulesen und eingehend zu prüfen. Es erschien mir fast, weil ich es so lange nicht in Händen gehabt, als eine neue Schrift

und wie von einem fremden Autor. Und in der That hat sie mir an mehrern Stellen den Eindruck gemacht, als habe infolge der Fassung dieser Stellen der mit meiner Denkungsart nicht vertraute Leser zu der Meinung kommen können, die Beweise für den falschen Theil, den ich zu widerlegen im Sinne gehabt, seien doch fast mit mehr Nachdruck vorgetragen, als der Zweck, sie zu widerlegen, gestatte. Namentlich werden zwei Argumente: das eine von den Sonnenflecken, das andere von der Ebbe und Flut des Meeres, dem Leser als so beweiskräftig und überzeugend vorgeführt, daß es scheint, als habe der Verfasser sie für entscheidend gehalten und nicht für widerlegbar, wie es wirklich der Fall war und noch ist. Ich war in einen meiner Absicht völlig fern gelegenen Irrthum verfallen, aber wie war das gekommen? Freilich soll man die Beweisgründe des gegnerischen Theils, die man widerlegen will, auf das genaueste darstellen, besonders wenn man sich der Form von Rede und Widerrede bedient; man soll sie gewiß nicht vorsätzlich abschwächen behufs leichterer Ueberwindung des Gegners, welchem sie in dem Dialog in den Mund gelegt sind; allein mit dieser Erwägung war der Fehler, auf dem ich mich ertappte, noch nicht genügend erklärt; der Fehler war, wie ich bei gründlicher Selbstprüfung erkannte, daraus entsprungen, daß ich bei der Abfassung des Buches mich schwach zeigte, wie jeder andere in gleichem Falle, der Behagen daran empfindet, seinen Scharfsinn spielen zu lassen und durch das Auffinden geistreicher und plausibel klingender, wenngleich im Grunde unhaltbarer Behauptungen sich geschickter zu zeigen als andere Menschen. Obgleich ich nun mit Cicero sagen muß, «daß ich ruhmbegieriger bin als gut ist», so würde ich dennoch, wenn ich die Beweisgründe für das Kopernikanische System

noch einmal darzustellen hätte, sie ohne Zweifel derartig entkräften, daß sie auch so schwach erscheinen sollten, wie sie in Wirklichkeit sind. Ich habe also einen Irrthum begangen und zwar, wie ich eingestehe, aus eitler Ehrbegier, aus reiner Thorheit und Unbedachtsamkeit. Das ist es, was ich aussagen wollte und was mir beim Durchlesen meines Buches in den Sinn kam."

Man erschrickt über diese Selbsterniedrigung und diese Unwahrhaftigkeit Galilei's, der sich hierdurch selbst vernichtet. Man wird aber dem Individuum, das sich so vergißt, weniger Vorwürfe machen dürfen als der Kirche, die sich so etwas bieten läßt und die so etwas verlangt. Galilei glaubte ohne Zweifel, seinen Richtern wohlgefällig zu handeln. Wie traurig ist doch diese Macht der römischen Kirche! Welch unheilvollen Einfluß übt sie auf die Seelen aus!

Das Verhör wurde geschlossen. Galilei wurde abgeführt. Da drehte er sich noch einmal um und erklärte seine Bereitwilligkeit, nunmehr gegen Kopernikus zu schreiben:

„Zur größern Bekräftigung, daß ich die als unzulässig verdammte Meinung nicht für wahr gehalten habe noch sie jetzt für wahr halte, bin ich bereit, noch einen weitern unzweifelhaften Beweis zu liefern, wenn mir die erwünschte Zeit und Gelegenheit hierzu vergönnt werden. Ein sehr günstiger Anknüpfungspunkt bietet sich hierzu darin, daß in dem von mir herausgegebenen Buche die Personen, welche die Dialoge halten, sich verabredet haben, nach einiger Zeit wieder zusammenzutreffen, um sich über andere naturwissenschaftliche Fragen zu besprechen. Wenn mir die Gelegenheit gegeben würde, den Gesprächstagen noch einen oder zwei weitere «Tage» hinzuzufügen, so würde ich versprechen, die zu Gunsten der bewußten fal-

schen und verpönten Meinung angeführten Gründe nochmals aufnehmen und sie auf die wirksamste Weise, welche mir der barmherzige Gott schon eingeben wird, zu widerlegen. Ich bitte deshalb diesen hohen Gerichtshof, mir zur Ausführung dieses guten Vorsatzes behülflich zu sein."

Hier hat man das laudabiliter se subjecit in bester Form. Es hat Galilei nichts genützt, ein Beweis, daß man unter allen Umständen an ihm Rache nehmen wollte. Um so schlimmer aber ist das, weil aus Briefen, welche der Bibliothekar der Familie Barberini im Jahre 1875 herausgegeben hat, erhellt, daß gerade der die Untersuchung führende Commissar ihn vor dem Verhöre, am 28. April, zu diesem selbstvernichtenden Bekenntnisse veranlaßt hat unter der Vorspiegelung, man würde dann Gnade vor Recht ergehen lassen. Nur zu einer Erleichterung verhalf dieser 30. April dem Delinquenten: er durfte in das toscanische Gesandtschaftshotel zurückkehren; vorher mußte er jedoch beschwören, dasselbe nicht zu verlassen, mit keinem andern als mit den Bewohnern des Palastes zu verkehren, strengstes Stillschweigen zu beobachten und, so oft er vorgefordert werde, sich vor dem Tribunal zu stellen.

Im dritten Verhör, am 10. Mai, eröffnete ihm P. Mezzolani, daß ihm eine Frist von acht Tagen gewährt sei zur Einreichung einer Vertheidigungsschrift. Galilei hatte dieselbe bereits in der Tasche und überreichte sie dem Inquisitor. Er hatte Folgendes niedergeschrieben:

„Befragt, ob ich den ehrwürdigen P. Magister sacri Palatii von dem mir vor beiläufig sechzehn Jahren persönlich ertheilten Befehle unterrichtet hätte, laut Verordnung des heiligen Officiums die Meinung von der Bewegung der Erde und dem Stillstehen der Sonne weder festzuhalten noch zu vertheidigen, noch in irgendeiner Weise zu lehren, erwidere ich: Nein! Da ich dann nicht weiter

um die Ursache gefragt worden bin, warum ich ihn nicht davon in Kenntniß gesetzt habe, so fehlte mir die Gelegenheit, mich näher über diesen Punkt zu erklären. Es erscheint mir aber nöthig, dies nachträglich zu thun, um meine gute Absicht zu erweisen, in der ich bei meinem Thun von Trug und Verstellung mich immer fern gehalten habe. Ich greife also bis zum Jahre 1616 zurück. Einige mir übelwollende Personen hatten das Gerücht verbreittet, ich sei von Sr. Eminenz dem Cardinal Bellarmin vorgeladen worden, um gewisse, angeblich von mir gehegte Meinungen und Lehren abzuschwören, hätte dies auch thun müssen, wie mir denn auch noch eine Buße auferlegt worden sei. Ich sah mich infolge dessen genöthigt, Se. Eminenz um ein Zeugniß zu bitten, in welchem der Cardinal erklären möge, behufs welchen Zweckes ich vor ihn berufen gewesen sei. Ich erhielt das eigenhändig von ihm geschriebene Attest, dessen Original ich hiermit überreiche. Aus demselben ist klar zu ersehen, daß mir blos angekündigt wurde: man dürfe die dem Kopernikus zugeschriebene Lehre von der Bewegung der Erde und dem Stillstehen der Sonne weder festhalten noch vertheidigen, daß mir aber außer diesem für alle gültigen Ausspruch irgendetwas anderes im besondern anbefohlen worden wäre, darüber befindet sich in jenem Zeugnisse nicht die geringste Spur. Da ich zu meiner Erinnerung dieses authentische Zeugniß von der Hand desselben Mannes besaß, der mir die Vorschrift ertheilt hatte, so habe ich nicht weiter über die Ausdrücke, welche bei der mündlichen Mittheilung des Befehls gebraucht wurden, nachgedacht, noch mich bemüht, sie im Gedächtnisse zu behalten, sodaß die andern Bestimmungen außer dem «festhalten» und «vertheidigen», nämlich «zu lehren» und «in keiner Weise» mir vollständig wie neu hinzugekommen und als nie gehört erscheinen.“ (Das do-

cere und das quovis modo sind im Manuscript mit großen Buchstaben geschrieben, das quovis außerdem unterstrichen.) „Ich denke, man wird meiner Versicherung Glauben schenken, daß mir im Laufe von 14—16 Jahren jede Erinnerung an jene Worte vollständig entschwunden ist, und dies um so mehr, da ich, im Besitze einer so vollwichtigen schriftlichen Erinnerung, nicht nöthig hatte, sie im Kopfe zu behalten. Wenn man nun die genannten beiden Bestimmungen wegläßt und nur die beiden in dem vorliegenden Zeugnisse angeführten beibehält, so bleibt kein Zweifel, daß die darin enthaltene Anordnung dieselbe sei, wie die durch das Decret der heiligen Congregation des Index erlassene Vorschrift (sc. vom 5. März 1616). Dadurch aber scheint es mir hinlänglich entschuldigt zu sein, daß ich den P. Magister sacri Palatii von dem mir persönlich zugefertigten Befehle nicht in Kenntniß gesetzt habe, da ja derselbe mit dem von der Index-Congregation verlautbarten völlig gleich ist. Auch das wird man mir zugeben, daß ich, nachdem mein Buch keiner strengern Censur unterlag, als der von jenem Index-Decret geforderten, bemüht war, es von jedem Schatten eines Makels zu reinigen, indem ich dasselbe dem obersten Inquisitor" (eben dem P. Magister sacri Palatii) „vorlegte, und das gerade in einer Zeit, wo viele den nämlichen Gegenstand behandelnde Bücher einzig kraft jenes Decrets verboten wurden. Aus dem Gesagten glaube ich die feste Hoffnung schöpfen zu dürfen, daß meine hochwürdigen und weisen Richter von dem Gedanken: als habe ich wissentlich und vorsätzlich die mir ertheilten Befehle überschritten, ablassen und vielmehr erkennen werden, die in meinem Buche vorkommenden Verstöße seien keineswegs verstohlen und mit Hinterlist darin eingeführt worden, sondern sie seien mir lediglich

aus der Feder geflossen, weil ich in eitelm Ehrgeiz scharfsinniger habe erscheinen wollen als andere Schriftsteller. Ich habe das bereits in meiner vorigen Aussage bekannt und bin bereit, diesen Fehler wieder gut zu machen, wenn mir dies von den hochwürdigen Herren anbefohlen oder gestattet wird. Schließlich bitte ich um Berücksichtigung des bemitleidenswürdigen körperlichen Zustandes, in den ich, ein Siebziger, durch den zehnmonatlichen Kummer und die Beschwerden einer langen mühsamen Reise in der schlimmsten Jahreszeit gerathen bin, sodaß ich auf den größten Theil der Lebensjahre, welche die frühere Beschaffenheit meiner Gesundheit in Aussicht stellte, wol werde verzichten müssen. Mein Vertrauen in die Huld und Gnade der hochwürdigsten Herren, meiner Richter, gibt mir den Muth zu dieser Bitte. Mögen sie gütigst, angesichts so vieler Leiden, bei dem hinfälligen Greise, der sich ihrem Schutze unterthänigst empfiehlt, von der ganzen Höhe der verdienten Strafe absehen."

Man athmet bei dieser Vertheidigungsschrift erleichtert auf; endlich hat sich Galilei ermannt, zwar nicht zu einer kühnen, aber doch würdigern Sprache als bisher; seine juridischen Motive sind klar und wahr; rechtlich stand die Sache so, wie er sie auffaßt und darstellt. Daß er noch eine captatio benevolentiae einfließen läßt, mag sich aus dem Gefühl der Furcht erklären, von der er nun einmal nicht los konnte. Manches wird auch auf die üblichen höflichen Formen amtlicher Eingaben zu setzen sein. Von einem „Gewimmer" zu reden (wie es Fridolin Hoffmann in seiner „Geschichte der Inquisition", Bonn 1878, thut, dessen Uebersetzung und Anführung der Actenstücke wir zum Theil gefolgt sind), liegt wenigstens bei dieser Vertheidigungsschrift keine Veranlassung vor.

Das erste Actenstück*) ist ein historisches Referat über den Verlauf der beiden Processe bis zu diesem 10. Mai. Es wird an der Zeit sein, hier nach Gebler einiges über die Acten selbst einzuschalten. Sie bilden heute einen ziemlich starken Quartband von 22 cm Breite und 30 cm Höhe. Das Manuscript hat nicht weniger als 194 unbeschriebene Seiten, theils Rückseiten, theils zweite Blätter von Documenten. Es läßt sich aber leicht finden, zu welchem Actenstücke jedes weiße Blatt gehört. In der Paginirung des Manuscripts herrscht die allergrößte Unordnung. Es gibt eine dreifache Numerirung. Die alte Numerirung umfaßt sämmtliche Actenstücke, die zum Processe vom Jahre 1616 gehören; sie waren in einem Bande des Archivs des heiligen Officiums erhalten, der die Nummer 1181 trug. Die Actenstücke des zweiten Processes (1632/33) müssen einem andern Bande jenes Archivs angehört haben, wie aus ihrer Paginirung hervorgeht, die auf dem ersten Documente, dem großen Bericht der zur Voruntersuchung eingesetzten Specialcommission an den Papst, die Ziffer 387 aufweist. Als man nun die Acten der beiden Galilei'schen Processe aus den zwei verschiedenen Bänden heraushob und miteinander verband, wurde zur Erzielung einer fortlaufenden Pagination die alte Bezifferung des ersten Processes gestrichen und dieselbe dadurch ersetzt, daß man vom ersten Folio des zweiten Processes nach rückwärts zählte und danach paginirte.

Hierzu kommt aber noch eine dritte Paginirung, die auf dem untern Rande des Papiers angebracht ist, und auf diese wird in der historischen Einleitung wiederholt hingewiesen; sie reicht aber nur so weit als die Acten,

*) Das ganze Actenstück enthält nicht weniger als 131 Nummern.

welche von den Ereignissen bis zum 10. Mai handeln. Daher mag in dieser Zeit nach dem 10. Mai bis zum 21. Juni (dem nächsten Verhöre Galilei's) die Vereinigung der Acten entstanden sein, und zwar durch den Verfasser der historischen Einleitung, der zugleich diese neue Paginirung besorgt haben mag. (Wir setzen hinzu: zu schnellerer Orientirung für sich.) Tinte und Charakter der dritten Numerirung stehen in genauer Uebereinstimmung mit der zweiten Pagination. Ist dieses richtig, dann wird man auch Gebler darin zustimmen müssen, daß diese historische Einleitung für den Papst und die Congregation abgefaßt sein mag behufs Feststellung des Schlußverfahrens gegen Galilei. Das erklärt vollkommen das Tendenziöse dieser Inhaltsübersicht, in der alles zu Ungunsten Galilei's zusammengestellt ist. Hier sind die Annotationen vom 25. und 26. Februar 1616 in Eins verschmolzen. Schon die erstere enthält das verfängliche quovis modo. Bellarmin ertheilt dem Galilei den precetto di lasciate e non tractare in modo alcuno di d[a] opinione dell immobiliatà del sole, della stabilità della terra. Das zweite hat nur an Stelle des relinquere ein deserere. Das vernichtende Selbstbekenntniß Galilei's aber vom 30. April hat der Auszug ganz, während seine Vertheidigungsschrift abgekürzt wiedergegeben ist. Offenbar sollte Galilei dadurch doppelt belastet erscheinen; auf der einen Seite sein völliges Geständniß, auf der andern seine klare Rechtsverwahrung. In diese Zeit paßt also der Auszug ganz gut hinein. Auffallend bleibt aber immerhin, daß er an erster Stelle in den Acten steht. Das hat Wohlwill auf den Gedanken gebracht, die Abfassung dieses Auszuges in die Zeit der Wegführung der Acten nach Paris zu verlegen. Er sollte gewissermaßen die Inquisition vor der Welt rechtfertigen.

Wohlwill sucht eine Bestätigung in dem ersten Blatte, welches folgende Form hat:

Florentin: Vol. 1181. $\frac{949}{336}$

Ex archivo S. Offij.
// Coñ (= contra)
Galileum Galilei Mathematicum.

Dem ex archivo will uns da eine zu große Bedeutung beigelegt erscheinen. Vermuthlich tragen doch alle Actenstücke dieses ex. Ganz unbeachtet wird indeß diese kühne Combination nicht bleiben können, zumal ein anderes historisches Referat über den Proceß, 100 Jahre später abgefaßt, als es sich um die Errichtung eines Denkmals für Galilei in der Kirche Santa-Croce zu Florenz handelte, das vorletzte des ganzen Actenstückes, sich an seiner richtigen Stelle befindet.

Wir neigen uns also der Gebler'schen Ansicht zu. Die Sitzung zur Bestimmung des Schlußverfahrens fand am 16. Juni statt und zwar in Gegenwart des Papstes als geborenen Präsidenten der Congregation der heiligen römischen und allgemeinen Inquisition. In der Zwischenzeit vom 10. Mai bis 16. Juni waren noch Gutachten eingeholt worden. Auch das war vorschriftsmäßig. Die juristischen und theologischen Consultatoren spielten bei der Entscheidung der Inquisitionsprocesse sogar eine sehr wichtige Rolle; Anklage, Beweisaufnahme und Vertheidigung wurden ihnen zur Begutachtung vorgelegt. Die „Kanonisten" hatten über die Art des Verfahrens und über die Bestrafung des Angeklagten ihr Votum abzugeben; auch eine Anwendung der Tortur wurde nicht beschlossen ohne die Consultatoren. Die Ansicht der Consultatoren kann durch den Befehl des Papstes ersetzt werden. Eine besondere

Willensmeinung des Papstes steht nicht in den Galilei'schen Acten. Also müßten die Gutachten der Consultatoren in ihnen stehen. Sie sind auch da, aber nur die der Theologen; die der Juristen fehlen. Entweder hat man die Gutachten der Juristen beiseitegeschoben, weil sie Galilei günstig waren, oder man hat sie später entfernt, weil sie, entgegengesetztenfalls, die Anwendung der Tortur empfahlen. Die theologischen Consultatoren, die über die Ketzerei zu entscheideu haben, kommen in den Acten vollständig zu Worte. Ihre Namen sind: Augustin Oregius, Melchior Inchofer und Zacharias Pasqualigus. Sie sprachen sich ziemlich übereinstimmend aus; die Gutachten selbst sind kurz. So lautet das von Inchofer:

„Meine Meinung ist, daß Galilei das Stillstehen oder die Ruhe der Sonne als des gesammten Centrums, um welches sich sowol die Planeten als auch die Erde in ihren eigenen Bewegungen drehen, nicht nur lehrt und vertheidigt, sondern daß er auch der festen Anschließung an diese Meinung sehr verdächtig sei und daß er sie daher festhalte."

Um so ausführlicher sind die von allen drei zusammengestellten Gründe für die Gutachten. (Rationes quibus ostenditur Galilaeum docere, defendere, ac tenere opinionem de motu terrae.) Diese rationes füllen bei Gebler achtzehn Seiten. Die nächsten vier Folioseiten aber sind nach Gebler in den Acten weiße Blätter. Bei den vielen weißen Blättern, welche die Acten enthalten, kann daraus in Ansehung der juristischen Gutachten nichts geschlossen werden. Jedenfalls ist ihr Fehlen bedenklich.

Auf Grund dieser Gutachten hatte die Sitzung vom 16. Juni folgendes Resultat:

„Hinsichtlich Galilei's, dessen Sache oben erwähnt, befahl Se. Heiligkeit, ihn selbst ob seiner Intention zu

befragen, und ihn nach Androhung der Tortur und nach, wenn er ausgehalten haben wird, vorhergehender Abschwörung (comminata ei tortura, et si sustinuerit previa abjuratione) wirksam (de vehementi) in einer Plenarsitzung der Congregation des heiligen Officiums mit Gefängniß zu bestrafen nach dem Gutdünken der heiligen Congregation. Er, dem auferlegt wird, fernerhin in gar keiner Weise schriftlich oder mündlich die Bewegung der Erde und das Stillstehen der Sonne und auch das Gegentheil zu behandeln, fällt unter Strafe zurück."

Se. Heiligkeit befahl also das examen de intentione, befahl die Androhung der Tortur, befahl eine Abschwörung in einer Plenarsitzung der Congregation, befahl die Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe, deren Dauer von dem Ermessen der Congregation abhängen solle, befahl nun das quovis modo tractare, auch die entgegengesetzte Anschauung soll nicht behandelt werden, alles bei weiterer Strafe wegen Abtrünnigkeit.

Wir müssen jedoch bei diesem Beschluß noch etwas stehen bleiben. Es ist hier noch Gewicht zu legen auf die Worte „et si sustinuerit". Einige Herausgeber der Acten haben hier ac si sustinuerit, als wenn er sie (sc. torturam) ausgehalten haben würde. Dann würde in dem Beschluß ausdrücklich die Folter ausgeschlossen sein; nur die Androhung sollte ausgesprochen werden. Allein die Lesart et ist die richtige. Gebler hat sie, und sie wird bestätigt durch das zweite historische Referat der Acten in dem vorletzten Actenstücke. In ihm heißt es con comminagli la tortura e sostenendo. Demnach steht das et si sustinuerit fest. Wie ist das zu übersetzen und zu verstehen? Das Einfachste ist die Ergänzung von eam sc. torturam. „Und wenn er sie aus-

gehalten haben wird." Der Gedankenfortschritt des Decrets wäre: Androhung der Tortur, Aushalten derselben, Abschwörung. Die Anwendung der Tortur wäre da stillschweigende Voraussetzung. Ein ausdrücklicher Befehl zur Tortur fehlte. Das hat etwas Misliches. Darum muß zugegeben werden, daß das sustinere auf das „Androhen der Tortur" bezogen werden kann, auf den ersten Theil der Tortur, die sog. territio realis*), während die territio verbalis**) der Tortur vorangeht. Es gab eine doppelte Art der Bedrohung mit der Tortur; die erste, nur in Worten bestehend, mußte der Richter anwenden, ehe er zum examen rigorosum und de intentione schritt; die zweite, welche in Gegenwart der Folterwerkzeuge stattfand, wobei der Angeklagte entkleidet, gebunden und in die Stellung gebracht wurde, die zur eigentlichen Folterung erforderlich war, hieß territio realis. Um diese wird es sich hier handeln, denn nur bei ihr kann im Ernst von einem sustinere die Rede sein, nicht aber bei der territio verbalis. So viel also scheint gewiß, daß der erste Grad der Tortur gegen Galilei beschlossen worden ist; daß man auch mit der Ausführung nicht gezögert, wird die weitere Untersuchung ergeben.

Am 18. Juni hat der Papst in einer Audienz dem toscanischen Gesandten, Niccolini, Mittheilungen von dem Beschlusse des 16. Juni gemacht und hat dabei hinzugefügt, er werde die Strafe in der mildesten Weise zur Ausführung bringen. Nur müsse verbreitet werden, die Strafverringerung sei auf Fürsprache des Großherzogs von Toscana erfolgt. Niccolini möge in diesem Sinne an seine Regierung berichten. Dies ist geschehen. Daraus

---

*) Schreckung durch Handlungen.
**) Schreckung durch Worte.

hat M. Cantor den Schluß gezogen, daß des Papstes Zorn verflogen war, und daß er, ohne dessen Einwilligung keine Tortur in Rom vollzogen werden durfte, wie denn jeder Bischof zur Anwendung der Tortur innerhalb seines Sprengels seine Zustimmung geben mußte, die Tortur selbst verhindert hat. Man muß aber bei den Bischöfen von Rom vorsichtig sein und keine voreiligen Schlüsse aus ihrer Freundlichkeit ziehen. Man braucht ihnen dabei nicht gleich Heuchelei vorzuwerfen, obschon man in Rom stets Meister in der Verstellungskunst gewesen ist, und vieles durch die feineren, diplomatischen Formen zu verdecken gewußt hat.

Drei Tage später, am 21. Juni, schritt man zum vierten, dem letzten Verhör, in welchem, wie wir oben durch M. Cantor gehört haben, das examen rigorosum abzuhalten war (während die territio verbalis, von der wir aber in diesem Processe nichts hören, dem dritten Verhör vorbehalten war) und in welchem nach dem Decret vom 16. Juni das examen de intentione, das gesteigerte examen rigorosum, vorgenommen werden sollte. Dieses Examen wurde, wie schon erwähnt, in Gegenwart der Folterwerkzeuge abgehalten. Wir ergänzen es durch einige Angaben aus einem Werke, welches ein Repertorium der Inquisitionsgebräuche ist. Dieses Werk heißt „Sacro Arsenale vero Prattica dell' officio della Santa Inquisitione". Also die Praxis der Inquisition wird darin mitgetheilt. Pasqualoni hat es herausgegeben; die erste Ausgabe erschien im Jahre 1625. Demnach haben wir in ihm ganz bestimmt die Gebräuche zur Zeit unsers Processes. Seine Angaben beruhen auf den Verordnungen der Päpste und der Congregation des heiligen Officiums zu Rom. Der erste Abschnitt handelt „vom Verhör des Angeklagten auf der Folter" („Del modo d' interrogare

i Rei nella tortura"). An der Spitze dieses Abschnittes steht folgender Satz: „Hat der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Vergehen geleugnet, und sind dieselben nicht vollständig erwiesen, hat er dann in dem ihm für seine Vertheidigung bezeichneten Termine nichts vorgebracht, was ihn rechtfertigt, oder durch seine Vertheidigung sich nicht vollständig von den Indicien gereinigt, die sich gegen ihn aus dem Proceß ergaben, so ist es nothwendig, zur Erlangung der Wahrheit gegen ihn zum examen rigorosum zu schreiten, da die Tortur gerade dazu erfunden ist, den Mangel an Zeugen zu ersetzen, wenn sie einen vollständigen Beweis gegen den Angeklagten nicht erbringen können." Was erhellt hieraus? examen rigorosum und Tortur werden identificirt. In diesem ganzen Abschnitt werden, wie Wohlwill bezeugt (aus dem wir selbstverständlich schöpfen), esamina rigorosa und esamina nella tortura gleichbedeutend gebraucht. Ferner macht Wohlwill darauf aufmerksam, daß in dem sehr ausführlichen Register am Ende des Buches, das wol für den praktischen Handgebrauch der Inquisition zusammengestellt, das Wort „esamina rigorosa" fehlt, und daß alles, was das Buch darüber enthält, unter dem Artikel tortura oder examinare in tortura steht. Auch nach diesem „Sacro Arsenale" soll der Richter zuvor mit der Tortur bedrohen, ehe er zum examen rigorosum schreitet. Die territio verbalis steht demnach außerhalb der Tortur, und es kann sich bei Galilei nur um die territio realis handeln. Außerdem war es Rechtsregel paria esse torturam et terrorem. Demnach werden wir uns das vierte Verhör nella tortura vorzustellen haben. Wie verlief es? Das Protokoll in den Acten beträgt kaum zwei Seiten.

Inquisitor. Ob er daran festhalte und daran festgehalten habe und seit welcher Zeit, daß die Sonne und

nicht die Erde das Centrum der Welt sei und die Erde sich auch in täglicher Umdrehung bewege?

Galilei. Vor langer Zeit, d. h. vor der Entscheidung der heiligen Index-Congregation, und ehe mir jener Befehl ertheilt worden war, blieb ich unentschieden und hielt beide Meinungen, jene des Ptolemäus und die Kopernikanische für strittig, weil die eine wie die andere mit der Wirklichkeit stimmen konnte. Nach der oben erwähnten Entscheidung aber hielt ich, von der Weisheit der Obern überzeugt, und alle Ungewißheit abwerfend, die Meinung des Ptolemäus, das ist: Stillstand der Erde und Bewegung der Sonne, für vollständig wahr und unzweifelhaft.

Der Inquisitor bemerkt ihm nun mit Recht, daß sich aus seinen „Dialogen" die Vermuthung ergebe, er sei Anhänger der Kopernikanischen Lehre geblieben auch nach jener Zeit; er solle offen die Wahrheit gestehen, ob er daran festhalte oder festgehalten habe.

Galilei. Was die „Dialoge" anbelangt, so habe ich sie nicht deshalb geschrieben, weil ich die Kopernikanische Meinung für wahr hielt; ich habe vielmehr einzig in dem Glauben, für das allgemeine Beste zu handeln, die natürlichen und astronomischen Beweisgründe dargelegt, die sich für die eine wie für die andere Ansicht vorbringen lassen; dabei war ich bemüht, zu zeigen, daß weder die erstern noch die letztern, weder die für das Ptolemäische noch die für das Kopernikanische System entscheidende Beweiskraft besitzen, und man folglich, wenn man etwas Sicheres haben wolle, seine Zuflucht zu der aus höhern Lehren geschöpften Entscheidung nehmen müsse; sehr viele Stellen der „Dialoge" könnten hierfür zum Beweise dienen. Ich schließe also vor dem Richterstuhle meines Gewissens,

daß ich nach der Entscheidung der Obern die verdammte Lehre nicht festgehalten habe, noch sie festhalte.

Der Inquisitor bezweifelt die Richtigkeit dieser Vorstellung und fügt hinzu, wenn er sich nicht entschließe, die Wahrheit zu gestehen, werde man mit den geeigneten Rechtsmitteln gegen ihn verfahren. Das ist die Tortur, denn diese war nicht Strafe, sondern das anerkannte Rechtsmittel, um die Wahrheit zu erforschen.

Galilei. Ich halte diese Meinung des Kopernikus weder fest, noch habe ich an ihr festgehalten, nachdem mir befohlen war, sie aufzugeben. Uebrigens habt ihr mich ja in Händen; thut mit mir, was euch gut dünkt.

Es folgt eine wiederholte Mahnung, die Wahrheit zu sagen, und es schließt das Protokoll wie folgt:

Es wird ihm bedeutet, die Wahrheit zu sagen, sonst wird zur Tortur geschritten werden (alias devenietur ad torturam).

Er antwortete: Ich bin da, um Gehorsam zu leisten, und habe, wie gesagt, diese Meinung nach der erfolgten Entscheidung nicht festgehalten.

Und da in Ausführung des Decrets (in executionem decreti sc. vom 16. Juni) nichts anderes erlangt werden konnte, wurde er nach geschehener Unterschrift nach seinem Platze (ad locum suum) zurückgeschickt.

Jo Galileo Galilej ho deposto come di sopra.

Diese Unterschrift Galilei's ist, wie Gebler hervorhebt, im Unterschiede von den andern Unterschriften, mit auffallend zitternder Hand geschrieben. Dies würde sich aus der territio realis erklären. Ist aber diese in dem alias devenietur ad torturam zu finden? Man hat darin nur die territio verbalis sehen zu können gemeint und darum dieses Protokoll als im Widerspruche mit dem Decret vom 16. Juni stehend bezeichnet und das, obwol es am Schlusse

heißt „in executionem decreti". Wohlwill erklärt daher den ganzen Schluß für gefälscht; er hat nicht weniger als 30 Seiten hierüber geschrieben; seine Darlegungen können überzeugend genannt werden. Wir heben nur das eine hervor, daß hier in dem Schlusse das impositum silentium sub iuramento fehlt, was sonst in allen mit Galilei angestellten Verhören steht. Dieses Protokoll hat die Ausführung des examen de intentione nicht und doch redet nachher auch das Schlußurtheil von der Ausführung des examen rigorosum. Wir halten es indeß nicht für unmöglich, in dem devenietur ad torturam die territio realis zu finden. Man befand sich auf der Tortur und drohte nun, sich unmittelbar zur Anwendung der Tortur zu wenden. Auch das „ich bin in euren Händen, macht mit mir, was ihr wollt" läßt schließen, daß man nella tortura war. Das devenire wird bei Cicero z. B. in der Verbindung ad potestatem ejus gebracht, also in die Gewalt jemandes gerathen. Man könnte darum devenire ad torturam übersetzen, in die Tortur gerathen, d. h. die sofortige Anwendung der Tortur. Allerdings den Eindruck wird man nicht los, daß hier am Schlusse des Protokolls nicht alles in Ordnung ist. Dahin gehört auch das „ad locum suum". Man deutet es wol richtig auf das Haftlocal im Inquisitionsgebäude. Ob er aber in die frühern Gemächer zurückgebracht oder ob er in den Kerker des Officiums geworfen wurde, weiß man nicht. Das ad carcerem condemnandum in dem Edict vom 16. Juni läßt auf das letztere schließen. Sicher ist, daß er drei Tage im Gebäude der Inquisition blieb.

Am 22. Juni wurde Galilei in die Dominicanerkirche Santa-Maria supra Minerva geführt und ihm hier vor den Cardinälen der Inquisition und vielen andern Prälaten sein Urtheil verkündet. Der Wortlaut desselben ist:

„Wir (folgen die zehn Namen) durch Gottes Barmherzigkeit Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, Special-Inquisitoren des heiligen Apostolischen Stuhls für die Gesammtkirche.

„Da du Galilei, Sohn des Vincenzo Galilei aus Florenz, 70 Jahre alt, im Jahre 1615 bei diesem heiligen Officium angezeigt wurdest, daß du die falsche, vielverbreitete Lehre: die Sonne bilde das Centrum der Welt und sei unbeweglich, und die Erde bewege sich in täglicher Umdrehung, als eine wahre festhaltest; ferner, daß du einige Schüler habest, welche du in dieser Lehre unterrichtest, daß du mit einigen Mathematikern in Deutschland über diese Lehre eine Correspondeuz unterhaltest; ferner, daß du einige Briefe erscheinen ließest mit dem Titel «Ueber die Sonnenflecken», in welchen du diese Lehre als wahr erklärtest; und weil du auf die Einwürfe, die dir zu wiederholten malen aus der Heiligen Schrift gemacht wurden, durch Erklärung der Heiligen Schrift nach Deinem Sinne antwortetest; und da eine Abschrift eines in Briefform verfaßten Schriftstückes vorgelegt ward, welches sich als ein von dir an einen frühern Schüler (P. Castelli) geschriebenes herausstellte, und du darin der Hypothese des Kopernikus anhängend, einige Sätze gegen den wahren Sinn und die Autorität der Heiligen Schrift aufnimmst:

„Aus allen diesen Gründen wollte das heilige Tribunal gegen die Ungehörigkeiten und Nachtheile, die daraus entspringen und zum Schaden des heiligen Glaubens überhandnehmen, Fürsorge treffen, und es wurden im Auftrage unsers Herrn, des Papstes, und ihrer Eminenzen der Herren Cardinäle dieses obersten und allgemeinen Inquisitionsgerichtes von den theolo-

gischen Sachverständigen die Behauptung von dem Stillstehen der Sonne und der Bewegung der Erde folgendermaßen begutachtet:

„Der Satz: die Sonne sei im Centrum der Welt und ohne Bewegung von Ort zu Ort, ist absurd und philosophisch falsch und formell ketzerisch, weil er ausdrücklich der Heiligen Schrift widerspricht.

„Der Satz: die Erde sei nicht das Centrum der Welt und nicht unbeweglich, sondern bewege sich, und zwar auch in täglicher Umdrehung, ist ebenfalls absurd und philosophisch wie theologisch falsch und zum mindesten irrig im Glauben.

„Da es uns indessen gefiel, mit Milde gegen dich zu verfahren, so wurde in der am 25. Februar 1616 in Gegenwart unsers Herrn, des Papstes, gehaltenen Congregation beschlossen: Se. Eminenz der Herr Cardinal Bellarmin solle dir auftragen, die erwähnte falsche Lehre ganz aufzugeben und im Weigerungsfalle sollte dir vom Commissar des heiligen Officiums der Befehl ertheilt werden, diese Lehre zu verlassen, weder andere darin zu unterrichten noch dieselbe zu vertheidigen oder zu erörtern, und, falls du dich bei diesem Befehle nicht beruhigen würdest, solle man dich einkerkern. Behufs Ausführung dieses Decrets wurde dir tags zuvor im Palaste Sr. Eminenz, des genannten Cardinals Bellarmin, nachdem du von ihm mit Milde ermahnt worden warst, von dem damaligen Herrn Commissar des heiligen Officiums in Gegenwart eines Notars und vor Zeugen der Befehl ertheilt, daß du von der erwähnten falschen Meinung gänzlich abstehen mögest, und daß es dir in Zukunft nicht erlaubt sei, sie zu vertheidigen oder in irgendeiner Weise zu lehren,

weder mündlich noch schriftlich; und als du Gehorsam versprochen hattest, wurdest du entlassen.

„Und damit eine so verderbliche Lehre gänzlich ausgerottet werde und nicht weiter zum großen Schaden der katholischen Wahrheit um sich greife, erschien von der heiligen Congregation des Index ein Decret, durch welches jene Bücher verboten wurden, die von der oben bezeichneten Lehre handeln, und diese letztere wurde für falsch und der Heiligen, Gottes Wort enthaltenden Schrift als völlig widersprechend erklärt. Und als endlich im letzverflossenen Jahre zu Florenz dieses Buch erschien, dessen Titel zeigte, daß du der Verfasser desselben seiest, da zugleich die heilige Congregation erfahren hatte, daß durch den Druck des vorgenannten Buches die falsche Lehre von der Bewegung der Erde und dem Stillstehen der Sonne täglich mehr Boden gewinne: so wurde dieses Buch sorgfältig untersucht und in demselben offenbar eine Uebertretung des erwähnten Befehles, welcher dir ertheilt worden war, gefunden, weil du in demselben Buche die erwähnte, schon verdammte und in deiner Gegenwart als verdammt erklärte Lehre vertheidigt hattest, wenngleich du in diesem Buche dich bemühtest, durch verschiedene Redeformen die Meinung zu erwecken, sie sei von dir als unentschieden und nur wahrscheinlich gelassen, was gleichfalls ein grober Irrthum ist, da eine Lehre gewiß nicht wahrscheinlich sein kann, die bereits als der Heiligen Schrift widersprechend befunden und erklärt worden ist.

„Deshalb wurdest du auf unsern Befehl vor dieses heilige Officium vorgeladen, wo du im Verhör eidlich bekanntest, das Buch sei von dir geschrieben und in Druck gegeben worden. Ferner bekanntest du, daß du

vor beiläufig zehn oder zwölf Jahren, nachdem dir der mehrerwähnte Befehl ertheilt war, das genannte Buch zu schreiben begonnen habest; ferner, daß du um Erlaubniß nachgesucht, dasselbe zu veröffentlichen, ohne denjenigen, die dir die Ermächtigung dazu gaben, anzuzeigen, daß dir befohlen worden sei, an dieser Lehre in keiner Weise festzuhalten, zu vertheidigen noch zu lehren.

„Du bekanntest gleichfalls, der Inhalt des genannten Buches sei an vielen Stellen so verfaßt, daß der Leser die für die falsche Meinung vorgebrachten Gründe eher für beweiskräftig und überzeugend als für widerlegbar halten könne; zu deiner Entschuldigung machst du geltend, du seiest dadurch in diesen deiner Absicht ganz fern gelegenen Fehler gerathen, weil du das Buch in Form eines Zwiegesprächs abgefaßt habest, und auch verleitet von dem natürlichen Wohlgefallen, das jeder an scharfsinnigen Erfindungen habe und das uns verführe, sinnreiche und probabel klingende Reden selbst zu Gunsten von falschen Behauptungen zu erdenken, um geistreicher zu erscheinen, als es die andern Leute sind.

„Nachdem dir ein angemessener Termin zur Abfassung einer Schrift zu deiner Vertheidigung bewilligt worden war, brachtest du ein handschriftliches Zeugniß vor, das du dir von Sr. Eminenz, dem Herrn Cardinal Bellarmin, verschafft hattest, um dich, wie du sagtest, gegen die Verleumdungen deiner Feinde zu vertheidigen, welche behaupteten, du habest abgeschworen und seiest von dem heiligen Officium mit einer Strafe belegt worden. In diesem Zeugniß wird nun gesagt, daß du weder abgeschworen habest noch bestraft worden seiest, sondern man habe dir nur das von unserm Herrn, dem Papste, gegebene und von der Congregation des

Index veröffentlichte Decret zur Kenntniß gebracht, des Inhalts: daß die Lehre von der Bewegung der Erde und dem Stillestehen der Sonne der Heiligen Schrift zuwiderlaufe und deswegen nicht vertheidigt und nicht festgehalten werden dürfe. Weil darin somit keine Erwähnung der zwei Bestimmungen des Befehls geschieht, nämlich: sie auch nicht «zu lehren» und auf «keine irgendwelche Weise» zu vertheidigen und festzuhalten, so müsse man, sagst du, annehmen, daß sie dir im Verlaufe von 14—16 Jahren aus dem Gedächtniß entfallen seien; infolge dessen habest du den Befehl verschwiegen, als du um die Druckerlaubniß für das Buch nachsuchtest. Dies werde aber nicht von dir vorgebracht, um deinen Irrthum zu entschuldigen, sondern damit er deinem eiteln Ehrgeiz, nicht deinem bösen Willen auf die Rechnung geschrieben werde. Aber gerade dieses Zeugniß, welches du zu deiner Vertheidigung beibrachtest, hat deine Sache noch verschlimmert, insofern es ausdrücklich darin heißt: die mehrerwähnte Lehre sei der Heiligen Schrift zuwider, und du trotzdem es wagtest, dieselbe zu erörtern, zu vertheidigen und als wahrscheinlich darzustellen. Ueberdies spricht die von dir mit Listen und Künsten herausgelockte Erlaubniß keineswegs zu deinen Gunsten, da du dabei den dir auferlegten Befehl nicht mittheiltest.

„Weil es uns aber schien, daß du in Betreff deiner innersten Willensmeinung, die du bei der Abfassung des Buches hegtest, nicht die volle Wahrheit gesagt habest, so erachteten wir es für nöthig, zum peinlichen Verhör gegen dich zu schreiten, in welchem du (ohne irgendwie den Dingen, welche du bereits bekannt hast und den Folgerungen, die sich hieraus schon zur Beurtheilung deiner Gesinnung ergaben, Eintrag zu thun),

katholisch geantwortet hast. Deshalb sind wir nach Einsichtnahme und reiflicher Erwägung des in deinem Processe Vorliegenden und nachdem wir deine oben angeführten Bekenntnisse sowol wie deine Entschuldigungen, kurz alles das, was im Verlaufe des Rechtsganges zu untersuchen war, pflichtmäßig in Betracht gezogen haben, zu nachfolgendem Schlußurtheil gelangt:

„Unter Anrufung des allerheiligsten Namens unsers Herrn Jesu Christi, sowie der glorreichsten Mutter und unbefleckten Jungfrau behaupten, verkünden, urtheilen und erklären wir durch dieses unser Schlußurtheil, das wir, Recht sprechend, nach dem Rathe und dem Gutachten der ehrwürdigen Lehrer der Theologie und der Doctoren beider Rechte als unserer juristischen Beistände, in diesem Schriftstück niederlegen bezüglich der von uns verhandelten Frage und Fragen zwischen Sr. Magnificenz Karl Sincerus, Dr. utriusque und Fiscal-Procurator dieses heiligen Officiums einerseits, und zwischen dir Galileo Galilei andererseits, der du wegen des hier vorliegenden, processualisch verhandelten Buches angeklagt, untersucht, verhört und wie oben geständig warst, daß du, vorgenannter Galilei, wegen dessen, was sich im Processe ergab und du selbst wie oben gestandest, dich bei diesem heiligen Officium der Häresie sehr verdächtig gemacht habest, d. h., daß du eine Lehre geglaubt und festgehalten hast, welche falsch und der Heiligen Schrift, dem Worte Gottes, zuwider ist, nämlich: die Sonne sei das Centrum des Weltalls und dieselbe bewege sich nicht von Osten nach Westen; dagegen bewege sich die Erde und sei nicht das Centrum der Welt, und es könne diese Meinung für wahrscheinlich gehalten und vertheidigt werden, nachdem sie doch als der Heiligen Schrift zuwiderlaufend befunden

und erklärt worden war; daß du infolge dessen in alle kirchlichen Censuren und Strafen verfallen seiest, welche durch die heiligen Kanones und andere allgemeine oder besondere päpstliche Decrete über derartige Schuldige ausgesprochen und verhängt sind. Von diesen wollen wir dich freisprechen, sobald du mit aufrichtiger Gesinnung und ungeheucheltem Glauben die vorgenannten Irrthümer und Ketzereien, sowie jeden andern der katholischen und apostolischen Kirche zuwiderlaufenden Irrthum nach der Formel, wie sie dir von uns wird vorgelegt werden, abschwörest, verwünschest und verfluchst.

„Damit aber dein schwerer und verderblicher Irrthum und Ungehorsam nicht ganz ungestraft bleibe und du in Zukunft vorsichtiger verfahrest, auch andern zum Beispiel dienest und sie von dergleichen Vergehen zurückschreckest, so verordnen wir, daß das Buch «Dialog von Galileo Galilei» durch eine öffentliche Verordnung verboten werde, dich aber verurtheilen wir zu förmlicher Kerkerhaft bei diesem heiligen Officium für eine nach unserm Ermessen zu bestimmende Zeitdauer und tragen dir als heilsame Buße auf, in den drei folgenden Jahren wöchentlich einmal die sieben Bußpsalmen zu beten, indem wir uns vorbehalten, die aufgeführten Strafen und Bußen zu ermäßigen, umzuändern, ganz oder theilweise aufzuheben.

„So sagen, verkünden und erklären wir die unterzeichneten Cardinäle."

Es folgen die Unterschriften; doch haben nicht die zehn in der Ueberschrift genannten alle unterzeichnet, sondern nur sieben, die drei fehlenden sind die von Francesco Barberini, dem Neffen des Papstes, von Gaspar Borgia und von Laudovico Zacchia. Ehre diesen Männern!

Daß diese Schlußsentenz der Inquisition nicht zum Ruhme gereicht, dafür ist der beste Beweis, daß sie sich nicht in den Originalacten befindet. In diesen folgt auf das Protokoll vom 21. Juni eine Annotation des Papstes vom 30. Juni, nach welcher diese Schlußtendenz und die (unten folgende) Abschwörung Galilei's allen päpstlichen Nuntiaturen und Inquisitoren mitgetheilt werden sollte. (In den Acten finden sich die Empfangsbescheinigungen von 34 Bischöfen und Inquisitoren italienischer Städte, sowie von fünf päpstlichen Nuntien in andern europäischen Ländern.) Diese Schlußsentenzen pflegten in der Muttersprache des Angeklagten abgefaßt zu werden; trotz der vielen Copien ist nur eine in italienischer Sprache auf uns gekommen. Ein wissenschaftlicher Gegner Galilei's, mit Namen Polacco, hat sie uns in seinem „Anticopernicus Catholicus seu de terrae statione et de solis motu contra Systema Copernicanum catholicae assertiones auctore Giorgio Polacco“ (Venedig 1644) überliefert. Sie gilt als Abdruck eines Originaldocuments. Sieben Jahre später hat Riccioli in seinem „Almagestum novum“ den lateinischen Text der Sentenz publicirt, also der an die nichtitalienischen Inquisitoren versandte. Auf den Mittheilungen dieser beiden Männer beruht unsere Kenntniß der Schlußsentenz. Man hat demnach in Rom später ohne Zweifel das Gefühl des Unrechts gehabt. Sehen wir uns das Urtheil noch etwas genauer an.

Die Richter wiederholen zuerst nur die Anklagen und gehen über den Einwurf des Angeklagten, daß ihm nicht noch ein *specielles* Verbot gegeben, was er durch das Zeugniß Bellarmin's erhärtet, mit Stillschweigen hinweg, ja, ohne weiteres drehen sie das Zeugniß gegen ihn, da es ja die Kopernikanische Lehre als schriftwidrig bezeichne und da er an dieser schriftwidrigen Lehre festgehalten. Das

Digitized by Google

Protokoll vom 26. Februar 1616 wird ohne Gewissensbedenken als juristische Waffe gegen Galilei benutzt. Diese Schlußsentenz entscheidet aber auch die Torturfrage. Sie hebt ganz besonders hervor, daß gegen Galilei zum examen rigorosum geschritten sei, wie es durch das Decret vom 16. Juni angeordnet war, worüber aber das Protokoll vom 21. Juli schnell hinwegeilt. Nach den Vorschriften des „Sacro Arsenale" muß eine notarielle Aufzeichnung darüber gemacht werden, in welcher Weise der Angeklagte gefoltert, beziehungsweise geschreckt, worüber er gefragt und wie er geantwortet habe. Das Protokoll vom 21. Juni hat darüber nichts; wohl aber die Schlußsentenz. Sie hat das verrätherische catholice respondere. Galilei hat katholisch geantwortet, d. h. er hat jede ketzerische Gesinnung geleugnet. Ferner enthält dieser Passus der Schlußsentenz eine Clausel, die nur auf die Tortur angewandt wurde. Wir setzen den Passus hierher: „Cum vero nobis videretur non esse a te integram veritatem pronunciatum circa tuam intentionem, iudicavimus necesse esse venire ad rigorosum examen tui, in quo (absque praeiudicio aliquo eorum quae tu confessus es et quae contra te deducta sunt supra circa dictam tuam intentionem) respondisti catholice."

Die Clausel „jedoch ohne irgendwelches Präjudiz für die von dir über deine besagte Intention bekannten oder gegen dich bewiesenen Thatsachen" wurde nur in dem Verhör auf der Tortur angewendet. Das Verhör sollte nämlich sich nicht auf Dinge erstrecken, deren der Angeklagte schon vorher überführt oder deren er geständig war. Der Gegenstand, über den das examen rigorosum gehalten werden sollte, mußte ganz genau bezeichnet werden. Jede abschweifende Befragung mußte daher unterbleiben;

aber auch jede nicht provocirte Aeußerung des Angeklagten über andere Theile der Anklage als über die, denen das examen rigorosum galt, sollte verhindert oder in formeller Weise unwirksam gemacht werden. Diesem Zwecke diente diese Clausel, und die Richter ordneten speciell an, es solle diese Vernehmung bei jeder geeigneten Gelegenheit wiederholt resp. als wiederholt betrachtet werden, ganz besonders aber, wenn der Angeklagte entkleidet und angeschirrt unter der Folterwinde steht und unmittelbar, bevor er in die Höhe gezogen wird. In der That, ein weiser Organismus! Die Anführung dieser Vernehmungsformel in der Schlußsentenz beweist zur Evidenz, daß man gegen Galilei zur Folter geschritten ist.

Hierzu kommt noch, daß die Schlußsentenz auf die Gutachten der juristischen Consultoren Bezug nimmt. Diese sind aber nicht in den Acten. Man wird seine Gründe gehabt haben, sie zu entfernen. Daraus geht hervor, daß es mit der Behauptung Gebler's, daß alle weißen Folien zweite Blätter zu vorhandenen Schriftstücken sind, seine absolute Richtigkeit nicht haben kann. Man hat aus den Acten einzelne Stücke entfernt, dieselben also gefälscht. Mit den Gutachten der juristischen Consultoren hat man es unzweifelhaft gethan; es wird bei diesem einen male nicht geblieben sein.

Bemerkenswerth ist endlich noch die Gleichstellung des Herrn Christus und der glorreichsten Mutter und unbefleckten Jungfrau Maria. Aus diesem letztern Prädicate ergibt sich wol, daß die Verfasser der Schlußsentenz Jesuiten waren, denn die Dominicaner waren heftige Gegner der Lehre von der immaculata conceptio. Erst Pius IX. hat sie zum Dogma erhoben

und damit den Dominicanern die bitterste Kränkung zugefügt.

So viel über diese Schlußsentenz. Kniend hatte sie Galilei, der körperlich und geistig niedergedrückte Greis, anhören müssen, kniend mußte er seine falschen, unsinnigen, der Heiligen Schrift zuwiderlaufenden Meinungen abschwören, kniend mußte er schwören, nie wieder über diesen Gegenstand zu schreiben. Die Abschwörung lautet:

„Ich, Galileo Galilei, Sohn des verstorbenen Vincenzo Galilei zu Florenz, 70 Jahre alt, persönlich vor Gericht gestellt und kniend vor Ew. Eminenzen, den hochwürdigsten Herren Cardinälen, Generalinquisitoren gegen die Ketzerei in der ganzen christlichen Welt, die heiligen Evangelien vor Augen habend und mit den Händen sie berührend: ich schwöre, daß ich immer geglaubt habe, gegenwärtig glaube und mit Gottes Hülfe in Zukunft glauben werde alles, was die heilige katholische apostolische Römische Kirche festhält, zu glauben vorstellt und lehrt. Aber weil mir das heilige Officium von Rechts wegen durch Befehl aufgetragen hatte, daß ich jene falsche Meinung vollständig aufgeben solle, nach welcher die Sonne das Centrum der Welt und unbeweglich, die Erde aber nicht Centrum sei und sich bewege, und daß ich die genannte falsche Lehre weder festhalten noch vertheidigen oder in irgendeiner Weise schriftlich oder mündlich lehren dürfe; und weil ich, nachdem mir bedeutet worden war, die genannte Lehre stehe mit der Heiligen Schrift im Widerspruch, ein Werk verfaßte und es drucken ließ, in welchem ich diese schon verdammte Lehre erörtere und Gründe von großem Gewichte zu ihren Gunsten vorbringe, ohne irgendeine abschließende Lösung hinzuzufügen, so bin ich demnach als der Häresie schwer verdächtig erachtet

worden, der Häresie nämlich, festgehalten und geglaubt zu haben, daß die Sonne das Centrum der Welt und unbeweglich, und die Erde nicht Centrum sei und sich bewege.

„Da ich nun Ew. Eminenzen und jedem katholischen Christen diesen mit Recht gegen mich gefaßten starken Verdacht benehmen möchte, so schwöre ich ab, verwünsche und verfluche mit aufrichtigem Herzen und ungeheucheltem Glauben die genannten Irrthümer und Ketzereien, sowie überhaupt jeden andern Irrthum und jede Sekte, welche der genannten heiligen Kirche feindlich ist; auch schwöre ich fürderhin, weder mündlich noch schriftlich etwas zu sagen oder zu behaupten, was aufs neue einen ähnlichen Verdacht gegen mich wecken könnte; im Gegentheil werde ich, wenn ich einen Ketzer oder der Ketzerei Verdächtigen antreffen sollte, ihn diesem heiligen Officium oder dem Inquisitor und dem Bischofe des Orts, an dem ich mich befinde, anzeigen. Außerdem schwöre und verspreche ich, alle Bußen zu verrichten, welche mir dieses heilige Gericht schon auferlegt hat oder noch auferlegen wird. Sollte es mir begegnen, daß ich irgendeinem dieser meiner Versprechen, Proteste und Eidschwüre — was Gott verhüten möge! — zuwiderhandle, so unterwerfe ich mich allen Bußen und Strafen, welche durch die heiligen Kanones und andere allgemeine und besondere kirchliche Verordnungen gegen derartige Uebelthäter bestimmt und verhängt sind: so wahr mir Gott helfe und die heiligen Evangelien, die ich mit meinen Händen berühre.

„Ich, obengenannter Galileo Galilei, habe abgeschworen, das mir im Vorstehenden zur Pflicht Gemachte zu halten gelobt und zur Beglaubigung dessen die vorliegende Urkunde meiner Abschwörung eigenhändig unterschrieben und

sie Wort vor Wort gesprochen zu Rom im Minerva-Kloster heute am 22. Juni 1633.

„Ich, Galileo Galilei, habe diese Abschwörung wie oben mit eigener Hand unterzeichnet.“

Auch diese Abschwörung befindet sich nicht mehr in den Acten; sie ist natürlich durch die Gegner Galilei's auf uns gekommen und — durch die Inquisition selbst. Hundert Jahre nach dem Tode Galilei's wurde zu Padua eine Gesammtausgabe der Werke Galilei's veranstaltet; sie erschien mit kirchlicher Druckerlaubniß. Den „Dialogen“ war aber das Urtheil gegen Galilei und seine Abschwörung vorgedruckt. Eine Ausgabe in Bologna vom Jahre 1656 enthält die „Dialoge“ überhaupt nicht.

Schwerlich hat nach dieser Abschwörung Galilei das e pur si muove gemurmelt. Die Sage hat es ihm angedichtet; diese läßt ihn auch im Kerker der Inquisition geblendet werden. Er wurde aber erst in seinen allerletzten Lebensjahren infolge eines Augenübels blind. Man ist sicherlich nicht über die territio realis, über den ersten Grad der Tortur, hinausgegangen. Dies wird noch bestätigt durch einen Brief von Galilei, in welchem er einem Freunde mittheilt, daß er am 15. Tage nach dem 21. Juni vier italienische Miglien ohne Beschwer zu Fuß zurückgelegt. Das sind nun zwar blos anderthalb Wegstunden, aber doch immerhin für einen in dieser Weise niedergetretenen Greis eine anständige Leistung. Ueberhaupt wurde man unmittelbar nach der Fällung des Urtheils etwas milder, bedrohte aber später den Gelehrten dann und wann mit der ganzen Strenge der Inquisition, sodaß er, völlig eingeschüchtert, kaum wagte, Besuche anzunehmen. Im Inquisitionsgebäude blieb er nach der Abschwörung blos einen Tag. Der Papst verwandelte

die Gefängnißstrafe in eine freiere Haft in der toscanischen Gesandtschaft. Wir halten das indeß für einen übermüthigen Zug der päpstlichen Diplomatie. Der Gesandte wurde so zum Gefangenwärter des heiligen Officiums. Nach dem Willen seines Großherzogs reichte Galilei ein Gnadengesuch ein; es wurde ihm gestattet, der Einladung seines Freundes, des Erzbischofs von Siena, Ascanio Piccolomini, zu folgen, jedoch nur unter der Bedingung, daß er das Haus seines Gastfreundes nicht verlasse. Hier blieb er vom Juli bis December. Auf seine erneute Bitte erhielt er die Erlaubniß, in einer von ihm gemietheten Villa, im Kirchspiele Arcetri bei Florenz gelegen, sich aufzuhalten, wenn er dort niemand einlade und empfange. Weiter aber erstreckte sich die Milde des Papstes nicht. Die letzten neun Jahre seines Lebens war Galilei ein Halbgefangener, unter der steten Aufsicht des Inquisitors von Florenz stehend. Nur sein Sohn und seine beiden Töchter, die Nonnen im Kloster San-Matteo zu Arcetri waren, weshalb er wol hierher wollte, durften zu ihm. Leider starb die älteste Tochter, sein Liebling, bald darauf. Gern wäre er nun nach Florenz übergesiedelt: er reichte ein Gesuch ein, weil er dort den Arzt besser zur Hand habe. Die Antwort war, er möge derartige Gesuche unterlassen, sonst werde man ihn nach Rom, in den wirklichen Kerker des heiligen Officiums, zurückbringen. Jeder, der das Leben und die menschliche Natur kennt, wird Galilei beipflichten, wenn er im Jahre 1636 an einen Freund schreibt: „Ich erhoffe mir keinerlei Erleichterung, und zwar, weil ich kein Verbrechen begangen habe. Ich dürfte erwarten, Verzeihung und Begnadigung zu erlangen, wenn ich gefehlt hätte; denn Fehler sind es, welche den Fürsten zur Ausübung von Milde und Gnade Anlaß geben können, während es sich

gegenüber einem unschuldig Verurtheilten geziemt, die ganze Strenge aufrecht zu erhalten, um zu zeigen, daß man dem Rechte gemäß vorgegangen sei."

Nur zeitweilig durfte Galilei während des Jahres 1638 in Florenz wohnen, nachdem sein Gesundheitszustand ein derartiger geworden, daß er steter ärztlicher Hülfe bedürftig war. Berichtete doch der florentinische Inquisitor nach Rom, er wäre so heruntergekommen, daß er mehr einem Leichnam als einem lebenden Menschen ähnlich sähe. Auch hatte man es in Rom mit Wohlgefallen bemerkt, daß er eine Ehrengabe der Generalstaaten von Holland, eine prächtige goldene Halskette, welche ihm die deutschen Kaufleute zu Florenz überbrachten, zurückgewiesen hatte. Seine Furcht vor der Inquisition war begründet; der Inquisitor meldete hierüber nach Rom: „Galilei hat sich standhaft geweigert, die Sachen anzunehmen, sowol den Brief wie die Geschenke, — sei es aus Angst, dabei irgendwelche Gefahr zu laufen, in Anbetracht der Warnung, die ich ihm sofort bei der ersten Nachricht der angeblich bevorstehenden Ankunft eines Abgesandten ertheilte — sei es, weil er wirklich seine Methode der geographischen Längenmessung auf dem Meere nicht vervollständigen konnte und sich auch nicht mehr in der Lage befindet, dies nachträglich zu thun, da er nun ganz blind und sein Kopf bereiter für die Würmer als für mathematische Studien ist." Diese Nachgiebigkeit verschaffte ihm einige Erleichterung; kaum hatte sich jedoch sein Zustand etwas gebessert, so mußte er wieder nach Arcetri zurück. Doch wurde ihm nun ein erweiterterer Umgang gestattet. Hier, in Arcetri, hat er seinen größten Schüler, Tonicelli, gebildet. Es ist staunenswerth, wieviel er noch unter diesen unsagbar traurigen Umständen gearbeitet hat. Hier hat er seine „Gespräche über Mechanik" geschrieben, indem er

die Gesetze des Falles entwickelte. Nach seinen Anleitungen hat hier sein Sohn das Modell zur ersten Pendeluhr ausgeführt.

Der Tod brachte ihm Befreiung aus der Gefangenschaft, brachte ihm Erlösung von seinen entsetzlichen körperlichen Leiden. Galilei starb, aufs treueste von seiner zweiten Tochter gepflegt, am 7. Januar 1642. Die Inquisition aber führte noch mit dem Todten Krieg. Als ein noch unter der Zucht des heiligen Officiums stehender Ketzer durfte er nicht in geweihter Erde bestattet werden. Darum blieb ihm, dem größten Sohne seiner Familie, die Familiengruft verschlossen; ohne alle Feierlichkeit wurde er in einem Nebenraume der Kirche Santa-Croce zu Florenz begraben. Weder Grabmal noch Inschrift wurden geduldet. Das folgende Jahrhundert hat auch das nachgeholt. Als man im Jahre 1734 Galilei in Florenz ein Grabmal errichten wollte, berichtete der Inquisitor dies nach Rom. Am 16. Juni beschloß das heilige Officium in feierlicher Sitzung die Genehmigung, nachdem zuvor die theologischen Beiräthe gehört worden waren. Die Acten im Processe Galilei schließen mit folgender Entscheidung*):

Die Herren Consultoren waren der Meinung, es solle dem Pater Inquisitor geschrieben werden, er möchte der Errichtung eines Galilei-Denkmals kein Hinderniß in den Weg legen, möchte aber auch eifrig Sorge tragen, daß ihm die Inschrift mitgetheilt werde, welche auf dem genannten Denkmal angebracht werden soll, und möchte diese der heiligen Congregation berichten, damit diese noch

*) Die Eminenzen billigten das Votum der Herren Consultoren.

vor der Errichtung die ihr angemessen erscheinenden Befehle ertheilen könne.

So entbehrt das lange Actenstück wenigstens nicht des versöhnenden Abschlusses.

Am 12. März 1737 wurden unter Betheiligung aller Professoren der Universität und vieler Gelehrten Italiens mit großer Feierlichkeit und kirchlicher Pracht die Ueberreste Galilei's aus ihrer bisherigen Ruhestätte in das neue Mausoleum der Kirche Santa-Croce übertragen. Urban VIII. hat wahrscheinlich sein Denkmal früher erhalten; sein Name wird wissenschaftlichen Forschern und den römischen Klerikern stets bekannt sein; der Name Galilei's aber erhellt, nach dem Zeugnisse Urban's, die Erde. Seine Erfindungen und Entdeckungen haben der Naturwissenschaft ungeahnte Impulse gegeben. Auf diesen beruht sein Ruhm, nicht auf seiner Vertheidigung der Kopernikanischen Weltanschauung. Diese Vertheidigung war nichts weniger als muth- und charaktervoll; ebenso gewiß aber ist, daß Bosheit und Rachsucht die Hauptrolle in dem Processe gegen ihn gespielt haben, denn Galilei hing seiner Kirche in treuer Liebe an. Erbat er sich doch in seiner Gefangenschaft die Gnade, wenigstens an den hohen Feiertagen in der benachbarten Kirche die Messe hören zu dürfen! Und ein solcher Mann ist bis aufs Blut gepeinigt worden! Welch ein Schade dadurch der Religion überhaupt zugefügt worden ist, das entzieht sich aller menschlichen Berechnung. Die „welterrettende“ Wirksamkeit der Inquisition ist in Wahrheit eine weltvernichtende, denn sie hat das Fundament aller Weltordnung, den Glauben, im Interesse der kirchlichen Herrschaft zerstört. Der Atheismus in den romanischen Ländern ist dafür Beweis genug.

Die Männer der Naturwissenschaft, der exacten For-

schung, aber mögen nie vergessen, was sie der Kirche, der Reformation zu verdanken haben. Sie mögen ihr Werk treiben und die Geheimnisse der erschaffenen Welt ergründen; sie mögen sich aber hüten, überzugreifen in die Welt der Erlösung, der Gnade; sie möchten sonst den Ast absägen, auf dem sie sitzen. Die theologica regenitorum überläßt ihnen willig das Gebiet der Natur, kann es ihnen um so mehr überlassen, je mehr sie wurzelt in der Offenbarung, die in Christo Jesu geworden. Die wahre Wissenschaft führt nie von Gott weg, sondern stets zu ihm hin.

Herzog Johann Friedrich von Weimar.

(Proceß wegen Magie.)

1627 und 1628.

Die traurigste Epoche deutscher Geschichte ist die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, jene Zeit, da die Hand des Bruders gegen den Bruder erhoben war und schonungslos in immerfort sich steigernder rauher und wüster Weise die vorhandene Cultur und ihre spärlich entwickelten Keime zerstört wurden — ad majorem dei gloriam! ... Unschätzbare Güter wurden vernichtet, der geistige, sittliche und materielle Fortschritt wurde auf fast zwei Jahrhunderte hinaus gehindert, die politische Ohnmacht herbeigeführt, die Bedeutung der Nation herabgedrückt, ihre Kraft zersplittert, ihr Ehrgefühl abgestumpft. Auf dem eigenen Boden sah man gleichgültig den Fremden herrschen, ja man rief ihn sogar herein, um den Stammesgenossen niederzuwerfen. In jener Zeit der Verrohung und der Verirrung der Geister blühte der thörichtste Aberglaube. Man nahm an, daß Hexen und Zauberer die schwere Noth der Zeit über die Menschen gebracht hätten, daß man Reichthum, Ehre und Macht, auf dem Wege der Magie, der Astrologie und Alchemie sicher erreichen könne.

Nicht nur die gedankenlose Menge, auch erlesene Geister verfielen diesem Wahne. Man kennt die Studien, die der gelehrte Habsburger auf dem Kaiserthrone, Rudolf II., machte, als er in weltvergessener Stille mit Tycho de Brahe am prager Hradschin den Stein der Weisen suchte; man weiß, daß der gewaltige Wallenstein das Geschick aus den Sternen lesen und seine Weisungen von ihnen empfangen wollte. Ein Opfer dieses finstern Hanges war auch ein reichbegabter Sproß des herzoglich sachsen-weimarischen Hauses, der einem tragischen Schicksale verfiel, weil er unvorsichtig mit dem Feuer spielte.

Herzog Johann von Sachsen (1570—1605), der Stammvater des neuen weimarischen Hauses, war in jungen Jahren gestorben und hatte seiner Gemahlin, der Fürstin Dorothea Maria, der Mutter der Ernestiner, die schwierige Aufgabe hinterlassen, die unmündigen Söhne zu erziehen. Der älteste, Johann Ernst, übernahm, selbst noch ein Jüngling, 1615 die Verwaltung des Herzogthums im eigenen und im Namen seiner unmündigen Brüder. Wenige Jahre danach, 1617, starb auch die Mutter, die vermittelnde, ausgleichende Frau, deren liebevoller Zuspruch zwischen den ungleich gearteten, jungen, heißblütigen Fürstensöhnen die Eintracht nothdürftig erhalten hatte. Unter den Brüdern entstanden Mishelligkeiten, die sich steigerten bis zu offenem Zerwürfniß. Insonderheit der fünfte Sohn des Herzogs Johann, der im Jahre 1600 zu Altenburg geborene Herzog Johann Friedrich, ein mistrauischer reizbarer junger Herr, fühlte sich zurückgesetzt. Er hielt sich für den geistig Befähigtsten seiner Brüder, hatte eine ausgesprochene Neigung für die Wissenschaft und verbrachte viele Stunden des Tages mit Lektüre. Allein gerade ihm war die classische Bildung, die seine ältern Brüder erhalten hatten, nicht zutheil geworden.

Er erkannte nur zu gut die Lücken seines Wissens, legte aber den Mangel seiner Erziehung einer absichtlichen Vernachlässigung von seiten seines ältesten Bruders zur Last. Er entwickelte einen wahren Feuereifer, um durch selbstständiges Studium das Versäumte nachzuholen. Da aber die leitende Hand fehlte, gerieth er bald in eine ungesunde mystische Richtung, die sich verhängnißvoll für ihn gestalten sollte. Es zog ihn zur Magie, zur Schwarzen Kunst. Ein italienischer Alchemist, der während einiger Zeit am Hofe zu Weimar lebte, erweckte bei dem schon vorher zu unfruchtbaren Grübeleien neigenden Prinzen die Lust, durch geheimnißvolle Künste in den Besitz des Steines der Weisen zu gelangen. Wer den Stein der Weisen besaß, konnte nach dem damaligen Glauben der Menschen die Herzen der schönsten, tugendsamsten Frauen zu heißer Liebe entzünden. Er ward hieb- und stichfest, konnte sich unsichtbar machen, alle Gebrechen und Krankheiten heilen, sein Leben bis in das Unendliche verlängern und es in ewiger Jugend verbringen.

Herzog Johann Friedrich lebte indeß nicht blos seinen Studien, er verstand auch den Degen zu führen und hoffte in der wilden, blutigen Zeit sich Ehre und Ruhm zu erwerben. Das Vorbild war der eigene Bruder, Herzog Bernhard von Weimar, der seinen Namen mit dem Schwerte in das Buch der Geschichte in großen, unauslöschbaren Zügen eingezeichnet hat. Im Jahre 1621 nahm Herzog Johann Friedrich, von einer Reise nach Italien heimgekehrt, bei seinem Bruder, dem Herzog Wilhelm, Kriegsdienste. Dieser hatte es unternommen, für den Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach ein Heer zu werben. In der Schlacht bei Wimpfen focht der junge Prinz mit Auszeichnung. Nach der Verabschiedung der Truppen begab er sich nach Frankreich und in

die Niederlande, sodann im Vereine mit dem vorgedachten Herzog Wilhelm zu dem Herzog Christian von Braunschweig und nahm an der Schlacht bei Stadtlohn (1623) theil. Dann trat er in dänische Dienste, zugleich mit seinen Brüdern Johann Ernst, dem ältesten, der Generalsrang bekleidete, und Bernhard, dem jüngsten, der gleich ihm die Stelle eines Obersten zugewiesen erhielt.

Die beiden Brüder, Johann Ernst und Johann Friedrich, standen sich schon damals feindselig gegenüber. Der jüngere klagte den ältern an, daß er schuld sei an seiner lückenhaften Ausbildung; dieser aber beschwerte sich mit vollem Rechte über seines Bruders Mangel an Subordination und erklärte dessen Leidenschaft für die heimliche Kunst der Magie für eine eines Fürsten unwürdige Verirrung. Johann Friedrich setzte auch im Lager das Studium der Magie fort. Er stand infolge dessen bei Offizieren und Soldaten in dem Rufe eines Hexenmeisters und Teufelsbeschwörers. Am 20. September 1625 entspann sich beim Würfelspiele zwischen dem Herzog Johann Friedrich und dem Pfalzgrafen Christian von Birkenfeld im Hauptquartier der dänischen Truppen zu Nienburg an der Weser ein Streit. König Christian IV. befahl dem Herzog Johann Ernst, als dem vorgesetzten General der beiden Prinzen, seinem Bruder den Degen abzufordern. Dieser verweigerte den Gehorsam. Nicht der König, der eigene Bruder wolle ihn demüthigen. Er habe den Degen stets mit Ehre geführt, nur derjenige, der ihm die Schwerthand abhaue, solle ihm den Degen nehmen. Vergeblich berief sich Herzog Johann Ernst auf des Königs Befehl. Da sein Bruder trotzig Widerstand leistete, überwältigte er mit Beihülfe zweier Offiziere den Widerspenstigen, nahm ihm persönlich den Degen ab und brachte ihn in sichern

Gewahrsam. Das Kriegsgesetz bestraft aber eine solche Widersetzlichkeit als Meuterei.

Der Dänenkönig verlangte von seinem meuterischen Offizier eine Erklärung. Dieser gab an: Bei allem schuldigen Respect vor des Königs Majestät, der er gewiß nie zu nahe treten wolle, habe er doch gegen einen Affront, wie man ihm angethan, depreciren müssen. Er sei nicht wie ein Cavalier aus fürstlichem Geblüt, sondern wie ein Hund behandelt worden. Nicht gegen Sr. Majestät Befehl, nur dagegen habe er sich verdefendirt, kein Edelmann dürfe ungestraft sich Gleiches bieten lassen. Es sei um so schimpflicher, weil ein Bruder sich so weit gegen den andern vergessen habe. Dies sei doppelte Schmach und Schande. Wolle der König seinen Tod, so möge er ihm den Kopf vor die Füße legen lassen, der Kriegsherr gebiete wol über sein Leben, nicht aber über seine fürstliche Ehre und Reputation.

König Christian erkannte aus dieser Antwort die eigentliche Triebfeder des Widerstandes. Er entschied, daß der Verhaftete nicht vor das Kriegsgericht gestellt werden solle, denn es handle sich um einen Familienzwist, dessen Beurtheilung ausschließlich der Gesammtheit der sächsischen Fürsten zustehe. Den Bericht, den der König anordnete, erstattete Herzog Johann Ernst in einer für seinen Bruder abfälligen und dessen Sache abträglichen Art. Er forderte zum Einschreiten wider den unbotmäßigen Herzog Johann Friedrich auf, dessen Gebaren der Ehre des hochfürstlichen Hauses zuwiderlaufe.

Mittlerweile befand sich Herzog Johann Friedrich unter der Obhut seines Anklägers im Lager zu Nienburg in strenger Haft. Wiederholte Verhöre wurden mit ihm abgehalten. Da der eine Hauptpunkt der Anklage: Widersetzlichkeit gegen den Befehl des Kriegsherrn, durch die

Entscheidung König Christian's hinfällig geworden war, suchte man das Proceßverfahren auszudehnen und schon damals auf die Anschuldigung zu erstrecken: der Gefangene halte es mit dem „bösen Feinde". Er wurde förmlich darüber vernommen: ob es wahr sei, daß er seine Seele dem Teufel verschrieben habe? — Zuerst wies Johann Friedrich diese Zumuthung mit Entrüstung von sich. Als man aber immer wieder darauf zurückkam, und seine Verbindung mit dem Satan als öffentliches Geheimniß bezeichnete, das im Lager von Mund zu Mund gegangen sei, da lächelte er höhnisch und begann mit seiner Kenntniß der Schwarzen Kunst zu prahlen. In richtiger Erwägung der Wirkung drehte er den Spieß um und drohte seinen Brüdern, daß er sich, falls sie ihn nicht lösten, mit Hülfe seines höllischen Kumpans befreien, dann aber fürchterliche Rache an ihnen nehmen werde.

Das Mittel half. Nach einigen Verzögerungen wurde Herzog Johann Friedrich aus der Haft entlassen. Er reichte sofort seinen Abschied ein und ließ seine beiden Brüder, die mit ihm gedient hatten, Johann Ernst und Bernhard, zum Zweikampf fordern. Beide lehnten es ab, sich ihm zum Kampfe mit tödlichen Waffen zu stellen. Ob die Ablehnung des Zweikampfes erfolgte, weil sie ihre Degen nicht mit dem eigenen Bruder kreuzen wollten oder weil sie Furcht hatten vor seinen höllischen Praktiken, wissen wir nicht. Herzog Johann Friedrich sah sich somit außer Stande, seiner beleidigten Ehre ritterliche Genugthuung zu schaffen. Grollend zog er sich auf seine Besitzungen im Thüringerwalde zurück. Es waren dies die Herrschaften Ichtershausen, Tambuchshof, Georgenthal und Reinhardsbrunn. Nach Weimar kam er nur zuweilen des Nachts und verließ die Stadt vor Tagesgrauen, um mit keinem seiner Brüder persönlich zusammenzutreffen.

In dieser Abgeschlossenheit reifte in ihm der Vorsatz, sich gänzlich von seiner Sippe loszusagen. Er ließ seinen Brüdern den förmlichen Vorschlag machen, daß er allen Ansprüchen auf sein väterliches Erbe entsagen wolle, wenn man ihm eine noch zu vereinbarende nicht allzu hoch gegriffene Geldabfindung zusichern wollte. Herzog Johann Ernst griff diesen Antrag mit Freuden auf und legte ihn dem Familienrathe vor. Allein Herzog Wilhelm opponirte. Er wollte Frieden stiften zwischen den streitenden Brüdern. Es gelang ihm dies indeß nur insoweit, als die Herzoge Johann Friedrich und Bernhard sich versöhnten. Johann Ernst dagegen blieb allen Vorstellungen gegenüber unzugänglich. Er starb, ohne daß der Bruderzwist beigelegt worden war.

Johann Friedrich zog sich mit der Zeit immer mehr zurück von allen Menschen. Er suchte die Einsamkeit, verkehrte mit niemand, sah sogar seine Dienerschaft nur, soweit es unumgänglich nothwendig war, und schloß sich am liebsten tagelang ein, mit seinen Büchern, Retorten und Phiolen. Tag und Nacht glühte die Esse, Tag und Nacht brodelte und kochte in den Schmelztiegeln eine verdächtige Masse. Wenn der Herzog nothgedrungen mit fremden Personen zusammenkam, blieb er mismuthig und zerstreut, entweder war er äußerst wortkarg oder er brauste ohne sichtlichen Anlaß auf. Die kaum verstummten Gerüchte über die verdammliche Ursache seines geheimnißvollen Treibens lebten wieder auf. In immer weitere Kreise drang sein Ruf als Geisterbeschwörer, der seine Seele an Satanas dahingegeben habe, um dafür Macht und Reichthum einzutauschen. Scheu wichen die Bauern, denen er auf seinen einsamen Ritten begegnete, bei seinem Anblick zur Seite, und in Weimar waren über

ihn die unheimlichsten Sagen im Schwange. Man mied und fürchtete den jungen Fürsten.

Seine Brüder glaubten nicht länger schweigen zu dürfen. Der Verruf, der ihn, einen Prinzen ihres Hauses, traf, fiel gewissermaßen auch auf sie zurück. Sie erwogen, wie sie dem Treiben des verbitterten Sonderlings steuern könnten, und kamen auf den Gedanken, ihm die Nachricht von einem kenntnißreichen Adepten in den Niederlanden zukommen zu lassen. Kaum hatte Johann Friedrich diese Botschaft erhalten, so verließ er sein stilles thüringisches Asyl, um den berühmten Mann aufzusuchen und persönlich kennen zu lernen.

Er zog nicht aus wie ein Fürst, sondern wie ein einfacher Edelmann. Sein Gefolge bestand aus etlichen Dienern. Er mußte sich einschränken, denn seine Einkünfte waren gering. Er bezog 7000 Goldgulden jährlich, und von dieser bescheidenen Summe verschlangen die alchemistischen Experimente mehr als die Hälfte.

Im Frühling 1626 ritt er durch Westfalen und wollte von dort weiter in die Niederlande. Am 27. April fiel er bei Lippstadt in die Hände von spanischen Soldaten, die dort im Hinterhalte lagen. Er weigerte sich zuerst, seinen Namen zu nennen. Auf eindringliches Befragen gab er an, ein niederländischer Rittmeister zu sein, der den Dienst verlassen habe und in seine Heimat nach Harlem zurück wolle. Diese unbestimmten Angaben erregten Verdacht. Die Spanier 'hielten ihn für einen Spion und richteten demzufolge ihre Behandlung seiner Person ein. Diese war begreiflicherweise respectlos genug. Da empörte sich sein fürstliches Blut, und als ein Diener des Commandanten von Lippstadt ihm nicht mit gebührender Achtung begegnete, stieß er ihm seinen Dolch in die

Rippen. Nun drohten die Spanier kurzen Proceß mit ihm zu machen. Er sah sich genöthigt, Namen und Rang zu enthüllen. Seine Brüder bestätigten seine Angaben und er ward freigelassen, freilich erst nach dreimonatlicher Gefangenschaft. Die Reiselust war ihm vergangen. Er kehrte in die Heimat auf sein Schloß in Ichtershausen zurück.

Mit seinen Brüdern in offenkundigem Zwiespalt, mit aller Welt zerfallen, unzufrieden mit sich selbst, weil seine Experimente mislangen und weil er den Stein der Weisen durchaus nicht zn finden vermochte, lauschte er um so begieriger den Nachrichten, die ab und zu von glücklichern Adepten zu ihm gelangten. Die beschauliche Ruhe daheim wurde ihm lästig. Zu Anfang des Jahres 1627 verließ er seine Burg abermals und wandte sich nach Niedersachsen. Er erreichte Nordheim, welches von den Truppen des Feldmarschalls Tilly belagert wurde. Dort fiel er den Vorposten in die Hände. Auch diesmal kam es zwischen ihm und den Soldaten der Liga, denen er Auskunft über seine Person und seinen Reisezweck verweigerte, zu gereizten Auseinandersetzungen. Die Soldaten nahmen ihn trotz tapferer Gegenwehr gefangen und brachten ihn zunächst auf die Feste Erichsburg. Als sein Rang und Stand bekannt geworden und der Kurfürst von Sachsen als das Haupt des Gesammthauses von dem Vorfalle verständigt worden war, wurde der Herzog nach Oldisleben an der Unstrut abgeführt. Dort aber blieb er unter strenger Bewachung.

Herzog Wilhelm veranlaßte, daß sein unruhiger Bruder zu Oldisleben, in den Hallen eines ehemaligen Klosters, welches in den Besitz der herzoglich sachsen-ernestinischen Linie gelangt war, festgehalten werden sollte. Es scheint, daß die Brüder nunmehr endgültig von seiner Eigenschaft

als Zauberer und Besessener überzeugt waren, denn von da an ist ihr ganzes Bestreben darauf gerichtet, ihn des Umganges mit dem Bösen zu überführen. In jenem alten Kloster wurde ein förmlicher Kerker eigens für ihn eingerichtet. Die strenge Bewachung verwandelte sich in enge Haft. Man schien auzunehmen, daß man ihn dadurch vor der Zusammenkunft mit dem Satanas schützen könnte. Unter dem Commando eines Hauptmannes standen dreißig unerschrockene, verläßliche und ungewöhnlich kräftige Reiterknechte, die mit berechneter Sorgfalt ausgesucht und für ihren besondern Dienst vereidigt wurden. Ihre Aufgabe war, den Kerker zu bewachen. Neun weimarische Bürger wurden zur Aufsicht über die Person und zur Bedienung des Gefangenen berufen. Auch diese hatte man eigens in Eid und Pflicht genommen. Sie mußten Geheimhaltung alles dessen geloben, was sie Verdächtiges und Gottloses in dem Benehmen des unglücklichen Fürsten beobachten würden, und waren zugleich ermächtigt, im Falle des Widerstandes mit der Anwendung der schärfsten Zwangsmittel und durch Gewalt den ertheilten Anordnungen Gehorsam und Erfüllung zu sichern. In der Wand des an das Zimmer des Herzogs stoßenden Gemaches war eine Oeffnung angebracht, durch die er Tag und Nacht beobachtet werden konnte.

Dem Gefangenen wurde mitgetheilt, daß ein Beschluß des Gesammthauses Sachsen vorliege, wonach er wegen seines unchristlichen Gebarens und seiner unfürstlichen Gesinnung, die ihn vor Gott und der gesammten ehrbaren Welt compromittire, in strenger Haft gehalten werden solle, bis er sich gebessert habe und reuig zur Erkenntniß seiner Sünden gekommen sei.

Herzog Johann Friedrich tobte in ohnmächtiger Wuth.

Da er einsah, daß er der Gewalt nur gewaltsam begegnen könne, versuchte er mit Hülfe einiger getreuer Diener, mit denen er Verbindungen angeknüpft hatte, aus seinem Kerker zu entkommen. Die eigentlichen Leibwächter wurden überwältigt und geknebelt, aber die Reitersknechte, welche die äußere Wache bildeten, waren auf ihrer Hut. Die Diener des Herzogs wurden niedergemacht, er selbst nach verzweifelter Gegenwehr verwundet und festgenommen; der Fluchtversuch war misglückt.

Am 30. Mai 1627 wurde der Herzog in Ketten gelegt und sein schönes, wallendes, blondes Lockenhaar abrasirt, weil er „den Teufel in den Haaren habe". Alle seine Betheuerungen und Vorstellungen blieben fruchtlos. Er richtete verschiedene Eingaben an den Kurfürsten von Sachsen als das Haupt seines Hauses. Sogar das logische Argument, daß er doch nicht hieb- und stichfest sein könne, wie die Verwundung beweise, die er erst neuerlich davongetragen, verfing nicht. Die Bitten, zu denen er sich schließlich herbeiließ, waren vergeblich. Auch sein eidliches Versprechen, in die Fremde ziehen und künftig nie wieder an seine Brüder irgendwelche Ansprüche machen zu wollen, half ihm nichts. Die harte Behandlung, welcher er ausgesetzt blieb, regte den heißblütigen, jugendlichen Fürsten auf das äußerste auf. Er bekam förmliche Wuthanfälle. In einem derselben zerbrach er mit schier übermenschlicher Kraft seine Ketten. Vielleicht war dieser Vorfall die Ursache, daß man ihm die Haare schor. Wie bei Simson suchte man den Sitz seiner Kraft in seinen Locken.

Herzog Johann Friedrich war deutscher Reichsfürst. Seine Haft und das ganze Verfahren wider ihn war ohne Vorwissen des Kaisers eingeleitet worden und deshalb nach den Gesetzen des Reiches ungültig und unstatthaft.

Es erklärt sich indeß aus der wilden gesetzlosen Zeit. Dem Vorgehen gegen ihn lag nicht etwa Uebelwollen oder Feindschaft zu Grunde. Seine Brüder hielten sich für verpflichtet zu ihren grausamen Maßregeln, denn sie glaubten fest daran, daß er ein vom bösen Geiste besessener, verlorener Mensch sei. Mit Zustimmung oder gar auf ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten von Sachsen wurde der Herzog im November 1627 nach Weimar geführt und dort in einen eigens für seine Aufnahme erbauten Kerker gebracht. Der förmliche Proceß, den man nun gegen ihn einleitete, entsprach den allgemeinen Anschauungen.

Ein ärztliches Gutachten holte man nicht ein. Dagegen wurde der Gefangene ohne Rücksicht auf seine wiederholten Betheuerungen, daß er mit dem Teufel nichts zu schaffen habe, mit fortwährenden Bekehrungsversuchen gequält.

Es ist aus den Acten nicht ersichtlich, zu welchem Endurtheile seine Richter gelangten. Vielleicht schreckte man doch im Hinblick auf den fürstlichen Rang des Angeschuldigten vor der äußersten Consequenz, der Verdammung zum Feuertode, zurück.

Am 17. October 1628 fanden die Bediensteten, welche den Kerker betraten, den Herzog todt. Er lag, mit dem Gesicht zur Erde gekehrt, auf dem Fußboden. Ein Dolchstoß in die Brust hatte seinem Leben ein Ende gemacht. Ein Selbstmord war ausgeschlossen. Es fand sich auch kein Dolchmesser bei ihm vor. Es blieb unaufgeklärt, wer sich trotz der strengen Bewachung zu ihm einzuschleichen vermocht hatte. Die öffentliche Stimme war rasch über den Thäter einig. Der Teufel selbst hatte den Teufelsbeschwörer umgebracht und die ihm verfallene Seele geholt. Die Richter waren unmenschlich

oder folgerichtig genug, zu begehren, daß der Leichnam in einem Winkel in ungeweihter Erde verscharrt werden sollte. Dagegen sträubte sich aber der Familienstolz seiner Brüder. Sie ließen die Leiche des Herzogs Johann Friedrich in aller Stille, jedoch unter Bewahrung des Anstandes begraben. Wo seine Beisetzung erfolgte, wurde geheimgehalten und ist aus den Acten nicht ersichtlich.

Die Kerker, welche der unglückliche Prinz in Oldisleben und in Weimar bewohnt hatte, wurden der Erde gleichgemacht. Für seine Diener sorgte man in würdiger Weise.

Wir haben diese Tragödie aus der Geschichte eines fürstlichen Hauses zur Darstellung gebracht, weil sie die Mittheilung über Hexenprocesse im 21. Bande des „Neuen Pitaval" in bezeichnender Weise ergänzt. Sie beweist, wie hoch und niedrig in jener traurigen Epoche unter demselben Irrwahn litt, und daß die bedauernswerthen Opfer des entsetzlichsten Aberglaubens in allen Ständen, auch den höchsten, anzutreffen waren. Kepler mußte den Schmerz erleben, daß gegen seine leibliche Mutter die Anklage der Hexerei erhoben wurde, und das edle sachsen-ernestinische Haus sah sich genöthigt, eins seiner Glieder dem fürchterlichen Wahne zu opfern. In jener Zeit geistigen Niederganges war eben niemand, mochte er noch so hoch stehen, gegen Angriffe wüsten Aberglaubens gefeit.

Es war im gegebenen Falle unnütz, längere Auszüge aus den Protokollen beizubringen. Sie unterscheiden sich in Form und Inhalt nur wenig von allen ähnlichen, der-

artige Processe betreffenden Acten. Der gleiche traurige Ernst, mit dem die widersinnigsten Dinge umständlich abgehandelt werden, die gleiche bornirte Verstocktheit und auch die gleiche ehrliche Rechtsanschauung auf seiten der Richter, die gleiche verzweifelte Unschuldsbetheuerung des Angeklagten, der damit niemand zu überzeugen und zu rühren vermag. Es ist ein düsteres Blatt aus der Chronik eines deutschen Fürstenhauses; allein wir glauben es unserer Pflicht entsprechend, auch dieses unserm Werke einzureihen.

Donna Brigida.

(Mexico. — Todtschlag.)

1888.

Sie war von kleiner Gestalt; wenn sie gebückt und verkrümmt an ihrem Krückstabe heranschlich, erschien sie geradezu zwergenhaft. Wirr hingen die ergrauten, unter dem grellrothen Kopftuche wie Schlangen hervorzüngelnden Haare um das verschrumpfte, welke Gesicht. Den zahnlosen Mund umspielte fortwährend ein häßliches, höhnisches Lächeln. Am auffallendsten an ihr blieben jedoch die zwar roth umränderten, aber noch immer feurig aufblitzenden Augen, vor deren stechendem Blick ausnahmslos alle, der Alcalde nicht minder als der Pfarrherr Don Agustin selbst, scheu zurückwichen. Wenn sie vorbeigehumpelt war, seufzte ein jeder erleichtert auf, schlug fromm das Kreuz und lispelte einen Segensspruch zu Ehren der Madonna.

Sie war sich ihrer Macht vollbewußt. Sie brauchte sie schonungslos. Das ganze Dorf San-José de Telhuateclen war ihr unterthan.

Einst soll auch sie jung und schön und begehrenswerth gewesen sein. Lange ist's her. Donna Brigida war

das Kind eines Hidalgo, der, sein edles blaues castilianisches Blut hintansetzend, eine „India“, eine Tochter der verachteten eingeborenen farbigen Rasse, geliebt und sie als Gattin in sein Haus geführt hatte. Brigida war aufgewachsen wie die muntern Kolibris, die sich auf den Zweigen der benachbarten Büsche wiegten. Wie diese, hegte ihr Köpfchen keinen andern Gedanken, als sich zu putzen und eine Cancioncilla zu trällern. Da war einmal ein Amerikaner dahergekommen, ein rothblonder, großgewachsener schlanker Bursche. Er bezeichnete sich als Ingenieur und gab vor, er wolle den kürzesten Weg von Mexico nach Puebla aufsuchen. Ob er den gefunden, weiß man nicht. Wohl aber fand er den Weg zu Brigida's Herzen und in ihr Kämmerlein. Eines Tages waren sie beide verschwunden. In dem alten Haciendado erwachte der spanische Stolz. Er beschuldigte mit harter Rede seine Frau, daß ihr Blut sein Kind verdorben. Er soll sie in einem Anfalle blinder Wuth erschlagen haben. Mag sein. Es ist lange her, und mit der Gerichtsbarkeit dürfte es dazumal nicht zum besten bestellt gewesen sein. Vielleicht beschuldigte ihn auch nur ein böswilliges Gerücht, das dem alten Manne die letzten Lebensjahre, die er vereinsamt und vergrämt verbracht hat, verbitterte. Sein Anwesen verfiel, seine Wirthschaft ging zurück. Stück um Stück, sowol Feld als Rind mußte verkauft werden, nur um seine Bedürfnisse, so gering sie auch waren, zu decken. Als er starb, war nicht viel mehr übriggeblieben als sein Haus. Dieses, sich selbst überlassen, zerfiel nach und nach ebenfalls.

Da war eines Tages, man wußte nicht woher, Brigida wieder aufgetaucht. Sie war alt und abstoßend häßlich geworden. Lumpen bedeckten ihren Leib, und nur der kleine, noch immer wohlgeformte Fuß, der unter den

Lappen, die sie als Kleider trug, hervorlugte, verrieth ihren einstigen Reiz.

Sie blieb im Dorfe und bezog das Häuschen des Vaters, welches nothdürftig ausgebessert wurde, sodaß es Wind und Wetter abhalten möchte. Dort lebte sie allein, nur umgeben von Katzen, Eulen und anderm lichtscheuen Gethier. Getrocknete Schlangenhäute hingen von der Decke herab und schlugen wol, wenn sie ein Windstoß bewegte, den furchtsam zusammenknickenden Besuchern ins Gesicht. Es krabbelte in allen Ecken. Unter dem großen Kessel erlosch niemals das Feuer. Was eigentlich darin brodelte, konnte kein Sterblicher ergründen. Sie war eine Hexe, das war gewiß.

Sogar Don Agustin fürchtete sie und ging ihr aus dem Wege. Er konnte ihr nichts anhaben, denn sie that äußerlich, als ob sie eine gute Christin wäre, ging allsonntäglich zur Messe und kam vor Ostern sogar um zu beichten. Was sie da dem frommen Manne erzählt haben mag! Er war stets ganz verstört, als sie den Beichtstuhl verließ, während ein unheimlich sardonisches Lächeln noch schärfer als sonst um ihre Mundwinkel zuckte.

In kurzer Frist war das Dorf ihr zinspflichtig geworden.

Sie sagte wahr, wußte für alle Gebresten Rath und konnte die bösen Geister beschwören. In ihrer Küche fanden sich Mittel für alles Weh. Nicht nur die jungen Mädchen schlichen zu ihr, wenn sie der Treue ihrer Liebhaber mistrauten, nicht nur die jungen Frauen, deren Ehe nicht sofort im ersten Jahre nach Wunsch gesegnet war, nicht nur bange Mütter, die ihre leichtsinnigen Söhne auf Abwege gerathen sahen, auch die Männer des Dorfes kamen zu ihr. Für Krankheit, für Dürre und Noth aller Art wußte sie Heilung und Hülfe. Sie mußten kommen,

alle, alle. Sie bestand darauf, daß eine jede der funfzig Familien des Dorfes ihr Zins gebe. Die Summe der Pesetas, die jedes Familienhaupt zu erlegen hatte, wechselte nach der Kopfzahl seiner Angehörigen, seiner Pferde und Rinder. Zahlen mußten sie aber alle, sonst — wehe ihnen!

Den Tribut hatte sie sich erzwungen durch die Drohung, wer ihr denselben weigere, würde „besprochen". Dann würden seine Kinder von Nasenbluten befallen, das kein Mittel stillen könnte, sie müßten sterben.

Des Nachts bestieg die Hexe regelmäßig den Hügel westlich vom Dorfe. Im ungewissen Scheine des Mondlichts sah man wol ihre Haare wie zuckende Flammen um ihr Haupt flattern, sah sie mit dem Krückstock geheimnißvolle Zeichen in die Lüfte schreiben. Im Angstgefühl erschauernd vernahmen jene, die pochenden Herzens sich neugierig herangeschlichen, daß sie unverständliche Laute murmelte, oder in gellendem Aufschrei Flüche und Verwünschungen hervorstieß.

Am Tage dagegen saß sie oft stundenlang regungslos, stieren Blickes vor sich hinstarrend, keine Anrede der Antwort würdigend, stumm und verschlossen vor ihrer Hütte. Näherte man sich ihr zu solcher Zeit, dann hob ihr ständiger Begleiter, der schwarze Kater, seinen Kopf, blitzte aus seinen grünen Augen den Störenfried wüthend an und fauchte, sodaß ein jeder bestürzt zurückwich.

Es war ein hübscher Junge, das Pathenkind des Alcalden, der Pablo Sanchez. Ein wilder Knabe, der, trotzdem er kaum sechzehn Jahre zählte, mit jedem Gaucho um die Wette reiten und den Lasso schleudern konnte. Der Liebling aller, der Führer und Abgott seiner Spielgenossen. Sogar die Mädchen des Dorfes, die doch sonst der unreifen Jugend gern spotten, bemerkten ihn schon, und

gar manch heißer Blick folgte ihm, wenn er stolz aufgerichtet auf feurigem Rosse durch die Straßen sprengte. Er war eines Tages mit einer Schar seiner lustigen Gefährten an der Hütte der Donna Brigida vorbeigalopirt und hatte sie mit übermüthig keckem Scherzwort aus ihrem dumpfen Brüten aufgeschreckt. Sie war aus ihrem Grübeln aufgefahren, hatte die Hand wie beschwörend ausgestreckt und etwas gemurmelt, das niemand verstand. Da strauchelte Pablo's Pferd, und er, der beste Reiter des Dorfes, stürzte kopfüber zur Erde. Blutüberströmt und bewußtlos trugen ihn die Kameraden in seines Vaters Haus.

Ihm konnte keiner mehr helfen als die Hexe selbst.

Der alte Sanchez kam zu ihr geschlichen und hob flehend die Hände. Er bot ihr — wer weiß wieviel? Sie aber blieb unerbittlich, und der Knabe starb.

Scheuer denn je mieden die Dorfbewohner die Alte.

Nur der Alcalde, Don Ramon Medina, faßte sich ein Herz. Der Tod seines Pathenkindes hatte ihn tief erschüttert. Er begab sich zu Brigida und stellte sie zur Rede.

„Warum hat Pablo sterben müssen?“ frug er sie.

„Weil Sanchez seine Pflicht nicht erfüllte. Weil er die Buße nicht entrichtet hat, die ich von ihm geheischt.“

„Und bist du denn die Herrin über uns, daß du gebietest und wir dir gehorchen müssen?“

„Ich bin es. Und um es dir zu beweisen, so fordere ich von nun an, daß du mir täglich eine Peseta bringen und an meinem Namensfeste zehn blanke Duros erlegen sollst.“

„Du rasest wol? Vergiß nicht, daß ich hier Amtmann bin, daß ich dich in Haft nehmen und dich nach Mexico

vor das strenge Gericht führen kann. Und ich werde es thun zur Buße für deine verruchte That."

Die Augen der Alten schossen Blitze:

„Versuche es nur. Und an demselben Tage, an dem du Hand an mich zu legen wagst, wird dein Erstgeborener sich in Krämpfen winden, und wenn mich deine Häscher vor den Richter schleppen, magst du, ein kinderloser Vater, gegen mich zeugen!"

Medina prallte entsetzt zurück. Er war ein muthiger Mann, aber vor dem kleinen Weibe fürchtete er sich.

Haßerfüllt und heimtückisch sah sie ihn an.

„Gehe nur heim", zischelte sie, „blicke deinen Kindern ins Auge und wage es ferner, mir zu widerstreben. Sieh, schon ist der erste Kreis gezogen!" Ihr Krückstock fuhr durch die Luft.

Da schnürte unendliche Angst des Vaters Herz zusammen. Im Geiste sah er seine blühenden Kinder von unnennbarem Weh erfaßt in gespenstischer Krankheit verschmachten. Dunkelroth quoll es vor seinen Augen.

„Mag die Madonna mir gnädig sein!" stöhnte er auf. Im nächsten Augenblick stak sein Messer in Brigida's Kehle. In weitem Bogen schoß das Blut aus der Halsader, und lautlos brach sie zusammen. . . .

Dann ging er nach Mexico und stellte sich dem Gericht.

In Mexico richten keine Geschworenen über die schweren Verbrechen. Man führte den Mörder vor ein rechtsgelehrtes Richtercollegium. Allein auch die Juristen sprachen ihn frei.

Der
Proceß wider den Maler Joseph Johann Kirchner.

(Mordversuch am Freunde. — Wien.)

1888.

„Schade um den Kirchner. Er ist ein Talent, zweifellos, jedoch er zersplittert seine Arbeitskraft. Siebzehnmal für siebzehn verschiedene illustrirte Zeitungen dasselbe Ding abzeichnen, das tödtet die Künstlerschaft.“

„Du hast recht. Sein eigenes künstlerisches Gewissen bäumt sich auch oft genug gegen diese erniedrigende, dem Erwerbsteufel dargebrachte Huldigung.“

„Ja, aber warum thut er es denn? Sind seine Verhältnisse derart verfahren? Er ist kein Spieler, er ist kein Trinker, er hat, soviel ich weiß, keine große Familie zu erhalten. Er sollte doch genug verdienen, um sich noch höhern Aufgaben widmen zu können.“

„Was willst du nur. Er ist kein Spieler — zugegeben. Er ist kein Trinker — gewiß nicht. Selbst im Freundeskreise weigert er sich, einen herzhaften Trunk zu thun. Er verabscheut den Wein, diese herrlichste Gottesgabe! ... Allein die Lösung des Räthsels ist nicht schwer zu finden. Sie ist in der alten Polizeiregel zu suchen:

Cherchez la femme! Das «ewig Weibliche» hat es ihm angethan. Er schmachtet stets in den Banden irgendeiner Schönen. Sein gutes Herz und sein schwacher Wille sind seine Feinde. Einer Bitte aus weiblichem Munde, den er geküßt, kann er nicht widerstehen. Sein künstlerischer Verfall und sein physischer Ruin, die beide ganz unausbleiblich eintreten müssen, sie sind die Folgen seines nervösen Temperaments, seines unbezwinglichen sinnlichen Dranges und des Mangels an sittlichem Halt."

„Armer Kerl!" ...

So urtheilten die Collegen über einen begabten Künstler, den Maler Joseph Johann Kirchner. Allein ihr Achselzucken, ihre Rathschläge, ihre Warnungen waren stets von Sympathie für den Menschen, den talentvollen Collegen begleitet. An einem Wintermorgen stand in der Rubrik „Locales" der Tagesblätter zu lesen: „An einem reichen Privatier, Herrn Karl Curio, ist ein Mordattentat versucht worden. Der flüchtige Thäter wird verfolgt. Da die Polizei weiß, wen sie zu suchen hat, so ist es nur eine Frage von Stunden, bis sie sich seiner versichern wird. Der Attentäter ist der «in weitern Kreisen bekannte» Maler und Zeichner J. J. Kirchner."

Es klang unglaubhaft. Dennoch war die Nachricht richtig. Kirchner wurde aufgegriffen und in Haft genommen. Eine erkleckliche Anzahl der romanhaftesten Geschichten durchflatterte die Spalten der Zeitungen. Die Untersuchung ging ihren Gang und die Anklage wurde erhoben. Seine Freunde bemühten sich darum, ihm einen tüchtigen Anwalt zu sichern, und fanden diesen in der Person des Dr. Edmund Benedikt, eines der vertrauenswerthesten und redegewandtesten der jüngern wiener Vertheidiger.

Die Hauptverhandlung wurde für den 18. Juni 1888 anberaumt.

Vorsitzender des Gerichtshofs war Landesgerichtsrath Gustav Ritter von Scharfen. Die Anklage vertrat der Substitut des Staatsanwalts Robert Hawlath und als Vertreter des Privatbetheiligten erschien Dr. Leopold Florian Meißner.

Die Anklage lautet: Joseph Johann Kirchner, der die Malerschule für Landschaftsmalerei in Wien besucht hatte und für einen begabten Künstler galt, erwarb sich, wenngleich von Hause aus vermögenslos, als Zeichner für illustrirte Werke und Zeitschriften jährlich 4—6000 Fl. Er war in Geldsachen von einer geradezu pedantischen Genauigkeit, befand sich aber dennoch fortwährend und namentlich in letzterer Zeit in Geldverlegenheiten. Der Grund lag nicht so sehr in specifisch künstlerischen Passionen, als in seiner Lebensweise überhaupt.

Im Jahre 1870 hatte er geheirathet, im Jahre 1876 fing er ein Verhältniß mit Marianne Rössel an, im Jahre 1878 verließ er seine Frau und zwei Kinder und lebte mit der Rössel, die ihm in jüngster Zeit ebenfalls ein Kind gebar, im Concubinat. Da er sich der Versorgung seiner rechtmäßigen Familie nicht entschlagen wollte, jedoch auch den Haushalt mit der Rössel aus seinem Verdienste bestreiten mußte, gerieth er 1886 in Wucherhände. Der Schuldenstand war zwar nicht bedeutend, allein Kirchner fühlte ihn als eine drückende Last.

Seine Lage verschlechterte sich ganz besonders im Jahre 1887, weil er seine Stelle bei der „Neuen Illustrirten Zeitung" verlor und infolge der Unstetigkeit seiner persönlichen Verhältnisse sowie des Abganges echt künstlerischen Schaffensdranges nach und nach alle Arbeitslust einbüßte.

Im März 1887 trat er in intime Beziehungen zu Klara Curio, der Frau seines Freundes Karl Curio.

Der letztere, ein reicher Privatier, hatte Kirchner im November 1886 kennen gelernt und ihm gern Eintritt in seine Familie gestattet. Als im Sommer 1887 die Familie Curio auf Reisen ging, bezog Kirchner Curio's Villa in der Hirschengasse Nr. 28 in Ober-Döbling (einem Vororte von Wien). Curio lud ihn im September nach seiner Rückkehr ein, gänzlich zu ihm zu ziehen; er räumte ihm nicht nur zwei Zimmer in einem Nebengebäude der Villa ein, sondern gewährte ihm auch freien Tisch. Kirchner nahm das Anerbieten mit Dank an und bemerkte scherzend, ob Curio denn nicht eifersüchtig auf ihn werden würde, worauf Curio erwiderte: „Er setze voraus, daß Kirchner als Ehrenmann die Gastfreundschaft nicht misbrauchen werde." Das hinderte aber Kirchner keineswegs, mit der Frau seines Gastfreundes in einem zu diesem Behufe gemietheten Absteigequartier nach wie vor heimliche Zusammenkünfte zu pflegen. Außerdem hatte er aber auch die Rössel, welche Curio für seine rechtmäßige Frau hielt, in nächster Nähe, nämlich in Währing, Hauptstraße Nr. 19, einquartiert. Die Rössel wußte von dem Verhältnisse zur Curio und hatte sich nur ausbedungen, daß Kirchner ihr zwei Abende in der Woche widme!

Am Samstag, 14. Januar 1887, ereignete sich Folgendes: Kirchner wollte abends mit Curio einen Maskenball besuchen. Er sagte zu Curio, er werde eine Pelzmütze aufsetzen und den Claquehut unter dem Ueberrocke verwahren. Curio fand dies praktisch, holte sich einen Jägerhut, steckte aber diesen in die Tasche und setzte den Claquehut auf.

Es war 8¾ Uhr abends. Die beiden Männer gingen nebeneinander in den Garten hinab und wollten

den Weg durch die Gartenthüre in die Kreindlgasse (eine öde, meist zwischen Gärten sich hinziehende Straße) einschlagen. Sie waren etwa hundert Schritte weit gegangen und noch ungefähr funfzig Schritte von der Ausgangsthür entfernt, da trat Kirchner an einer Wegenge, wo der dort stärker mit Bäumen bepflanzte Theil des Gartens beginnt, zurück und ließ Curio vorausgehen. In demselben Augenblicke, die beiden Männer waren einander noch so nahe, daß sie sich berühren konnten, erhielt Curio von rückwärts blitzschnell mehrere Hiebe auf den Kopf, sodaß ihm das Blut über das Gesicht strömte. Mit dem Rufe: „Kirchner ermordet mich, zu Hülfe!" wendete er sich rechts und lief gegen seine Villa zurück. Dort angekommen schrie er seiner ihm entgegenkommenden Frau zu: „Klara, schau mich an, wie mich Kirchner geschlagen hat!" und nach seinem Revolver greifend fügte er hinzu: „Laßt mir den Kirchner nicht herauf, ich schieße ihn nieder!"

Frau Klara Curio brachte Wasser herbei, verließ aber dann ihren Mann und eilte in den Garten hinunter, angeblich um Kirchner zu warnen. Zwischen beiden fand ein Zwiegespräch statt, höchst wahrscheinlich in der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung Kirchner's. Bald darauf sahen die Dienstleute einen Mann zum vordern Thore hinausstürzen und unmittelbar darauf begab sich Frau Curio über die Freitreppe hinauf in ihre Wohnung.

Sie bemühte sich lebhaft, ihrem Manne vorzustellen, daß Kirchner unmöglich der Thäter gewesen sein könne. Es wäre ihr fast gelungen, ihn zu überzeugen, denn Curio hatte den Attentäter nicht gesehen. Er hielt Kirchner für seinen Freund und ahnte nicht, daß dieser mit seiner Frau in vertrautem Umgange lebte.

Kirchner verbrachte die Nacht in verschiedenen Kaffeehäusern, schrieb Abschiedsbriefe und verschaffte sich am

nächsten Morgen einen Revolver, mit welchem er zuerst seine Geliebte Marianne Rössel, dann deren Kind und schließlich sich selbst erschießen wollte. Da sich die Rössel weigerte, beschloß er, sie und das Kind im Schlafe zu tödten, wurde aber schon am Nachmittage des 16. Januar in der Wohnung der Rössel, wo er sich die ganze Zeit über aufgehalten hatte, verhaftet.

Er trat vor Gericht mit der fabelhaften Behauptung auf, daß nicht er, sondern ein „Unbekannter", der sich zwischen ihn und Curio „geschoben habe", der Thäter gewesen sei. Freilich erklärte Kirchner gleich darauf selbst, er sei sich wohl bewußt, daß diese Angabe keinen Glauben finden werde. In der That ist erwiesen, daß es damals im Garten nicht besonders finster war und daß Curio auf zehn Schritte vor sich genau sehen konnte, aber niemand bemerkt hat. Die mäßig dicken Bäume des Gartens bieten kein genügendes Versteck, und der losgebundene, wachsame Hund hätte keinen Fremden unbeanstandet im Garten belassen. Ueberdies ist Kirchner's mit einem Bleiknopfe versehener Stock am Orte der That gefunden worden. Frau Curio brachte denselben bald nachher in die Küche und zeigte ihn den Dienstleuten mit den Worten: „An dem Stocke ist kein Blutfleck, es ist also ganz unmöglich, daß Kirchner meinen Mann geschlagen hat."

Der erste Hieb, der gegen Curio geführt wurde, traf die Feder des Claquehutes. Er zerbrach dieselbe und schlug ein rundes Loch in den Hut, verletzte Curio aber nicht. Der Hieb war, wie die Spuren am Hute nachweisen, scharf gegen das Hinterhaupt gezielt. Der zweite Hieb streifte die rechte Schläfe und fuhr längs des Auges herab. Die Wunde hatte einen ziemlich starken Blutverlust zur Folge, heilte aber in wenigen Tagen vollkommen, da weder ein Knochen verletzt war, noch eine Gehirn-

erschütterung eintrat. Ein dritter Hieb wurde von Curio, der instinctiv den rechten Arm erhob, aufgefangen. Die Anklage behauptet: der Bleistock Kirchner's sei ein zur That geeignetes Werkzeug.

Ueber die Motive der That hat die Untersuchung genügende Aufklärung gegeben.

Daß es sich nicht um den Besitz der Geliebten handelte, ist klar, weil alle Umstände dafür sprechen, daß Kirchner überhaupt keine tiefere Neigung zu Klara Curio empfand. Die Eheleute Curio sind reich, Frau Curio besitzt ein noch bedeutenderes Vermögen als ihr Mann; die Einkünfte fließen aber nicht ihr, sondern kraft der Verfügungen ihrer Aeltern ihrem Manne zu, welcher in Geldsachen sehr genau ist und ihre Ausgaben streng überwacht. Frau Curio hat dem Angeklagten nicht blos ihre Liebe geschenkt, sondern ihm auch Geld gegeben: im August 1887 1000 Mark und später einmal 150 Fl. Außerdem bezahlte sie regelmäßig den Miethzins für das Absteigequartier, in welchem sie sich trafen, und auch kleinere Beträge hat er von ihr erhalten, um dieselben für sich zu verwenden.

Am 13. Januar 1889, einen Tag vor der That, gab sie ihm einen Schmuck zum Verkaufen.

Kirchner hat jedenfalls den Plan gefaßt, den Mann zu tödten, um sich zum Herrn über das Vermögen der Frau zu machen.

Daß ihn derartige Gedanken beschäftigt haben, beweist der Umstand, daß er gerade in den letzten Wochen vor der That nicht nur mehrfache Arbeitsaufträge ablehnte, sondern einmal geradezu äußerte: „Er werde überhaupt nicht mehr zeichnen!“ und näheres Eingehen auf diese Aeußerung mit den Worten abwies: „Das ist meine Privatsache!“

Endlich wurde bei ihm gelegentlich der Verhaftung ein an Frau Curio gerichteter Abschiedsbrief vorgefunden, in welchem er ihr Gift zur Verfügung stellte, falls sie dessen bedürfen sollte. In diesem Briefe entschlüpft ihm gleich nach der Betheuerung, daß er nicht der Thäter sei, die bezeichnende Bemerkung: „Es ist das eben wieder einmal einer jener unglückseligen Zufälle gewesen, welche die klügsten Combinationen scheitern machen.“

Die Anklage geht dahin: „Joseph Johann Kirchner hat am 14. Januar 1888 gegen 9 Uhr abends im Garten des Hauses Nr. 28 in der Hirschengasse in Ober-Döbling in der Absicht, den Karl Curio tückischerweise zu tödten, dadurch eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen, daß er demselben mit einem Bleistocke mehrere Hiebe versetzte; die Vollbringung des Verbrechens ist nur durch Zufall unterblieben. Joseph Johann Kirchner hat hierdurch das Verbrechen des versuchten Meuchelmordes im Sinne des Strafgesetzes begangen.“

Der Angeklagte wird vorgerufen. Kirchner ist ein mittelgroßer, schlanker Mann von 41 Jahren. Sein dichtes, an den Schläfen leicht ergrautes Haupthaar ist braun, sein Schnurrbart blond. Die Gesichtsfarbe ist bleich, vermuthlich infolge der über ihn verhängten Untersuchungshaft. Die Augen von unbestimmter grau-blauer Farbe leuchten häufig auf. Seine Sprechweise ist hastig und von lebhaften Geberden begleitet. Er trägt einen braunen Sammtrock, nach der Art vieler Künstler, und eine nachlässig-elegant gebundene Kravatte.

Präsident. Was haben Sie auf die Anklage zu erwidern?

Angeklagter. Ich glaube, daß es mir schwer fallen dürfte, eine zusammenhängende Darstellung des Sachver-

haltes zu geben, ich bitte daher Fragen an mich zu richten. Im allgemeinen erkläre ich mich nichtschuldig.

Präsident. Was können Sie uns über Ihre Herkunft und Ihr Vorleben mittheilen?

Angeklagter. Mein Vater war ein Möbelhändler und Tapezierer. Im Jahre 1861 zog er sich vom Geschäft zurück. Ich absolvirte nach durchgemachter Volksschule zwei Klassen der Unterrealschule und hierauf eine Privathandelsschule. Die Absicht meines Vaters war, daß ich mich dem Kaufmannsstande widmen sollte, aber ich hatte keine Neigung für den geschäftlichen Beruf. Dagegen zeichnete ich mit Leidenschaft, seitdem ich einen Stift in die Hand nehmen konnte. Ich wollte Künstler werden. Mit schwerer Mühe erlangte ich die Zustimmung meines Vaters und besuchte dann 1861 und 1862 die Historienschule, 1863 die Landschaftsschule der Akademie der bildenden Künste. Mein Talent wies mich auf das Landschaftsfach. Nachdem ich das Haus meiner Aeltern verlassen und eine Privatwohnung bezogen hatte, schloß ich mich innig an die Familie meiner Wirthsleute. Die Tochter derselben war sehr gut gegen mich. Ich verliebte mich in sie, versprach sie zu heirathen und erfüllte mein Versprechen im October 1873. Nun galt es aber, für eine Familie zu sorgen. Dies war mir als Maler noch nicht möglich. Ich verließ die Akademie und bewarb mich um eine Anstellung bei einem Bankinstitute. Es gelang mir nicht unterzukommen. Ich mußte aber erwerben, um leben zu können, und so warf ich mich auf die Illustration.

Präsident. Wie haben Sie mit Ihrer Frau gelebt?

Angeklagter. Wie man es nimmt, gut oder auch nicht.

Präsident. Wie ist das zu verstehen? Gab es Scenen zwischen Ihnen?

Angeklagter. Scenen nicht. Meine Frau kannte mein Temperament. Sie ist älter als ich. Sie mochte wissen, daß ein jüngerer Mann und Künstler nicht nach der Elle eines Handwerkers zu messen ist. Sie war auch meinen Neigungen gegenüber stets sehr nachsichtig.

Präsident. Das heißt wol, Sie waren Ihrer Frau nicht treu?

Angeklagter. Es war eine leichtsinnige Ehe, wie sie eben ein junger Mensch eingeht. Man sollte nicht so jung heirathen.

Präsident. Wie hat sich Ihr Verhältniß mit Marianne Rössel entsponnen?

Angeklagter. Ich habe sie auf einer Landpartie in Krems kennen gelernt und faßte eine wahre Leidenschaft für sie. Meine Frau wollte mir diesen Verkehr nicht erlauben und stellte mir die Alternative: ich müßte ihr oder Marianne entsagen. „Wenn du sie nicht aufgibst, mußt du vom Hause weg“, sagte sie.

Präsident. Sie entschlossen sich aber nur schwer zur Trennung von Ihrer Frau?

Angeklagter. Unter heißen innern Kämpfen. Da meine Frau nicht nachgab, zog ich im Jahre 1878 mit der Rössel zusammen. Ich arbeitete viel und erwarb genug, um den Haushalt meiner Frau und den eigenen zu bestreiten.

Präsident. Sie beschlossen das Jahr 1886 laut Ihren eigenen Aufschreibungen mit einem Schuldenstand von 900 Fl. und haben ein Darlehn von 1500 Fl. aufgenommen.

Angeklagter. Das ist richtig, doch weder etwas Erschreckendes noch Ungewöhnliches. Ich war Zeit meines Lebens Geld schuldig und habe gezählt, wenn ich gerade

bei Kasse war. Meine Arbeit wurde stets gut honorirt und ich durfte immer wieder auf solche rechnen.

Präsident. Wie haben Sie mit Marianne Rössel gelebt?

Angeklagter. Ausgezeichnet.

Präsident. Wie kommt es denn, daß Sie die Rössel verlassen haben, um zu Ihrer Frau zurückzukehren?

Angeklagter. Es überkam mich zuweilen ein Heimweh. Auch hat es hier und da Streit zwischen Marianne und mir gesetzt. Dergleichen kommt wol überall vor. Trotzdem lebten wir im besten Einvernehmen. Ich muß gestehen, daß mich mitunter ein unwiderstehlicher Drang erfaßte, durchzugehen, ich lief dann davon, ohne recht zu wissen wie und warum.

Präsident. Ist Ihnen die Rössel immer treu geblieben?

Angeklagter. Gewiß nicht.

Präsident. Nun, so gewiß ist das wol nicht.

Angeklagter. Doch. Ich habe Kenntniß von ihrer Untreue erhalten, war im höchsten Grade aufgeregt und bin davongelaufen.

Präsident. Sie sind aber zu ihr zurückgekehrt. Ein sonderbares Verhältniß in der That!

Angeklagter. Ich habe ihr eben den Fehltritt verziehen.

Der Angeklagte erzählt nun, daß er einmal bei einer solchen Flucht ohne Ziel und Zweck nach Leipzig gefahren sei. Ein andermal habe es ihn plötzlich überkommen, er müsse fort. Er saß gerade mit seiner Geliebten in einem Kaffeehause auf der Landstraße und ist mit Zurücklassung seines Hutes und Ueberrockes fortgelaufen. Wohin er sich gewendet, dessen weiß er sich überhaupt nicht zu entsinnen.

Präsident. Sie waren wol sehr eifersüchtig auf die Rössel?

Angeklagter. Ja wohl, Herr Präsident.

Präsident. Sie haben sogar einen Balken vor der Thüre anbringen lassen, damit niemand hinein könne.

Angeklagter. Es war zwar ohnedies eine gute, feste Thür vorhanden, aber besser ist besser.

Präsident. Sie sind einmal vom Westbahnhofe, wohin Sie sich mit der Rössel begeben hatten, um einen Ausflug anzutreten, plötzlich verschwunden?

Angeklagter. So haben mir die Herren Gerichtsärzte mitgetheilt. Ich weiß nichts davon. Ich kann mich dessen nicht erinnern.

Präsident. Als Sie aus Heiligenstadt, wo Sie zeitweilig mit der Rössel wohnten, einmal plötzlich verschwanden und über Nacht ausblieben, haben Sie, als Sie wiederkamen, Ihre Geliebte um Verzeihung gebeten. Weshalb thaten Sie das, wenn Sie gar nicht wußten, daß Sie weggeblieben waren?

Angeklagter. Ich habe es doch durch Marianne erfahren.

Präsident. Sie baten nicht etwa deswegen um Verzeihung, weil Sie Ihrer Geliebten untreu geworden waren?

Angeklagter. Nein.

Präsident. Sie haben sie aber doch betrogen?

Angeklagter. Betrogen? Nein. Herr Präsident können doch das nicht betrügen nennen.

Präsident. Also nennen wir es Untreue.

Angeklagter. Wie kann man nur von Untreue sprechen in der Capitale der Genußsucht!

Präsident. Die Verhältnisse einer Großstadt schließen die Treue nicht aus.

Angeklagter. Aber man kann doch in meinem Falle nicht von Betrug, von Untreue sprechen!

Präsident. Nun freilich, wenn man bedenkt, daß Ihr Verhältniß zur Rössel überhaupt nicht auf moralischer Basis begründet war.

Angeklagter. Ich bitte sehr. Auch solche Verhältnisse entbehren der moralischen Basis nicht. Ich fasse es in diesem Sinne auf. Nur wird diese nicht durch das, was Sie „Untreue“ nennen, erschüttert.

Präsident. Lassen wir diese Erörterung. — Seit wann war Ihr künstlerischer Ruf begründet?

Angeklagter. Oh, schon sehr frühe. Ich erhielt bei einer Concurrenz den ersten Preis.

Präsident. Das ist richtig. Das war 1869 in Budapest. — Sie haben Herrn Curio am 14. November 1886 kennen lernen. Wann sind Sie zu Frau Curio in nähere Beziehungen getreten?

Angeklagter. Im März hat die Liebeserklärung stattgefunden.

Präsident. Hat Frau Rössel darum gewußt?

Angeklagter. Ich habe es ihr lange abgeleugnet.

Präsident. Wo hielten Sie Ihre Zusammenkünfte mit Frau Curio.

Angeklagter. In einem Absteigequartier im Bezirk Mariahilf. Ich muß hier noch eine Bemerkung machen. Ich gebe zu, daß ich immer weibliche Gesellschaft suchte, aber ich habe vorher niemals einer verheiratheten Frau nachgestellt. Frau Curio war die erste, mit der ich in nähere Beziehungen trat. Sie bezauberte mich zwar sofort, ich hätte es indeß nie gewagt, mich ihr ernstlich zu nähern, wenn sie mir nicht entgegengekommen wäre. Ich hätte nie den Frevel begangen, ein Eheglück zu zerstören. Als ich die Familie Curio kennen lernte, da gab

es schon lange kein Eheglück mehr zwischen den Gatten. Sie gingen ein jedes seinen eigenen Weg. Ich will mich nicht besser machen, als ich bin, doch dieses mußte ich constatiren.

Präsident. Im December 1887 haben Sie zu Herrn Konody gesagt, daß Sie gar nichts mehr arbeiten würden.

Angeklagter. Das ist ein Misverständniß der Anklage. Ich habe ihm nur gesagt, ich wolle nicht mehr zeichnen, das heißt, das Illustriren genüge meinem künstlerischen Bedürfniß nicht. Ich bitte nur zu bedenken, welche peinliche Tortur es für einen Künstler ist, sechsundzwanzigmal hintereinander das Rathhaus abzeichnen zu müssen! Das bringt einen zur Verzweiflung, zur Raserei!

Präsident. Auch Herr Gause sagte aus, daß Sie nur gearbeitet hätten, wenn es galt einen Auftrag auszuführen.

Angeklagter. Gewiß. Denn Arbeiten wie die erwähnten fertigt man nicht aus Lust zur Sache, sondern nur ums Geld. Deshalb eben sagte ich, ich würde das Zeichnen ganz aufgeben.

Präsident. Geben Sie zu, von Frau Curio Geld angenommen zu haben?

Angeklagter. Ja wohl. Ohne daß ich es verlangt habe, schickte sie mir 1000 Mark. Sie wußte eben, daß ich Schulden hatte. Ich habe das Geld als ein Darlehn betrachtet. Außerdem empfing ich von ihr ein Sparkassenbuch mit einer Einlage von 157 Fl. und Beträge zur Bezahlung gemeinschaftlicher Auslagen, wie des Absteigequartiers, in dem wir zusammenkamen, auch für Wagen, die wir gemeinsam benutzten u. dgl. m.

Präsident. Wir gelangen nun zu der unter Anklage gestellten That. Wann verabredeten Sie mit Curio, den Maskenball zu besuchen?

Angeklagter. Samstag früh sagte mir Curio, er habe zwei Karten zum Maskenball in den Sophiensälen erhalten und begehrte, ich solle ihn dahin begleiten. Wir speisten darum früher als sonst zu Abend. Es geschah dies um 8¼ Uhr.

Präsident. Sie sagten zu Curio, er brauche den Revolver nicht, weil Sie den Stock mitnähmen. Und diesen Stock haben Sie oft als treffliche Waffe gerühmt!

Angeklagter. Im gewöhnlichen Leben wägt man die Worte nicht so ab, wie sie dann einem Angeklagten gegenüber ausgelegt werden können.

Präsident. Warum haben Sie gerade an jenem Abende die Pelzmütze aufgesetzt und den Claquehut unter den Rock genommen?

Angeklagter. Ich befürchtete Regen und wollte den Hut schonen.

Präsident. Sie gingen zusammen in den Garten hinab?

Angeklagter. Curio ging immer sehr rasch, und so kam es, daß er bald vor mir war.

Präsident. Erzählen Sie, was nun geschah.

Angeklagter. Bei der ersten Biegung links war mir Curio mindestens anderthalb Meter voraus. Ob wir miteinander sprachen, weiß ich mich nicht zu erinnern. Dagegen weiß ich bestimmt, daß es recht dunkel war. Plötzlich springt, schiebt sich oder wird geschoben eine dritte Gestalt zwischen uns beide. Diese Gestalt führt mit einem Instrument einen Hieb auf Curio. Ich weiß nicht, woher diese Gestalt kam. Sie war da wie aus dem Boden gestiegen, sie mag neben oder hinter dem

Baume hervorgekommen sein. Ich sehe sie nur einen Hieb führen, sehe wie Curio taumelt, einen Halbkreis beschreibt und von der Gestalt verfolgt wird. Plötzlich sinkt Curio zu Boden, während die Gestalt nach der entgegengesetzten Richtung hin verschwindet. Ich war wie gelähmt. Ich konnte mich nicht bewegen. Mein Hals war wie zugeschnürt. Ich wollte schreien, und brachte keinen Ton hervor. Einmal nur, ein einziges mal hatte ich dasselbe Gefühl empfunden. Es war in Bosnien. Auf dem Heimwege von einem Feste begriffen hörte ich unvermuthet in nächster Nähe einen Schuß abfeuern. Da gerieth ich in einen ähnlichen lethargischen Zustand, in welchem ich das Bewußtsein verlor und aus dem ich erweckt werden mußte. Als ich nach dem Attentate auf Curio wieder zu mir kam, stürzte ich der Villa zu. Klara Curio kam gerade herunter und mir entgegen. „Was ist geschehen?“ rief sie, „mein Mann behauptet, du hättest ihn geschlagen?“ Da verlor ich den Kopf, ließ sie stehen und eilte aus dem Hause.

Präsident. Wie sah denn der geisterhafte Dritte aus?

Angeklagter. Er war kleiner und schmächtiger als ich, trug eine spitze Pelzmütze und kam von links aus der Gegend hinter dem Glashause.

Präsident. Da Sie das Attentat sozusagen verschlafen haben, so ist Ihre nachherige außerordentliche Aufregung sehr auffallend.

Angeklagter. Nach den Worten, die Frau Curio mir zugerufen hatte, erkannte ich, daß ich des Attentates beschuldigt würde. Die scheinbaren Gründe wirkten erdrückend auf mich, ich sah ein riesiges Beweismaterial sich gegen mich aufthürmen und verlor die Geistesgegenwart. Wie berechtigt aber dieses plötzliche Angstgefühl war, geht doch daraus hervor, daß ich mich hier, auf

diesem Platze befinde und mühsam gegen den Verdacht, der auf mir lastet, ankämpfen muß. Mir schwebte es sogleich vor: Untersuchung, Haft, Gott weiß von wie langer Dauer! Dem beschloß ich zuvorzukommen. Ich wollte mich tödten, mich in die Donau stürzen. Instinctiv wendete ich mich zur Augartenbrücke. Da fiel mir ein, ich hätte Weib und Kind. Die durften doch nicht ohne Ernährer zurückbleiben. Auch wußte ich nicht, was mit Curio geschehen, ob er leicht, ob er schwer verletzt war. Ich hoffte dies aus den Zeitungen zu erfahren. Die Nacht über irrte ich plan- und ziellos umher, gegen Morgen ging ich in ein Kaffeehaus und nahm die Frühblätter zur Hand. Da stand noch nichts darin. Wäre ein Mord geschehen, sagte ich mir, so wäre es doch schon bekannt. Aber wieder stiegen Besorgnisse in mir auf. Ich ging zu einem Freunde und borgte mir seinen Revolver. Dann begab ich mich in unser Absteigequartier, um dort vorhandene Frau Curio compromittirende Briefe zu verbrennen, und schließlich nach Hause zu Mariannen. Ich schlug ihr vor, sie, das Kind und mich zu tödten. Sie wollte nicht. Da beschloß ich, es gegen ihren Willen zu thun. Aber ein fürchterliches Schlafbedürfniß überfiel mich. Ich legte mich hin und schlief ein. Ich schlief noch, als die Polizei kam, um mich zu verhaften.

Präsident. Bei Ihrer Verhaftung wurden sechs Briefe vorgefunden. Einer derselben, an eine Verwandte gerichtet, lautet: „Liebe Marie! Ich theile Dir mit, daß wir alle, Marianne, ich und sogar die Edith schwer erkrankt sind, ich muß sagen hoffnungslos.“

Angeklagter. Dies sollte eine Vorbereitung der Todesnachricht sein.

Präsident. Im zweiten Briefe an Herrn Ludwig Finke, Postverwalter in Preßbaum, heißt es: „Trotzdem

wir uns sehr lange nicht sahen, und fast böse aufeinander sind, bitte ich Dich, meine Frau in der schonendsten Weise darauf vorzubereiten, daß ich krank, sehr krank, daß ich gestorben bin. Aus Gründen, die Du in den Zeitungen finden wirst, denke ich mich zu erschießen. Sterben muß der Mensch, es ist nur die Frage: wann? Erfülle mir die letzte Freundespflicht." Ein dritter Brief war an Herrn Curio gerichtet. In demselben schreibt Kirchner: „Als sich die Gestalt zwischen Sie und mich drängte, war ich unfähig, auch nur einen Laut von mir zu geben. Ich machte einige Schritte gegen Ihr Haus, wo mir Ihre Frau entgegenkam und mir zurief: «Mein Mann nennt Sie den Thäter!» Da kam mir das Bewußtsein, daß ich verloren sei, und deshalb entschloß ich mich zum freiwilligen Ende meines Lebens." Der vorletzte Brief war an den Gärtner Martin Grubitsch: „Lieber Martin! Ich bitte Sie, beiliegenden Brief der Frau von Curio zu übergeben, jedoch so, daß Herr von Curio nichts davon erfährt." Eingeschlossen war ein Brief an Frau Klara Curio: „Sehr geehrte gnädige Frau! Ich erbitte es mir als eine Schicksalshuld, daß dieser Brief in Ihre Hände gelange. Sie kennen meinen Handschar, den ich aus Bosnien mitgebracht habe. Mit diesem öffnen Sie gefälligst meinen Kasten in Marietta's Wohnung. Dort werden Sie in Goldschlagpapier eingewickelt ein Glasflacon finden, welches seit vielen Jahren nicht geöffnet wurde. Der Stöpsel wird sich nicht lockern lassen; das Flacon muß also zertrümmert werden. Nun bitte ich Sie, dieses Flacon jener Dame zu übergeben, die ich Ihnen so oft als die schönste, die ich kenne und als mein Glück bezeichnet habe. Die Hälfte, ja ein Drittel des Flacons wird genügen. Ich sage nicht, sie soll das Flacon benutzen, es soll ihr nur ein Mittel sein, wenn sie dessen

bedarf. Ebendieser Dame, der schönsten und wunderbarsten Dame, der ich das Glück meines Lebens danke, gehören auch zwei Versatzscheine. Diese liegen neben andern, die mir gehören, neben dem Flacon in einer Mappe mit schwarzen Gummibändern. Gern möchte ich noch haben, daß Sie erführen, daß ich wirklich und wahrhaftig nicht der Attentäter war. Es ist dies eben wieder einmal einer jener Zufälle, welcher die glücklichsten Combinationen scheitern macht! ... Weiter befindet sich in meinem Atelier ein auf Pappendeckel aufgeklebtes kleines Porträt. Ich bitte dieses abzureißen, es verbirgt Haare jener Dame, die ich über alles liebe. Und nun sage ich Ihnen Dank." — Ein herzlicher Abschiedsbrief an die Rössel schließt mit den Worten: „Nochmals einen Gruß an Dich, mit der ich so glücklich gewesen wie nie zuvor. Gruß und Dank für alles, mein herrliches Weib!"

Der Vertheidiger Dr. Benedikt unterzieht nunmehr den Angeklagten einem längern Verhör in Betreff seines Geisteszustandes. Kirchner antwortet nur zögernd. Es ist als ob er sich der Vorkommnisse schäme. Doch muß er zwei Thatsachen zugeben. Erstens, daß er im Jahre 1878 aus Eifersucht in förmliche Raserei gerieth, an der Wahnvorstellung litt, ein gewisser Bertolini, der angeblich der Frau Rössel nachstellte, wolle ihn umbringen. Dieser Gedanke ängstigte ihn so, daß er eines Tags ohnmächtig zusammmenstürzte. Zweitens wurde der Angeklagte während eines Aufenthalts in Serajewo von der fixen Idee ergriffen, er habe einen Militärarzt erschossen. Seiner Frau gelang es, wenn auch schwer, ihn von diesen Wahnvorstellungen zu befreien. Jener Militärarzt lebt noch heute.

Vertheidiger. Ihr Vater hat an Delirium tremens gelitten, er war dem Trunke ergeben?

Angeklagter. Mein Vater hat immer nur mäßig getrunken. Ich weiß es nicht anders.

Staatsanwalt. Sie haben sich dieses unglückseligen Beispiels wegen jahrelang des Genusses aller geistigen Getränke enthalten?

Angeklagter. O nein, nicht dieses Beispiels halber. Ich konnte nicht anders. Ich empfand einen Widerwillen gegen Alkohol in jeder Form, den ich nicht zu unterdrücken vermochte. Ich habe jahrelang an Kopfschmerzen gelitten. Zuerst hatte ich das Gefühl, es schlinge sich ein eiserner Reifen um meinen Schädel und presse meine Schläfen zusammen, dann war es mir, als müsse das Gehirn die Schädeldecke sprengen und hervorquellen, schließlich, und das war das Aergste, glaubte ich, eine fremde eiserne Hand greife mir in den Kopf und zermalme das Gehirn. Im Jahre 1878 litt ich am meisten an diesem Kopfweh, später ist es nur sporadisch wieder eingetreten.

Es wird nunmehr zur Zeugenvernehmung geschritten.

Als erster Zeuge wird Herr Karl Curio vorgerufen. Er ist das Bild eines kräftigen deutschen Mannes: groß und breitschulterig überragt er den Angeklagten, sodaß dieser neben ihm wie ein Knabe aussieht. Curio erscheint im schwarzen, bis hinauf zugeknöpften Salonrock und ist auch sonst elegant gekleidet. Er spricht mit lauter sonorer Stimme, das Gesicht dem Präsidenten zugewendet, offenbar vermeidet er es, Kirchner anzusehen.

Präsident. Wie sind Sie mit Kirchner bekannt geworden?

Zeuge erzählt, daß ein gemeinschaftlicher Freund die Bekanntschaft vermittelt habe, und sagt, Kirchner sei ein äußerst liebenswürdiger Gesellschafter gewesen, den er möglichst viel um sich haben wollte.

Präsident. Der Vorschlag, zu Ihnen zu ziehen, ist von Ihnen ausgegangen. Hat Kirchner sofort angenommen?

Zeuge. Ich kann mich darauf nicht besinnen.

Präsident. Hat Ihre Frau den Gedanken angeregt, Kirchner als Hausgenossen aufzunehmen?

Zeuge. Das weiß ich nicht mehr.

Präsident. Haben Sie eine Ahnung davon gehabt, daß Kirchner zu Ihrer Frau in nähere Beziehungen getreten war?

Zeuge. Das habe ich für eine Unmöglichkeit gehalten.

Präsident. Hat sich Kirchner angeboten, Sie bei Ihren Vergnügungen zu begleiten?

Zeuge. In der Regel ging die Aufforderung dazu wol von mir aus. Einmal wollte er mich zu einer Gemsenjagd einladen. Diese Einladung war aber so sonderbar, daß ich sie ablehnte. Es war im November 1887. Ich sollte Kirchner versprechen, niemand zu verrathen, wohin wir fahren würden. Der Jagdeigenthümer, so sagte er mir, dürfe nichts davon erfahren, daß wir bei ihm jagen würden. Dieses Geheimthun erschien mir bedenklich, und nach einigem Zögern sagte ich Nein.

Präsident (zum Angeklagten). Was sagen Sie dazu?

Angeklagter (leise lächelnd). Es war ein Scherz. Der plötzliche Einfall eines Augenblickes guter Laune.

Präsident. Erzählen Sie die Vorgänge des 14. Januar.

Zeuge. Ich wollte wie sonst meinen Revolver mitnehmen. Kirchner hielt mich davon ab und sagte, sein Bleistock genüge vollständig. Arm in Arm und scherzend gingen wir aus dem Hause. Als der Pfad enger wurde,

ging ich voraus. Auf einmal erhielt ich einen fürchterlichen Schlag auf das Hinterhaupt. Zum Glück brach sich dessen Wucht an der Feder des Claquehutes. Diese hat mir, wie ich glaube, das Leben gerettet. Unwillkürlich wandte ich mich nach rechts und erhielt noch einen zweiten furchtbaren Schlag. Das Blut floß über das Gesicht. Ich konnte den Attentäter nicht erkennen. Ich flüchtete nach meinem Hause zu. Zuvor hatte ich einen dritten Schlag mit dem Arme aufgefangen. Kirchner ist nach meiner Meinung der Thäter gewesen. Meine Frau hat es mir zwar ausreden wollen, sie hat mich aber nicht irregemacht in meinem Glauben.

Präsident. Hat Ihre Gattin selbständig über ihr Vermögen zu verfügen?

Zeuge. Wenn meine Frau Geld von mir verlangte, habe ich es ihr immer gegeben. Sie bezog von ihren Aeltern eine Rente von 13500 Mark.

Präsident. Zwischen Ihnen und Ihrer Frau bestand ein wechselseitiges Testament. Haben Sie über dasselbe einmal mit Kirchner gesprochen?

Zeuge. Davon weiß ich nichts.

Präsident. Hat Ihre Frau jemals die selbständige Verwaltung ihres Einkommens verlangt?

Zeuge. Ja wohl, kurze Zeit vor dem Attentate. Sie wollte sich deshalb an ihren Vater wenden. Als Grund gab sie an, daß sie in ihren Ausgaben nicht controlirt sein wollte.

Präsident. Was veranlaßte Sie, Kirchner für den Attentäter zu halten?

Zeuge. Weil es kein anderer Mensch sein konnte.

Präsident. Was hat Kirchner nach Ihrer Ansicht mit dem Attentate beabsichtigt?

Zeuge. Das weiß ich nicht.

Präsident. Wollte er Sie nur verletzen oder tödten?

Zeuge. Wer solche Schläge führt, hat es auf das Leben des Bedrohten abgesehen.

Präsident. Glauben Sie, daß Ihre Frau von dem Attentate vorher wußte, das heißt, daß sie mit Kirchner einverstanden war?

Zeuge (fest). Das halte ich für ausgeschlossen. Wenn sie sich von mir hätte scheiden lassen wollen, so hätte es ihr nur ein Wort gekostet.

Präsident. Wie deuten Sie aber die Stelle in dem Briefe Kirchner's an Ihre Frau, daß sie ruhig sein könne, daß alles, was sie zu compromittiren vermöchte, vernichtet sei?

Zeuge. Da wird er wol Liebesbriefe meiner Frau darunter verstanden haben.

Präsident. Sie halten also ein solches Einverständniß für vollkommen ausgeschlossen?

Zeuge. Für ganz ausgeschlossen.

Präsident. Haben Sie an Kirchner Zeichen von Geistesstörungen irgendeiner Art bemerkt?

Zeuge. Niemals. Im Gegentheil, er war immer sehr gescheit.

Präsident. Waren Ihre Verletzungen schwerer Natur.

Zeuge. Die Heilung hat 8—10 Tage erfordert.

Vertheidiger Dr. Benedikt (zum Zeugen). Haben Sie mit Ihrer Frau gelebt?

Zeuge. Ja.

Vertheidiger Dr. Benedikt. Ich meine ehelich-intim verkehrt?

Zeuge. Ich fühle mich nicht verpflichtet, darüber Auskunft zu geben.

Die Zeugin Gärtnersgattin Katharina Grubitsch hat das Stubenmädchen Anna rufen hören: „Der Kirchner hat unsern Herrn erschlagen.“ Herr Curio schrie: „Laßt mir den Kirchner nicht herauf, sonst erschieß' ich ihn!“ Die gnädige Frau hat es ihm ausreden wollen, daß es der Kirchner gewesen ist.

Präsident. Ist Frau Curio nach dem Attentat in den Garten hinuntergegangen?

Zeugin. Freilich. Die Gnädige hat mit dem Herrn von Kirchner gesprochen und dann oben den Dienstboten gesagt: „Der Kirchner wälzt sich dort beim Baum herum wie ein Narr.“

Staatsanwalt. Hat Frau Curio auch nachher über die That gesprochen?

Zeugin. Ja. Sie hat gesagt: „Es wär' besser gewesen, wenn er ihn ganz erschlagen hätte.“ (Bewegung.)

Die Zeugin Anna Zöllner, Stubenmädchen bei Frau Curio, wußte von dem intimen Verhältnisse zwischen Kirchner und ihrer Herrschaft. Befragt über die Beziehungen der Eheleute Curio zueinander sagt sie aus: Na, das hat ein jeder merken müssen, daß die Gnädige den Herrn nicht mögen hat. Ich habe es auch gehört, wie sie nach dem Attentate ausgerufen hat: „Es ist schad', daß er ihn nicht ganz erschlagen hat, wenn er ihn nur ordentlich getroffen hätte!“

Theresia Grubitsch, die achtzehnjährige Tochter des Gärtners, bezeugt: Alle haben gewußt, daß Frau Curio eine Liebschaft mit Herrn Kirchner hatte. Nach dem Attentat brachte die Gnädige den Stock Kirchner's in die Küche, zeigte ihn den Dienstleuten und sagte: „Kirchner kann meinen Mann nicht geschlagen haben, denn sein Stock ist nicht blutig.“

Dr. Karl Kohn, Gemeindearzt in Döbling, ist in der Nacht des 14. Januar zu Herrn Curio gerufen worden und hat denselben untersucht und behandelt. Die Wunde war an sich eine leichte, der Heilungsproceß verlief normal, eine Gehirnerschütterung war nicht eingetreten und Herr Curio nach 6—8 Tagen wiederhergestellt. Er hat pflichtgemäß die Anzeige erstattet. Der auf dem Gerichtstische liegende Stock Kirchner's ist nach seiner Ueberzeugung geeignet, die fraglichen Verletzungen hervorzurufen.

Frau Curio ist nicht erschienen. An ihrer Statt kam ein Brief, München, den 14. Juni datirt und von einem Herrn Jansen, Commerzienrath, unterschrieben. Derselbe besagt, daß Klara Curio seit ihrem Weggange von Wien an hochgradiger Erregung gelitten hat und nun an einer Nervenschwäche erkrankt ist.

Demgemäß werden die Vernehmungsprotokolle aus der Untersuchung verlesen.

Klara Curio hat am 24. Januar ausgesagt: „Es ist richtig, daß ich mit Kirchner seit längerer Zeit ein intimes Verhältniß gehabt habe und daß wir häufig in Absteigequartieren Zusammenkünfte hatten. Jedoch war die letzte Zusammenkunft drei Wochen vor dem Attentate. (!!) Kirchner hat von mir Geld zur Bezahlung des Absteigequartiers erhalten. Sonst gab ich ihm leihweise 1000 Mark. Am Freitag, 13. Januar, sah ich bei Kirchner einen Brief mit der Handschrift seiner Frau. Ich dachte mir, sie schreibe ihm um Geld, auch war das Zimmer in der Waisenhausgasse am 15. zu bezahlen — in diesem Zimmer fanden unsere Zusammenkünfte statt. Da erinnerte ich mich eines Schmuckes, den ich schon längst verkaufen wollte; ich habe denselben Kirchner mit der Bitte, ihn zu verkaufen, übergeben. Ich habe von

demjenigen, was sich am Abend des 14. Januar abgespielt hat, keine Ahnung gehabt. Mein Mann und Kirchner gingen zusammen fort. Bald darauf kam mein Mann zurück, um seinen Filzhut zu holen. Nach einigen Minuten hörte ich die Glocke des Hauses wieder. Mein Mann trat ein und sagte: «Klara, schau meinen Kopf an, wie mich der Kirchner geschlagen hat.» Er nahm seinen Revolver und schrie: «Laß mir den Kirchner nicht herauf, sonst schieße ich ihn nieder!» Ich habe ein Waschbecken genommen und einen Schwamm, um das Blut abzuwaschen. Ich sagte meinem Manne, er solle so etwas von Kirchner nicht behaupten, er könne es nicht gewesen sein. Als mein Mann verlangte, daß ich einen Arzt holen sollte, eilte ich in den Garten und rief: «Gärtner!» «Kirchner!» Ich sah eine menschliche Gestalt und erkannte, daß es Kirchner war. Was er that, weiß ich nicht. Ich war zu aufgeregt. Ich erinnere mich nur, gesagt zu haben, mein Mann wolle ihn erschießen, er möge sich schleunigst entfernen oder so etwas dergleichen. Das Dienstmädchen begegnete mir, sie ging zum Gärtner und ich lief wieder zu meinem Mann."

Präsident. Zwei Zeuginnen haben gestern ausgesagt, Frau Curio habe sich nach dem Attentate in einer gelinde gesagt recht herzlosen Weise ausgedrückt. Hieraus könnte man schließen, daß sie ihren Gatten haßte.

Angeklagter. Das war auch der Fall. Oft hat sie mir gegenüber geklagt: „Ich mag ihn nicht, ich kann nicht mit ihm leben!"

Der Präsident schreitet nun zur Vernehmung der Gerichtsärzte.

Der Sachverständige Dr. Doll gibt an: Der Bleiknopf mit der elastischen Naht an des Angeklagten Stock macht diesen geeignet, im Falle einer gewissen Gewalt-

anwendung sehr gefährliche Verletzungen herbeizuführen. Daß im gegebenen Falle eine außergewöhnliche Gewaltanwendung stattgefunden hat, läßt sich aus der Beschaffenheit der Wunde nicht schließen. Es ist anzunehmen, daß die Wucht der Hiebe durch äußere Umstände abgeschwächt wurde; aus der Unruhe desjenigen, der die Hiebe geführt, läßt sich erklären, daß der zweite Hieb schief gefallen ist.

Vertheidiger Dr. Benedikt. Konnte Kirchner, wenn er bei gesunden Sinnen war, glauben, daß dieser Stock geeignet sei, einen Menschen zu tödten oder ihn mit einem Hiebe bis zur Kampfunfähigkeit oder Bewußtlosigkeit zu betäuben?

Sachverständiger Dr. Doll. Dieser Meinung konnte er sein.

Vertheidiger Dr. Benedikt. Sind Sie, Herr Doctor, der Ansicht, daß ein Mann von der mittlern Körperkraft Kirchner's mit einem Schlage dieses Stockes einen kräftigen Mann tödten könnte?

Sachverständiger Dr. Doll. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen. Auch ist es möglich, einen Mann durch einen solchen Hieb zu betäuben.

Präsident. Ist mit diesem Stocke eine schwere Körperverletzung ohne besondere Gewaltanwendung möglich?

Sachverständiger Dr. Doll. Es bedarf jedenfalls der Energie und Kaltblütigkeit, um erfolgreich mit einer solchen Waffe anzugreifen, erst in zweiter Linie eines größern Grades physischer Kraft.

Der zweite Sachverständige Dr. Haschek schließt sich in seinen Ausführungen dem Gutachten des früher vernommenen Dr. Doll an, hebt aber besonders hervor, daß bei größerer Kraftanwendung der Hieb auch eine tödliche Wirkung hätte hervorbringen können.

Vertheidiger Dr. Benedikt. Gegenüber diesen Behauptungen, die meinem Clienten eine Kraft beimessen, die derselbe entschieden nicht besitzt, stelle ich den formellen Antrag, die Muskulatur des Angeklagten von den Gerichtsärzten untersuchen und prüfen zu lassen.

Präsident. Herr Staatsanwalt, sind Sie mit diesem Antrage einverstanden?

Staatsanwalt. Ich muß mich entschieden dagegen aussprechen. Der Angeklagte ist nunmehr seit fünf Monaten in Haft und infolge dessen gewiß weniger kräftig als vorher.

Sachverständiger Dr. Doll. Ich muß wiederholen, daß in erster Linie die Energie des Willens zu berücksichtigen ist, weit mehr als die kräftigere Entwickelung der Muskulatur.

Präsident. Ich werde einen Gerichtsbeschluß einholen.

Der Gerichtshof beschließt, die von der Vertheidigung beantragte Beweisaufnahme nicht zuzulassen, weil es für die Frage, ob der Versuch eines Verbrechens vorliege, gleichgültig bleibt, ob der Angeklagte in der Lage war, die That auszuführen; weil die Annahme, daß die körperliche Kraft des Angeklagten während einer fünfmonatlichen Haft gelitten, berechtigt erscheint, endlich weil die sachverständigen Gerichtsärzte erklärt haben, daß selbst ein minder kräftiger Mann bei entsprechender Handhabung des vorliegenden Stockes als Angriffswaffe durch einen Hieb einen Menschen betäuben kann. Der Gerichtshof stellt es jedoch den Geschworenen anheim, von ihrem Rechte, eine derartige Beweisaufnahme zu begehren, Gebrauch zu machen.

Die Geschworenen verzichten auf diese Beweisaufnahme.

Die als Zeugin geladene Frau Marianne Rössel ist eine Dame von 35 Jahren, klein, schmächtig, mit blitzenden schwarzen Augen und tiefschwarzem Haar. Sie sieht angegriffen und bleich aus, ihre Gesichtszüge sind aber, wenn sie sich im Gespräche beleben und eine leichte Röthe über ihre Wangen huscht, einnehmend. Sie muß in früherer Zeit sehr hübsch gewesen sein. Ihr Anzug verräth Geschmack und eine gewisse Eleganz.

Frau Rössel sagt aus: Ich habe Kirchner anläßlich einer Landpartie am 5. Juli 1876 kennen gelernt. Ich war verwitwet, alleinstehend und selbständig. Wir fanden aneinander Gefallen und liebten uns bald herzlichst. Mit mir zusammengezogen ist Kirchner erst im Jahre 1880. Ich wußte, daß er verheirathet war, und seine Frau wußte von seiner Liebe zu mir. Er ist wiederholt zu seiner Frau zurückgekehrt und hat erst dann definitiv mit ihr gebrochen, als sie darauf bestand, er müsse sich zwischen uns beiden entscheiden.

Präsident. Haben Sie in dem Benehmen Kirchner's früher etwas Auffälliges bemerkt?

Zeugin. Das erste mal schon im Jahre 1877. Er behauptete, ein Nagel laufe an der Zimmerwand spazieren. Zuerst hielt ich es für einen schlechten Spaß, als ich aber sah, daß seine Züge verstört und seine Augen irre waren, erkannte ich, daß er krank sein mußte. Kirchner war sehr eifersüchtig; er bildete sich ein, man wolle gewaltsam in unsere Wohnung dringen und ihn ermorden, er hat Leute vom Fenster aus gesehen, während niemand da war. Im Jahre 1878 litt er besonders an solchen Wahnideen. Er war auf einen gewissen Bertolini eifersüchtig und wähnte sich von diesem fortwährend verfolgt. Diese Person war aber ein Wahngebilde, jemand, der gar nicht existirt hat. So hat er mir am 9. Januar jenes Jahres unter den

Zeichen heftigsten Entsetzens erzählt, Bertolini sei ihm nachgegangen und lauere ihm an der Hausthür auf. Kurze Zeit darauf stürzte er in der Küche ohnmächtig zusammen. Als er sich erholt hatte, versicherte er, Bertolini habe in einem Winkel der Küche gestanden und ein Messer bereit gehalten, um ihn zu erstechen. Er habe es ihm aber entrissen und in den Leib gestoßen. Ich glaubte mich nicht berechtigt, länger zu schweigen, und habe damals Anzeige an die Polizei erstattet. Die Polizei hat auch eine ärztliche Untersuchung veranstaltet, aber es wurde festgestellt, daß keine Geisteskrankheit vorliege.

Präsident. Können Sie noch über ein auffallendes Vorkommniß berichten?

Zeugin. Kirchner ist einmal ohne irgendwelchen Grund aus einem Kaffeehause auf der Landstraße, wo wir beisammensaßen, weggelaufen und mehrere Tage verschollen geblieben. Als er zurückkam, erzählte er mir, er habe sich, ohne zu wissen wie, auf der Galerie des Carl-Theaters bei der Vorstellung einer Operette befunden und sich gefragt, wie er dorthin komme. Dann sei er zu seiner Familie gegangen, als ob er niemals dort weggegangen wäre. Ein andermal ist er vor der Thür meines Schlafzimmers ohnmächtig umgefallen, weil er bemerkt hatte, daß mir Briefe unter die Thürspalte herein zugeschoben worden waren. Eines Tages schrie er plötzlich auf: es haue jemand mit einem Hammer auf ihn los. Er machte mir in wildester Art die unerhörtesten Vorwürfe und klagte viel über Kopfschmerz.

Präsident. Wußten Sie von Kirchner's Verhältniß mit Frau Curio?

Zeugin. Er hat mir selbst davon gesagt.

Präsident. Kirchner ist nach dem Attentate zu Ihnen gekommen?

Zeugin. Am Sonntag, den 15. Januar, also am Tage danach, nachmittags zwischen 2 und $^1/_2$3 Uhr.

Präsident. In welchem Zustande war Kirchner, als er zu Ihnen kam?

Zeugin. Er war sehr aufgeregt. Ich sagte: „Du siehst aber derangirt aus!“ Er antwortete: „Du wirst gleich hören, warum.“ Er zog mich und das Kind an sich und brach in heftiges Weinen aus. Dann erzählte er mir, er sei mit Curio fortgegangen, da sei plötzlich ein Mensch gekommen und habe wie ein Wüthender auf Curio losgeschlagen. Er habe sich nicht rühren können, es habe ihn wie ein Starrkrampf überkommen.

Präsident. Sagte Kirchner, man werde ihn für den Thäter halten?

Zeugin. Ja. Er sagte, er sei allein mit Curio gewesen und fürchte, daß man ihn für den Mörder halten könne. Er warf sich angekleidet auf das Bett und lag eine Stunde wie todt. Dann erwachte er und sagte: „Jetzt bin ich vollkommen beruhigt. Das wüste Leben, das nur dem Vergnügen dient, gebe ich auf. Es untergräbt die Gesundheit. Ich will arbeiten und wir beide bleiben beisammen.“ Darüber war ich ganz glücklich.

Schriftsteller Balduin Groller, Chefredacteur der „Neuen Illustrirten Zeitung“, wird als Zeuge vernommen. Er sagt aus: Ich kenne Kirchner seit 21 Jahren, seit seiner Jünglingszeit. Er hat sich stets als redlicher, ehrenhafter und in geschäftlichen Beziehungen sehr gewissenhafter Mann erwiesen. Was seinen Geisteszustand betrifft, so muß ich hervorheben, daß er unter seinen Bekannten für einen „Sonderling“ galt, dem man abnorme Streiche zutraute. Ohne einen vernünftigen Grund miethete er in einem Jahre mehrere Wohnungen. Was

Essen und Trinken anlangt, so hatte er die wunderlichsten Gewohnheiten. Er trank häufig an einem Tage 15 bis 17 Tassen starken schwarzen Kaffee, Fleisch aß er fast gar nicht, und wenn es geschah, nur Fleisch von großen Thieren; Geflügel überhaupt niemals. Er war ein sehr warmer Thierfreund. Der Gedanke, daß ein Thier seinetwegen getödtet werden könnte, quälte ihn förmlich. Gelegentlich sagte er, wie zur Entschuldigung! „Beim Ochsen trifft dies nicht zu.“ Ich habe auf Grund meiner Beobachtungen schon vor dem Untersuchungsrichter kein Hehl daraus gemacht, daß ich Kirchner nicht für normal und nicht für zurechnungsfähig halte.

Postverwalter Ludwig Finke in Preßbaum: Kirchner und ich waren Schulkameraden, ich kenne ihn genau und weiß, daß er nicht im Stande ist, ruhigen Blutes irgendeiner lebenden Creatur wehezuthun. Aber er litt immer an Sonderbarkeiten. Ich kann nicht behaupten, daß er von Haus aus „ein Narr“ gewesen ist, aber Schrullen hatte er immer. Als junger Mensch von 17 Jahren hat er sich in eine Frau verliebt und jahrelang hat er sie mit begeisterten Blicken angesehen, aber sich ihr niemals genähert. Von Habsucht war er zeitlebens frei. Als Kirchner's Vater in ziemlich ungeordneten Verhältnissen starb, hat er alles, was vorhanden war, seiner Stiefmutter überlassen und nur einige Andenken an sich genommen, die keine 10 Fl. Werth besaßen. Er war ein wechselnden Stimmungen unterworfener Gemüthsmensch und konnte scheinbar ohne Uebergang von der schwärzesten Niedergeschlagenheit plötzlich in die ausgelassenste Heiterkeit umspringen. Kirchner hat ein weiches Herz gehabt, selbst Thieren gegenüber. Er hat einen auf der Straße von einem Streifwagen überfahrenen Hund, einen ganz garstigen Köter, aufgehoben, in seinen Armen nach Hause

getragen und so lange gepflegt, bis das Thier wiederhergestellt war.

Schriftsteller Max Konody: Ich kenne Kirchner seit dem Jahre 1873. Ich habe in demselben stets einen verläßlichen Menschen und Künstler gefunden, dem ein gegebenes Wort heilig war. In den letzten Jahren kam etwas Sprunghaftes, Unstetes, ich möchte fast sagen krankhaft Erregtes in seinem Wesen zur Geltung, was mir früher nicht aufgefallen war. Ein Beweis seines exaltirten Wesens und der Unruhe, die in ihm gärte, war, daß er ohne ernstlichen Anlaß häufig seine Wohnung wechselte, sich wiederholt verhältnißmäßig glänzend einrichtete und die durch mühsame Arbeit bezahlte Einrichtung bald darauf achtlos verschleuderte.

Nunmehr wird Frau Friederike Kirchner als Zeugin vorgerufen. Es ist eine blasse, hagere und abgehärmte Frau von 44 Jahren, ihre hohe Gestalt ist zwar ungebeugt, aber ihre Gesichtszüge tragen keine Spuren früherer Schönheit. Sie ist höchst einfach gekleidet und macht den Eindruck einer Frau aus dem kleinen Bürgerstande.

Präsident. Wie hat sich Kirchner gegen Sie benommen?

Zeugin (unter hervorbrechenden Thränen). Immer, immer gut! Er war stets sehr zartfühlend. Von dem Verhältniß zur Rössel habe ich anfangs nichts gewußt. Erst nachdem dasselbe etwa drei Monate schon gedauert hatte, ist mir durch eine auf dem Schreibtische zufällig liegen gebliebene Karte Kenntniß davon geworden. Es kränkte mich tief. Ich habe meinem Manne Vorstellungen gemacht. Er schien bewegt, erklärte mir aber, er könne von der Rössel nicht lassen. Ich vermochte den Zustand nicht zu ertragen und verlangte von ihm, er müsse sich

zwischen uns entscheiden. Da zog er zur Rössel. Er unterließ es aber nicht, nach Kräften für mich materiell zu sorgen. Er gab mir ursprünglich 70 Fl. monatlich und bezahlte den Zins der Wohnung, im letzten Jahre aber einigemale weniger, nur 50 Fl. und einmal sogar nur 40 Fl. Er hatte gewiß selbst nicht mehr. Die Monatsraten hat er pünktlich gezahlt, bis zum letzten Tage. Mehrmals kam er, von der Rössel durchgehend, zu mir und den Kindern zurück. Er sagte mir dann immer, er könne ohne mich nicht leben.

Präsident. Dann sagte er aber auch, er könne ohne die Rössel nicht leben.

Zeugin. Ja, das sagte er, und ging wieder zu ihr zurück.

Präsident. Wie ist Ihnen Kirchner überhaupt vorgekommen?

Zeugin. O, er ist ein außergewöhnlicher Mensch.

Präsident. Meinen Sie damit, so gescheit?

Zeugin. Auch gescheit. Aber, er war auch überspannt. Einmal hat er mir mitgetheilt, er habe in Bosnien einen Menschen umgebracht. Ich war ganz unglücklich darüber, und dann stellte sich heraus, daß sich alles nur in seiner Phantasie ereignet hatte.

Hierauf wird das Gutachten der Gerichtsärzte Dr. Hinterstoißer und Dr. Fritsch verlesen, dessen Ergebniß dahin geht:

Herr Joseph Kirchner ist ein allerdings etwas excentrisch veranlagtes Individuum, welches in den Jahren 1878 und 1879 an Zuständen psychischer Irritation gelitten hat, mit Ausnahme jener Zeit und seither, sowie auch zur Zeit der Verübung des ihm zur Last gelegten Verbrechens als geistesgestört nicht bezeichnet werden kann.

An das Gutachten anknüpfend erklärt Dr. Hinterstoißer: Die Aerzte hatten ihre Aufgabe in dreifacher Richtung zu suchen und zu untersuchen; erstens: Haftet dem Angeklagten von Hause aus eine ererbte Geistesabnormität an? Zweitens: Sind im Laufe seines Lebens temporäre Geistesstörungen constatirt worden? und drittens: Haben sich aus der Untersuchung Anhaltspunkte ergeben, daß der Angeklagte zur Zeit der incriminirten Thathandlung sich in einem Zustande der Geistesverwirrung befand?

Zur ersten Frage konnten die Sachverständigen rasch Stellung nehmen. Weder aus den Angaben der Zeugen, noch aus denen des Angeklagten ergaben sich beachtenswerthe Momente für die Annahme einer Geisteskrankheit. Die von den Zeugen erhärteten Excentricitäten Kirchner's — seine zahlreichen Liebschaften, sein unstetes Wesen, sein häufiges Wohnungswechseln u. s. w. — sind noch keineswegs Zeichen von Geistesstörung. Niemand kann behaupten, daß Kirchner sich seiner jeweiligen Lage nicht bewußt gewesen ist. Auch in dem Verkehr der Gerichtsärzte mit dem Angeklagten ist nichts hervorgetreten, was eine erbliche Geistesstörung annehmen läßt. Kirchner ist eine moralisch veranlagte Natur, er hat im Sturme des Lebens diese moralische Empfindungsweise nicht ganz eingebüßt. In den Jahren 1878 und 1879 rang er mit sich selbst, daher rühren die Erscheinungen hochgradiger psychischer Erregung. Die von Frau Kirchner und Frau Rössel mitgetheilten Ereignisse, das oftmalige Entweichen und das darauf folgende Benehmen Kirchner's mußten bei den Aerzten zuerst die Annahme hervorrufen, derselbe sei ein Epileptiker. Ich betone, daß dies der erste Eindruck war, die Untersuchung jedoch hat denselben nicht bestätigt. Für Laien muß ich hier hinzufügen, daß die

Epilepsie in den vielseitigsten Formen auftritt, nicht nur, wie wohl vielfach geglaubt werden mag, in Krämpfen und Convulsionen, sondern auch im zeitweiligen Ausfalle des Bewußtseins, beziehungsweise des Gedächtnisses, mögen bei dem erkrankten Individuum diese Functionen immerhin sonst regelmäßig stattfinden. Ich bin nun durch die Beobachtung des Angeklagten zu der Ansicht gelangt, daß die Angaben, die Kirchner der Frau Rössel über seine Bewußtlosigkeitszustände gemacht hat, nicht auf Wahrheit beruhten. Er will während dieser Anfälle Skizzen angefertigt und sich in fremden Gegenden herumgetrieben haben, ohne daß sein krankhafter Zustand aufgefallen wäre und ohne daß man ihn angehalten hätte. Ich bin überzeugt davon, daß Kirchner wohl wußte, was er that, wenn er der Rössel entwich. Die von ihm vorgeschützte Bewußtseinsstörung war eine leere Ausflucht, um sein Entweichen der Rössel gegenüber zu beschönigen. Wenn aber auch kranke Illusionen nicht bewiesen sind, so kann doch sein auffallendes Gebaren aus einer gewissen Störung des psychologischen Gleichgewichts entsprungen sein. Es ist darum die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Angeklagte in den Jahren 1878 und 1879 psychisch gestört gewesen ist. Allein seitdem ist kein Anzeichen eines wiederholten derartigen Gehirnreizes aufgetreten und constatirt worden. Auch im Moment der That, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, kann keine Bewußtseinsstörung stattgefunden haben, da er selbst die Umstände vor und nach derselben genau zu berichten weiß, die That selbst aber, das heißt die Ausführung des Attentates durch Stockschläge richtig so angibt, wie dieselbe verlief, und dabei nur die eine Ausflucht vorzubringen im Stande ist, die sich sofort als nicht stichhaltig für jedermann darstellt. Von impulsiven Momenten kann hier nicht die Rede sein.

Wenn es auch monströs klingt, daß ein so hochbegabter, mit so vielen sympathischen Eigenschaften ausgestatteter Mensch sich mit Mordgedanken getragen haben soll, so muß dies doch angenommen werden. Es erübrigt nur die Frage nach den treibenden Beweggründen, und sie löst sich, wenn man die höchst verfängliche Stelle in dem Briefe an Frau Curio von dem Mislingen der klügsten Combinationen, die finanzielle Lage Kirchner's, seine Hoffnung auf Versorgung durch seine Geliebte und die hochgradige sinnliche Leidenschaft erwägt, unter deren Einfluß diese beiden Menschen standen. Diese Leidenschaft bewog den Angeklagten sogar, der Frau Curio vorzuschlagen, daß sie sich vergiften sollte! Mein Gutachten, welches das Ergebniß längerer und eingehender Untersuchungen und Beobachtungen ist, gipfelt in dem Schlusse: Kirchner ist ein etwas excentrisch veranlagter Mensch, von lebhafter beweglicher Phantasie. Ursprünglich moralisch, ist er durch übermäßige geschlechtliche Ausschweifungen in seinem Wesen gelockert und erschüttert, unsicher und schwankend geworden, jedoch sind bei ihm weder in der Zeit vor 1878 noch nach 1879 Anzeichen festgestellt worden, die ihn als unzurechnungsfähig erscheinen lassen. Während der Zeit von 1878 und 1879 war wahrscheinlich eine blos temporäre psychische Irritation vorhanden.

Ueber diese Aussage des Sachverständigen entspinnt sich zwischen dem Dr. Hinterstoißer und dem Dr. Benedikt eine eingehende Debatte, die auf seiten des Vertheidigers mit dem Aufwande des größten Scharfsinns und weitgehendster Sachkenntniß geführt wird. Wir beschränken uns darauf, das Wesentlichste mitzutheilen:

Dr. Benedikt. Kommt es vor, daß bei einer temporär geisteskranken Person die Intelligenz, insbesondere

die Dialektik, soweit sie sich der Außenwelt gegenüber äußert, unberührt bleibt?

Dr. Hinterstoißer. In ganz besondern Ausnahmefällen ist dies wohl vorgekommen, aber im allgemeinen ist die impulsive Irrsinnshandlung nur als Symptom eines im ganzen abnormen Geisteszustandes zu betrachten.

Vertheidiger. Krafft-Ebing sagt, daß an derartigen Irrsinnigen nicht nur die Intelligenz erhalten bleibe, sondern daß solche Irrsinnige sich gar oft der größten gesellschaftlichen Beliebtheit erfreuen. Er führt in seinen einschlägigen berühmten Untersuchungen Fälle gerade von Künstlern an, bei denen dieses zutraf.

Sachverständiger. Mir ist es wohl bekannt, daß Krafft-Ebing den Bestand temporären Irrsinns nur bei Geisteskranken anerkennt. Ich bin auch ursprünglich von der Anschauung ausgegangen, Kirchner sei ein Irrsinniger, und bin erst allmählich nach Monate dauernden Beobachtungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese Voraussetzung unrichtig war.

Vertheidiger. Geben Sie zu, daß eine zeitweilige Geistesstörung bei Kirchner stattgefunden hat?

Sachverständiger. Wenn ich das voraussetzen könnte, so müßte ich sagen, daß er geistig erkrankt war.

Vertheidiger. Ich bitte das zu protokolliren. — Was sagen Sie zu dem Einschlafen Kirchner's während einer Lection? zu seinem Ohnmachtsanfalle im Theater?

Sachverständiger. Wenn man einmal im Burgtheater ohnmächtig wird oder während einer Lection einschläft, so ist dies noch kein Zeichen abnormer psychischer Zustände.

Vertheidiger. Sie geben aber zu, daß zeitweilige Sinnestrübungen bei der epileptischen Neurose vorkommen?

Halten Sie nun eine derartige Störung bei Kirchner für ausgeschlossen?

Sachverständiger. Müßte ich annehmen, daß das Attentat von einem Menschen ausgeführt wurde, der an epileptischer Neurose leidet, so würde ich auch den Schluß machen, daß eine Sinnestrübung vorgelegen habe. Allein das Benehmen des Angeklagten nach der That widerspricht der Annahme, daß sich Kirchner bei der Ausführung in einem Zustande temporärer Sinnesverwirrung befunden hat.

Vertheidiger. Sie ziehen Ihre Schlüsse, wie ich schon wiederholt bemerkte, aus juristischen, nicht aus psychiatrischen Gründen. — Wie erklären Sie die räthselhafte Abneigung Kirchner's gegen alle geistigen Getränke?

Sachverständiger. Der constatirte physische Widerwille gegen Alkohol ist ein zufälliger, nicht auf das Geistesleben des Angeklagten bezüglicher Umstand.

Der zweite Sachverständige, Dr. Fritsch, bespricht ausführlich die Gründe, die ihn veranlassen, die volle Zurechnungsfähigkeit Kirchner's anzunehmen. Er sieht in dem Angeklagten einen etwas excentrischen, aber keinen geisteskranken Menschen. Das Benehmen Kirchner's nach dem Attentate liefere dafür den besten Beweis.

Auf Befragen des Vertheidigers, welcher auch die Auseinandersetzungen dieses Sachverständigen einer eingehenden Kritik unterwirft, gibt derselbe zu, daß geistig erkrankte Individuen, welche an vorübergehenden Sinnestrübungen leiden, ihre Geschäfte sonst in normaler Weise zu erledigen im Stande sind. Uebrigens können auch Epileptiker Handlungen begehen, für welche sie verantwortlich sind. Es gibt keinen Freibrief für solche Kranke.

Vertheidiger. Die Herren Gerichtsirrenärzte haben das Gutachten abgegeben, welches verlesen worden ist. Dasselbe zeigt meiner Anschauung zufolge so wesentliche Gebrechen, daß ich es als dem Gesetze geradezu widersprechend bezeichnen muß. Die Herren Sachverständigen haben sich nämlich für berufen erachtet, eine Aufgabe zu lösen, die weit über jene hinausgeht, die ihnen gestellt war und ihnen nach dem Gesetze gestellt werden durfte. Sie haben Dinge in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen, über die zu urtheilen sie nicht berufen sind. Die Herren Sachverständigen haben offenbar ihre persönlichen, nicht fachmännisch begründeten Ansichten über das Handeln des Angeklagten vor und nach der That zu einem Bilde formulirt und dieses hinterdrein sich sachlich zu erklären gesucht. Die Sachverständigen sind befugt, auf alle Umstände eines ihrer Beurtheilung unterliegenden Falles Rücksicht zu nehmen, es ist jedoch nicht in ihrer Competenz gelegen, die Frage der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu erörtern und zu entscheiden. Sie sollten sich darüber erklären, ob der Angeklagte zur Zeit der That geistesgestört oder gesund gewesen ist, und ob, da er früher schon einmal geisteskrank war, auch diesmal eine Sinnestrübung stattgefunden hat oder stattgefunden haben kann. Im Widerspruch mit der Strafproceßordnung haben sie aber ein Gutachten erstattet, welches der Abgabe eines Endurtheils durch die Aerzte gleichkommt. Ich sehe mich daher veranlaßt, zu verlangen, daß den Sachverständigen der ganze Fall noch einmal, jedoch nur hypothetisch und mit Ausscheidung aller zweifelhaften Umstände zur Begutachtung überwiesen werde. Eventuell beantrage ich die Einholung eines Gutachtens der medicinischen Facultät der Universität Wien.

Staatsanwalt. Der Herr Vertheidiger hat zwei Anträge gestellt: erstens auf Ergänzung des Gutachtens; zweitens auf Einholung eines Gutachtens der wiener medicinischen Facultät. Ich spreche mich gegen beide Anträge aus. Der erste zielt dahin, daß die Aerzte von der Anklage ganz absehen sollen. Dieser Antrag ist vollkommen unbegründet, denn die Sachverständigen mußten aus dem Gesammtbilde der Persönlichkeit des Angeklagten und aus den thatsächlichen Momenten ihre Schlüsse ziehen. Der zweite Antrag ist nach der Strafproceßordnung unstatthaft. Das Gesetz bestimmt die Fälle genau, in denen ein Obergutachten eingeholt werden soll: wenn in den Ausführungen der berufenen zwei Sachverständigen erhebliche Widersprüche vorkommen, oder wenn deren Schlußfolgerungen offenbar unrichtig sind. Keiner von diesen beiden Fällen liegt vor. Ich bitte den hohen Gerichtshof, die von der Vertheidigung gestellten Anträge abzulehnen.

Der Gerichtshof beschließt, die Anträge, gemäß den Ausführungen der Staatsanwaltschaft, zurückzuweisen.

Nach dem Schlusse des Beweisverfahrens beantragt der Vertheidiger die Zusatzfrage: „ob der Angeklagte die That im Zustande der Sinnesverwirrung verübt habe". Der Staatsanwalt spricht sich dagegen aus, der Gerichtshof jedoch beschließt nach kurzer Berathung, den Geschworenen eine Hauptfrage auf versuchten Mord, eine Zusatzfrage auf die Tücke bei der Ausführung des Attentates und eine zweite Zusatzfrage, ob die That im Zustande der Sinnesverwirrung verübt worden sei, vorzulegen.

Es folgt das Plaidoyer. Staatsanwalts-Substitut Hawlath recapitulirt nach einigen einleitenden Bemerkungen die Ereignisse bis zum Abend des 14. Januar und schildert hierauf das Attentat. Nach seiner Ueberzeugung

ist Kirchner der Thäter, er hält es für unmöglich, daß eine dritte Person sich zwischen ihn und Curio geschoben hat. Alle den Mordversuch begleitenden Umstände, sein Stock mit dem Bleiknopf, den man dort fand, seine unglaubwürdige Fabel von dem Unbekannten, der plötzlich erschienen sein soll, seine wunderliche Erzählung, daß er ganz plötzlich in einen lethargischen Zustand verfallen sei, endlich sein Benehmen nach der That beweisen unwiderleglich die Schuld des Angeklagten.

Der Staatsanwalt sucht ferner darzuthun, daß Kirchner das Verbrechen vorbereitet habe, und rechtfertigt sodann, weshalb die Anklage nicht auf Frau Curio erstreckt worden sei. Er sagt, er habe längere Zeit geschwankt, aber doch endlich die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß sie zwar Mitwisserin, aber nicht Mitthäterin gewesen sei. Sodann führt der Vertreter der Staatsbehörde aus: „Es ist undenkbar, daß Kirchner die That nur aus Abneigung gegen Curio verübt hat. Mordgedanken waren ihm nicht fremd. Er selbst hat angegeben, in Bosnien habe ihn die Lust erfaßt, einen Militärarzt, welcher der Marianne Rössel die Cour machte, umzubringen. Er malte sich in seiner Phantasie die That mit allen Details so lebhaft aus, daß er sich in den Gedanken hineinlebte und zeitweilig einbildete, er habe diesen Mord wirklich begangen. Im Jahre 1878 war Kirchner vielleicht geistig irritirt, aber nicht geisteskrank. Auch damals trug er sich mit Mordplänen gegen jenen Herrn Bertolini, über dessen Persönlichkeit weiter nichts in Erfahrung gebracht worden ist. Nach dem Attentate gegen Curio wollte er seine Geliebte Marianne Rössel und sein eigenes Kind im Schlafe ermorden. Das Attentat gegen Herrn Curio ist ein versuchter Meuchelmord. Es ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten aufgeworfen worden.

Dabei ist zu erwägen, daß wir es mit einer doppelten Vertheidigung zu thun haben. Der Angeklagte selbst sagt: Ich bin nicht der Thäter, eine dritte Person hat das Verbrechen begangen. Sein Vertheidiger dagegen behauptet: Kirchner hat die That verübt im Zustande der Sinnesverwirrung. Hierauf ist zu erwidern: Das Urtheil der Gerichtsärzte muß für uns maßgebend sein. Dieses Urtheil lautet: Kirchner hat die That mit vollem Bewußtsein begangen. Die Irrenärzte, welche nur zu sehr geneigt sind, geistige Störungen anzunehmen, sind eines Irrthums nach der andern Richtung hin nicht verdächtig. Wenn sie ein Individuum für geistig gesund erklären, ist diese Diagnose gewiß richtig. Wir müssen uns darüber klar werden, wie es möglich war, daß ein geistig so begabter Mensch wie Kirchner so tief gesunken ist. Die Lebensführung des Angeklagten war bis zum Jahre 1878 tadelfrei, sie hat sich von da ab in absteigender Linie bewegt. Den ersten Anstoß zu seinem moralischen Falle erhielt er durch Marianne Rössel. Sie war es, die ihn seiner Gattin und seinen Kindern entfremdete, und ihre Schuld wird nicht einmal wesentlich gemildert durch eine leidenschaftliche Liebe, denn sie hat Kirchner, mag es hier zugestanden worden sein oder nicht, begründeten Anlaß zur Eifersucht gegeben. Kirchner war ein Mann von mustergültiger Sparsamkeit und pedantischer Ordnungsliebe. Er zeichnete sich aus durch eine bei Künstlern seltene Gewissenhaftigkeit in Geldsachen und führte genau Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben. Als er das Verhältniß mit Frau Rössel angeknüpft hatte, bekam er jene Anfälle von Ermattung und Arbeitsscheu, von denen wir gehört haben. Seine sinnlichen Excesse zerstörten seine Gesundheit, raubten ihm aber auch den moralischen Halt. Am 6. Juli 1878 schreibt er in sein

Tagebuch: «Marianne zieht aufs Land. Ich bin allein.» Von da ab beginnt der dunkle Theil seines Lebens. Die materiellen Schwierigkeiten häufen sich, denn es gilt, für einen doppelten Haushalt zu sorgen. Er fängt eine Liebschaft an mit Frau Curio, und diese ist für ihn ein einträgliches Geschäft. Er spielt nicht blos die Rolle des Liebhabers dieser Dame, sondern empfängt von ihr auch sehr werthvolle praktische Beweise der Anhänglichkeit. Er wird in Curio's Hause vorzüglich verpflegt, noch besser als der Hausherr; Frau Curio gibt ihm aber auch hinter dem Rücken ihres Mannes Geld. Er läßt sich von ihr eine ganze Menge von Bedürfnissen bezahlen, sogar das Reinigen der Wäschestücke und andere Kleinigkeiten. Eine Frau, die von einem Manne ausgehalten wird, ist wol schon etwas Schmähliches, ein Mann aber, der sich von seiner Geliebten ernähren und bezahlen läßt, steht auf dem Gipfelpunkte der Schmach. Und auf dieser Stufe war Kirchner angelangt. Er hatte keine Empfindung mehr für Ehre und Treue, für Männlichkeit und Selbstachtung. Curio sollte aus dem Wege geschafft werden, damit seine Frau frei über ihr Geld schalten und er seiner Lust schrankenlos fröhnen könnte.

„Wenn Sie diesen Angeklagten für schuldig erkennen, meine Herren Geschworenen, wird man nicht sagen können, daß Sie eine Existenz zerstört haben. Wenn er die Strafe verbüßt hat, welche ihm kraft Ihres Verdicts auferlegt werden soll, wird er überall ein neues Leben der Arbeit beginnen können, denn die Kunst hat überall ihr Vaterland. Vorher aber fordere ich von Ihnen, daß Sie der Schuld die Sühne folgen lassen, daß Sie die Hauptfrage bejahen, die Zusatzfragen jedoch verneinen sollen."

Nach einer kurzen Pause nimmt der Vertheidiger das Wort. Dr. Benedikt sagt:

„Nach der aufregenden Beweisaufnahme und dem heftigen Meinungsstreit der Parteien stehen Sie vor der schwierigsten Aufgabe, welche dem Richter gestellt werden kann: der Enträthselung einer geheimnißvollen Menschenseele, der Auffindung des tiefverborgenen Ursprungs von Wille und Schuld.

„An dem Tage, an dem die Verhandlung hier begann, hatte nur eine Person in diesem Saale schon zuvor die Möglichkeit und die Gelegenheit gehabt, sich diesem Räthsel zu nähern, wiederholt in langen Gesprächen den Mann zu studiren, der im zweiundvierzigsten Lebensjahre, nach zwanzigjähriger strebsamer und erfolgreicher künstlerischer Thätigkeit, unter der Anklage des Mordes vor Ihnen steht. Diese eine Person war der Vertheidiger. Der öffentliche Ankläger schöpft das Bild der Person, deren That er zu verfolgen berufen ist, aus dem Studium todter Acten, er kennt den Mann, den er anklagt, nicht von Gesicht zu Gesicht. Erst im Verhandlungssaale tritt er ihm gegenüber, zu spät, um das Bild, welches er sich von ihm schon zuvor entworfen hat, zu corrigiren. Der Vertheidiger steht dem Angeklagten wesentlich näher. So schwer es auch sein mag, in ein fremdes Seelenleben einen Einblick zu gewinnen, schon die erste Unterredung mit Kirchner war für mich entscheidend. Ich gesellte mich von da an zu dem Kreise jener Freunde Kirchner's, die mit seltener Treue und Innigkeit an ihm hängen, die alle ohne Ausnahme den Gedanken, Kirchner könne ein Verbrecher sein, entrüstet oder mit ungläubigem Lächeln zurückweisen. Der Mann, der so gut, so wohlthätig, so warmherzig in jahrelangem vertrauten Umgange sich gezeigt hatte, der Mann, der keinen Wurm zertrat und einen kranken Hund auf den eigenen Armen nach Hause trug, um ihn zu pflegen, der um seinetwillen kein Huhn

abstechen ließ und sich lieber mit Pflanzenkost begnügte, dieser Mann sollte ein Mörder sein! Sie haben eine Reihe jener ehrenwerthen Zeugen gehört — keiner von ihnen hat auch nur ein Wort gegen den Angeklagten zu sagen gewußt!

„Auch in mir hat sich die Ueberzeugung befestigt, daß nicht Kirchner es gewesen ist, der einen Mordversuch begangen hat. Mag seine Hand blindlings darauf zugeschlagen haben — der wirkliche Mensch, der gesunde Kirchner wußte nichts davon.

„Man sieht oft in illustrirten Zeitungen sogenannte Vexirbilder. Ein wüstes Durcheinander von Strichen, in denen der Blick sich verliert, endlich aber schließen sich die Linien zusammen, ein Bild tritt aus dem Rahmen hervor, zu dem die ganze Zeichnung nur als Einleitung und Vorwand gedient hat. Einige kleine geschickt eingefügte Striche genügen, um aus dem Gewirre der Linien bestimmte Formen hervorgehen zu lassen. Nehmen Sie diese weg, so bleibt nur die Fratze übrig. So erscheint mir die Anklage.

„Wirre Linien laufen durch das Leben aller Menschen. Als man Kirchner's Vergangenheit prüfte, da zeigten sich bei ihm die krausen Linien der Sinnlichkeit, der geschlechtlichen Excesse, die zu vorübergehender wirthschaftlicher Unordnung führten, an sich nur kleine Fehler, die aber geschickt gruppirt, zu einer grauenhaften Anklage sich zusammenballten. So ist das Vexirbild des gewollten, vorbedachten, vorbereiteten und bewußten Mordes von dem öffentlichen Ankläger gezeichnet worden. Diese zerstreuten, kunstreich gesammelten Indicien sehen sich fürchterlich an, allein eine genauere Untersuchung zeigt, daß sie nicht zusammenstimmen und sich widersprechen.

„Es ist meine aufrichtige Ueberzeugung, daß wir einen kranken Mann vor uns sehen, daß ein planloser Act impulsiven Wahnsinns da vorliegt, wo der Vertreter der Staatsbehörde Absicht, Beweggrund und Vorbedacht gewittert hat. Zu dem verübten Verbrechen lag kein vernünftiger Grund vor. Die Momente, die in den Proceß verflochten wurden, um Kirchner eines planmäßigen Vorgehens zu verdächtigen, sind künstlich hineingetragen. Die Ausführung des Attentats ist eine so unverständige, so selbstverrätherische und geradezu kindische, daß sie einem Menschen von fünf gesunden Sinnen gar nicht zugetraut werden kann, am wenigsten einem Manne von so hervorragender geistiger Begabung, wie Kirchner es war.

„Zuerst drängte sich der Verdacht auf, daß Kirchner, um Frau Curio von dem ihr lästig und unerträglich gewordenen Gatten zu befreien, also aus leidenschaftlicher Liebe und aus Mitgefühl zum Verbrecher geworden sei. Eine solche Auffassung würde seinem Charakter eher entsprochen haben. Allein die Staatsanwaltschaft ließ diese Ansicht fallen, weil sie sich überzeugte, daß Kirchner für Frau Curio nicht jene überwältigende Leidenschaft empfand, die eine solche That erklären würde. Die That aber war da. Sie mußte mit dem Thäter nicht nur in einen äußern, sondern auch in einen innern ursächlichen Zusammenhang gebracht werden, damit sie nicht von vornherein als eine unzurechnungsfähige Handlung erkannt wurde. Die Stockhiebe wurden deshalb zu einem Mordattentate gemacht. Es wurden einige jener wirren Linien, deren ich früher gedachte, herangezogen; die Geldverlegenheiten, in die Kirchner gerathen war, sollen der Beweggrund zu der That gewesen sein. Diese noch dazu unbedeutenden finanziellen Sorgen wurden benutzt, um den Angeklagten zum Mörder aus Habsucht zu stempeln.

„Kirchner, eine immer großmüthige und leichtlebige Natur, der jede Verpflichtung pünktlichst einhielt, sollte einen Mord aus den schmuzigsten Motiven vorbereitet und versucht haben. Wenn die Staatsanwaltschaft dergleichen behauptet, so stellt sie eine Hypothese auf, die im Widerspruche steht mit der psychologischen Entwickelung des Angeklagten, seinem ganzen Wesen, seinem Temperament und seinen geistigen Fähigkeiten.

„Kirchner stammt aus guter bürgerlicher Familie. Seine erste Jugend hat er in behaglichen materiellen Verhältnissen verlebt. Sein Vater bestimmte ihn für den kaufmännischen Stand. Der künstlerische Trieb in ihm empörte sich gegen diesen aufgezwungenen Beruf. Unter freiwilligen Entbehrungen bezog er die Akademie der bildenden Künste und errang den ersten Preis. In den Jahren, in welchen er, mit einem sehr geringen Zuschuß vom Aelternhause, fast darbend, doch erfüllt von idealem Streben, die Hochschule besuchte, lernte er die Familie des Wirthes vom Lobkowitz-Keller kennen und trat zu dieser in nähere Beziehungen. Dort nahm er seine Mahlzeiten ein und fand Credit, als dieser ihm am nöthigsten war. Er ertheilte den Töchtern Unterricht im Zeichnen, und in dem vielfachen ungestörten Beisammensein knüpfte er ein intimes Verhältniß an mit der ältesten Tochter des Wirthes, einem um mehrere Jahre ältern Mädchen. Dem Vater gab er auf dem Sterbebett das Wort, seine Tochter zu heirathen. Er hat sein Versprechen, welches ihm zur Fessel werden mußte, in männlicher Ehrenhaftigkeit eingelöst. Er ehelichte ein Mädchen, welches gänzlich unbemittelt und weder mit geistigen Vorzügen, noch mit körperlichen Reizen ausgestattet war. Seine Frau stand an Bildung tief unter ihm. Das gegebene Wort war ihm aber heilig. Sie haben die Frau in Person vor sich

gesehen, und ich brauche nichts mehr hinzuzufügen. Kirchner brachte das größte und schwerste Opfer. Er verzichtete darauf, seinen künstlerischen Idealen nachzustreben und, wie er es geträumt, ein großer Maler zu werden. Die fatale Nothwendigkeit, einen Hausstand zu ernähren, zwang ihn, leichterm Erwerbe nachzugehen, und so ward er Illustrationszeichner. Auch das väterliche Erbe hatte er seiner Stiefmutter überlassen, die sonst mittellos verblieben wäre. Und diesen Mann verdächtigt die Staatsanwaltschaft, das fürchterlichste Verbrechen aus Habsucht begangen zu haben!

„Es gelang ihm, in dem neuen, selbstgewählten Berufe in kurzer Zeit einen Namen zu erwerben, der weit über die Grenzen Oesterreichs hinausging. Er war als Landschaftszeichner zu einer Specialität ersten Ranges geworden.

„Im Jahre 1876 lernte Kirchner eine Frau kennen, die ebenso schön als hochbegabt, geistreich und gebildet und dabei tief unglücklich war. Keine Person ist in diesem schrecklichen Drama härter getroffen worden als diese Frau, welche trotz mancher schmerzlichen Erfahrung mit unzerstörbarer Liebe an Kirchner hängt. Die Tochter eines Mannes, der als Staatsbeamter, als Schriftsteller und als Dichter in hervorragendem Maße Erfolg auf Erfolg gehäuft und ein dauerndes Andenken sich errungen hat, stand diese Frau an Talent und Bildung, an Geist und Temperament Kirchner nahe, und so geschah es, wie mit naturgewaltiger Nothwendigkeit, daß diese beiden sich fanden und sich so herzlich aneinanderschlossen, daß ein Bund für das Leben daraus werden mußte. Und dieser Bund blieb fest, trotz der unseligen Verirrung, die den Angeklagten in die Arme der Frau Curio trieb.

„Ehe sich Kirchner entschloß, seine Gattin zu verlassen und sich ganz mit seiner geliebten Marianne zu vereinigen,

hatte er schwere innere Seelenkämpfe durchzumachen. Erschöpft von Aufregungen und Seelenqualen, ein Spielball widerstreitender Gefühle und hin- und hergeworfen von Zweifeln über die Grenzen von Liebe und Pflicht, verlor er die Arbeitslust und die Arbeitsfähigkeit. Es ging ihm, dem verwöhnten Künstler, so schlecht, daß er und seine Geliebte zeitweilig auf Stroh schlafen mußten. Dennoch hat er seine pecuniären Verpflichtungen gegen seine Frau und seine Kinder pünktlich erfüllt. Die eigenen Entbehrungen achtete er nicht, ja er vermochte seine Geliebte zum Aufgeben der gewohnten Behaglichkeit zu veranlassen; aber die Frau, für die zu sorgen ihm die Ehre gebot, ließ er nicht darben. Als seine Energie wieder erwachte, änderten sich die Verhältnisse rasch. Er erwarb reichlich, was er bedurfte. In Kirchner lebten zwei Naturen. Er war ein sparsamer, kleinbürgerlicher, ängstlicher und pedantischer Rechenmensch, der jeden Kreuzer seiner Ausgaben aufschrieb, und dann wieder kaufte er persische Teppiche und seltene Waffen, lud freigebig seine Freunde zum Abendessen, und dabei war solche Ebbe in seiner Kasse, daß Marianne Rössel kaum zwei und drei Gulden zurückbehalten konnte, um die Ausgaben für den nächsten Tag zu bestreiten. Ein solcher Mann macht sich keine Sorgen um die Zukunft und wird gewiß nicht zum Raubmörder. Marianne Rössel hatte dem Angeklagten eine Häuslichkeit geschaffen, in welcher er sich glücklich fühlte. Sie hatte ihm den Weg zur Anerkennung und zum künstlerischen Erfolge dadurch geebnet. Es hat mich schmerzlich berührt, daß der öffentliche Ankläger für diese arme Dulderin, weil sie in einer außerhalb der spießbürgerlichen Moral gelegenen Bahn lebte, so harte Worte gefunden hat. Nicht im Jahre 1878, sondern im Jahre 1886 brach in der Gestalt des Ehepaares Curio das Verhängniß in das Leben dieses Mannes herein. Das Ehepaar Curio —

Mann und Frau — waren die Dämonen, die Kirchner's Leben zerstörten. Während die neunundzwanzigjährige, heißblütige, begehrliche Frau, welche nur neben, nicht mit ihrem Manne lebte, aber dennoch von ihm eifersüchtig überwacht und in kleinlicher Weise gepeinigt wurde, in auflodernder Sinnlichkeit Kirchner ganz für sich in Anspruch nahm, zwang ihn dieses Verhältniß, den eigenthümlichen Liebhabereien des Herrn Curio zu Diensten zu sein, das heißt, sein ständiger Begleiter bei den schalsten und geistlosesten Vergnügungen zu werden. Er mußte Maskenbälle besuchen, auf denen die zweifelhafteste Gesellschaft verkehrte, und bis zur Erschöpfung theilnehmen an dem Leben reicher genußsüchtiger Menschen, die keinen Beruf haben.

„Herr Curio hatte seinen Hofmeister verabschiedet, er lud den Angeklagten ein, zu ihm zu ziehen, um sein Haus zu überwachen; er wollte ihn als seinen Genossen nahe bei der Hand haben. Einen Wohlthäter Kirchner's nannte der Vertreter der Staatsbehörde den Herrn Curio. Nichts kann unrichtiger sein. Im Banne der neuen Leidenschaft opferte Kirchner seine Zeit, seine Arbeitskraft, seine Einnahmequellen und seine Gesundheit. Er gerieth infolge dessen in Geldverlegenheiten, und diese benutzt der öffentliche Ankläger, um einen todbringenden Schlag zu führen. Er holt aus der Rüstkammer die schärfste Waffe heraus und brandmarkt den Angeklagten, indem er ihm die verächtlichste Bezeichnung zuwirft, die unsere Sprache kennt, er nennt ihn einen «ausgehaltenen Mann»! — Wäre dies zutreffend, es wäre vernichtend; allein es ist blos eine im Eifer der Rede gebrauchte Phrase.

„Kirchner hat niemals die Absicht gehabt, sich aushalten zu lassen. Er hat Herrn Curio vorgeschlagen, einen Theil der Hauszinssteuer für die Villa zu tragen. Er befand sich in keiner Nothlage, er hatte Bestellungen

im Betrage von ungefähr 1000 Fl. und darüber zur Ausführung übernommen. Richtig ist nur, daß er von Klara Curio das ihm angebotene Darlehn von 1000 Mark und ein Sparkassenbuch über eine Einlage von 150 Fl. angenommen, und daß sie ihm, am Tage vor dem Unglück, einen alten Schmuck übergeben hat, der verkauft oder versetzt werden sollte. Werthvoll war dieser Schmuck nicht. Kirchner hat ihn für 40 Fl. versetzt.

„Die Anklage geht so weit, zu behaupten, Kirchner habe Herrn Curio aus dem Wege räumen wollen, damit Frau Curio freies Verfügungsrecht über ihr Vermögen erlange und dessen Einkünfte ihm zuwenden könne. Allein diesen Punkt, welcher die Habsucht des Angeklagten beweisen soll, hat die sonst so sorgfältig geführte Untersuchung nicht klar gelegt. Frau Curio besaß kein eigenes Vermögen, sondern nur eine Rente, welche sie von ihren Aeltern für die Bedürfnisse des Haushaltes empfing. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, diese Rente habe nach dem Ableben des Gatten zu ihrer unbeschränkten Verfügung gestanden. Dies ist nicht erweislich. Ihre Aeltern konnten die Zahlung der Rente einstellen oder ihre Tochter zurückrufen. Das Ehepaar Curio lebte auf großem Fuße. Sie waren reich. Aber ihre Einkünfte bezogen sie zum größten Theil von dem Vermögen des Mannes, nicht von dem der Frau. Es mag sein, daß Klara Curio in Zukunft eine größere Erbschaft zu erwarten hat, bisher aber betrug ihre Rente nur — 4500 Mark jährlich! ... Das ist keine Summe, die einem Manne wie Kirchner hätte verlockend erscheinen können, das wird mir der Herr Staatsanwalt wol zugestehen müssen. Der Angeklagte hat in schlechten Jahren 5000 Fl. verdient, in guten fast um die Hälfte mehr, und ihm traut man zu, er habe sich entschlossen, ein Müßiggänger zu werden und mit Frau

Curio von ihrer Rente zu leben? Diese Rente von 4500 Mark hätte ihn und Frau Curio, Frau Rössel und ihr Kind, seine Frau und seine Kinder erhalten, Kirchner hätte für die halbe Einnahme die doppelte Last übernehmen sollen, nur um nichts arbeiten zu müssen? Wer soll das für möglich halten?

„Der Staatsanwalt folgert dies aus dem Umstande, daß Kirchner arbeitsunlustig geworden sei, und führt als Beweis dafür die flüchtig hingeworfenen Aeußerungen des Angeklagten an, daß er künftig das Zeichnen aufgeben und nichts mehr arbeiten werde.

„Zugegeben, daß diese Aeußerungen wirklich gefallen sind, wann hat je ein Künstler, ein Dichter gelebt, der nicht zeitweilig aus Enttäuschung, aus Unmuth an sich selbst gezweifelt, der nicht an einem Tage die Palette, den Stift weggeworfen und gelobt hat, nie mehr danach zu greifen, und dennoch am nächsten Tage mit Feuereifer weiter an seinem Werke schaffte? Das sind Stimmungen und Seelenzustände, die jeder Künstler, auch der größte und bedeutendste, durchzumachen verurtheilt ist. Es liegt im Wesen der Kunst, in deren Banne er lebt und athmet, daß sie einmal ihren Jüngern als höchstes Ideal vorschwebt und dann wieder, mit Grillparzer's Worten, wie ein Büttel rastlos durch das Leben peitscht.

„Wenn dies für den abseits vom Getriebe des Alltagslebens schaffenden Künstler gilt, um wie viel mehr von jenem, der im Dienste des täglichen Brotes arbeitet. Sind solche verzweiflungsvolle Gemüthszustände bei einem Künstler nicht begreiflich, der dazu verdammt ist, das Rathhaus siebenundzwanzigmal nacheinander zu zeichnen?

„Und nun zur That selbst. Noch heute liegt ein Schleier über den Ereignissen jenes Unglücksabends. Kirchner erklärt heute wie zuvor mit derselben ruhigen,

unerschütterlichen Bestimmtheit, daß nicht er, daß eine dritte Person zugeschlagen habe."

Der Vertheidiger führt nun aus, die Beschreibung, die Kirchner von dem Vorgange gibt, lasse auf eine Hallucination des Angeklagten schließen: „Wäre Kirchner bei klarem Verstande gewesen und hätte er Herrn Curio aus dem Wege räumen wollen, so würde eine unvernünftigere Art der Ausführung eines Mordanfalles nicht denkbar sein als die, einen kräftigen Mann um 9 Uhr abends unmittelbar unter den Fenstern seiner Villa mit einem einfachen Bleistock niederzuschlagen!

„Es war überhaupt nicht anzunehmen, daß ein kräftiger Mann wie Herr Curio auf den ersten Schlag todt sein würde. Und trat der Tod nicht sofort ein, so war der Angreifer verloren. Ein einziger Hülferuf mußte, wie es denn auch thatsächlich geschehen ist, gehört werden und die Folge haben, daß Menschen herbeieilten. Der Mörder mußte wissen, daß der ihm an Körperkraft überlegene Curio sich zur Wehre setzen und daß er sofort ergriffen und überführt werden würde. Vor den Augen der Hausgenossen ging Kirchner mit Herrn Curio fort. Vor seinen Fenstern wollte er ihn — nach der Annahme des Herrn Staatsanwalts — erschlagen!"

Der Vertheidiger bemüht sich, den Beweis zu führen, daß die That verübt sei infolge eines Anfalls von Irrsinn auf epileptischer Grundlage. Er wendet sich scharf gegen die Gerichtsärzte, welche objectiv wol zugeben, daß solche vorübergehende Störungen möglich sind, daß Kirchner ein Neurotiker und vor Jahren geistig gestört gewesen sei — aber trotzdem behaupten, seine Zurechnungsfähigkeit bei dem Anfalle vom 14. Januar sei nicht zu bezweifeln. Die Aerzte haben als „Richter" geurtheilt, nicht als Sachverständige. „Sogar die Fabel von der geplanten

Gemsjagd ist von ihnen herangezogen worden, um ihre Ansicht zu begründen. Ein Gespräch, dessen Wortlaut nicht zu controliren ist, das auf einen jener Scherze hinausläuft, wie er unter Freunden leicht vorkommen kann, wenn man dem andern sein Jägerlatein auskramen hört, ein Witz, der dem trophäenlüsternen Curio eine gefahr- und mühevolle Jagd verhieß, eine Neckerei ganz durchsichtiger Art — sie sollte Stimmung machen, weil die Beweise nicht ausreichten. Die Strafproceßordnung liebt es nicht, daß mit «Ueberraschungen» gearbeitet wird, und sie hat dazu gute Gründe, denn der arglose Gerichtsirrenarzt ist hier stark überrumpelt worden.

„Für jedermann, der Kirchner und seinen Abscheu vor dem Blutvergießen, seine Weichherzigkeit kannte, liegt der Gedanke nahe, daß wir es zu thun haben mit einem Act plötzlicher Geistesverwirrung. Kirchner's Vorleben beweist, wie gegründet diese Vermuthung ist. Es liegt offenbar ein Fall des periodisch wiederkehrenden sogenannten circulären Wahnsinns vor. Unsinnig und unlogisch in der Ausführung, grundlos und im grellen Widerspruche mit Kirchner's Art und Wesen läßt sich die That des 14. Januar nur erklären und verstehen als krankhafter Ausbruch eines gestörten Nervensystems.

„Ein Moment läßt uns am Schlusse dieser peinlichen Untersuchung aufathmen. Es fehlt der blutigrothe Hintergrund. Es ist kein Opfer gefallen. Fürchterlich lastet der Vorwurf der Blutschuld auf dem Angeklagten, aber ihn verfolgen nicht die Schatten des Erschlagenen. Nein, wie ein Satyrspiel nach der Tragödie ist es anzuhören, daß kaum eine Woche nach dem «Mordversuch» Herr Curio auf dem Touristenkränzchen tanzt und in einer verschwiegenen Nische des Sophiensaales als Theilnehmer einer partie carrée mit Masken kost.

„Durch nichts ist die kühne Hypothese der Anklage von einer langsamen Depravation des Charakters des Angeklagten begründet.

„Kirchner war vielmehr von jeher ein ehrenhafter, guter Mensch, der leider der Macht sinnlicher Reize nicht energisch genug widerstand. Die entsetzliche Prüfung, der er nunmehr unterworfen worden ist, wird ihn läutern, die Schlacken von ihm nehmen. Ein schweres, tiefes Leid bringt den Mann zur Erkenntniß seines bessern Selbst.

„Geben Sie durch Ihr Verdict den Künstler Kirchner seinem Berufe, den Menschen Kirchner dem Leben wieder. Was er verschuldet hat, das hat er tausendfach gebüßt, es gehört vor keinen menschlischen Richterstuhl. Mordgedanken sind seiner Seele stets fremd gewesen. Sprechen Sie ihn, der das einzige Opfer des Vorfalls am 14. Januar ist, von der furchtbaren Anklage frei, die eine Verbindung von Krankheit und Zufall auf sein armes Haupt gezogen hat, und Sie werden der Gerechtigkeit zum Siege verholfen haben.“

In der Replik hält der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Ausführungen des Vertheidigers, den er als einen Dilettanten auf dem Gebiete der Psychiatrie bezeichnet, das Urtheil der sachverständigen Gerichtsirrenärzte entgegen. Er vertheidigt deren Gutachten als ein sachliches, wohlerwogenes und in seinen Schlußfolgerungen unwiderlegliches. Der schrankenlose Egoismus und die Verachtung aller moralischen Sittengesetze, die der Angeklagte zur Schau getragen, würden durch eine Freisprechung nicht gebessert werden. Ein Mordversuch liege vor. Daß die schreckliche That nicht gelang, sei ein Zufall, der dem Angeklagten insoweit zugute komme, als er nicht wirklich zum Mörder geworden sei. Für den

Versuch aber müsse er zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Der Vertheidiger Dr. Benedikt entgegnet: „Der Staatsanwalt hat Ihnen, meine Herren Geschworenen, gesagt, ich sei auf dem Gebiete der Psychiatrie doch nur ein Dilettant. Es mag sein, obgleich ich mich seit fünfzehn Jahren eingehend mit den einschlägigen Studien befasse. Aber unzweifelhaft ist, was das Gesetz vorschreibt. Es verlangt, daß der Richter das Urtheil spricht. Mögen gelehrte Richter oder Geschworene berufen sein, darüber zu entscheiden, ob ein Angeklagter der That, der man ihn verdächtigt, schuldig oder nichtschuldig ist, ihnen allein steht die Entscheidung zu und nicht den Aerzten. Das Gutachten der Sachverständigen zu prüfen, anzunehmen oder zu verwerfen ist Ihre Sache. Den Geheimnissen des Gehirns gegenüber bleibt auch der Arzt ewig ein Dilettant. Was in der verhängnißvollen Secunde in dem Gehirn eines Menschen vorgegangen ist, in einem Gehirn, das unzweifelhaft zuvor schon erkrankt war, dieses Geheimniß erforscht kein irdischer Geist. Die Sachverständigen sagen nur, es sei nicht nachweisbar, daß der Angeklagte damals von einer Seelenstörung überfallen worden sei. Mehr können sie nicht behaupten. Sie begründen aber ihre Vermuthung in einer Weise, die ihre Competenz überschreitet, und in der die Aerzte immer Dilettanten bleiben werden.

„Es ist Ihre Sache, als Richter Ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen. Wenn Sie zweifeln, wenn angesichts der Unsinnigkeit der That Ihnen Bedenken aufsteigen und Sie sich an jene Irrsinnsfälle erinnern, von denen Ihnen die Gerichtsärzte erzählt haben, dann begründet Ihr Zweifel allein schon die Verpflichtung zum Freispruch. Lassen Sie sich nicht verführen durch die Schlußapostrophe

des Vertreters der Staatsbehörde, als solle und werde ein Mann wie Kirchner durch die Arbeit im Zuchthause gebessert und sein böser Wille gebrochen werden. Kirchner ist kein arbeitsscheuer Vagabund. Er ist ein Künstler, dessen Ruf über die Grenze unsers Vaterlandes gedrungen ist, ein Künstler, der weit größere Werke von bleibendem Werthe geschaffen hätte, wenn ihm nicht lediglich die Sorge um die Erhaltung von Weib und Kind den Zeichenstift in die Hand gedrückt hätte. Kirchner, ein Mann, der bis in die letzte Zeit eine Jahreseinnahme von 6000 Fl. bezogen hat, die er der eigenen Thätigkeit verdankte, der in dem Augenblicke, als er sich bereit machte, in den Tod zu gehen, für die Bezahlung seiner Gläubiger bei Heller und Pfennig Sorge trug: dieser Mann soll durch die Zwangsarbeit des Zuchthauses gebessert und erzogen werden! Wohl hat er gesündigt und sich mannichfach vergangen. Doch hätte er Aergeres verbrochen, als er wirklich gethan, das Fegfeuer dieser dreitägigen Verhandlung hat ihm Qualen bereitet, doppelt und dreifach gräßlich dadurch, daß nicht nur sein vergangenes Leben vor aller Augen durchgesiebt und durchgehechelt wurde, sondern auch dadurch, daß alles, was ihm lieb und theuer, verzerrt und herabgewürdigt worden ist. Es war dies ein schweres, ein übermenschliches Leid. Damit ist reichlich gebüßt, was er gefehlt haben mag. Darum rufe ich Ihnen noch einmal zu: «Geben Sie den Künstler der Kunst, den Menschen dem Leben wieder!» Kein entmenschter Bösewicht steht vor Ihnen, sondern ein Mann, der gestrebt, gestrauchelt und gebüßt hat. Lassen Sie ihn nicht in der Kerkernacht verkommen. Im Zuchthause bessert man solche Leute nicht. Kirchner ist ein schwacher, er ist kein schlechter Mensch. Ueben Sie Gerechtigkeit, sprechen Sie ihn frei!"

(Kirchner bricht in Thränen aus. Starke Bewegung im Auditorium.)

Der Präsident hält nun sein Resumé und übergibt den Geschworenen die Acten. Dieselben ziehen sich in ihr Berathungszimmer zurück. Ihre Berathung währt nur dreiviertel Stunde. Sie kehren in den Saal zurück, und der Obmann verkündet das Verdict. Es lautet:

Hauptfrage (versuchter Mord) einstimmig: Ja.

Erste Zusatzfrage (Tücke) einstimmig: Ja.

Zweite Zusatzfrage (Sinnesverwirrung) zehn Stimmen: Nein; zwei Stimmen: Ja.

Zur Strafbemessung nimmt der Staatsanwalt das Wort und beantragt auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen die Anwendung des gesetzlichen Strafausmaßes von 10—20 Jahren schweren Kerkers. Als mildernd erkennt er nur das unbescholtene Vorleben Kirchner's an, als erschwerend dagegen hebt er hervor die bedeutende Intelligenz des Angeklagten. „Seine Erziehung und sein Umgang", sagt wörtlich der Vertreter der Staatsanwaltschaft, „hätten ihn einer solchen That unfähig machen sollen, denn er hatte ja zumeist mit Personen der bessern, also auch der moralischern Stände verkehrt. Sehr erschwerend ist ferner, daß der Angeklagte die Hand gegen den Gastfreund in dessen eigenem Hause erhoben hat."

Der Vertheidiger spricht sein tiefes Befremden über den plötzlichen Sinneswechsel des Staatsanwalts aus. In seinem Schuldplaidoyer hat derselbe den Geschworenen „die tröstliche Versicherung" gegeben, der Gerichtshof werde das Strafausmaß unterhalb des gesetzlichen Straffatzes bemessen, während der Staatsanwalt, nachdem die Verurtheilung wirklich erfolgt sei, nur noch erschwerende Umstände anerkenne. Die Intelligenz ist

durchaus kein Erschwerungsgrund, denn gebildete Menschen werden durch die Verbüßung der Freiheitsstrafen weit härter betroffen als ungebildete Verbrecher. Zu beachten ist bei der Strafbemessung, daß die Handlung des Angeklagten ganz ohne schädliche Folgen verlaufen, daß Herr Curio schon nach wenig Tagen sogar wieder tanzfähig gewesen ist.

Der Gerichtshof spricht Joseph Johann Kirchner des Verbrechens des versuchten Meuchelmordes schuldig und verurtheilt ihn unter Anwendung des außerordentlichen Strafmilderungsrechts zu sechs Jahren schweren Kerkers. Es wurde kein Erschwerungsgrund angenommen, als mildernd dagegen in Betracht gezogen die Unbescholtenheit Kirchner's und seine excentrische Anlage, welche durch die ärztlichen Gutachten bestätigt wird.

Der Vertheidiger meldet die Nichtigkeitsbeschwerde an. Eine Berufung gegen das Strafmaß ist nicht zulässig, weil der Gerichtshof selbständig unter die Strafgrenze des Gesetzes herabgegangen ist.

Die Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde, bei welcher wieder Dr. Benedikt den Angeklagten vertrat, endete mit der Abweisung der Beschwerde. Das oberste Gericht als Cassationshof erklärte: durch die Verfügungen des Gerichtshofes erster Instanz sei keine Bestimmung der Strafproceßordnung verletzt und den Geschworenen in der Rechtsbelehrung des Präsidenten ausdrücklich mitgetheilt worden, es stehe ihnen die Entscheidung über die Schuld oder die Nichtschuld des Angeklagten zu und sie seien an das Gutachten der Gerichtsärzte nicht gebunden. Sie hätten demnach ihr Urtheil in freier Würdigung der Beweise gefällt.

Der Verurtheilte trat seine Strafe an. Er wurde in die Strafanstalt Stein an der Donau überführt. Doch seine Buße sollte dort nicht von langer Dauer sein. Am 13. April 1889 ist er gestorben.

Bald darauf meldete sich bei dem Oberstaatsanwalt eine Dame. Verschleiert und in tiefe Trauer gekleidet erschien Klara Curio und brachte die Bitte vor, es möge ihr gestattet werden, am Grabe Kirchner's eine stille Andacht verrichten und ihm einen Denkstein setzen zu dürfen. Ein menschlicher, ein fast versöhnender Zug.

Für seine Hinterbliebenen haben seine Freunde gesorgt.

Nicht nur in psychologischer Hinsicht ist dieser Proceß merkwürdig, er ist lehrreich auch im Hinblick auf die Gefahren der Judicatur durch Geschworene. Es ist ein Fall, der in einem jeden Lande, je nach der Nationalität der zur Urtheilsschöpfung berufenen „Volksrichter", einer grundverschiedenen Auffassung begegnen würde. Vor Franzosen wäre Madame Curio kokett verschleiert erschienen, in pathetischen Worten hätte der Vertheidiger von der Macht der alles besiegenden Leidenschaft der Liebe geredet und der wildernde Duft des Ehebruchs, der romanhafte Anstrich der Verhältnisse hätten vermuthlich zur Freisprechung des Angeklagten geführt. In Italien, wo die Anschauung, daß jeder Verbrecher seine That in gestörtem Geisteszustande vollbringe, übermächtig ist, wäre ohne Zweifel der Irrsinn des Angeklagten angenommen und ihm die Unzurechnungsfähigkeit für seine Handlungsweise zugestanden worden. In England, zufolge der großen Scheu, die man dort vor der psychologischen Zer-

gliederung der Motive hegt, hätte sich der gesunde praktisch-nüchterne Sinn des Volkes an die Thatsache gehalten, daß eine unbedeutende körperliche Verletzung vorlag und nicht mehr. Wahrscheinlich wäre der Fall gar nicht vor das Schwurgericht gelangt, der Polizeirichter hätte sich für competent erklärt, aber auch die Geschworenen würden nimmermehr einen versuchten Mord, schwerlich auch nur einen versuchten Todtschlag angenommen haben. Der Angeklagte wäre wegen leichter körperlicher Beschädigung zu einer mäßigen Geldbuße verurtheilt und vielleicht wäre ihm vom Gericht befohlen worden, „sechs Monate hindurch den Frieden der Königin nicht zu stören". Nur Geschworene deutschen Stammes konnten eine Verurtheilung aussprechen, wie dies in Wien geschehen ist. Der etwas philiströs angehauchten bürgerlichen Moral war ein Mensch von dem Schlage Kirchner's von vornherein unsympathisch. Ein Mann, der von seiner Geliebten Geld annimmt und sich bis zu einem gewissen Grade von ihr erhalten läßt, ist nach dieser Anschauung so tief gesunken und so verächtlich, daß ihm jede Schandthat zuzutrauen ist. Möge er durch das Zuchthaus gebessert und geläutert werden!

Wir gestehen offen, daß wir die Ansicht der Geschworenen nicht theilen. Für uns ist Kirchner weit mehr ein Unglücklicher als ein Verbrecher.

Der Staatsanwalt sowol als der Vertheidiger haben in der Absicht, auf die Geschworenen zu wirken, jeder in seiner Art weit über das Ziel hinausgeschossen. Der Staatsanwalt hat ein müßiges Gespräch, eine launige Neckerei, wie es die Einladung zur Gemsjagd war, aufgebauscht, um den Angeklagten als einen hinterlistigen Gesellen darzustellen, der sich schon lange vor dem Attentate mit Mordplänen trug, er hat Einzelheiten, wie dem

bestellten Telegramm, dem Gespräche über Revolver und Cylinderhut, eine Auslegung gegeben, die uns gezwungen zu sein scheint. Es war ihm darum zu thun, die Farben möglichst dick aufzutragen. Der Vertheidiger dagegen hat alles auf eine Karte gesetzt. Indem er sich auf den Standpunkt stellte, der Angeklagte habe in einem Anfalle von Geistesstörung gehandelt, verzichtete er auf jede andere Auslegung der Geschichte des Attentates. Die Geschworenen mußten entweder mit ihm den Angeklagten für wahnsinnig erklären oder die Beweisführung des öffentlichen Anklägers gelten lassen. Seiner mit Beredsamkeit und Scharfsinn verfochtenen Auffassung stand indessen das sehr bestimmte Gutachten der sachverständigen Gerichtsärzte entgegen. Mögen diese in ihrer Motivirung auch über die Grenzen hinausgegangen sein, welche ihnen durch die Regeln ihrer Wissenschaft gezogen waren, in diesem Punkte waren sie zuständig und ihr Urtheil maßgebend.

Wir können in Kirchner weder mit dem Staatsanwalt den grundverderbten, cynischen Mörder erblicken, noch mit dem Vertheidiger einen unzurechnungsfähigen Geisteskranken. Wir erklären uns seine That rein menschlich, auf Grund der Vorgeschichte und der Natur des Angeklagten.

Kirchner war in hervorragendem Sinne, was die Franzosen einen „homme à femmes“ nennen. In der deutschen Sprache fehlt der bezeichnende Ausdruck hierfür. Sein ganzes Leben ward durch die Beziehungen zum Weibe bestimmt, sein Einfluß auf alle Frauen, mit denen er zusammentraf, schien magisch zu wirken.

Er hat seine Gattin so schwer gekränkt, als man eine Frau in ihren heiligsten Gefühlen verletzen kann. Er hat sie um einer andern willen verlassen, er hat ihre

Liebe verschmäht und ihr Jahre hindurch bewiesen, daß er für sie nur aus Pflicht und nicht aus Neigung sorgte. Dennoch hat sie in wahrhaft rührender Einfalt vor Gericht erklärt, sie wolle nur aussagen, wenn ihre Aussagen ihm nützlich sein könnten!

Marianne Rössel war ein schönes, vielumworbenes, geistvolles und hochgebildetes Weib. Sie schloß sich ihm mit Leidenschaft an, vergab ihm nicht nur mehrfache flüchtige Untreue, sondern willigte in die Trennung, als er zu ihrer Rivalin Klara Curio zog, wenn er ihr nur — zwei Abende der Woche widmen wolle! Vor Gericht hatte sie blos Worte der Liebe für ihn, selbst als ihr vorgehalten wurde, Kirchner habe sie der Untreue bezichtigt.

Marie Cziczek ist ein schlichtes, im kleinbürgerlichen Lebenskreise aufgewachsenes Mädchen. Die Beziehungen Kirchner's zu ihr können, nach allem, was die Schlußverhandlung zu Tage gefördert hat, nur flüchtige, vorübergehende gewesen sein. Dennoch zögert sie nicht, da sie ihn in Geldverlegenheit weiß, ihr kleines Erbtheil anzubieten. Sie bestimmt ihre geschäftsunkundige Mutter dazu, das Häuschen, ihre ganze Habe, zu verschulden, um ihm einen Dienst zu erweisen. Sie hat doch, wenn sie es früher nicht gewußt, inzwischen erfahren, wie die Sachen stehen, mit welchen Frauen Kirchner gelebt hat, dennoch gilt im Gerichtssaale ihr Gruß nur ihm, sie hat kein Wort des Bedauerns für den pecuniären Verlust, den sie erleidet, sie besteht darauf, daß ihn auch nicht der geringste Vorwurf treffe.

Und Klara Curio ... Der Vertheidiger hat sie den Dämon genannt, der Kirchner's Leben zerstörte. Und dieser Vorwurf, so hart er klingt, ist gerechtfertigt. Sie ist im Gerichtssaale nicht erschienen, sie hat es nicht

gewagt, Zeugniß abzulegen, sie floh vor dem Schreckniß der öffentlichen Verhandlung. Aber als die Leiche Kirchner's in kühler Erde gebettet war, da hat sie sich verstohlen herangeschlichen und hat an seinem Grabe geweint und gebetet.

Kirchner war eine phantasievolle, excentrische Persönlichkeit. Sein Beruf und sein Temperament reizten ihn zu Ausschweifungen, die auf den nicht kräftigen, nicht muskulösen Körper zerstörend einwirken mußten. Ueberdies stand er nicht mehr in der ersten Jugendkraft, er war über 40 Jahre alt, als er zu Frau Curio in intime Beziehungen trat. Dieses begehrende, heißblütige Weib nahm Besitz von ihm. Seele und Leib waren ihr verschrieben. Wer mag es ergründen, welche ergreifenden Scenen in der verschwiegenen Kammer sich zwischen ihnen abspielten. Mit welchen Worten mag sie ihm ihr Unglück geklagt haben, an einen verhaßten Mann gebunden zu sein, während er, der Geliebte ihres Herzens, nur heimlich, wie ein Dieb, sich zu ihr schleichen dürfe! Und wenn sie, die Zeugenaussagen versichern es übereinstimmend, nach dem Attentate wiederholt geklagt hat: „Warum hat er nicht besser zugeschlagen! warum hat er ihn nicht getödtet!“ sollte man da nicht annehmen dürfen, daß sie ihren Liebhaber, wer vermag es zu sagen wie oft, im überwallenden Liebesrausch zugerufen hat: „Befreie mich doch von dem Menschen! Gibt es denn gar kein Mittel, diesen Mann zu beseitigen!“ — Wir wollen damit nicht behaupten, daß Frau Curio mit solchen Redensarten Kirchner bewußt zum Morde ihres Gatten aufgefordert habe, allein derartige Aeußerungen, im Affect gethan und im Augenblicke von keiner Seite ernst genommen, sie klingen oft nach und das rasche

Wort wird umgesetzt in die unbedachte That. Und dies, so glauben wir, ist von seiten Kirchner's geschehen. Es war ihm lästig und unerträglich, Herrn Curio auf seinen nächtlichen Gängen zu begleiten, er war müde, physisch abgespannt und heruntergekommen. Die Nachtruhe mußte er dem Manne opfern, dem er nur zu Willen stand, weil er in den Banden der Frau schmachtete, seine Tage gehörten ihrem Dienste. Die sinnliche Natur Kirchner's, seine überreizten Nerven trieben ihn zu immer neuen Excessen. Zwei Abende der Woche gehörten der Marianne — wie viele Stunden des Tages verbrachte er mit Klara Curio? Daß ihre diesbezügliche Angabe vor dem Untersuchungsrichter unwahr ist, daran zweifelt wohl niemand, doch wird jedermann begreifen, daß sie aus weiblichem Schamgefühl die Wahrheit nicht angeben konnte. Kirchner hatte gehofft, durch ein Telegramm, das er sich bestellte, an dem kritischen Abende sich freizumachen. Es mislang. Widerwillig, aufgeregt, erbittert folgte er Curio in den Garten. Da überkam es ihn. In seinen Ohren klang der Seufzer der Geliebten: „Befreie mich von dem Menschen!“ und in blinder Wuth, ohne die Tragweite seiner Handlung zu überlegen, ohne zu bedenken, daß ein so sinnloser, mit so unzureichenden Mitteln unternommener Angriff scheitern müsse, hieb er auf den Ahnungslosen ein. Unbegreiflich, daß dieser sich nicht zur Wehre setzte und den weit schwächern Gegner niederschlug! Nach dem Attentat hatte Kirchner den Kopf verloren. Sein ganzes Gebaren zeigt, daß er sich anfänglich nicht klar darüber werden konnte, was er eigentlich gethan hatte. Als er zur Ruhe kam, als er in der Wohnung Mariannens in Schlummer versunken war, verhafteten ihn die Organe der öffentlichen

Sicherheit. Das schlecht ersonnene Märchen, welches er in der ersten Bestürzung vorbrachte und zu seinem Schaden festhielt, hat ihm vor den Geschworenen großen Nachtheil gebracht.

Kirchner war unserer Ansicht zufolge für seine That, wenn er sie auch im Affect beging, verantwortlich. Die Strafe aber, die ihm dafür auferlegt wurde, stand außer Verhältniß zu seinem Verschulden. Leider vermag unser Strafrecht nicht genügend zu individualisiren. Der Leiter des Zuchthauses, in dem Kirchner so bald enden sollte, Gefangenhausdirector Müller, hat den Schreiber dieser Zeilen durch die Räume seiner Anstalt geführt und ihm werthvolle Aufschlüsse über die Natur der Verbrecher, die dort büßen, ertheilt. Er machte unter anderm aufmerksam auf einige verurtheilte Zigeuner. „Sehen Sie diese armen Menschen“, sagte er, „sie sind von ihren Richtern zu Freiheitsstrafen verurtheilt, aber in Wahrheit zum Tode verdammt. Kein Zigeuner erträgt die Zuchthausluft länger als einige Monate. Sie sterben am Mangel der Freiheit. Wenn die Gesetzgebung die als unmenschlich verpönte Prügelstrafe für solche Leute gestattete, so wäre dies für sie einer Begnadigung gleichzuachten.“ — Die feinfühlige, zarte Natur des Künstlers war ebenso wenig im Stande, die Kerkerluft lange zu ertragen. Er verhungerte bei der reichlichen, aber allzu derben Kost. Ein Zigeuner der Kunst, ist er an der entzogenen Freiheit gestorben.

Der Proceß Benthien.

(Mord. — Hamburg.)

1889. 1890.

Es war am 8. April 1889, einem Montage, als mit Windesschnelle das Gerücht einer entsetzlichen Blutthat Hamburg durchflog. Ein Verbrechen, um so grausiger, da das Opfer, ein zehnjähriger Knabe, Emil Steinfatt, Sohn eines auf dem Bauerberg zu Horn wohnenden Zinnwaarenhändlers, von dem Mörder in geradezu bestialischer Weise abgeschlachtet und verstümmelt worden war.

Voll kindlichen Frohsinns hatte der Knabe am Nachmittage des 7. April zwischen 3 und 4 Uhr das Aelternhaus verlassen, um bei einem Gastwirthe der Hammerlandstraße eine Bestellung zu machen, und bereits um $5\frac{1}{2}$ Uhr fanden die auf einem Spaziergange durch die Horner Feldmark begriffenen Gehülfen des Rauhen Hauses, Hilsmann, Palm und Hoffmann, den noch warmen Leichnam. Die bis auf den linken Unterarm, welcher noch einen Fetzen des Hemdärmels trug, völlig entkleidete Leiche lag in einem seichten Graben, welcher sich unmittelbar neben einer kleinen mit Weidengebüsch und Heidekraut bewachsenen Anhöhe befindet, zu der von Wandsbeck her ein Feldweg führt.

Digitized by Google

Von Grausen gepackt starrten die drei jungen Leute das sich ihnen so unvermuthet darbietende Bild eines vollbrachten Mordes an. Endlich ermannten sie sich, eilten in die ungefähr 1300 Schritt entfernte Rennbahnstraße und erstatteten dem dort patrouillirenden Constabler Anders Anzeige von ihrem Funde. Hierauf kehrten sie zurück in das Rauhe Haus. Der Constabler suchte den Thatort auf, ihm schlossen sich vier Knaben an: Heitmann, Behn, Rau und Biemann. Sie waren in der Richtung vom Kugelfange des Schießplatzes des in Wandsbeck garnisonirenden Hannoverischen Husaren-Regiments Nr. 15 hergekommen und einem Manne begegnet, welcher in beschleunigter Gangart dem Kugelfange zustrebte. Dies mußte der Weg sein, den der Mörder nach vollendeter That eingeschlagen hatte, denn vom Schauplatze des Verbrechens führten Fußspuren — sie deuteten einen zierlichen Stiefel mit besonders spitzen Absätzen an — geraden Wegs nach dem Kugelfange. Die Verfolger nahmen die Fährte auf. Sie sahen denn auch bald in einer auf etwa 800 Meter geschätzten Entfernung einen sie augenscheinlich gespannt beobachtenden Menschen stehen, der bei ihrer Annäherung schnellsten Laufes nach Jenfeld zu entfloh, später in den Barsbütteler Weg einbog und in der hereinbrechenden Dunkelheit verschwand. Der Weg, den der muthmaßliche Mörder nahm, war sumpfig, sodaß die Verfolger jede Spur verloren.

Constabler Anders veranlaßte die Benachrichtigung des Polizeibezirksbureaus Borgfelde, und noch denselben Abend wurde die Leiche von dem Districtsarzte im Beisein des Polizeicommissarius Sengebusch untersucht. Die Kleidungsstücke des Ermordeten lagen unter seinem Körper, Beinkleid und Unterhose staken ineinander. Der Obertheil des erstern zeigte reichliche Blutspuren, während

Jacke und Hemd in Brust- und Halsgegend blutdurchtränkt waren. Als erwiesen war anzunehmen, daß der Tod des Knaben auf gewaltsame Weise durch fremde Hand herbeigeführt worden und daß es sich um einen in thierischer Roheit verübten Mord handelte.

Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich auf einen Menschen, den mehrere Personen kurze Zeit vor Auffindung der Leiche in Gesellschaft des Knaben Steinfatt auf dem Wege nach dem Horner Moor gesehen hatten. Der Knabe war nachmittags zwischen $3^{1}/_{2}$ und 4 Uhr von seiner Mutter in die Hammerlandstraße Nr. 180 belegene David'sche Gastwirthschaft geschickt worden, um dort Bier zu bestellen. Als Begleiter nahm der Knabe den sechsjährigen Georg Borries mit. Nach der Aussage des noch sehr kleinen und daher in seinen Angaben unzuverlässigen Kindes soll sich ihnen bei der „Hohlen Rinne" ein Mann zugesellt haben. Derselbe war in ihrer Gesellschaft, als sie um 4 Uhr vor der David'schen Wirthschaft ankamen. Die Brüder Lehrer Adolf und Kaufmann Heinrich Clasen erwarteten um diese Zeit ihre Schwägerin resp. Frau, welche im Magdalenenstift einen Besuch abstattete, und standen vor dem Hause des David, als der von ihnen auf das bestimmteste wiedererkannte kleine Borries mit dem Knaben Steinfatt von der horner Seite herüberkam. Während die beiden Knaben in das Wirthschaftslocal traten, machte sich der in ihrer Begleitung befindliche und sie jetzt erwartende Mann an den Lehrer Clasen heran und sagte plattdeutsch: „De Jungens könnt gern mit mie gahn un en Packet dregen för föftein Penn." Clasen, der von dem fremden Menschen einen unheimlichen Eindruck empfing und dem es auffiel, daß der Unbekannte gar kein Packet bei sich hatte, lenkte die Aufmerksamkeit seines Bruders auf den sonderbaren Menschen

und äußerte sein Bedenken, daß die Kinder sich in solcher Gesellschaft befänden. Unterdessen kamen die Knaben aus der David'schen Wirthschaft heraus und entfernten sich mit dem Manne nach der Horner Landstraße zu. Der kleine Borries trennte sich später von dem Fremden und Emil Steinfatt; diese beiden wurden von der Witwe Koch und dem Gastwirth Triepel nachmittags zwischen 4 und $4^1/_2$ Uhr am Ende des Horner Weges gesehen. Etwa an derselben Stelle begegneten dem Mörder und seinem Opfer die Knaben Hillmer und Estein, welche ihren Schulgenossen Emil Steinfatt bestimmt erkannten. Die Knaben Wilhelm und Emil Schmidt, Behn, Bierse, Vorwerk und dessen Vater sahen Emil Steinfatt um $4^1/_2$ Uhr auf dem bei der Rennbahn die Verlängerung des Horner Weges bildenden Steindamm mit einem Manne um die Wette laufen und zwar nach der Richtung des Leichenfundortes. Einer der Knaben rief Steinfatt nach: „Wo wullt du denn hen?“ worauf der Fremde antwortete: „Wat geiht ju dat an?“ Von da bis zur Stätte des Verbrechens beträgt die Entfernung fünf Minuten. Es durfte also als feststehend angenommen werden, daß die That von dem bis zuletzt in Begleitung des ermordeten Kindes gesehenen Manne zwischen $4^1/_2$ und $5^1/_2$ Uhr verübt worden war, denn um $5^1/_2$ Uhr hatten die bereits genannten Gehülfen des Rauhen Hauses die Leiche gefunden.

Fast alle Zeugen stimmten in überraschender Weise in der Beschreibung des Mörders überein. Er war etwa 22—25 Jahre alt, von mittlerer Statur, seine Haltung nicht ganz gerade, sondern vornübergebeugt, sein Gang schlotterig. Als besondere Kennzeichen wurden angegeben fahle Gesichtsfarbe, dünne Lippen, langgebogene Nase, kleiner brauner Schnurrbart, höher stehende rechte Schulter.

Der Mann trug einen dunkelblauen Rock, Jacket oder Ueberzieher, schwarz und weiß gestreifte Beinkleider, einen schwarzen steifen Filzhut mit rundem Deckel und Stiefeletten mit hohen Hacken.

Die von der Staatsanwaltschaft in geigneter Form bekannt gemachte Personalbeschreibung, verbunden mit einer ausgesetzten Belohnung von 1000 Mark hatte den Erfolg, daß am 21. April, also 14 Tage nach der That, durch den Constabler Heinrich ein Mann auf offener Straße verhaftet wurde, dessen Aeußeres sich mit dem veröffentlichten Signalement deckte.

Der Verhaftete war der am 21. Februar 1867 zu Bliesdorf, Kreis Lauenburg, geborene Schuhmachergeselle Johann Adolf Christian Benthien, genannt Ahrens, in Hamburg und Altona fünfmal wegen Bettelns und verbotswidriger Rückkehr vorbestraft.

Die über seine Vergangenheit gepflogenen Ermittelungen entrollten ein Bild größter sittlicher Verwahrlosung. Seine durch ein Krebsleiden im Gesicht völlig verunstaltete Mutter hatte einen gewissen Benthien als Vater des von ihr unehelich geborenen Knaben ausgegeben, doch ließ sich ein Verkehr desselben mit ihr nicht nachweisen, vielmehr herrschte im Heimatsdorfe des Verhafteten die allgemeine Meinung, daß er gleich zwei verstorbenen Geschwistern das Dasein dem leiblichen Vater seiner Mutter verdanke. Dieser, der Anbauer Ahrens, stand im denkbar schlechtesten Rufe eines arbeitsscheuen Trunkenboldes. Als der Knabe vier Jahre alt war, starb seine Mutter. Der Anbauer Ahrens nahm nun die Erziehung des Verwaisten in die Hand, erfüllte indeß seine Pflicht in keiner Weise. Der Junge soll diebisch, verlogen, grausam und verschlossen gewesen sein, sich aber doch so viel religiöse Kenntnisse erworben haben, daß er sehr wohl Böses vom

Guten unterscheiden konnte. Er war der richtige Dorfparia; passirte irgendein schlechter Streich, flugs wurde er als Urheber bezeichnet. Sein verkommener schmuziger Zustand hatte zur Folge, daß ihn seine Altersgenossen mieden. Er war entweder allein oder er trieb sich bei Kuhhirten umher. Als im Hause seines Großvaters und einige Zeit danach in dem eines gewissen Dorendorf Feuer ausbrach, deutete das ganze Dorf mit Fingern auf ihn als den Brandstifter. Auch sogenannte Knicks (lebende, Wiesen und Felder abgrenzend umschließende Hecken) soll er angezündet haben. Mehrmals wurde er bei Diebereien auf der That ertappt und regelmäßig mit einer tüchtigen Tracht Hiebe bestraft. Auch als gefühlloser Thierquäler wird Benthien geschildert. Er soll lebende Frösche aufgehangen und zerschnitten und den Schweinen einer Frau Wörs die Ohren abzuschneiden versucht haben. Nach der Confirmation trat der Junge in Dienst, hielt aber nirgends lange aus. Als 17jähriger Bursche kam er zu dem Schuhmacher Heß in Lübeck in die Lehre. Auch hier bewies er seine Unzuverlässigkeit und Verlogenheit, zeigte sich schwer von Begriff, und fiel durch sein sonderbares Wesen auf. Nach beendeter Lehrzeit wendete sich Benthien nach Hamburg, wo er ein unstetes Leben führte, häufig die Wohnung wechselte, den Logiswirthen die Miethe schuldig blieb, fast nie arbeitete, sondern sich einem echten Vagabundendasein hingab. Nähern Verkehr hat er in dieser Periode mit niemand gepflogen.

Das war das aus dem Vorleben geschöpfte Material, dem der Untersuchungsrichter gegenüberstand, als ihm der Verhaftete zum ersten Verhör vorgeführt wurde. Daß man sich bei der sittlichen Verkommenheit Benthien's einer That wie der des Mordes an dem Knaben Steinfatt

wohl versehen konnte, war nicht zu bezweifeln, der Beschuldigte leugnete jedoch mit größter Entschiedenheit und einem nicht unbedeutenden Aufwande von Schlauheit, sodaß der die Untersuchung leitende Landrichter Dr. Sudeck vor einer recht schwierigen Aufgabe stand.

Den ersten Erfolg hatte er nach beinahe dreiwöchentlicher Arbeit, am 6. Juni, zu verzeichnen. Bis zu diesem Tage hatte Benthien, trotzdem ihm fast alle Zeugen als den Begleiter des ermordeten Knaben recognoscirten, entschieden in Abrede gestellt, zur kritischen Zeit in der Gegend von Horn oder Wandsbeck gewesen zu sein. Er behauptete, am 7. April seine Wohnung bei dem Schuhmacher Wulff am Billhorner Röhrendamm um 3½ Uhr nachmittags verlassen, sich nach dem Thurme der Rothenburgsorter Wasserwerke, von da nach dem in unmittelbarer Nähe liegenden Meyer'schen Tanzsalon und hierauf nach dem Zollschuppen an der Elbe begeben zu haben, um mit seinem Logiswirthe zu fischen. Diesen habe er nicht getroffen, er sei deshalb nach Hause gegangen und daselbst in der 10. Abendstunde angekommen. Als diese Angaben durch Zeugen, besonders die Gebrüder Clasen, widerlegt wurden, änderte der Angeklagte plötzlich seine Taktik, räumte ein, daß der von ihm versuchte Alibibeweis der Wahrheit nicht entspreche, und sagte nunmehr aus: er sei allerdings am 8. April nach Horn gegangen, dort Arbeit zu suchen. Bereits früher habe er mehrmals bei Anstreicherarbeiten aushülfsweise mitgewirkt und deshalb auch bei einem Maler Koch in Hamm vorgesprochen, allein nur dessen Ehefrau zu Hause gefunden. Nun sei er noch bei einem zweiten Maler auf der Hammerlandstraße gewesen, von welchem er zwar keine Beschäftigung, wohl aber eine Tasse Kaffee und einen Groschen erhalten habe. Dann sei er nach Horn zu gewandert. Unterwegs

habe ein ihm unbekannter Mann ihn aufgefordert, einen Koffer vom Hotel Marienthal hinter Wandsbeck nach dem Hamburger Hof am alten Jungfernstieg zu transportiren und sich einen Knaben als Hülfe mitzubringen. Auf der Hammerlandstraße seien ihm zwei Knaben begegnet, die in einer Wirthschaft eine Bestellung ausrichten sollten. Er habe sie gefragt, ob sie ihn nach Marienthal begleiten und für 50 Pfennige einen Koffer tragen helfen wollten. Nachdem sie sich willig gezeigt, sei er mit ihnen weiter gegangen. Nach einiger Zeit habe der größere Junge den kleinen zurückgeschickt. Aber auch der erstere sei nur eine kurze Strecke mitgegangen, dann habe sich derselbe von ihm getrennt, weil er seine Mutter um Erlaubniß fragen müsse. Nach etwa einstündigem vergeblichen Warten auf die Wiederkehr des Knaben sei er bei Sonnenuntergang wieder zu dem Maler Koch gegangen, habe jedoch abermals nur die Frau angetroffen, sich auf den Weg nach Marienthal gemacht, dort etwa eine halbe Stunde umsonst auf den Unbekannten gewartet und sei endlich nach kurzer Einkehr bei einer Frau Zander auf dem Bauerberg in Horn nach Hause gewandert.

Auf Verfügung des Untersuchungsrichters wurde Benthien durch den Polizeisergeanten Hansen herumgeführt, um die betreffenden Leute, bei welchen er gewesen, und den Platz, an dem er sich von dem Knaben Steinfatt getrennt haben wollte, festzustellen. Hierbei ergab sich, daß Benthien allerdings zwischen 3 und 4 Uhr bei dem Maler Biedermann auf der Hammerlandstraße vorgesprochen und Kaffee nebst Geld empfangen hatte. Der Maler Koch ließ sich nicht ermitteln, jedoch wohnte in dem vom Beschuldigten bezeichneten Hause ein Maler Hansen, bei dem Benthien möglichenfalls gewesen sein kann. Frau Zander, die sich übrigens schon vorher als

Zeugin gemeldet hatte, bestätigte im wesentlichen seine Angaben.

Benthien stützte sich jetzt auf diese seine theilweise bewiesenen Aussagen und leugnete nach wie vor die Thäterschaft.

Bald waren jedoch weitere Indicien gefunden, die ihn schwer belasteten. Er wollte die dem Untersuchungsrichter vorgebrachten Lügen über seinen Besuch des Wasserthurmes und im Meyer'schen Tanzsalon sowie seine angebliche Unkenntniß des kritischen Terrains damit entschuldigen, daß er, wenn er sofort die Wahrheit gesagt hätte, den ungerechtfertigten Verdacht der Ermordung des Knaben Steinfatt nur noch mehr bestärkt haben würde.

Das klang nun ganz glaubhaft. Ein beschränkter, überdies von dem auf ihm lastenden Verdacht niedergedrückter und durch die schwebende Untersuchung eingeschüchterter Mensch konnte sehr wohl auf die Idee kommen, jeden Umstand, der auch nur entfernt mit der That in Verbindung zu bringen wäre, beharrlich abzuwehren und selbst zwingenden Zeugenaussagen gegenüber zu leugnen; das wäre, wie gesagt, möglich gewesen. Nun wurde dem Benthien aber durch die Untersuchung nachgewiesen, daß er jene erste Erzählung schon am Abende des 7. April, als die Kunde von dem Morde noch gar nicht in weitere Kreise gedrungen war und kein Verdacht auf ihm lastete, mit mehrern Zusätzen seinem Logiswirth Wulff aufgetischt hatte. Offenbar war ihm also bereits daran gelegen, sein Zusammensein mit dem Knaben in Horn zu verschweigen. — Auch die erwähnten Zusätze sind charakteristisch für das Vertheidigungssystem Benthien's, denn sie betreffen ein weiteres Indicium gegen ihn. Er erzählte Wulff, er sei vom Meyer'schen Tanzsalon nach der Elbbrücke gegangen, in deren Nähe habe ein Kater

gesessen, den er aus Erbarmen hatte mitnehmen wollen. Das Thier habe ihm jedoch die Hand zerkrallt. Hierbei wies er Wulff den rechten Handrücken, der mehrere breite und kurze, ganz frische Kratzwunden zeigte. Wulff wollte sofort bemerkt haben, daß diese nicht von Katzenklauen, sondern von Fingernägeln herrührten. Auch eine bei Wulff wohnende Frau Hoffmann hatte die frischen Verletzungen am Tage nach dem Verbrechen gesehen. Beider Aussagen suchte Benthien dadurch zu begegnen, daß er die Kratzwunden schon zwei Wochen vorher erhalten und den Zeugen gezeigt haben wollte.

Nach dem Sectionsbefund wurde die Blutthat mittels eines scharfen Instrumentes vollführt. Der Besitz eines solchen am kritischen Tage wurde Benthien ebenfalls nachgewiesen. Am 6. April hatte er von Wulff dessen Messer entliehen, um sich eine Glätte, ein Handwerkszeug der Schuhmacher, zu schneiden. Als Wulff am Tage nach dem Morde sein Messer zurückverlangte, bat der Beschuldigte ihn dringlich, es noch behalten zu dürfen. Wulff hatte dasselbe mit Wachs eingeschmiert, um es vor Rost zu schützen, und nur eine kleine Stelle mittels eines Glasscherbens von dem Ueberzuge befreit. Als ihm Benthien das Messer am 10. April zurückstellte, war es in vollkommen reinem Zustande und der Stahl zeigte verschiedene Schrammen, die nach dem unter Eid abgegebenen Gutachten eines Messerschmiedes daher rührten, daß das Messer auf einem rauhen Steine gewetzt worden war.

Zu den rein objectiven Beweisen ist noch die Fußspur zu zählen. Die von dem Mörder hinterlassenen Fußspuren sind am Morgen des 8. April nochmals von dem Commissarius Sengebusch, den Beamten Hansen und Busch, und auch bei der gerichtlichen Augenscheinnahme genau gemessen und Abdrücke sowie Ausschnitte nach denselben

angefertigt worden. Uebereinstimmend zeigten sie einen kleinen, etwa 23 Centimeter langen Stiefel, mit rundem, unten spitzem, 3 Centimeter hohem Absatze. Die Stiefel des Benthien und namentlich deren Hacken deckten sich vollständig mit den Spuren.

Diesen Ergebnissen sind nach der Anklageschrift noch folgende Indicien hinzuzufügen:

Als die Nachricht von dem Morde auch Wulff zu Ohren gekommen war und in dessen Wohnung erörtert wurde, sprach Benthien sich in auffälliger Weise darüber aus. Unter anderm soll er bei dieser Gelegenheit geäußert haben: „Wer dreißig solcher Mordthaten vollbracht hat, wird unsichtbar; wenn sie den angeblichen Mörder auch auf ganz freiem Felde verfolgt hätten, wäre er doch plötzlich unsichtbar geworden!"

Einer Frau Scherner soll er bei einer zweiten Gelegenheit mitgetheilt haben, es sei doch nicht so schlimm, ein Kind zu ermorden, Dauth (der, irren wir nicht, im November 1888 den Spediteur Hülseberg ums Leben gebracht und beraubt hatte) habe eine viel schlimmere That begangen. Der Mörder sei übrigens nicht nach Jenfeld, sondern nach Hinschenfelde zu entflohen.

Dem Sohne dieser Frau Scherner soll Benthien am 9. April den Wunsch zu erkennen gegeben haben, er möchte wohl „Jack den Aufschlitzer" einmal sehen.

Am Nachmittage des 10. April endlich ist der Beschuldigte in die Krügerei von Kruckau gekommen und hat daselbst einen Schnaps getrunken, die anwesende Wirthin fragend, ob denn der Mörder schon entdeckt sei. Als dieselbe dies verneinte, soll er erklärt haben, den Thäter ganz genau zu kennen. Er habe mit ihm zusammen auf Steinwärder gearbeitet, wo der Mörder zwei kleine Mädchen und einen polnischen Arbeiter unsittlich

attakirt habe. Er wolle mit der Anzeige aber noch ein paar Tage warten.

Der Termin zur öffentlichen Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte wurde auf den 17., 18. und 19. October festgesetzt.

Dank der getroffenen Einrichtung, nur mit Einlaßkarten versehenen Personen den Zutritt zu gestatten, waren vor dem Justizgebäude auf dem Holstenplatze nur wenige Neugierige zu sehen, und auch einer Ueberfüllung des Zuhörerraumes des großen Schwurgerichtssaales war vorgebeugt.

„Da es sich um eine Anklage wegen Mordes und ein zu erwartendes Todesurtheil handelt“, wir reproduciren hier wörtlich den Bericht des Referenten der „Hamburger Reform“, „bildet natürlich das schöne und sogenannte schwache Geschlecht mit der ihm angeborenen Schüchternheit und Sanftmuth die Mehrzahl des Publikums.“

Den Vorsitz der Verhandlung führte Landgerichtsdirector Engel, die Anklagebehörde vertrat Oberstaatsanwalt Dr. Hirsch, die Vertheidigung lag in den Händen des Dr. C. August Schröder.

Der Angeklagte ist ein schlanker, mittelgroßer Mensch, mit schmalem, bleichem Gesicht, dessen niedrige, im scharfen Winkel zurückspringende Stirn sich unter dichtem schwarzen Haar verliert, während ein kleiner hellerer Schnurrbart zwischen der stark gebogenen, das Antlitz gewissermaßen beherrschenden Nase und aufgeworfenen Lippen sitzt.

Der auffallend hinkende Angeklagte blickt ziemlich kühl in den Saal. Die Frage des Präsidenten, ob er sich schuldig bekenne, beantwortet er mit fester Stimme: „Nein, mein geehrter Herr, was ich nicht gethan habe, habe ich nicht gethan, so wahr ein Gott im Himmel ist!“ Bei

seiner Vernehmung macht er über seine Kindheit die bereits früher erwähnten Angaben. Seinen angeblichen unehelichen Vater habe er nie gekannt, seiner Mutter könne er sich nur schwach erinnern. Die ihm zur Last gelegten Vergehen seiner Jugendzeit, die ihm zum Vorwurf gemachten Brandstiftungen bestreitet er energisch. Die kleinen ihm vorgehaltenen Unregelmäßigkeiten gibt er unumwunden zu, doch will er niemals Thiere gequält haben. Bis zum 14. Jahre habe er die Dorfschule besucht und gelernt, daß man nichts Böses ausüben dürfe. Nach seiner Confirmation habe er auf verschiedenen Stellen gedient, ohne dem Leben eines Landmanns besondern Geschmack abgewinnen zu können. Er sei vom Pferde gestürzt und hinke seitdem, deshalb sei er nach Lübeck gewandert, habe dort das Schuhmacherhandwerk erlernt und sich 1885 nach Hamburg gewendet. Schließlich sei er krank und schwachsinnig geworden, da habe man ihn in seinen Heimatsort geschafft. Dort habe es ihm jedoch nicht lange behagt, er sei wieder nach Hamburg zurückgekehrt. Im März 1889 sei er zu dem Schuhmacher Wulff auf dem Billhorner Röhrendamm, im April zu einem gewissen Richter in der Reginenstraße gezogen. Letzteres Logis habe er bis zu seiner Verhaftung bewohnt. Ueber seinen Aufenthalt und sein Thun am 7. April wiederholt er die vor dem Untersuchungsrichter abgegebene Aussage, gesteht aber, während der Voruntersuchung viel gelogen zu haben. Er sucht die vorgebrachten Unwahrheiten mit seiner Furcht, daß er noch mehr in Verdacht gerathen könnte, zu entschuldigen. Auf Vorhalt des Präsidenten, daß er erst am 21. April verhaftet worden sei, seine eingestandenermaßen erfundene Geschichte aber bereits am Abend des 7. April dem Wulff erzählt habe, erklärt Benthien: er habe dies „in der Dummheit“ ge-

than. Die Geschichte von dem Kater und den Kratzwunden habe er dem Wulff nicht an demselben Tage, sondern schon 14 Tage früher erzählt. Dieser müsse sich irren, wenn er etwas anderes behaupte. Daß er immer geleugnet, in der Wirthschaft der Frau Zander gewesen zu sein, sucht Benthien damit zu entkräften, daß er den Verdacht gegen sich nicht habe bestärken wollen.

Die Frage des Präsidenten, warum er den Aufenthalt bei der Frau Zander verschwieg, als noch gar kein Verdacht gegen ihn vorlag, beantwortete er, wie bereits früher, dahin: „das sei in der Dummheit“ geschehen. Das Messer des Wulff habe er schon drei bis vier Tage vor dem 7. April geliehen, um eine Schusterglätte zu schneiden, aber das dazu passende Holz nicht gefunden. Er habe das Messer gar nicht gebraucht und unbenutzt in der Hosentasche herumgetragen. Ueber die auf der Klinge vorgefundenen Schrammen vermöge er keine Erklärung zu geben. Die Kratzwunden an seiner Hand seien zwei Wochen älter als der Mord. Der Angeklagte führt sie wieder auf den Kater an der Elbbrücke zurück, während vier weitere ganz gleiche Kratzwunden an seinem Leibe, deren Narben bei der körperlichen Visitation am 29. April entdeckt wurden, durch den beschädigten Haken seines Hosenriemens verursacht worden seien. Sein auffälliges Hinken rühre von dem Sturze mit einem Pferde her.

Damit schloß die Vernehmung des Angeklagten und der Gerichtshof trat in die eigentliche Beweisaufnahme ein. Außer den Sachverständigen waren 88 Belastungs- und 19 Entlastungszeugen geladen.

Der erste Zeuge, Constabler Anders, berichtete zunächst die bereits bekannten Einzelheiten bei Auffindung der Leiche. Er hat mit zwei Knaben und einem Arbeiter nebst dessen Sohn den flüchtigen Menschen verfolgt, der

sehr gut zu Fuß war und nicht hinkte. Er ist demselben etwa 150—200 Schritte nahegekommen und hat ihn sehr gehetzt, sodaß er, der Flüchtling, ganz erschöpft sein mußte. Auf Befragen des Vertheidigers bekundete Anders, daß der von dem Entflohenen eingeschlagene Weg allerdings ein sehr schmuziger und sumpfiger gewesen sei.

Dr. Mingramm, Polizeidistrictsarzt, schilderte den Leichenbefund. Als Zeuge am Thatorte anlangte, war es bereits dunkel und er mußte bei Laternenlicht operiren. Der Leichnam war durch Messerstiche völlig zerfleischt. Die Verletzungen lieferten dem Zeugen den klarsten Beweis, daß das Verbrechen aus Lust am Morden vollbracht worden ist. Eine anatomische Kenntniß des menschlichen Körpers ist nicht erforderlich, um die Gelenke so zu treffen, wie sie durchschnitten waren. Die That muß mit einem scharfen Instrumente ausgeführt worden sein. Ein Taschenmesser hält er nicht für geeignet. Auch das ihm vorgelegte Wulff'sche Messer scheint dem Zeugen nicht groß und scharf genug zu sein, aber er will die Möglichkeit nicht bestreiten, daß dieses Messer verwendet worden ist.

Während der Zeuge die Verstümmelungen des Steinfatt'schen Körpers beschrieb, warf Benthien rasche scheue Blicke in den Zuschauerraum.

Förster Otte, Polizeiverwalter in Bliesdorf, hat den Angeklagten stets für einen verkommenen Menschen gehalten, der einer bösen That wohl fähig ist.

Lehrer emeritus Döpke hat früher die Dorfschule zu Bliesdorf geleitet und den Angeklagten unterrichtet. Dieser ist kein schlechter Schüler gewesen, aber verlogen, gegen Zureden abgestumpft und verstellungsfähig. Zeuge hat ihm oft prophezeit: „Junge, Junge, du nimmst ein schlechtes Ende und stirbst noch mal am Galgen!“

Der neunzehnjährige Landmann Otte hat selbst gesehen, daß der Angeklagte lebende Frösche zerschnitt.

Der Hufner Körner hatte Benthien ein halbes Jahr als Jungen im Dienst, freute sich aber, als er ihn wieder los war. Der Angeklagte hat sich bei ihm einmal einen schlimmen Fuß zugezogen, sodaß er eine Zeit lang hinkte doch hat sich das später wieder gegeben.

Der Landmann Rethwisch hat den Angeklagten ein Jahr als Kuhhirte beschäftigt und ihn oftmals geprügelt; er hatte vom Großvater desselben Auftrag, strenge Zucht zu üben.

Der Holländer Greßmann schilderte den Angeklagten als arbeitsscheuen, lügenhaften und grausamen Menschen, der eine Freude daran empfand, Thiere zu quälen. Er hat Benthien einst ertappt, als dieser die Schweine in ihrem Kober mit einer Mistgabel blutig stach.

Schuhmacher Heß aus Lübeck, der einstige Lehrherr Benthien's, erzählt, wie dieser ihn freiwillig aufgesucht und gebeten habe, ihn das Handwerk zu lehren. Zeuge hat von dem Angeklagten den Eindruck eines „dumm-schlauen" Menschen gewonnen. Beim Gehen schleppte er das rechte Bein in hinkender Weise nach. Auf Befehl des Vorsitzenden mußte der Angeklagte mehrmals im Saale auf- und abgehen, was er in sehr flinker Weise besorgte.

Frau Sander, bei der Benthien kurze Zeit gewohnt hatte, charakterisirt ihn als „ungeheuern" Lügner, den sie aber trotzdem für dumm, ja öfters für geistesschwach gehalten habe.

Frau Mückenheim, bei der Benthien ebenfalls logirt hat, war nicht sehr erbaut von ihrem Einwohner, der ihr unklug vorkam und allerlei Unsinn machte.

Ebenso sprechen sich die Frauen Hansen und Ilsen aus. Letztere namentlich betonte, daß Alles, was er ge-

sagt, unwahr gewesen sei. Auch ihr wurde Benthien in Bewegung gezeigt; sie meint, daß er einen ähnlichen Gang immer gehabt habe.

Schuhmacher Resse, der Benthien drei Monate beherbergte, sagt aus: er sei ein unzuverlässiger Arbeiter gewesen, der meist durch „Fechten" seinen Unterhalt bestritt.

Einer Frau Fricke, aus deren Wohnung er verschwunden war, ohne Miethe zu bezahlen, hat der Angeklagte, als sie ihn auf der Straße traf und zur Rede stellte, einfach erklärt, er kenne sie nicht und heiße nicht Benthien, sondern führe den Namen Ahrens.

Bei der 74 Jahre alten Frau des Schuhmachers Martens, in dessen Geschäft er thätig war, beschwerte sich der Angeklagte einmal darüber, daß er Hunger leiden müsse. Sie erwiderte ihm: wer essen will, muß auch arbeiten. Da packte er die alte Frau an der Brust, warf sie zu Boden, steckte ihr das Halstuch als Knebel in den Mund und würgte sie, dann lief er davon. Der Vorgang ist damals der Polizei angezeigt worden, hat aber keine weitern Folgen gehabt.

Dr. Sthamer gibt einen Bericht über die Section der Leiche des Knaben Steinfatt. Es fanden sich folgende Verwundungen:

Horizontal über die Vorderfläche des Halses eine acht Centimeter lange Schnittwunde, durch welche das Unterhautbindegewebe, die Fascie und der linke Kopfrückenmuskel durchschnitten war.

In der Nähe des linken Schultergelenkes waren die Weichtheile auf der Vorderseite von der hintern Achsellinie bis zum Schlüsselbein vollständig durchschnitten, ebenso die große Schlagader und die große Blutader des Armes. Durch diese Verwundung war der Arm fast ganz vom Körper getrennt.

Eine vom Schwertfortsatz bis zwei Finger breit oberhalb des Nabels vertikal verlaufende elf Centimeter lange und drei Centimeter breite, klaffende Wunde. In der Mitte derselben war das Bauchfell in drei Centimeter Länge aufgeschlitzt.

Eine in der Mitte zwischen dem Nabel und der Schambeinfuge von rechts nach links gehende Wunde, durch welche ebenfalls das Bauchfell durchschnitten war.

Ein sehr tiefer Schnitt über dem rechten Hüftgelenk, der sämmtliche Weichtheile trennte und das Gelenk hinten und vorn geöffnet hatte. Durch diese Verletzung war der rechte Oberschenkel fast ganz losgetrennt.

Eine oberflächliche, über die rechte Hälfte des Hodensackes verlaufende Wunde.

Eine acht Centimeter lange Wunde in der rechten Kniehöhle.

Vier Centimeter unterhalb der letztern eine nach der Innenfläche des Unterschenkels zu verlaufende vier Centimeter lange, zweieinhalb Centimeter breite, durch Haut- und Unterhautbindegewebe gehende Wunde.

Eine oberflächliche Wunde auf der Innenseite des rechten Oberschenkels.

Eine in die Fascie dringende Wunde des rechten Unterschenkels.

Der Schnitt über den Hals ist im Leben, die übrigen Wunden sind im Tode beigebracht worden, der Tod ist zum größten Theil durch Verblutung, theilweise aber auch durch Erstickung eingetreten. Bei der Leichenöffnung haben sich überdies blutunterlaufene Stellen im Halse gefunden, die auf gewaltsame Eingriffe mit der Hand hindeuten. Der Mörder muß noch nach der That mit unbegreiflichem Behagen in den Wunden gewühlt haben, deshalb liegt nach seiner, des Sachverständigen, Ueberzeugung ein Lustmord vor. Aus der Mehrzahl der Wunden

ist das Blut mehr gequollen wie gespritzt, sodaß der Thäter bei einiger Vorsicht Blutspuren an seiner Kleidung vermeiden konnte. Der Sachverständige hält es nicht für unmöglich, daß die aufgezählten Verletzungen von dem Wulff'schen Messer herrühren.

Der Gefängnißarzt Dr. Meyer hatte im Jahre 1885 Gelegenheit, den Angeklagten zu beobachten, und kam damals zu der Ueberzeugung, derselbe sei schwachsinnig, nicht eigentlich unzurechnungsfähig, aber in der intellectuellen Entwickelung zurückgeblieben, weshalb er ihn aus der Correctionshaft in seine Heimat schickte. Das auf seine damaligen Beobachtungen gegründete Gutachten ist dahin zusammenzufassen: Benthien ist criminalrechtlich für das verübte Verbrechen nicht verantwortlich zu machen, da er einem unwiderstehlichen Zwange aus sich heraus gefolgt ist, dessen Ursache in einem aus seiner organischen Veranlagung, nicht aus der mangelhaften und vernachlässigten Erziehung, entspringenden moralischen Defect zu suchen ist. Trotzdem hat er so viel durch die Erziehung gewonnene Erkenntniß, bei Begehung eines Verbrechens, wie des vorliegenden, sehr wohl zu wissen, daß und was er für ein Verbrechen vollführe, aber er war seiner organischen Veranlagung nach nicht stark genug, seinen Trieben zu widerstehen.

Es wurde festgestellt, daß Sonnabend den 6. April, gegen 5 Uhr nachmittags, ein Mann, dessen Beschreibung auf das Aeußere Benthien's paßt, den in der Rennbahnstraße spielenden Knaben Steinkamp aufgefordert hat, ihm den Weg nach Jenfeld zu zeigen. Die hinzukommende Mutter des Knaben untersagte demselben jedoch, den Fremden zu begleiten. Sie meint auch jetzt, diesen Mann in Benthien zu erkennen, nur habe derselbe nicht so sehr gehinkt. Der kleine Steinkamp erkannte den Angeklagten

nicht wieder. Auch der zehnjährige Karl Jurs hat den Angeklagten bereits in den Nachmittagsstunden des 5. und 6. April in der Gegend des Rauhen Hauses gesehen. Am letztern Tage hat Benthien versucht, ihn an sich zu locken.

Am 7. April haben die zwölfjährige Johanna Söhrs, die gleichalte Emma Bethmann, der elfjährige Johannes Jurs und die beiden in demselben Alter stehenden Knaben Heinrich Bethmann und Johannes Westermann, als sie an der Hohlen Rinne und am Hohlen Wege in Horn spielten, einen unheimlichen Menschen erblickt, der sie beobachtete und sich an sie heranmachen wollte. Sie alle bezeichneten Benthien als diesen Mann.

Der Angeklagte bestritt ganz entschieden, jener Mann gewesen zu sein, und behauptete nach wie vor seine völlige Unkenntniß der in Frage kommenden Gegend.

Der Polizeiagent Hansen erhielt die Sache am Morgen des 8. Aprils zugewiesen und schilderte eingangs seiner Vernehmung die Augenscheinnahme, nach der die That nicht am Fundorte der Leiche, sondern auf der von uns bei Beschreibung der Oertlichkeit erwähnten Anhöhe geschehen ist, von welcher man einen ziemlich freien Anblick über die Heide hat. Blutspuren führen von dort nach dem kleinen Graben. Die Personalbeschreibungen des vermuthlichen Mörders haben merkwürdig übereingestimmt; es ist nach ihnen der officielle Steckbrief entworfen worden. Als Benthien verhaftet und nach der Polizeiwache 19 gebracht wurde, hat der herbeigeholte Gastwirth Triepel den Angeklagten sofort recognosciert. Der Zeuge Hansen beschrieb die Mühe, die er sich gegeben hat, das von dem Angeklagten behauptete Alibi zu widerlegen, und die Anstrengungen Benthien's, sich rein zu waschen. Als er den Angeklagten einmal hinter der Droschke, mit der sie nach

dem Thatorte fuhren, herlaufen ließ, äußerte Benthien, es komme auf das Laufen an, und fing plötzlich an zu hinken, während er dies vorher nie gethan hatte. Auch die von dem Polizeibeamten genommenen Fußabdrücke wurden im Laufe der Vernehmung dieses Zeugen mit den von dem Angeklagten getragenen Stiefeletten verglichen. Nach der Vergleichung deckten sich namentlich deren Absätze genau mit den Hackenabdrücken. Auf Wunsch des Vertheidigers wurde constatirt, daß allerdings die Stiefel eines andern in dieser Affaire Verhafteten ebenso genau in die Fußspuren gepaßt hatten. Nach der Ansicht des Zeugen Hansen ist der Mord in der Weise vollbracht worden, daß der Angeklagte den Knaben von rückwärts umfaßt, an sich gepreßt und in dieser Lage ihm den Hals durchschnitten hat, wobei das Blut nach vorn spritzte und den Thäter nicht besudeln konnte, während der Knabe im krampfhaften Bemühen, sich aus der todbringenden Umarmung zu befreien, dem Angeklagten die Kratzwunden auf der Hand beibrachte. Sergeant Hansen ist der unerschütterlichen Meinung, daß die Kratzwunden von den Fingernägeln des ermordeten Kindes herrühren, trotzdem er dem Vertheidiger bestätigen mußte, daß bei Personen, welche viel in Herbergen verkehren, sich oft Kratzwunden an den Händen finden. Abends $8^1/_2$ Uhr wurde die Verhandlung abgebrochen und am andern Morgen 10 Uhr fortgesetzt.

Benthien hinkte in gleicher Weise auf seinen Platz und folgte der Verhandlung mit derselben Ruhe, wie er sie tags zuvor gezeigt, ab und zu seinem Vertheidiger eine Bemerkung zuflüsternd, oder an einzelne Zeugen Fragen richtend, die auf eine nicht unbedeutende Dosis Schlauheit schließen ließen.

Als erster Zeuge wurde der Knabe Ziemann ver-

nommen, der sich am 7. April mit anderen Knaben bei dem Kugelfange der wandsbecker Husaren aufgehalten hatte. Beim Nachhausegehen hörten die Knaben durch einen Bruder des Rauhen Hauses von dem verübten Verbrechen und eilten darauf der Mordstelle zu. Unterwegs begegneten sie einem mittelgroßen, hagern Menschen, der ihnen auffiel, weil er sehr rasch lief und augenscheinlich absichtlich das Antlitz abwendete. Derselbe trug einen langen, dunklen Paletot. Als er später den verdächtigen Mann gemeinschaftlich mit seinen Gespielen und dem Constabler Anders verfolgte, sah er unter dem Rocke des Fliehenden etwas Weißes, ohne jedoch unterscheiden zu können, ob dies das Futter oder vielleicht das Hemd war An seine frühere Aussage erinnert, daß er das helle Futter des Rockes erkannt habe, erwiderte der Knabe, er habe das Weiße für das Rockfutter gehalten. Den ihm in der Voruntersuchung gezeigten Benthien'schen Ueberzieher konnte er nicht mit Bestimmtheit recognosciren. Nach Haltung und Figur des Angeklagten glaubte er in demselben eine Aehnlichkeit mit dem Verfolgten zu finden, dieser habe indeß einen anderen Hut getragen.

Die Knaben Barg, Heitmann und Behn sagten in ähnlicher Weise aus, nur wollte ersterer den vom Angeklagten getragenen Hut als den des Verdächtigen erkennen, und letzterer behauptete, das Rockfutter sei hell gewesen, während der Paletot, mit dem Benthien bei seiner Verhaftung bekleidet war, mit dunklem Stoffe gefüttert ist. Sie sind dem Verfolgten bis auf etwa hundert Schritte nahe gekommen, haben aber nicht bemerkt, daß derselbe hinkte oder eine schiefe Schulter hatte.

Steinfatt, der Vater des ermordeten Knaben, bekundete, daß sein Sohn etwa um 4 Uhr nachmittags zu dem Gastwirthe David gesandt worden sei. Der kleine Borries

müsse sich auf dem Wege zu ihm gefunden haben. Bereits einige Wochen vor der Blutthat ist sein Sohn mit einem Fünfpfennigstück nach Hause gekommen, das er von seinem Lehrer erhalten haben wollte. Damals ist dem Knaben eingeschärft worden, von fremden Leuten auf der Straße kein Geld zu nehmen und sie nicht zu begleiten; leider ohne Erfolg.

Der sechs Jahre alte Borries hat sich dem Knaben Steinfatt bei der Hohlen Rinne in Horn angeschlossen. Später haben sie einen Mann getroffen, der mit ihnen ging, sie vor der David'schen Wirthschaft erwartete und ihn schließlich auf dem Rückwege fortschickte. In dem Angeklagten erkennt er jenen Mann nicht wieder.

Der Kaufmann Heinrich Clasen schildert die schon erzählten Vorgänge während des Wartens auf seine Frau in der Nähe des David'schen Wirthschaftslocals. Das Gesammtbild des Fremden war für ihn ein so eigenartiges, unangenehmes, daß er es nicht vergessen konnte und sich am nächsten Morgen, als er durch ein Extrablatt von dem Morde unterrichtet wurde, sofort der Polizeibehörde zur Verfügung stellte. Er hat Benthien augenblicklich erkannt, als dieser ihm bei dem Untersuchungsrichter unter einer Reihe anderer Häftlinge vorgeführt wurde. Allerdings mußte er auf Befragen des Vertheidigers zugeben, daß ein anderer der Thäterschaft verdächtig gewesener Mann ebenfalls große Aehnlichkeit mit dem von ihm am 7. April beobachteten Menschen besessen habe, jedoch erkennt er auch heute mit unumstößlicher Gewißheit in Benthien jenen Fremden.

Die Zeugin Frau Koch hat einen Mann in Gesellschaft eines Knaben zur kritischen Zeit nach dem Horner Moor gehen sehen. Ihrer Meinung nach ist jener Mann unbedingt Benthien.

Der Knabe Estein hat den ermordeten Steinfatt kurze Zeit vor der That mit einem Manne sehr schnell über den Horner Steindamm wandern sehen. Der Fremde hat eine hohe Schulter gehabt und ist ganz anders wie Benthien gekleidet gewesen, dennoch glaube er, dieser und jener seien eine Person.

Der neunjährige Franz hat am 4. April mit seiner kleinen Schwester und mehrern andern Kindern in der Rennbahnstraße gespielt und ist von einem hinkenden Manne mit einer hohen Schulter aufgefordert worden, gegen ein Entgelt von fünf Groschen mit nach Marienthal zu gehen. Er und die andern Kinder haben sich jedoch geweigert. Der fremde Mensch ist eiligst fortgegangen, als ihre Mutter in die Nähe kam. Er wollte den Angeklagten wiedererkennen, dieser aber bestritt an dem betreffenden Tage in der Rennbahnstraße gewesen zu sein. Ueber seinen Aufenthalt am 4. April wußte Benthien keine Auskunft zu geben. Im Laufe der Voruntersuchung behauptete er, diesen Tag bei dem Schuhmacher Stark verlebt zu haben, der, als folgender Zeuge vernommen, nur bestätigen konnte, daß Benthien vom 10. bis 21. April bei ihm in Arbeit gestanden, und daß er ihn früher nicht kennen gelernt hatte. Schuhmacher Junke, über den gleichen Punkt befragt, konnte die Angaben des Angeklagten ebenfalls nicht bezeugen. Der Knabe Gierse hat am Nachmittage des 7. April in der Rennbahngegend mit mehrern Altersgenossen gespielt und gleichfalls Steinfatt mit dem fremden Manne gesehen, als beide dem Horner Moor zugingen. Er meint Benthien sei der Fremde gewesen, trage aber jetzt andere Kleider.

Gierse's Gespielen machten dieselben Angaben.

Der zur Zeit der Bluthat am Horner Wege wohnhafte Wirth Triepel sagte aus, er habe den ermordeten Stein-

fatt am 7. April auf dem Wege von der Fischerstraße nach dem Rauhen Hause getroffen. Der Knabe sei von einem Manne begleitet gewesen, den er auch heute zweifellos als Benthien bezeichnen könne, da er diesem bei jener Gelegenheit fest ins Gesicht geblickt habe. Als der Angeklagte ihm am Tage der Verhaftung gegenübergestellt worden, sei ersterer vor Bestürzung fast ohnmächtig geworden.

Auch der Zeuge Vorwerk und dessen Sohn haben das Opfer des Verbrechens und den muthmaßlichen Mörder am selben Tage etwa fünf Minuten vom Thatorte entfernt gesehen, und erkennen den Angeklagten wieder.

Dieser behauptet dagegen wiederholt fest und entschieden, mit dem gemordeten Knaben überhaupt nicht an jener Stelle gewesen zu sein. Es müsse eine Verwechselung vorliegen.

Die in Horn am Bauerberg wohnende Frau Zander hat von dem Verbrechen noch am selben Abend um 7 Uhr Kenntniß erhalten. Gegen 10 Uhr betrat ein Mann völlig außer Athem ihre Wirthschaft und bat um etwas Essen. Da er sehr elend und derangirt aussah, verabreichte sie ihm eine Tasse Kaffee und kalte Kartoffeln, die er mit großer Gier verzehrt. Er machte ihr dabei die Mittheilung, daß er lange typhuskrank gelegen und erst aus dem Krankenhause entlassen sei. Der Mann erzählte ferner, er sei Schuhmacher und wohne in der Nähe des Wasserthurmes. Die Zeugin, welche Erbarmen mit dem angeblichen Reconvalescenten hatte, schenkte ihm noch ein Stück Speck und gab ihm den Rath, sich nicht in der Horner Gegend herumzutreiben; es sei eben ein Knabe über den Hals geschnitten worden, da könne er leicht als der That verdächtig arretirt werden, der Fremde wurde womöglich noch blässer, erwiderte aber nichts und

entfernte sich. Als sie später im „General-Anzeiger“ las, daß ein Schuhmacher als des Mordes verdächtig inhaftirt worden sei, fiel ihr jener Gast wieder ein. Sie meldete sich bei der Polizeibehörde und erkennt den ihr vorgeführten Benthien sofort und bestimmt wieder. Er hat an jenem Abende über einem Jacket einen Ueberzieher getragen und stark gehumpelt.

Der Angeklagte hatte bis zum 6. Juni lebhaft bestritten, jemals bei der Zeugin gewesen zu sein, und bei Gott dem Allmächtigen geschworen, er habe Frau Zander nie gesehen.

Befragt, warum er diesen Besuch so hartnäckig geleugnet, gab Benthien zur Antwort, das müsse er rein vergessen haben.

Holzhändler Warnke ist am 21. April auf dem Nachhausewege dem Angeklagten begegnet. Da das Signalement des vermuthlichen Thäters auf denselben genau paßte, hat er ihn angeredet und gefragt, ob er schon von dem Morde in Horn gehört hätte. Benthien erblaßte und fing an zu zittern. Diese Wahrnehmungen bestimmten den Zeugen, die Verhaftung des Verdächtigen zu veranlassen.

Der mit der Untersuchung betraut gewesene Landrichter Dr. Sudeck schilderte das Lügengewebe, in das sich der Angeklagte verstrickt hatte. Fast bis zum Schlusse der Untersuchung ist er bei seinen unwahren Behauptungen bezüglich des Verweilens am kritischen Tage geblieben. Er hat Benthien mit Angestellten der Rothenburgsorter Wasserwerke und Leuten aus Meyer's Tanzsalon confrontirt, ohne daß auch nur einer von ihnen sich des Angeklagten zu erinnern vermochte, trotzdem dieser einen Aufseher des Thurmes mit voller Bestimmtheit als denjenigen bezeichnete, mit dem er speciell gesprochen habe. Weder die Gegenüberstellung mit den Zeugen Clasen noch

jene mit der Frau Zander und dem Zeugen Triepel haben einen besondern Eindruck auf den Angeklagten gemacht. Er leugnete stets starr. Erst am 6. Juni räumte er ein, mit dem Knaben Steinfatt in Berührung gekommen zu sein, fügte aber sofort hinzu: „Den Mord habe ich nicht begangen!“ Dann hat er die Erzählung von dem Unbekannten vorgebracht, der ihn mit dem Koffertransport beauftragt haben soll. Benthien hat auf ihn den Eindruck eines nicht völlig normalen, eigenthümlich veranlagten Menschen gemacht, dessen mangelhafte Erziehung die geistigen Fähigkeiten möglichenfalls nicht voll ausgebildet habe; allein unzurechnungsfähig ist er ihm nicht erschienen.

Der Schuhmacher Wulff, bei dem der Angeklagte etwa vier Wochen logirt hatte, theilte mit, daß dieser im Logis stets ein ruhiger, ordentlicher Mensch gewesen sei, der allerdings wenig gearbeitet habe, weil ihm eine gründliche Kenntniß des Handwerkes mangelte. Gelogen habe er sehr viel und oft, sodaß der Zeuge ihn schließlich für ein verkommenes Subject hielt, das geistig nicht so sei wie andere Menschen. Wulff bezeugte dann die früher erwähnten Thatsachen bezüglich des geliehenen Messers und der Kratzwunden.

Als er von dem Morde erfuhr, hegte er Verdacht gegen seinen Einwohner, untersuchte seine Kleider, entdeckte aber keine Blutspuren, und da Benthien überdies stets ruhig und kalt blieb, beruhigte er sich wieder. Der Angeklagte habe stets den Fuß etwas nachgeschleppt, seine jetzige Gangart sei indessen eitel Verstellung.

Benthien antwortete auf die Frage des Präsidenten, wann er zuerst von der Blutthat gehört, am Montag Abend durch Frau Hoffmann; als ihm vorgehalten wurde, schon am Sonntag Abend durch Frau Zander von dem

Verbrechen unterrichtet worden zu sein, entschuldigte er sich mit Gedächtnißschwäche.

Der Sachverständige, Messerschmied Tauber, constatirte als Resultat seiner Prüfung des von dem Angeklagten geliehenen Wulff'schen Messers, dasselbe müsse auf einem groben Schleifsteine gewetzt worden sein.

Diesem Befunde gegenüber blieb Benthien bei seiner Aussage, das Messer nur zum Zweckenputzen verwendet zu haben; über die Schrammen auf der Klinge konnte er eine Erklärung nicht geben.

Frau Hoffmann bekundet, daß der Angeklagte beim Verlassen seines Logis am 7. April einen Winterpaletot, graue Hosen, spitze Stiefel und einen runden Hut getragen habe. Kratzwunden an der Hand hat sie damals bestimmt nicht gesehen, wohl aber am nächsten Tage und als frische erkannt.

Dem kleinen Sohne der Frau Scherner hat Benthien gelegentlich erzählt, er möchte wol einmal Jack den Aufschlitzer sehen.

Physikus Dr. Reinhard hat den Angeklagten körperlich untersucht und die Narben an Hand und Leib constatirt. Daß letztere von einer Riemenschnalle herrührten, hält er für unwahrscheinlich, weil sie nach verschiedenen Richtungen verlaufen und das Hemd zwischen Hose und Leib eine Schutzwand darstellt. Ob die Kratzwunden an der Hand von Menschennägeln oder einer Katze beigebracht worden sind, hat er an den Narben wegen der inzwischen verstrichenen Zeit nicht genau bestimmen können, doch hinterlassen Katzenkrallen tiefere, schwerer heilende Wunden als Menschennägel, und er glaubt — auch dem Alter der Narben nach —, Benthien müsse die Verletzungen von Menschennägeln erhalten haben. — Dr. Reinhard erklärt ferner, das Hinken Benthien's ist durch dessen Körper-

constitution nicht bedingt, er hat aber die eine Hüftseite höher als die andere gefunden, aus diesem Umstande ist der schlottrige Gang des Angeklagten herzuleiten, allein nicht das simulirte Hinken, da Benthien bei demselben das Gewicht auf den rechten Fußballen legt, während er gerade in diesem den ihn zum Hinken veranlassenden Schmerz verspüren will. Er hat jetzt wieder das mehrfache Hinken Benthien's durch den Gerichtssaal genau beobachtet und bemerkt, daß der rechte Absatz des Benthien'schen Stiefels höher ist wie der linke.

Der Angeklagte meint, dann müsse er wol den einen Absatz mehr als den andern abgelaufen haben. Verschiedene Hacken an seinen Stiefeln seien von ihm nicht angefertigt worden.

Frau Jürgens, deren Mann ein kleines Schneidergeschäft betreibt, gab zu Protokoll, daß der Angeklagte am 9. April in ihren Laden gekommen und nach dem Preise einer Sommerhose gefragt hat. Er ist aber vom Kaufe derselben abgestanden und hat sich mit ihr über den Mord unterhalten, dabei äußernd, Menschen, die so etwas verüben könnten, seien gar keine Menschen, sondern mit Menschenhaut überzogene Bestien. Er hat auch über die ausgesetzte Belohnung und davon gesprochen, daß sein Bruder altonaer Polizist sei, der schon mehrfach Mörder entdeckt habe. Auch über das Zeugniß des kleinen Borries hat er seine Meinung geäußert und vermuthet, derselbe wäre unzuverlässig und man werde auf seine Aussage nicht viel geben. Schließlich hat Benthien derart wunderliche Reden geführt, daß sie angst und bange geworden und ihrem Schöpfer gedankt hat, als sie von ihrem Manne abgelöst wurde. Diesem hat Benthien dann vorgelogen, er müsse behufs Anstellung im Zoologischen Garten neue Garderobe anschaffen.

Arbeiter Fink hat den Angeklagten einmal bei der horner Kirche getroffen. Derselbe hat damals nicht gehinkt, nach dem Luisenwege gefragt und unaufgefordert erzählt, er sei Schuhmacher und am Röhrendamme wohnhaft.

Benthien war nicht im Stande, die Frage des Präsidenten, was er am Luisenwege gewollt habe, zu beantworten.

Die Wirthin Kruckau erkannte im Angeklagten mit vollster Bestimmtheit jenen Mann wieder, der am 9. April in ihre Wirthschaft gekommen und gesagt hat, der Mörder sei ein ihm bekannter Arbeiter bei Blohm und Voß, trage braune Schuhe und sei ein unsittliches Subject. Als die Zeugin darauf erwiderte, davon müsse er Anzeige erstatten, sagte er, das wolle er sich einige Tage überlegen. Er hat erzählt, er habe den Thatort mit einem wandsbecker Polizisten besucht, und sich über die Zeitungsberichte abfällig ausgesprochen.

Der Angeklagte bestritt auch jetzt, jemals bei der Zeugin gewesen zu sein.

Zeuge Maler Biedermann bestätigte die Angaben Benthien's, am 7. April, nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, bei ihm vorgesprochen zu haben.

Die Zeugen Körner, Müller und Frau Witte wollen den Angeklagten die Tage vor der Blutthat in der Hammerlandstraße gesehen haben, jedoch hat sich damals noch ein anderer Mann mit Schlapphut durch Umherstreifen in derselben Gegend verdächtig gemacht.

Der nach ihnen vernommene Zeuge Lüders erklärt, Benthien habe einmal 24 Stunden bei ihm gearbeitet, aber so miserabel, daß die Arbeit nicht zu verwenden war. Er hat ihn darauf hin weggeschickt und ist von ihm bei dem gewerblichen Schiedsgerichte verklagt worden. Er hat Termin gehabt, und zwar zu einer Zeit, in welcher, wie der Vertheidiger constatirte, der Zeuge Körner den

Angeklagten auf der Hammerlandstraße gesehen haben wollte.

Dennoch hielt Körner seine Aussage aufrecht, daß er den Angeklagten gerade zu jener Zeit, am 5. April zwischen 10 und 2 Uhr, in der Nähe des Rauhen Hauses gesehen habe.

Nach Beendigung dieser Zeugenvernehmung stellte sich heraus, daß der vorgeladene Knabe Lundt zur Verhandlung nicht erschienen, sondern am Tage vorher aus der Wohnung seiner Mutter verschwunden war.

Der Vertheidiger beantragte, die Sitzung zu vertagen, bis der Knabe wieder aufgefunden sei.

Der Präsident bedauerte, sich darauf nicht einlassen zu können. Wenn es verlangt werde, wolle er die Sitzung bis nächsten Mittag aufheben und inzwischen versuchen, den Knaben polizeilich zu ermitteln.

Der Vertheidiger stellte den Antrag, eine Pause von zwei Stunden eintreten zu lassen, während welcher sich vielleicht constatiren ließe, ob der Knabe aufzufinden sei oder nicht.

Der Erklärung des Präsidenten zufolge war dies unmöglich, weil man sich erst mit der Polizeibehörde Wandsbeck in Verbindung setzen müsse, woselbst der Knabe wohne.

Nunmehr beantragte der Vertheidiger, die Lundt'sche Aussage aus den Acten der Voruntersuchung zu verlesen.

Der Oberstaatsanwalt widersprach diesem Antrage, dem der Gerichtshof indeß schließlich beipflichtete.

Den Acten nach sind am 4. April Lundt und ein anderer Knabe in der Brauerstraße zu Wandsbeck von einem fremden Menschen aufgefordert worden, gegen eine Belohnung von fünf Groschen einen Koffer von Marienthal nach Hamburg zu tragen. Auf die Frage, wo der

Koffer sich befinde, hat der Fremde erwidert: „Im Gebüsch!“ Die beiden Jungen haben sich dann geweigert, mitzugehen. Der mit dem Angeklagten confrontirte Lundt hat ganz fest und entschieden behauptet, dieser sei der fragliche Mann keinesfalls gewesen.

Der als Zeuge vernommene Ortsvorstand von Volksdorf, Maack, bemerkte am Tage nach der Blutthat mehrfach einen verdächtigen, etwa vierzigjährigen Mann, der, wie er später hörte, daselbst seine Kleider gereinigt hatte.

Der Zeuge Möller aus demselben Orte bekundete, er wisse vom Hörensagen, daß ein verdächtiger Mensch in einer dortigen Wirthschaft genächtigt und seine angeblich mit Blut befleckten Kleider bei dieser Gelegenheit gewaschen habe.

Dem Gastwirthe Wendt aus Volksdorf war davon nichts Positives bekannt. Der Verdächtige sei bei ihm eingekehrt; mit Benthien sei er bestimmt nicht identisch.

Einem vom Vertheidiger gestellten Antrage gemäß wurde nunmehr der Fuß des Angeklagten nochmals einer Messung unterworfen.

Physikus Dr. Reinhard vervollständigte jetzt sein im Laufe der Verhandlung gegebenes Gutachten. Danach ist Benthien trotz seines etwas schiefen Beines befähigt, rasch laufen zu können. Hinsichtlich des geistigen Zustandes Benthien's ist er der Ansicht, daß eine pathologische Geistesstörung nicht vorliege. Er hat sich bemüht, eine geheime Geistesschwäche zu entdecken, ohne daß ihm dies gelungen ist. Symptome, wie das Vorsichhinsprechen, das man bei dem Angeklagten wahrgenommen, sind vielen durchaus normalen Menschen eigen und involviren keine geistige Schwäche. Auch Anzeichen einer erblichen Veranlagung zur Geistesstörung sind bei Benthien nicht zu Tage getreten, jedoch ist ihm eine einseitige Beschränktheit

nicht abzusprechen, die sich z. B. darin kundgegeben hat, daß er oftmals Insekten peinigte, was bei einem Menschen in dem Alter Benthien's nicht vorkommen sollte. Er ist auch kein Trinker gewesen, sodaß die Annahme, der Angeklagte sei durch den Genuß von Alkoholismen momentanen Geistesumnachtungen unterworfen, von selbst wegfällt. Der Schädel und die Gesichtsform Benthien's zeigen zwar einigermaßen den Typus der Geistesschwäche, allein die Difformationen sind nicht bedeutend genug, um seine Unzurechnungsfähigkeit zu constatiren. Bei dem Angeklagten sind Spuren von Geistesstumpfheit vorhanden, aber er hat andererseits, z. B. während der Gerichtsverhandlung, eine große Schlauheit und Pfiffigkeit bewiesen. Der Angeklagte besitzt eine für seinen Stand keineswegs unbeträchtliche Bildung und kann sehr wohl klar unterscheiden, was recht oder unrecht ist. Er ist im Vollbesitze genügender Willenskraft und für seine Handlungen criminalrechtlich verantwortlich.

Gegenüber dieser Ansicht erkärt der Gefängnißarzt Dr. Meyer, auf seinem bereits gestern vertretenen Standpunkt verharren zu müssen.

Damit war die Beweiserhebung beendet; den Geschworenen wurden die folgenden Fragen vorgelegt:

I. Hauptfrage: Ist der Angeklagte schuldig, den Knaben Steinfatt am 7. April 1889 vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben?

II. Hülfsfrage: Ist der Angeklagte schuldig, den Knaben Steinfatt am 7. April 1889 vorsätzlich getödtet zu haben?

Es ergriff nunmehr der Oberstaatsanwalt Dr. Hirsch das Wort zur Anklagebegründung und betonte zunächst, daß derjenige, welcher berufen sei, an der Verhandlung über ein Verbrechen wie das vorliegende theilzunehmen, anders über dasselbe urtheilen müsse als ein Mann, der die That aus der Ferne oder gar vielleicht nur aus

grausig gefärbten Zeitungsreferaten kenne. Es ist kaum faßbar und das menschliche Gefühl sträubt sich dagegen, an die Möglichkeit eines Mordes an einem wehrlosen, unschuldigen Kinde zu glauben; ist unbegreiflich, wie ein bislang ziemlich unbescholtener Mensch zur Verübung eines so abscheulichen Verbrechens gelangen konnte. Allein die Thatsache liegt nun einmal vor und die Geschworenen haben sich daher nur mit der Frage zu beschäftigen: ist die hier vorgeführte Person der Thäter? — Der Angeklagte hat ein verwahrlostes Leben hinter sich, er wurde schon in seiner Jugend verdorben und ist jetzt ein Strolch. Aber damit ist noch nicht ausgesprochen, daß er auch ein Mörder werden mußte. Jeder Schritt auf der Bahn des Verbrechens kann der erste sein. Niemand vermag in eines Andern Seele zu lesen, wie lange der Keim des Verbrechens in derselben gelegen hat. Der Angeklagte hat jetzt den ersten Schritt gethan, und dieser ist ein recht schwerer und verderblicher gewesen. Was in den letzten Tagen vor der blutigen That vorgegangen ist, deutet darauf hin, daß der Angeklagte sich mit dem Plane des Verbrechens, wie er es am 7. April vollbracht, schon lange herumgetragen hat. Der Redner will nicht darauf eingehen, daß Benthien sich oft und mit Vorliebe in jener Gegend herumgetrieben habe, das ist den Anwesenden bekannt und durch Zeugenaussagen genügend erhärtet worden, selbst wenn man den Angaben der verschiedenen Kinder nicht unbedingten Glauben schenken mag. Es genügt die Feststellung der Vorgänge am 7. April an sich, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Angeklagte und kein anderer der Mörder des Knaben Steinfatt ist. Benthien hat am kritischen Tage sich von 4 Uhr an in Gesellschaft der Knaben Borries und Steinfatt befunden, er ist von Zeugen um $4\frac{1}{2}$ Uhr mit letzterm allein in

der Nähe des Horner Moors gesehen worden, er ist ferner nach Entdeckung des Verbrechens von andern Zeugen als Thäter verfolgt und später von fast allen Zeugen auf das unwiderleglichste recognoscirt worden, und läßt sich seinen Spuren folgen bis weit über die That hinaus. Allerdings ist niemand bei Ausübung der That zugegen gewesen, die Fußspuren aber, die bei der Leiche gefunden und auf dem vom Verfolgten eingeschlagenen Wege beobachtet worden sind, entsprechen genau den Dimensionen der Stiefel, die der Angeklagte noch heute trägt. Diese Identität der Fußspuren ist mehr als Zufall, sie ist ein höchst wichtiges Glied in der Beweiskette. Wenn der Angeklagte leugnet, thut er dies in derselben unberechtigten Weise, wie er früher so manche Thatsache beharrlich in Abrede gestellt hat, die er später doch als richtig zugeben mußte. Er hat überhaupt nur in dem einen Punkte der Wahrheit die Ehre gegeben, daß er jetzt einräumt, er habe viel, sehr viel gelogen. Im allerhöchsten Grade belastet den Angeklagten aber, daß er bereits zu einer Zeit, in der er noch gar keine Veranlassung dazu hatte, seinem Wirthe unwahre Angaben über sein Verbleiben gemacht, sich also gewissermaßen ein Alibi zurechtgelegt hat. Er, der das Wulff'sche Haus am Nachmittage wohl und munter verlassen hat, ist abends mit zerkratzten Händen zurückgekehrt, zu deren Erklärung er neue Lügen erfinden mußte. Diese Verletzungen erklären sich leicht, wenn man sich vor Augen führt, wie der Angeklagte die That begangen haben dürfte. Die Schilderung des in solchen Dingen erfahrenen Polizeisergeanten Hansen hat hier jedenfalls das Richtige getroffen. Aeußerst verdächtig ist auch des Angeklagten Treiben nach dem Bekanntwerden des Mordes. Seine verschiedenen Redereien über die That bekundeten ein gewisses Bedürfniß, sich über dieselbe

mitzutheilen. Was die Frage der Zurechnungsfähigkeit Benthien's anlangt, in welcher die beiden Sachverständigen verschiedener Meinung gewesen sind, ist es nicht Sache der Staatsanwaltschaft, die Ansicht des einen höher als die des andern zu stellen; die Geschworenen müssen aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie in dieser Beziehung nur auf ihre eigenen Wahrnehmungen angewiesen sind. Diese müssen mit zwingender Gewalt zu dem Resultate führen, daß Benthien sich im vollen Besitze seiner Willensfreiheit befand und befindet. „Und", fuhr der Oberstaatsanwalt fort, „das, meine Herren Geschworenen, bitte ich zu bedenken: erklären Sie diesen Angeklagten für unzurechnungsfähig, so verläßt er nach Schluß der Verhandlung frei und ungehindert den Gerichtssaal. Dann lassen Sie die Bestie wieder los und bringen — wenn Sie selbst Väter sind, werden Sie empfinden, was das heißt, — Ihre und andere Kinder in Gefahr. Sie geben dem Angeklagten Gelegenheit, seine Verbrechen fortzusetzen, denen die Kinder schutzlos preisgegeben sein werden!" Der Redner kommt zum Schlusse noch auf die Frage der Ueberlegung zu sprechen und betont, daß sie zu bejahen sein werde. Er richtet die Bitte an die Geschworenen, die Hauptfrage mit Ja zu beantworten, dann falle die Hülfsfrage von selbst, dann werde das Verbrechen, welches tagelang die ganze Stadt in Aufregung versetzt habe, dem Gesetze gemäß gesühnt werden.

„Es ist ein weitverbreiteter Irrthum", begann Dr. Schröder seine Vertheidigungsrede, „daß der Vertheidiger eine Art Mohrenwäsche zu Gunsten seines Clienten zu vollbringen und alles gutzuheißen habe, was derselbe gethan. Dies ist nicht Aufgabe der Vertheidigung, sie soll nur das Ihre thun, um alle während der Verhandlung bekundeten Momente in das richtige Licht zu stellen;

alles den Angeklagten Belastende zugeben, aber auch in geeigneter Weise das Entlastende zur Geltung bringen. Diese Pflicht ist in den Fällen um so ernster zu nehmen, in denen der Vertheidiger mit den Richtern und Geschworenen, mit der ganzen Bevölkerung den Abscheu gegen die That und den Thäter theilt." Der Sache selbst näher tretend, weist Dr. Schröder zunächst hin auf die trübe, in jeder Hinsicht vernachlässigte Vergangenheit des Angeklagten, der unter den denkbar traurigsten Verhältnissen aufgewachsen ist, wie das Thier des Feldes, ohne daß ein Mensch sich um ihn gekümmert, und stets als Sündenbock des gesammten Dorfes gegolten hat. „Trotz minutiösester Nachforschung hat man indeß dem Angeklagten aus jener Zeit bestimmt nur nachweisen können, daß er einmal Frösche gequält hat. Wohin aber würde es führen, wollte man alle, die als Kind einmal einen Frosch getödtet haben, des Mordes verdächtigen? Der Angeklagte ist verlogen, träge und betrügerisch gewesen, eigentliche Gewaltthaten hat er nicht begangen. Den Indicien, die ihn belasten, stehen eine stattliche Reihe Momente gegenüber, welche unbedingt entlastend wirken. Persönlich glaube ich den Angaben der Zeugen Clasen und Triepel absolut, ich will auch noch die Aussage des Zeugen Vorwerk gelten lassen; damit bin ich aber auch am Ende mit den Angaben, welche mit Bestimmtheit gegen Benthien zeugen. Sämmtliche Personen, welche den Angeklagten nach dem Morde verfolgt haben wollen, sind nicht in der Lage gewesen, in der Dämmerung und der ihr folgenden Dunkelheit den Mann genau zu erkennen. Sie haben nicht einmal das Gesicht des Fliehenden gesehen. Sie können nicht als Recognoscirungszeugen gebraucht werden, um so weniger, weil es sich um einen Menschen handle, den man nur im flüchtigen Vorbeilaufen beobachtet hat. Die Fußspuren

könnten allerdings gegen den Angeklagten ins Feld geführt werden, wenn in Wirklichkeit diese Spuren genau festgestellt worden wären und sich mit den Stiefeln des Angeklagten deckten. Dies ist nicht der Fall. Die Länge der Fußspuren ist 27 Centimeter. Die Fußlänge Benthien's beträgt nach der im Laufe der Sitzung vorgenommenen Messung 24 Centimeter. Sie könne also unmöglich überzeugend gegen den Angeklagten angewendet werden. Was die Lügen betrifft, die mein Client am Abende des 7. April Wulff gegenüber vorgebracht hat, so kann man aus ihnen nicht die Consequenzen des Oberstaatsanwaltes ziehen, wenn man bedenkt, daß sie dem Gehirne eines geistig schwachen Menschen entsprungen sind. Daß Benthien einen geistigen Defect besitzt, läßt sich nach dem Befunde des Sachverständigen Dr. Meyer nicht bezweifeln. Der Physikus Dr. Reinhard hat den Angeklagten gleichfalls als normal bezeichnet. Hatte er aber Wulff gegenüber die unwahren Angaben über den Aufenthalt am kritischen Tage gemacht, so mußte er sie auch vor dem Untersuchungsrichter aufrecht zu erhalten versuchen, wollte er sich nicht sofort im höchsten Grade verdächtig machen. Da der Angeklagte an dem einen Beine leidet, wie auch Dr. Reinhard constatirt hat, hätten die gefundenen Spuren eine verschiedene Länge haben, das eine Bein hätte einen kräftigern Abdruck hinterlassen müssen als das andere. Daß dies bei den aufgenommenen Spuren der Fall gewesen, ist nirgends dargethan. Viele Zeugen haben angegeben, daß der Angeklagte nie eigentlich gehinkt habe, alle aber stimmten darin überein, daß er schlottrig ging und den einen Fuß nachschleppte. Jemand, dem ein solcher Fehler anhaftet, konnte nicht so ausdauernd laufen, wie der seinerzeit verfolgte Mann gelaufen ist. Seine Schritte, seine Sprünge hätten nicht von gleichmäßiger Kraft und

Länge sein können. Der Schuhmacher Heß aus Lübeck hat erklärt, so wie der Angeklagte heute hinke, sei er immer zu Fuß gewesen. Dieser Zeuge hat doch jedenfalls Gelegenheit genug gehabt, die Gehweise Benthien's während der ganzen Lehrzeit zu beobachten. Ist es denn aber denkbar, daß ein hinkender Mensch mit einer Schnelligkeit und Ausdauer laufen kann, die alle Verfolger hinter sich läßt? Die Frage, ob es möglich gewesen, mit dem vorgelegten Messer die Verwundungen des Ermordeten zu verursachen, soll nur aufgeworfen werden, wichtiger ist die Thatsache, daß keiner der Zeugen, welche den Angeklagten noch am Abende der That sahen, erhebliche Schmuzspuren an seiner Bekleidung bemerkte, obgleich er über mooriges, sumpfiges Terrain gerannt sein sollte. Ferner ist der Umstand von großer Bedeutung, daß sich an der Kleidung Benthien's nicht der kleinste Blutfleck gefunden hat. Die Sachverständigen haben erklärt, bei einiger Vorsicht sei es dem Thäter leicht möglich gewesen, sich von Blutflecken rein zu halten. Der mit kaltem Blute am Operations- oder Secirtische seines Amtes waltende Arzt mag das können, aber nicht derjenige, der diese That beging und sich gewiß in der furchtbarsten körperlichen und seelischen Aufregung befand. In einem solchen Zustande soll ein Mörder sich in Acht nehmen, ja keine Ader zu durchschneiden, aus welcher das Blut spritzen könnte? Da der Angeklagte sich bei der Ausführung des Verbrechens nicht ausgekleidet haben kann und seine Kleider rein sind von Blut, so bleibt keine andere Annahme übrig als die, es muß doch ein anderer Thäter vorhanden sein. Dafür sprechen auch die Differenzen in der Beschreibung der Kleider des angeblichen Mörders, und die Aussagen der Zeugen, welche den Angeklagten zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten gesehen haben wollen. Das verlesene

14*

Zeugniß des Knaben Lundt, dem am 5. April in Wandsbeck ein mit der zwei Tage später in derselben Gegend geschehenen That sehr wohl in Verbindung zu bringender Vorfall passirt, entlastet den Angeklagten und gibt zu denken, denn der Mann, der ihn aufforderte, einen Koffer nach Hamburg zu tragen, ist Benthien nicht gewesen.“ Der Vertheidiger spricht die Hoffnung aus, die Geschworenen würden sich davon überzeugt haben, daß viele Momente gegen die Schuld des Angeklagten sprächen. Sollten sie sich dennoch zu einem Schuldig entschließen, so möchten sie die Frage der Ueberlegung in ernstliche Erwägung ziehen. Von einer Ueberlegung könne der ganzen Art der Ausführung des Verbrechens zufolge nicht wohl die Rede sein. Seiner Ansicht nach müsse man jedoch schließlich zu dem Resultate gelangen, beide Schuldfragen zu verneinen, weil der Angeklagte, habe er die That begangen, sich zur Zeit derselben in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe, welche seine freie Willensthätigkeit ausschließe. Das sei durch die Aussagen aller Zeugen bewiesen, die mit dem Angeklagten längere Zeit in Verkehr gestanden hätten, das habe in bestimmtester Weise Dr. Meyer und in bedingter Weise auch Dr. Reinhard ausgesprochen. Der Vertheidiger bittet, zu bedenken, so schlimm es auch sein würde, durch die Freisprechung event. eine „Bestie“ wieder loszulassen, so wäre es doch gewiß noch schlimmer, einen Unschuldigen hinzurichten, nur damit die zur Beurtheilung vorliegende Blutthat gesühnt werde.

Nach einer kurzen Replik des Oberstaatsanwaltes und Duplik des Vertheidigers, und nachdem der Präsident des Gerichtshofes die vorgeschriebene Rechtsbelehrung in eingehendster Weise ertheilt hatte, zogen sich die Geschworenen in ihr Berathungszimmer zurück.

Nach einstündiger Berathung traten sie wieder in den Saal und gaben durch ihren gewählten Obmann den folgenden Spruch ab:

Ist der Angeklagte schuldig, den Knaben Steinfatt am 7. April 1889 vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben?

„Ja mit mehr als sieben Stimmen."

Der Oberstaatsanwalt beantragte, gegen den Angeklagten die Todesstrafe und dauernden Ehrverlust zu erkennen.

Der Gerichtshof verurtheilte Benthien diesem Antrage gemäß und schloß damit die Verhandlung bereits am zweiten Tage, abends $10^1/_2$ Uhr.

Benthien hatte sowol den Spruch der Geschworenen als auch das Todesurtheil äußerlich kalt und mit größter Ruhe vernommen, ebenso wenig zeigte er, in seine Zelle zurückgekehrt, besondere Gefühlserregung, er schlief die ganze Nacht hindurch fest und tief.

Sein Vertheidiger legte unter dem 25. October Revision ein, auf die jedoch im December vom Reichsgericht ein verwerfender Bescheid erfolgte. Der Verurtheilte setzte nun die letzte Hoffnung auf ein Gnadengesuch, das sein Vertreter dem hamburger Senat unterbreitet hatte. Allein der Senat beschloß, dasselbe abzulehnen und der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

In der Zwischenzeit hatte Benthien wiederholt seine Unschuld betheuert und auch am 15. Januar 1890, als der Oberstaatsanwalt Dr. Hirsch im Beisein des Vertheidigers Dr. Schröder, des Gefängnißgeistlichen Pastor Ebert und des Oberinspectors Kaempe dem Verurtheilten die Verwerfung des Gnadengesuches und der für den nächsten Tag angesetzten Hinrichtung eröffnete, brach er in scheinbar höchster Verzweiflung in die Klage aus:

„Aber ich bin doch unschuldig! Ich habe es ja nicht gethan!“

Durch kein Zureden seitens des Oberstaatsanwalts war er zu einem Geständnisse zu bewegen.

In die sogenannte Armensünderzelle überführt, empfing er den Besuch des Gefängnißgeistlichen, der ihn in gewaltiger Erregung traf. Pastor Ebert spendete dem Delinquenten geistlichen Trost und knüpfte ein Gespräch an, in dessen Verlaufe Benthien um das heilige Abendmahl bat. Der Pastor Ebert erklärte sich bereit, ihm das Sakrament zu spenden, wies ihn aber ernst darauf hin, das Sakrament könne einem Menschen mit einer Lüge auf dem Herzen nicht zum Segen gereichen. Er sprach ihm als Seelsorger in das Gewissen und ermahnte ihn zu aufrichtiger Buße. Endlich ging er in sich und erklärte: „Ich will es gestehen, ich bin es gewesen!“

Als der überraschte Gefängnißgeistliche ihn nach dem Beweggrund des Mordes fragte, erwiderte Benthien, er habe sich stets unglücklich und von den Menschen verstoßen gefühlt und schon lange die Absicht gehegt, seinem Dasein ein gewaltsames Ziel zu stecken. Schließlich habe ihn jedoch ein Rachegefühl gegen die gesammte Menschheit erfaßt, und diesem Gefühle sei der kleine Steinfatt zum Opfer gefallen. Auf die weitere Frage Pastor Ebert's, ob Benthien nicht auch zugestehen wolle, daß Wollust ebenfalls eine Triebfeder zur Blutthat gewesen sei, gab der Delinquent nach einigem Zaudern eine bejahende Antwort. Die Ausführung der That schilderte er in der von dem Sergeanten Hansen vermutheten Weise, nur habe er den Knaben nicht an sich gedrückt, sondern mit der Hand im Genicke von sich gehalten und dann seinen Hals mittels des Wulff'schen Messers durchschnitten. Die früher gemachten Angaben bezüglich der an seiner Hand und am

Leibe gefundenen Kratzwunden hielt Benthien dagegen aufrecht und hat sie nie widerufen.

Im Laufe des Tages bewahrte Benthien eine ziemliche Ruhe, er genoß von den gebotenen Speisen fast nichts und schien tiefe Reue zu empfinden, die sich besonders nach dem Empfang des heiligen Abendmahls Bahn brach. Mehrfach ließ er den Wunsch vernehmen, die Aeltern seines Opfers um Verzeihung bitten zu können, ein Verlangen, auf welches er indeß schließlich verzichten mußte.

Er beschäftigte sich dann lange — bis gegen 3 Uhr nachts — mit Briefeschreiben an mehrere seiner Verwandten, dann legte er sich nieder und schlief drei Stunden, aber in sichtlicher Unruhe. Die folgenden Stunden bis zur Execution verbrachte er in Gesellschaft des Pastors Ebert mit Bibellesen und Gebet.

Neun Minuten nach 8 Uhr morgens am 16. Januar 1890 betrat Benthien, der bei einer frühern Gelegenheit die Aeußerung gethan hatte, er habe während der zweitägigen Schwurgerichtssitzung nur gezittert, nicht verurtheilt zu werden —, gestützt von Oberinspector Kaempe und Pastor Ebert, völlig gebrochen und halb bewußtlos den als Richtplatz benutzten Hof des Strafjustizgebäudes vor dem Holstenthor. Genau 10 Minuten nach 8 Uhr fiel das Beil der Guillotine. Der irdischen Gerechtigkeit war genügt.

Die straßburger Falschmünzerbande.

1889.

Die Falschmünzer haben von jeher in die Kategorie der „interessanten“ Verbrecher gehört und sind als solche sowol im Volke wie von der Gesetzgebung aller Zeiten besonders ausgezeichnet worden. Die Römer hatten in ihrer berühmten „Lex Cornelia de falsis“ ein Specialgesetz entworfen, in welchem seinem Namen nach vor allem die *Fälschung* als charakteristisches Merkmal des Verbrechens betont wurde. Das Mittelalter stempelte das unbefugte Schlagen von Münzen zum „Majestätsverbrechen“, indem es dabei vor allem die Münzhoheit des Kaisers, des Reiches und der Fürsten im Auge hatte. Die „Carolina“, des Kaisers Karl V. Peinliche Halsgerichtsordnung, bestrafte die Falschmünzer mit dem „Feuertode nach Gewohnheit und Satzung“, wie sich der Art. 111 dieses Gesetzbuches ausdrückt, und fügte hinzu: „die ihre Heuser darzu wissentlich leihen, die selben Heuser sollen sie da mit verwürkt haben.“

So grausam sind wir heutzutage nicht mehr. Auch ist es nicht mehr so sehr das Vergehen gegen die Münzhoheit des Staates, welches der eigentlichen „Münzfälschung“ im Sinne des modernen Strafrechts ihr besonderes Gepräge gibt, als vielmehr das Untergraben der Grundlagen

Digitized by Google

des Geldverkehrs, das Vergehen gegen den öffentlichen Credit und die dem Gelde und den öffentlichen Creditpapieren wesentlichen Formen. Das ist die herrschende Theorie. Ein weiteres, mehr für die Praxis des täglichen Lebens in Betracht kommendes Moment ist der Umstand, daß diese Verbrecher selten als Einzelne operiren, sondern in der Regel in Gemeinschaft, in der criminalistisch früher so bedeutsamen Form der „Bande". An der Spitze einer solchen Falschmünzerbande steht in der Regel ein intelligenter, geistig mehr oder weniger hervorragender Mensch, der seine Helfershelfer in den verschiedensten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft hat. Wenn er geschickt und vorsichtig ist, macht er nicht selbst alle die falschen Münzen, Banknoten, Briefmarken, welche plötzlich im Verkehr auftauchen, sondern bedient sich dazu wie auch zur Verbreitung im Publikum in der Regel untergeordneter Kräfte, welche ihn und den Meister, selten im Stich lassen oder verrathen. Es bedarf der ganzen Energie und eines nicht geringen Aufwandes von Scharfsinn seitens der Polizei und der untersuchenden Behörden, um ein solches Falschmünzernest auszuheben. Werden die Thäter und ihre Gehülfen nur theilweise entdeckt, so bleibt die Gefahr für den Verkehr und den Credit bestehen.

Ende der achtziger Jahre war in der Umgebung von Straßburg i. E. eine Falschmünzerbande in Thätigkeit, der auf die Spur zu kommen der städtischen Polizei und Landgensdarmerie unendlich schwer wurde. Bald hier, bald dort, bald diesseit, bald jenseit des Rheins tauchten zahlreiche falsche, in der Regel ziemlich gut nachgemachte Fünf- und Zweimarkstücke sowie Thalerstücke auf, ohne daß es gelang, ihre Entstehung zu ermitteln. Am 24. Februar 1889 wurde in Karlsruhe ein Mann festgenommen, als er eine Wurst mit einem falschen Thaler

bezahlen wollte. Dieser Mann war ein gewisser Friedrich Sutter aus Neudorf bei Straßburg. Nach anfänglichem Leugnen gab er zu, falsche Thalerstücke in Verkehr gebracht zu haben. Er wollte das Geld von einem ihm dem Namen nach unbekannten Mann in Straßburg erhalten haben. Als dieser „große Unbekannte“ entpuppte sich nach und nach ein gewisser Mischke, welcher bereits im Jahre 1885 wegen Fälschung von Briefmarken zu 1 1/2 Jahren Gefängniß verurtheilt worden war. Damals hatte er sich als Offizier verkleidet in den Kasernen herumgetrieben, um vermöge seiner großen Gewandtheit und seiner gefälligen Umgangsformen ohne erhebliche Schwierigkeiten die falschen Marken an den Mann zu bringen.

Wie er später angab, kam er im Gefängniß auf die Idee, nach seiner Freilassung sich auf das einträgliche Gewerbe der Falschmünzerei zu legen und falsches Metallgeld anzufertigen; diesen Gedanken begann er im Herbst 1888 zur Ausführung zu bringen. Er kaufte zu diesem Zwecke in einem 50-Pfennig-Bazar zu Straßburg Löffel aus sogenanntem Britanniametall, das Dutzend zu 1 und 2 Mark, verschaffte sich Gips, machte davon einen Teig und stellte durch Abdrücken echter Fünfmark-, Thaler-, und Zweimarkstücke Formen her. In diese goß er das über einer Spirituslampe geschmolzene Metall der gekauften Löffel. Die Inschriften und Verzierungen am Rande der Fünfmarkstücke und Thaler gravirte er zuerst mit einer Nähnadel ein, später schlug er sie mit Messinglettern hinein, die er zu diesem Zwecke angefertigt und bei seiner Festnahme noch im Besitz hatte. Auf diese Weise hat er in der Zeit vom October 1888 bis zum März 1889 zahlreiche Fünfmark-, Thaler-, und Zweimarkstücke nachgemacht im Minimalwerthe von mindestens 400 Mark,

und zwar etwa 50—60 Fünfmarkstücke, 13 Thalerstücke und eine unbestimmte Zahl von Zweimarkstücken. Hiervon gab er verschiedene Stücke im Betrage von etwa 120 Mark an Sutter, dieser übernahm es das falsche Geld in Verkehr zu setzen, und versprach die Hälfte des Gewinnes an ihn abzuliefern. Ebenso erhielt die Ehefrau Knebler von ihm Stücke im Betrage von etwa 20 Mark; 39 Fünfmarkstücke sind in seinem Besitz gefunden worden, und 1 Fünfmarkstück hat er zu Stuttgart in Verkehr gebracht. Was aus den übrigen falschen Stücken geworden ist, konnte nicht ermittelt werden. Die von ihm zur Falschmünzerei gebrauchten Werkzeuge sind zum Theil in der Wohnung des Sutter und eines gewissen Belling gefunden worden. Mischke und seine Leute hatten ihre Thätigkeit über das halbe Elsaß und das benachbarte Baden ausgedehnt. Die falschen Stücke trugen das Bildniß des Deutschen Kaisers, das Münzzeichen A. und die Jahreszahlen 1874 und 1876. Die letztern Stücke waren im Allgemeinen besser nachgemacht als die erstern. Die Mischung bestand aus Kupfer und Wismuth und nur wenig Zinn und Blei. Aus 5 der oben beschriebenen Löffel sind 14 Stück falsche Fünfmarkstücke hergestellt worden, die den echten ungemein täuschend ähnlich sehen. Sie fühlen sich nicht fett an und der Klang unterscheidet sich nicht von den echten Stücken. Das einzige Unterscheidungsmerkmal zwischen den echten und unechten Stücken bestand darin, daß der Rand bei den falschen Münzen sichtlich abgedreht oder gefeilt ist, einen bläulichen Schein und einige mangelhafte Prägungen zeigt. Der Guß auf den platten Seiten, auf den Oberflächen war vorzüglich gelungen.

Mischke war stolz auf seine gefälschen Kunstwerke. Er hielt es nach seiner Verhaftung unter seiner Würde zu

leugnen und gestand dem Untersuchungsrichter schon im ersten Verhör Folgendes ein: „Ich bin der Falschmünzerei schuldig. Ich habe falsche Fünfmarkstücke, Thalerstücke und Zweimarkstücke gemacht. Einmarkstücke, Zehnpfennigstücke und Zwanzigpfennigstücke nicht, auch Goldstücke nicht. Nur in Straßburg in meiner Wohnung Ludwigsgasse 24 habe ich falsches Geld gemacht und zwar seit October vorigen Jahres, als ich ohne Stelle war. Als ich bei Schwarz beschäftigt wurde, hörte ich auf, fing aber im Januar dieses Jahres, als ich diese Stelle verloren hatte, wieder an. Geholfen hat mir niemand. Sutter hat auf meine Veranlassung falsches Geld, welches er von mir erhielt, verausgabt und die Hälfte des Erlöses bezogen. Andere Mitglieder der Familie Sutter habe ich nicht direct beauftragt. Sonst ist niemand mitschuldig. Der Frau Knebler, welche mir Geld geliehen hatte, habe ich den Betrag, im ganzen etwa 20—30 Mark, in falschen Münzen zurückgegeben, ohne ihr dies zu sagen. Wenn sie die Stücke ausgegeben hat, wird sie nicht gewußt haben, daß sie falsch waren. Ich selbst habe in Straßburg und Umgegend kein falsches Geld ausgegeben, auch auf der Reise nicht; erst in Stuttgart habe ich den Versuch gemacht, durch Vermittelung des Hausburschen, welcher mich verrathen hat, falsches Geld anzubringen. Ich bleibe dabei, daß ich außer Sutter, den Vater, keine Mitschuldigen habe. Die übrigen Familienmitglieder Sutter, außer der Elise und der dreizehnjährigen Tochter, wußten um die Falschmünzerei. Die Ehefrau Sutter hat alles gethan, um ihren Mann abzuhalten. Meine Frau ist ganz unschuldig, sie hat mich beständig gewarnt und gebeten, mich nicht in das Unglück zu stürzen. Ich will jetzt auch zugeben, das ich versucht habe, zwei falsche Zehnmarkstücke zu machen, mehr wie zwei habe ich nicht gegossen, die Färbung gelang nicht.“

Die übrigen Angeschuldigten: Sutter, Vater und Sohn, und die Eheleute Knebler, ein gewisser Robert Belling und dessen Geliebte Amalie Elisabeth Gieler leugneten ihre Betheiligung an der Falschmünzerei. Als aber der Untersuchungsrichter die Sutter'sche Wohnung, einen elenden Kellerverschlag, einer eingehenden Besichtigung unterzogen und dabei einige sehr verdächtige zum Falschmünzergewerbe dienende Werkzeuge gefunden hatte, bequemte auch Sutter sich zu folgendem Geständniß: „Ich gestehe jetzt ein, daß ich von Mischke das von mir verausgabte falsche Geld erhalten habe. Mischke hat es gemacht und zwar in seiner Wohnung. Nicht lange vor meiner Verhaftung gab er mir ein Packet, welches anscheinend eiserne Gegenstände enthielt, zur Aufbewahrung. Ich habe dasselbe im Keller in meiner Wohnung vergraben. Ich kann den Ort nicht genau beschreiben, werde ihn aber finden, falls Sie mich hinführen lassen. Zwei- bis dreimal war ich zugegen, als Mischke in seiner Wohnung Münzen goß. Er gebrauchte damals Gipsformen.

„Ich bin durch Geißer mit Mischke bekannt geworden. Ob diese beiden miteinander gearbeitet haben, und ob Geißer überhaupt davon weiß, vermag ich nicht zu sagen. Meine Bekanntschaft mit Mischke erfolgte in folgender Weise:

„Geißer, der früher bei mir logirt hatte, führte mich eines Abends in die in dem von Mischke bewohnten Hause befindliche Wirthschaft. Dort erschien Mischke. Irgendeine Verabredung zwischen Geißer und mir, mich mit Mischke zusammenzubringen, hat nicht stattgefunden. In der Folge traf ich noch ungefähr zwei- oder dreimal mit Mischke in derselben Wirthschaft zusammen; erst bei einer spätern zufälligen Zusammenkunft in der «Kanone» war aber von falschem Gelde die Rede. Wir kamen überein,

daß ich gegen Betheiligung am Gewinn von ihm Falschstücke zur Verausgabung erhalten sollte.

„Mischke hat das Metall in einem alten eisernen Eßlöffel auf einer Spirituslampe geschmolzen. Er steckte den Stiel des Löffels in ein kleines Loch an der Wand, das anscheinend durch eine Stuhllehne hineingedrückt war. Die Spirituslampe, von der Größe der innern Handfläche und aus Weißblech angefertigt, stellte er unter den Löffel auf den Tisch. Dies vollzog sich in der ersten Stube der Mischke'schen Wohnung. Die Frau habe ich dabei nicht gesehen."

Bezüglich der übrigen Angeklagten wurde Folgendes festgestellt:

Als Mischke in der Knebler'schen Wohnung falsches Geld nachmachte, sah ihm die Ehefrau Knebler genau zu, sodaß sie bald im Stande war, selbst falsche Geldstücke anzufertigen. Sie that dies im Januar 1889, indem sie auf dieselbe Weise wie Mischke mindestens 30 Zweimarkstücke herstellte. Da ihr die Herstellung von Fünfmarkstücken nicht gelingen wollte, fertigte Mischke im Februar 1889 19 solcher Stücke für sie an. Die so gewonnenen Falsificate gab sie aus, ebenso wie Zweimarkstücke, welche Mischke ihr schon vor Weihnachten gegeben hatte und von denen sie wußte, daß sie falsch waren. Sie hat ihre Schuld eingestanden, ihr Ehemann dagegen hat alles bestritten.

Sutter erhielt, wie oben bemerkt, im letzten Vierteljahr 1889 von Mischke eine Anzahl Fünfmark-, Thaler- und Zweimarkstücke, von denen er wußte, daß sie falsch waren, und gab die meisten dieser Stücke in Straßburg und Umgegend bei Geschäftsleuten aus. So ist er beispielsweise am 16. December in den badischen Dörfern Neumühl und Legelshurst in etwa neun Wirthschaften umher-

gezogen, hat jedesmal eine Kleinigkeit verzehrt und einen falschen Thaler in Zahlung gegeben, das herausgegebene echte Geld aber an sich genommen.

Am 13. Februar 1889 begab sich Sutter mit seinem Sohne Karl nach Grafenstaden, um daselbst falsches Geld in Verkehr zu bringen. Während ersterer auf der Straße wartete, ging letzterer in zwei Geschäfte, kaufte Kleinigkeiten und gab zur Bezahlung je ein falsches Fünfmarkstück hin; das herausgegebene echte Geld nahm er in Empfang. Hierdurch hat sich nach der Anklage Karl Sutter der Beihülfe zu der von seinem Vater begangenen Verausgabung falschen Geldes schuldig gemacht. Er ist geständig.

Am 8. März kam Mischke, mit welchem Belling von früher bekannt war, in dessen gemeinschaftlich mit seiner Zuhälterin, der Angeklagten Gieler, bewohnte Behausung und theilte demselben sowie der anwesenden Gieler die von ihm betriebene Falschmünzerei mit, zeigte ihnen auch falsche Zweimarkstücke. Mischke hatte sein Werkzeug bei sich und bat den Belling und die Gieler, ihm in ihrer Wohnung die Herstellung falscher Münzen zu gestatten. Sie waren damit einverstanden. Hierauf hat Mischke unter Benutzung einer von Belling und der Gieler zur Verfügung gestellten Spirituslampe zwei falsche Fünfmarkstücke hergestellt, wobei beide zugegen waren. Dieselben haben sich hiernach einer thätlichen Beihülfe des Mischke bei Ausführung der Falschmünzerei schuldig gemacht. Sie sind im Wesentlichen geständig. Bei einer in ihrer Wohnung vorgenommenen Haussuchung wurden vorgefunden: eine Cigarrenkiste mit Gips, ein eiserner Löffel mit Resten von Gipsteig, zwei Zinkstückchen, das eine mit Gipsteig beschmiert, und zwei Feilen. Mischke seinerseits gibt an, in der Belling'schen Wohnung zwei Fünfmarkstücke nachgemacht zu haben.

Dem Belling fällt außerdem zur Last, daß er dem Mischke, als derselbe sich in Straßburg nicht mehr sicher fühlte und zu flüchten beabsichtigte, behufs bessern Fortkommens einen Rock, eine Hose und eine Arbeitsschürze gab, auch denselben während der Nacht vor dem Tage der Flucht (23. März 1889) in seiner Wohnung beherbergte. Hierdurch hat er sich einer strafbaren Begünstigung schuldig gemacht. Er ist auch in diesem Punkte geständig.

Bei der schwurgerichtlichen Verhandlung, bei welcher namentlich der Hauptangeklagte Mischke durch eine formgewandte Selbstvertheidigung den Eindruck eines fähigen und intelligenten, aber durchaus verkommenen Menschen machte, waren die Richter nicht lange über die Schuld der einzelnen Angeklagten im Zweifel. Mit Ausnahme des jungen Sutter und des Knebler wurden sie sämmtlich zu längern Freiheitsstrafen verurtheilt.

Meineid oder Rechtsirrthum?

(Eine Dorfgeschichte aus dem Elsaß.)

1889.

Es ist keine Seltenheit, daß sich der Parteihader in einem Dorfe so zuspitzt, daß er schließlich vor dem Strafgericht seinen Austrag erhält. Die alte Geschichte der Montecchi und Capuleti wiederholt sich alljährlich in kleinerm Rahmen in unsern Dorfgemeinden. Stehen das geistliche und bürgerliche Oberhaupt des Dorfes, Pfarrer und Bürgermeister, an der Spitze solcher Parteien, so ist es kein Wunder, wenn sich die sämmtlichen Eingesessenen in zwei scharf geschiedene Lager spalten. Drohungen und Beschimpfungen auf beiden Seiten sind an der Tagesordnung, die geschäftige Zunge gewerbsmäßiger Ehrabschneider findet ein reiches Feld ihrer verderblichen Thätigkeit und scheut selbst nicht vor lügenhaften Berichten an vorgesetzte Behörden und erweislich unwahre Behauptungen vor Gericht. Diejenigen, welche in den Strudel der Parteiwuth hineingerissen werden, folgen blindlings dem „mot d'ordre“ ihrer Führer und erfahren meist, wenn es zu spät ist, durch Schädigung an Ehre, Freiheit und Vermögen, daß sie nur Werkzeuge gewesen sind.

Aehnliche Zustände herrschten schon seit etwa einem Jahrzehnt in dem Dorfe B., einer weder an Zahl der Einwohner noch Reichthum besonders hervorragenden Gemeinde. Um so üppiger wucherten die alljährlich sich wiederholenden Fehden zwischen der Partei des Bürgermeisters und der des Pfarrers. Ein Anhänger der erstern Partei, der Gemeinderath N., war im Jahre 1889 durch schöffengerichtliches Urtheil wegen Hausfriedensbruch und Beleidigung des Pfarrers zu einer Woche Gefängniß verurtheilt worden. Der Pfarrer hatte den Sohn des Gemeinderathes nicht in den Kirchenchor aufnehmen wollen und ihn eines Tages während des Gottesdienstes von der Orgelbühne entfernen lassen — aus Interesse für die Kirchenordnung meinten die Anhänger des Pfarrers —; aus politischem Parteihaß, der sich vom Vater auf den Sohn vererbt, nach Ansicht der Leute des Bürgermeisters und seiner Anhänger. Der Gemeinderath N. hatte den Pfarrer wegen dieses Vorgehens in dem Pfarrhause selbst zur Rede gestellt, war dabei grob nach Bauernart ausgefallen und hatte sich auf wiederholte Aufforderung des Pfarrers nicht entfernt. Deshalb seine Verurtheilung. Dem Beleidigten war die Befugniß zugesprochen worden, das Urtheil innerhalb 10 Tagen nach Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten durch Anheftung an dem Gemeindehause in B. zu veröffentlichen. In beiden Lagern in B. war davon die Rede, daß das Urtheil abgerissen werden würde, wenn es ausgehängt werden sollte. Am Abend des 18. Mai wurde durch den Gemeindediener die Anheftung an einem unvergitterten Brete des Gemeindehauses vollzogen. Der Auftrag hierzu war ihm durch den Bürgermeister H. in seiner Wohnung gegeben worden. Dabei war auch der verurtheilte Gemeinderath zugegen. Ihm gegenüber machte der Gemeindediener, welcher selbst-

verständlich Anhänger des Bürgermeisters und Gegner des Pfarrers war, die Bemerknng: „Ich würde es nicht hängen lassen.“

Nach der Anheftung des Urtheils hatten zwei eifrige Anhänger des Pfarrers spät am Abend bei dem Schein einer Laterne den Inhalt gelesen. Von oben soll dabei auf sie gespuckt worden sein; man wollte den Bürgermeister als den Thäter erkannt haben. Um zu sehen, ob sich jemand während der Nacht an dem Urtheil vergreifen würde, stellten sich die beiden Männer hinter das Thor des Ackerbürgers W. in einer Entfernung von etwa 12 Meter, dem Gemeindehause gegenüber, auf. Eine Spalte des Thores hielten sie zur bessern Beobachtung offen.

Gegen 10½ Uhr schlich sich ein Mann vorsichtig auf Socken an das Plakat und verschmierte dasselbe mit der Hand. Als sich einer der Aufpasser durch ein Geräusch bemerkbar machte, verschwand der Thäter eiligst. Die beiden Anhänger des Pfarrers verfolgten ihn eine kurze Strecke. Sie wollten trotz der dunkeln Nacht den Gemeinderath R. erkannt haben, der anscheinend allein Interesse an der Ausführung dieses Streiches haben konnte. Allein schon am andern Morgen theilte der Gemeindediener dem Bürgermeister vertraulich mit, das Plakat habe er verschmiert. Er sei darüber ärgerlich gewesen, daß die Parteigenossen des Pfarrers es noch am Abend mit Hülfe einer Laterne gelesen hätten.

Auf Grund der Erzählungen der beiden Anhänger des Pfarrers, welche am folgenden Tage geflissentlich aus der Stube des Dorfbarbiers im ganzen Dorfe verbreitet wurden, erstattete ein dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe R. aufsässiger Wirth, dem die Wirthschaftsconcession entzogen werden sollte, durch ein vom frühern

Bürgermeister verfaßtes Schriftstück Anzeige gegen R. bei der Staatsanwaltschaft. Beide, der Wirth und der ehemalige Bürgermeister, waren Anhänger und intime Freunde des Pfarrers, jener aber bei der letzten Gemeinderathswahl durch die Anhänger des jetzigen Bürgermeisters gestürzt worden. Es ist daher begreiflich, daß sich die besiegte Partei die willkommene Gelegenheit nicht entgehen lassen wollte, den Gegnern etwas am Zeuge zu flicken. Um zum Ziele zu gelangen, wurde kein Mittel gescheut und die ganze Scala der Verleumdungen bis zum offenkundigen Falscheid durchlaufen, damit der Parteileidenschaft Genüge geschehe. Wir geben diese Vorgeschichte des spätern Meineidsprocesses deshalb so ausführlich, weil sich darin das kleinliche Intriguenspiel widerspiegelt, wie es leider oft auf unsern Dörfern an der Tagesordnung ist.

Die erste Verhandlung fand am 2. Juli 1889 vor dem Schöffengericht in Br. statt. Angeklagt war der Gemeinderath R. auf Grund des §. 134 des Strafgesetzbuchs, am 18. Mai 1889 zu B. eine öffentlich angeschlagene Bekanntmachung (den Auszug aus jenem Urtheile wegen Beleidigung des Pfarrers) böswillig verunstaltet zu haben. Als Belastungszeugen erschienen die beiden oben erwähnten Anhänger des Pfarrers, als Entlastungszeuge der Gemeindediener M. Auch der Bürgermeister war in der Sitzung zugegen und selbstverständlich mit ihm die halbe Einwohnerschaft des Dorfes B. als Zuhörer und Partei für und wider in dieser „cause célèbre" ihres Heimatortes.

Nach voraufgegangener Vereidigung und wiederholter Ermahnung, sich streng an die Wahrheit zu halten, bekundeten jene beiden, daß sie in der fraglichen Nacht den R. ganz genau erkannt hätten und ihn auf ihren Eid als den Thäter bezeichnen müßten. Der Gemeindediener

hingegen bezeugte gleichfalls auf seinen Eid, er habe von seinem offenen Fenster beobachtet, ob etwa in jener Nacht an der Gemeindetafel etwas Ungehöriges vorgenommen würde; er habe aber den Angeklagten nicht gesehen, obschon er ihn von seinem Posten hätte sehen müssen. Außerdem sagte die unvereidigt vernommene Ehefrau des R. aus, daß ihr Mann in jener Nacht um 10 Uhr zu Bett gegangen und nicht von ihrer Seite gekommen sei. In Folge des Widerspruches dieser Aussagen erachtete das Schöffengericht den Thatbestand für nicht hinreichend aufgeklärt und sprach den Angeklagten frei.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urtheil Berufung ein, und in der Verhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts, zu welcher von beiden Seiten zahlreiche Zeugen geladen waren, erklärten die beiden erstgenannten wiederholt und aufs neue vereidigt, daß R. der Thäter sei, bestritten auch jede Möglichkeit, daß sie sich in der Person desselben geirrt haben könnten. Der Gemeindediener gab zum Erstaunen des Gerichts die Erkärung ab: „Nun, meine Herren! um Ihnen die Wahrheit zu sagen: ich bin es gewesen.“ Der Vorsitzende rief ihm zu: „Dann sind Sie ein ganz gewöhnlicher Lump.“ Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde verworfen und gegen die beiden Belastungszeugen sowol als den Gemeindediener Voruntersuchung wegen Meineids eingeleitet: ihre Verhaftung erfolgte.

Der Fall war ein ganz abnormer. Auf der einen Seite die offenkundige und hartnäckige Bekundung einer falschen Thatsache unter Eid, auf der andern die nicht häufig vorkommende Selbstdenunciation eines Zeugen. Waren beide Fälle als Meineid oder fahrlässiger Falscheid zu behandeln? Bei der Hauptverhandlung, welche in der Sitzung der Strafkammer vom 30. October 1889 statt-

fand und zu welcher nicht weniger als 29 Zeugen aus dem Dorfe B., darunter auch der Pfarrer und der Bürgermeister, erschienen waren, geriethen die Parteien heftig aneinander. Von Interesse für die juristische Construction des Falles sind die Ausführungen der Vertheidigung bezüglich des Angeklagten, Gemeindedieners M. Es wird darzuthun versucht, daß weder ein Meineid noch ein fahrlässiger Falscheid in diesem Falle vorliege, und Folgendes ausgeführt: Ein falscher Eid könnte nach zwiefacher Richtung construirt werden. Entweder nimmt man an, daß der Angeklagte in der zweiten Instanz als Zeuge etwas beeidigt hat, was nicht wahr ist, indem er sich fälschlich des dem Schöffengerichte zur Aburtheilung vorgelegenen Vergehens selbst bezichtigte, oder daß der Meineid in der ersten Instanz dadurch geleistet worden ist, daß er eine Thatsache, welche für die Beurtheilung jenes Straffalles wesentlich war, wissentlich verschwiegen hat.

Der ersten Annahme steht der Umstand entgegen, daß M. bereits unmittelbar nach der Verunstaltung des Schriftstückes, jedenfalls bevor deswegen eine Untersuchung gegen R. eingeleitet war, selbst erklärt hat, er sei der Thäter gewesen. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß er dem R. zu Liebe sich selbst dieser für ihn folgenschweren Strafthat bezichtigt und dieselbe fälschlich durch einen Eid bekräftigt hat.

Der Annahme aber, daß M. sich in der ersten Instanz durch Verschweigung eines wesentlichen Umstandes eines Meineides schuldig gemacht hat, steht die Vorschrift des Gesetzes in §. 54 der Strafproceßordnung*) entgegen. Der

*) §. 54 der Strafproceßordnung lautet: „Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde."

Gesetzgeber hat durch den Schutz dieses Paragraphen Zeugen, welche sich nicht selbst einer strafbaren Handlung bezichtigen, vor den Strafen des Meineids sichern wollen. Dieser Paragraph würde keinen Sinn haben und der von dem Gesetzgeber gewollte Schutz würde nicht vorhanden sein, wenn lediglich durch die Nichtausübung des Fragerechts seitens des vorsitzenden Richters eine Verfolgung wegen Meineids in den seltenen Fällen, wo ein Zeuge sich nachträglich selbst denuncirt, eintreten könnte. Es ist nachgewiesen, daß bei der ersten Vernehmung des M. in der Sitzung des Schöffengerichts zu Br. vom 2. Juli 1889 die Frage, wer das angeheftete Urtheil verunstaltet habe bezw. ob er selbst der Thäter sei, nicht an den Zeugen gerichtet worden ist. Es lag auch, wie der vorsitzende Richter amtlich berichtete, keine Veranlassung zu einer solchen Fragestellung vor. Denn durch die Aussage des Zeugen und jetzigen Angeklagten M. war die Thäterschaft des Gemeinderaths R. durchaus in Frage gestellt, jedenfalls in so hohem Grade zweifelhaft geworden, daß derselbe auf Grund dieses Zeugnisses freigesprochen wurde.

Wesentlich anders würde der Sachverhalt sein, wenn durch die Aussage des Zeugen vor dem Schöffengericht der Angeklagte belastet und nun auf Grund dieser Aussage verurtheilt worden wäre. Der Umstand, daß der Zeuge durch Verschweigung der Thatsache, daß er selbst der Urheber war, aus einem unverdächtigen ein verdächtiger Zeuge geworden ist, würde nur in diesem Falle von Bedeutung sein. Denn wenn die Freisprechung erfolgen mußte, weil der Zeuge unverdächtig war, so hätte sie um so mehr erfolgen müssen, wenn dieser Zeuge auf die Frage, ob er selbst der Thäter sei, die Auskunft verweigert und sich dadurch der That selbst dringend verdächtig gemacht hätte.

Wenn der Satz richtig ist, daß niemand sich selbst einer strafbaren Handlung zu bezichtigen braucht, so muß dies insbesondere in dem Falle Anwendung finden, wenn jemand wegen einer Strafthat als Zeuge vernommen wird. Wenn der Zeuge auf eine Frage, deren Beantwortung ihm selbst die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen kann, die Auskunft verweigern darf, so muß dies nach bekannten logischen Grundsätzen um so mehr gelten, wenn eine solche Frage überhaupt nicht gestellt wird. Die Folge würde sonst die sein, daß in allen Fällen der absichtlich oder zufällig unterlassenen Fragestellung das Gesetz umgangen werden könnte. Man nehme nur den Fall, daß bei einer Anklage wegen Ehebruchs an die Concubine des präsumtiven Ehebrechers als Zeugin die Frage nicht gestellt wird, ob sie den Beischlaf mit demselben vollzogen habe. Würde in diesem Falle das Verschweigen und nachträgliche Zugeständniß dieses Umstandes der Zeugin nachträglich eine Anklage wegen Meineids zuziehen können?

Die umgekehrte Schlußfolgerung, daß aus dem Wortlaute der Eidesformel: „nichts zu verschweigen", in Strafsachen die Pflicht für den Zeugen hervorgehe, selbst wenn er nicht gefragt wird, oder gerade weil er nicht gefragt wird, auch solche Thatsachen zu bekunden, welche ihm selbst die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen können, steht mit den angegebenen Paragraphen im Widerspruch. Es ist auch nicht ohne weiteres anzunehmen, daß dem Zeugen die Erheblichkeit des Verschweigens seiner Thäterschaft für die Beurtheilung des Straffalles unmittelbar bei seiner Vernehmung zum Bewußtsein gekommen ist und daß er wissentlich die Unwahrheit gesagt bezw. die Wahrheit verschwiegen hat.

Sollte es selbst einem Zweifel nicht unterliegen, daß der Zeuge die Erheblichkeit dieser Thatsache erkannt habe,

so konnte er sich bei seiner Vernehmung immerhin sagen, daß er, weil er nicht darüber befragt worden war, darüber keine Auskunft zu geben brauchte, und wenn er darüber befragt worden wäre, die Auskunft hätte verweigern dürfen.

Da also lediglich durch die Unterlassung der Fragestellung der angebliche Meineid überhaupt zur Existenz gekommen ist und der Zeuge in der zweiten Instanz, in der sichern Ueberzeugung, daß er sich dadurch der Strafe des Meineids nicht aussetzen würde, die ihn belastende Auskunft zur Aufklärung der Sache gegeben hat, so ist eine nachträgliche Verfolgung desselben nicht gerechtfertigt.

Das Urtheil stellte sich entsprechend den Ausführungen der Staatsanwaltschaft auf den entgegengesetzten rechtlichen Standpunkt. Dies hatte die eigenthümliche Folge, daß der Gemeindediener falschen Eides wegen nach §§. 154 und 163 des Strafgesetzbuchs verurtheilt, die beiden andern Angeklagten aber freigesprochen wurden.

Es heißt im Urtheil: „Auf Grund des Geständnisses des M. und seines bald nach dem Vorfall andern Personen, insbesondere auch dem Bürgermeister gemachten Bekenntnisses steht objectiv fest, daß der Gemeindediener M. und nicht der zuerst angeklagte Gemeinderath R. das öffentlich angeschlagene amtliche Schriftstück verunstaltet, d. i. mit Ruß verschmiert hat. Das eidliche Zeugniß der beiden ersten Angeklagten ist demnach unter allen Umständen ein falsches. Bei Ablegung dieses wiederholten falschen Zeugnisses haben diese Angeklagten jedoch das Bewußtsein und die Ueberzeugung gehabt, daß der von ihnen beobachtete Thäter eben jener Gemeinderath gewesen sei. Während ihnen bei ihrer ersten zeugeneidlichen Vernehmung der Gedanke an die Möglichkeit eines andern Thäters überhaupt nicht gekommen ist, hat sie das Bekenntniß des M. bei der in der Berufungsinstanz wiederholten Ab-

legung ihres Zeugnisses in ihrer Ueberzeugung nicht erschüttert, weil sie annahmen, M. sage die Unwahrheit, um dem R. zur Freisprechung zu verhelfen. Ihre Ueberzeugung ist, wenn auch eine irrthümliche, doch eine thatsächliche gewesen. Eine strafbare Fahrlässigkeit kann darin nicht gefunden werden. Anders dagegen liegt die Sache bei dem dritten Angeklagten. Dieser ist mehr wie jeder andere Zeuge über den Gegenstand seiner Vernehmung unterrichtet gewesen. Die Tragweite seiner Wissenschaft zur Sache ist ihm nicht entgangen, sie hat ihn vielmehr gerade bestimmt, sich als Zeuge anzubieten. Er ist auch nach seiner Beeidigung und inhaltlich der Eidesformel verpflichtet gewesen, die reine Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen, also hier, den ihm bewußten Thäter zu nennen. Nur insoweit ist ihm durch den §. 54 der Strafproceßordnung in der letztern Richtung eine Vergünstigung gewährt, als er im gegebenen Falle die Nennung des Thäters mit Rücksicht auf die ihm selbst dadurch erwachsende Gefahr der Strafverfolgung verschweigen durfte. Wie aus der Bestimmung des §. 55 l. c. hervorgeht, konnte die Auskunftsverweigerung auch direct, d. h. ohne daß besonderes Befragen erfolgte, geschehen. Allein seine Weigerung durfte keine stillschweigende, sondern mußte eine ausdrückliche sein. Sein Zeugniß verpflichtete ihn, wenigstens anzugeben, daß er etwas zur Sache Gehöriges verschweige, indem er zugleich die Gründe seiner Weigerung mitzutheilen und eventuell (nach §. 55 der Strafproceßordnung) glaubhaft zu machen hatte. Nur ein solches Zeugniß hätte die ganze, die reine Wahrheit enthalten und wäre auch allein geeignet gewesen, dem urtheilenden Gerichte in dem wahren Lichte zu erscheinen.

„Dem Angeklagten kann voller Glaube beigemessen werden, wenn er versichert, angenommen zu haben, daß

er eine ihn selbst belastende Thatsache verschweigen dürfe. wenn er nicht speciell danach gefragt werde. Dieser Irrthum ist jedoch ein strafbar fahrlässiger. Der Angeklagte ist freiwillig als Zeuge erschienen, um Aufklärung zu geben; er hat geschworen die reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen. Bei eingehendem Nachdenken und genügender Umsicht hätten ihm doch Zweifel über sein Verhalten aufsteigen müssen. Es wäre seine Pflicht gewesen, bei Ablegung seines beeidigten Zeugnisses nicht nach eigenem Gutdünken zu handeln, sondern bei dritten, insbesondere auch bei dem Vorsitzenden des Gerichts, Erkundigungen über das beabsichtigte abweisende Verhalten als Zeuge einzuziehen. M. ist demnach, da er bei der gebotenen Vor- und Umsicht den eingetretenen Erfolg wohl hätte voraussehen können, schuldig, am 2. Juli 1889 vor dem Schöffengericht zu Br., einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde, aus Fahrlässigkeit den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid durch ein falsches Zeugniß verletzt zu haben: Vergehen gegen §. 163 des Strafgesetzbuchs.

„Bei Ausmessung der Strafe sind die erregten Parteiverhältnisse in B., die eigenthümliche Lage des M. bei Ablegung seines Zeugnisses und weiter der Umstand mildernd in Betracht gekommen, daß er wenigstens in zweiter Instanz den wahren Sachverhalt freimüthig angegeben hat; auf der andern Seite müssen die Vorstrafen des Angeklagten und die Thatsache berücksichtigt werden, daß er sich als Zeuge geradezu aufgedrängt hat.“

In Erwägung dieser Umstände wurde der Gemeindediener unter Anrechnung eines Theiles der Untersuchungshaft zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe und durch ein weiteres Urtheil vom 1. Februar 1890 wegen der Verunstaltung des öffentlich am Gemeindehause angehefteten

Urtheils nach §. 134 des Strafgesetzbuchs zu einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe und sämmtlichen Kosten verurtheilt. So gerecht auch die zuletzt erwähnte Verurtheilung sein mag, so muß man doch ganz und gar Jurist sein, um den scharfsinnigen Deductionen und logischen Unterscheidungen des ersten Urtheils folgen und dieselben durchaus als triftig erachten zu können. Sollte da nicht doch den Unschuldigen die Strafe getroffen und die des Meineids wahrhaft Schuldigen zu Unrecht freigesprochen worden sein? Wir überlassen dem unparteiischen Leser nach Kenntniß des Falles die Entscheidung.

Die Ermordung des Dr. med. Cassan.

(Mord. — Frankreich.)

1889.

Dr. Cassan zählte 75 Jahre. Seit seiner Jugend in Albi (Departement Haute-Garonne) ansässig, Chefarzt des dortigen Hospitals und der Irrenanstalt, hatte er im Laufe langer Jahre für seine Thätigkeit mehr Anerkennung als klingenden Lohn geerntet. Der alte Landarzt behielt die Taxe einer vergangenen Zeitepoche bei und machte Krankenbesuche für einen Franc. Sein Einkommen, noch überdies beeinträchtigt durch die Unpünktlichkeit seiner Clientel, die, wie es auf dem flachen Lande oft üblich ist, sich zur Bezahlung ärztlichen Honorars nur widerwillig verstand, beruhte daher in den letzten Jahren zumeist auf den festen Gehältern, die er auf Grund seiner vorgenannten amtlichen Stellungen bezog. Dr. Cassan war wol auch Grundbesitzer; allein seine Grundstücke gewährten nur einen geringen Ertrag. Seine Besitzungen bestanden aus einem Stadthause in Albi, welches er selbst bewohnte, und einigen Weingärten „La Grave“, die jedoch seit der Heimsuchung durch die Phylloxera arg verwüstet und ziemlich werthlos geworden waren. Ein Proceß

wegen einer ihm zugedachten Erbschaft im Betrage von ungefähr 20000 Frs. schien kein Ende nehmen zu wollen. Sein Einkommen belief sich daher auf nur 6—7000 Frs. jährlich.

Seitdem Dr. Cassan verwitwet war, nahm seine Gemüthsstimmung eine mehr und mehr hypochondrische Richtung an. Sein Hauswesen bestand aus ihm selbst, einer Haushälterin Philippine Siccard, ein Dienstmädchen vom alten Schlage, welches mit energischer Hand die Wirthschaft führte, und einem Diener, der zugleich die Geschäfte des Kutschers und Stallknechts zu besorgen hatte. In der letzten Zeit bekleidete Justin Durand diesen Posten, ein junger, hübscher Bursche von fünfundzwanzig Jahren. Justin vertrug sich nicht immer mit der alten Haushälterin, weil sie das Haus nach den Regeln strengster Sparsamkeit regierte. Der alte Herr prüfte alle Rechnungen persönlich auf das genaueste und rückte mit dem für den Haushalt nöthigen Gelde nur widerwillig heraus. Justin mochte sich nicht ganz mit Unrecht beklagen, daß ihm die Alte gar zu viele Fasttage auferlegte. Uebrigens galt er für anhänglich und treu und soll seinen Herrn, als dieser an den Blattern erkrankte, aufopfernd und geschickt gepflegt haben.

Dr. Cassan hatte einen einzigen Sohn: Gustav. Dieser war in den Staatsdienst getreten, zum Unterpräfecten von Argeliés und Sainte-Affrique emporgestiegen, erkrankte aber schwer an der Lungenschwindsucht und mußte infolge dessen den Dienst aufgeben. In das väterliche Haus zurückgekehrt, nahm sein Leiden den vorausgesehenen tödlichen Verlauf. Im Monat December 1887 schied er aus diesem Leben.

Die Verlassenschaft des Herrn Gustav Cassan bestand in einer jungen Witwe, vier Kindern und aus Schulden, die eine ansehnliche Höhe erreichten.

Die Witwe, ein geborenes Fräulein Emilie Peyronnet de Berre, verlebte harte, traurige Zeiten. Sie und ihre Kinder aßen mit an dem kargbesetzten Tische des Schwieger- und Großvaters und waren schutzlos der üblen Laune des verbitterten Greises und der sich überhebenden, keifenden Haushälterin preisgegeben. Die junge Frau empfand es täglich, daß man ihr nur widerwillig das Gnadenbrot reichte.

Es kränkte sie tief, daß sie nicht als Herrin des Hauses anerkannt wurde, sondern sich den Anordnungen der alten Wirthschafterin fügen mußte. Es war eine bittere Leidensschule für die lebenslustige, hübsche Frau von kaum siebenundzwanzig Jahren, die sich nach den Freuden der Geselligkeit sehnte, gern putzte und ihre Toilette in der reizendsten Weise zur Geltung zu bringen verstand. Die Abhängigkeit von dem vergrämten mistrauischen, despotisch auftretenden Schwiegervater, welcher ihr jeden Pfennig vorwarf, den er zu ihrem Lebensunterhalte verwenden mußte, wurde ihr immer unerträglicher.

Zuweilen, wenn der Druck gar zu arg wurde, setzte es heftige Scenen, die indeß regelmäßig damit endigten, daß die mittellose junge Frau nachgeben mußte. Anfang April 1889 kam es endlich doch zum Bruche. Der Doctor beschuldigte seine Schwiegertochter in harten Worten eines leichtfertigen Lebenswandels. Er warf ihr vor, sie verlasse des Abends allein das Haus und unterhalte Beziehungen zu einem Offizier. Eines Tages war Frau Cassan wieder ausgegangen und erst nachts nach 12 Uhr heimgekommen. Ihr Schwiegervater war aufgeblieben. Er empfing die junge Frau sehr barsch. Seine Frage, wo sie gewesen sei, beantwortete sie dahin, daß sie den Abend in der ihr befreundeten Familie eines verheiratheten Offiziers verbracht habe. Der Doctor zieh sie der Lüge. Es entstand ein heftiger Wortwechsel, Frau Cassan erklärte, sie könne

dieses Leben nicht mehr ertragen, sie wolle lieber das Haus verlassen und zu ihrer Mutter, der verwitweten und vermögenslosen Mme. Peyronnet, nach Toulouse zurückkehren.

Dieser Vorsatz wurde am nächsten Morgen zur That. Gegen den Willen des Großvaters, der seine beiden ältesten Enkelsöhne zu behalten wünschte, nahm seine Schwiegertochter alle vier Kinder mit sich. Es folgten peinliche Auseinandersetzungen. Dr. Cassan konnte sich anfänglich nicht dazu entschließen, seiner Schwiegertochter eine Rente auszusetzen. Da sie aber ohne alle Mittel war und ihm die Erhaltung seiner Enkel gesetzlich oblag, verstand er sich endlich dazu, ihr jährlich 1500 Frs. zu gewähren, machte aber zur Bedingung, daß ihre beiden ältesten Söhne bei ihm bleiben müßten. Er drohte, daß er ihr die Vormundschaft über die Kinder gerichtlich entziehen lassen und eine Forderung von 20000 Frs., die ihm gegen ihre Mutter, Frau Peyronnet, zustand, schonungslos eintreiben würde.

Als Frau Cassan dennoch zögerte, erklärte er: wenn sie nicht nachgebe, werde er seinen Grundbesitz verkaufen, sein gesammtes Vermögen in eine Leibrente verwandeln und sein Testament so abfassen, daß ihr kein Pfennig vom Kapital zufalle.

Die Stimmung des alten Herrn verdüsterte sich immer mehr. Er klagte: „Ich habe meinen einzigen Sohn verloren; jetzt fehlt nichts mehr, als daß man mich selber umbringt.“ „Diese Landstreicherin“, setzte er mit Beziehung auf seine Schwiegertochter hinzu, „wäre im Stande mich zu vergiften.“

Der Superiorin der Schwestern, denen im Krankenhause und der Irrenheilanstalt die Pflege oblag, gegenüber äußerte er wiederholt: er fürchte von den Händen seiner eigenen Schwiegertochter den Todesstreich zu empfangen.

Um sich gegen einen plötzlichen Angriff zu schützen, ließ er die Thür seines Schlafzimmers von innen mit schmiedeeisernen Beschlägen versehen und außer dem Riegel auch noch eine Sperrkette anbringen. In seinem Zimmer befanden sich mehrere scharfgeladene Flinten. Alle Schlösser seines Hauses ließ er umändern. Er gab als Grund an, daß seine Schwiegertochter mit einem zurückbehaltenen Hauptschlüssel in das Haus dringen könnte.

Am Morgen des 1. Mai trat ein Ereigniß ein, welches den alten Mann tief erschütterte und ihm fast die Besinnung raubte.

Seine Haushälterin Philippine Siccard starb ganz plötzlich.

Am Tage zuvor hatte sie sich von Justin begleitet nach La Grave, dem kleinen Weingute in der Nähe von Albi, begeben, welches dem Doctor gehörte. Nach dem aus einer Knoblauchsuppe, Eiern und Kartoffelsalat bestehenden Abendessen wurde die Alte von Krämpfen und Erbrechen befallen. Justin verbrachte die Nacht bei ihr als Krankenwärter, er bereitete ihr Thee und leistete ihr die erforderlichen Dienste. Aber ihr Zustand verschlechterte sich immer mehr, und als der Morgen graute, war Philippine Siccard eine Leiche. Dr. Cassan sagte: „Nun kommt die Reihe an mich! Ich sehe es wohl. Aber sie sollen es nur wagen! Ich werde sie zu empfangen wissen. Ich habe drei geladene Gewehre in meinem Schlafzimmer bereit. Sie werden schon sehen, mit wem sie es zu thun haben!"

Acht Tage später wurde Dr. Cassan ermordet....

In der verhängnißvollen Nacht vom 8. auf den 9. Mai 1889, um $^1/_2$2 Uhr nach Mitternacht, erschien Justin Durand mit bleichen und verstörten Zügen, barhaupt, bloßfüßig, nur mit Hemd und Hose bekleidet, im Polizei-

commissariate von Albi und berichtete mit thränenerstickter Stimme: „Man hat meinen guten Herrn ermordet! Das Bellen des Hundes hat mich geweckt. Erschreckt fuhr ich in die Unterkleider, als meine Thür unter einem fürchterlichen Schlag erbebte. Es war der Mörder, der bei mir einzudringen suchte, nachdem er meinen guten Herrn getödtet hatte. Ich habe mich mit aller Wucht gegen die Thür gestemmt; allein schließlich gab sie doch nach, und da hat mir der Uebelthäter mit seinem Messer einen argen Stich versetzt.“ Justin Durand wies seine linke Hand vor, und man sah am Daumen eine ziemlich tiefe Schnittwunde. „Ich schrie laut nach Hilfe“, fuhr er fort, „da ließ der Mörder von mir ab und ergriff die Flucht. Er verlor sich alsbald in der menschenleeren dunklen Straße. Es war Nacht, kein Licht brannte, ich kann seine Züge nicht genau schildern. Nur so viel kann ich sagen, daß er einen Stoppelbart hatte. Ich habe die kurzen, harten Haare deutlich gespürt, als ich um ihn abzuwehren in sein Gesicht griff.“

Die Polizei sowie die alarmirte Nachbarschaft begab sich auf der Stelle in das Wohnhaus des Dr. Cassan, geleitet von Justin Durand, der an allen Gliedern zitterte und alle Augenblicke zusammenzusinken drohte.

Man fand den Greis todt, schon erkaltet, er lag auf dem Fußboden seines Schlafzimmers ausgestreckt, mit einem alten losen Schlafrock bekleidet. Die Schädeldecke war zertrümmert, die Kehle durch einen fürchterlichen Dolchstoß durchschnitten, der rechte Daumen durch einen Schnitt fast ganz von der Hand abgetrennt.

Die Ermordung mußte nach dem Befunde nahe bei dem Bett stattgefunden haben. An der Thür konnte man keine Spur eines Einbruchversuches entdecken. Die Sicherheitskette war angehakt, nicht abgerissen, der Riegel

zurückgezogen, nicht abgebrochen. Die geladenen Gewehre befanden sich auf ihren Plätzen. Man nahm an, daß eine ihm bekannte Stimme Einlaß begehrte, während der Mörder im Vorzimmer wartete, und daß er sich, sobald der alte Mann öffnete, auf ihn gestürzt und ihn mit Messer und Beil umgebracht habe.

Der Mörder kannte offenbar die Hausgelegenheit. Der Schreibtisch und ein Kasten, in welchem Dr. Cassan Geld aufzubewahren pflegte, waren durchwühlt. Man sah ganz deutlich die Spuren einer blutigen Hand. Auch die Papiere, die auf dem Schreibtische lagen, waren durcheinandergeworfen. Auf dem Schreibtische fand man einen Dietrich, den der Mörder aus Versehen liegen gelassen haben mußte. Die Läden der Fenster waren regelmäßig versperrt. Man hatte keinen Versuch gemacht, sie gewaltsam zu öffnen.

Hatte man es mit Einbrechern zu thun, so mußten es Leute von besonderm Schlage sein, denn die goldene Uhr des Arztes sammt der schweren goldenen Kette, und die Familienjuwelen, die er verwahrte, waren unberührt geblieben. Ja, noch mehr. In der Schreibtischlade lagen offen vier Banknoten zu je 100 Frs. und ein geringerer Betrag in Münzen.

Der erste Eindruck war, hier ist nichts von greifbarem Werthe geraubt worden. Was wurde aber gesucht? Papiere? Ein Testament....?

Die spätern Erhebungen schwächten indeß diesen Eindruck ab und ließen vermuthen, der oder die Raubmörder hätten mit Vorbedacht, um die Polizei und das Gericht irrezuführen, jene Werthgegenstände absichtlich zurückgelassen. Die Hundert-Francsnoten waren unberührt geblieben, fehlten vielleicht Tausend-Francsnoten? Dr. Cassan hatte wenige Tage vorher seinen Proceß gewonnen und ungefähr 21000 Frs. ausgezahlt erhalten.

Wohlverstanden: der Attentäter mochte von diesem Umstande unterrichtet sein. Aber er täuschte sich, wenn er glaubte, daß er diese Summe als Preis für den Mord erbeuten würde. Dr. Cassan hatte dem Notar Frénouls erklärt: er wolle kein Geld im Hause behalten, er werde 8000 Frs. bei dem öffentlichen Steueramte auf Staatsrentenobligationen anlegen und 12000 Frs. zur Deckung der letzten Schulden seines Sohnes verwenden. Aber war denn dieser Entschluß vor der Ermordung auch zur Ausführung gelangt?

Die Untersuchung führte zunächst nicht zu positiven Ergebnissen. Unzweifelhaft war nur, daß ein gewaltsamer Einbruch nicht vorlag. Die Thüren, die Fenster, die seit kurzem umgeänderten Schlösser, alles war unverletzt. Der Mörder mußte entweder ein Hausbewohner sein oder ein Hausbewohner mußte ihn eingelassen haben.

Wer war der Mörder?

Die allgemeine Stimme war darüber einig, der Name schwebte auf aller Lippen. Jedermann klagte Frau Emilie Cassan, die Schwiegertochter des Ermordeten, an, die That begangen zu haben, und alle Welt war befriedigt, als schon zwei Tage nach der That die junge Frau in Toulouse verhaftet wurde.

Der Untersuchungsrichter hatte dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgegeben; aber er wußte recht gut, daß der Verdacht gegen Frau Cassan sich auf schwache Gründe stützte. Auf der Schwelle des Fußbodens des Schlafzimmers waren Abdrücke einer blutigen Fußsohle festgestellt worden, aber sie deuteten auf den nackten Fuß eines Mannes. Die Zehen waren deutlich erkennbar. Im Stalle unter der Streu versteckt wurde ein großes, mit Menschenblut beflecktes Beil, im Schlauche des Anstandsorts ein langer antiker Dolch mit elfenbeinernem

Griffe gefunden. Der Dolch zeigte ebenfalls Blutflecke. Dr. Cassan war der Eigenthümer dieses Dolches. Er hatte sich desselben als Papiermesser bedient.

Noch ein anderer überzeugender Umstand bewies, daß der Thäter im Hause frei verkehren konnte. Es ist bereits erwähnt worden, daß Dr. Cassan in seinem Schlafzimmer drei geladene Flinten bewahrte und daß diese an Ort und Stelle aufgefunden wurden. Die Gewehre waren wirklich scharf geladen, jedoch der Zündstoff der Zündhütchen war entfernt, beziehungsweise die richtigen Zündhütchen durch taube ersetzt, keins dieser Gewehre konnte in diesem Zustande abgefeuert werden. Der Mörder hatte somit dafür gesorgt, daß die Schußwaffen ungefährlich für ihn waren, und sein Verbrechen mit klugem Vorbedacht vorbereitet.

Die Polizei hatte den Diener des Verstorbenen, Justin Durand, sofort in Haft genommen. Die Wunde an seiner linken Hand, die ihm der Mörder beigebracht haben sollte, machte ihn verdächtig. Auch Dr. Cassan war an der Hand verletzt. Hatte der alte Mann vielleicht, um sich zu retten, in das Messer des Mörders gegriffen, es festzuhalten gesucht und der Mörder sich im Ringen um die Waffe die Verletzung zugezogen?

Man erinnerte sich des plötzlichen Todes der alten Haushälterin. War sie auch ermordet worden, standen die beiden Todesfälle etwa in Zusammenhang?

Der Leichnam der Philippine Siccard wurde ausgegraben und eine chemische Untersuchung der Eingeweide angeordnet. Die Sachverständigen fanden eine große Menge Arsenik. Sie war an Gift gestorben. Dr. Cassan bewahrte in La Grave mehrere Packete auf, die eine arsenikhaltige Mischung enthielten. Er gebrauchte sie bei seinem Weinbau. Selbstverständlich hielt er das Gift

beständig unter Verschluß, er allein besaß den Schlüssel zu dem Kasten, in welchem die Packete lagen. Dieses Schloß war aufgesprengt. Wer hatte es erbrochen? Man erinnerte sich daran, daß Justin Durand den Abend vor dem Tode der alten Haushälterin ganz allein bei ihr war. Er hatte sie gepflegt, sie war gestorben, ohne daß er einen Arzt herbeigerufen hatte. Als das Gericht den Angeschuldigten die schweren gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe vorhielt, entschloß er sich nach längerer Ueberlegung zu einem ersten Geständniß. Er gab an:

„Der in meinem ersten Verhör bezeichnete Thäter, der unbekannte Mann mit dem Stoppelbart, ist ein Phantasiegebilde. Ich selbst, Justin Durand, habe den Mordanschlag durchgeführt. Jedoch nicht allein, ich hatte einen Helfer, einen Mitschuldigen, oder richtiger eine Mitschuldige — Madame Cassan!

„Seit vielen Monaten schon ist des Doctors Schwiegertochter meine Maitresse gewesen. Die gedrückte und unerträgliche Stellung, die sie im Hause des alten Herrn einnahm, die nimmer endenden Vorwürfe ihres Schwiegervaters, die herrischen Manieren der Haushälterin brachten sie außer sich. Es mußte ein Ende gemacht, der alte Knauser, der Quälgeist mußte beseitigt werden. Sie brauchte einen verläßlichen, starken Arm, um ihre Rachsucht zu befriedigen, und mich, ihren Geliebten hatte sie dazu ausersehen. Mit allen Künsten weiblicher Koketterie wußte sie mich zu umgarnen, durch die Gewalt ihrer Reize machte sie mich zu ihrem Sklaven. Sie war eine lockende Sirene, ein hübsches junges Weib, eine Dame von Welt, und ich ein armer Bedienter! Ich bin in ihrer Hand ein willenloses Werkzeug geworden. Mit ihren Liebkosungen hat sie mich um Verstand und Ehre gebracht.

„An dem Tage, da Frau Cassan das Haus ihres

Schwiegervaters verlassen mußte, ist der Mordplan entstanden. Ich zögerte indeß, denn ich schreckte zurück vor der blutigen That. Frau Cassan versprach, sie werde mir bei der Ausführung zur Seite stehen. Wir verabredeten, daß das Verbrechen in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai vollbracht werden sollte. Frau Cassan traf rechtzeitig ein in Albi. Als Mann verkleidet hatte sie sich in der Mitternachtsstunde durch die stillen verlassenen Straßen der Stadt zum Hause geschlichen. Ich erwartete sie schweigend am halbgeöffneten Thore.

„Sie trat ein. Geräuschlos stiegen wir beide hinauf. An der Thür des Schlafgemaches klopfte ich und rief: «Stehen Sie auf, Herr Doctor! Ein sehr dringender Fall! Es ist um Sie geschickt worden!» Der Greis, der meine Stimme hörte, riegelte die Thür auf. Kaum war er auf die Schwelle getreten, da stürzte seine Schwiegertochter mit dem gezückten Dolchmesser, welches sie von seinem Schreibtische an sich genommen hatte, auf ihn los und stieß zu. Der Stoß war so heftig, daß die Kehle des alten Mannes förmlich durchschnitten war. Ich schauderte und rief: «Um Gottesbarmherzigkeit willen halte ein, halte ein!» — Es war zu spät. Erschrocken wandte ich mich zur Flucht und ließ die Mörderin mit ihrem Opfer allein.“

So unwahrscheinlich dieses Lügengewebe war, es fanden sich doch Leute, welche daran glaubten. Allein bald darauf stellte die Untersuchung fest, daß Frau Cassan am 8. und 9. Mai in Toulouse gewesen war. Um 2 Uhr nachmittags am 8. Mai conferirte sie mit dem Pfarrer der Kirche Saint-Corvin daselbst, um $3\frac{1}{2}$ Uhr verpfändete sie im Leihhause ihre goldene Uhr, um 5 Uhr war sie bei ihrem Rechtsanwalt Mercadier und traf daselbst mit dem Advocaten Pajol zusammen. Um 6 Uhr verließ sie ge-

meinschaftlich mit Herrn Mercadier dessen Kanzlei und machte einen Spaziergang, sie begegneten dem Kaufmann Dubédoul und plauderten mit ihm. Um 7 Uhr speiste Frau Cassan in ihrer Wohnung und wurde hierbei von ihrem Dienstmädchen Elodie Rieunier bedient. Nach der Mahlzeit spielte sie Klavier, einer ihrer Nachbarn hat das Spielen noch um 9 Uhr gehört. Hierauf ging sie zur Ruhe. Am 9. Mai des Morgens um 6 Uhr stand sie auf. Elodie Rieunier bezeugt, daß sie ihre Herrin geweckt und ihr die Morgenchocolade gebracht habe. Um 10 Uhr vormittags bat Frau Cassan eine Nachbarin um den Schlüssel zum gemeinschaftlichen Keller. Um 11 Uhr vormittags wechselte sie in einer Musikalienleihanstalt Notenhefte um. Am Nachmittage begab sie sich wieder zu Herrn Mercadier und am Abend spielte sie abermals zu Hause Klavier. Erst am 10. Mai vormittags erhielt sie, zunächst durch die Mittheilungen der Zeitungsblätter, Kenntniß von der Ermordung ihres Schwiegervaters.

Der Beweis des Alibi war glänzend geliefert. Frau Cassan wurde in Freiheit gesetzt. Nun schritt Justin Durand zu einer dritten Erzählung:

Es ist wahr, er hat den Todesstreich geführt. Er allein. Er hat seinen Dienstherrn mit der Meldung geweckt, daß um ein Recept geschickt worden sei. Als der Greis öffnete, hat er sich mit dem gezückten Dolchmesser auf ihn geworfen. Aber dies geschah auf Befehl der Frau Cassan. Sie hat ihm Tag und Stunde des Verbrechens genau vorgeschrieben, um ihr Alibi sicher nachweisen zu können, er hat ihre, ihm von Toulouse aus zugegangenen Weisungen vollstreckt.

Hätte Durand diese Angaben zuerst vorgebracht, sie hätten bei der aufgeregten, Frau Cassan so feindlichen Volksstimmung für diese vielleicht verhängnißvoll werden

können. Seine vorhergehenden Lügen aber machten auch diese Aussagen sehr verdächtig. Er sollte Beweise für seine Behauptungen bringen und vermochte es nicht. Niemals ist irgendein vertraulicher Verkehr zwischen Frau Cassan und ihm beobachtet worden. Sie behandelte ihn als Diener, war mit ihm nicht mehr und nicht weniger freundlich, als in solchen Verhältnissen landesüblich ist. Zu jener Zeit, da sie beide nach Durand's Darstellung über den Mordanschlag verhandelt haben sollten, konnte sie, wie die Zeugen bestätigten, mit ihm keine geheimen Zusammenkünfte abgehalten haben. Sie war damals in Toulouse.

Als Justin Durand merkte, daß seine Behauptungen eine nach der andern widerlegt wurden, entschloß er sich zu einem neuen Geständniß, einem neuen Märchen. Diesmal ist er unschuldig. Frau Cassan allein hat das Verbrechen geplant und ihr Helfershelfer war — Meister Mercadier, der ehemalige Notar in Toulouse, ihr Vertrauter, ihr Geliebter, der Mann, der ihr Alibi nachgewiesen hatte. Mercadier hat sogar versucht Justin Durand zu verführen. Es ist ihm mislungen. Darum hat er einen Dritten, eine Art Bravo gedungen, der Mann mit dem rauhen kurzgestutzten Bart, der nachts eingedrungen ist — siehe die erste Version. Und dieser Mordgeselle war es auch, der nach der Ermordung des alten Arztes es versuchte, sich des Dieners zu entledigen, weil dieser zu viel von der Sache wußte.

Aber wer hatte diesem Unbekannten das Hausthor geöffnet? Die Thüren waren doch wie gewöhnlich versperrt und Spuren von Gewalt an den Schlössern nicht vorhanden. Der Dr. Cassan hatte sich in seinem Schlafzimmer eingeriegelt und würde einem Unbekannten nicht geöffnet haben. — Die Erzählung war unhaltbar.

Justin begriff es rasch und gab — eine fünfte zum besten:

„Der Mörder ist nicht mit Gewalt in das Haus gedrungen. Ich war benachrichtigt. Der Dämon in Weibergestalt hatte meinen Willen gebeugt. Ich habe ihm geöffnet. Wir sind zusammen hinaufgegangen. An der Schlafthür habe ich gerufen und mein Herr, der meine Stimme erkannte, hat aufgemacht. Der Mann stand hinter mir im Dunkeln. Er schlug zu und hat meinen Herrn gemordet."

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung wurde gegen Justin Durand Anklage erhoben, daß er den Dr. Cassan und die Haushälterin Siccard ermordet und den erstern bestohlen habe. Am 11. November 1889 fand in Albi die Schwurgerichtsverhandlung statt, den Vorsitz führte der Gerichtsrath Garas. Die Anklage wird von dem Staatsanwalt von Toulouse, Laroche, persönlich vertreten. Die Vertheidigung hat der Anwalt Ferrand von Toulouse übernommen.

Frau Cassan hat sich als Civilpartei dem Strafverfahren angeschlossen. Sie will Rechenschaft für die Verleumdungen fordern, deren Opfer sie gewesen ist. Als ihr Vertreter fungirt Mr. Bosredon.

Justin Durand ist ein hübscher Bursche von 25 Jahren, geschniegelt und pomadisirt. Die Haare trägt er in der Mitte des Kopfes gescheitelt. Der Schnurbart ist gepflegt, die blaue, weißgetupfte Kravatte elegant gefaltet, der Hemdkragen umgeschlagen und gleich den Manschetten von tadelloser Weiße. Seine Gesichtsfarbe ist eher bleich und sein Blick unstet. Er sieht nicht wie ein Bedienter, weit eher wie ein Commis aus. Seine ganze stutzerhafte Erscheinung ist die eines vorortlichen Don Juan.

Das Auditorium ist überfüllt. Der Hintergrund des Schwurgerichtssaales, der amphitheatralisch ansteigt und

durch eine Art weitmaschigen Gitters von dem eigentlichen Zuhörerraume getrennt ist, wird durchwegs von Damen eingenommen.

Unter den 150 vorgeladenen Zeugen erregt die größte Aufmerksamkeit begreiflicherweise die „Dame in Schwarz", Frau Cassan.

Nach Verlesung der Anklageschrift eröffnet der Präsident die Verhandlung mit der Vernehmung des Angeklagten.

Präsident. Justin Durand, Sie sind beschuldigt des Meuchelmordes, begangen an Ihrem Dienstherrn, dem Dr. Cassan, des Giftmordes an der Haushälterin Philippine Siccard und des Hausdiebstahls. Sie haben sich in der Voruntersuchung vielfältige Widersprüche zu Schulden kommen lassen. Was werden Sie heute behaupten? Haben Sie den Meuchelmord allein verübt? Haben Sie der Haushälterin das Gift, an dem sie starb, beigebracht?

Der Angeklagte hebt mit theatralischer Geberde seine Hand gegen das oberhalb des Gerichtshofes angebrachte Crucifix und spricht mit pathetischen Accenten:

„Ich schwöre vor Gott, den Richtern und allen Zuhörern, ich bin unschuldig! Wenn ich im Laufe der Untersuchung allerlei voneinander abweichende Erzählungen zum besten gegeben habe, so geschah es, weil man mich während der Haft von allen Seiten gequält hat. Man hat mir fortwährend wiederholt, daß man mich, wenn ich die That nicht eingestände, als verstockten Sünder sicher auf das Schaffot schicken würde; ein Geständniß aber werde mein Leben retten. Ich wurde ängstlich und glaubte es. Alle gegen mich erhobene Anklagen sind unbegründet. Ich bin nicht der Mensch, der kalten Blutes einen Mord begeht, ich bin nicht der Undankbare, der seinen guten Herrn hätte tödten können."

Präsident. Also Sie haben die That nicht begangen?

Angeklagter. Nein, Herr Präsident. Wohl hat mich Frau Cassan gedrängt und beschworen, ihren Schwiegervater aus dem Wege zu räumen — aber ich habe es standhaft abgelehnt, ihr zu Willen zu sein, und sie hat darum einen gedungenen Mörder abgesandt, Dr. Cassan zu tödten.

Präsident. Sie haben im Laufe der Untersuchung sogar Herrn Notar Mercadier als den Mitschuldigen der Frau Cassan bezeichnet. Halten Sie diese Angabe noch aufrecht?

Angeklagter. Ich habe damit nur die Wahrheit gesagt.

Präsident. Dr. Cassan hat gegen Ende des Jahres 1887 seinen einzigen Sohn Gustav verloren. Seine Witwe und vier Kinder blieben nach diesem Todesfalle bei Dr. Cassan wohnen. Wie war das Verhältniß zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter?

Angeklagter. Das denkbar schlechteste. Es gab fortwährend Zerwürfnisse und Streitigkeiten, auch vor den Kindern und Dienern, bei Tische und überall. Der Doctor warf seiner Schwiegertochter ihren liederlichen Lebenswandel vor und daß sie des Nachts heimlich das Haus verlasse. Eines Tages schimpfte er sie geradezu eine feile Dirne. Sie schleuderte ihm eine Wasserflasche an den Kopf. Sie war überhaupt seit jeher eigensüchtig und hartherzig. Ihr Mann ist infolge ihrer nachlässigen Pflege gestorben.

Präsident. Mit diesen Behauptungen setzen Sie sich in Widerspruch mit allen Zeugenaussagen, welche gerade die unermüdliche Opferwilligkeit der Frau in der Pflege ihres Gatten betonten.

Angeklagter. Ich kümmere mich nicht um das, was

die Zeugen angeben. Ich sage, was ich weiß. Dr. Cassan glaubte, als er seinen Sohn mit ihr verheirathete, sie sei reich. Als es sich herausstellte, daß er sich in dieser Voraussetzung getäuscht hatte, war er gegen sie sehr aufgebracht und ward es noch mehr, als er sich überzeugte, daß sie eine schlechte Gattin war. Nach dem Tode des Herrn Gustav Cassan wurden die Beziehungen immer schlechter. Frau Cassan wurde im Hause ärger behandelt als ein Dienstbote, der Doctor richtete das Wort an sie nur um zu schmähen. Sie durfte den Salon nicht betreten, und der alte Herr verweigerte ihr die wenigen Pfennige um Briefmarken zu kaufen. In die Haushaltung vollends durfte sie sich gar nicht mischen. Er warf ihr jeden Ausgang vor. Die Beschuldigung, daß sie die Nächte außer dem Hause verbringe, führte den Bruch herbei.

Präsident. Berichten Sie nur, was Sie selbst mit angehört haben.

Angeklagter. Es war Anfang April. Der Doctor vertrat seiner Schwiegertochter, als sie ausgehen wollte, den Weg. Ein lebhaftes Zwiegespräch entspann sich. Ich stand unten an der Treppe und hörte jedes Wort. „Sie werden mich nicht abhalten, auszugehen, wenn ich es will", rief die junge Frau erregt, „ich bin keine Gefangene!" — „Das mag sein", versetzte der alte Herr, „aber dann werden Sie morgen auch fortgehen, um nicht wiederzukommen." Dabei versetzte er ihr einen Faustschlag.

Präsident. Die in der Untersuchung vernommenen Zeugen sagen über das Verhältniß zwischen Frau Cassan und ihrem Schwiegervater doch wesentlich anders aus. Nach dem Tode ihres Gatten verblieben die Beziehungen zwischen beiden noch lange recht herzliche. Erst später sind Zerwürfnisse entstanden, die sich etwa einen Monat vor

dem Verbrechen so weit zuspitzten, daß ein Bruch erfolgte. Dieser Bruch erwies sich als unheilvoll für die junge Frau. Der Doctor, grämlich und verbittert, hat Reden über sie geführt, welche eine Zeit lang die Beschuldigungen, welche Sie wider die Dame erhoben, glaubhaft erscheinen ließen. Dr. Cassan erzählte, seine Schwiegertochter habe ihn fälschlich beschuldigt, sie geschlagen zu haben, und fügte hinzu: „Ein Frauenzimmer, das derartige Lügen verbreitet, ist zu allem fähig. Sie ist im Stande mich umzubringen, mich zu vergiften."

Angeklagter. Der Doctor hat behauptet, daß Frau Cassan versucht hat, sich vom Apotheker Gift zu verschaffen.

Präsident. Die Haushälterin ist am 30. April vergiftet, der alte Herr am 8. Mai erschlagen worden.

Angeklagter. Ich bin unschuldig daran. Ich wäre nicht fähig dergleichen zu thun.

Präsident. Um wie viel Uhr haben Sie sich in der kritischen Nacht niedergelegt?

Angeklagter. Ungefähr um halb 10 Uhr.

Präsident. Dr. Cassan ist gegen Mitternacht ermordet worden. Er hat seine Thür nur infolge der Aufforderung einer ihm vertrauten Stimme geöffnet. Er hat es selbst gethan, denn die Thür trug keine Spuren von Gewalt. Sie haben in der Untersuchung, als Sie Ihren persönlichen Antheil am Morde nicht leugneten, die Angabe gemacht: „Ich habe dem Doctor zugerufen, daß man ein Recept eingeschickt habe, welches er prüfen solle." Einem andern, als seinem eigenen Diener, hätte er nicht geöffnet, denn er fürchtete sich vor einem mörderischen Ueberfalle.

Angeklagter. Etwa um 11 Uhr weckte mich das Bellen des Hundes. Ich stand auf, um nachzusehen, was es denn gebe. Ich habe meine Thür aufgemacht und

im Dunkel einen Dolchstich in die Hand bekommen. Ich schrie: „Zu Hülfe! zu Hülfe! man bringt mich um!“ Der Mörder wollte ein zweites mal wider mich ausholen, aber er stolperte auf der Stiege und stürzte. Dann erhob er sich rasch und flüchtete. Ich zog das Nothdürftigste an, verfügte mich zu meinem Herrn und fand ihn todt.

Präsident. Die Gerichtsärzte haben festgestellt, daß die Wunde an Ihrer linken Hand von demselben schneidenden Instrumente herrührt, mit dem der alte Herr erstochen worden ist. Er hat offenbar abwehrend nach der Waffe gegriffen. Dadurch wurde er an der Hand verwundet. Sie haben sich verletzt, als Sie sich wieder in den Besitz des Dolches setzen wollten.

Angeklagter. Das ist nicht wahr.

Präsident. Ihre Kleider waren voll Blut.

Angeklagter. Ja wohl! Es war mein eigenes, aus der mir zugefügten Wunde fließendes Blut. Ehe ich wußte, daß mein Herr todt war, wollte ich ihm aufhelfen, und habe mich auch hierbei mit Blut befleckt.

Präsident. Das Blut rings um den Leichnam war geronnen. Die Leiche ist nicht bewegt worden, das haben die Gerichtsärzte festgestellt. Das Blut auf Ihren Kleidern stammt aus einer Arterie und erklärt sich ganz gut durch den Blutstrom, der aus der zerschnittenen Halspulsader des Doctors hervorbrach. Ihr linker Arm wies eine Narbe von jungem Datum, der Eindruck eines krampfhaft eingepreßten Daumennagels. Es war als ob Gottes Finger die Bezeichnung „Mörder!“ daraufgeschrieben hätte. Woher stammt diese Narbe?

Angeklagter. Ich habe dieselbe gar nicht einmal bemerkt. Es war irgendeine unbedeutende, zufällige Beschädigung.

Präsident. Sie haben früher behauptet, die Narbe

rühre von einem Bisse des Pferdes her. Das Thier ist aber äußerst gutmüthig und hat niemals zuvor gebissen. Sie haben es während der Untersuchung sogar unternommen, das Pferd zu einem solchen Biß zu reizen. Es ist Ihnen nicht gelungen. Sie haben das Thier nicht als Entlastungszeugen benutzen können.

Sodann constatirt der Präsident, daß zwischen der Ermordung des Dr. Cassan und der Anzeige Durand's bei der Polizei fast zwei Stunden verstrichen sind.

Angeklagter. Ich mußte die Nachbarn alarmiren und mich ankleiden, darüber vergeht die Zeit.

Präsident. Was hatten Sie an, als der „unbekannte Mörder“ Sie in Ihrem Schlafzimmer überfiel?

Angeklagter. Nur die Unterhose.

Präsident. Aber auf Ihrer Hose sind Blutflecken constatirt worden.

Angeklagter. Diese habe ich mir geholt, als ich meinen Herrn aufheben wollte. Ich habe die Hose angezogen, ehe ich in sein Zimmer hinaufging.

Präsident. Der Doctor hatte in seinem Zimmer geladene Flinten. Es waren Vorderlader mit Zündschlössern. Aus den aufgesetzten Zündhütchen aber war der Zündstoff sorgfältig entfernt, sodaß man mit diesen tauben Kapseln nicht Feuer geben konnte. Gestehen Sie zu, daß Sie die Ladung entfernten?

Angeklagter. Oh nein. Der Doctor selbst hatte diese tauben Zündhütchen aufgesetzt, damit die Kinder nicht zufällig ein Unglück anstellten.

Der Präsident fordert den Angeklagten auf, er möge den Tag bezeichnen, an welchem Frau Cassan ihn aufgefordert habe, ihren Schwiegervater zu ermorden.

Angeklagter. Es war am 28. April. Sie kam um die Sachen abzuholen, die sie bei ihrer überstürzten

unfreiwilligen Abreise zurückgelassen hatte. Sie überhäufte mich mit Liebkosungen und beschwor mich, sie von dem Alten zu befreien. „Meister Mercadier hat es mir als die beste Lösung angerathen", sagte sie wiederholt.

Präsident. Ursprünglich haben Sie sich wol der Hoffnung hingegeben, daß Sie dadurch, daß Sie eine Unschuldige hineinzögen, Ihren Kopf retten würden. Jetzt wollen Sie glauben machen, daß Frau Cassan das Verbrechen angestiftet habe. Sie beharren also dabei, daß Sie zu verschiedenen malen von Frau Cassan aufgefordert worden sind, ihren Schwiegervater zu beseitigen?

Angeklagter. Ja, denn es ist die Wahrheit. Nur weil ich es ablehnte, hat sie einen andern mit der Ausführung der That betraut.

Präsident. Bleiben Sie dabei, daß Frau Cassan Ihre Geliebte gewesen ist?

Angeklagter. Ja wohl, und das Jahre hindurch. Ich weiß wohl, daß ich nur ein Bedienter bin und sie eine „Dame" ist, aber für solche mannstolle Weiber gibt es den Unterschied zwischen Herrschaft und Dienerschaft nicht.

Präsident. Ob Frau Cassan andern Personen gegenüber weibliche Schwäche gezeigt hat, weiß ich nicht, es gehört dies nicht vor dieses Tribunal; daß sie aber in vertrauten Beziehungen zu Ihnen gestanden hat, ist ganz unglaubhaft. Alle Zeugen bestreiten es.

Angeklagter. Ach was, sie ist eine ganz liederliche Person. Wer sie wollte, konnte sie haben. (Bewegung im Auditorium.) Die Zeugen waren eben nicht dabei, wenn sie mit mir allein war.

Der Präsident geht nun dazu über, den Angeklagten wegen der Vergiftung der Philippine Siccard zu verhören.

Angeklagter. Ich wußte gar nicht, daß sie an Gift gestorben sein soll. Ich glaubte sie sei einem Krampfe erlegen.

Präsident. Die Haushälterin hat den ganzen 30. April allein mit Ihnen zugebracht und zwar auf dem Gute La Grave, welches dem Doctor gehörte. Sie starb am folgenden Morgen, und die Section der Leiche hat Arsenikvergiftung nachgewiesen. Dr. Augier hat ausgesagt, daß die Dosis eine ganz ungeheuere gewesen ist und einen fast augenblicklichen Tod nach sich ziehen mußte.

Angeklagter. Das kann richtig sein, aber ich bin unschuldig daran. Ich habe niemals Arsenik gesehen und weiß kaum, was es ist.

Präsident. Dr. Cassan bewahrte Arsenik auf in La Grave zur Behandlung seiner Weinstöcke. Es waren zwei Packete dort. Er hat in Ihrer Gegenwart davon in kleine Kügelchen gethan, um Ratten zu vergiften.

Angeklagter. Das war nicht Arsenik, sondern Strychnin.

(Eine sehr sachliche Bemerkung von seiten einer Person, die Arsenik nie gesehen hat!)

Präsident. Der Rest des vorhandenen Giftes befand sich unter Verschluß auf dem Dachboden des Hauses in La Grave. Nach dem Tode der Siccard fand man das Vorhängeschloß abgerissen und den Kasten aufgebrochen.

Vertheidiger Ferrand. Die Section hat ergeben, daß die Siccard herzleidend war und jederzeit eines plötzlichen Todes sterben konnte.

Präsident. Warum hat man sie nicht dieses natürlichen Todes sterben lassen!

Damit ist das Verhör des Angeklagten beendigt. Durand hat mit überraschender Schlagfertigkeit geantwortet. Abwechselnd frech und cynisch, wenn er von Frau Cassan

sprach; höhnisch, wenn ihm die Frage unwesentlich schien; sehr entschieden, wenn er ableugnen wollte; aber vorsichtig und zögernd, wenn ihm die Frage verfänglich vorkam. Mit scheinbarer Indignation und dann wieder weinerlich sentimental wehrte er die Anschuldigungen ab. „Es ist entsetzlich“, rief er, „daß man sich solche Sache sagen lassen muß!“

Der zweite Verhandlungstag beginnt mit der Vernehmung der Zeugen.

Emilie Cassan, geborene Peyronnet de Verre, wird aufgerufen. Sie ist 27 Jahre alt, brunett, eher klein als groß, von schlankem, elegantem Gliederbau und voller Büste. Ohne gerade distinguirt auszusehen, hat sie doch regelmäßige Züge und eine einnehmende Physiognomie. Sie ist vielleicht keine schöne, aber jedenfalls eine hübsche Frau. Die Zeugin erscheint vor dem Gerichtshofe in tiefer Trauer, langem Crêpeschleier und schwarzer Kaschmirrobe. Sie gibt ihre Aussagen mit klarer Stimme und nachdrücklicher Betonung, doch anscheinend ohne besondere Erregung ab.

Präsident. Durand hat behauptet, daß Sie vier Jahre lang seine Geliebte gewesen seien und daß Sie ihn zum Morde Ihres Schwiegervaters angestiftet hätten.

Zeugin. Die Behauptungen dieses Menschen sind niederträchtige Verleumdungen. Ich habe niemals mit ihm in vertrauten Beziehungen gestanden.

Angeklagter. Das Weib lügt!

Präsident. Schweigen Sie! Lassen Sie die Zeugin ruhig ausreden.

Zeugin. Es ist eine abscheuliche Verleumdung! Niemals habe ich mich mit ihm eingelassen, niemals! Ich habe ihn immer als Diener betrachtet und behandelt. Er

kann es gar nicht wagen, mir ins Gesicht zu sehen. (Sie wendet sich gegen den Angeklagten.)

Durand (mit einem Ausdruck von Zärtlichkeit). Oh doch, mein Schätzchen.

Zeugin (erregt). Ich schwöre bei dem, was mir das Höchste ist, bei dem Leben meiner Kinder, daß ich niemals die Geliebte dieses Menschen gewesen bin. Es ist eine abscheuliche Verleumdung, daß ich ihn veranlaßt hätte, meinen Schwiegervater zu ermorden. Welches Interesse sollte ich an dem Tode des armen alten Mannes gehabt haben?

Präsident. Durand gibt an, Sie seien am 28. April nach Albi gekommen, hätten mit ihm eine lange Unterredung gepflogen und ihm den Antrag gestellt, Ihren Schwiegervater zu beseitigen. Er habe sich geweigert, und darum hätten Sie einen Fremden, Unbekannten gedungen.

Zeugin. Aber ich lebte doch mit sammt meinen Kindern nur von dem Einkommen, das ich von meinem Schwiegervater erhielt. Ich schwöre, daß ich am 28. April mit Durand nicht allein gesprochen habe.

Präsident. Sind nach dem Tode Ihres Mannes Ihre Beziehungen zu Ihrem Schwiegervater getrübt gewesen?

Zeugin. Der Tod seines einzigen Sohnes hatte ihn tief erschüttert. Er wußte wol auch, daß unsere Verhältnisse ungeordnet waren, aber die Höhe des Schuldenstandes überraschte und bekümmerte ihn. Er mochte glauben, die Schulden wären um meinetwillen gemacht worden. Wir hatten deshalb allerdings Mishelligkeiten, sie waren indeß nicht ernstlicher Natur. Ich verbrachte in der Regel die Abende mit meinem Schwiegervater, schrieb nach seinem Dictat und copirte seine medicinischen Berichte.

Präsident. Anfang April aber hat Ihnen der Doctor eine Scene gemacht, weil Sie spät abends allein ausgingen?

Zeugin. Mein Schwiegervater war zu der Ansicht gelangt, daß es ihn zu viel koste, mich und die Kinder zu erhalten, und verlangte, daß meine Mutter hierzu beitragen solle. Ich habe Albi deshalb am 13. April verlassen.

Präsident. Haben Sie Ihren Schwiegervater beschuldigt, daß er Sie geschlagen habe?

Zeugin. Niemals. Ich habe ihn sogar gebeten, mich wieder aufzunehmen; allein infolge von Zwischenträgereien wollte er es nicht thun.

Angeklagter. Dieses verfluchte Weib lügt! Das Verbrechen ist von ihr ausgegangen. Sie hat den alten Mann getödtet oder tödten lassen. Jedes Wort, das sie spricht, ist eine Lüge. Der Doctor hat sie fortgejagt, weil sie wie eine liederliche Dirne lebte. Er hat ihr einen Faustschlag ins Gesicht gegeben und sie eine H... gescholten. Er hat seine Schwiegertochter, sowie diese ihn nicht ausstehen können.

Vertheidiger Ferrand. Sind Sie, Frau Cassan, in der Zwischenzeit vom 28. April bis zum 8. Mai niemals in Albi gewesen?

Zeugin. Doch, mein Herr. Am 1. Mai. Ich kam ein zweites mal, um allerlei vergessene Sachen abzuholen und mit meinem Schwiegervater einige Geldfragen zu besprechen. Es war der Tag nach dem Tode der Philippine Siccard.

Präsident. Haben Sie geäußert. Wenn die Alte früher gestorben wäre, so hätte sich alles anders gestalten könnnen?

Zeugin. Ich erinnere mich nicht, dies gesagt zu haben, aber es entspräche meiner Anschauung. Ich habe

es immer sehr bedauert, daß mein Schwiegervater mich nicht wieder zu sich nehmen wollte.

Vertheidiger Ferrand. Sind Frau Zeugin niemals des Nachts Arm in Arm mit Durand spazieren gegangen?

Zeugin. Niemals. Ganz entschieden niemals.

Vertheidiger Ferrand. Aber Frau Zeugin werden dagegen wol nicht in Abrede stellen, daß Sie einen nächtlichen Besuch bei dem Lieutenant Pradines abgestattet haben?

Zeugin. Das ist eine müßige Frage. Auf solche antworte ich nicht.

Vertheidiger Ferrand. Es gibt hier keine müßigen Fragen. Ich weiß, was ich spreche. Es handelt sich um den Kopf eines Menschen, der Sie beschuldigt und der behauptet, um Ihretwillen auf der Anklagebank zu sitzen. Ist es denn nicht gerade wegen dieses Besuches, daß Dr. Cassan Sie aus seinem Hause gewiesen hat?

Zeugin. Nein.

Vertheidiger Ferrand. Also Sie haben nicht als Ausflucht angegeben, daß Sie den Abend bei dem Hauptmann Robert, einem verheiratheten Offizier und Freund Ihrer Familie, zugebracht hätten?

Zeugin. Ja, das habe ich gesagt.

Vertheidiger Ferrand. Es war aber thatsächlich unrichtig.

Zeugin. Darüber habe ich Ihnen keine Rechenschaft zu geben.

Vertheidiger Ferrand. Mit wem haben Sie also den Abend zugebracht?

Zeugin. Darüber brauche ich nicht Rede zu stehen. Ich bin nicht als Angeklagte hier.

Vertheidiger Ferrand. Sie haben als Zeugin

die Verpflichtung, hier die ganze Wahrheit auszusagen, auch wenn es Ihnen peinlich ist. Reden Sie also aufrichtig. Ist es nicht wegen Ihrer Beziehungen zu dem Lieutenant Pradines, daß Sie aus dem Hause gejagt worden?

Zeugin. Nein, mein Herr. Uebrigens ist Lieutenant Pradines ein alter Bekannter. Wir sind aus demselben Orte. Seine Schwester und ich waren Schulfreundinnen.

Staatsanwalt. Ist es richtig, daß Ihnen Lieutenant Pradines 1000 Frs. geliehen hat?

Zeugin. Ja. Ich bedurfte des Geldes zur Zahlung einer dringenden Schuld meines verstorbenen Gatten.

Vertheidiger Ferrand. Und Ihre Beziehungen zu dem Herrn Lieutenant beschränkten sich auf diese Geldangelegenheiten?

Zeugin. Ja wohl, mein Herr.

Vertheidiger Ferrand. Sie haben ihm also keine Liebesbriefe durch das offene Fenster in sein Schlafzimmer geworfen?

Zeugin. Nein, niemals.

Hierauf wird der Gerichtsarzt Dr. Camil Boussac vernommen. Er erstattet Bericht über die Section der Leiche des Dr. Cassan und schildert sodann in dramatischer Weise, wie das Attentat nach seiner Weise verlaufen sein muß, indem er einen Gensdarmen veranlaßte, die Rolle des Opfers zu übernehmen, und selbst den Mörder spielt.

Der zweite Gerichtsarzt, Dr. Guy, bestätigt die Schlußfolgerungen seines Collegen. In seinem Eifer hat er sich sogar zu einem merkwürdigen Experiment herbeigelassen. Es ist bereits erwähnt worden, daß Durand eine Hautschürfung am linken Arme hatte. Die Anklage folgert, dieselbe stamme daher, daß der Angegriffene im verzweifelten Kampfe um sein Leben durch einen heftigen Druck

mit dem Daumennagel sie verursacht habe. Dr. Guy hat nun von einem kräftigen Collegen einen nachhaltigen Druck an seinem Arme versuchen lassen, und die solchergestalt von dem Daumennagel herrührende Verletzung entsprach jener, welche der Angeklagte davongetragen hatte. Diese Beweisführung ist wahrhaft vernichtend für den Angeklagten.

Die Verhandlung wird zur Vornahme des Localaugenscheines unterbrochen. Der Gerichtshof sammt den Proceßparteien begibt sich, unter Zuziehung von Vertrauensmännern aus dem Publikum, an die Stätte des Attentats. Dieser in Albi noch unerhörte Vorgang erregt das ganze Städtchen. Die gesammte Bevölkerung ist auf den Beinen. Es ist nothwendig, die Justizwachen zu verstärken, um Frau Cassan, welche nach der Ansicht der Menge die Schuldige ist und mit Schmähungen begrüßt wird, vor thätlichen Angriffen zu schützen.

Der Gerichtshof durchschreitet mit feierlichem Ernst alle in Frage kommenden Räumlichkeiten, das Vestibule, das Arbeitscabinet und das Schlafzimmer des Dr. Cassan. Durand, der zwischen zwei Gensdarmen geführt wird, erklärt mit fester Stimme, wo der „unbekannte Mörder" eingedrungen sein müsse und welchen Weg er genommen habe.

Es werden sodann verschiedene Zeugen über das Verhältniß zwischen dem Dr. Cassan und seiner Schwiegertochter vernommen. Die Aussagen stimmen nicht überein. Etliche bezeugen, daß beide in feindlichen Beziehungen gestanden haben, andere bekunden, Dr. Cassan habe sich bitter über die junge Frau und ihren Lebenswandel ausgesprochen, sich vor ihr gefürchtet und geäußert, daß sie ihn noch vergiften werde. Wichtiger ist als Zeugin Elodie Rieunier, das Stubenmädchen der Frau Cassan. Sie ist eine hübsche Brünette von 19 Jahren, mit einem

allerliebsten Stumpfnäschen und blitzenden schwarzen Augen.

Präsident. Sind Sie die Geliebte des Justin Durand gewesen?

Zeugin (verschämt erröthend). Ja wohl, Herr Präsident, ich gestehe es.

Präsident. Glauben Sie, daß Frau Cassan gleichfalls seine Geliebte gewesen ist.

Zeugin. Oh nein, das ist nicht wahr. Ich hätte es sicher bemerken müssen, wenn etwas zwischen den beiden vorgegangen wäre. Mein Schlafzimmer stieß an das der Gnädigen. Ich hörte alles, was daneben geschah.

Präsident. Lebte der Doctor in gutem Einvernehmen mit Ihrer Herrschaft?

Zeugin. Nein, es gab öfters Streit.

Präsident. Wo hat Frau Cassan den 8. Mai, den Vorabend des Attentats, zugebracht?

Zeugin. In Toulouse. Ich habe ihr selbst das Abendessen servirt, war ihr um 10 Uhr beim Entkleiden behülflich und habe ihr am nächsten Morgen die Chocolade gebracht, die sie im Bette zu sich nahm.

Präsident. Haben Sie jemals von Ihrer Herrin eine Aeußerung gehört, welche Sie darauf schließen ließ, sie plane die Ermordung ihres Schwiegervaters oder billige dieselbe?

Zeugin. Niemals, ganz gewiß niemals.

Präsident. Ist Durand ohne anzuklopfen in das Zimmer Ihrer Herrschaft gekommen?

Zeugin. Einmal ist er so eingetreten. Frau Cassan hat ihn darüber scharf zur Rede gestellt, und er hat es nicht wieder gethan.

Präsident. Glauben Sie wirklich nicht, daß er zu ihr in intimen Beziehungen stand?

Zeugin. Oh! Er hätte es gar nicht gewagt, die Augen zu ihr zu erheben.

Präsident. Ist er nicht einmal längere Zeit im Schlafzimmer Ihrer Herrin geblieben?

Zeugin. Die Gnädige war an diesem Tage unpäßlich und blieb zu Bette. Er brachte ihr das Diner hinauf. Das ist überhaupt das einzige mal, daß er mit ihr allein in ihrem Zimmer war.

Präsident. Er behauptet aber, daß er vier Jahre lang ihr Geliebter gewesen ist.

Zeugin. Das wäre das erste Wort, das ich davon erführe. (Sie wendet sich mit einer zornigen Geberde gegen den Angeklagten. Dieser lächelt.)

August Mercadier, ehemaliger Notar, ein behäbiger, rundlicher, älterer Herr mit selbstgefälligem, zufriedenem Gesicht und einem dünnen, keck aufgewichsten Schnurrbärtchen, sagt aus:

„Ich bin der geschäftliche Rathgeber und Anwalt der Frau Andoque, einer Tante der Frau Cassan. Die letztere kam demzufolge, als sie ihres Schwiegervaters Haus verlassen hatte, gleichfalls zu mir, um sich meines Rathes zu vergewissern."

Präsident. Wissen Sie, wo Frau Cassan den Abend des 8. Mai zugebracht hat?

Zeuge. Sie war in Toulouse. Gegen 5 Uhr nachmittags kam sie in meine Kanzlei, woselbst wir eine Besprechung mit dem Advocaten Pajol hatten. Von dort sind wir miteinander weggegangen. Wir haben gemeinschaftliche Freunde begegnet und begrüßt. Die Anklagen, die Durand gegen meine Person erhoben hat, sind lächerlich, ich brauche sie wol nicht zu beantworten.

Angeklagter. Frau Cassan hat mir doch selbst ge-

standen, daß der Notar Mercadier ihr derzeitiger Liebhaber und der geistige Urheber des Verbrechens ist.

Präsident. Das ist doch eine beispiellose Infamie. Was in aller Welt berechtigt Sie zu der Annahme, daß der Zeuge der Geliebte der Frau Cassan gewesen ist?

Vertheidiger Ferrand. Es ist dies eine Vermuthung, für die gewichtige Gründe streiten. Sie sind wie vertraute Freunde miteinander spazieren gegangen. Wir haben das von Herrn Mercadier selbst gehört. Ist es denn ein Verbrechen, der Liebhaber einer hübschen jungen Frau zu sein? (Heiterkeit.)

Frau Andoque bestätigt, daß Durand von Frau Cassan stets als Bedienter behandelt worden sei. Die Zeugin hat niemals etwas von vertrauten Beziehungen zwischen ihnen bemerkt. „Und ich habe doch scharfe Augen für solche Sachen!“ fügt sie hinzu. (Heiterkeit.)

Angeklagter. Ich lüge nicht. Das letzte Schäferstündlein, das ich mit Frau Cassan verbrachte, war am 28. April, an dem Tage, an dem sie nach Albi kam, um ihre Effecten abzuholen.

Präsident. Sie bleiben also dabei, daß Frau Cassan Sie an jenem Tage aufforderte, ihren Schwiegervater zu tödten, und um Sie hierzu zu bewegen, sich in Beweisen der Zärtlichkeit überbot?

Angeklagter. Ich habe es gesagt. Es ist die Wahrheit.

Zeugin. Das nenne ich eine eiserne Stirn!

Zeuge Frenouls, Notar des Dr. Cassan, beziffert den Werth des Vermögens des Arztes auf 70000 Frs.

Vertheidiger Ferrand. Wieviel Geld dürfte in der Nacht des Verbrechens im Hause gewesen sein?

Zeuge. Oh, nur wenig. Ganz wenig.

Präsident. Er hatte aber doch nahezu 21000 Frs.

erhalten, und nach den Angaben über die Verwendung des Geldes fehlt der Nachweis über etwa 3000 Frs.

Zeuge. Von den behobenen 21000 Frs. hat er 12000 Frs. Schulden seines Sohnes bezahlt und 8000 Frs. bei dem Steueramte für Rententitel hinterlegt. Er wollte kein Geld im Hause haben. Ich glaube nicht, daß 1000 Frs. baare Münze vorhanden gewesen sind.

Vertheidiger Ferrand. Ueber 400 Frs. sind vorgefunden worden.

Staatsanwalt. Durand hat vermuthlich nicht gewußt, daß die 21000 Frs. nicht im Hause waren, von der Behebung der Summe dagegen hatte er Kenntniß. Es war Stadtgespräch, daß Dr. Cassan eine große Summe Geld empfangen hatte.

Zeuge. Das letztere ist sicher.

Die Sachverständigen, welche die chemische Untersuchung der Eingeweide der Philippine Siccard vorgenommen haben, die Herrn Franz Julius Augier und Dr. Eugen Cestan de Gaillac, erklären, daß diese an Arsenikvergiftung gestorben ist.

Melanie Roumegoux, das Hausmädchen des Dr. Cassan, sagt aus:

„In der Nacht des Attentates ist Justin Durand in Unterhosen und bloßfüßig mich zu wecken gekommen. Er theilte mir mit, unser Herr sei ermordet und er selbst durch einen Messerstich verwundet worden. Dann fiel er erschöpft, wie ohnmächtig, vor mir zusammen. Ich hatte zuvor nichts Verdächtiges gehört, auch der Hund hatte nicht gebellt. Ich bin vor das Thor gelaufen und habe Hülfe! Mörder! gerufen. Die Nachbarn sind an die Fenster gekommen. Durand wollte wegeilen, um die Polizei zu holen, und zog an der Hausthür seine Hose

an. Ich hatte solche Angst und fürchtete mich so sehr, allein zu bleiben, daß ich ihn festhalten wollte, als er fortging."

Nach dem Schluß des Beweisverfahrens beginnt das Plaidoyer.

Die bemerkenswertheste Rede, die sich zuweilen zu wirklich rhetorischem Schwung erhebt, ist die des Vertreters der Civilpartei, Bosredon. Derselbe sagt im Wesentlichen:

Es handelt sich für uns um keinen materiellen Schadenersatz. Es handelt sich um die Reinhaltung der Ehre einer sonst schutzlosen Frau, um den ehrlichen Namen von vier unmündigen Kindern, der befleckt werden soll. Elende Verleumdungen haben Frau Cassan schwer an Ehre und Freiheit bedroht, und nur der energischen Führung der Untersuchung ist es zu danken, daß dies dunkle Gewebe so rasch zerrissen ward.

Der Anwalt erörtert die Gründe, die Justin Durand und ihn allein als Mörder kennzeichnen. Er beschuldigt ihn des Diebstahls oder doch des Diebstahlversuchs, „weil er den erhofften Lohn für seine grause That nicht gefunden habe". Er wendet sich gegen die schnöde Behauptung, daß Frau Cassan die Maitresse ihres Bedienten gewesen sei, und daß sie ihn zum Morde verleitet habe. Er brandmarkt die Verlogenheit des Angeklagten, seine wechselnden und schwankenden Geständnisse. Wie aber ist der Angeklagte auf den verruchten Gedanken verfallen, die Schwiegertochter seines Opfers anzuschwärzen? Das müßige Geschwätz, der leere Klatsch, der bis zu ihm in die Zelle gedrungen ist, hat ihm den schlauen Plan eingegeben, durch Verleumdung einer dritten Person das eigene kostbare Leben zu retten. Einundvierzig Tage hat Frau Cassan in der Untersuchungshaft zugebracht, man

hat ihre vertrautesten Angelegenheiten peinlich durchforscht: aber ihre Unschuld ist klar zu Tage getreten. Sie hatte keinerlei Interesse am Tode ihres Schwiegervaters, der sie und ihre Kinder erhielt. Sie bezog ein Einkommen, das zum großen Theile von den Ergebnissen seiner Praxis abhing. Nun da er todt ist, bleibt sie fast mittellos zurück. Die Habsucht allein hat Durand zum Mörder gemacht, er hat wahrscheinlich 2300 Frs., deren Verbleib nicht anders zu erklären ist, an sich gebracht und an einem sichern Ort verborgen. Dazu hat er die zwei Stunden verwendet, die zwischen der That und der Verständigung an die Polizei verflossen sind. Es gibt für ihn keinerlei mildernde Umstände, erschwerend aber sind seine abscheulichen Verleumdungen. Seine cynische Haltung an dieser Stelle beweist seine absolute Verworfenheit.

Der Staatsanwalt Laroche erörtert nüchtern und klar alle zwingenden Verdachtsgründe und fordert die Todesstrafe, denn der Angeklagte verdiene kein Mitleid.

Der Vertheidiger Ferrand sucht in geschickter Weise, ohne Frau Cassan direct zu beschuldigen, darzuthun, daß noch neue Zweifel in Bezug auf die Verübung des Verbrechens beständen. Der Beweis, daß Dr. Cassan bestohlen worden, sei mislungen, ein Beweggrund zu dem Morde sei nicht erbracht, es bleibe unsicher, ob ein oder mehrere Thäter am Morde mitgewirkt hätten, und jeder Zweifel müsse dem Beschuldigten zugute kommen, eine Verurtheilung sei deshalb nicht gerechtfertigt.

Die Geschworenen haben sich nach einstündiger Berathung über ihren Spruch geeinigt. Sie verneinen die Schuld des Angeklagten an dem Tode der Philippine Siccard, bejahen sie jedoch in Betreff der Ermordung des Dr. Cassan und des qualificirten Diebstahls. Mildernde Umstände werden dem Verurtheilten nicht zuerkannt.

Durand bricht in Thränen aus und ruft: „Mich Unschuldigen verdammt man und die Schuldige läßt man laufen!“

Der Präsident Garas verkündigt das Urtheil: Die Todesstrafe.

Bei diesem Processe tritt wieder wie in Frankreich so häufig ein angebliches Liebesverhältniß in den Vordergrund. Hätte der Angeklagte neben seinem Cynismus und seiner Frechheit eine größere Erfindungskraft besessen, vielleicht wäre es ihm doch gelungen, sich durch die Verleumdung der an der That unschuldigen jungen Frau zu retten. Aber seine Fabel war zu unglaubwürdig, seine Angaben wurden zu gründlich widerlegt. Er fing sich in den Maschen des Netzes, welches er gar zu plump gesponnen hatte. Die Stimmung der Bevölkerung wendete sich ursprünglich ganz entschieden wider Frau Cassan, und es ist ein wirkliches Verdienst der Untersuchung, die Wahrheit an den Tag gebracht zu haben. Wir halten das Urtheil für ein gerechtes.

Ein Beitrag zu dem Leben und dem Processe des Panduren-Obersten Franz Freiherrn von der Trenck und seine Haft auf dem Spielberg bei Brünn.

1741—1749.

Franz Freiherr von der Trenck ist 1714 zu Reggio in Calabrien geboren. Sein Vater stand damals dort als kaiserlich königlicher Oberstlieutenant in Garnison, wurde aber später nach Ungarn versetzt. Der junge Trenck besuchte die Lateinische Schule der Jesuiten in Oedenburg, und schon damals zeigten sich seine glänzenden Talente, aber auch seine bösen Anlagen und Eigenschaften. Im 17. Lebensjahre trat er als kräftiger, in allen Leibesübungen geübter Jüngling in die österreichische Armee ein. Aber nach kurzer Zeit quittirte er und nahm Kriegsdienste in Rußland. Er war ein wilder Gesell, seine zügellosen Streiche zogen ihm eine Untersuchung zu, er wurde des Landes verwiesen. Nach einer andern Mittheilung hatte er sich an seinem Obersten thätlich vergriffen und wurde deshalb vom Kriegsgericht zum Tode verurtheilt. Es gelang ihm aber zu entfliehen und die österreichische Grenze zu erreichen. Er ging nach Slawonien auf die ihm gehörende Herrschaft Pakracz und vertrieb sich die Zeit mit Reiten und Jagen und wüsten Orgien, die in dem Herrenhause gefeiert wurden. Als der Oesterreichische Erbfolgekrieg ausbrach, stellte er der Kaiserin seinen Degen zur

Verfügung. Maria Theresia war von Feinden umringt, sie nahm Hülfe an, wo sie ihr geboten wurde, denn es handelte sich um den Bestand der alten Habsburgischen Monarchie. Trenck erhielt die Erlaubniß, ein Freicorps in der Stärke von 1000 Mann zu errichten. Die Leute drängten sich zu ihm, sobald er die Werbetrommel rühren ließ. Wählerisch war er nicht bei der Aufnahme; muthige, trotzige Männer ließ er ohne weiteres Treue schwören, auch wenn sie mit der Justiz die bedenklichsten Conflicte gehabt hatten. So mancher Grenzräuber, dem es schon an Hals und Kragen gegangen war, fand unter der von ihm entfalteten Fahne einen sichern Zufluchtsort. Es währte nicht lange, bis er die erforderliche Zahl von 1000 Mann beisammen hatte. Er marschirte mit seinen Truppen nach Wien und führte dieselben am 27. Mai 1741 der Kaiserin vor. Sie hatte sich zu diesem Behufe im Wagen vor die Favoriten-Linie begeben und nahm eine Art von Parade ab. Das Corps war eingetheilt in 20 Freicompagnien, jede zu 50 Mann, nach serbischer Art trugen sie weite Ueberwürfe und rothe Kapuzen, sie starrten von Waffen aller Gattungen. Die Panduren begrüßten die Kaiserin mit den rauschenden Klängen ihrer Musik, gaben Proben ihrer Geschicklichkeit und Kampfesweise und zogen dann in guter Ordnung vor dem kaiserlichen Wagen vorüber. Maria Theresia verfolgte das seltene und interessante Schauspiel aufmerksam, beschenkte die Panduren reichlich und ließ einige derselben ihrer Mutter, der verwitweten Kaiserin Elisabeth Christine, vorstellen. Am folgenden Tage zog die ganze Schar, von Tausenden umwogt und angestaunt, am Kloster der Salesianerinnen vorüber, um von der Kaiserin Amalie Wilhelmine, der Witwe Joseph's I., ebenfalls besichtigt zu werden. Als dies geschehen war, lagerten sich die Panduren einige

Stunden in der Vorstadt Landstraße, nahe dem St. Johannis-Hospital. Am Abend setzten sie über die Donau und traten den Marsch nach Schlesien an. Dort gaben sie glänzende Beweise ihrer kriegerischen Tüchtigkeit. Viele Meilen weit schwärmten sie im Rücken des Feindes, sie verbrannten die Magazine, fingen die Kuriere auf, beunruhigten alle Transporte und verbreiteten überall Verwirrung. Nicht selten haben sie Vorposten überrumpelt, preußische Offiziere aufgehoben und weggeführt, während die Schildwache ruhig vor der Thür stand, und ganze Hauptquartiere überfallen und zersprengt. Die Panduren pflegten stets die Avantgarde zu bilden. Sie stürmten unwiderstehlich vorwärts und warfen nieder, was sich ihnen entgegenstellte.

Der Oberbefehlshaber der Armee, Graf Neipperg, erkannte die vortrefflichen Leistungen dieser Truppen an, aber der Panduren-Oberst war dem strengen, methodischen Manne durchaus unsympathisch. Trenck besaß eine hohe, imponirende Gestalt und ein einnehmendes Wesen, auch eine gewisse Bildung konnte man ihm nicht absprechen; aber die vorherrschenden Züge seines Charakters waren unbändige Wildheit, Grausamkeit und Unbotmäßigkeit, die er auch seinem Corps aufprägte. Trenck hatte strengen Befehl, auf allen seinen Streifzügen nur gegen bewaffnete Feinde vorzugehen und nie an wehrlosen Menschen Gewaltthätigkeiten zu verüben. Aber der Oberst gehorchte niemals. Reisende Kaufleute wurden beraubt, Dörfer und Städte angezündet und geplündert. Die Panduren kannten weder Schonung noch Mannszucht und ihr Oberst ging ihnen mit dem schlechtesten Beispiele voran.

Graf Neipperg überzeugte sich davon, daß Trenck unverbesserlich, und daß seine Art, den Krieg zu führen, mit der Ehre der Kaiserin nicht vereinbar war. Er nahm

ihm das Commando ab und übertrug dasselbe einem sächsischen Major Namens Menzel, welcher früher ebenfalls in Rußland gedient hatte und der slawischen Sprachen mächtig war. Als Trenck sich weigerte, unter Menzel zu dienen, wurde er verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt; jedoch bald darauf aus dem Arrest entlassen und in sein Commando wieder eingesetzt.

Im Jahre 1742 focht Trenck in der Armee des Feldmarschalls Grafen Khevenhüller in Baiern. Durch einen kühnen Handstreich nahm er mit seinen Panduren das Schloß Diesenstein an der Grenze von Baiern und Böhmen. Zufällig entzündete sich ein Sack Pulver. Trenck stand in unmittelbarer Nähe, erlitt sehr schmerzliche Brandwunden und wurde zur Heilung derselben nach Passau gebracht. Der Feldmarschall benutzte diese Gelegenheit, über die Verdienste des verwundeten Offiziers Bericht zu erstatten und seine Beförderung zum Oberstlieutenant von der Kaiserin zu erbitten. Er zählte alle Waffenthaten Trenck's auf bis zu der Einnahme von Diesenstein und rühmte seine hohe militärische Begabung und seine außerordentliche Tapferkeit. Er verschwieg dabei nicht, daß Trenck mit großer Härte verfahren sei, so oft es sich um Beute gehandelt, und daß er mehr als einmal eine übermäßige Habsucht an den Tag gelegt habe, fügte aber hinzu, Trenck habe versprochen, sich in diesem Punkte zu bessern, und werde dieses Versprechen wohl auch halten, denn sein Vermögen habe bereits eine beträchtliche Höhe erreicht. Er werde sich doch endlich mit dem begnügen, was er besitze, die Kaiserin möge daher die beantragte Beförderung bewilligen, um ihn dadurch in seinem Unglück zu trösten und seine Schmerzen zu lindern. Maria Theresia erkannte zwar Trenck's Tapferkeit an, aber sein großsprecherisches, rohes Wesen und sein ausschweifendes Leben

waren ihr in hohem Grade zuwider. Sie wollte die Bitte des Feldmarschalls abschlagen; aber mit Rücksicht auf den Unfall, den Trenck erlitten hatte, entschloß sie sich endlich doch, den Wunsch Khevenhüller's zu erfüllen, und bewilligte das Avancement.

Im Jahre 1745 leistete Trenck abermals gute Dienste in dem Feldzuge gegen Preußen; aber schon im folgenden Jahre endete seine militärische Laufbahn. Er hatte so viele und so grobe Excesse begangen, daß er festgenommen, vor ein Kriegsgericht gestellt und zu lebenslänglicher Haft auf dem Spielberge verurtheilt wurde.

Gleich hier sei bemerkt, daß die Panduren auch unter ihrem neuen Commandeur die alte Tapferkeit bewiesen. Im Siebenjährigen Kriege bewährten sie den unter Trenck erworbenen Ruhm und galten für die beste Truppe unter der leichten österreichischen Reiterei.

Der Proceß gegen Trenck ist, soviel wir wissen, actenmäßig bis jetzt nicht veröffentlicht. Auch uns stehen die Acten nicht zu Gebote, wir müssen uns deshalb begnügen, die sich entgegengesetzten Urtheile zu referiren. Die Gegner des Panduren-Obersten behaupten: Bei dem Abschluß des Friedens zu Füssen, der nach dem Tode Kaiser Karl's VII., eigentlich aber nach dem bei Pfaffenhofen erfochtenen Siege mit Maximilian Joseph, dem Sohne Karl's VII. erfolgte, sei das grausame und pflichtwidrige Benehmen Trenck's zur Sprache gekommen und infolge dessen das peinliche Verfahren wider ihn eingeleitet worden. Er habe zwar seine Unschuld betheuert, aber mehrere todeswürdige Verbrechen seien bewiesen. Zweimal sei der Proceß niedergeschlagen und erwogen worden, daß er seine Unthaten nicht in ruhigen, geordneten Zeiten, sondern im Kriege, wo alle Leidenschaften entfesselt gewesen, verübt habe. Allein der rasende Mensch habe es durch seine

eigene Schuld unmöglich gemacht, ihn zu schonen, trotzig seine Feinde herausgefordert, seinen besten Offizieren die ihnen zukommenden Gelder ohne weiteres vorenthalten, mehrere derselben in seiner Wuth meuchlerisch überfallen, ja sogar den nachher so berühmt gewordenen General Laudon im Wiener Theater so brüskirt, daß eine heftige Scene entstanden und das gesammte Publikum alarmirt worden sei. Vor dem Kriegsgerichte, in den Verhören habe er sich sehr unwürdig betragen, sich durch ein ganzes Netz von Angebereien retten wollen und andere Offiziere, insbesondere Laudon, in die Sache zu verwickeln gesucht und dabei so schlau operirt, daß diese sich nur mit Mühe der gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu erwehren vermocht hätten. Die Kaiserin habe große Rücksicht auf seine Dienste und Tapferkeit genommen, nur aus diesem Grunde sei er nicht mit dem Tode bestraft worden.

Trenck selbst hat zu seiner Rechtfertigung eine Lebensbeschreibung veröffentlicht. Er prahlt in derselben mit seinen Thaten und legt ein starkes Selbstgefühl an den Tag. Nach seiner Darstellung ist ihm bitteres Unrecht geschehen. Er führt seinen Proceß zurück auf Intrigue und Verfolgung seiner persönlichen Feinde und klagt über die ihm widerfahrene grausame Behandlung. Er sagt: „Mein Kriegsrecht fing den 28. April 1746 an, nachdem ich den Tag zuvor von einem meiner Ankläger (Laudon) in dem Komödienhause angefallen worden war, den ich aber, da ich gegen solche Leute den Degen zu ziehen nicht gewohnt bin, bei der Gurgel ergriffen und erwürgt haben würde, wenn nicht der Herr General von . . . . mich davon abgehalten hätte. Diese Passage haben alle im Komödienhause Anwesenden, bei 400 Personen, angesehen, welches ich nicht wenig bedauere. Ich wurde gleich zu Anfang des Kriegsrechtes mit Arrest belegt, wurde bei den Händen

und Füßen kreuzweise geschlossen und bekam den zweiten Tag darauf einen Lieutenant mit zwei Schildwachen und aufgepflanzten Bajonetten in mein Zimmer."

Er erzählt weiter: „Man hat mich 12 Uhr nachts aus meiner in einem Wirthshause in der Kärnthner Straße befindlichen Wohnung in das Arsenal und von da in das Stockhaus gebracht und den linken, von einer Kanonenkugel blessirten Fuß, der damals noch nicht vollständig geheilt, sondern geschwollen war, in Eisen gelegt. Dadurch stieg die Geschwulst so, daß der wachthabende Offizier Mitleid empfand und Anzeige machte. Durch meine Freunde wurde die Kaiserin von dieser Behandlung in Kenntniß gesetzt, darauf nahm man mir die Fesseln von dem kranken Fuße und der einen Hand ab. Nach 18 Tagen wurde ich in das Arsenal zurücktransportirt und mir wegen Verschlimmerung meines krankhaften Zustandes die sämmtlichen Eisen abgenommen. Die Kaiserin befahl die Revision des Urtheils und ertheilte mir die Erlaubniß, einen Advocaten anzunehmen."

Am Schlusse heißt es: „Zu bedauern bin ich, daß ich nicht alle excunable und nie erhörte Umstände, so in meinem langwierigen Processe mit untergelaufen, aus erheblichen Ursachen dem geneigten Leser so vorlegen darf, wie ich es wünschte. Ich sage nur, daß mich dieser Proceß bei 80000 Gulden gekostet hat; meine Feinde haben ihr intentum erreicht. Sie haben mich zum Bettler und bei der ehrlichen Welt suspect gemacht, da doch die ganze vernünftige Welt und jeder, so von mir gehört oder in Occassionen gesehen, das unverfälschte Zeugniß werden geben müssen, daß ich meiner allergnädigsten Souveränin als ein treuer Vasall und Soldat jederzeit gedient, welches mir auch der geringste Musketier, ja sogar die Feinde selbst, gegen welche ich gefochten, mit bekräftigen werden."

Eine wesentliche Stütze fand der Pandur während des Processes an seinem Vetter Friedrich von der Trenck, welcher gerade um diese Zeit in Wien angekommen war und mit Hülfe des Dr. Gerhauer in der Angelegenheit so kräftig intervenirte, daß das ganze Kriegsgericht und der damals allmächtige Hofkriegsrath hätten cassirt werden müssen. Die Gegner Trenck's geriethen durch diese Wendung in die ärgste Verlegenheit. Sie hatten von seinem Vermögen bereits über 80000 Gulden vertheilt und hielten infolge der verfügten Sequestration seine ganze Habe in ihren Händen. Sie hatten ihn tief verletzt und kannten ihn gut genug. Sie fürchteten seine Rache, wenn er die Freiheit wiedererlangen sollte. Um dieser ihnen drohenden Gefahr vorzubeugen, mußten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, und sie blieben auch schließlich die Sieger.

Charakteristisch für den Proceß ist der Umstand, daß Trenck keines Verbrechens wider den Staat angeklagt und überwiesen und folglich auch die Confiscation seiner Güter im Urtheil nicht ausgesprochen werden konnte. Es hieß vielmehr ausdrücklich darin: „daß seine Güter in der Verwaltung des von ihm gewählten Hofrathes von Kämpf und seines Freundes Baron Pejacherich bleiben und ihm alle Jahre die Rechnung von seinen Beamten zugesendet werden sollte".

Wer unparteiisch urtheilt, wird freilich nicht in Abrede stellen können, daß Wollust und Geiz zwei Grundzüge in Trenck's Charakter waren. Diese bösen Leidenschaften haben ihn zu sehr schlechten und schmutzigen Handlungen getrieben. Es steht fest, daß er mehr als 2 Millionen Gulden durch seine Requisitionen, richtiger gesagt durch seine Plünderungen erpreßt hat und unersättlich immer größere Summen an sich bringen wollte. Dazu war ihm jedes Mittel recht. Aber auf der andern

Seite darf man nicht vergessen, daß er durch die brutale Art seiner Kriegführung ein Schrecken der Feinde geworden ist und große Erfolge für Oesterreich errungen hat. Die Obersten Trips, Menzel und Bärenklau haben damals auch nicht sanfter gewirthschaftet; aber kein Mensch hat sie zur Rechenschaft gezogen, und Trenck war ihnen an ruheloser Thätigkeit bei Tag und bei Nacht, an Talent und an unglaublicher Kühnheit und Erfindungsgeist weit überlegen.

Als Trenck auf dem Spielberge ankam, war derselbe für die Gefangenen in der That ein furchtbarer Ort. Die Sträflinge waren in unterirdischen Kasematten untergebracht, welche in der Tiefe die ganze südwestliche und nordöstliche Seite in doppelten Reihen untereinander einnahmen. In den untersten Gängen, die von keinem Strahl des Tageslichtes beleuchtet wurden, befanden sich die sogenannten Arreste, von denen einer noch jetzt zum Andenken erhalten ist. Es waren dies Zellen von Balken und Pfosten, die Höhe betrug acht, die Länge sieben, die Breite vier Schuh, die Eingangsthür hatte eine Höhe von nur drei Schuh. In diese Kerker wurden die schwersten Verbrecher geworfen und dort mit Ketten angeschlossen; ihre Nahrung bestand aus Brot und Wasser. Erst Kaiser Leopold II. milderte im Jahre 1791 diese schaudervolle Strafe, indem er einen menschlichern Kerkergrad für alle Gefangenen einführte.

Der Oberst von der Trenck hat mit diesen Räumen des Spielbergs keine Bekanntschaft gemacht. Die ihm angewiesene Zelle, die noch heute den Fremden gezeigt wird, beweist, daß die Regierung gegen den Panduren sehr rücksichtsvoll und human verfahren ist. Die Zelle ist für eine Person geräumig genug, sie hat einen guten Fußboden aus Holzbretern, einen ziemlich großen Kachel-

ofen und genügendes Licht; die Wände waren geweißt. Ein eigenthümliches Spiel des Zufalls fügte es, daß ungefähr drei Jahrzehnte zuvor der durch seine sonderbaren Schicksale bekannte Parteigänger Graf Claude Alexander Bonneval dieselbe Zelle bewohnt hatte. Das Leben der beiden Soldaten war in vielen Stücken das gleiche; das eine wie das andere zeichnete sich aus durch verwegene Abenteuer und grausame Streiche, aber ihr Lebensende war auffallend verschieden. Bonneval starb als Pascha in einem Paschalik am Schwarzen Meere und Trenck als Kapuziner. Wer Trenck gekannt hatte und ihn dann auf dem Spielberge wiedersah, wo er seine Leidenschaften, insbesondere seinen furchtbaren Zorn beherrschen gelernt hatte, gestand voll Verwunderung, er habe geglaubt, einen entsetzlichen Wütherich anzutreffen, und statt dessen einen Mann von heiterm Anstande, vielseitiger Bildung, stolzer Würde und schlagendem Witz gefunden. Trenck sprach sieben Sprachen mit vollkommener Fertigkeit, er besaß eine unglaubliche Leibesstärke, war abgehärtet gegen alle Strapazen und kannte keine Müdigkeit im Dienste, die Kraft versagte ihm niemals. Dazu zeichnete er sich aus durch einen hohen Wuchs und regelmäßige, schöne Züge. Für alle militärischen Dinge hatte er eine natürliche Anlage, man konnte ihn einen geborenen Reiterobersten nennen, aber er hatte sich auch umfassende Kenntnisse erworben und war in allen Kriegswissenschaften zu Hause. Seine löwenartige Tapferkeit wurde anerkannt von Freund und Feind. Er wäre ein Held gewesen, hätte er sich nicht von seinen niedern Leidenschaften beherrschen lassen.

In der Gefangenschaft beschäftigte er sich mit Lektüre und schrieb die Geschichte seines Lebens nieder, die im Jahre 1788 in Frankfurt und Leipzig im Druck erschienen ist, aber das Ende seines Processes und das Urtheil nicht

enthält. Die Gesellschaft, die er auf dem Spielberg hatte, bestand hauptsächlich aus Kapuzinern, sie nannten ihn einen Mann „in vivis nobis perquam addictus“ und in ihrer Hauschronik rühmen sie ihn als einen „vir valde versatus ac singulari dexteritate“. Trenck, den das monotone Leben und die Beraubung der Freiheit schwer drückte, war sehr dankbar für jeden Zuspruch und schloß sich gern an die Mönche an. Der noch immer junge Mann, der vormals die Religion verachtet und verspottet und in den bairischen Feldzügen so manches Kloster angezündet und geplündert hatte, beschäftigte sich jetzt mit religiösen Studien, er ging in sich, bereute seine Sünden und suchte den Trost der Kirche und Versöhnung mit Gott. Man hat gemeint, der Pandur habe sich verstellt und durch seine angebliche Umwandlung zeitliche Vortheile erringen wollen. Wir glauben dies nicht. Es ist psychologisch erklärlich, daß von der Trenck in der Stille und Einsamkeit erschrocken ist vor seinem eigenen befleckten Leben, und daß sein Gewissen ihm keine Ruhe gelassen hat. Auf jeden Fall war er weicher, milder und zugänglicher geworden. Er erbaute an der Kirche, die am Spielberge lag, eine Kapelle. Sie ist zwar später wieder zu weltlichen Zwecken benutzt und die Wohnung des Mauthners geworden; aber im Volksmunde heißt sie noch jetzt die Trenck-Kapelle. Kurze Zeit vor seinem Tode ließ er alle Offiziere der Festungsgarnison zu sich bitten und bekannte in ihrer Gegenwart seine Fehler und die Verbrechen, für welche er gerechte Strafe leide und in seine jetzige traurige Lage gekommen sei. Er warnte die Kameraden unter Thränen vor ähnlichen Fehltritten und bat sie, seiner auch nach dem Tode zu gedenken und für ihn zu beten. Es war ihm Ernst mit seiner Buße, er stand am Rande des Grabes und hatte von der Welt nichts mehr zu hoffen

und nichts mehr zu fürchten, zu welchem Zwecke hätte er ein leeres Gaukelspiel, wie man es genannt hat, aufführen sollen?

Das Testament des Panduren-Obersten darf wol auch als ein urkundlicher Beweis seiner Umkehr und Sinnesänderung angesehen werden. Der Geschichtschreiber Dr. Dudik sagt hierüber: „Man kann annehmen, daß sich das menschliche Gemüth wahr und offen zeigt, wenn der Mensch dem letzten Pulsschlage entgegenhorcht, daß er, durchdrungen von der Ewigkeit, mit der Welt abschließend Worte spricht, die den Stempel der Wahrheit tragen. Dies ist um so gewisser, wenn Schicksalsschläge dem Menschen Zeit gelassen haben zu dem Bekenntniß, daß droben ein höheres Wesen waltet, dessen Auge über Welten und Völker, aber auch über den Pfaden jedes einzelnen geöffnet ist. Dies alles gilt von dem unglücklichen Panduren-Häuptling, daher liegt keine Ursache vor, in die Worte, die wir in seinem Testamente lesen, Zweifel zu setzen."

Die entgegengesetzte Auffassung spricht sein durch das Testament freilich getäuschter und benachtheiligter Vetter Friedrich von der Trenck so aus: „Sein Proceß hatte schon viel gekostet, sein Geiz, die verlorene Hoffnung, den Verlust zu ersetzen oder noch reicher zu werden, brachten seine habsüchtige Seele bis zur Verzweiflung. Seine Ruhmsucht kannte keine Grenzen und konnte nicht besser befriedigt werden als dadurch, daß er als Heiliger starb und nach seinem Tode noch Wunder wirkte. Dahin ging sein Plan, denn er war einer der gefährlichsten Atheisten, er glaubte an kein Jenseits und gestattete sich alles, weil er ein verdorbenes Herz im Busen nährte."

Trenck würde wahrscheinlich seine Freiheit erhalten haben, wenn er um Gnade gebeten hätte. Zu einem solchen Schritte war er jedoch zu stolz und zu unbeugsam.

Er behauptete seine Unschuld und forderte nichts weiter als sein Recht. Diese Hartnäckigkeit kam seinen mächtigen Feinden sehr gelegen, denn sie fürchteten sich vor seiner Rache.

Uebrigens sollte seine Haft auf dem Spielberge nicht lange dauern. Nach den Aufzeichnungen eines alten Kapuziners, welcher während seines ganzen Lebens von keinem Soldaten so erbaut worden ist und keinen einen so glücklichen Tod sterben sah, wie den von der Trenck, hörte der Pandur am 21. Februar 1749 in der Nacht eine wohlbekannte Stimme seinen Namen rufen. Gleich darauf wurde Trenck vom Fieber befallen. Er ersuchte den Pater-Guardian der Kapuziner, zu gestatten, daß nach seinem Tode sein Leichnam mit einem alten Habit bekleidet und mit einem Steine unter dem Kopfe, ohne alles Ceremoniell in der Klostergruft beigesetzt würde.

Hierauf schickte er zwei Stafetten nach Wien zu seinem Advocaten Dr. Perger und ersuchte ihn, er möchte an allerhöchster Stelle die Erlaubniß zur Errichtung eines Testaments auswirken. Die Bewilligung hierzu wurde vor Ablauf von 24 Stunden ertheilt mit dem Bemerken, „daß Trenck über sein Vermögen nach Belieben disponiren könne, weil Ihre Majestät sich nicht das Geringste vorbehalte". Auch wurde ihm eröffnet, er könne sich eine Wohnung auf dem Spielberge aussuchen. Erst am 24. September machte Trenck sein Testament in Gegenwart von sieben Zeugen. Es wurde an den Hof gesendet. Die Kaiserin Maria Theresia nahm Kenntniß von dem Inhalte und wurde namentlich durch die Bestimmung überrascht, daß einem von Trenck's Feinden ein Erbtheil zufallen sollte. Das Testament erhielt die kaiserliche Bestätigung und Trenck die Vergünstigung, sich in der Stadt Brünn eine Wohnung nehmen zu dürfen. Er

wollte hiervon Gebrauch machen und in das Kapuzinerkloster ziehen, aber am 4. October, dem Namenstage des heiligen Franciscus, schied er aus diesem Leben.

Während der letzten vier Tage und Nächte waren die Kapuzinerpatres Adjutus und Turibius bei ihm geblieben. „A nostris dispositus pie moritur" steht in der Hauschronik. Seinem Wunsche gemäß wurde sein Leichnam mit der Kutte des Kapuzinerordens bekleidet, am 7. October 1749 abends halb acht Uhr von etlichen Gefangenen an das Brünner Thor getragen, hier auf einen Wagen gelegt und in Begleitung von vielen Offizieren und Soldaten zu dem Kapuzinerkloster geführt. Der Convent der Mönche erwartete den Sarg vor der Pforte, die Laienbrüder trugen denselben in die Gruft, und dort wurde er mitten unter den daselbst ruhenden Mönchen beigesetzt.

Eine ganz andere Schilderung von dem Ende des Pandurenführers gibt sein Neffe Friedrich von der Trenck. Er berichtet: „Drei Tage vor seinem Tode, da er vollkommen gesund war, ließ er dem Commandanten des Spielbergs melden, er wolle seinen Beichtvater nach Wien schicken, denn der heilige Franciscus habe ihm geoffenbart, daß er ihn an seinem Namenstage um zwölf Uhr in die Ewigkeit abholen würde. Man lachte und schickte ihm den Kapuziner, welchen er nach Wien abfertigte.

„Am Tage nach der Abreise des Beichtvaters sagte der Pandur: Nun ist meine Reise auch gewiß; mein Beichtvater ist todt und mir bereits erschienen. Der Todesfall bestätigte sich am nächsten Tage. Der Pater war wirklich gestorben. Nun ließ er die Offiziere der Festungsgarnison zusammenkommen und sich als Kapuziner tonsuriren, in die Kutte einkleiden, legte seine öffentliche Beichte ab und hielt eine stundenlange Rede, in welcher er alle aufforderte, heilig zu werden. Er spielte den größten, aufrichtigsten

Büßer. Dann umarmte er jeden einzeln, sprach lächelnd von der Nichtigkeit der Erdengüter, nahm feierlich Abschied und kniete nieder zum Gebet. Eine Zeit lang schlief er ruhig, nachher stand er auf und betete wiederum kniend. Um 11 Uhr mittags am 4. October nahm er die Uhr in die Hand und sagte: Gott Lob! die letzte Stunde naht. Jedermann lachte darüber, denn man hielt es für eine Komödie. Plötzlich bemerkte man, daß sein Gesicht auf der linken Seite ganz weiß wurde. Er setzte sich an den Tisch, stützte die Arme auf, betete und schloß die Augen. Es schlug 12 Uhr, er blieb unbeweglich sitzen. Man redete ihn an, aber er antwortete nicht, er war todt.

„Im ganzen Lande verbreitete sich die Kunde von dem Wunder, daß der heilige Franciscus den Panduren in den Himmel geholt habe.

„Die Auflösung des Räthsels ist aber folgende und nur mir allein gründlich bekannt:

„Trenck war eingeweiht in das Geheimniß der sogenannten Aqua Toffana und hatte beschlossen, seinem Leben ein Ende zu machen. Seinen Beichtvater schickte er nach Wien und gab ihm viele Kostbarkeiten und Wechsel mit, die er beiseiteschaffen sollte. Damit ihn der Kapuziner nicht verrathen könnte, mußte er in seinem Leibe eine Dosis Gift mitnehmen, und Trenck, der die Wirkung desselben genau kannte, wußte, wann sein Tod eintreten mußte. Er nahm hierauf selbst Aqua Toffana und spielte die Rolle des Heiligen, um dereinst dem St.-Crispin oder St.-Florian den Rang streitig zu machen. Da er auf Erden nicht mehr Reichthum und Macht erlangen konnte, wollte er im Grabe angebetet werden. Er war gewiß, daß an seiner Gruft noch Wunder geschehen würden, denn er hatte eine Kapelle erbaut, eine Messe gestiftet und den Kapuzinern 4000 Gulden vermacht.

„So starb dieser ganz besondere Mann im 35. Lebensjahre, welchem die Natur keine Gabe, kein Talent versagt hatte. Er war die Geißel der Baiern, der Schrecken der Franzosen und hatte mit seinen verachteten Panduren 6000 preußische Gefangene gemacht. Er lebte als Tyrann und Menschenfeind und starb als ein heiliger Schurke."

Das Testament des Panduren-Obersten, eine in vielen Richtungen interessante Urkunde, wollen wir mittheilen. Es lautet wörtlich so:

„Spielberg zu Brünn, 24. September 1749.

Testament.

Im Namen der allerheiligsten und ungetheilten Dreifaltigkeit, Gottes, Vaters, Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Demnach ich nunmehro gar wohl erkenne, daß das Ende meines mühsamen Lebens nahe, die Stunde meines Todes aber ungewiß sei, also habe ich, nachdem ich meine arme sündige Seele mit ihrem Schöpfer vereinigt und zur Abreise aus dieser Zeitlichkeit auf das möglichste zubereitet, auch von Allerhöchstihrer Majestät meiner Allergnädigsten Landesfürstin und Frau zur Verfassung eines Testaments die Allerhöchste Erlaubniß erhalten habe, anmit über das von meinen Eltern und auch von mir selbst mit blutiger Arbeit und steter Lebensgefahr erworbene Vermögen nachfolgend letztwillige Dispositionen verfassen und errichten lassen und zwar:

§. 1. Da Gott der Allmächtige meine arme Seele von meinem sterblichen Leibe abfordern wird, befehle ich dieselbe in die gnadenreichen Hände Jesu Christi, ihres Erlösers, in die Fürbitte der allerheiligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria und des allerheiligsten Geistes. Mein todter Körper aber soll, wenn Ihro Majestät die

Erlaubniß, um welche ich Allerhöchstdieselbe fußfällig bitte, allermildest ertheilen wird, zu den W. W. F. F. Kapuzinern allhier in Brünn in ihrer eigenen Gruft, wo sie, die verstorbenen Kapuziner, ruhen, ohne allem Gepränge, ganz schlecht, wie eines andern armen Arrestanten Körper, beigesetzt und zur Erde bestattet, meine Leiche nur von den allhier im Spielberg befindlichen armen Arrestanten begleitet und jedem derselben gleich nach dem Leichenbegängniß ein Siebenzehner gereicht werden. Ingleichen

§. 2. Sollen unter die übrigen Armen vorderhand 200 Gulden vertheilt werden.

§. 3. Sollen zum Troste meiner armen Seele gleich nach meinem Hinscheiden und weiters, sobald es möglich ist, 600 heilige Messen gelesen werden, wozu ich 300 Gulden vermache.

§. 4. Verordne ich allwöchentlich eine ewige Stiftmesse, welche bei den W. W. F. F. Kapuzinern zu Brünn, woselbst ich begraben sein werde, alle Freitag von einem Priester bemeldten Kapuzinerordens ewig gelesen und gehalten werden soll, und sollen von meinem Vermögen 4000 Gulden sicher und unaufheblich auf Verzinsung angelegt werden, wovon ich die abfallenden Interessen jedesmal den Kapuzinern zu Brünn als ein Almosen für ihre Tuchmacherei, besonders aber ein Almosen von 150 Gulden gleich nach meinem Tode abzureichen vermache.

§. 5. Vermache ich in die Festungskapelle allhier auf dem Spielberg zur Erbauung eines neuen Altars und sonsten zur Ehre Gottes 3000 Gulden zu wenden.

§. 6. Legire ich 4000 Gulden und verordne, daß hiermit in einem anständigen, von meinem unten ernannten Testamentsexecutor auszusuchenden kleinen Städtlein oder Marktflecken in dem Erzherzogthume Oesterreich ein Spitalhaus für 30 Personen erbauet oder erkaufet und

mit den Erfordernissen eingerichtet werden soll. In diesem Spital und Hause sollen beständig verarmte und des Almosens würdige und bedürftige Personen beiderlei Geschlechts, nach von meinem Herrn Testamentsexecutor künftig weiters zu machender Einrichtung und von mir mündlich erhaltenen Information verpflegt und unterhalten werden. Vor allem aber vorzüglich sollen diejenigen armen und bedürftigen Personen in diese meine Stiftung und Spital aufgenommen werden, welche sich legitimiren werden und können, daß sie in der Stadt Cham oder im Iserwinkel oder an dem Fluß Iser in Baiern, von dem letzten Kriege her, verunglückt oder verarmt seien. Die An- und Einnehmung dieser Personen in das Spital soll jederzeit nach Gutbefinden meines verordneten Testamentsexecutors und wen er hierzu nach seiner benennen wird, geschehen. Zu ewiger Unterhaltung dieser meiner Stiftung aber vermache ich 30000 Gulden und bis dieses Fundationsquantum unaufheblich sicher angelegt werden kann, soll der Betrag der hiervon abfallenden Interessen jährlich 1500 Gulden von den Einkünften meiner Güter hiezu angewendet und gereichet werden.

§. 7. Vermache der Catharina Rotherin, einem armen Mägdlein, ungefähr ein Jahr alt, um deswillen, weil ihr Vater in meinem jetzigen Arrest getreu und fleißig gedient und die Ungemach meines Arrestes mit mir übertragen hat, dergestalten 4000 Gulden, daß die hievon abfallenden Interessen ihrer Mutter insolange, als dieses Mägdlein von ihr christlich und gut erzogen wird, und sie ihr das Nothwendige erlernen läßt, abgereicht werden sollen. Sollte aber mein Testamentsexecutor bei ihrer Mutter eine Vernachlässigung dieses Kindes vermerken, so mag derselbe dieses auch anderwärts zur Versorgung geben und die abfallenden Interessen dahin verabreichen. Wenn aber

dieses Kind erwachsen wird und dann eine anständige Heirath oder geistliche Standesveränderung mit Consens meines Testamentsexecutors oder dessen, welchen dieser anstatt seiner hiezu verordnen wird, überkömmt, sollen ihm, diesem Mägdlein, auch das Kapital der 4000 Gulden verabfolget werden.

§. 8. Vermache ich des Herrn Baron Kotulinsky, k. k. Oberstlieutenant und Vicecommandanten am Spielberg, seinen itzt lebenden sechs Kindern, wie auch demjenigen, welches seine Frau Gemalin noch unter ihrem Herzen trägt, zu einem Angedenken jedem 200 Dukaten, zusammen 1400 Dukaten.

§. 9. Vermache ich meinem bestellten Herrn Doctor Perger für die mir getreulich und eifrig geleisteten Dienste 6000 Gulden zu einer besondern Erkenntlichkeit und sollen auch diese gleich nach meinem Tode ihm abgeführt werden. Seinen zween Schreibern, weil sie in meinen Angelegenheiten viele Mühewaltungen gehabt haben, vermache jedem 300 Gulden, zusammen 600 Gulden, ebenfalls gleich zu bezahlen.

§. 10. Vermache ich dem Herrn Anton Beyer, weltlichen Priester und Beneficianten auf dem Spielberge, daß er meiner in seinem heiligen Meßopfer und Gebete eingedenk sei, 100 Dukaten.

§. 11. Vermache ich dem Herrn Prodetzky, Platzlieutnant am Spielberg, zu einem Andenken 100 Dukaten.

§. 12. Vermache ich dem Jakob Nockinger, Wachtmeister-Lieutnant am Spielberg, 200 Gulden.

§. 13. Vermache ich dem Quirin Bonnes, Marqueender am Spielberg, 600 Gulden, damit er mit den Seinigen meiner im Gebete eingedenk sei.

§. 14. Vermache ich dem gewesenen Hautboisten auf dem Spielberge, Peter Proller, und seinem Eheweibe zu-

sammen 600 Gulden. Item dem gewesenen Gefreiten auf dem Spielberge, Peter Gruschka, 100 Gulden.

§. 15. Vermache ich meinem jetzigen Bedienten Franz Ignitz 1000 Gulden und

§. 16. Dem ehemalig bei mir in Diensten gestandenen Jungen, Franzel genannt, der itzt in Wien das Weißgerberhandwerk lernt, 500 Gulden.

§. 17. Vermache ich dem Franz Schmid, Profosen am Spielberge, 200 Gulden, und dem Franz Wesely, auch Profosen allda, 100 Gulden.

§. 18. Erkläre und verordne ich, daß ich oder meine Erben von dem Herrn Obersten Niklas von Lopreti nichts zu fordern haben, sondern es sollen demselben, nach Inhalt der von mir in Händen habenden Obligation, die annoch rückständigen 6000 Gulden baldmöglichst aus meinen Mitteln bezahlt werden, wie denn auch dem Herrn Doctor Gerhauer die ihm rechtmäßig annoch schuldigen 1300 Gulden bezahlt werden sollen.

§. 19. Vermache ich dem Herrn Hofkammerrath von Kämpf zu einem Andenken mein spanisches Rohr mit dem goldenen Knopfe, der ein Meerfräulein vorstellt. Item dem Herrn Frauenberger, der k. k. Hofkriegsbuchhalterei Reitofficier, vermache ich gleichfalls zu einem Andenken von meinem Geschmucke so viel, als beiläufig 600 Gulden an Wert ist. Und weil

§. 20. Die Grundfeste eines jeden Testamentes die Einsetzung der Universalerben ist, also benenne und setze ich zu meinem Universalerben meines Vaters Bruder erstgeborenen Sohn, welcher vor zwei Jahren bei mir in Wien gewesen, jedoch dergestalten und unter den ausdrücklichen Bedingnissen, wenn dieser mein Vetter den katholischen Glauben annehmen, sich in den österreichischen Landen seßhaft machen und von einer fremden Potenz

nicht Dienst nehmen oder behalten wird. In diesem Falle sollen alle meine rechtmäßigen Passivschulden, wie auch die in diesem meinen Testamente verordneten Stiftungen und Vermächtnisse ohne die Falcidia oder andern Abzug richtig abgeführt werden. Und was über die Abführung derselben annoch übrig bleibt, soll der vierte Theil ihm, meinem vorbenannten Universalerben, zur freien Disposition sein, die übrigen drei Viertheile der verbleibenden Verlassenschaft sollen ihm, meinem Erben, nur quoad usumfructum zukommen, und ein ewiges Fidei commissum sein, folglich jedesmal auf des Erben und Besitzers erstgeborenen Descendenten allein zum Genuß anheimfallen; doch daß jeder, so der katholischen Religion nicht beigethan, oder in einer fremden Potenz Civil- oder Militärdiensten steht, dieses Fidei commissums ganz unfähig sein solle. Im Falle aber dieser mein Vetter unter vorgesetzten Bedingungen mein Erbe nicht sein wollte, oder nicht sein könnte, so solle sein Bruder, der zweitgeborene Sohn meines Vatersbruders, mit seiner männlichen Descendenz, jedoch unter allen obigen Bedingnissen und Clauseln, mein Erbe und Fidei commissarius sein. Und wenn auch dieser mein Vetter obige Bedingnisse nicht erfüllen, und auf obbeschriebene Art mein Erbe nicht sein wollte, so substituire ich in solchem Falle zu meinem wahren Universalerben die oben gemachte Stiftung und Spital. Und sollen ihnen beiden meinen Vettern und eingesetzten ersten Erben von der ihnen gemachten Intimation meines und Dispositivo zu Deliberirung nur ein Jahr ertheilet sein, nach dessen Expirirung dieselben pro repudiantibus, meine gemachte Fundation aber als mein Erbe unabänderlich gehalten werden sollen.

§. 21. Setze und habe ich in meinen bestellten Herrn Doctor Perger allenthalben mein vollkommenes und festes

Vertrauen, und dahero verordne ich denselben zu meinem Testamentsexecutor, mit dem Ersuchen, daß er, Herr Doctor Perger, nach seiner mir bekannten Redlichkeit, Eifer und Fleiß diesen meinen letzten Willen in allen Punkten auf das genaueste auszurichten besorgt sein solle.

§. 22. Schließlich bitte ich Ihre k. k. Majestät allerunterthänigst, gehorsamst, fußfällig um Allerhöchst Dero Schutz, Protection und Manutenirung dieses meines letzten Willens, und daß zur Habhaftwerdung der hierzu erforderlichen Geldmittel meine Güter in Slawonien nach Thunlichkeit zu verkaufen, bis dahin aber die Nutzungen einzunehmen Allergnädigst gestattet werden möge. Wie ich denn auch beiden k. k. Majestäten für die mir in meinem Leben großmüthig erwiesenen, überhäufigen Gnaden allerunterthänigen, fußfälligen Dank erstatte, und in jener Welt meinen gnädigsten Gott, zu welchem ich zu gelangen hoffe, um stete Aufnahme und Erhaltung der allerhöchsten kaiserlichen Familie und des allerdurchlauchtigsten Hauses von Oesterreich unablässig anruffen und bitten werde.

Mit diesem will ich gegenwärtig mein Testament im Namen Gottes, gleichwie ich solches angefangen, auch beschlossen haben. Zu wahrer Urkunde habe ich diese bei meiner vollkommen gesunden Vernunft nach meinem ganzen freien Willen gemachte letztliche Disposition mir von den hierunter Gezeugten, jedoch denselben und ihren Erben ohne Nachtheil, zur Mitfertigung alles Fleißes erbeten,

Franz Joseph Kotulinsky, Freiherr von Kollium, Oberstlieutnant; Johann von Amadi, Oberstwachtmeister und Platzmajor; H. von Wappenhofen, Hauptmann von Wolfenbuttel; Johann Konrad von Hagerer, Oberlieutnant von Wolfenbuttel; Mathias Kaschi, Oberlieutnant von Wolfenbuttel; Karl Emanuel de Soldi, Oberlieutnant von Wolfenbuttel."

Nach einer vidimirten und dem Testamente angehängten Abschrift ertheilte Trenck seinem Freunde, dem Doctor Perger, folgenden Auftrag: „Mein lieber Herr Doctor Perger! Ich bitte und beschwöre Sie, daß, wenn ich gestorben sein werde, Sie bei Ihro Majestät Audienz nehmen und vorstellen sollen, daß ich mit demjenigen, was Gott und meine allergnädigste Landesfürstin über mich verhängt haben, gar wohl zufrieden sei, ja, ich erstatte derselben für dieses gnädige Urtheil, gleichwie für alle übrigen, während meiner Dienstleistung häufig erwiesenen k. k. Gnaden unterthänigsten Dank; denn hierdurch bin ich zur Erkenntniß Gottes und Wirkung meines ewigen Heils wunderlich gezogen worden. Und ich habe durch meine vielen und schweren wider Gott begangenen Sünden all dieses und noch ein mehres verdient. Jedoch zur letzten Gnade bitte ich von Ihro Majestät, meiner großmüthigen Monarchin, daß, wenn bei Hochderoselben angebracht worden sein sollte, als ob ich gegen Hochderoselbe eine Treulosigkeit begangen, oder zu begehen im Sinne gehabt hätte, Hochdieselben solches als eine pure, unwahrhafte Erfindung halten möchten. Denn ich rufe den gekreuzigten Gott, der in die Herzen der Menschheit sieht und vor dessen Richterstuhle ich gar bald auch von meinen Gedanken werde Rechenschaft geben müssen, zum Zeugen an, daß mir weder in meinem Glücke zur Zeit meiner Dienstleistung, noch auch in meinem Elende während dem Arreste ein treuloser Gedanke gekommen sei; sondern ich habe mir vorgesetzt, wenn ich meines Arrestes annoch erledigt werden, und von allem meinen Vermögen nichts als einen Degen übrig behalten sollte, ich solchen niemals anders als zu Diensten des Erzhauses Oesterreich gebrauchen würde. Deswegen will ich auch, daß jeder aus meiner Familie

und künftigen Erben dieses Willens, oder meiner Erbschaft unwürdig sein sollte."

Die Publicirung des Testaments fand am 13. October 1749 in Gegenwart des Doctor Perger statt; allein die Durchführung der Bestimmungen desselben stieß auf große Schwierigkeiten. Der Haupterbe Friedrich von der Trenck war sehr unwillig und erklärte: „Mein Vetter hat seinen letzten Willen in hinterlistiger Weise errichten lassen. Er wußte, daß ich nach seinem Tode die Verlassenschaft seines Vaters fordern und auch sicher erhalten würde. Dieser hatte bereits im Jahre 1723 die Herrschaften Prestowacz und Pleternitz in Slawonien aus seinem Vermögen erkauft, und noch bei seinen Lebzeiten brachte sein Sohn die Herrschaft Pakracz mit des Vaters Gelde an sich. Diese drei Herrschaften hatten daher direct überzugehen und der Pandur konnte hierüber ebenso wenig verfügen, wie über die übrigen von seinem Vater ererbten Güter, Häuser und Mobilien.

„Alles Vermögen, welches er selbst erworben hatte, wurde administrirt; über 100000 Gulden waren schon im Processe verloren gegangen, und weitere 63 Processe und Forderungen waren gegen ihn bei Gericht anhängig.

„Nun wollte er aber auch Legate in der Höhe von 80000 Gulden machen. Wenn ich daher nach Wien gekommen wäre, meine avitischen Güter von seinem Vermögen weggenommen und mich um die gegen seine Masse eingeleiteten Processe nicht gekümmert hätte, so wäre für die Legatare nichts übriggeblieben.

„Um dies zu vereiteln und mich noch nach seinem Ableben unglücklich zu machen, errichtete er ein doloses Testament, ernannte mich zu seinem Universalerben, that von dem Testamente seines Vaters, welches ihm die Hände

gebunden hätte, gar keine Erwähnung, machte Legate und Stiftungen, welche beinahe die Summe von 80000 Gulden erreichten, und suchte sowol durch seinen bußfertigen Tod wie auch die Aufnahme folgender Bestimmungen:

1) daß ich die katholische Religion annehmen; 2) keinem andern Herrn als dem Hause Oesterreich dienen sollte; 3) daß die ganze Verlassenschaft, ohne das väterliche Vermögen auszunehmen, zu einem Fideicommiß gemacht wurde,

den Schutz der Monarchin für das Testament zu erlangen.

„Hieraus erwuchs mein ganzes Unglück, und mich in dasselbe zu stürzen, war seine eigentliche Absicht; denn kurz vor seinem Tode sagte er dem Baron Kotulinsky, Vicecommandanten des Spielbergs: «Jetzt sterbe ich mit dem Vergnügen, daß ich meinen Vetter noch nach meinem Tode chicaniren und unglücklich machen kann.»"

Zur Ordnung der Verlassenschaft des Panduren hatte die Kaiserin Maria Theresia ein eigenes Handbillet erlassen, welches lautete: „Man soll des Trencks letzten Willen auf das allergenaueste vollziehen, die Abhandlung beschleunigen, und den Erben in allen seinen Rechten schützen." Die Angelegenheit wurde einer eigenen Commission übertragen, bestehend aus dem Fürsten Trautson als Präsidenten; dem Grafen Hardegg und den Hofräthen von Hüttner und Schwandtner von der Landesregierung; den Hofräthen von Koller und Nagy von der ungarischen Kammer; den Hofräthen von der Marck und Stadler vom Hofkriegsrath und Kriegscommissariat; dem Hofrath von Kämpf von der Rechnungskammer; letzterer hatte mit dem Actuar Frauenberg die Administrationsrechnung zu führen.

Im Jahre 1750 kam Friedrich von der Trenck wegen der Erbschaft nach Wien. Nach Prüfung der Sachlage

beschloß er, die Erbschaft abzulehnen und auf das spielberger Testament zu verzichten. Er verschaffte sich eine vidimirte Copie des Testaments, welches der Vater des Panduren, der ihm Jahre 1743 als Commandant und Oberst zu Leutschau in Ungarn gestorben war, in seiner Eigenschaft als ungarischer Cavalier und Gutsbesitzer errichtet hatte und worin er den Sohn seines Bruders seinem eigenen Sohne substituirte, falls dieser ohne männliche Erben mit Tode abgehen sollte. Dieses Testament war von dem Domkapitel der Zips verfaßt, von sieben Domherren unterschrieben und von dem Palatin Grafen Palffy ratificirt. Mit diesem Documente erschien Friedrich von der Trenck persönlich vor dem Judicium Delegatum, welchem die Regulirung der Verlassenschaft übertragen worden war, und erklärte, daß er den Nachlaß des Panduren nicht verlange, die Processe und Legate nicht übernehme, und nur das Vermögen seines Oheims, bestehend aus den drei Herrschaften Pakracz, Prestowacz und Pleternitz, Kapitalien und Mobilien auf Grund des vorgelegten Testamentes fordere. Vor allem wurde verlangt, daß er den Bedingungen des letzten Willens zufolge zum Katholicismus übertrete. Dieser Schritt machte ihm nicht viel Scrupel, er sagte in seiner cynischen Weise: „Es war einmal beschlossen, ich sollte römisch-katholisch werden. Was war zu thun? Ich war schutz- und hülflos. Durch ein Geschenk erhielt ich von einem Pfaffen ein Attestatum, daß ich mich bekehrt und dem verfluchten Lutherthum abgeschworen habe. Ich blieb aber, was ich war, und konnte mich auch für Millionen nicht entschließen, zu glauben, was der Papst will, daß ich glauben soll. Für Geld und Fürstengunst mache ich auch kein Heuchler- noch Gaukelspiel."

Friedrich von der Trenck kam trotzdem nicht weiter. Das Judicium Delegatum erkannte zwar seine Ansprüche

auf die drei slawonischen Herrschaften als vollkommen gerechtfertigt an, und referirte auch in diesem Sinne an die Kaiserin Maria Theresia; aber die Monarchin schrieb eigenhändig zurück: „Der Kammerpräsident Graf Grassalovich nimmt es auf sein Gewissen, daß dem Trenck die Güter in Slawonien nicht in natura gebühren. Man solle ihm also die Summam emtitiam und inscriptitiam baar herauszahlen, auch alle erweisliche Meliorationes gut machen, und die Güter bleiben der Kammer."

Mit dieser kaiserlichen Entscheidung war die Angelegenheit beendet und alle Hoffnung Friedrich's von der Trenck zu Grabe getragen. Die ihm zugewiesene Erbschaft belief sich auf 76000 Gulden, womit er die Herrschaft Zwernbach in Oesterreich kaufte.

Um Friedrich von der Trenck einigermaßen zu entschädigen, ernannte ihn die Kaiserin um die Mitte des Jahres 1752 zum überzähligen Rittmeister im Regimente. Nachdem er auf einer Reise in preußische Gefangenschaft gerathen war und auf Befehl Friedrich's II. in Magdeburg eine vieljährige harte Gefangenschaft auszustehen hatte, verschaffte ihm im Jahre 1763 die österreichische Regierung nicht nur die Freiheit, sondern überhäufte ihn auch mit Wohlthaten. Der unruhige Kopf endete sein Dasein im Jahre 1794 in Paris, wo ihn Robespierre als einen angeblichen Geschäftsträger fremder Mächte guillotiniren ließ.

Aber nicht blos dem Universalerben wurden die angeführten Schwierigkeiten in den Weg gelegt, auch die Auszahlung der kleinen Legate erfolgte nicht sogleich. Wie erwähnt, hatte der Panduren-Oberst den brünner Kapuzinern ein Kapital von 4000 Gulden zur Anschaffung von Wolle für Ordenskleider und zur Anfertigung der Kleider geschenkt; allein diese Schenkung wurde vom Fiscus

angefochten, und erst durch eine Entschließung der Kaiserin Maria Theresia vom 8. Februar 1753 der Bezug der jährlichen Interessen von 200 Gulden erlaubt. Auch die Widmung eines Kapitals von 3000 Gulden zum Bau eines Altars in der spielberger Kapelle wurde angefochten, und erst im Jahre 1753 befahl die Kaiserin Maria Theresia, daß von diesem Kapitale 500 Gulden nebst dreijährigen Interessen auf den Altar, der Rest aber auf eine Meßstiftung für den Verstorbenen verwendet werden sollten.

Unter den hinterlassenen Aufzeichnungen des Panduren-Obersten fand man die Grabschrift, welche er wenige Tage vor seinem Ende für sich selbst gemacht hatte. Sie lautet:

Hier unter diesem Stein
Liegt Trenckens Asche und Bein
Begraben und bedeckt
Seynd einige, die dies lesen,
Der euer Freund gewesen
Hat seinen Fall erwegt.
Die Kunst, recht treu zu sterben
Rumb und Ehr zu erwerben
So sage nur, der da will,
Daß Trenckens Asche und Bein
Ruht unter diesem Stein
Ganz milde sanft und still.

Stehet still, ihr Sterbliche, hier ruhet euersgleichen,
Der mit euch allen ist aus einem Zeug gemacht;
Euch geht es ebenso, den Armen wie den Reichen,
Dieweil ihr selbst die Straf mit auf die Welt gebracht.
List, Neid, Verleumdung, Haß und Begierd zu meinen Sachen
Hat dieses Grabmahl mich in Elend stiften machen,
Doch könnt der Aschen mein dies Recht noch widerfahren,
Daß es wie Sokrates seine Unschuld derfft verwahren;
Ach, derfft nach meinem Tod nur meine Unschuld sagen:
„Hier liegt der treue Trenck, wie Sokrates, begraben.“

So würd' mein' Kaiserin aus meinem Tod einsehen,
Daß Unrecht, so mir ist von meinen Feinden g'schehen.
Da liegt, der reden muß, was er zuvor gewesen;
Du aber, Wanderer, säumb' nicht an dieser Stell,
Hüt' dich vor Menschen List und bet' für meine Seel.

Der Kapuziner-Convent machte zu dieser Grabschrift folgenden Zusatz:

Hoc sibi in fine relicto monumento obiit
in suis tristissimis miseriis Fran. Seraph.
L. B. de la Trenk
Deus det illi suam sanctam pacem
Et lux perpetua luceat ei.

Ein Beitrag zu den Processen wider die Carbonari in Italien.

1820—1838.

Nach dem Sturze des Kaisers Napoleon I. wurde auch in Italien die Restauration durchgeführt. Der greise Papst Pius VII. kehrte nach Rom zurück und stellte das geistliche Regiment wieder her. König Ferdinand IV. zog unter dem Schutze österreichischer Truppen in Neapel ein, und der alte König von Sardinien, Victor Emanuel, ein geistig beschränkter Mann, verließ die Insel Sardinien, auf welche er sich zurückgezogen hatte, und setzte in Piemont und Savoyen, ähnlich wie der Kurfürst von Hessen, alles wieder auf den alten Fuß, als wenn seine Regierung niemals unterbrochen worden wäre.

Schon früher hatten sich namentlich im Königreich beider Sicilien geheime Gesellschaften gebildet, die sich Carbonari, Köhler, nannten und das Land vom Joche der Franzosen unter dem König Murat befreien wollten. Sie waren straff organisirt, besaßen Statuten, verschiedene Grade und einflußreiche Leute, namentlich aber niedere Geistliche und Soldaten drängten sich zur Mitgliedschaft.

Nach der Restauration wurde das Programm geändert. Die Carbonari waren Gegner der reactionären Regierung.

Die Einführung freier constitutioneller Formen, die Aufhebung der Privilegien des Adels und der hohen Geistlichkeit und in späterer Zeit die Herstellung eines einigen Italiens waren die Ziele, die sie erreichen wollten.

Im Jahre 1820 erhob sich in Spanien das Volk und zwang den absoluten König, die Constitution vom Jahre 1812 zu proclamiren und damit in die Reihe der constitutionellen Staaten wieder einzutreten. Auch dort war ein geheimer politischer Bund, der sich die Freimaurer nannte, die treibende Kraft gewesen. Ihr Erfolg spornte die Carbonari in Italien zur Nachfolge. Ein Lieutenant rief am 1. Juni 1820 an der Spitze einer Schwadron die „Constitution" aus. Der Brand verbreitete sich durch das ganze Land; der geängstigte König, der nicht einmal seinen Generalen trauen konnte, gab den Ministern den Abschied, ersetzte sie durch freisinnige Männer und verkündigte die spanische Constitution von 1812 als das Grundgesetz des Landes. Diese Verfassung paßte freilich nicht für die Zustände und das Volk Neapels, aber sie war damals das Panier, um welches sich die Carbonari sammelten. Die Armee und das Volk und auch der Hof nahmen die Farben des bis dahin streng verbotenen Geheimbundes: schwarz, rosa und himmelblau, an, und am 1. October wurde vom Könige das Carbonari-Parlament in Neapel feierlich eröffnet.

Es ist bekannt, daß auf Metternich's Betrieb die Großmächte Oesterreich, Preußen und Rußland auf den Congressen in Troppau und Laibach beschlossen, die Revolution in Neapel mit Gewalt zu unterdrücken. General Frimont marschirte mit 60000 Mann Oesterreicher über die Grenze des Königreichs. Die Neapolitaner leisteten kaum Widerstand, die Truppen liefen fast regelmäßig auseinander, ehe es zum Kampfe kam, die Häupter der Carbonari

ergriffen die Flucht; am 24. März 1821 zog der General in Neapel ein, und nun begann eine maßlose Reaction. „Das Volk wurde entwaffnet, jeder Verdächtige verhaftet. Hinrichtungen und Güterconfiscationen richteten grausame Verheerungen in den wohlhabenden und gebildeten Klassen an. Jetzt holte König Ferdinand die Rache nach, die er bei seiner ersten Wiedereinsetzung in Neapel gespart hatte", berichtet ein zuverlässiger conservativer Geschichtschreiber.

Als Oesterreich seine Streitkräfte aus der Lombardei nach Neapel geschickt hatte, brach in Piemont eine militärische Revolution aus. Auch hier waren die Carbonari thätig gewesen. Ein Oberst brachte am 9. März 1821 in der Festung Alessandria auf die spanische Constitution von 1812 ein Hoch aus, und Soldaten und Volk fielen ihm zu. Der König trat die Regierung an seinen Bruder Karl Felix ab, der in Modena lebte, und die Regentschaft an einen entfernten Verwandten, Karl Albert, Prinz von Carignan. Dieser erschien mit der dreifarbigen Fahne auf dem Balkon des Schlosses in Turin, war aber vorsichtig genug, sich nicht weiter mit der Revolution zu engagiren, ertheilte vielmehr einer Deputation, die zu dem neuen König Karl Felix geschickt wurde, den Auftrag, dort zu melden, daß er die Bewegung entschieden misbillige. Als der Pöbel den österreichischen Gesandten aus der Stadt jagte, verließ der Prinz von Carignan das Land. Die Armee spaltete sich, ein Theil derselben trat auf die Seite der Oesterreicher, und so hatte General Bubna leichtes Spiel. Als er mit einem ansehnlichen Truppencorps heranzog, hatten die Rebellen nicht den Muth, eine Schlacht anzunehmen. Sie löften sich auf und Turin wurde von dem General ohne Widerstand besetzt. Der König wollte nichts mehr wissen von der Regierung, sein Bruder Karl Felix, ebenfalls ein schwacher, kinderloser

Greis, ergriff die Zügel des Regiments und behielt bis zum Jahre 1823 eine österreichische Besatzung im Lande.

In der Lombardei hatten sich die Carbonari trotz der wachsamen österreichischen Polizei ebenfalls ausgebreitet, und auch ein zweiter Geheimbund, die Adelfia, der aus Frankreich stammte und den Königsmord predigte, suchte Anhänger und Boden zu gewinnen. Schon im Jahre 1819 waren verschiedene Personen wegen hochverrätherischer Umtriebe verhaftet, processirt und zum Tode verurtheilt worden. Aber der Kaiser von Oesterreich ließ Gnade walten und verwandelte die Todesstrafe in mehr oder minder lange Kerkerstrafen.

Am 29. August 1820 erschien auf kaiserlichen Befehl eine Bekanntmachung, in welcher auf die Zwecke der geheimen Gesellschaften hingewiesen und vor der Mitgliedschaft ernstlich gewarnt wurde. Es war umsonst, noch in demselben Jahre wurde eine Verschwörung in Mailand entdeckt, an deren Spitze der Graf Luigi Porro Lambertenghi stand. Es gelang ihm, sich der Verhaftung durch rechtzeitige Flucht zu entziehen, aber er wurde in contumaciam schuldig gesprochen und mit der Todesstrafe belegt. Seine Genossen, etwa dreißig an der Zahl, wurden theils zum Tode, theils zu Arreststrafen verurtheilt. Der Kaiser setzte auch in diesem Falle an die Stelle der Todesstrafe schweren Kerker in der Dauer von sechs bis zu zwanzig Jahren.

Trotz dieser abschreckenden Exempel bestanden die Geheimbünde in der Lombardei weiter, die Zahl ihrer Mitglieder vermehrte sich sogar, namentlich die [illegible]mont organisirte sich fester und besser als vorher. S[illegible]renze den Namen „Gesellschaft der erhabenen, vollkommenen Meister" (Società de sublimi maestri perfetti) an. Die oberste Leitung des Bundes hatte ihren Sitz in Genf

und nannte sich das „Große Firmament“; unter ihr standen die „Synoden“ und die „Kirchen“, die Vereinigungen des Bundes in einzelnen Städten und Provinzen Italiens.

Das anerkannte Haupt der Carbonari in der Lombardei, die nicht identisch waren mit den Angehörigen der Adelfia, aber doch in gleicher Weise wie diese eine Revolution herbeiführen wollten, war im Jahre 1821 der Graf Confalonieri.

Schon etliche Jahre zuvor hatte die Umsturzpartei in Mailand einen revolutionären Straßentumult angestiftet, dessen Opfer der damalige Finanzminister Prina wurde. Der Graf hatte seine Hand dabei im Spiele, man maß ihm die Schuld an dem vergossenen Blute bei. Er fand sich deshalb veranlaßt, eine längere Reise anzutreten. Er begab sich nach England und Frankreich, befreundete sich dort mit den Führern der Opposition und kehrte erst nach einem Jahre nach Mailand zurück. Die Erinnerung an die Ermordung des Ministers Prina war indeß noch immer lebendig, man machte ihn von neuem dafür verantwortlich. Er veröffentlichte nun eine im Ausland gedruckte Schrift, in welcher er die Theilnahme an jenem Verbrechen entschieden zurückwies, aber seine politischen Grundsätze ziemlich offen aussprach. Er bekannte, daß die Unabhängigkeit Italiens das höchste Ziel seiner Wünsche, und rühmte sich, daß er niemals ein ergebener Diener der Regierung gewesen sei und auch in Zukunft seine Unabhängigkeit sich bewahren werde. Sein Haus wurde der Mittelpunkt der unzufriedenen Elemente, und er selbst corps [illegible]rbindungen an mit den gleichgesinnten Männern Schla[illegible] Theilen Italiens. Im November 1820 kam er mit einem piemontesischen Freunde in Vigerano zusammen, um zu besprechen, wie man die Herrschaft Oesterreichs brechen könne, im December desselben Jahres reiste er

nach Florenz zu gleichem Zwecke. Es wurde ausgemacht, daß der Marsch des österreichischen Heeres gegen die Rebellen in Neapel das Signal sein sollte zu der allgemeinen Revolution in Italien.

Im Januar 1821 erhielt er eine Einladung nach Turin, konnte derselben jedoch keine Folge geben, weil er krank wurde. Er schickte als Stellvertreter seinen vertrauten Freund Joseph Pecchio dorthin und dieser berichtete ihm nach seiner Rückkehr: Alle Parteigenossen in Piemont hätten sich für die spanische Constitution ausgesprochen. Die geheimen Gesellschaften breiteten sich immer weiter aus und ständen untereinander in der engsten Verbindung. Die Truppen in Piemont würden zur festgesetzten Zeit sich empören und den alten König zwingen, die spanische Constitution anzunehmen. Für den Fall seiner Weigerung seien bereits Vorkehrungen getroffen. Gleich nach dem Ausbruch der Revolution solle ein bedeutendes Truppencorps in die Lombardei geworfen werden. In Norditalien müsse aus Piemont und den österreichischen Provinzen ein neuer, nach dem Muster Spaniens constitutioneller Staat gebildet werden. Pecchio überbrachte die Statuten des Bundes und den in lateinischer Sprache abgefaßten Aufruf, durch welchen die in der Lombardei stehenden ungarischen Truppen für die Verschworenen gewonnen werden sollten.

Der Graf Confalonieri berieth nun eifrig mit seinen Genossen in Mailand. Er händigte einem gewissen Philipp Ugoni 4000 Livre ein, um mit diesem Gelde an einem noch zu bestimmenden Termine einen Volksaufstand in Mailand in Scene zu setzen. Einem thätigen piemontesischen Emissar, welcher zu ihm kam, gab er genauen Aufschluß darüber, was in der Lombardei zu Gunsten der gemeinschaftlichen Sache geschehen sei und noch geschehen

werde. Einem Abgesandten aus Parma ertheilte er Instructionen, wie man sich dort verhalten solle. Er betheiligte sich an einem Complot gegen den commandirenden österreichischen General in der Lombardei, den man ermorden wollte, weil man seine Tapferkeit und Energie fürchtete.

Mit seinem Freunde Pecchio, der mit Geld versehen im März 1821 wieder nach Piemont geschickt wurde, und mit dem Marchese Beningno Bossi aus Turin unterhielt Confalonieri eine regelmäßige Correspondenz, um in allen Stücken Hand in Hand zu arbeiten.

Der schon genannte Philipp Ugoni ging nach Brescia, um daselbst einen Aufstand vorzubereiten, und kehrte im März 1821 mit seinem Freunde Tonelli nach Mailand zurück. Beide referirten über den Stand der Dinge und empfingen mündlich von Confalonieri Anweisungen wegen des Vorgehens in Brescia. Er entwickelte ihnen den Plan und die Organisation der Italienischen Conföderation, las ihnen eine Schrift darüber vor und forderte sie auf, sich hiernach zu richten.

Confalonieri war es, der neue Mitglieder in das Complot aufnahm. Er traf Vorbereitungen zur Organisirung einer Nationalgarde und sorgte für genügende Waffen. Ja es wurde sogar die Einführung einer provisorischen Regierung berathen und festgesetzt: Die Junta in Mailand sollte eine Hülfsjunta für diejenige sein, welche mit dem Ausbruch der Revolution in Turin in das Leben treten würde, und Pecchio sollte beiden Junten angehören, damit ihre Wirksamkeit eine einheitliche bleibe. Die oberste Behörde wurde in sieben Sectionen eingetheilt: für die auswärtigen Angelegenheiten, das Innere, den Krieg, die Justiz und Gesetzgebung, die Finanzen, die öffentliche Sicherheit und den Cultus. Man wählte die zur Leitung

dieser Sectionen bestimmten Personen und die Secretäre. Der Vorsitz in dieser Junta wurde ohne Widerspruch dem Grafen Confalonieri eingeräumt. Im Augenblicke des Einrückens piemontesischer Truppen sollte sich die Junta der höchsten Gewalt bemächtigen und ganz Italien revolutioniren.

Die Ereignisse gingen zu langsam für Confalonieri's Wünsche. Er verabredete deshalb mit dem Marchese Pallavicini, einem Mitverschworenen, daß dieser sich nach Piemont begeben und daselbst den Ausbruch der Bewegung beschleunigen solle. Bei näherer Ueberlegung wechselte jedoch Confalonieri seine Meinung. Er überzeugte sich davon, daß eine mit schwachen Kräften unternommene Expedition die Pläne gänzlich vereiteln mußte. Er warnte daher bald nach der Abreise Pallavicini's schriftlich vor Uebereilung und rieth, da die österreichischen Truppen soeben zusammengezogen würden, mit einer starken Armee in der Lombardei aufzutreten. Er werde für gute Aufnahme und Verpflegung Sorge tragen.

Auch mit den italienischen Flüchtlingen in Genf und in Frankreich knüpfte Confalonieri Beziehungen an, — kurz er war unermüdlich thätig, um den Boden zu unterwühlen, und als er von dem Ausbruch der Revolution in Piemont Kunde erhielt, traf er mit dem verabschiedeten General de Meester, der schon früher einmal in eine Verschwörung verwickelt gewesen, aber vom Kaiser begnadigt worden war, alle Veranstaltungen zu einem Aufstande in Mailand.

Allein die Polizei hatte schon seit geraumer Zeit ein wachsames Auge auf ihn und seine Partei gerichtet. Jetzt schritt sie ein. Der Graf Confalonieri, der Marchese Pallavicini und viele Genossen wurden gefänglich ein-

gezogen. Der Exgeneral de Meester, Pecchio und andere hatten sich durch eilige Flucht gerettet.

Einige Zeit nachher machte die Polizei noch einen wichtigen Fang. Alexander Philipp Andryane von Paris diente in den Hundert Tagen als Adjutant des Generals Merlin, welcher ein Schwager seines Bruders war. Nachdem die Bourbonen den Thron bestiegen hatten, kehrte er in das Privatleben zurück. Er gerieth in Schulden, sollte deshalb in Arrest gesetzt werden, verließ Paris und begab sich nach Genf. Hier lernte er den toscanischen Flüchtling Buonarotti kennen. Sie schlossen Freundschaft. Buonarotti unterrichtete den Franzosen in Musik und italienischer Sprache und warb ihn an für die revolutionäre Partei.

Andryane hielt sich drei Jahre in Genf und der Umgegend auf, machte mitunter geheimnißvolle Reisen nach Paris, die politische Zwecke verfolgten, und ging dann nach Italien, um auch hier den Boden zu unterwühlen. Er hatte Instructionen, welche ihm vorschrieben, welche Orte er besuchen sollte, und Briefe an bestimmte Personen, mit denen er sich in Verbindung zu setzen hatte. In Bellinzona und in Lugano hatte er Besprechungen mit dort lebenden piemontesischen Flüchtlingen, und auch in Mailand verhandelte er mit etlichen gleichgesinnten Männern. Die dortige Polizei fand sich veranlaßt, seine Papiere zu untersuchen, und stellte dadurch fest, daß er ein Emissar des unter dem Namen „Erhabene, vollkommene Meister" bekannten Geheimbundes war. Das Große Firmament in Genf hatte ihn beauftragt, den Bund in Italien auszubreiten, daselbst neue „Kirchen" und neue „Synoden" zu stiften und diese an das Centrum in Genf anzuschließen. Von dort sollten sie dann weitere Befehle erhalten, um neue Umwälzungen in Italien und den Sturz der Re-

gierungen zu erreichen. Man hatte ihm den Grad eines „außerordentlichen Diakons“ beigelegt, um ihn mit einer größern Autorität auszurüsten. Aus den in Beschlag genommenen Papieren ergab sich, daß die Mitglieder des Bundes die Religion abschwören und sich eidlich verpflichten mußten, alle physischen, intellectuellen und pecuniären Kräfte der Verbreitung des Bundes zu widmen, und den Obern pünktlichen und blinden Gehorsam zu leisten.

In den höhern Graden feierte man vier Feste, die sich an Gedenktage der französischen Revolution anschlossen, und in dem Programm hieß es: Dem Volke sei Unwillen und Haß gegen die Fürsten und die Geistlichkeit einzuflößen, es müsse zur heftigsten Erbitterung gegen die Geistlichkeit gereizt werden. Beim Ausbruch einer Revolution solle man das Volk plündern und seine Hände in das Blut der Adeligen und der Priester tauchen lassen, damit es dadurch fest an die revolutionäre Partei gebunden werde. Die Errichtung der constitutionellen Monarchie sei nicht der wahre, sondern nur der nächste Zweck, die gänzliche Zerstörung aller Monarchien und die Einführung der Republik sei das eigentliche Ziel.

Die Untersuchung gegen den Grafen Confalonieri aus Mailand und Genossen und gegen Alexander Philipp Andryane aus Paris wurden getrennt geführt. Eine Specialcommission in Mailand war damit betraut.

Am 27. August und am 9. October 1827 fällte der lombardisch-venetianische Senat des obersten Gerichtshofs in Verona das Urtheil: Friedrich Graf Confalonieri, Peter Borsieri, Georg Marchese Pallavicini, Cajetan Castillia, Franz Freiherr von Arese, sämmtlich aus Mailand, Andreas Tonelli aus Coccaglio in der Provinz Brescia und Alexander Philipp An-

dryane aus Paris wurden des Hochverraths für schuldig erklärt und zum Tode durch den Strang verurtheilt, gegen neun Angeklagte, unter ihnen Joseph Pecchio und Jakob Philipp de Meester aus Mailand, die flüchtig geworden waren, erkannte das Gericht in contumaciam ebenfalls auf Todesstrafe, acht Angeklagte wurden von der Instanz entbunden, aber solidarisch als haftpflichtig für den Ersatz der Proceßkosten erklärt, ein Angeklagter wurde freigesprochen.

Der Kaiser befahl kraft höchster Entschließungen vom 19. December 1823 und 8. Januar 1824, es sollten die Todesstrafen wider die in Haft befindlichen Inculpaten nicht vollstreckt, sondern in schwere, auf dem Spielberge bei Brünn zu verbüßende Kerkerstrafen verwandelt werden. Die Kerkerstrafe ward für Confalonieri und Andryane auf Lebenszeit, für Borsieri, Pallavicini und Castillia auf 20, für Tonelli auf 10, für Arese auf 6 Jahre festgesetzt.

Der Gnadenact wurde so motivirt: „Wenn Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät sich bewogen gefunden haben, die gegen überwiesene Verbrecher ausgesprochene, nur allzu gerechten Urtheile selbst hinsichtlich jener Verurtheilten, welche die Strafe am meisten verdient hatten, zu mildern, so war dieser Entschluß des Monarchen auf das Gefühl seiner eigenen Kraft und der Festigkeit des Staatsgebäudes gegründet. Bei der Treue der Völker, welche sie gerade an den Orten, wo die Verschwörung wirken sollte, in der entschiedensten Weise an den Tag gelegt hatten, konnte das Unternehmen nur mit dem Verderben der Schuldigen enden; unerschütterlich sind aber die Regierungen, welche auf solcher Gewährleistung ruhen."

Der Graf Confalonieri und seine sechs Leidensgefährten wurden auf den Spielberg gebracht und daselbst eingekerkert.

Wir kennen bereits die Gefängnisse aus dem Processe wider den Freiherrn von der Trenck, aber es ist doch von Interesse, das Urtheil eines Franzosens Namens Remacle zu hören, welcher im Auftrage seiner Regierung im Jahre 1838 den Spielberg besuchte. Er berichtet: „Wir betraten nicht ohne Erschütterung die Zellen der Gefangenen. Die kleinste hat nur 4 Fuß 50 Zoll in der Breite und 6 Fuß 50 Zoll in der Tiefe. Ein Feldbett mit einem dünnen Strohsack und einer wollenen Decke für jeden Gefangenen nimmt einen großen Theil des Raumes ein. Das Fenster beginnt 6 Fuß über dem Boden und hat eine Oeffnung von 2 Fuß. Alle Kerker werden sieben Monate im Jahre mit Oefen geheizt. Die Kerker im Erdgeschoß haben die besondere Eigenschaft, daß eine eiserne Stange mit einer daran hängenden 3 Fuß langen Kette an der Mauer befestigt ist. Vor dem Erlaß der kaiserlichen Verordnung, welche den schwersten Kerkergrad abschaffte, wurden die zu dieser Strafe verurtheilten Unglücklichen am Abend mittels ihres eisernen Gürtels an diese Kette geschlossen, sodaß sie sich kaum auf ihrem harten Lager ausstrecken konnten. Wenn die Marter ihnen ein starkes Geschrei auspreßte, stopfte man ihnen eine sogenannte Mundbirne, d. h. eine durchlöcherte, mit Pfeffer angefüllte eiserne Hohlkugel in den Mund, welche ihre Pein auf das äußerste steigerte. Es befanden sich im Jahre 1838 auf dem Spielberge noch zwei Gefangene, welche den schwersten Kerker ausgestanden hatten: einer 18, der andere 20 Jahre lang. Der erstere war stark und gesund, der zweite dagegen an allen Gliedern lahm. Jetzt ist die Strafe dieselbe für alle Gefangenen, nämlich der schwere Kerker, die Dauer aber ist verschieden.

„Die Sträflinge müssen im Sommer um $^1/_2$5 Uhr, im Winter um 6 Uhr aufstehen. Nach dem Gebet wird zur

Untersuchung ihrer Fesseln geschritten, hernach werden sie in die Werkstätten geführt, dort wird jeder einzelne vor Beginn der Arbeit noch einmal untersucht. Der Gefangene erhält jeden Tag $1^1/_2$ Pfund Brot. Um halb 11 Uhr wird die Mittagsmahlzeit gehalten, sie besteht aus 2 Seideln Suppe und 2 Seideln Gemüse für den Mann. Nach der Mahlzeit ruhen sich die Leute in den Höfen eine Stunde lang aus. Die Arbeit wird jedem nach seinen Kräften zugemessen. Wer dieselbe nicht vollbringt, wird bestraft. Am Sonntag ruht die Arbeit, aber auch die Erholung in den Höfen fällt weg. Nach dem Gottesdienste, an welchem alle theilzunehmen haben, bleiben die Gefangenen müßig in ihren Zellen.

„Die Aufsicht ist sehr streng. Diejenigen, welche sich gut führen und das Vertrauen der Beamten erworben, werden Zimmerväter und Zimmermütter. Obgleich mehr als zwanzig jugendliche Gefangene, die das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, vorhanden sind, fehlt es an einer Schule.

„Der Spielberg ist jetzt kein strengeres Gefängniß für schwere Verbrecher als andere gleichartige Anstalten. Für Leute von Bildung, für politische Verbrecher, für einen Silvio Pellico und einen Maroncelli freilich ist dieser Aufenthalt schrecklich. Unterhalb der Kerker, die jetzt benutzt werden, gibt es noch eine zweite und unter dieser noch eine dritte Reihe, an welche man nicht ohne Grauen denken kann. Ein unterirdischer Gang führt zu der zweiten Reihe, je vier Zellen, von denen jede Raum hat für 15 bis 20 Mann. Vor etwa fünf Jahren schloß man hier noch Räuber und Mörder ein, jetzt werden sie nur noch selten auf kurze Zeit belegt, als außerordentliche Strafe für Vergehen gegen die Hausordnung. Früher haben mehreremale Sträflinge sich in die Tiefe hinein-

zuwühlen und zu entkommen versucht. Von dreißig bis vierzig Versuchen sind indes nur drei geglückt, und ein Sträfling wurde wieder ergriffen, ehe er unten am Berge angelangt war.

„Im Jahre 1794 saß ein Franzose Namens Drouet aus Varennes, Mitglied des Nationalconvents, auf dem Spielberge. Er machte aus den Bestandtheilen seines Bettes ein Seil und ließ sich durch das Fenster in die Tiefe, fiel aber und brach ein Bein. Man ergriff ihn und brachte ihn zurück in die kaum verlassene Zelle. Zwei Jahre später erhielt er die Freiheit, er wurde gegen die Tochter Ludwig's XVI., die Herzogin von Angoulême, ausgewechselt.

„Besagte Kerker tragen den Namen «Franz I.». Der Gang unter der Erde fällt jäh ab und führt dann zu dem schrecklichsten Theile des Spielbergs, der untersten Stufe der Kerker, 34 an der Zahl, welche sich 60 Fuß tief in der Erde befinden und «Maria Theresia» genannt werden. Nur ein einziger ist übriggeblieben, gleichsam als Andenken an die Unmenschlichkeit früherer Zeiten. Es ist ein aus Balken bestehendes enges Behältniß mit einer kleinen verschlossenen Oeffnung zum Einschieben der Nahrung. Unten befindet sich eine größere verschlossene Oeffnung, durch welche der Verurtheilte hineingebracht wurde. Kein Tageslicht, keine frische Luft kann eindringen. Der bedauernswürdige Bewohner saß oder stand in seinem Käfig und war mit einer schweren Kette angeschlossen. Das fürchterliche Loch war dunkel und feucht. Dreimal in der Woche erschien ein Gefangenwärter und brachte das zur Fristung des Lebens nothwendige Brot und Wasser. Die Gefangenen wurden in der Regel schnell erlöst von ihrer Pein, denn länger als sechs Monate hielt es selten ein Mensch aus."

Remacle knüpft an seine Schilderung folgende Bemerkungen: „Frankreich hat schon im 16. Jahrhundert diese höllischen Gefängnisse, welche man den Italienern und Engländern nachgemacht hatte, abgeschafft. Deutschland hat sie bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts beibehalten. Seit funfzig Jahren ist die Strafgesetzgebung in Frankreich so gemildert worden, daß sie fast einen Theil ihrer Wirksamkeit verloren hat. Oesterreich hatte noch vor fünf Jahren seine unterirdischen Kerker. Ein edler, gefühlvoller Italiener, Silvio Pellico, welcher das Opfer seines heißen Patriotismus geworden ist, hat die schrecklichen Leiden des Spielbergs selbst erdulden müssen. Er hat dieselben mit einer gewandten Feder und im Tone eines gemäßigten Unwillens in christlicher Ergebenheit vor der Welt aufgedeckt, um die Regierung zu größerer Milde zu bewegen, besonders gegen diejenigen Gefangenen, denen man nur politische Vergehen, Ueberspanntheit, voreilige Aeußerungen ihrer Gedanken vorzuwerfen hat. Man begeht eine tyrannische Grausamkeit, wenn man diese Menschen den gemeinen Verbrechern gleichstellt und sie wie diese behandelt.

„Wahrscheinlich hat man die Verbesserung der Lage der Gefangenen auf dem Spielberg den edeln und doch so energischen Klagen des berühmten Italieners zu danken. Nun wird ihnen ein wenig Stroh nicht versagt, sie erhalten täglich ein halbes Pfund Brot mehr. Am Sonntage können sie ein wenig Fleisch und in der Woche mitunter eine Mehlspeise genießen. Der Spielberg ist jetzt den Sträflingen nicht lebensgefährlicher als andere österreichische Gefängnisse. Ja er ist sogar, wie es scheint, ein recht gesunder Aufenthalt. Das beweisen die mir vorgelegten Sterblichkeitslisten, welche ich als richtig und wahrheitsgemäß voraussetzen muß.“

Wir fügen hinzu: Die Hausordnungen der Strafanstalten in Oesterreich machten allerdings in jener Zeit, da Silvio Pellico und der Graf Confalonieri ihre Strafe verbüßten, keinen Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechern. Die Behandlung war vielmehr nach dem Gesetz die gleiche. Aber die verurtheilten Carbonari haben sich über ihre Haft auf dem Spielberge nicht zu beklagen gehabt. Unter dem damaligen Gouverneur von Mähren und Schlesien, dem Grafen Anton Friedrich Mittrowsky, der ein großmüthiger Förderer der Literatur und Kunst war, wurde die größte Humanität geübt. Den Gefangenen, von denen wir jetzt reden, wurde zum Beispiel Lektüre gestattet, ja man bestellte ihnen sogar der italienischen Sprache mächtige Priester für Gottesdienst und Seelsorge. Erst als sie die ihnen gewährten Vergünstigungen misbrauchten, um nach außen Verbindungen anzuknüpfen, wurde wieder strenge Zucht und Aufsicht eingeführt.

Ein einziger von den gefangenen Carbonari starb auf dem Spielberge, die übrigen wurden nach längerer oder kürzerer Strafdauer begnadigt. Im Jahre 1836 wurden die letzten der in die Verschwörung von 1821 verwickelten alten Verbrecher auf Befehl des Kaisers in Freiheit gesetzt.

/13/c3.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google